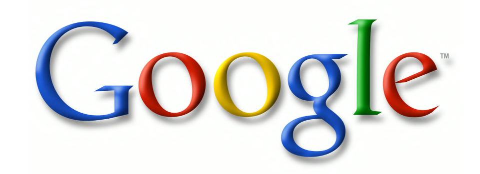
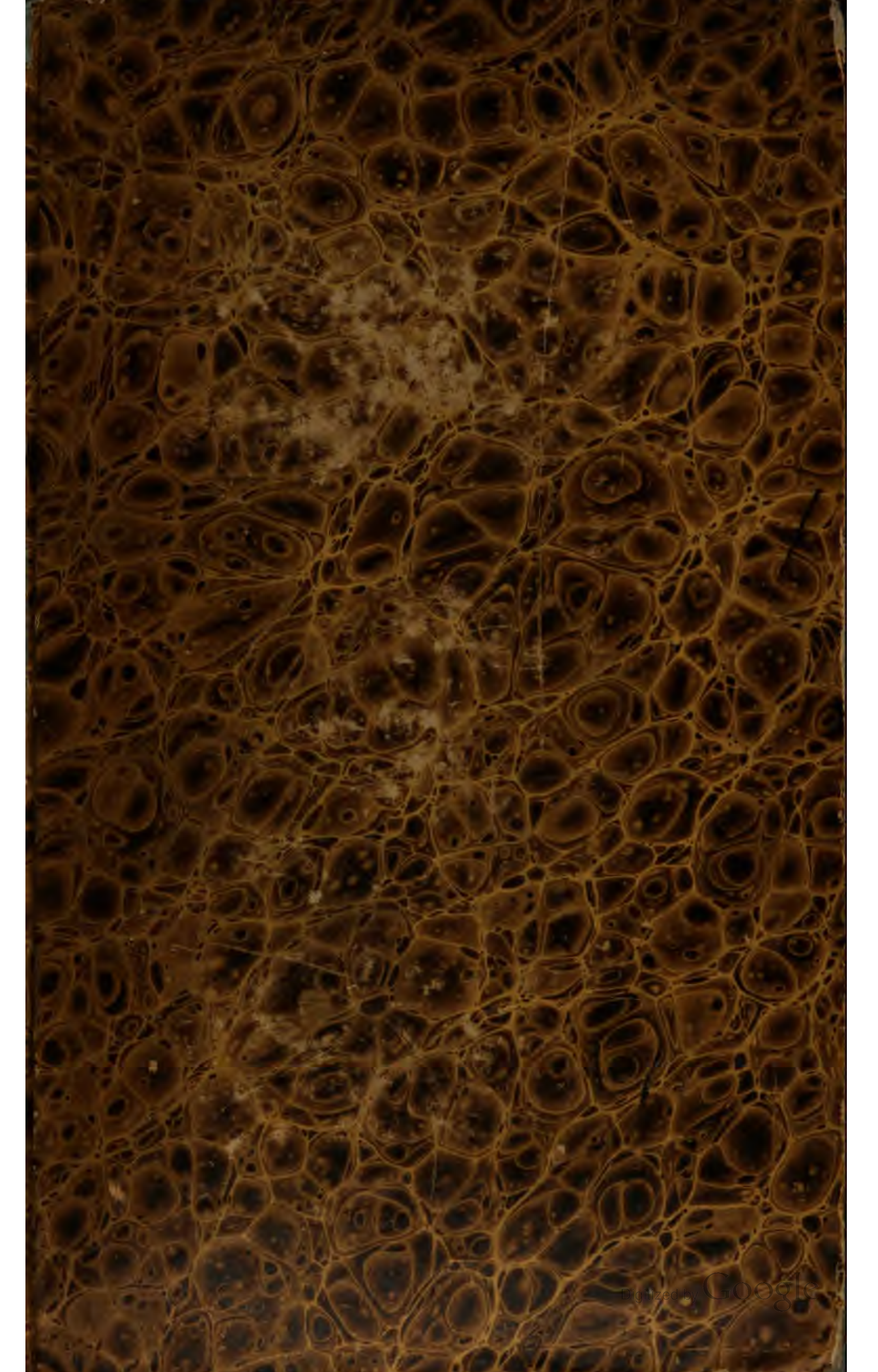
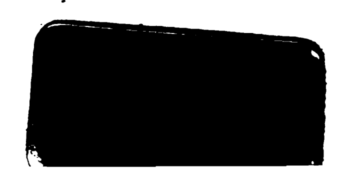
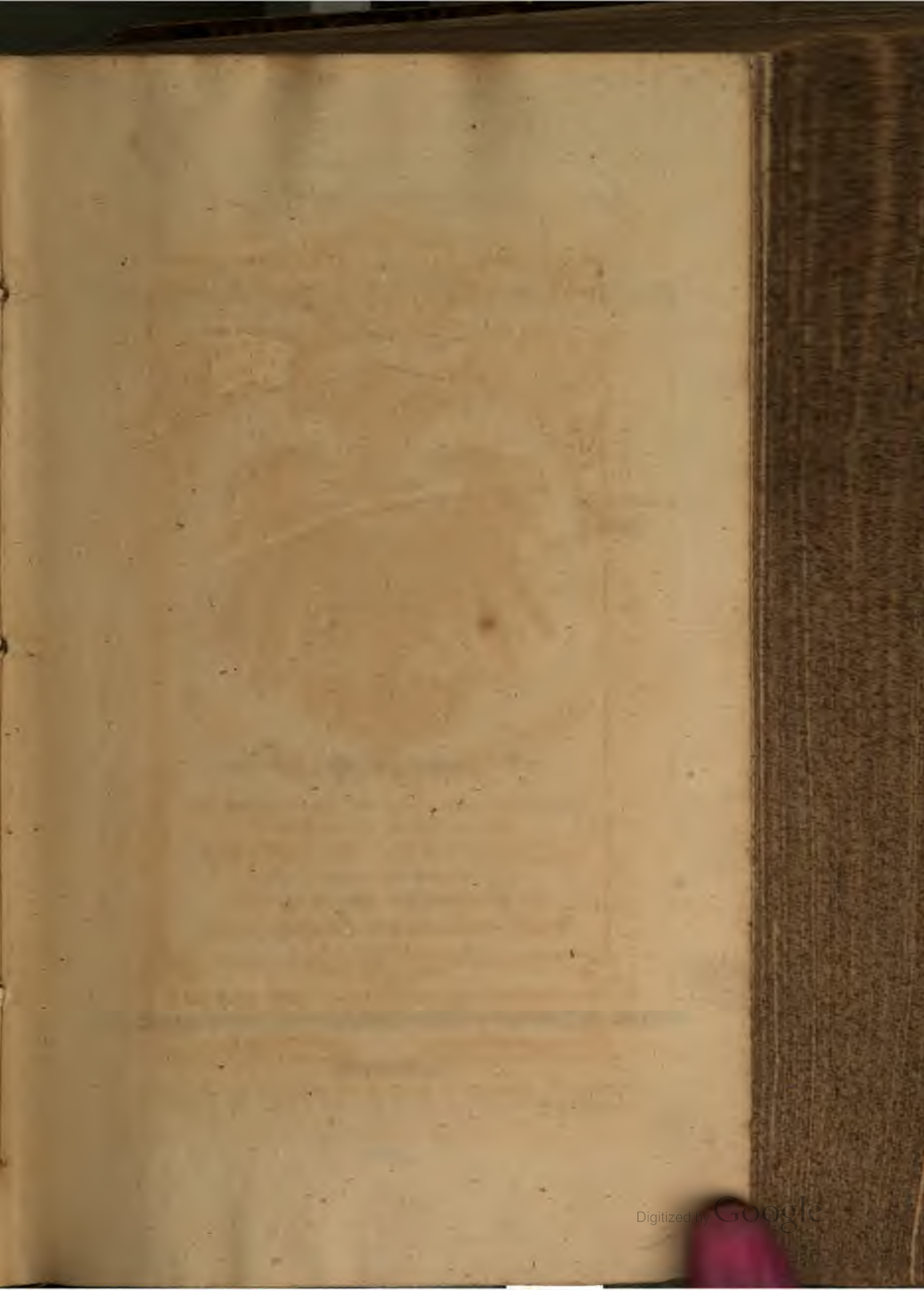










Hamburgs
Verfassung und Verwaltung

in

ihrer allmähligen Entwickelung bis auf
die neueste Zeit

dargestellt

von

N. A. Westphalen, Dr.

Zweiter Band.

Hamburg,
bei Perthes-Besser & Mauke.

1841.

Inhalt.

Seite

Sechstes Capitel.

Finanz-Behörden. (S. 1—94.)

Siebentes Capitel.

Handels-Behörden. (S. 95—149.)

Seite

Achtes Capitel.

Kirchliche Behörden. (S. 150—186.)

Neuntes Capitel.

Unterrichts- und Bildungs-Anstalten. (S. 187—220.)

Zehntes Capitel.

Oeffentliche milde Anstalten. (S. 221—303.)

Eilftes Capitel.

Militair-Behörden. (S. 304—332.)

Zwölftes Capitel.

Vorstädte- und Land-Behörden. (S. 333—412.)

Sechstes Capitel.

Finanz-Behörden.

Bis in die Mitte des sechszehnten Jahrhunderts lag die Verwaltung der Stadt-Cämmerei zweien Mitgliedern des Raths ob. *) Bereits in den Postulaten vom 26. August 1528 begehrten die Verordneten Erbgesessener Bürgerschaft:

"Dat men twölf börgern, de dartho schölen vorordent werden, dewilen dat dat gemene gudt to achtern is, rekenschop van aller upkumpst unde uthgawe disser guden Stadt doen möge, unde dat se ock alle jahr, wannehr dem Rade rekenschop schütt, umme dat tho hörende, offte de Raedt tho vorn, offte tho achtern sy, dar gegenwordig kamen mögen; so dat de börger na dissem dage enen Erbaren Rade nenen bösen wahn thowenden dörffen."

Der Rath erwiederte indessen:

"Werd E. E. Raedt de gewontlicke wise holden, dat sodane rekenschop apenbar in gegenwordicheit aller Radespersonen unde

*) In dem Libro actorum coram cons. in resignatione haereditatum de anno 1248 ad annum 1273 werden bereits bei dem Jahre 1264 Camerarii aus der Mitte des Raths namentlich aufgeführt. Staphorst Hamb. Kirchengeschichte Th. 1. Bd. 2. S. 106. In den Fastis Procons. et Cons. Hamb. sind sie erst seit dem Jahre 1361 namentlich verzeichnet.

Secretarien geschehen schal; konden dejennen, so vor Petri mochten tho Rade gekaren werden, enige anschläge maken, dadorch gemene börger gebetert unde wontlicker uthgifft gekortet, unde süst wes fruchtbares raden, darin schal enen goet gehör gegewen werden. E. E. Raedt achtet ock nicht vor goet, dat ider naber sinen nächsten naber rekenschop tho inthögende scholde nödigen, darum werd man de articul wol bedenken."

wobei die Verordneten sich beruhigten, indem sie entgegneten:

"Werden de vorordente der börger mit den besten annehmen, wider bedenken, unde darnegst den gemenen börgern anseggen, wes enen dar begegnet, mit des Rades vorordenten egentlick bespreken, up dat men daruth nicht wider unlust tho vormodende hebbe."

Erst im Recesse von 1548 Art. 50—53. ward etlichen, vom Rathe dazu verordneten, Bürgern einiger Antheil an der Erhebung einzelner Abgaben eingeräumt; demnächst aber am 5. April 1563 die Administration der Stadt=Casse vom Rathe gänzlich abgegeben, und ausschließlich zweien Bürgern aus jedem Kirchspiele, damals also Achtmännern, *) übertragen. Die desfallsigen ausführlichen Verhandlungen zwischen Rath und Bürgerschaft finden sich in dem Supplement=Bande zu dem neuen Abdrucke der vier Haupt=Grundgesetze der Hamburgischen Verfassung S. 156—178; so wie die Chemerey=Ordnunge van entfanginge und uthgave der gemeinen Inkunfft düsser Stadt, Anno 1563 upgerichtet und Anno 1611 revidirt, in Klefeker Sammlung Hamburgischer Gesetze Th. 2. S. 448—458.

*) In den Verhandlungen am 5. April 1563 wird ausdrücklich festgesetzt: "dat de acht Personen kenen andern Namen oder Titel als Achtmänner hebben scholden." Die Bezeichnung "Verordnete der Cämmerei" findet sich zuerst in den Rath= und Bürgerschafts=Verhandlungen vom 12. Juli 1671.

Zur Zeit der Anwesenheit der kaiserlichen Commission, im Anfange des vorigen Jahrhunderts, beabsichtigte man eine Reform dieses Zweiges unserer Verwaltung; das dem Art. 26. des Hauptrecesses anliegende Reglement von Verbesserung des Cammerwesens trat aber nie in Wirksamkeit, und so behielt unsere Finanz-Verwaltung bis zur französischen Occupation im Wesentlichen ihre ursprüngliche Gestalt.

Die Ueberzeugung, daß eben sie wesentlicher Verbesserungen bedürfe, drang sich indessen nach der Wiederherstellung unserer Selbstständigkeit so unwiderstehlich auf, daß der Rath, sofort in der ersten Versammlung Erbgesessener Bürgerschaft, am 27. Mai 1814, der ersten Proposition, welche darauf gerichtet war: "daß die Wiederaufnahme der unterbrochen gewesenen Freiheit und Selbstständigkeit Hamburgs durch Rath- und Bürgerschluß erklärt und die wesentliche ältere Grundverfassung der Stadt hergestellt werde," hinzufügte:

"jedoch mit Vorbehalt derjenigen Modificationen, Veränderungen und Verbesserungen in Ansehung der einzelnen Zweige der öffentlichen Einrichtungen, welche theils als Folgen der erlittenen Gewalt, theils als früher bereits empfundenes und durch theuer erkaufte Erfahrungen bestätigtes Bedürfniß, besonders auch in Hinsicht des Finanzwesens, zu treffen, verfassungsmäßig werde gut befunden werden."

welchen Vorbehalt denn auch der Bürgerschluß ausdrücklich aussprach.

Die Mängel unserer frühern Finanz-Verwaltung werden in einem spätern desfallsigen Antrage des Raths, im Rath- und Bürger-Convente vom 15. September 1814, unumwunden ausgesprochen. Es fehlte ihr an einem festen Plane, an festen Grundsätzen und Bestimmungen, und an einer gehörigen Controle in den einzelnen Zweigen der Einnahmen und Ausgaben. Einnahmen und Ausgaben waren, weder zum Voraus normirt und ins Gleichgewicht gebracht, noch waren jedem Ausgabezweige

seine gewissen Schranken gesetzt worden,*) weshalb denn die Ausgaben größtentheils der Willkühr unterworfen blieben. Mehrere öffentliche Cassen bestanden isolirt neben einander, wobei kein gleichförmiges Verfahren in Ansehung der öffentlichen Einnahmen und Ausgaben und keine gehörige Uebersicht der finanziellen Lage im Ganzen stattfinden konnte. Bei den Deliberationen und

*) Die erste Spur der Aufmachung eines theilweisen Budgets findet sich in dem Rath= und Bürgerschlusse vom 9. Januar 1777, in welchem für den Bauhof, für die Fortification und für die Artillerie bestimmte jährliche Summen festgesetzt wurden, und zugleich verfügt ward:

"daß, wenn bei Ablauf des Jahres bei einem oder andern dieser Departements sich eine Uebersteigung der bestimmten Summen finden möchte, sodann unaufhältlich nach dem Schlusse der Departements=Rechnung, jedoch nur unter allgemeiner Anführung der Ursachen und gänzlicher Abstrahirung von aller speciellen, den Gerechtsamen der Departements nachtheiligen Untersuchung, davon Anzeige zu thun, auch, wenn das Surplus von der mindesten Beträchtlichkeit seyn möchte, zu gleicher Zeit mit Löblichen Collegiis und Erbgesessener Bürgerschaft über die Aufbringung desselben zu berathschlagen sey."

Der Rath verwahrte sich in seinem damaligen Antrage ausdrücklich dahin:

"Es ist hiebei nicht die Absicht, die verfassungsmäßigen Gerechtsame dieser Departements in der gewissenhaften Verwaltung der öffentlichen Gelder einzuschränken, oder ihnen eine solche Summe gleichmäßig vorzuschreiben, welche auf keine Weise überschritten werden darf. Dieses würde ohnehin bei der großen Verschiedenheit der Vorfälle, und dem bald größeren, bald geringeren, und niemals vorher zu bestimmenden Bedürfnisse, ganz unmöglich seyn. Sondern die Absicht ist lediglich, durch Determinirung solcher Summen die jährlichen Ausgaben mit den Einnahmen in Gleichgewicht zu setzen, dergestalt, daß, wenn dieses Gleichgewicht wegen unvermeidlicher Vorfälle bei einem dieser Departements überschritten werden muß, solches durch anderweitige Maaßregeln und Aufbringung der benöthigten Summen wieder hergestellt werden könne."

Eine Reihe von Jahren hindurch ward demnächst der Erbgesessenen Bürgerschaft stets angezeigt, wenn in den genannten Administrationen mehr als die festgesetzten Summen verausgabt worden, und die Deckung dieses Ausfalls durch außerordentliche Auflagen beantragt.

Beschlüssen über Gegenstände der Finanzen ward die Nothwendigkeit einer arithmetischen Ueberzeugung, als der Seele eines guten Finanzwesens, zu wenig berücksichtigt, und auch bei der Rechnungs-Ablegung fanden große Mängel statt, so daß man zu keiner bestimmten Uebersicht, noch zu gehörigen Resultaten kommen konnte.

Zur Abhülfe dieser Mängel beantragte nun die durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. Mai 1814 eingesetzte Reorganisations-Deputation am 29. August jenes Jahres:

"Es bestehe nur eine öffentliche Casse, worin alle öffentliche Abgaben fließen und aus welcher alle Ausgaben zur Verwaltung des Staats bestritten werden, damit die einzelnen Theile dem Interesse des Ganzen gemäß verwaltet werden."

"Die Cammer beschäftige sich mit der Controle aller Geldangelegenheiten des Staats, so wie aller öffentlichen Cassen und Verwaltungen, und bilde solchergestalt zugleich eine Ober-Rechnungs-Instanz, damit die zweckmäßige Verwendung der Gelder, welche den vom Staate constituirten oder autorisirten Behörden anvertraut werden, desto weniger bezweifelt werden könne."

"Die eigentliche Cassenführung werde einem Cassirer, gegen Caution und unter seiner Verantwortlichkeit übertragen. Dieser wäre von der Cammer vorzuschlagen und von der Bürgerschaft zu bestätigen. Er besorge die Erhebung der Einnahmen, so wie die nöthigen Auszahlungen, auf Anweisungen, die von zwei Cämmerei-Bürgern unterschrieben sind, habe jede Jahrrechnung abzusondern, und werde von der Cammer quitirt."

Diese Vorschläge bildeten die ersten Grundzüge des schon am 15. September desselben Jahres Erbgesessener Bürgerschaft vorgelegten Plans zu einer wesentlich veränderten Einrichtung unseres Cämmereiwesens, *) welcher, abgesehen von der unbe-

*) Lohmann Hamb. Rath- und Bürgerschlüsse Th. I. S. 120—124. u. S. 139 u. 140.

dingten Ausdehnung desselben auf unsere Kirchen, Klöster und milden Stiftungen, und der Anstellung eines verantwortlichen General-Cassen-Verwalters, die Genehmigung Erbgesessener Bürgerschaft erhielt. Hinsichtlich des ersten Punktes behielt sich der Rath fernere Vorstellungen bis zu anderweitiger Veranlassung *) vor; statt des General-Cassen-Verwalters ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. October desselben Jahres die Anstellung eines, der speciellen Aufsicht zweier Mit-Verordneten der Cammer zu untergebenden, beeidigten Buchführers beliebt.

In Folge dieser Rath- und Bürgerschlüsse, welche später durch den Rath- und Bürgerschluß vom 22. August 1816 noch einige nachträgliche Modificationen erlitten, ist zwar die Stadt-Cämmerei, als Haupt-Finanz-Verwaltungs-Behörde, ihrer äußern Verfassung nach bestehen geblieben; aber ihr Wirkungskreis ist einerseits erweitert, indem sie jetzt strenger wie früher alle Staats-Cassen in sich concentrirt, und alle Staats-Ausgaben von ihr ausfließen, andererseits dagegen durch ihr nebengeordnete oder respective übergeordnete Deputationen, an welchen jedoch sämmtliche Cämmerei-Verordnete, oder doch Deputirte derselben, Theil nehmen, in bestimmtere Schranken zurückgewiesen.

Allgemeine Finanz-Verwaltungs-Behörden, sämmtlich (jedoch die Cämmerei nur ihrer jetzigen Organisation nach) durch jene Rath- und Bürgerschlüsse vom 15. September und 20. October 1814 angeordnet, sind jetzt: die Commission zur Formirung

---

*) Eine solche Veranlassung ergab sich in neuester Zeit in Betreff der St. Petri-Kirche, welcher, um ihrer temporellen Finanz-Verlegenheit zu Hülfe zu kommen, durch Rath- und Bürgerschluß vom 8. November 1838 aus der Staats-Casse für fünf Jahre ein jährlicher Zuschuß von höchstens Crt.℔ 4000 zugestanden ward, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung: "daß aus diesem Betrage, der Kirchen-Verwaltung das alljährlich Erforderliche, in gleicher verfassungsmäßiger Art, wie andern Staats-Anstalten, welche einen jährlichen Zuschuß vom Staate erhalten, anzuweisen und zuzutheilen sey."

des Entwurfs zum allgemeinen Budget, die Revisions-Commission des allgemeinen Rechnungswesens, die Cämmerei und die Schulden-Administrations-Deputation; specielle, der Erhebung der durch Rath- und Bürgerschluß beliebten Contributionen für die Stadt und deren Gebiet, so fern selbige nicht unmittelbar der Cämmerei, oder den respectiven Land-Behörden obliegt, vorgesetzte: die Steuer-Deputation, die Zoll- und Accise-Deputation, die Stempel-Deputation und das Zehnten-Amt. *)

I. Allgemeine Finanz-Behörden.

---

1. Commission zur Formirung des Entwurfs zum allgemeinen Budget.

Sie besteht aus:

einem Syndicus,

einem Herrn des Raths, der dazu auf unbestimmte Zeit deputirt wird, und

sämmtlichen Cämmerei-Verordneten.

---

*) Auch die Münz-Deputation und die Post-Verwaltungs-Deputation sind, so fern die Verwaltung respective des Münz- und Post-Regals ihnen untergeben, den speciellen Finanz-Behörden beizuzählen; da jedoch bei beiden der finanzielle Gesichtspunkt der untergeordnete ist, beide vielmehr — jene durch die Fürsorge für die erforderliche Quantität und Qualität der Tauschmittel, diese vermittelst thunlichster Erleichterung und Beschleunigung des brieflichen Verkehrs — zunächst (wie auch bereits die Zuziehung respective sämmtlicher Banco-Bürger und eines Mitgliedes der Commerz-Deputation andeutet) die Förderung des Handels bezwecken, erschien es mir angemessener, sie unter den Handels-Behörden aufzuführen.

Sämmtliche Verwaltungs-Behörden, die einen Zuschuß aus der Cämmerei-Casse erhalten, reichen alljährlich, auf desfalls an sie erlassene Commissorien, dem Rathe eine specielle Uebersicht dessen ein, was sie im Laufe des nächsten Rechnungsjahres, welches mit dem 1. Januar beginnt, bedürfen. Diesen, sofort der Commission zur Formirung des allgemeinen Budgets zu übergebenden Angaben gemäß, fertigt selbige alsdann gegen Ende eines jeden Jahres das allgemeine, durchgängig mit den gehörigen Belegen begleitete Budget an, dergestalt, daß alle in demselben festgesetzten jährlichen Ausgaben durch die festgesetzten Einnahmen gedeckt werden. Letzteren ist, in Ansehung der Contributionen oder sonstigen Einflüsse, deren Ertrag variirt und nicht genau anzugeben ist, das Verzeichniß des Ertrags, welche der fragliche Einnahme-Artikel in dem letzten Jahre, so fern er bereits während desselben stattgefunden, geliefert hat, oder die sonstige zum Grunde gelegte Berechnung des Ertrags beizufügen. Am Ende des allgemeinen Budgets wird eine runde Summe für unvorhergesehene Ausgaben ausgesetzt, über welche der Rath mit den Cämmerei-Verordneten in vorkommenden Fällen das Nähere bestimmt. Dieser Entwurf wird sodann dem Rathe übergeben.

---

2. Revisions-Commission des allgemeinen Rechnungswesens.

Sie besteht aus:

zwei Mitgliedern des Raths, die dazu auf unbestimmte Zeit deputirt werden,

einem Oberalten,

zwei Cämmerei-Verordneten und

zwei andern Bürgern, welche letztere von Erbgesessener Bürgerschaft gewählt werden und zehn Jahre im Amte bleiben. Die abgehenden Bürger sind mit ihrem freien Willen für anderweitige zehn Jahre wählbar.

Der Geschäftskreis dieser Deputation begreift:

1. Die Untersuchung und Berichterstattung über das, ihr zu diesem Behuf vom Rathe zu übergebende, von der Commission zur Formirung des Entwurfs zum allgemeinen Budget angefertigte, allgemeine, oder respective Supplementar = Budget. Nach erfolgter Genehmigung des Raths dient selbiges alsdann der Cämmerei zur unabänderlichen Norm der Staats = Ausgaben.
2. Die Revision der, nach jenem Budget abzugebenden Jahres= Rechnungen der Cämmerei, so wie der Rechnungen der Schulden = Administrations = Deputation und der Kirchen, Klöster und milden Stiftungen *) nebst schriftlicher Berichterstattung darüber an den Rath.

Den Rath= und Bürgerschlüssen vom 15. September und 20. October 1814 gemäß, sollte demnächst noch alljährlich, sowohl das allgemeine Budget, als die Jahres = Rechnung über die Einnahme und Ausgabe der Cämmerei, und die jährliche Rechnung der Schulden=Administrations=Deputation, den bürgerlichen Collegien und Erbgesessener Bürgerschaft zur Genehmigung vorgelegt werden. Bereits am 22. August 1816 beantragte der Rath, eine Abänderung oder Zurücknahme dieser Bestimmung dahin:

*) Der Bürgerschluß vom 15. September 1814 schlug nur die, im Art. 12. des Plans zur Verbesserung der hiesigen öffentlichen Finanz = Verwaltung der Kirchen, Klöster und frommen Stiftungen zur Pflicht gemachte Einreichung von Particular=Budgets ab, worauf der Rath in dem Rath= und Bürger = Convente vom 20. October desselben Jahres sich damit einverstanden erklärte, daß dieser Passus gegenwärtig in selbigem ausfalle. Die zugleich in demselben enthaltene Verfügung:

"Spätestens vier Wochen nach geendigtem Rechnungs = Jahre ist von allen gedachten Stiftungen dem Senat eine, mit allen Belegen versehene Rechnung zu übergeben, welche von demselben an die Revisions = Commission, und mit deren Bericht an den Senat zurückkommt, der nach Befinden solche approbirt und darüber quitirt, oder das ferner Erforderliche deshalb verfügt."

ist dagegen unbezweifelt durch Rath= und Bürgerschluß sanctionirt.

"daß statt, nach dem Plane von 1814 Art. 5, 10. u. 11, die Vorlegung der Budgets-Entwürfe, der Jahres-Rechnungen über die Einnahme und Ausgabe löblicher Cämmerei, und der jährlichen Rechnungen der Schulden-Administrations-Deputation an löbliche Collegia und Erbgesessene Bürgerschaft geschehen müsse, solche entweder an eine, von Erbgesessener Bürgerschaft zu ernennende, geheime, aus fünf Bürgern bestehende Commission, die mit den Mitgliedern der Revisions-Commission zu verbinden wäre, geschehe, oder, nach der Meinung des löblichen Collegii der Sechsziger, die Vorschriften des Finanz-Verbesserungs-Plans, welche die Vorlegung des Budgets, der Jahres-Rechnungen löblicher Cämmerei und der jährlichen Rechnungen der Schulden-Administrations-Deputation, an die löblichen Collegia und an Erbgesessene Bürgerschaft betreffen, ohne ein desfallsiges Surrogat eintreten zu lassen, ganz aufzuheben. In welchem letztern Falle jedoch Senatus darauf antrage, daß die Mitglieder der Revisions-Commission, welche nicht bereits durch ihre Amts-Eide zur Verschwiegenheit über die Gegenstände ihrer öffentlichen Verwaltungen verpflichtet sind, besonders auf Verschwiegenheit über die, als Mitglieder der Revisions-Commission an selbige gelangenden, Gegenstände zu beeidigen."

Als Hauptmotiv jener respectiven Abänderung oder Zurücknahme hob derselbe hervor: "daß solche Mittheilungen an Erbgesessene Bürgerschaft, wegen der dabei unvermeidlichen Publicität, dem allgemeinen Wohl der Stadt höchst nachtheilig werden könnten." Erbgesessene Bürgerschaft trat der letztern Alternative bei, und bethätigte durch Verwerfung des vom Rathe in Vorschlag gebrachten Surrogats, daß sie, in Uebereinstimmung mit dem Collegio der Sechsziger, nicht etwa durch jenen Beweggrund allein sich bestimmen ließ, sondern vielmehr bei der bestehenden, dreifachen, und zwar größtentheils von Deputirten Erbgesessener Bürgerschaft vorgenommenen Erwägung und Controle, eine nochmalige vierfache Erwägung und Controle, ab-

seiten der drei bürgerlichen Collegien und Erbgesessener Bürgerschaft, für durchaus unnöthig erachte. *)

Dieser, aber auch nur dieser Ueberzeugung gemäß, wird auch noch jetzt den bürgerlichen Collegien und Erbgesessener Bürgerschaft weder das jährliche allgemeine Budget, noch eine förmliche jährliche Schluß-Abrechnung vorgelegt; wogegen, nachdem in neuerer Zeit in allen Staaten Deutschlands die Publicität in Finanz-Angelegenheiten vorzuherrschen begonnen, und auch in unserer Mitte gar manche Stimmen sich für dieselbe erhoben, der Rath aus freiem Antriebe sich bewogen fand, auch jenes letzte Geheimniß aus unserer Verwaltung zu tilgen, und Erbgesessener Bürgerschaft, wenn auch, unter Aufrechthaltung des Rath= und Bürgerschlusses vom 22. August 1816, zwar nicht den detaillirten Budget=Entwurf, noch eine förmliche Schluß-Abrechnung, doch alljährlich (zuerst im October 1832) eine allgemeine Uebersicht unseres Staats-Haushaltes vorzulegen; auf diese, wie namentlich die Anlage zu der ersten Proposition am 3. Juli 1837 besagt, sich beschränkend: "da es natürlich durchaus unmöglich ist, jedes Detail des Staats=Finanz=Verhältnisses, in einer Verhandlungs=Modalität, wie unsere Verfassung sie festgesetzt hat, zur Sprache zu bringen, und überdies alle diejenigen speciellen vorbereitenden Erörterungen für das Detail des Budget=Anschlags, welche unsere Gesetze vorschreiben, durch die Mandatarien Erbgesessener Bürgerschaft in der Budget-Commission und in der Revisions=Commission vorgenommen werden."

Fassen wir diese verschiedenen, Erbgesessener Bürgerschaft seit 1832 vorgelegten Uebersichten in einem Gesammt=Ueberblick zusammen, so tritt zuvörderst als Hauptprincip unserer Finanz=Verwaltung hervor, daß die Steuerpflichtigen nie mehr

*) Daß eine solche weitere Erwägung und Controle nicht nur nicht im Bedürfnisse begründet, sondern zugleich eben so unausführbar als nutzlos sey, ist näher ausgeführt in den Hamburgischen Blättern von 1834 No. 18. S. 70. u. 71.

anzustrengen seyen, als soweit sich ein entschiedenes Bedürfniß ergiebt. Eben hieraus erklärt es sich namentlich, daß man sich dabei beruhigte, den, durch den veränderten Zolltarif von 1830 bewirkten, Ausfall nicht seinem ganzen wahrscheinlichen Belaufe nach zu decken; was indessen nothwendig zur Folge hatte, daß, da früher die regelmäßigen Einnahmen und Ausgaben sich ausglichen, seit jener Zeit keiner unserer Budget-Anschläge ohne Deficit aufgemacht werden kann, und alljährliche Anträge auf dessen Deckung an Erbgesessene Bürgerschaft gelangen. Daneben versteht es sich übrigens von selbst, daß auch der entferntesten Möglichkeit einer, wenn auch nur momentanen Stockung unserer öffentlichen Zahlungen auf das Sorgfältigste vorgebeugt wird, und gilt es daher insbesondere als unverbrüchliches Gesetz, daß, selbst wenn das Budget gar kein Deficit nachweiset, im Anfange eines jeden Jahres ein Cassen-Saldo von wenigstens Crt.℔ 400,000, und zwar lediglich zu dem Zwecke vorhanden seyn muß, um bei dem späteren Eingange der bedeutenderen Einnahmezweige,*) die regelmäßigen, auf die verschiedenen Zeiten des Jahres ungefähr gleichmäßig vertheilten, Ausgaben während der ersten Hälfte des Jahres bestreiten zu können.

Das Bedürfniß unseres Staats-Haushaltes beträgt (mit Inbegriff der, früher vorweg abgezogenen, Erhebungs-Kosten der indirecten Steuern sowohl, als der directen, zum Belauf von Crt.℔ 247,000) durchschnittlich 4¾ Millionen Mark

*) Unsere directen Steuern kommen erst spät im Jahre zur Erhebung, indem mit der ersten derselben, nemlich der Hälfte der Grundsteuer, erst im Mai der Anfang gemacht wird; die mehrsten, und, mit Ausnahme der Accise, bedeutendsten unserer indirecten Abgaben, namentlich der Zoll, der Stempel, bringen in den ersten Monaten des Jahres verhältnißmäßig weniger. Das dadurch entstehende Mißverhältniß zwischen Einnahme und Ausgabe dauert fort, bis der Eingang der directen Vermögenssteuern und der zweite Termin der Grundsteuer es beseitigt.

Courant. *) Der größte Theil derselben bleibt alljährlich unverändert, theils schon der Natur der Sache nach, nämlich die Zinsen

*) Im Verhältniß zu dem Umfange unseres Staates erscheint dieser jährliche Aufwand allerdings höchst bedeutend. Es darf indessen wohl kaum noch erst bemerkt werden, daß dieser Maaßstab hier keinesweges ausreicht. Zuvörderst ist nicht zu übersehen, daß jener Bedarf nicht, wie in andern Staaten, nur die allgemeinen Ausgaben, sondern auch die Communal-Ausgaben für unsere Stadt, unsere Vorstädte und größtentheils auch für unser Gebiet umfaßt, und daß zugleich in einem kleinen Staate, wie Hamburg, der fast nur aus einer Stadt besteht, eben weil er ein selbstständiger Staat ist, alle die Ausgaben, die auch in dem größten Staate nur einmal vorkommen, und hier über Millionen Einwohner vertheilt werden, die eigentlichen Staats- und Regierungs-Ausgaben (Honorare der Regierungs-Behörden, Legations-Kosten u. s. w.) ebenfalls erscheinen, und dessen Aufwand also unverhältnißmäßig steigern. Abgesehen hiervon, bedingt die eigenthümliche Lage und Stellung Hamburgs als Handelsstadt und Handelsstaat an und für sich nothwendig bedeutendere Ausgaben, so wie, eben sie zugleich reichere Hülfsmittel zur Bestreitung derselben darbietet, als andere Staaten. Daneben ist vor Allem zu berücksichtigen, daß die Zinsen für die Schuldenlast, welche zum großen Theil die französische Gewaltherrschaft, aber nicht minder unsere frühere, wenig geordnete Finanz-Verwaltung, uns aufgeladen hat, einen bedeutenden Theil jener Summe absorbiren, und zugleich nicht außer Beachtung zu lassen, daß die, seit 1814 so sehr gesteigerten, Anforderungen an die Verwaltung auch die Anforderungen an die Staats-Casse gesteigert haben, indem jene die Zuziehung sachverständiger Männer mehr und mehr erforderlich machten, die Zahl der Beamten überall vermehrten, und diese, statt wie früher auf die Privat-Casse der Bürger, auf die Staats-Casse anwiesen. Erwägt man nun, welche Summen, abgesehen von jenen Zinsen, den Honoraren der Mitglieder des Raths und des Collegii der Oberalten, und den festen Gehalten unserer Beamten, unsere auswärtigen Verhältnisse, unsere Anstalten für die Schiffahrt, unsere Wasser- und Land-Bauten, erstere an und in drei Flüssen, und zwar hinsichtlich der Elbe wie der Alster weit über unser Gebiet hinaus, unsere Justiz-Verwaltung, unsere Polizei in ihren vielfältigen Verzweigungen, unser Gefängnißwesen, unsere Garnison, unser Bürger-Militair, unsere Schulen, und vor Allen unsere milden Anstalten alljährlich erfordern, so wird man gewiß nicht in Abrede stellen, daß dieser Aufwand keinesweges als übermäßig erscheine; zumal da in keinem Staate der Bürger weniger durch Abgaben gedrückt wird, als in dem unserigen.

unserer öffentlichen Schuld *) mit 1½ Millionen Mark Courant, theils, weil die fraglichen Summen durch Rath= und Bürgerschluß festgestellt worden. Dahin gehören, nachdem die Emolumente und ein großer Theil der Beamten=Sporteln, theils in Stempel verwandelt sind, theils für Rechnung der Cammer erhoben werden, die Honorare und fast sämmtliche Gehalte, Büreau= und Administrations=Kosten der gerichtlichen und Administrativ=Behörden, der öffentlichen Unterrichts=Anstalten, der Bau=Deputation, Schifffahrts= und Hafen=Deputation, Polizei, Nachtwache u. s. w, welche, mit Inbegriff der erwähnten Crt.ℳ 247,000 Erhebungskosten der directen und indirecten Steuern, nebst einigen, gleichfalls durch Rath= und Bürgerschluß festgestellten Entschädigungen und Pensionen, gegen 1½ Millionen Mark Courant betragen. Der ganze übrige, alljährlichem Wechsel unterworfene Theil unserer Staats=Ausgaben, zum Belauf von nahe an 2 Millionen Mark Courant, zerfällt in fünf Hauptrubriken: Bau=Deputation, Schifffahrts= und Hafen=Deputation, öffentliche Wohlthätigkeits=Anstalten, Militair=Departement, außerordentliche Ausgaben.

Eben so ist auch der größere Theil unserer Staats=Einnahmen nur geringen Schwankungen unterworfen, namentlich die Einnahmen aus dem Staats=Vermögen, den Domainen und Regalien (mit Inbegriff der vermischten Einnahmen gegen Crt.ℳ 650,000 betragend), desgleichen die directe Abgabe der Grundsteuer für die Stadt und Vorstädte (im Jahre 1839 Crt.ℳ 785,000) und die Entfestigungs=Steuer (etwa Crt.ℳ 120,000), sowie einige kleinere indirecte Steuern. Alljährlich bedeutend variirend sind dagegen unsere sechs bedeutendsten indirecten Abgaben: die Accise, der

*) Wenn gleich seit der Reorganisation unseres Freistaats ein bedeutender Theil derselben getilgt ist, so werden doch, zufolge des Rath= und Bürgerschlusses vom 22. August 1816, die Zinsen auch für die cassirten Schuld=Documente, abseiten der Staats=Casse an die Schulden=Tilgungs=Casse zu fernerer Schulden=Tilgung fortbezahlt.

Stempel, der Zoll, (welche zusammen jetzt nahe an 2½ Millionen Mark Courant betragen), die Thorsperre (Crt.℔ 180,000 bis Crt.℔ 200,000), die Abgabe von Eigenthums-Veränderungen (Crt.℔ 140,000 bis Crt.℔ 196,000) und die Collateral-Steuer (durchschnittlich Crt.℔ 100,000).

---

3. Cämmerei.

Diese, wie bereits oben bemerkt, durch Rath- und Bürgerschluß vom 5. April 1563 eingesetzte Behörde, besteht, seitdem dem St. Michaelis-Kirchspiele in den Rath- und Bürger-Conventen vom 4. und 11. Mai 1685 sämmtliche Gerechtsame der übrigen städtischen Kirchspiele verliehen worden, aus zehn Bürgern, zwei aus jedem der fünf Kirchspiele. *) Gewählt werden sie, den Bestimmungen des Plans zur Verbesserung der hiesigen öffentlichen Finanz-Verwaltung von 1814 zufolge, aus sämmtlichen Bürgern, welche, nach dem Reglement der Rath- und Bürger-Convente, in den Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft zu erscheinen berechtigt sind. Zu jeder vorzunehmenden Wahl präsentiren die Verordneten der Cämmerei dem Rath- und Bürger-Convente einen versiegelten (erst, nachdem die Raths-Propositionen übergeben und die Bürgerschaft in die Kirchspiele wieder eingetreten, zu eröffnenden) Aufsatz von vier Personen, aus dem Kirchspiele, in welchem eine Vacanz eingetreten. Aus diesen ernennt die Erbgesessene Bürgerschaft, nach Majorität der Viril-Stimmen, zwei, aus welchen sodann in Gegenwart des Raths und Erbgesessener Bürgerschaft einer durchs Loos erwählt,

---

*) Ein Namenverzeichniß sämmtlicher Cämmerei-Verordneten bis zum Jahre 1820 enthält: Chronologisches Verzeichniß der bisherigen Mitglieder Eines Hochedlen und Hochweisen Raths, der Ehrbaren Oberalten und der Verordneten löblicher Cämmerei der freien Stadt Hamburg. Hamburg, 1820. 4.

und demnächst vor dem Rathe beeidigt wird. Alle Jahr tritt einer derselben aus, so daß, wenn nicht außerordentliche Vacanzen sich ereignen, die sofort wieder zu ergänzen sind, jeder zehn Jahre im Amte bleibt. Jedes Mitglied dieser Deputation führt, ohne Rücksicht auf die Kirchspiele, im vorletzten, also in der Regel im neunten, Jahre seiner Verwaltung das Präsidium. — Während ihrer Verwaltungs-Jahre dürfen die Verordneten der Cämmerei, abgesehen von ihren etwanigen Functionen als Mitglieder des Collegii der Sechsziger oder Hundert und Achtziger, und den damit verknüpften kirchlichen Officien, kein anderes bürgerliches Amt bekleiden; sie sind jedoch wahlfähig zu Mitgliedern des Raths und des Collegii der Oberalten, *) müssen aber, wenn sie eine solche Wahl trifft, aus der Cämmerei austreten.

Der amtliche Wirkungskreis der Verordneten der Cämmerei umfaßt respective die Administration und die Controle alles hamburgischen Staats-Eigenthums und aller Staats-Einnahmen und Ausgaben, die besondere Verwaltung für einzelne Zweige derselben vorbehältlich. Die unter ihrer Verwaltung stehende Stadt-Casse ist der allgemeine Vereinigungspunkt des Ertrags aller öffentlichen Einnahmen, und aus derselben sind die Gelder zu allen öffentlichen Ausgaben zu erheben. Außer derselben giebt es keine, für sich bestehende Staats-Casse. Alle Administrationszweige der Staats-Wirthschaft haben somit an selbige ihre

---

*) In den Rath- und Bürger-Conventen vom 18. und 25. September 1667 wurde beliebt, daß die Verordneten der Cämmerei während der Zeit ihrer Verwaltung weder zu Rath, noch zu Oberalten, noch zu anderen bürgerlichen Aemtern gewählt werden dürften; durch Rath- und Bürgerschluß vom 5. November 1803 ward diese Anordnung dahin abgeändert, daß sie zu Mitgliedern des Collegii der Oberalten gewählt werden könnten, jedoch alsdann aus der Cammer austreten müßten. Der Art. 1. des Plans zur Verbesserung der hiesigen öffentlichen Finanz-Verwaltung von 1814 verfügt ausdrücklich: "Es sind Verordnete löblicher Cämmerei, während ihrer Cämmerei-Verwaltungs-Jahre, sowohl zu Rathe, als zu Mitgliedern des Collegii Ehrbarer Oberalten wahlfähig."

Einnahmen gegen Quitung abzuliefern, und von selbiger ihre Bedürfnisse zu beziehen. Auszahlungen aus dieser Casse geschehen nur auf, von Verordneten der Cämmerei, in Beziehung auf das verfassungsgemäß beliebte Budget ausgestellte Anweisungen, in Gemäßheit der, für jeden Dienstzweig bewilligten, Ausgaben, und in Ansehung der, für unvorhergesehene Ausgaben im Budget ausgesetzten Summen, mit Vorwissen und specieller Genehmigung des Raths. *) — Innerhalb acht Wochen nach jedem beendigten Rechnungs-Jahre muß die Rechnung der Cassen-Verwaltung, in Beziehung auf das genehmigte Budget, nebst den erforderlichen Belegen, dem Rathe vorgelegt werden, welcher sie sodann der Revisions-Commission zur Untersuchung übergiebt. Die alsdann erfolgte Anerkennung der Richtigkeit dieser Jahres-Rechnung dient den Verordneten der Cämmerei als eine Erledigung der Verantwortlichkeit über ihre dieserhalb geführte Verwaltung.

Alle Verkäufe oder Verpachtungen von Eigenthum des Staats, ohne Ausnahme, müssen durch öffentliche Licitation an den Meistbietenden geschehen, so fern nicht in einzelnen Fällen besondere und sehr erhebliche Gründe des öffentlichen Interesse gegen eine solche Licitation eintreten, in welchen Fällen, auf übereinstimmende desfallsige Meinung des Raths und der Cämmerei-Verordneten, Ausnahmen von jener Regel gemacht werden können. Desgleichen sind alle Lieferungen für öffentliche Rechnung

*) Durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. December 1834 ward die Entfreiung aller, den hiesigen öffentlichen Verwaltungs-Behörden und Wohlthätigkeits-Anstalten obliegenden Zahlungen und sonstigen Leistungen, von Arresten und Befehlen beliebt, wovon lediglich die von der General-Feuer-Casse an Privatpersonen zu zahlenden Entschädigungen, die von dem hiesigen Zehnten-Amte und von den, gleiche Functionen ausübenden Behörden der Vorstädte und des Landgebietes an Privatpersonen auszukehrenden Erbschafts- und ähnliche Gelder, so wie die Fälle ausgenommen wurden, in welchen früher specielle Gesetze (namentlich der Art. 12. der Ausrufs-Ordnung von 1766) desfalls ein Anderes verfügt haben.

und alle öffentlichen Arbeiten und Bauten,*) deren Kosten über Crt.-ℳ 300 betragen, an den Mindestnehmenden zu verlicitiren, oder doch, bei irgend bedeutenden Bauten, vermöge Submission**) zu vergeben, und demnächst, unter öffentlicher Aufsicht von Kunstverständigen auf die gehörige Erfüllung der Bedingungen, auszuführen. In einzelnen Fällen, da eine besonders schnelle oder auch, in Hinsicht auf die öffentliche Sicherheit, eine ganz vorzüglich sorgfältige und zuverlässige Ausführung der Arbeit erforderlich wird, können indessen auch hier, auf übereinstimmende desfallsige Meinung des Raths und der Verordneten der Cämmerei, Ausnahmen von der Regel der Licitation gemacht werden.

Sämmtliche Cämmerei-Verordnete sind Mitglieder der Commission zur Formirung des Entwurfs zum allgemeinen Budget; Deputirte derselben sitzen in folgenden Deputationen:

Bank-Deputation.

Bau-Deputation.

Interimistische Bewaffnungs-Commission.

Feuer-Cassen-Deputation.

Lombard-Deputation.

Militair-Departement.

Nachtwache-Deputation.

Deputation zur Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Staats-Beamten und Officianten.

Post-Verwaltungs-Deputation.

Deputation zur Raths-Waage.

Revisions-Commission des allgemeinen Rechnungswesens.

---

*) Jedoch mit Ausnahme der Bauten der Kirchen, Klöster und öffentlichen milden Stiftungen. Der Art. 13. des Plans zur Verbesserung der hiesigen öffentlichen Finanz-Verwaltung von 1814 ward, so fern er auch diese dem Gesetze der Licitation unterwarf, von der Bürgerschaft nicht genehmigt.

**) Siehe oben Bd. 1. S. 420.

Schifffahrts- und Hafen-Deputation.
Schulden-Administrations-Deputation.
Stempel-Deputation.
Steuer-Deputation.
Zoll- und Accise-Deputation.

Den Cämmerei-Verordneten sind, außer mehreren Unter-Officianten, ein Cämmerei-Schreiber und ein Buchführer beigeordnet.

Die Wahl des Cämmerei-Schreibers steht, zufolge des Rath- und Bürgerschlusses vom 6. April 1820, den Cämmerei-Verordneten, unter Genehmigung des Raths zu, und wird bei jedesmaliger Wahl eine gegenseitige, freie, halbjährige Dienst-Aufkündigung vorbehalten. Er wird vom Rathe beeidigt, und genießt, mit Inbegriff der ihm, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 23. November 1826 bewilligten Entschädigung von Crt.₰ 4000, für die ihm früher zugewiesenen, nunmehr durchgängig für Rechnung der Cämmerei erhobenen, Gebühren und Emolumente, ein jährliches Gehalt von Crt.₰ 9000. Außer der Führung des Protocolls bei den Versammlungen der Cämmerei-Verordneten, hat er das gesammte, von der Cämmerei ressortirende Contracten-, Licitations-, Hypothek- und Consenswesen, das Lotteriewesen und die Buchführung hinsichtlich des Domainenwesens, der Grundmiethen und was dem angehörig zu besorgen.

Der, durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. October 1814 angeordnete, Buchführer wird gleichfalls, unter Genehmigung des Raths, von den Cämmerei-Verordneten, und zwar auf dreimonatliche Kündigung, gewählt und im Rathe beeidigt. Er bezieht ein jährliches Gehalt von Crt.₰ 3000. Ihm liegt, unter specieller Aufsicht zweier Cämmerei-Verordneten, das gesammte Rechnungswesen ob. Er ist verpflichtet, am Ende eines jeden Monats einen speciellen Cassen-Etat der Einnahmen und Ausgaben einzuliefern, welcher dem Rathe mit-

zutheilen ist, so wie auch, spätestens innerhalb acht Wochen nach jedem beendigten Rechnungs-Jahre, die Rechnung der Cassen-Verwaltung abzuschließen.

---

4. Schulden-Administrations-Deputation.

Bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. Februar 1798 ward behufs Tilgung der, in jenem Jahre, in Folge einer an das damalige executive Directorium Frankreichs zu zahlenden Contribution, contrahirten Schulden, eine Deputation aus Mitgliedern des Raths und des Collegii der Sechsziger auf zwölf Jahre ernannt, und diese demnächst, bei Gelegenheit der, im Jahre 1807 zum Abkauf des französischen Sequesters auf die hier lagernden englischen Waaren (zum Belauf von sechszehn Millionen Franken) neu contrahirten Schulden, durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. October 1807, unter Hinzufügung von zwei Cämmerei-Verordneten, auf zehn Jahre über deren ursprüngliche Dauer hinaus prolongirt.

Die Grundzüge des, seit 1814 bei der Administration unserer öffentlichen Schulden beobachteten, Verfahrens sind in den Vorschlägen der durch Rath- und Bürgerschluß vom 24. Mai 1814 niedergesetzten Reorganisations-Commission dahin angedeutet:

"Die früher kündbar gewesene Staats-Schuld werde für unaufkündbar erklärt, die Zinse aber sowohl von dieser, als von den schon vorhin unaufkündbar gewesenen Anleihen, werde unverkürzt und zuverlässig entrichtet, und der jährliche Ueberschuß der gesammten Einnahme zur successiven Tilgung der Staats-Schuld angewandt."

"Es werde eine besondere Schulden-Tilgungs-Commission niedergesetzt, welche ein allgemeines Schuldbuch führe, worin auch jede, auf Einhaber lautende Obligation einen benannten

Gläubiger erhalten könnte. Diese Commission empfange die zur Bezahlung der Zinsen und zur Tilgung der Staats-Schuld bestimmten Gelder, und sorge für ihre Verwendung."

"Die Zinsen-Zahlung finge von dem Rückstande vom 1. August 1811 an und würde successiv fortgesetzt."

In Gemäßheit dieser Vorschläge ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. September jenes Jahres eine eigne Schulden-Administrations-Deputation eingesetzt, bestehend aus:

einem Syndicus,

drei Herren des Raths, die dazu auf unbestimmte Zeit deputirt werden,

zwei Oberalten, *)

zwei Cämmerei-Verordneten und

drei andern Bürgern, welche von Erbgesessener Bürgerschaft gewählt werden und sechs Jahre im Amte bleiben, so daß alle zwei Jahre einer derselben abgeht. Die abgehenden Bürger sind mit ihrem freien Willen für anderweitige sechs Jahre wieder wählbar.

Ein beeidigter Buchhalter und die erforderlichen Gehülfen sind ihr beigegeben.

Dieser Deputation ist das gesammte öffentliche Schuldenwesen untergeordnet, und vereinigen sich in ihr alle desfallsigen Verwaltungen. Sie hat somit die Rechnungs-Führung über das gesammte Schuldenwesen, die Zinsen-Zahlungen, die Leibrenten-Zahlungen, die successive Amortisation der Schulden und die Transcription der öffentlichen Schuld-Documente zu beschaffen. Die erforderlichen Geldsummen werden ihr in dem Budget bestimmt, und erhält sie dieselben aus der allgemeinen Stadt-Casse

*) Den Bestimmungen des Rath- und Bürgerschlusses vom 15. September 1814 zufolge, sollte nur ein Oberalter zu dieser Deputation zugezogen werden, dem aber, dem Wunsche der Oberalten gemäß, durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. December 1816 noch ein zweiter hinzugefügt ward.

gegen ordnungsmäßige Anweisung. Spätestens innerhalb acht Wochen nach jedem beendigten Rechnungs=Jahre hat sie dem Rathe ihre, mit den Belegen versehene Administrations=Rechnung zu übergeben, *) welcher zugleich ein, nach den verschiedenen Arten der Schuldbriefe specificirtes, Verzeichniß des gesammten Schulden=Betrags der Stadt, am Ende des Rechnungs=Jahres, beizufügen ist. Diese Rechnung wird sodann zur Untersuchung und desfallsiger Berichterstattung an die Revisions=Commission gebracht, und demnächst, auf diesen Bericht, oder nach ausgemittelter weiterer Aufklärung, vom Rathe applacidirt.

Die Schulden=Verminderung und die Errichtung einer Schulden=Tilgungs=Casse betreffend, ward durch Rath= und Bürgerschluß vom 22. August 1816 ausgesprochen:

"Es ist gegenwärtig annoch nicht abzusehen, wann es, nach der Lage der hiesigen Finanz=Verhältnisse, möglich werden wird, Kündigungen von Capitalien der hiesigen übergroßen öffentlichen Schuld anzunehmen; um so mehr erfordert es daher die schuldige Rücksicht auf das Interesse der öffentlichen Gläubiger, daß abseiten des Staats möglichst dahin gewirkt werde, den Umsatz=Werth ihrer Schuld=Documente zu erhöhen;"

und als Norm hingestellt:

"Daß neben dem bisherigen, successiv nachholenden Fortgange der Zahlungen der Zinsen=Rückstände, die jetzigen und künftigen Ueberschüsse der Jahres=Rechnungen löblicher Cämmerei, zur Verminderung der Capital=Schuld, und außerdem zu diesem letztern Zwecke die belegten Capitalien, die Ausstände bei der französischen Amortissements=Casse, der hamburgische Antheil an den französischen Kriegs=Contributionen, die Forderungen der Stadt an Hannover, wegen der Anleihen von den Jahren 1803

*) Ein Duplicat derselben, so wie aller von sämmtlichen Administrations=Behörden einzureichenden Rechnungen, ist der Cämmerei einzuliefern.

und 1804,*) die holländischen Obligationen,**) und sonstige Ausstände, so wie solche successiv eingehen werden, und das Verkaufs-Provenue der Stadt entbehrlicher, und zu verkaufen gerathen erachteter, öffentlicher Gebäude, Immobilien und Plätze,***) zu bestimmen, welche Schulden-Verminderungs-Mittel möglichst zu vermehren man sich bei vorkommenden Gelegenheiten angelegen seyn zu lassen hat; daß solche Mittel zum Ankauf von Stadt-Schuld-Obligationen jeder Art, zum jedesmaligen Börsen-Preise derselben anzuwenden; daß die solchergestalt angekauften Schuld-Documente zwar zu cassiren, jedoch die Zinsen dafür, abseiten des öffentlichen Aerarii, an die Schulden-Tilgungs-Casse zu fernerer Schulden-Verminderung fort zu zahlen."

Wenn nun gleich mehrere der hier genannten Ausstände nicht ihrem vollen Werthe nach realisirt, daneben auch, in Gemäßheit

*) Diese, ursprünglich mit dem hannoverschen Landes-Deputations-Collegio abgeschlossenen Darlehen, wurden in Folge einer, durch Rath- und Bürgerschluß vom 14. December 1820 ratihabirten Convention mit der königlich hannoverschen Regierung, von letzterer bis zu dem Belaufe von Bco.℔ 1,700,000 anerkannt. In Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 10. April 1823 ward später von den Eingängen dieser Schuld die Summe von Bco.℔ 400,000 zur Beendigung des Baues des allgemeinen Krankenhauses verwendet.

**) Hamburg erhielt diese Obligationen von der französischen Regierung als Aequivalent der ihm von dieser im Jahre 1798 aufgedrungenen Contribution von vier Millionen Livres.

***) Die Reorganisations-Commission beantragte im Jahre 1814 durchaus unbedingt:

"Wegen des ungewissen Ertrags und der schwierigen Verwaltung der Domainen, werde alles Staats-Eigenthum an Häusern und Ländereien sowohl innerhalb als außerhalb der Stadt, mit Ausnahme der zum öffentlichen Dienst nothwendigen Gebäude, successive und spätestens in zehn Jahren öffentlich verkauft, und der Ertrag zum Ankauf und zur Tilgung der Staats-Schuld verwandt. Eben so die Grundmiethen und Renten in Häusern und Ländereien. Was nicht aufgekündigt werden kann, werde als immerwährende Rente vernegociirt, um ebenfalls zum Ankauf von Staats-Papieren zu dienen."

Rath- und Bürgerschlusses vom 10. April 1823, von den Eingängen der hannoverschen Schuld Bco.ℳ 400,000 zur Beendigung des Baues des allgemeinen Krankenhauses verwendet wurden, gelang es in Folge jener Maaßregeln nicht nur, im Verlauf weniger Jahre (bis zum Jahre 1823) neben den laufenden, auch sämmtliche, seit dem 1. August 1811 rückständige Zinsen nachzuzahlen, sondern bis zum Jahre 1829 war bereits von der (im Jahr 1814, abgesehen von jenen rückständigen Zinsen zum Belauf von fast 4 Millionen Mark Courant, etwa 33½ Millionen Mark Banco Capital, und außerdem Crt.ℳ 102,000 nicht capitalisirte Renten, betragenden) Staats-Schuld, ein Capital zu dem Zinsenbelaufe von Crt.ℳ 160,000 getilgt. Obwohl demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. Januar 1830 beliebt ward, von dem Zinsenbelauf getilgter Obligationen der öffentlichen Schuld, welcher zur Schulden-Tilgung fortbezahlt wird, einstweilen bis Ende 1838 jährlich Crt.ℳ 100,000 einzubehalten, woneben jedoch verfügt wurde:

"daß inzwischen beim Verkauf von Staats-Eigenthum, der Kaufpreis in drei Procent Courant Zinsen tragenden Staats-Obligationen zum vollen Nominal-Werthe von löblicher Cämmerei angenommen, und daß die solchergestalt eingegangenen Obligationen zur Schulden-Tilgung, zum Behuf des ferneren Zinsen-Genusses von selbigen, sofort abgegeben werden sollten."

war bis zum Jahre 1838 (in welchem bedeutende Capitalien auf schwindenden Fonds erloschen) die gesammte Schuldenlast bis auf etwa 25 Millionen Mark Banco Capital und Crt.ℳ 18,000 nicht capitalisirter Renten vermindert, somit also innerhalb zwei und zwanzig Jahren ein Drittheil derselben abgetragen.

Die, in den Rath- und Bürger-Conventen vom 18. Juni und 15. October 1835 der Bürgerschaft vorgelegten fernerweitigen Anträge zur Regulirung unseres Staats-Schulden-Wesens führten bis jetzt noch keine Resultate herbei. Selbige gingen zunächst auf eine definitive Bestätigung der Unkündbarkeit unserer früher

kündbaren Staats-Papiere, *) vermittelst einer desfallsigen authentischen Interpretation früherer Rath- und Bürgerschlüsse, insbesondere des vom 22. August 1816; welche Erbgesessene Bürgerschaft indessen wiederholt ablehnte, und zwar auch nachdem der Rath den ursprünglichen Antrag, mitzugenehmigen:

"die ausdrückliche Festsetzung der Unkündbarkeit unserer sämmtlichen, auch der ursprünglich kündbaren Staats-Papiere, jedoch als einer authentischen Declaration und Interpretation der schon bestandenen gesetzlichen Verfügungen und Observanz, namentlich des Rath- und Bürgerschlusses vom 22. August 1816; wobei jedoch dem Staate die Kündigung vorbehalten bleibt."

dahin modificirt:

"daß die, durch den Rath- und Bürgerschluß vom 22. August 1816 bereits ausgesprochene Suspension der Kündbarkeit der ursprünglich kündbaren hamburgischen Staats-Papiere, nur vorgängig und bis auf weitere desfallsige verfassungsmäßige Beschlußnahme annoch fortbestehen solle.

---

*) Unsere ursprünglich kündbare Staats-Schuld belief sich im Jahre 1835 auf Bco.℔ 17,600,000. Davon trugen 5½ Millionen einen Zinsfuß von vier Procent Courant und darüber, und standen im Cours auf oder über Pari. Von den übrigen zwölf Millionen lautet etwa eine Million auf Inhaber. Diese ist, soweit sich aus den Zinszahlungen und anderweitigen Umständen eine Wahrscheinlichkeit ermitteln läßt, seit 1810 ganz in andere Hände übergegangen. Von den auf Namen stehenden eilf Millionen befanden sich im Jahre 1835 vier Millionen in Händen von Kirchen, Stiftungen und Testamenten, so wie Bco.℔ 700,000 in Händen von Corporationen und Wittwen-Cassen. Demnach waren noch Bco.℔ 6,300,000 dieser Staats-Papiere in Händen von Privatpersonen, und von diesen hatten drei Viertheile, nemlich Bco.℔ 4,640,000, seit 1810 ihre Eigenthümer verändert, und zwar durch Verkauf, denn was durch Erbgang an andere Eigenthümer zugeschrieben und noch in den Händen der Erben, ist höchst unbedeutend; somit befanden sich im Jahre 1835 nur Bco.℔ 1,700,000 noch in den Händen der nemlichen Privatpersonen, welche sie schon im Jahre 1810 besaßen, und von diesen standen Bco.℔ 1,200,000 zu einem Zinsfuße von drei Procent Banco, und waren demnach zu Pari zu realisiren.

Daneben beantragte der Rath:

1) die Reducirung des Zinsfußes der, über vier Procent Courant von Banco Zinsen tragenden Staats-Papiere, jedoch mit Ausnahme der Anleihe von Bco.℔ 400,000 von 1831, auf vier Procent Courant; *)

2) in Betreff der künftigen Art und Weise der Schulden-Tilgung, unter Aufhebung der bisherigen Zinsen-Aufhäufung und der Zahlung des verkauften Staats-Grundeigenthums in Cammer-Briefen zum vollen Nominal-Werthe, die Feststellung des Grundsatzes, daß die Zurückzahlung der ganzen Staats-Schuld zum vollem Werthe des verschriebenen Capitals geschehen solle; wobei die Modalität einer jährlichen Ausloosung, und zwar innerhalb der ersten zehn Jahre nur der ursprünglich kündbaren, bis vier Procent Courant Zinsen tragenden Papiere, zum Belauf von Crt.℔ 200,000 bis Crt.℔ 220,000, jedoch unter gleichzeitiger Beibehaltung eines Ankaufs-Fonds, anzuwenden, und wobei zugleich bestimmte Mittel (außer einem jährlichen, unveränderlichen Beitrag aus der Staats-Casse von Crt.℔ 80,000 bis Crt.℔ 90,000, den Zinsen und Renten der belegten Capitalien, welche der Schulden-Tilgung schon bisher zugewiesen, zum Belauf von Crt.℔ 18,000 bis Crt.℔ 20,000, und den Zinsen der auch ferner zu belegenden Deposito-Gelder, etwa Crt.℔ 22,000, durch successive Realisirung des Staats-Eigenthums zu einem jährlichen Belaufe von Crt.℔ 80,000 bis Crt.℔ 100,000) anzuweisen, welche Mittel der Schulden-Tilgung jedoch vor Ablauf von zehn Jahren einer fernern Revision zu unterwerfen seyen; und endlich

*) Unsere Staats-Papiere über vier Procent Courant beliefen sich zu jener Zeit, mit Ausschluß der Anleihe von 1831, in Capital auf etwa Bco.℔ 5,400,000, mit Crt.℔ 266,000 Zinsen. Da nun dieses Capital zu vier Procent Courant Zinsen nur Crt.℔ 216,000 beträgt, so würde aus dieser Reduction der Staats-Casse ein Vortheil von Crt.℔ 50,000 jährlich erwachsen.

3) als Nebenpunkte, zur Beseitigung bisher bestandener Widersprüche und Unzuträglichkeiten: a) daß die Bestimmung (vom 22. August 1816), wodurch die Jahres-Ueberschüsse der Schulden-Tilgungs-Casse zugewiesen worden, aufzuheben; b) daß die, noch zur Schulden-Tilgung gehörigen, in den Händen der Cammer befindlichen Crt.℔ 450,000 der Cammer zur Benutzung als Cassen-Saldo zu überweisen; und c) daß die Cammer gesetzlich zu befugen, bei dem Verkaufe von Staats-Eigenthum Grundmiethen aufzulegen, deren Belauf ihr anheimzustellen, jedoch daß sie ungefähr ein Procent des vorher zu ermittelnden präsumtiven Werthes nicht übersteigen.

Erbgesessene Bürgerschaft trat diesen sämmtlichen Anträgen bei; ihrer, wenigstens größtentheils, unmittelbaren Verbindung mit der ersten Hauptproposition wegen, behielt sich indessen der Rath auch hinsichtlich ihrer eventuell das Weitere vor.

II. Specielle städtische Finanz-Behörden.

Die Concentrirung der, früher vereinzelten, Staats-Cassen hatte zunächst zur Folge, daß seit 1814, mit einziger Ausnahme der Entfestigungs-Steuer, nicht mehr, wie früher fast alljährlich, specielle Abgaben zu besonderer Verwendung bewilligt wurden; dagegen aber ward, um den Belauf der Abgaben durch das jedesmalige Bedürfniß bedingen zu lassen, und zugleich die Qualität derselben, so wie die Art ihrer Erhebung, stets den gegenwärtigen Verhältnissen gemäß zu regeln, von Erbgesessener Bürgerschaft das Princip festgehalten, Abgaben nie definitiv, sondern immer nur auf bestimmte Jahre zu bewilligen. *)

*) Eine vereinzelte Ausnahme bildet die definitive Beliebung des Chaussee- und Wege-Geldes.

Der, durch die strenge Durchführung dieses Grundsatzes stets rege erhaltenen, Thätigkeit unserer Finanz-Gesetzgebung verdanken wir die seit 1814 erfolgte, fast durchgängig neue Gestaltung unseres Contributionswesens, wobei man indessen nicht sowohl auf die Einführung neuer Arten von Abgaben ausging, sondern vielmehr die alten — welche offenbar, eben weil sie alt sind, und man sich daher an die Entrichtung derselben bereits gewöhnt hat, weniger drückend erscheinen, als neue *) — immer zweckmäßiger zu ordnen und mehr und mehr den vorliegenden Verhältnissen anzupassen strebte.

Für die Stadt jetzt bestehende Abgaben sind:

Die sieben sogenannten combinirten Abgaben (seitdem sie durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. Mai 1814 wieder in Kraft getreten, immer zusammen prolongirt, zuerst auf ein Jahr, dann auf zwei Jahre und seit 1817 stets auf drei Jahre), nemlich:

Die Abgabe von öffentlichen Vergnügungen.

Die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien.

Die Zehnten-Abgabe.

Die Collateral- und Erbschafts-Steuer.

Die Abgabe von den in öffentlicher Auction verkauften Waaren und Fabricaten.

Die Stempel-Abgabe.

Die Abgabe wegen der Thorsperre.

---

*) Diese, von jeher bei Erbgesessener Bürgerschaft vorherrschende, Ansicht hatte bis zur französischen Occupation ein starres Festhalten an den bestehenden Abgaben in ihrer ursprünglich beliebten Form und Modalität zur Folge; einem jeden irgend außerordentlichen Bedürfnisse ward durch Vermehrfachung derselben (insbesondere des Kopf-Geldes und vor Allen des Graben-Geldes, desgleichen des Dreckkarren-Geldes und des Nachtwachen- und Leuchten-Geldes) abgeholfen. Seit 1814 trat eine solche temporelle Vermehrfachung nur bei der Entfestigungs-Steuer ein. Seit 1831

Die Grundsteuer.

Die Entfestigungs-Steuer.

Die Erwerb-, Einkommen- und Luxus-Steuer.

Die Bürger-Militair-Steuer.

Die Consumtions-Accise.

Die Zoll-Abgabe.

Das an den Stadt-Thoren zu erhebende Brücken-Geld.

Das Markstück zu Wegen und Stegen von Testamenten und Codicillen.

Das Chaussee- und Wege-Geld.

Nur das Markstück zu Wegen und Stegen und die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien werden unmittelbar an die Cämmerei entrichtet, und darf, in Gemäßheit Commissorii des Raths vom 28. Mai 1814 (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 1. S. 38.), ohne Vorzeigung der, in Betreff letzterer, von der Cämmerei ausgestellten, Quitung, keine Umschreibung irgend eines Grundstücks in der Stadt und deren Gebiet geschehen. Zur Erhebung der Chaussee- und Wege-Gelder, so wie der von den öffentlichen Vergnügungen, von den in öffentlicher Auction zu verkaufenden Waaren, und wegen der Thorsperre zu entrichtenden Abgaben, sind eigne Officianten angestellt, welche die Cämmerei einsetzt. Das Brücken-Geld wird von den Accise-Officianten erhoben. Die Bürger-Militair-Steuer wird an die Steuer-Einnehmer entrichtet; die specielle Regulirung dieser Abgabe liegt dem, der Steuer-Deputation beigegebenen, Cämmerei-Verordneten ob, welcher zugleich über die etwanigen Reclamationen rücksichtlich derselben entscheidet.

Einige nähere Erörterungen über diese, der Beaufsichtigung keiner, ausschließlich zu diesem Behuf eingesetzten, Behörde untergeordneten, Abgaben dürften füglich hier einzuschalten seyn.

---

wird die Deckung eines etwanigen präsumtiven Deficits in der Regel durch temporelle Bewilligung der, zuerst im Rath- und Bürger-Convente vom 11. Juli jenes Jahres beliebten, Erwerb-, Einkommen- und Luxus-Steuer beschafft.

Das altherkömmlich in den hiesigen Thoren zu entrichtende Brücken-Geld steht in so fern als durchaus vereinzelte Ausnahme da, als weder über dessen ursprüngliche Beliebung, noch dessen demnächstige Prolongirung irgend ein Rath- und Bürgerschluß nachzuweisen ist. Der neuesten desfallsigen, vom Rath am 10. Juli 1816 publicirten Verordnung zufolge, ist es von jedem im Thore ein- und auspassirenden beladenen Frachtwagen, mit Einschluß der beladenen hochdeutschen und bremer Karren, ohne Rücksicht auf die Zahl der Pferde, mit vier Schillingen; von sonstigen beladenen Wagen (jedoch mit Ausnahme aller Wagen mit Mobilien und sonstigen Sachen, welche hiesige Einwohner nach oder von ihren Gartenhäusern bringen lassen; aller Wagen, auf welchen Fabrik-Materiale von hiesigen Einwohnern nach ihren außer der Stadt belegenen Fabriken ausgeführt und Fabricate solcher Fabriken eingeführt werden; aller mit Dünger beladenen Wagen und aller Wasserwagen) gleichfalls ohne Rücksicht auf die Zahl der Pferde, mit zwei Schillingen; von jedem mit Branntweinbrenner- oder mit Bäcker-Korn, welches auswärts gemahlen wird, beladenen Wagen, aus- und eingehend, zusammen mit zwei Schillingen, und von jedem durchpassirenden fremden Pferde beim Auspassiren, so wie von jedem auspassirenden Ochsen, mit einem Schilling zu erlegen.

Die Abgabe zu Wegen und Stegen von Testamenten und Codicillen ist bereits im Stadtrecht von 1497 K. 2, und zwar dahin verfügt:

"So wan eyn frouwe alleyne edder myt sampt eremm manne eyn testament maket, dat schal se don na desser stadt rechte, dorch eren gheborlyken vormund. Unde erer jewelck schal geven van dem samenden testamente achte schillinghe to wegen unde steghen; wolden se ock der halven na dode mer gheven, dat moghen se wol don. Men dar van schal elkes andel entrychtet werden unvortogert na synem dode."

In dem revidirten Stadtrecht von 1603 III. 1. 21. ward sie auf ein Markstück (nach jetzigem Geldwerthe zwei Mark) festgestellt, "und soll solches unverzüglich in die Cämmerei geliefert werden." Ein am 14. Januar 1682 erlassenes Mandat gebietet die richtige Einlieferung dieses Markstücks: "davon dann kein letzter Wille, Testament oder Codicill befreiet seyn soll, ausgenommen die Verordnung, so etwan ein Vater unter seinen Kindern verfertigt," und zwar unter der Verwarnung: "da dieses sofort nach errichtetem Testament und Codicill, wie vor diesem wohl geschehen, noch weiter hinfüro verabsäumet werden sollte, daß der Testator oder dessen Erben dieser Contravention wegen 50 ℳ Strafe dem Fisco zu erlegen schuldig, auch die Notarii, so bei Vollenziehung des Testaments oder Codicills solches dem Testatori nicht erinnert, noch die Abtragung des Markstücks zu Wegen und Stegen befördert, sondern verabsäumet, nach Befindung mit ernstlicher Strafe, auch wo selbige es zu bezahlen haben, den im Testament eingesetzten Erben sowohl, als auch denenjenigen, so aus solchem Testament einige Vermachung zu fordern, ad interesse angehalten werden sollen."

Die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien ward zuerst beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. März 1778, in Folge dessen der neue Käufer ein halb Procent Courant des Kauf-Schillings zahlen mußte, welches ursprünglich zur Unterstützung des Waisenhauses bestimmt war, dem dasselbe auch bis zum Jahre 1808 ungeschmälert blieb. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. April 1799 wurde diese Abgabe auf zwei Procent vom Kauf-Schilling erhöht,*) wovon der Käufer die eine Hälfte, und der Verkäufer die andere zu zahlen hat. Die späteren näheren Bestimmungen

*) Diese erhöhete Abgabe sollte, ihrer ersten Bestimmung gemäß, nach Abzug des nach wie vor dem Waisenhause bewilligten ein halb Procent Courant, zu allmäliger Abtragung der Capitalien dienen, welche behufs der an Frankreich im Jahre 1798 zu entrichtenden Contribution von vier Millionen Livres aufgenommen werden mußten.

über die Modalität dieser Abgabe enthält die, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 24. Mai 1810 beliebte Verordnung über die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien, revidirt in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 14. Juli 1825, und publicirt am 29. Juli desselben Jahres, welche demnächst, in Gemäßheit der Rath- und Bürgerschlüsse vom 19. December 1831 und 13. November 1834, und der diesen zufolge am 21. December 1831 und 14. November 1834 erlassenen Bekanntmachungen, noch einige Modificationen erlitt.

Die Abgabe von den in öffentlicher Auction verkauften Waaren und Fabricaten, ein halb Procent des Verkaufs-Werths, so wie den vierten Theil der Auctions-Makler-Courtage betragend, ward zuerst, und zwar ursprünglich zum Besten der dem Werk- und Armenhause beigefügten Armen-Anstalt, durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 9. Februar und 8. Mai 1730 bewilligt. *) In Folge der Erneuerung dieser Abgabe vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 27. Mai 1814 ward am 4. Juni jenes Jahres eine Verordnung publicirt, welche das Nähere über deren Entrichtung verfügt. Die speciellen Verpflichtungen des, den Ausruf habenden Mäklers in Betreff derselben, enthält die revidirte Mäkler-Ordnung vom 15. December 1824 Art. 15.

Die Abgabe von öffentlichen Vergnügungen wurde zuerst, **) und zwar ursprünglich zum Behuf einer Zulage für

---

*) In Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 8. Februar 1808 ward außerdem noch eine Abgabe von ein Procent von allen hieselbst in öffentlicher Auction verkauften fremden Manufactur- und Fabrik-Waaren (jedoch mit einigen namentlich aufgeführten Ausnahmen) beliebt, die bis zur französischen Occupation in Kraft blieb.

**) Eine ähnliche Abgabe scheint indessen bereits in den ersten Decennien des siebenzehnten Jahrhunderts für das Waisenhaus bestanden zu haben. Kiehn das Hamburger Waisenhaus Th. 1. S. 117. bemerkt nemlich: "Ferner kommt in den Einnahme-Registern dieser Jahre eine Abgabe von öffentlichen Schauspielen vor, die nicht freiwillig,



die Garnison und die Nachtwache, so wie auch einer Verstärkung des Dragoner-Corps um fünf und zwanzig Mann, durch Rath- und Bürgerschluß vom 7. April 1796 dahin beliebt: "daß von allen öffentlichen Schauspielen, Concerten, maskirten Bällen, Vauxhallen und andern öffentlichen Vergnügungen der Art, welche in dieser Stadt oder deren Gebiete gegeben werden, von den Directeurs und Entrepreneurs der achte Theil der rohen Einnahme der Cämmerei abgegeben werden solle." In Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 3. Mai 1827 ward die Direction des Stadt-Theaters, zunächst auf fünf Jahre, und später neben jener auch die Direction des Steinstraßen-Theaters, durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 19. December 1831, vom 13. November 1834 und 7. December 1837, wiederholt auf je drei Jahre, von dieser Abgabe befreit.

Die Bürger-Militair-Steuer, eine Miethe-Abgabe, *) ward durch das, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom

sondern als Gebühr entrichtet seyn muß, da unter andern eine Afgave van dem Comödien-Doctor, wann he syne Kurtzweill uff dem Hopfenmarkt trieb, als stehende Rubrik in den Büchern aufgeführt ist."

*) Ein Hauer-Schilling, zum Belauf von 6¼ Procent des Miethe-Betrags, ward zuerst durch Rath- und Bürgerschluß vom 10. Mai 1627, und seitdem fast ununterbrochen bis zum Jahre 1778, zuletzt am 24. Mai jenes Jahres, bewilligt; demnächst, jedoch lediglich von der Miethe der in der Stadt oder der Vorstadt St. Georg wohnenden Fremden, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 25. October 1798 von Neuem beliebt, und bis zur französischen Occupation wiederholt auf je vier Jahre prolongirt. Später ward, neben jenem, durch Rath- und Bürgerschluß vom 25. Mai 1809, auf zehn Jahre, eine allgemeine, ein halb Procent von der Miethe aller Wohnungen in der Stadt und deren Gebiet betragende Miethe-Abgabe beliebt. Nach der Reorganisation unserer Verfassung cessirte sowohl diese als jene. Seitdem wurde nur temporell, für das Jahr 1830, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 8. October 1829, eine, auf alle der Stadt-Grundsteuer unterworfene Districte sich erstreckende Miethe-Abgabe (zwei Procent vom Miethe-Betrage) bewilligt.

10. September 1814 an demselben Tage publicirte Reglement, das hamburgische Bürger=Militair betreffend, zunächst auf ein Jahr verfügt. Einer wiederholt vorgelegten Revision jenes Reglements trat Erbgesessene Bürgerschaft nicht bei, obwohl sie demnächst in den Rath= und Bürger=Conventen vom 8. Juni 1826, 11. December 1834 und 1. December 1836 mehrere einzelne Abänderungen desselben genehmigte, und so blieb mit jenem Reglement auch diese Steuer in Kraft. Alle diejenigen, welche von der Bürger=Militair=Commission wegen Wachdienste dispensirt sind, Frauenzimmer, welche ein Haus bewohnen, und Alle, welche wegen zurückgelegten fünf und vierzigsten Jahres vom Dienst frei sind, sie mögen Häuser oder Zimmer bewohnen, entrichten jährlich:

bis zu 100 ℳ Miethe	nichts,
von 101 ℳ bis 300 ℳ	2 ℳ,
„ 301 „ „ 500 „	4 „
„ 501 „ „ 1000 „	8 „
„ 1001 „ „ 1500 „	12 „
„ 1501 „ „ 2000 „	16 „
„ 2001 „ „ 3000 „	24 „
über 3000 ℳ	30 „

Die Thorsperre (im Gegensatz zu der, bis zum Jahre 1798 bei allen unsern Stadtthoren bereits mit Sonnenuntergang stattfindenden, Thorschließung) und die desfalls von den Ein= und Auspassirenden während derselben zu entrichtende Abgabe ward zuerst,*)

*) Schon in dem Rath= und Bürger=Convente vom 13. August 1624 ersuchte Erbgesessene Bürgerschaft den Rath: "wegen der Bürger außerhalb Thors in der Neustadt (dem nachherigen Michaelis=Kirchspiele) wohnhaftig, diese Verordnung zu thun, daß alle Abend von Michaelis bis auf Ostern eine Nothpforte bis auf 9 Uhr und des Sommers bis auf 11 Uhr offen gehalten werde;" worauf aber der Rath erwiederte: "dieweil die Stadt noch zur Zeit also nicht gefestet und verwahret, daß man sicher darin seyn kann, kann E. E. Rath, um Verhütung besorgender großer Gefahr willen, diesen Punkt nicht eingehen und willigen."

und zwar zunächst auf Antrag des großen Armen-Collegii, wegen Mangels an Wohnungen in der Stadt, beim Steinthore eingeführt durch Rath- und Bürgerschluß vom 2. August 1798; *) beim Millern- und Dammthore, so wie bei No. 1. (dem jetzigen Berliner-Thore), durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. October 1808; beim Deichthore, jedoch nur für Fußgänger,

*) Der Rath bemerkte in seinem damaligen Antrage, daß, ungeachtet die Oberalten seit 1796 wiederholt und sehr dringend auf Einführung einer Thorsperre angetragen hätten, um dadurch dem Mangel an Wohnungen und der übermäßigen Steigerung der Miethen abzuhelfen, er sich doch bis dahin nicht dazu habe entschließen können. Seine Gründe gegen Einführung derselben seyen folgende gewesen:

1) "Die Besorgniß, daß durch dieselbe der Werth aller liegenden Gründe in der Stadt vermindert werden möge;
2) daß durch dieselbe die Defraudation der Accise und Matten, wie auch das heimliche Hereinbringen der Arbeiten fremder Handwerker begünstigt werden möchte;
3) daß dadurch sowohl die äußere als innere Sicherheit der Stadt werde vermindert werden;
4) daß dadurch zu einem, der Gesundheit und Moralität nachtheiligen Nachtschwärmen außer der Stadt Veranlassung gegeben werde;
5) daß, wenn das Steinthor allein gesperrt werde, dadurch dem jetzigen Mangel an Wohnungen doch nicht abgeholfen werde;
6) daß, wenn aber das Dammthor und Millernthor auch gesperrt werden sollten, sich alsdann zum Nachtheile der Stadt viele hiesige Bürger und Einwohner mit ihrer Wohnung nach dem benachbarten fremden Gebiet begeben würden;
7) daß, wenn auch das Millernthor anfangs von der Sperre ausgeschlossen würde, doch sowohl die Beschwerden der Bewohner des Hamburger Berges, als die Zumuthungen unserer Nachbaren uns bald nöthigen würden, im Millernthore gleichfalls eine Sperre einzuführen, und daß, wenn auch selbst nur das Steinthor gesperrt werden sollte, doch auch dadurch bereits über die Alster eine Communication mit unsern Nachbaren eröffnet werden würde;
8) daß die mit der Thorsperre verknüpften Kosten den Ertrag des Sperrgeldes leicht übersteigen könnten;
9) daß durch die Sperre leicht unangenehme Immunitäts-Prätensionen der hier anwesenden fremden Herren Gesandten und anderer angesehener Fremden veranlaßt werden könnten;

vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 8. November 1810, für das nächstfolgende Jahr zum Versuch, und dann erneuert durch Bekanntmachung vom 12. September 1814; beim Brookthore, bei No. 4. (dem jetzigen Lübecker-Thore) und beim Sandthore, zuerst durch Beschlüsse des Raths respective vom 29. Juli 1814, vom März 1821 und 19. September 1825, und demnächst definitiv durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. Juli 1828; bei der Ferdinandus-Pforte und dem Heck bei Brandshof, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 19. Mai 1836. Durch diesen letztgenannten Rath- und Bürgerschluß ward zugleich der, bis dahin noch bestehende Thorschluß von Mitternacht bis Sonnenaufgang

---

10) daß, wenn die Sperrung der Thore mit den, bei der in einzelnen Fällen verstatteten Sperrung der Thore bisher gebräuchlichen Formalitäten verbunden seyn sollte, dies für die respectiven Behörden und für die Bürger-Wachen äußerst beschwerlich, ja ganz unausführbar seyn würde."

"Inzwischen," lautet jener Antrag ferner:

"Inzwischen hat der noch immer fortdauernde und täglich mehr überhand nehmende Mangel an Wohnungen aller Art in den letzten Jahren so sehr zugenommen, und ist dadurch eine so ganz beispiellos übermäßige Steigerung der Miethe veranlaßt, daß man durchaus darauf bedacht seyn muß, diesem Uebel Einhalt zu thun, und der großen Verlegenheit abzuhelfen, in welche dadurch nicht etwa nur die ärmere Classe unserer Bürger und Einwohner versetzt wird, sondern auch der so schätzbare Mittelstand der wohlhabenden, aber nicht reichen Bürger, und alle die von einer bestimmten, der jetzigen Theuerung nicht angemessenen jährlichen Einnahme leben müssen. Eine Verlegenheit, wodurch das für die Gesundheit und Moralität gleich nachtheilige Zusammenwohnen mehrerer Familien veranlaßt, und manche fleißige rechtschaffene Familie zu Grunde gerichtet wird; indem sie entweder durch die ihre Kräfte übersteigende übermäßig hohe Miethe in Schulden geräth, oder aus Mangel an Raum und eigner Wohnung ihr bisheriges Gewerbe nicht fortsetzen kann, wie dies insbesondere bei mehreren Handwerkern der Fall ist. Dieser Noth abzuhelfen, glaubt E. E. Rath nach wiederholter sorgfältiger Ueberlegung die Einführung der so laut gewünschten Thorsperre nicht länger verschieben zu dürfen, sondern nur darauf denken zu müssen, wie diese möglichst unschädlich zu machen sey."

in allen Thoren, mit alleiniger Ausnahme des Lübecker=Thors und der Ferdinandus=Pforte, aufgehoben, und auch für diesen eine (erhöhte) Thorsperre substituirt; so wie in Gemäßheit eben dieses Rath= und Bürgerschlusses das neueste Sperr=Reglement für sämmtliche Thore am 10. Juni desselben Jahres publicirt.

Die Erhebung eines Chaussee= und Wege=Geldes "an den neu zu erbauenden dazu geeigneten Wegen, successive so wie solche in gehöriger Maaße vollendet seyn werden," ward im Rath= und Bürger=Convente vom 18. Juni 1829 beliebt, und die obrigkeitliche Verordnung in Betreff derselben am 15. December 1830 publicirt. Den, respective am 15. December 1830, 28. December 1831, 24. April 1835, 28. Februar 1838 und 27. December 1839 erlassenen Bekanntmachungen zufolge, begann dessen Erhebung an den Landstraßen durch Eppendorf, Hamm und Horn und nach Wandsbeck, mit dem 1. Januar 1831, an der Barriere in Eimsbüttel mit dem 1. Januar 1832, an der Barriere bei der Hohenluft mit dem 1. Mai 1835, an der Barriere bei Bergedorf *) mit dem 1. März 1838, und an der Barriere bei der Kuhmühle mit dem 1. Januar 1840.

Zur Aufsicht über die Erhebung sämmtlicher übrigen städtischen Abgaben sind folgende specielle Behörden angeordnet.

---

1. Steuer=Deputation.

Eingesetzt wurde dieselbe durch Rath= und Bürgerschluß vom 9. März 1815.

*) Eine, diese Chaussee, und insbesondere Erleichterungen des Verkehrs auf derselben, betreffende, Uebereinkunft zwischen dem königlich preußischen Gouvernement und den Städten Lübeck und Hamburg (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 15. S. 650—656.) ward diesseits durch Rath= und Bürgerschluß vom 26. October 1837 und abseiten des königlich preußischen Gouvernements am 24. November desselben Jahres ratificirt.

Sie besteht aus:

zwei Herren des Raths, die dazu für vier Jahre deputirt werden, jedoch nicht beide zugleich abgehen dürfen,
einem Mitgliede des Collegii der Oberalten,
einem Cämmerei-Verordneten und
zwei sonstigen, von Erbgesessener Bürgerschaft zu erwählenden, sechs Jahre im Amte bleibenden Bürgern.

Zunächst ward dieser Deputation die obere Direction der Erhebung und Beitreibung der allgemeinen Grundsteuer in der Stadt, den Vorstädten und dem privativen Landgebiete, mit einziger Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, so wie die Entscheidung über die Reclamationen gegen die Ansätze zu dieser Steuer, übertragen; später, in Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 16. December 1819 und 11. Juli 1831 ihrer Oberaufsicht auch die Erhebung der Entfestigungs-Steuer und der Erwerb-, Einkommen- und Luxus-Steuer untergeben.

Die älteste gesetzliche Normirung des Schosses,*) einer allgemeinen Vermögen-Steuer („van ytlyken hunderth marken alle syner guder, ock reden gelde unde lyfrenthe, so he hefft unde in tho manende vormenet" Receß von 1529 Art. 118.), welche sich aber auch insbesondere auf Häuser und liegende Gründe erstreckte, enthält der Receß von 1410 Art. 10:

„Vortmer sind de borgere eens geworden mit deme Rade umme dat schot, also dat men geven schal achte schilling tho vorschate, unn enen penning van de mark sülvers, alse men in vortyden dede, ehr Ritzebüddel gewunnen werth. Were idt averst, dat der stadt apenbar krieg edder andere swere kosten anvellen, dat schal de Raedt den borgeren witlick doen. Können idt den de Raedt unn borgere kennen, dat dat gemene god alsodane last unde alsolcke kost nich vermocht tho doende, so schölen de Raedt

*) Die Schoß-Herren der einzelnen städtischen Kirchspiele sind in den Fastis Procons. et Cons. Hamb. seit 1364 aufgeführt.

un de borgere darumme sick vordragen, dat de stadt van alsodane last unde kosten nich tho achtern blive."

Der Receß von 1458 Art. 13. verfügt, daß von jedem Hundert Mark "vyff schillinghe myn dre penning" zum Schoß gegeben werden sollen, welche Bestimmung die Recesse von 1483 Art. 17. und von 1529 Art. 118. wiederholen. Der Receß von 1603 Art. 62. setzt die Schoß-Abgabe auf vier Schilling von jedem Hundert Mark herunter, wobei es dann bis zum Jahre 1799 blieb, in welchem sie (zur Deckung der damaligen Erhöhung des, herkömmlich aus dem Lucien-Schoß entrichteten, Honorars des Raths) durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. April auf 5/16 Procent erhöht ward. Ausweise des Recesses von 1529 Art. 119, wörtlich wiederholt im Receß von 1603 Art. 63:

"De stadtdener schollen nenes frames mannes schot tellen, denn van der tafelen gaen, wanner de borgere ere schot leveren."

schüttete bis zu Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts ein Jeder dieses Immobiliar-Schoß (gleich wie bis zur französischen Occupation, und noch im Jahre 1815, zufolge des Rath- und Bürgerschlusses vom 9. März jenes Jahres, die Zulagen an Quart-Procenten von allem sonstigen Vermögen) auf sein Gewissen heimlich an der Schoß-Tafel ein. Erst durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. Februar 1623 ward eine (vom Rathe bereits in den Rath- und Bürger-Conventen vom 8. und 9. December 1603 und 6. December 1621 ohne Erfolg beantragte) allgemeine Taxirung der Grundstücke zu diesem Behuf beliebt, und seitdem diese Taxe, oder, wenn ein Grundstück verkauft worden, der dermalige Kauf-Schilling, Erhöhungen wegen kundbarer Verbesserungen vorbehältlich, zum Grunde gelegt.

Nach der definitiven Wiederherstellung unserer Verfassung ward zuvörderst durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. Mai 1814 die Forterhebung der französischen Grundsteuer, jedoch unter Herabsetzung derselben um ein Viertheil, beliebt; darauf aber, vermittelst Rath- und Bürgerschlusses vom 9. März 1815,

statt des frühern Immobiliar-Schosses, die Erhebung einer allgemeinen Grundsteuer für die Stadt und das gesammte privative Gebiet, mit Einschluß der Klöster- und Hospital-Districte und des Amtes Ritzebüttel, verfügt.

Der Belauf dieser Steuer ward auf ein halb Procent Courant vom Species-Werth der Grundstücke und Gebäude beliebt, zugleich aber bestimmt:

"daß zum Behuf der Ansätze zu solcher Steuer, der Capital-Werth der sämmtlichen Immobilien und liegenden Gründe in der Stadt und deren Gebiet, respective nach der wirklichen oder präsumtiven Miethe, oder sonstigem Ertrage derselben, nach Abzug von ein Viertel für respective Unterhaltungs- und Culturkosten, und unter Berechnung der übrigen drei Viertheile zu vier Procent zu Capital, zu taxiren, und daß solche Taxationen jährlich zu revidiren."

Die Stadt wurde hinsichtlich dieser Steuer, so wie demnächst hinsichtlich sämmtlicher directen Steuern überhaupt, *) in Uebereinstimmung mit den Bataillons-Districten, in sechs, die Vorstädte in zwei, das Gebiet in sechs Districte getheilt. In jedem dieser Districte ward die, nach den obigen Grundsätzen zu beschaffende Ausmittelung des Werthes der Gebäude und Grundstücke, so wie die vorgängige Entwerfung der Steuer-Rollen, drei Steuer-Bürgern übertragen, welche für die Stadt abseiten des Collegii der Sechsziger, und für die Districte der Vorstädte und des Gebiets von den Obrigkeiten derselben, unter Zuziehung respective der Kirchen-Vorsteher, oder der Vögte, Höftleute und Kirchgeschwornen erwählt werden. Sie bleiben sechs Jahre im Amte, so daß alle zwei Jahre einer derselben abtritt. Die Steuer-Erhebung wurde (von der Steuer-Deputation und re-

*) Somit auch der Bürger-Militair-Steuer, welche daher auch, wie bereits oben bemerkt, von den Steuer-Einnehmern erhoben wird, obgleich sie der Oberaufsicht der Steuer-Deputation nicht unterworfen ist.



spective von dem Amtmanne zu Ritzebüttel zu ernennenden, und mit drei Procent ihrer Steuer=Einnahme remunerirten) Steuer=Einnehmern übertragen, und diesen ein Steuer=Controleur mit einem jährlichen Gehalte von Crt.℔ 2500 vorgesetzt.

Die, in Gemäßheit des gedachten Rath= und Bürgerschlusses am 16. October 1815 publicirte Grundsteuer=Verordnung ward durch Rath= und Bürgerschluß vom 22. Mai 1817, abgesehen von einigen unwesentlichen Punkten, dahin modificirt, daß von den Miethen der, aus kleinen, zu Crt.℔ 150 und darunter an jährlicher Miethe bedungenen Wohnungen bestehenden Erben, künftig die Hälfte für die Unterhaltung und für Ausfall an Miethen abgeschlagen werden solle.

In Folge Rath= und Bürgerschlusses vom 9. December 1830 ward demnächst die Verlegung der Erhebung der Grundsteuer (so wie aller directen Steuern) für die Stadt nach dem Rathhause verfügt, das Steuer=Erhebungs=Geschäft unter einem Ober=Einnehmer vereinigt, und das Personal für die Steuer=Erhebung und Controle, jedoch mit billiger Rücksicht auf die der Zeit im Dienst Stehenden, dahin angeordnet:

Für die Steuer=Erhebung:

Ein Ober=Einnehmer für die Stadt, von welchem eine angemessene Caution zu leisten, mit einem jährlichen Gehalte von Crt.℔ 4000.

Drei, demselben untergeordnete Unter=Einnehmer, mit angemessener Cautions=Leistung, jeder mit einem jährlichen Gehalte von Crt.℔ 1500 bis Crt.℔ 1800.

Zwei Boten, jeder mit einem Gehalte von Crt.℔ 600.

Ein Einnehmer für die Vorstädte und für das Landgebiet, unter Leistung angemessener Caution, mit einem jährlichen Gehalte von Crt.℔ 3000, und außerdem, als Vergütung für die ihm nöthigen Hülfsleistungen und für die Kosten seines Bureaus, Crt.℔ 1000.

Für die Steuer-Controle:

Ein Steuer-Controleur, welcher, neben seinen Functionen als solcher, in den Versammlungen der Steuer-Deputation das Protocoll führt und deren Beschlüsse auszuführen hat, mit einem jährlichen Gehalte von Crt.ℳ 4000.

Zwei Gehülfen für denselben, und von ihm zur Genehmigung zu präsentiren, jeder mit einem jährlichen Gehalte von Crt.ℳ 750.

Hinsichtlich des Erhebungs-Verfahrens ward in dem Rath- und Bürger-Convente vom 19. December 1831 beschlossen, daß die Zahlungs-Termine für diese Steuer von vier auf zwei zu beschränken, diese halbjährigen Verfall-Termine auf vierzehn Tage nach Himmelfahrt und nach Martini zu bestimmen, und dabei festzusetzen, daß der Steuerpflichtige, welcher die Zahlung nicht spätestens am dritten, nach Ablauf dieses Termins für seinen District eintretenden, Zahlungstage entrichtet, die Strafe von einem Schilling für jeden Reichsthaler des Betrages der verfallenen Steuer zu erlegen schuldig sey, worauf sodann, ohne weitere Straferhöhung, das gesetzliche Beitreibungs-Verfahren einzutreten habe.

In dem Rath- und Bürger-Convente vom 13. December 1832 wurde hierauf eine, am 17. December jenes Jahres publicirte, durchgängige Revision der Grundsteuer-Verordnung von 1817 beliebt, welche, davon ausgehend, daß die Bestimmungen hinsichtlich der Grundsteuer für die Stadt und die Vorstädte, und die für das Landgebiet, auf verschiedenartigen Grundprincipien zu basiren seyen, beide durchaus trennte, und vorgängig nur jene definitiv feststellte; im Uebrigen aber insbesondere die Steuer-Entrichtung bei dem Bauen neuer Häuser, sowohl auf unbebaueten Plätzen, als auch an die Stelle gänzlich niedergerissener, zuerst fest regulirte, und zugleich die frühere Verfügung, daß die Grundsteuer auch von nicht bewohnten und von nicht vermietheten Häusern zu entrichten sey, dahin modificirte:

"Wenn bisher unbebauete Plätze zum Bebauen verkauft werden, oder wenn überhaupt auf unbebaueten Plätzen, bei welchen diese Verkaufs-Bedingung nicht nachzuweisen ist, neu gebauet wird, oder wenn Gebäude oder Häuser ganz abgebrochen und von Grund auf neu erbauet werden, so tritt die Zuziehung zur Grundsteuer erst später ein; nemlich im ersten Fall nach Ablauf des Steuer-Jahres, in welchem der Verkauf stattgefunden und des darauf folgenden Steuer-Jahres, im zweiten Fall nach Ablauf des Steuer-Jahres, in welchem der Grund gegraben wird und des nächstfolgenden, im dritten Fall nach Ablauf des Steuer-Jahres, in welchem das alte Haus abgebrochen ist und des unmittelbar folgenden Steuer-Jahres. Wenn Häuser und Gebäude wegen Reparaturen oder aus anderen Gründen ganz leer stehen, und eine solche Nichtbenutzung während mehr als einer halbjährigen Miethezeit eingetreten ist, so wird für das betreffende Steuer-Jahr die Grundsteuer, auf desfallsige Reclamation, auf die Hälfte der Grundsteuer-Taxe, und zwar nach dem Ansatze des zunächst vorhergehenden Steuer-Jahres, herabgesetzt."

Diese letztere Bestimmung ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 13. November 1834 noch ferner dahin gemildert: "Wenn Häuser oder solche Theile eines Grundstücks, welche ein für sich bestehendes Ganzes bilden, und wenigstens für halbe Jahre vermiethet werden, als z. B. Sähle, Buden, Läden, Keller, wegen Reparaturen oder aus anderen Gründen während eines halben Jahres unbenutzt leer stehen, so wird, respective für dieses halbe oder ganze Jahr, keine Grundsteuer davon bezahlt, und wird das Leerstehen des ersten halben Jahres bei der Taxation berücksichtigt, wogegen die Steuer für das Leerstehen des letzten halben Jahres nur auf eine, innerhalb des gesetzlichen Termins eingereichte, Reclamation erlassen werden kann;" zur Verhütung etwaniger Collisionen zwischen dem Miether und Grund-Eigenthümer aber, im Rath- und Bürger-Convente

vom 23. December 1839 beliebt, daß der Miether, welcher eine unrichtige Angabe über die von ihm zu bezahlende Miethe mache, die Hälfte des verheimlichten Betrages der Miethe als Strafe entrichten solle.

Reclamationen gegen die Ansätze zur Grundsteuer sind schriftlich an die Steuer-Deputation zu richten, und in dem Geschäftszimmer der allgemeinen Steuer-Controle auf dem Rathhause einzureichen. Sie finden nur innerhalb der nächsten zwei Monate nach dem Dato der Ausfertigung des Steuerzettels statt, und muß der Reclamant zugleich documentiren, daß er bereits für sechs Monate die auferlegte Grundsteuer bezahlt habe, wobei ihm, im Falle der Herabsetzung seiner Steuer-Quote, das zuviel Bezahlte auf die folgenden Monate zu Gute gerechnet wird.

Die Entfestigungs-Steuer — einen Gegensatz bildend zu den ehemaligen, ursprünglich behufs Befestigung der Stadt bewilligten, Graben-Geldern — ward für die Dauer der Entfestigungs-Arbeiten, und zwar zuerst ausschließlich zur Bestreitung der Kosten für dieselben, durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. December 1819 beliebt, und die desfallsige Verordnung an demselben Tage publicirt. In dem Rath- und Bürger-Convente vom 18. Juni 1829 wurde indessen vorgängig die Hälfte des Ertrages derselben zum Behufe des successiven Neubaues der Post- und hauptsächlichsten Handelsstraßen im hamburgischen Gebiete bestimmt, und deren Verwendung für die Entfestigung der Stadt auf die andere Hälfte beschränkt. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 8. November 1838 wurden demnächst Crt.℔ 35,000 von den Wegebau-Geldern, und Crt.℔ 15,000 von den Entfestigungs-Geldern, auf vier Jahre (das laufende inbegriffen) der Cämmerei-Casse zu den ordentlichen Bedürfnissen des Staats überwiesen; diese Beiträge zu den allgemeinen Staats-Mitteln aber später durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. August 1840 in Betreff der Wegebau-Casse, für die

Jahre 1840 und 1841 auf je Crt.℔ 15,000 ermäßigt, in Betreff der Entfestigungs = Casse dagegen für das Jahr 1841 auf Crt.℔ 35,000 erhöht.

Die Erhebung dieser Vermögen=, Erwerb= und Aufwand=Steuer geschieht unter der Direction der allgemeinen Steuer=Deputation. Zu den Taxationen der Steuerpflichtigen und zur Formirung der Steuerbücher ist jedoch eine besondere Commission, bestehend aus zwei Mitgliedern des Raths, zwei Cämmerei=Verordneten und zwei Mitgliedern des Collegii der Sechsziger, niedergesetzt, welche Commission bei diesem Geschäfte und zu den vorbereitenden desfallsigen Arbeiten für jeden Steuer=District, die für selbigen ernannten Steuer = Bürger zuzuziehen hat.

Zu entrichten ist sie von allen und jeden Bürgern und Einwohnern der Stadt, deren jährlicher Erwerb, Einnahme oder Aufwand über Crt.℔ 400 beträgt, mit alleiniger Ausnahme der hiesigen Prediger und öffentlichen Schullehrer und des hiesigen Garnison = Militairs; so fern jedoch dazu gehörige Personen contribuables Vermögen besitzen, welches jährlich über Crt.℔ 400 Ertrag liefert, sind selbige nach Verhältniß desselben gleichfalls zu dieser Steuer pflichtig. Die Taxation der Contribuablen geschieht nach folgenden Grundsätzen:

1. In Ansehung derjenigen Bürger und Einwohner der Stadt, welche Bco.℔ 100,000 und darüber besitzen, wird das Vermögen der Contribuablen zur Norm der Taxation angenommen, und haben selbige von ihrem Vermögen jährlich $\frac{3}{4}$ per Mille Courant, jedoch in diesem Verhältnisse in Ansehung ihres Vermögens stehende Wittwen, welche kein Gewerbe treiben, und in gleichem Falle befindliche abgetheilte, und eignes Vermögen besitzende Unmündige nur $\frac{1}{2}$ per Mille Courant, zu dieser Steuer zu entrichten.

   Bei den Steuer = Ansätzen derjenigen Contribuablen, welche, neben einem Vermögen von Bco.℔ 100,000 und darüber, feste, von dem Ertrage solchen Vermögens un=

abhängige Honorarien, Gehalte oder sonstige Erhebungen haben, werden letztere, nach den unten in Ansehung des Erwerbs folgenden Bestimmungen, gleichfalls mit in Anschlag gebracht.

2. In Ansehung derjenigen Bürger und Einwohner, mit Einschluß der Wittwen und Unmündigen, welche unter Bco.ℳ 100,000, und derjenigen, welche kein Capital-Vermögen besitzen, werden die jährlichen Beiträge zu dieser Steuer nach deren jährlichem Erwerbe, Zinsen- oder sonstigen Einnahmen und nach deren jährlichen Ausgaben, nach folgendem Verhältnisse bestimmt:

a) Alle diejenigen, welche jährlich über Crt.ℳ 10,000 erwerben, für sich einnehmen, oder zu ihrem Bedürfnisse, Bequemlichkeit oder Luxus aufwenden, entrichten von solchem Betrage .... 6 per Mille,

b) alle diejenigen, welche solchergestalt über Crt.ℳ 6000 bis Crt.ℳ 10,000 einnehmen oder aufwenden .... 5 „ „

c) alle diejenigen, welche solchergestalt über Crt.ℳ 3000 bis Crt.ℳ 6000 einnehmen oder aufwenden .... 4 „ „

d) alle diejenigen, welche solchergestalt über Crt.ℳ 1000 bis Crt.ℳ 3000 einnehmen oder aufwenden .... 2 „ „

e) alle diejenigen, welche solchergestalt unter Crt.ℳ 1000 bis zu Crt.ℳ 400 herab einnehmen oder aufwenden .... 1 „ „

Jedoch werden diejenigen Familien-Väter der beiden letztern obigen Classen, welche eine sehr zahlreiche Familie zu ernähren haben, respective um ein Viertel des Betrages ihrer, nach den obigen Bestimmungen für diese Classe zu formirenden Taxe niedriger zu dieser Steuer angesetzt.

Wer sich in der Taxe beschwert zu seyn erachtet, kann sich vor den, der Steuer-Deputation vorsitzenden Herren des Raths, auf seinen geleisteten Bürger- oder Annehmungs-Eid zu einer *niedrigern* Steuer-Quote bekennen, und wird sodann dieser Ansatz, so fern die Richtigkeit der Taxe nicht nach bestimmten jährlichen Gehalten oder sonstigen festen Einnahmen genau beurtheilt werden kann, ohne Weiteres angenommen; derjenige aber, in Ansehung dessen es bei seinen Lebzeiten oder nach seinem Tode sich ergeben würde, daß er hierunter betrüglich gehandelt habe, in ersterem Falle, als Meineidiger bestraft, und überdem das zu wenig Bezahlte von ihm oder von seinen Erben beigetrieben.

Die, wiederholt, und zwar bisher immer nur als Deckungsmittel bei außergewöhnlicher Steigerung unserer Staats-Ausgaben, oder bei nicht vorher zu sehenden Ausfällen unserer Staats-Einnahme, für einzelne Jahre (1831, 1832, 1836 und 1837) in den Rath- und Bürger-Conventen vom 11. Juli 1831, 11. October 1832, 10. December 1835, 19. Mai 1836 und 3. Juli 1837, nach verschiedenen Modificationen beliebte **Erwerb-, Einkommen-, und Luxus-Steuer**, beruht auf gleicher Basis wie die Entfestigungs-Steuer, und ward, wie der erste desfallsige Antrag des Raths vom 11. Juli 1831 besagt, nur deshalb neben dieser eingeführt: "weil die Entfestigungs-Steuer manche anerkannte Mängel habe, namentlich ein all zu großes Mißverhältniß in der Besteuerung des Einkommens und Erwerbes gegen das Vermögen." Die erste Verordnung in Betreff derselben ward in Gemäßheit jener Rath- und Bürgerschlüsse am 10. August 1831 publicirt, die letzte (bei der neuesten Beliebung für das Jahr 1837 unverändert beibehaltene), der inzwischen noch eine frühere Revision vom 17. October 1832 voranging, am 11. December 1835.

Die allgemeine Erwerb- und Einkommen-Steuer, nebst der Luxus-Steuer, ist von sämmtlichen hiesigen Bürgern und Einwohnern der Stadt und der Vorstädte zu entrichten, mit alleiniger

Ausnahme der in hiesigem Dienst stehenden Militair-Personen, so wie der Prediger und öffentlichen Schullehrer, so fern diese nicht etwa Einnahmen haben, welche von ihrer Amts-Anstellung unabhängig sind. Die Erwerb- und Einkommen-Steuer, mit Ausschluß der Luxus-Steuer, erstreckt sich außerdem auch auf das privative Gebiet, und ist selbiger, einem in dem Rath- und Bürger-Convente vom 10. December 1835 beliebten Zusatz-Artikel zufolge, bei jedem hiesigen Geschäfte oder Etablissement, der ganze Erwerb der hiesigen Firma unterworfen.

Der Ausdruck "Einkommen und Erwerb" wird in den Verordnungen von 1832 und 1835 *) näher dahin erläutert:

"daß darunter das gesammte Einkommen und die Einnahme ohne alle Ausnahme zu verstehen sey, es möge solche nun zur Wohnung und zum übrigen Lebensbedürfnisse, oder auch zur Bequemlichkeit oder für Luxus-Gegenstände wieder verwendet und ausgegeben, oder auch als erspart zurückgelegt und dem Capital hinzugefügt werden."

---

*) In dem Antrage vom 10. December 1835 bemerkt der Rath zum §. 2. der Verordnung vom 17. October 1832:

"Die Steuer-Deputation hat eine andere Definition von Einkommen und Erwerb vorgeschlagen, wonach das reine Einkommen als das Haupt-Kriterium bezeichnet werden soll. Allein diese Definition erscheint E. E. Rathe viel bedenklicher als die bisherige; denn wenn gleich es richtig ist, daß das Einkommen oder der Erwerb hier nur nach Abzug der auf das Geschäft selbst verwandten Unkosten angeschlagen werden darf, so kann doch unter reinem Einkommen oft viel weniger verstanden und viel mehr in Abzug gebracht werden, was namentlich bei den eidlichen Erklärungen bei Reclamationen von den bedenklichsten Folgen seyn würde. Ueberall kann der Erwerb in den mehrsten Fällen nur nach dem Verbrauche beurtheilt werden, welcher das sichtbare Kennzeichen desselben ist; auf dieser Basis beruht die bisherige Definition, und da sie außerdem noch ausdrücklich auch des Erwerbes über den Gebrauch hinaus, des Ersparten oder Zurückgelegten erwähnt, so hält E. E. Rath die bisherige nähere Bestimmung, unter der vorgedachten Voraussetzung, für practisch genügend."

Die Berechnung der Ansätze der Steuerpflichtigen zu der, zunächst darauf bezüglichen Steuer, geschieht nach der Verordnung vom 11. December 1835 auf folgende Weise:

1. Für diejenigen, welche ein Capital-Vermögen von Bco.ℳ 50,000 und darüber besitzen, wird dieses als Basis angenommen, und der Erwerb oder das Einkommen nach der folgenden Unterscheidung in zwei Procentsätzen berechnet, nemlich:
   a) Für diejenigen, welche Handels-, Banquier-, Rhederei-, Fabrik-, Krämerei- und ähnliche Geschäfte betreiben, wird der Erwerb mit sechs Procent Courant vom Banco-Capital angenommen;
   b) für alle übrigen aber wird das Einkommen mit vier Procent Courant vom Banco-Capital berechnet,

   und wird von dem auf diese Weise angeschlagenen präsumtiven Erwerb oder Einkommen die Steuer mit 1¾ Procent bezahlt. Jedoch entrichten diejenigen Wittwen, unverheiratheten Frauenzimmer und Unmündigen, welche nicht über Bco.ℳ 100,000 im Vermögen haben, und welche dabei zugleich keins der sub a. erwähnten Geschäfte betreiben, nur die Hälfte dieses Steuer-Ansatzes.
2. Diejenigen, welche unter Bco.ℳ 50,000 an Capital-Vermögen oder gar kein Capital-Vermögen besitzen, werden nach ihrem anderweitig zu taxirenden Erwerb oder Einkommen besteuert; so daß diejenigen, welche eine Einnahme von Crt.ℳ 8000 und darüber haben, 1 Procent, welche eine Einnahme von unter Crt.ℳ 8000 bis Crt.ℳ 6000 einschließlich haben, ¾ Procent, und diejenigen, welche eine Einnahme von unter Crt.ℳ 6000 bis Crt.ℳ 4000 haben, ½ Procent, und von unter Crt.ℳ 4000 bis über Crt.ℳ 1000, ¼ Procent von ihrem Erwerb oder Einkommen zu entrichten schuldig sind. Wer nicht mehr als Crt.ℳ 1000 und weniger einnimmt, wird zu dieser Steuer nicht zugezogen. Diejenigen Familien-Väter in dieser Classe, welche zu einer Einnahme unter Crt.ℳ 4000

angeschlagen werden, und eine sehr zahlreiche Familie zu ernähren haben, werden um ein Viertheil des Betrags ihrer Taxe niedriger gesetzt.

3. Diejenigen, welche Bco.ℳ 50,000 Capital und darüber besitzen, und zugleich einen davon unabhängigen Erwerb oder Einkommen haben, sind nach beiden vorgedachten Modalitäten zu besteuern.

Die Luxus-Steuer ist von denjenigen zu der allgemeinen Einkommen- und Erwerb-Steuer Steuerpflichtigen zu entrichten, welche Landhäuser, Equipagen und Reitpferde, oder männliche und weibliche Dienstboten halten,*) und zwar in folgender Weise:

Derjenige, welcher diese Luxus-Gegenstände, oder einen oder mehrere derselben hat, entrichtet dafür eine verhältnißmäßige Erhöhung des Steuersatzes der vorgedachten Erwerb- oder Einkommen-Steuer, welche nach per Mille der Einnahme berechnet wird, so daß

für eine Wohnung auf dem Lande, sie bestehe in einem Hause oder einer Etage oder in einzelnen Zimmern	5 per Mille,
für jedes Luxus-Pferd	1½ „ „
für jeden männlichen Dienstboten	1½ „ „
und für jeden weiblichen Dienstboten	½ „ „

*) Eine Wagen- und Pferde-Taxe dahin, daß Jeder, der Wagen und Pferde, oder Pferde allein hält, vier Thaler von jedem Pferde jährlich zu entrichten habe, ward zuerst am 27. Juli 1741 zum Versuch auf vier Jahre beliebt; später von Neuem (zur Deckung einer außerordentlichen Gehalts-Zulage für die Garnison) unter ausdrücklicher Ausdehnung auf die Pferde der Miethkutscher, nebst einer Abgabe von männlichen und weiblichen Dienstboten, durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. Januar 1801, und demnächst bis zur französischen Occupation fortwährend prolongirt. — Eine Abgabe wegen der Zimmer und Häuser, welche von hiesigen Bürgern und Einwohnern auf dem Lande zum Sommer-Aufenthalte bewohnt werden, ward (behufs Deckung der zum Abkauf des französischen Sequesters contrahirten Schuld) bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 10. December 1807 beliebt, aber schon in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 25. Mai 1809 wieder aufgehoben.

der angeschlagenen Einnahme entrichtet wird. Als Maximum des Ansatzes für die Luxus-Steuer ist jedoch die Steuer-Quote der Einnahme von Crt.ℳ 30,000 festgesetzt, und finden im Uebrigen folgende nähere Bestimmungen statt:

1. Diejenigen Personen, jedoch mit Ausnahme der Unverheiratheten, welche zu einem Erwerbe oder Einkommen von Crt.ℳ 2000 und darunter taxirt werden, sind zu der Luxus-Steuer nicht zuzuziehen.
2. So viel die Dienstboten-Steuer angeht, so ist sie von männlichen Dienstboten jeder Art, als von Bedienten mit oder ohne Livree, Kutschern, Reitknechten u. s. w., und eben so von weiblichen Dienstboten aller Art zu entrichten; jedoch mit Ausnahme derjenigen Dienstboten beider Art, welche zum eigentlichen Geschäftsbetrieb dienen, z. B. der Gesellen, Burschen, Hausknechte, Fuhrknechte u. s. w.
3. Bei der Steuer von Equipagen und Reitpferden werden gleichfalls diejenigen Pferde von der Steuer ausgenommen, welche ganz oder größtentheils zum Gewerbsbetrieb dienen, also auch diejenigen der Miethkutscher und Pferdeverleiher; so wie die Reitpferde der Staabs-Offiziere und der Cavallerie des Bürger-Militairs. Die Steuer ist demnach nur zu entrichten von eignen Equipagen und eignen Reitpferden; hinsichtlich der gemietheten aber, von den sogenannten Remisen und solchen Wagen und Pferden, über welche sonst ein gewisser fester Contract für längere Zeit gemacht worden; von gemietheten Reitpferden aber nur, in so fern sie jährlich wenigstens während vier Monate oder ein Drittheil des Jahres zusammengerechnet in Contract genommen werden. In sämmtlichen letztgedachten Fällen hat der Miether der Equipagen und Pferde die Steuer zu entrichten.

Die Administration dieser vereinigten Steuern geschieht gleichfalls unter der Direction der allgemeinen Steuer-Deputation; die Taxation und Ansetzung zu denselben aber von der, zu diesem

Behuf in Betreff der Entfestigungs-Steuer durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. December 1819 eingesetzten Commission. Gleich wie bei der Entfestigungs-Steuer steht auch in Betreff der Erwerb-, Einkommen- und Luxus-Steuer jedem Steuerpflichtigen, der sich in der Taxe beschwert zu seyn erachtet, frei, auf seinen geleisteten Bürger- oder Annehmungs-Eid zu erklären, daß er zu hoch taxirt sey, und sich zu einer niedrigern, ohne Weiteres anzunehmenden, Steuer-Quote zu bekennen. Diese Erklärung ist indessen hier, sowohl in der Stadt und den Vorstädten, als im Gebiete, vor einem der Steuer-Herren und zwei bürgerschaftlichen Mitgliedern der Steuer-Deputation, und zwar innerhalb vier Wochen, von dem Datum der Zufertigung des Steuerzettels angerechnet, und unter Documentirung, daß die Hälfte des Steuer-Ansatzes bereits berichtigt worden, zu machen. Bei betrüglicher Herabsetzung tritt bei der Erwerb- und Einkommen-Steuer, außer der Nachzahlung, die Strafe des Meineids ein; bei erwiesenen unrichtigen Angaben in Betreff der Luxus-Steuer aber, eine Strafe des fünffachen Betrags der für den verheimlichten oder unrichtig angegebenen Gegenstand zu entrichtenden Steuer.

Die Pfändung oder sonstige gesetzliche Beitreibungs-Mittel gegen die Säumigen werden, sowohl in Betreff der Grundsteuer, als der Entfestigungs-Steuer, und der Erwerb-, Einkommen- und Luxus-Steuer, auf Befehl des ersten Steuer-Herrn verfügt. Die zu entrichtenden Executions-Gebühren sind im Art. 17. der Grundsteuer-Verordnung vom 17. December 1832 verzeichnet.

---

2. Zoll- und Accise-Deputation.

Sie wurde zuerst provisorisch auf drei Monate beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 6. Juni 1814, sodann definitiv eingesetzt durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. November desselben Jahres.

Sie besteht aus:

zwei Herren des Raths, die für vier Jahre deputirt werden, jedoch nicht zu derselben Zeit abgehen dürfen,

zwei Mitgliedern des Collegii der Oberalten, *)

einem Cämmerei=Verordneten,

einem Mitgliede der Commerz=Deputation, und

drei anderweitigen, von Erbgesessener Bürgerschaft dazu denominirten Bürgern, deren jeder drei Jahre im Amte bleibt.

Die Competenz dieser Deputation erstreckt sich über das gesammte hiesige Zoll= und Accisewesen, und steht ihr insbesondere die Erkennung der gesetzlichen Strafen in Contraventions= und Defraudations=Fällen zu. Gegen ihre Entscheidungen und Erkenntnisse findet das Rechtsmittel der Supplication an den Rath statt, welcher in letzter Instanz entscheidet.

Zur Führung der Protocolle, Ausfertigung der Entscheidungen und Erkenntnisse, und Einleitung und Führung der Untersuchung gegen Contravenienten und Defraudanten ist ihr ein, von ihr selbst zu erwählender, jedoch vor dem Rathe zu beeidigender, graduirter Rechtsgelehrter, als Actuar beigegeben, welcher, zufolge Rath= und Bürgerschlusses vom 4. März 1830, ein festes jährliches Gehalt von Crt.℔ 2000, und eine Vergütung von Crt.℔ 300 für Copialien und Schreibmaterialien, dagegen jedoch keine Emolumente irgend einer Art bezieht.

Im Uebrigen ist der Etat der Zoll= und Accise=Verwaltung durch Rath= und Bürgerschluß vom 11. Mai 1837 definitiv dahin geordnet:

---

*) Diese wurden der Zoll= und Accise=Deputation, in Folge abseiten Erbgesessener Bürgerschaft in dem Rath= und Bürger=Convente vom 4. März 1830 geäußerten Wunsches, erst durch Rath= und Bürgerschluß vom 12. Februar 1835 hinzugefügt.

I. Etat der Zoll=Verwaltung.

1. Etat des Haupt=Zoll=Comptoirs.

Der Inspector *)		Crt.℔	4,000
Der Controleur des Eingangs=Zolls		„	2,500
Der Controleur des Ausgangs=Zolls		„	2,000
Vier Zoll=Schreiber, und zwar			
zwei zu Crt.℔ 2,000	Crt.℔ 4,000		
zwei zu „ 1,800	„ 3,600		
		„	7,600
Sieben Gehülfen, und zwar			
einer zu	Crt.℔ 1,600		
einer zu	„ 1,400		
drei zu Crt.℔ 1,200	„ 3,600		
zwei zu „ 1,000	„ 2,000		
		„	8,600
Zwei Zoll=Wächter zu Crt.℔ 650		„	1,300
Remuneration an die verschiedenen Post=Aemter		„	2,100

2. Etat der Zoll=Stätte.

Der Inspector der Zoll=Stätte		„	500
Acht Zoll=Verwalter, und zwar			
zwei zu Crt.℔ 2,000	Crt.℔ 4,000		
drei zu „ 1,800	„ 5,400		
drei zu „ 1,600	„ 4,800		
		„	14,200
Zwei Zoll=Gehülfen zu Crt.℔ 1,200		„	2,400
		Crt.℔	45,200
Gehalt für den Actuar, nebst Vergütung für Copialien und Schreibmaterialien		„	2,300
		Crt.℔	47,500

*) Dieser wird, gleich dem Actuar, vor dem Rathe beeidigt; die Beeidigung aller übrigen Zoll=Beamten geschieht in der Deputation durch den ältesten Zoll= und Accise=Herrn.

II. Etat der Accise-Verwaltung.

1. Etat des Haupt-Accise-Comptoirs.

Der Inspector		Crt.ℳ 3,500
Der Ober-Einnehmer *)		„ 3,500
Der erste Controleur		„ 1,800
Der zweite Controleur		„ 1,500
Sechs Gehülfen, und zwar		
zwei zu Crt.ℳ 1,200	Crt.ℳ 2,400	
vier zu „ 1,000	„ 4,000	
		„ 6,400

2. Etat der Accise-Stätte.

Sechs Einnehmer, und zwar		
einer zu	Crt.ℳ 2,200	
drei zu Crt.ℳ 2,000	„ 6,000	
zwei zu „ 1,800	„ 3,600	
		„ 11,800
Neun Verificatoren, und zwar		
drei zu Crt.ℳ 1,600	Crt.ℳ 4,800	
drei zu „ 1,400	„ 4,200	
drei zu „ 1,200	„ 3,600	
		„ 12,600
Fünf und funfzig Zoll- und Accise-Wächter, und zwar		
siebenzehn erster Classe zu Crt.ℳ 750		„ 12,750
acht und dreißig zweiter zu „ 650		„ 24,700
		Crt.ℳ 78,550

Bis zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts bestanden in Hamburg — abgesehen von dem, daselbst höchst wahrscheinlich vom Erzbischofe erhobenen, hinsichtlich dessen uns aber keine urkundliche Nachrichten aufbehalten sind — zwei Zölle:

*) Der Inspector und der Ober-Einnehmer werden vor dem Rathe, die übrigen Accise-Beamten aber in der Deputation durch den ältesten Zoll- und Accise-Herrn beeidigt.

1) ein Land- und Elb-Ein- und Ausfuhr-Zoll, und
2) der schauenburger Zoll, ein Transito-Zoll, von dessen Erlegung, bereits zufolge des Grafen Adolph III. Bestätigungs-Urkunde aller der Stadt Hamburg vom Kaiser Friedrich I. im Jahre 1189 verliehenen Privilegien, vom 24. December 1190 (Klefeker Th. 12. S. 245.):

"quod universi ipsius loci mercatores una cum mercandisiis suis et navibus usque ad praedictam nostram civitatem libere valeant de mare venire et redire absque teloneo et omnis Ungeldi exactione, *et in omnis dominii nostri districtu libertatem habeant transeundi et redeundi de omni exactione Ungeldi et telonii.*"

alle hamburgischen Bürger befreit waren, und der, zur Hälfte, definitiv erst in Folge Vergleichs mit dem Grafen Ernst von Holstein-Schauenburg vom 1. Mai 1604 (Stelzner zuverlässige Nachricht von dem kirchlichen und politischen Zustande der Stadt Hamburg Th. 2. S. 475.), und, seinem ganzen Ertrage nach, demnächst durch den gottorfer Vergleich vom Jahre 1768 an Hamburg übertragen ward.

Diesen beiden Zöllen wurden später noch zwei See-Zölle hinzugefügt:

3) der neuwerker Zoll. Seit Errichtung des neuwerker Thurms*) erhob Hamburg nemlich, behufs Erhaltung desselben, auf

---

*) Ausweise des, am 9. Juni 1340 zu Buxtehude zwischen Hamburg und Stade über die Anlegung der auf der Elbe auf- und abfahrenden Schiffe abgeschlossenen, Vergleichs (der Stadt Hamburg Beantwortung der königlich dänischen species facti, vom Jahre 1715 Beil. 10.):

"Vort mer wy van Stade unde de Strant Vresen, de unsern market soket, scolen quit unde vry wesen van tollen to dem nygen werke; varet aver de Strant Vresen up tho Hamborch, de scolen ere rechten plicht doen lik anderen gasten."

ward die Erhebung des neuwerker Zolls Hamburg bereits in den ersten Decennien des vierzehnten Jahrhunderts als Recht zugestanden.

jener Insel (später, wahrscheinlich bereits seit der Mitte des vierzehnten Jahrhunderts, wegen Gefährlichkeit des Anlandens an der dortigen Zollstätte, in Hamburg selbst) einen sogenannten Werk-Zoll, und demnächst, zur Deckung der Unkosten für fernere Anstalten behufs sicherer Beschiffung der Elbe, einen Tonnen- und Baaken-Zoll. Beide wurden vom Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1628 (Klefeker Th. 9. S. 91—98.) dahin confirmirt:

"daß hinführo sie, die mehrgenannten von Hamburg, sich solcher ihrer von undenklichen Jahren hergebrachter Gerechtigkeit des Neuenwerker- oder Werk-Zollens, wie bishero gebrauchen, und denselben Zollen von allen Schiffen und Gütern, so von dem Meer auf den Elbstrom, und vice versa von dem Elbstrom in das Meer, und also die uralte Zollstatt zum Neuenwerke fürüber fahren, auch alle Commoditäten in der Navigation, als nemlich des Thurms, der Seetonnen, Baaken und anderer Versicherung genießen, ob sie gleich die Stadt Hamburg nicht berühren, erheben und empfangen mögen."

4) Der Admiralitäts- und der Convoi-Zoll. Ersterer ward sofort nach Errichtung des Admiralitäts-Collegii in der Admiralschafts-Ordnung vom 16. August 1623 Art. 5. u. 6. dahin normirt:

"Damit aber dieses ganze Werk der Admiralschaft um so viel besser möge unterhalten und befördert werden, als haben die von den gesammten Kaufleuten Gevollmächtigten gewilliget, von allen ausgehenden und ankommenden Waaren drei Viertel Procent zur Admiralität zu geben, welches dann zur Montirung und Verstärkung dero Admirals und Vice-Admirals, wie auch erheischender Gelegenheit nach der andern Schiffe, angewendet und gebraucht werden soll."

"Sonsten soll auch über das von den Schiffern zur Unterhaltung der Admiralität ein Gewisses gegeben werden,

benanntlich die Schiffe, so gar nicht montiret oder unter vier Götlingen führen, welche denen ungemontirten gleichgeachtet, von jeder Last einen halben Reichsthaler, und die, so vier führen, ein viertel, und die, so sechs Götlingen führen, ein sechsten Theil eines Reichsthalers, da sie aber mit acht oder mehr Götlingen, die gut seyn, versehen seyn, sollen sie von solchem Lastgelde gänzlich entfreiet seyn."

Letzterer — ein Procent von allen, nach Portugal, Spanien, Italien, den canarischen Inseln und Westindien verschifften, und ein halb Procent von allen, nach Frankreich, England und Rußland versandten Handelsgütern — ward von dem Ehrbaren Kaufmann zur Erbauung, Ausrüstung und Unterhaltung eines Convoischiffes, behufs Sicherung hamburgischer Handels-Fahrzeuge gegen türkische Seeräuber, im Jahre 1662 bewilligt, und demnächst, auch nach Abschaffung der Convoien, bis zur französischen Occupation unverändert beibehalten.

In späterer Zeit unterschied man diese vier Zölle nach der Art ihrer Erhebung: abseiten deputirter Herren des Raths, alljährlich von Erbgesessener Bürgerschaft ernannter Bürger, des Admiralitäts-Collegii, und eigens (bis zum Jahre 1768 sowohl abseiten Hamburgs als des Gesammt-Hauses Holstein) angestellter Zoll-Einnehmer, — in den Herren-Zoll *) (Land- und Elb-Zoll, und Werk-Zoll), Bürger-Zoll (Tonnen- und Baaken-Zoll), Admiralitäts- und Convoi-Zoll, und schauenburger Zoll.

Die ersten gesetzlichen Bestimmungen in Betreff der Verzollung finden sich in den Recessen von 1529 Art. 62. u. 115, von 1579 Art. 15. u. 19. und von 1603 Art. 59; letzterer verfügt zuerst: "welck Mann sinen Tollen nich bethalet, dessen Göder, de nich vertollet syn, schölen an dat gemene Good verfallen syn."

*) Diese Bezeichnung findet sich schon im Receß von 1548 Art. 52. Zum Werk-Zoll verordnete Herren des Raths sind in den Fastis Procons. et Cons. Hamb. bereits seit dem Jahre 1384 aufgeführt.

Die erste Zoll-Ordnung ward am 29. Juli 1621 publicirt und demnächst am 4. Januar 1636 revidirt. *) Weder jene noch diese, welche bis zur französischen Occupation in Kraft blieb, enthält einen Zolltarif, und ist ein solcher, abgesehen von den oben aufgeführten Bestimmungen der Admiralschafts-Ordnung von 1623 und den Beliebungen des Ehrbaren Kaufmannes im Jahre 1662 hinsichtlich des Convoi-Zolles, in Betreff jener vier Zölle überall nie publicirt. Eine, schon im Hauptreceß Art. 49. anempfohlene, völlige Exemtion der Transito-Güter (mit Ausnahme jedoch von Holz, worunter indessen Farbeholz nicht begriffen, von Korn, Wein, Branntwein und Essig) von jenen Zöllen, den schauenburger allein ausgenommen, ward, nachdem diese hinsichtlich ihrer bereits in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 8. Juni 1713 verringert worden, durch Rath- und Bürgerschluß vom 10. Juli 1727 verfügt. **) In Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 12. September 1748 und 27. November 1777 ward diese Transito-Freiheit auch respective auf Korn und auf Wein, Branntwein und Essig ausgedehnt; desgleichen in den Rath- und Bürger-Conventen vom 25. Juni 1764, 24. November 1768, 26. August 1773 und 5. October 1786 successiv den Leinwandten, Garn, Blech und Kupfer, dem hieselbst fabricirten und zu verschickenden Tauwerk, und den hier fabricirten Zuckern und Siruppen, völlige Zollfreiheit, und zwar den letztgenannten Fabricaten ausdrücklich auch vom schauenburger Zolle, bewilligt.

Nach der Reorganisation unserer Verfassung ward der Antrag des Raths, die bisherigen Zölle unverändert wieder eintreten zu lassen, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 8. Mai 1813 von Erbgesessener Bürgerschaft abgelehnt, und demnächst, dem Vorschlage der Reorganisations-Commission ge-

---

*) Abgedruckt in Klefeker Th. 2. S. 523—531.

**) Die demgemäß erlassene Verordnung des hamburgischen Transito findet sich in Klefeker Th. 6. S. 394—398.

mäß, durch Rath- und Bürgerschluß vom 6. Juni 1814 die Verschmelzung sämmtlicher vier Waaren-Zölle in einen, vorgängig zum Versuch auf drei Monate, dahin beliebt, daß selbiger, mit einigen, speciell aufgeführten Ausnahmen, von allen seewärts hieselbst aus- und eingehenden Waaren, so wie von den seewärts gekommenen, außerhalb der Stadt auf der Elbe gelößten, hernach zu Wasser oder zu Lande auf hier kommenden Waaren, mit 1½ Procent Courant vom Banco-Werthe, nach dem laufenden hiesigen Börsen-Preise, und von den landwärts ein- und ausgehenden Waaren mit ½ Procent Courant von Banco, vom gleichmäßigen Werthe, zu entrichten. Eine desfallsige interimistische Verordnung ward am 20. Juni desselben Jahres publicirt, und sodann durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. October noch auf einen Monat prolongirt. Vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 21. November desselben Jahres ward hierauf eine neue Zoll-Verordnung auf ein Jahr beliebt und am 23. November publicirt. Eine Revision derselben erfolgte in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 21. März 1816, welche demnächst durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 21. August und 23. October 1823 und vom 8. Juni 1826 mehrfache Modificationen erlitt; namentlich ward der, von den, sowohl seewärts als land- und flußwärts ausgehenden Waaren zu erlegende, Zoll auf ¼ Procent Courant vom Banco-Werth herabgesetzt, und der Schiffs-Zoll ermäßigt. Nachdem Erbgesessene Bürgerschaft die ferneren, in dem letztgedachten Rath- und Bürger-Convente auf drei Jahre beliebte Prolongation dieser revidirten Zoll-Verordnung vom Jahre 1816, nebst den Additamenten von 1823 und 1826, in den Rath- und Bürger-Conventen vom 23. Juli, 8. und 12. October 1829 wiederholt verweigert hatte, und die, am 27. October jenes Jahres publicirte, Entscheidung der, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 12. October, in Gemäßheit des Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. 7. Art. 4—9. niedergesetzten, Deputation

dahin erfolgt war, daß selbige, falls durch einmüthigen Beschluß E. E. Raths und Erbgesessener Bürgerschaft bis dahin nicht ein Anderes beliebt werde, längstens bis Ende April 1830 zu prolongiren sey, ward sodann, durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. Januar 1830, der See-Einfuhr-Zoll von 1½ Procent auf ½ Procent Courant vom Banco-Werthe herabgesetzt, und demnächst am 4. März jenes Jahres eine, am 5. März publicirte, revidirte Zoll-Verordnung auf fünf Jahre beliebt, welche später, mit einigen, respective am 25. Februar 1835 und 23. December 1839 publicirten Modificationen, in den Rath- und Bürger-Conventen vom 12. Februar 1835 und 12. December 1839 wiederholt auf je fünf Jahre prolongirt ward.

Dieser neuesten Zoll-Verordnung gemäß ist der Waaren-Zoll, mit den demnächst zu bemerkenden Ausnahmen, von allen einkommenden (respective Altona und oberhalb den Baum, oder, so fern sie landeinwärts eingeführt werden, die Zollstätten, passirenden) Waaren und Gütern, sie mögen außerdem der Accise unterworfen seyn oder nicht, mit ein halb Procent, und von allen ausgehenden Gütern mit ein Achtel Procent Courant vom Banco-Werthe nach dem laufenden Börsen-Preise zu entrichten.

Zollfrei sind alle Transito-Güter, mit Ausnahme von Brennholz, so wie von Bau- und Stabholz, falls dasselbe nicht seewärts gekommen ist. Transito-Gut ist, der gesetzlichen Definition nach, allein solches Gut, welches zur Spedition und weiteren Beförderung über Hamburg, sey es für Rechnung eines Hamburgers oder für fremde Rechnung, anhero gebracht wird. Eine hier in Transito liegende Waare, die verhandelt oder vertauscht wird, oder mit der sonst eine Eigenthums-Veränderung vorgeht, hört auf, Transito-Gut zu seyn. Auch darf namentlich keine Waare, die ein Hiesiger für seine Rechnung vom Auslande bezogen hat, und an einen Auswärtigen,

für dessen oder eines Dritten Rechnung, versendet, als Transito=Gut declarirt werden. Ferner dürfen nur solche Güter zum Transito declarirt werden, welche direct auf hier gekommen sind. Seewärts auf der Elbe angekommenen Waaren, welche außerhalb der Stadt ans Land gebracht und gelößt worden, genießen der Transito=Freiheit nicht; es wäre denn, daß solches wegen Havarie oder sonstiger unvermeidlicher Umstände hätte geschehen müssen, in welchem Falle die Transito=Freiheit für solche Güter, auf desfallsiges Nachsuchen bei einem der Zoll=Herren, erlangt werden kann. Waaren, die von der Vorstadt St. Pauli oder deren Nachbarschaft aus, außerhalb Baumes passiren, um in dort in Ladung liegenden Schiffen verladen zu werden, dürfen indessen zollfrei verschifft werden, und sind die bei der Verladung auszustellenden Passir=Scheine an die Zolljacht oder eine der benachbarten Zollstätten abzugeben. — Alle Güterbestäter, sowohl Schiffs=Procureure als Litzenbrüder und Andere, sind von der Befugniß, zum Transito zu declariren, ausgeschlossen; im Uebrigen aber dazu überall nur die im hiesigen Nexus stehenden christlichen und israelitischen, Handlung treibenden, Bürger und Einwohner befugt, und auch diese nur in so fern sie, in Gemäßheit der Verordnung vom 30. December 1833 das Groß=Bürgerrecht erworben, oder, anlangend die Israeliten, die vorgeschriebene Abgabe an die Cammer bezahlt haben. Jedoch müssen dieselben vor ihrer Zulassung ihren Groß=Bürgerschein, oder die Cammer=Quitung am Zoll=Comptoir produciren, auch ihre Unterschrift in ein dazu bestimmtes Buch eigenhändig eintragen. — Die Transito=Freiheit ist in der Regel auf die Dauer von drei Monaten, vom Tage der Ausstellung des Transito=Zettels, beschränkt. Es findet jedoch eine Prolongation auf fernere drei Monate statt, wenn vor Ablauf der ersten drei Monate darum nachgesucht und eine Abgabe von ein Viertel Procent Courant vom Banco=Werthe der Waare entrichtet wird. Eine Prolongation über sechs Monate hinaus wird unter keinen Umständen gestattet.

Abgesehen von den Transito-Gütern sind speciell befreiet:

I. Vom Eingangs-Zoll und Ausgangs-Zoll:

1) Leinen, bunte Leinen mit Baumwolle vermischt, leinene und wollene Lumpen, alte und neue Wäsche, Garn und Gurten von Flachs, von Hanf und von Baumwolle, rohe Schaaf- und Lammwolle;
2) Waizen, Rocken, Hafer, Gerste, Buchwaizen, Malz, Kartoffeln und Rappsaamen;
3) Unverarbeitetes Kupfer und Messing, Schiffskupfer, altes, zum Einschmelzen bestimmtes Messing und Kupfer und Kupferkrätze, Kupfer- und Messing-Platten, roher Zink, verzinntes und unverzinntes Eisenblech;
4) Barschaften und Münzen, unverarbeitetes Gold und Silber, und Krätze, die aus dem Verfeinern edler Metalle herrührt;
5) Druckschriften, Bücher, Musikalien und Landcharten;
6) Oelkuchen, Borke, Knochen;
7) Passagiergut, in so fern es vom Eigenthümer begleitet oder eine besondere Genehmigung des Zollherrn erfolgt ist.

II. Vom Eingangs-Zoll:

1) Hirse, Erbsen, Bohnen, Linsen, Wicken, Spelt, Anies, Kümmel, Mehl, Krapp, Saatöl, Arsenik, Blaufarben, Galmei, Gyps, Graphit, Mineralerde, Mörtel, Mühlsteine, Rothstein, Smalte, Töpfererde, Traß, Trippel, Tuffstein, Walkererde, Schwefel, Zink in Blechen und Steinkohlen;
2) Bau-, Stab- und Brennholz, welches die Elbe herunter oder zu Fuhr an die Stadt gebracht wird; letzteres mit Ausnahme des seewärts gekommenen;
3) die mit den Posten einkommenden Waaren, in so fern die an denselben Empfänger eintreffenden Waaren einen Werth von funfzig Mark Banco nicht übersteigen.

III. Vom Ausgangs-Zoll:

1) Alle hiesige Fabricate und hieselbst verarbeitete Manufactur-Waaren, und

2) kleine Versendungen bis hundert Pfund an Gewicht, so fern deren Werth hundert Mark Banco nicht übersteigt.

Der Eingangs-Zoll von Citronen, Pommeranzen und Apfelsinen ist nicht nach obiger Norm, sondern mit zwei Schilling Courant für die halbe Kiste bis fünfhundert Stück, mit vier Schilling für die ganze Kiste bis tausend Stück, und für größere Kisten bis funfzehn hundert Stück u. s. w., so wie für Fässer, nach demselben Verhältnisse zu entrichten.

Der Schiffs-Zoll ist, nach den am Zoll-Comptoir vorzulegenden Meßzetteln, unter nachfolgenden Modificationen, theils nach der Zahl der Commerz-Lasten der Trächtigkeit, theils für das Fahrzeug im Ganzen, zu entrichten:

I. Für die Commerz-Last:

A. Von allen über zwanzig Commerz-Last haltenden Schiffen:

1.	Vom Cap der guten Hoffnung und jenseits, so wie von jenseits des Cap Horn	Crt.ℳ	3. — ß
2.	Aus Westindien, Nord-Amerika, Süd-Amerika bis zum Cap Horn, den Inseln des atlantischen Meeres, von der West-Küste von Afrika bis zum Cap, dieses ausgeschlossen	„	2. 8 „
3.	Von Portugal, Spanien und aus der mittelländischen See	„	2. — „
4.	Aus den übrigen europäischen Häfen	„	1. 8 „
5.	Aus Holland, Ostfriesland, von der Weser, von Jütland und von der Eider	„	—. 12 „
6.	Von allen in Ballast ein- und ausgehenden Schiffen	„	—. 8 „

B. Von allen bis zwanzig Commerz=Last haltenden Schiffen ohne weiteren Unterschied . . . . Crt.₰ —. 4 ß

II. Für das Fahrzeug im Ganzen:

1. Von allen von der Stecknitz und der Ober=Elbe eintreffenden Fahrzeugen:
   über zwanzig Commerz=Last Tragfähigkeit . . . . „ 2. — „
   bis zwanzig Commerz=Last einschließlich . . . . „ 1. — „
2. Von den Fahrzeugen von Otterndorf, Altenbruch, Ritzebüttel und Holstein jenseits der Stör, und von Lauenburg, Winsen, Lüneburg und Boitzenburg . . . . . „ 1. — „
3. Von den Fahrzeugen von Harburg, Burtehude, Stade und aus Holstein bis zur Stör . . . . „ —. 8 „

Ausgenommen vom Schiffs=Zolle sind:

1) alle, zwanzig Commerz=Lasten und darunter haltende Schiffe und Fahrzeuge, die in Ballast direct aus See ein= oder dahin ausgehen;
2) die hiesigen Grönlands=Fahrer;
3) die von Grund aus hieselbst neu erbaueten Schiffe, jedoch nur für die Rückkehr von ihrer ersten Reise;
4) die seewärts kommenden Schiffe, die nichts als Steinkohlen geladen haben, wenn sie in Ballast von hier zurückkehren;
5) alle Flußschiffe, die nur Getreide, Früchte und andere Gegenstände der ersten Lebensbedürfnisse, so wie nur Holz und Torf an die Stadt bringen, wenn sie ohne Waaren von hier zurückkehren;
6) alle unter No. 5. erwähnten Schiffe, auch wenn sie beladen zurückkehren, so fern sie nicht über zehn Commerz=Last halten.

So fern die unter No. 4. und 5., letztere, wenn sie über zehn Last halten, bezeichneten Schiffe und Fahrzeuge, zur Rückladung Handels-Artikel einnehmen, muß die Hälfte desjenigen Schiffs-Zolls bezahlt werden, welcher, wenn sie mit Ladung eingetroffen wären, zu entrichten gewesen seyn würde. Auf gleiche Weise ist von denjenigen Schiffen, die seewärts in Ballast einkommen und mit einer Rückladung wieder abgehen, die Hälfte desjenigen Schiffs-Zolls zu erlegen, welcher, wenn das Schiff beladen von dem Bestimmungsorte der Rückladung angekommen wäre, zu entrichten gewesen seyn würde.

Die verschiedenen, in Contraventions- und Defraudations-Fällen eintretenden Zoll-Strafen sind in der Zoll-Verordnung §. 48—59. aufgeführt. Namentlich sind Fahrzeuge, Wagen und Pferde, oder sonstige zum Behuf einer Zoll-Defraudation gebrauchte Transportmittel der Confiscation unterworfen, so fern die Eigenthümer derselben um die Defraudation gewußt haben, und sind solche Transportmittel in jedem Falle, als für die Defraudation haftend, den Regreß des Eigenthümers gegen den Defraudanten vorbehältlich, bis zur ausgemachten Strafe in Gewahrsam zu halten. Fuhrleute, Schiffer oder sonstige Gehülfen, welche um die Defraudation gewußt und zur Ausführung derselben die Hände geboten haben, werden, nach Befinden der Umstände, mit Gefängniß oder sonstiger nachdrücklicher Strafe belegt. Von den erkannten Geldstrafen und dem Ertrage confiscirter Gegenstände wird die Hälfte an die Pensions-Casse der Beamten und Officianten des hamburgischen Staats überwiesen. Ein Sechstheil erhält derjenige, auf Verlangen unter Verschweigung seines Namens, welcher eine Defraudation oder Verletzung des Zolls entdeckt und angiebt, es sey ein Zoll-Officiant oder ein Anderer. Ein Sechstheil wird unter die bei dem Zoll-Comptoir oder der Zollstätte, wo die Zoll-Verletzung entdeckt worden, angestellten Beamten und Officianten, und das übrigbleibende Sechstheil unter die

sämmtlichen beim Zollwesen angestellten Beamten und Officianten, nach einer von der Zoll-Deputation zu bestimmenden Norm, vertheilt.

Die Accise-Abgabe, hinsichtlich deren die frühesten uns erhaltenen gesetzlichen Bestimmungen, und zwar in Betreff der Bier-Accise, sich im Receß von 1548 Art. 50, 51. u. 52. finden,*) erstreckte sich bis zur französischen Occupation nur auf Bier, Mehl, Vieh, Wein und Kornbranntwein, so wie temporair auf Holz, Torf, Kohlen und Salz. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 4. April 1633 ward freilich eine allgemeine Consumtions-Accise "auf das, was ein jeder Bürger und Unterthan in dieser Stadt und des Gebietes umb und in den Leib gebrauchet," und zwar von jeder Mark ein Schilling, beliebt, und die Einrichtung dem Rathe und sechszig Deputirten der Bürgerschaft anheimgestellt. Am Schluß des Protocolls dieser Verhandlungen heißt es aber:

"Belangend aber die Consumtibilien, ist es zwar auf anhero gepflogene vielfältige Tractaten damit so weit gekommen, daß auf die von E. E. Rath eingeführten Motiven und Ursachen die 60 Personen per majora gewilligt, daß von der Mark ein Schilling sollte gegeben und solcher Impost von dem Verkäufer eingebracht werden, inmaaßen auch darauf solch Werk per mandata publiciret und von den Kanzeln abgekündigt worden. Als man aber zu der Execution geschritten, und die Imposte sowohl auf dem Hopfen- als Fischmarkte, als auch an andern Orten, von geringschätzigen Dingen, als Butter, Eier oder Hüner und dergl. einnehmen wollen, hat sich der gemeine Mann mit Macht dagegen geleget, und den dazu bestellten Auffsehern oder Einmahnern so hart zugesetzet, daß dieselben mit großer Leibes- und Lebensgefahr entkommen; ist also dies

*) Der Accise vorgesetzte Herren des Raths werden in den Fastis Procons. et Cons. Hamb. bereits bei dem Jahre 1458 aufgeführt.

Werk ins Stocken gerathen, und der Zeit nichts darin verrichtet worden, insonderheit weil Vielen der Modus, daß der Verkäufer geben soll, nicht gefallen."

Im nächstfolgenden Rath- und Bürger-Convente, am 16. Mai 1634, beschränkte der Rath, unter der Bemerkung, daß man zur wirklichen Einnahme jener allgemeinen Accise-Abgabe nicht habe gelangen können: "fürnehmlich weilen man sich wegen des modi, ob der Käufer oder Verkäufer solch Impost einbringen solle, nicht hat vergleichen können," seinen frühern Antrag auf eine Consumtions-Abgabe von Holz, Torf, Kohlen und Salz, worauf denn Erbgesessene Bürgerschaft am 22. Mai desselben Jahres von Holz, Torf und Kohlen von jeder Mark sechs Pfenning und von der Tonne Salz einen halben Reichsthaler bewilligte, spätere ähnliche Anträge aber am 28. Juni 1643 zurückwies.

Nach der Wiederherstellung unserer Verfassung ward zuvörderst, in Gemäßheit der Rath- und Bürgerschlüsse vom 20. März 1813 und 27. Mai 1814, die während der französischen Occupation hieselbst eingeführte Octroi vorläufig beibehalten, und demnächst die erste Consumtions-Accise-Verordnung nach jetziger Modalität, nebst angehängtem Accise-Tarif, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 9. März 1815 am 10. März desselben Jahres publicirt. Diese ward später wiederholt revidirt. Die letzte, durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. December 1839 beliebte, Revision ist am 23. December desselben Jahres publicirt.

Die Accise-Linie umfaßt, diesen neuesten gesetzlichen Verfügungen zufolge, die Stadt, den Grasbrook, so wie die Vorstadt St. Georg; *) und zwar die Letztere mit der näheren

*) Diese ward bereits während der französischen Occupation, der Grasbrook dagegen erst in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 21. März 1816 mit in den Umkreis der Accise gezogen.

Bestimmung, daß darin mit einbegriffen sind: der ganze Stadt-Deich, mit Einschluß *) des Schleusengrabens außerhalb desselben, vom Oberbaum bis zur zweiten Schleuse bei Brandshof; der grüne Deich, mit dem daran stoßenden Billbrack und dem Billfluß, nebst den darin belegenen Inseln, bis zur Billschanze; das an letztere stoßende Brack, und der Schanzgraben bis an das Berliner-Thor.

Die Accise-Abgabe ist dem, der Consumtions-Accise-Verordnung angehängten Tarif gemäß, von allen darin benannten, zur Consumtion innerhalb der Accise-Linie bestimmten **) Getränken, Eßwaaren und sonstigen Gegenständen zu entrichten, und zwar von den in die Accise-Linie eingehenden accisepflichtigen Gegenständen, so fern solche nicht zur Niederlage declarirt werden, sofort bei der Einfuhr, und von den nicht eingeführten, im Accise-Districte gewonnenen Gegenständen, entweder, sobald solche zur hiesigen Consumtion bestimmt werden, oder von drei zu drei Monaten.

Zur Declaration zur Niederlage befugt sind nur solche Personen, die mit den dazu geeigneten Gegenständen Handel treiben und bei der Accise-Administration den erforderlichen Credit genießen; überall aber dürfen nur nachfolgende accisebare Waaren zur Niederlage declarirt werden:

an Getränken und Flüssigkeiten: Kornbranntwein, Genever und Kartoffelbranntwein, Essig, Bier und Mineral-Wasser;

an Eßwaaren und sonstigen Gegenständen: Mehl, Grütze, geräuchertes und gesalzenes Fleisch, Butter, Käse und Lichter.

---

*) Die Zuziehung sämmtlicher, den Theil der Accise-Linie vom Berliner-Thor bis zum Oberbaum umgebenden Flußgebiete, ward erst durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. November 1833 beliebt.

**) Von, nicht zur hiesigen Consumtion bestimmten und ohne Aufenthalt durch den Accise-District durchgeführten, Waaren ist der Betrag der Accise beim Eingange zu deponiren, und demnächst durch den Deponenten innerhalb acht Tagen wieder abzufordern.

Der, auf einen Niederlage-Schein (welcher während und für die Dauer seiner Gültigkeit an andere Personen, bei denen jedoch ebenfalls die so eben angegebenen Eigenschaften eintreten müssen, ganz oder theilweise transportirt werden kann) zu declarirende Gegenstand, muß indessen bei Getränken und Flüssigkeiten mindestens ein Orhoft an Maaße, und bei andern Artikeln mindestens fünfhundert Pfund an Gewicht betragen. — Die Declaration zur Niederlage gewährt zur Berichtigung der Accise eine Frist von drei Monaten, die jedoch auf Verlangen, und falls die Waare sodann noch lagert, worüber eine besondere schriftliche Erklärung abzugeben ist, auf fernere drei Monate prolongirt werden kann. Bei den Spirituosen (so fern sie überall einer Accise-Controle unterliegen) kann jedoch außerdem noch eine fernere Prolongation von drei und drei Monaten eintreten. Nach Ablauf von respective sechs, neun und zwölf Monaten muß die Berichtigung der Niederlage-Scheine ohne Ausnahme ungesäumt geschehen, entweder vermittelst Bescheinigung des Ausgangs der Waare, oder mittelst Entrichtung der Accise.

Von allen, nicht namentlich ausgenommenen, veracciseten *) Gegenständen wird, wenn sie der hiesigen Consumtion durch die Wieder-Ausfuhr aus der Accise-Linie entzogen worden, die Accise zurückgegeben, und zwar, so fern keine besondere Bestimmungen (Consumtions-Accise-Verordnung §. 67—82.) in Anwendung kommen, ohne Abzug. Keine Rück-Accise wird vergütet:

1. Bei der Ausfuhr von Gries von hieselbst gemahlenem Getreide und von Mehl mit Gries vermischt.

*) Somit nur dann, wenn die geschehene Berichtigung der Accise für denselben Gegenstand nachgewiesen worden. Von Gegenständen, die mit andern accisepflichtigen Gegenständen verbunden, und bei der Entrichtung der Accise nicht in Anschlag gekommen sind (z. B. vom Talg, bei hieselbst geschlachtetem Fleisch), wird mithin keine Rück-Accise vergütet.

2. Bei der Ausfuhr von Geflügel und Wild, von Austern, Seefischen und Fischen, die wagenweise veracciset werden; jedoch ist die Durchfuhr dieser Artikel ohne Aufenthalt unter Aufsicht der Officianten verstattet.
3. Bei denjenigen Gegenständen, die durch das Brookthor oder Sandthor ausgeführt werden, ausgenommen, wenn die Ausfuhr zur Winterszeit geschieht, während daselbst eine interimistische Accise-Stätte angeordnet ist.

Eine jede unrichtige Angabe bei der Accise, mag dabei ein absichtliches Verfahren zur Umgehung der Accise-Gesetze oder ein bloßer Irrthum hervorgehen, hat, nach Verschiedenheit der Vergehen, die Anwendung der in der Consumtions-Accise-Verordnung §. 83—104. verordneten Strafen zur Folge. Gleichwie bei Zoll-Defraudationen, werden Fahrzeuge, Wagen und Pferde und sonstige Transportmittel, welche bei einer Accise-Beeinträchtigung gebraucht worden, confiscirt, sobald vorauszusetzen ist, daß deren Eigenthümer um die beabsichtigte Benachtheiligung der Accise gewußt haben; desgleichen Fuhrleute, Schiffer, Gesellen, Knechte und sonstige Gehülfen, die um eine Defraudation der Accise gewußt, und dazu die Hände geboten, in eine, ihrer größern oder geringern Theilnahme und geleisteten Unterstützung angemessene Geldstrafe genommen. Die Vertheilung der erkannten und beigetriebenen Strafgelder, so wie des Ertrages der confiscirten Gegenstände, respective unter die Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der hiesigen Beamten und Officianten, den Entdecker oder Angeber der Contravention, die Beamten und Officianten des Haupt-Accise-Comptoirs, der Accise-Stätte, oder des Accise-Postens, wo der Unterschleif entdeckt worden, und die sämmtlichen beim Accisewesen angestellten Beamten und Officianten, geschieht nach derselben Modalität wie bei der Zoll-Abgabe.

Keine unserer Abgaben bot von jeher, und noch in neuester Zeit, der Gesetzgebung größere Schwierigkeiten dar, als ein einzelner Zweig der vorliegenden: die Wein- und Branntwein-Accise, und möchte es daher nicht unangemessen erscheinen, die bisherigen Versuche, jene zu beseitigen, hier näher darzulegen.

Die erste Spur dieser Abgabe findet sich im Receß von 1529 Art. 82, durch den die Errichtung von Privat-Schenken, und zwar vorläufig nur zum Versuch auf ein Jahr verstattet, denen aber, welche von dieser Erlaubniß Gebrauch machen wollen (gleich den Krügern, welche, wie namentlich der Receß von 1548 Art. 51. besagt, "van oldinges" eine Krüger-Accise, nemlich vier Schilling für jede Tonne hamburger Bier, entrichten mußten) auferlegt wird, vom Einkaufs-Preise der auszuzapfenden Weine, von jedem Gulden vier Schilling lübisch dem gemeinen Gute als Accise zu bezahlen. Der Bursprake uff Petri von 1594 Art. 60. zufolge, sollen die Privat-Weinzapfer nach Ostern 1594 abgeschafft, Wein nur im Raths-Weinkeller ausgezapft werden; aber bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. Mai 1604 ward den Weinhändlern, gegen getreuliche Entrichtung der Wein-Accise, das Auszapfen des rheinischen Weines von Neuem verstattet.

Ursprünglich somit eine Abgabe für die Schenk-Freiheit, bildete sie sich allmälig zu einer allgemeinen, bei der Einfuhr von Wein und Branntwein zu erlegenden Accise aus, die indessen bei der Wieder-Ausfuhr zurückerstattet wurde. Wie sehr sie, von ihrem ersten Entstehen an, umgangen ward, ergiebt namentlich das, dem Rathe von Erbgesessener Bürgerschaft am 16. August 1610 vorgelegte Begehren:

> "daß, da bei der Accise, sowohl des Bieres als des Weins, merkliche Unrichtigkeit verspüret wird, solche Accisen möchten verpachtet werden, da solches dem gemeinen Gute ein Großes mehr eintragen möchte;"

welche Verpachtung denn auch im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts wiederholt versucht ist. Desgleichen beginnt die Wein-

Accise-Ordnung vom 31. Mai 1633 (die älteste uns erhaltene) mit den Worten:

"Nachdem E. E. Rath in glaubwürdige Erfahrung kommen, wesmaßen sich bishero bei der Wein-Accise viele Gebrechen und Unterschleife, dadurch die Wein-Accise merklich defraudiret und das gemeine Gut verkürzet worden, befinden, denen billig in der Zeit vorgebauet werden müsse" u. s. w.

Eine ähnliche Einleitung haben alle die häufigen Revisionen dieser Verordnung im Laufe jenes Jahrhunderts, namentlich die von 1643, 1648, 1651, 1663, 1685 und 1687. In der von 1651 wird von den Weinhändlern zuerst eine Aufgabe der von ihnen hier verkauften Weine an Eidesstatt verlangt. Der Betrag der Accise war, namentlich von spanischen und französischen Weinen, nach der Wein-Accise-Ordnung von 1633, drei Thaler für jedes Orhoft; 1643 ward sie auf vier Thaler erhöht. Die Weinhändler entrichteten sie alle Viertel-Jahr; alle andere Bürger und Einwohner aber innerhalb acht Tagen nach dem Einkauf.

Die durch Rath- und Bürgerschluß vom 4. Februar 1706 beliebte revidirte Wein-Accise-Ordnung (Klefeker Th. 2. S. 500—509.) setzt die Taxe von zwölf Mark auf eine Mark herab, legt aber dagegen allen Wein- und Brannteweinschenken, welche bis dahin, neben Stellung einer Caution von hundert Reichsthalern, jährlich nur einen Reichsthaler entrichteten, ein Eintrittsgeld von drei Reichsthalern auf, und theilt dieselben in drei Classen, davon die erste, nemlich eine jede große Schenke, es sey Keller oder Haus, alle Jahr hundert Mark, die andern, als jede mittlere, funfzig Mark, die dritte und jede geringste aber fünf und zwanzig Mark entrichten soll. Diese Verordnung blieb, ohngeachtet der Art. 34. des Hauptrecesses eine Revision derselben innerhalb zwei Monaten verheißt, bis zur französischen Occupation in Kraft, jedoch wurde die Taxe durch Rath- und Bürgerschluß vom 1. Juli 1807 auf zwei Mark erhöht.

Neben dieser allgemeinen, bei der Einfuhr zu entrichtenden Wein-Accise, ward bereits am 23. März 1772, auf den Wunsch der Bürgerschaft, die Einführung einer Wein-Consumtions-Abgabe, nach einem, zuvor noch verfassungsmäßig zu beliebenden, möglichst einfachen und den Weinhandel nicht beeinträchtigenden Plane, beschlossen. Schon am 5. März 1773 fand sich aber Erbgesessene Bürgerschaft durch die Vorstellungen des Raths bewogen, diesen Beschluß zurückzunehmen. Am 9. Februar 1804 und am 28. Februar 1805 brachte darauf der Rath eine solche, unter der Bemerkung, "daß die im Jahre 1773 sich von außen entgegenstellenden Hindernisse jetzt gehoben seyen," wieder in Antrag; Erbgesessene Bürgerschaft trat nicht bei, bewilligte sie aber, unter veränderter Modalität, am 10. December 1807 auf zwei Jahre. Schon am 8. Februar 1808 ward indessen die demgemäß erlassene Verordnung, auf dagegen abseiten der hiesigen Weinhändler ergangene Vorstellungen, abgeändert, und in dieser Form später am 23. November 1809 von Neuem auf zwei Jahre prolongirt. Dieser Verordnung zufolge ward die Wein- und Branntwein-Consumtions-Accise von dem letzten Verkäufer von Wein und Branntwein zur Consumtion in hiesiger Stadt und deren Gebiete, von den Consumenten selbst aber nur dann entrichtet, wenn dieser Wein oder Branntwein zur Consumtion in seinem Hausstande in Quantitäten von einem Oxhoft und darüber, entweder aus der Fremde, es sey direct oder indirect, erhielt, oder hieselbst, es sey von wem es wolle, ohne Bezahlung der Consumtions-Accise bei dem Kauf-Preise, kaufte; von einem Jeden derselben auf seinen, der Stadt geleisteten Eid. Der Betrag dieser Abgabe war, für Wein, welcher in Oxhoften oder in sonstigen Fustagen auf hier kommt, zwei ein halber Thaler für jedes Oxhoft; für Wein und Branntwein, welcher in Bouteillen ankommt, ein Schilling für jede Bouteille, und von Branntwein, welcher in Oxhoften oder in sonstigen Fustagen auf hier kommt, fünf Reichsthaler für jedes Oxhoft.

Nach der Reorganisation unserer Verfassung ward vorgängig, in Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 20. März 1813 und 27. Mai und 29. December 1814, die während der französischen Occupation erhobene Octroi auch hinsichtlich der Spirtuosen beibehalten. Am 21. November 1814 beantragte der Rath im Wesentlichen die Wiederherstellung der Wein- und Branntwein-Consumtions-Accise in der Modalität, wie sie 1808 und 1809 beliebt worden, dem Erbgesessene Bürgerschaft aber nicht beistimmte. Am 9. März 1815 ward darauf die seitdem beibehaltene Modalität dieser Abgabe beliebt, wonach sie von allen, zunächst Gegenstände des Großhandels bildenden, Spirituosen: Wein, Cider-Wein, Rum, Arrac, Cognac, Franz-Branntwein und Spriet (nicht aber von Kornbranntwein und Genever, von Branntwein aus Kartoffeln, aus Zuckerwasser, Wein und Weinhefen, Rosinen, Feigen und ähnlichen Substanzen, so wie von allen Liqueuren und gemischten Branntweinen, von welchen die Accise respective durch die Einführenden oder durch die hiesigen Fabrikanten zu entrichten ist) nicht von dem Verkäufer, sondern unmittelbar von den Bürgern und Einwohnern, in deren Haushaltung oder Wirthschaft die Consumtion stattfindet, nach eigner Angabe an Eidesstatt, entrichtet wird. Der Rath bemerkte zur Unterstützung seines Antrages im Wesentlichen:

"Ehrbare Oberalten und das Collegium der Sechsziger hätten sich für die, am 21. November 1814 angetragene, jedoch von Erbgesessener Bürgerschaft nicht genehmigte Modalität, nach welcher die Accise hauptsächlich von den Weinhändlern zu entrichten sey, erklärt; jedoch mit den Modificationen, daß die Weinhändler für die, mit Einrechnung der Accise verkauften Quantitäten, die Accise zu entrichten, in Ansehung der, ohne solche Einrechnung oxhoftweise verkauften Quantitäten, die Käufer dem Accise-Comptoir aufzugeben, die nicht zur Classe der Weinhändler zu rechnenden Kaufleute und Particuliers aber, die Consumtions-Accise sofort zu entrichten hätten. Nun schiene

aber Erbgesessene Bürgerschaft jeder Modalität abgeneigt, nach welcher die Consumtions-Accise von den Weinhändlern oder sonstigen Verkäufern zu entrichten seyn werde. Außerdem finde E. E. Rath auch bei den obgedachten Vorschlägen in der Sache selbst große Bedenklichkeiten. Wenn bei der Entrichtung der Accise durch die Weinhändler und Wein- und Branntwein-Verkäufer, die Controle hinwegfallen würde, so sey es voraus-zusetzen, und bereits durch die, bei der Wein- und Branntwein-Consumtions-Accise-Ordnung von 1807, worin jedoch einige Controlen verfügt worden, gemachten Erfahrungen bestätigt, daß der Ertrag solcher Accise unbedeutend seyn würde. Wenn übrigens, nach dem Vorschlage Ehrbarer Oberalten und des Collegii der Sechsziger, jeder Kaufmann oder sonstige Particulier, der Wein und Branntwein in Quantitäten besitzt, davon sogleich Accise erlegen solle, so würde dadurch der Weinhandel be-lästigt und solchem Handelszweige geschadet werden; auch würde es dem Kaufmann so wenig zugemuthet werden können, die, bei bedeutenden Quantitäten erhebliche Auslage der Accise zu machen, als nachzuforschen, ob der von ihm verkaufte Wein oder Branntwein für die hiesige Consumtion bestimmt sey oder nicht. E. E. Rath habe somit, nachdem er diesen Gegenstand sorgfältig und von allen Seiten erwogen, keine andere, einiger-maaßen angemessene Modalität ausfindig machen können, in Ansehung deren er sich die Zustimmung Erbgesessener Bürger-schaft versprechen zu können voraussetzen dürfe."

Schon am 21. März 1816 sah sich indessen der Rath ver-anlaßt, von Neuem seinen Antrag dahin zu richten, daß die am 9. März 1815 beliebte Modalität der Wein- und Branntwein-Accise nicht beibehalten werde, da die Erfahrung der ersten sechs Monate, bis September 1815, hinreichend gegen diese Modalität entschieden habe. Es seyen für die gedachten sechs Monate nur 163,911 Bouteillen Wein und 23,898 Bouteillen Branntwein, überhaupt mit Crt.ℳ 13,231 . 1 ß, von den Consumenten veraccifet

worden, da doch, nach den Resultaten der Octroi-Administration unter den Franzosen, wenigstens fünfmal so viel an Wein und funfzigmal so viel an Branntwein consumirt worden seyn müsse. Da nun aber Erbgesessene Bürgerschaft bei den, derselben abseiten des Raths gemachten Anträgen, in Hinsicht auf die Erhebungsart der Wein- und Branntwein-Consumtions-Accise, immer große Abneigung gegen die, zur desfallsigen Controle erforderlichen Maaßregeln bezeugt, so sehe E. E. Rath, in Uebereinstimmung mit der Accise-Deputation nicht, daß unter diesen Umständen etwas anderes übrig bleibe, als von der eigentlichen, ausschließlichen Consumtions-Accise auf Wein und Branntwein für jetzt zu abstrahiren, und zu einigem Surrogat eine geringe, allgemeine, bei der Einfuhr zu erlegende Accise von Wein und Branntwein, wie solche zufolge der Wein-Accise-Ordnung vom 4. Februar 1706 bis zum Jahre 1810 neben dem Zoll bestanden habe, und im Jahre 1807 annoch verdoppelt worden, zu belieben. E. E. Rath sey indessen der Meinung, daß nicht allein bei der Wein-Accise von 1706 stehen zu bleiben, sondern daß solche auch noch thunlichst zu vereinfachen, und trage daher darauf an, daß statt der bisherigen Wein- und Branntwein-Consumtions-Abgabe, eine Einfuhr-Accise von allem, nicht für fremde Rechnung zur Spedition anhero kommenden Wein und von fremdem Branntwein, Rum und Arrac, folgendermaaßen in dem neuen Tarif bestimmt werde:

von allem französischen und deutschen Wein, für jedes Oxhoft	Crt.ℳ	1.	— ß
von allem Porto- und Madeira-Wein, für jede Pipe	„	6.	— „
von allem übrigen Wein, für jedes Both	„	4.	— „
von allem Wein und Liqueur in Bouteillen, für jede Bouteille	„	—.	¼ „
von französischem Branntwein und von Rum, für jedes Oxhoft	„	3.	— „
von Arrac und Cognac, für jedes Oxhoft	„	4.	— „
von Spiritus oder Spriet, desgl.	„	6.	— „

Der Bürgerschluß aber lautet dahin:

"daß Erbgesessene Bürgerschaft den, von E. E. Rathe vorgeschlagenen, Abänderungen der Wein= und Branntwein=Accise nicht beipflichten könne, vielmehr statt dessen, mehrerer Erfahrung wegen, annoch vorläufig die bisherigen Vorschriften beibehalten, und nur deren strengere Vollstreckung, wünschen müsse."

welche Meinung der Rath sich denn auch gefallen ließ. Die, durch den Art. 6. der Wein=Accise=Ordnung von 1706 verfügte, seit der Reorganisation unserer Verfassung nicht wieder in Anwendung gebrachte, Abgabe von den hiesigen Wein= und Branntwein=Schenken, ward indessen durch diesen Rath= und Bürgerschluß von Neuem eingeführt.

Am 27. November des folgenden Jahres sprach nun Erbgesessene Bürgerschaft selbst den Wunsch aus:

"E. E. Rath möge in möglichst kurzer Frist die Accise=Ordnung zu einer nochmaligen Revision ziehen, und diese vornemlich auf die, ihren Zweck gänzlich verfehlende, Wein und Consumtions=Accise richten."

Demzufolge legte der Rath bereits wieder am 19. November 1818 einen neuen Entwurf vor, dem Erbgesessene Bürgerschaft aber nicht beitrat.

Einige kleine Abänderungen erlitt darauf diese Abgabe durch den Rath= und Bürgerschluß vom 15. November 1827, welcher die zur Miethe wohnenden Keller=, Sahl= und Buden=Bewohner, die nur bis zu Crt.ℳ 200 Miethe bezahlen, von der Entrichtung derselben befreite, und den drei Classen der Wein= und Branntwein=Schenken noch eine vierte, zu Crt.ℳ 12 . 8 ß hinzufügte.

Bei Vorlegung des Entwurfs einer revidirten Accise=Ordnung, am 18. Juni 1829, bemerkte der Rath:

"Alle Bemühungen, den Verbrauchs=Declarationen der Haushaltungen und der Taxation der Wirthschaften eine gänzlich veränderte Erhebungsart der Wein=Consumtions=Accise zu substituiren, wären bisher an der Gehässigkeit der dadurch

erforderten Controle, an der Schwierigkeit, den Handel mit Wein, wie mit andern Gegenständen des Gebrauchs, durch eine Rück-Accise schadlos zu halten, so wie an der Gefahr und der Ungerechtigkeit, durch einen auch noch so geringen Zoll, wie dies die ältere Wein-Accise war, irgend ein jetzt dem allgemeinen Zoll unterworfenes Geschäft ausnahmsweise zu belasten, gescheitert."

Der Antrag des Raths, dem Erbgesessene Bürgerschaft beitrat, ging demnach dahin: das bisherige Princip der Erhebung im Ganzen beizubehalten, jedoch die bisherige Abgabe für die Schenk-Freiheit, eine Gewerbe-Steuer, die nur auf den niederen Zweigen eines Gewerbes laste, unter alleiniger Beibehaltung einer Abgabe von sechs Mark für die kleineren Branntwein-Schenken und des Eintrittsgeldes von drei Thalern für alle und jede Schenken, aufzuheben, und die von den Gast- und Schenk-Wirthen bisher entrichtete Consumtions-Accise in eine feste Abgabe zu verwandeln; die Accise-Deputation somit zu beauftragen, jene, unter Berücksichtigung des Umfangs ihrer Nahrung und ihres Betriebes, und der darnach bei ihnen vorauszusetzenden größeren oder geringeren Consumtion, nach billigem Ermessen zu classificiren, und für jede Classe die Abgabe zu bestimmen, die niedrigste Classe aber auf Ert.ℳ 15 jährlich anzusetzen.

Nachdem diese Abgabe hierauf mehrere Jahre unverändert geblieben, ward sie im Jahre 1832 einer abermaligen, ernsten und möglichst umfassenden Prüfung unterzogen, deren, vom Rathe Erbgesessener Bürgerschaft am 13. December jenes Jahres vorgelegte, Resultate aber dahin gingen, daß, wenn auch die bisherige Erhebungsart sehr erhebliche Bedenklichkeiten habe, indem fortwährend offenbar nicht der dritte, vielleicht nicht der vierte Theil des wirklichen Consumo's veracciset werde, doch eine jede wesentlich abgeänderte Modalität — die Einführung einer Accise beim Eingange, verbunden mit einer Rück-Accise;

oder einer geringen Eingangs-Abgabe ohne Rück-Accise; oder auch, nach dem Vorschlage der Zoll- und Accise-Deputation, unter Beibehaltung der bisherigen Classification der Wirthe, einer Besteuerung der Privatpersonen in Betreff der Wein-Consumtion nach einem Anschlage von drei per Mille auf die Luxus-Steuer — noch größere Bedenklichkeiten darbiete. Somit ward es denn für unvermeidlich erachtet, bei der bisherigen Modalität zu beharren, und dabei nur einige zweckmäßige Verbesserungen einzuführen, um den Umgehungen, insbesondere der Privat-Declaranten, zu begegnen. Es wurde demnach beschlossen, die Declarationen in Zukunft nicht an Eidesstatt ertheilen zu lassen, es dagegen der Zoll- und Accise-Deputation anheim zu stellen, bei anscheinend wesentlich unrichtigen Declarationen, die Declaranten zu vernehmen, und sie zu einer zu unterschreibenden protocollarischen Erklärung an Eidesstatt zu verpflichten, widrigenfalls die Deputation nach ihrem Ermessen zu taxiren hat. In Betreff der Wirthe und Schenk-Inhaber ward der Zoll- und Accise-Deputation nach wie vor die Classification derselben überlassen, jedoch noch eine geringere Classe von zehn Mark hinzugefügt; dagegen die jährliche Abgabe von sechs Mark von den kleinen Kornbranntwein-Schenken aufgehoben, das Eintrittsgeld von drei Thalern aber auch für diese beibehalten. Diese, am 17. December desselben Jahres publicirten, Verfügungen wurden demnächst unverändert in die revidirte Consumtions-Accise-Verordnung vom 22. December 1834 hinübergenommen, und später durch Rath- und Bürgerschluß vom 7. December 1837 nur noch dahin modificirt, daß die, bis dahin nur in Betreff der zur Miethe wohnenden Keller-, Sahl- und Buden-Bewohner vorgeschriebene Entfreiung von der Wein- und Branntwein-Consumtions-Accise, auf alle Einwohner auszudehnen, welche zur Miethe wohnen und bis zu zwei hundert Mark einschließlich Miethe bezahlen. — In der neuesten Consumtions-Accise-Verordnung vom 23. December 1839 Art. 26. und 27. ward

endlich, neben einer scharfen Controle über die innerhalb der Accise-Linie belegenen Fabriken von Branntwein und Spriet aus Korn, Kartoffeln, Zuckerwasser, Weinhefen, Rosinen, Feigen und ähnlichen Substanzen, zur Verhinderung der accisefreien Einfuhr solcher deutschen Spirituosen, welche sich bisher, unter der äußeren Form überseeischer, aller Controle entzogen, verfügt: "wer fremde, keiner Accise bei der Einfuhr unterworfene Spirituosen aus der Umgegend, oder aus Häfen, woher sie nicht direct verschifft wurden, einzuführen beabsichtigt, ist verpflichtet, auf Verlangen deren Herkunft aus einem solchen Hafen, woher sie direct verladen wurden, genügend nachzuweisen."

---

3. Stempel-Deputation.

Eingesetzt ward dieselbe durch Rath- und Bürgerschluß vom 29. December 1814.

Sie besteht aus:

zwei Mitgliedern des Raths, die für vier Jahre deputirt werden, jedoch nicht beide zugleich abgehen dürfen;
zwei Verordneten der Cämmerei, und
zwei andern Bürgern, die von Erbgesessener Bürgerschaft gewählt werden, und deren jeder drei Jahre im Amte bleibt.

Als Beamte sind ihr, in Folge des obigen Rath- und Bürgerschlusses beigegeben:

ein Lager-Bewahrer, dem zugleich die specielle Aufsicht über das gesammte Stempelwesen obliegt, mit	Crt.ℳ	3000
drei Einnehmer, jeder mit	"	2400
vier Schreiber, jeder mit	"	1800
vier Stempel-Drucker, jeder mit	"	720
ein Karten-Stempler mit	"	500

Sie werden sämmtlich von der Deputation ernannt, und ist es selbiger überlassen, nach dem Bedürfnisse, die ferner etwa nöthigen Beamten, unter Ratihabition des Raths, respective mit den obbemerkten Gehalten, anzustellen.

Dieser Deputation ist das gesammte hiesige Stempelwesen untergeordnet. Namentlich erkennt sie auch in erster Instanz über die bei demselben vorkommenden Straffälle, unter Vorbehalt der höhern Entscheidung des Raths in zweiter und letzter Instanz. Neben ihr sind indessen alle Gerichte und sonstigen Behörden verpflichtet, von Amts wegen darauf zu achten, daß nicht nur die bei ihnen vorkommenden Schriftsätze und Anlagen, sondern auch die, sonst in dem Verfahren vor ihnen producirten Documente, Schriften, Eingaben, Declarationen u. s. w. mit dem gesetzlichen Stempel versehen sind, und befugt, im Fall der Nichtbeobachtung, die gesetzliche Stempelstrafe auszusprechen. Eine Berufung gegen diesen Ausspruch findet nur an die nächst höhere Instanz, in so fern solche vorhanden ist, und über welche sie niemals hinausgeht, Statt.

Die Einführung keiner unserer Abgaben hatte mit so vielen Vorurtheilen zu kämpfen, als die des Stempels. Bereits am 16. August 1677 *) proponirte der Rath dieselbe, und wiederholte diesen Antrag von jener Zeit an vergeblich, unter den verschiedenartigsten Modificationen, in manchen Jahren zwei-, auch

*) Der anfängliche Widerwille gegen diese Steuer erklärt sich daraus, daß sie damals in Deutschland überall noch durchaus unbekannt war, wiewohl sie sich in Holland bereits im Jahre 1624 findet. In Deutschland ward die Stempel-Taxe erst im Jahre 1682, zuerst in Chur-Sachsen, und dann einige Monate darauf in Chur-Brandenburg, eingeführt, und zwar in ersterem Staate, wie Lang in seiner historischen Entwickelung der Teutschen Steuer-Verfassungen S. 236. bemerkt, nicht nur bei Papier, sondern auch bei "Schuhen, Stiefeln, Pantoffeln und Perrücken." Die Furcht, daß sie, einmal eingeführt, auch bei uns eine ähnliche Ausdehnung erlangen möchte, mag später nicht wenig dazu beigetragen haben, Erbgesessene Bürgerschaft zu bestimmen, sie überall nicht zuzulassen.

dreimal, stets aber in Zwischenräumen von wenigen Jahren, bis zum Jahre 1741, wo Erbgesessene Bürgerschaft am 27. Juli ihrer abschläglichen Entschließung ausdrücklich hinzufügte: "und ersucht Erbgesessene Bürgerschaft E. E. Rath dienstlich, solches nicht wieder zu proponiren;" was denn zur Folge hatte, daß dieser Antrag erst im Jahr 1772 wieder aufgenommen wurde. Obgleich aber der Rath denselben aufs dringendste anempfahl, namentlich am 15. März 1773 dahin:

"E. E. Rath könne nach seiner Ueberzeugung, und nach gewissenhafter Beherzigung desjenigen, was für das Wohl aller und jeder Bürger und Einwohner dieser guten Stadt am zuträglichsten zu erachten ist, sich nicht enthalten, freimüthig zu gestehen, daß er die Stempel-Abgabe noch allemal für den bequemsten, für den am wenigsten drückenden, für den dem Commercio am wenigsten lästigen, für den unsern Umständen in aller Betrachtun angemessensten, kurz überhaupt für den besten Beitrag halte, welcher, bei der so unumgänglichen Nothwendigkeit, die Cämmerei ansehnlich zu unterstützen, dem erforderlichen Endzwecke eines Abtrag-Fonds, wo nicht ganz, doch zum größten Theil ein Genüge thun könne: daß ferner E. E. Rath nicht zweifele, daß auch der ehemalige ungemeine Widerwille gegen diese Contribution, welcher ihm allemal unbegreiflich gewesen sey, und bei welchem er supponire, daß nichts, als ein bloßer Mißverstand und eine damals noch ermangelnde, genugsame Kenntniß von dem wahren Zustande des Cammergutes zum Grunde müsse gelegen haben, um ein Großes sich nicht nur vermindert habe, sondern vermuthlich bei den Mehresten nunmehr gänzlich verschwunden sey."

so endeten dennoch auch diese erneuerten Verhandlungen im Jahre 1775 wiederum damit, daß Erbgesessene Bürgerschaft am 9. März die proponirte Stempel-Abgabe mit dem Ersuchen zurückwies: "daß E. E. Rath diese allgemein verhaßte Contribution nicht weiter zu proponiren geneigen möge." Eine Reihe von

Jahren hindurch finden wir nun keine weitere Erwähnung derselben; *) bis dann endlich, jedoch unter Vermeidung der Benennung Stempel-Abgabe, die Abgabe von gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften in den Rath- und Bürger-Conventen vom 2. August und 25. October 1798 bewilligt ward. Nachdem hiedurch die Bahn gebrochen, folgte nun im Jahre 1801 der Spielkarten-Stempel, der jedoch anfangs, bis 1807, nur den, in öffentlichen Häusern gebrauchten Spielkarten auferlegt war; im Jahre 1805 der Stempel von Feuerversicherungs-Policen; im Jahre 1813 der Stempel von See- und Flußversicherungs-Policen, der Zeitungs-Stempel, der Stempel der Schlußzettel der Mäkler und der Wechsel- und Assignationen-Stempel; und, nachdem sodann im Jahre 1814 das gesammte Stempelwesen einer eigenen Deputation untergeordnet worden, im Jahre 1833 der Stempel auf die Aufenthalts-Karten der Fremden, auf alle hieselbst erscheinenden periodischen Blätter, mit alleiniger Ausnahme der rein literarischen, auf Bau-Contracte und Leibrenten-Contracte und auf Lebensversicherungs-Policen, so wie die, bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. Juli 1828 beliebte Einführung eines Stempels für die, aus den, früher dem Rathe, den bürgerlichen Collegien und den Cämmerei-Verordneten zustehenden Emolumenten, dem Staate in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 23. November 1826 angefallenen Hebungen, namentlich in Betreff der Besichtigungen, der Copulations- und Proclamations-Scheine, der Bestellung von Geschlechts- und andern Curatoren; desgleichen im Landgebiete, insbesondere in Betreff der Concessions-Ertheilungen, der vormundschaftlichen Verhältnisse und Confirmationen, und mehrerer anderer Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

---

*) Noch im Jahre 1789 ward in dem Rath- und Bürger-Convente vom 19. März, auf ausdrückliches Verlangen der Bürgerschaft, im §. 10. der Zusätze zu der Ausrufs-Ordnung von 1766 das Wort "Stempel" in "Siegel" verändert.

Diese allmälige gesetzliche Beliebung unserer einzelnen Stempel-Abgaben hatte die natürliche Folge, daß die desfallsigen Verfügungen in eine Menge von einzelnen Verordnungen zerstreut waren, denen es nicht nur an Zusammenhang fehlte, sondern in welchen auch Wiederholungen und einzelnes Nichtzusammentreffen fast unvermeidlich war. Als Grundlage unserer ganzen Stempel-Gesetzgebung diente, wie bemerkt, die Verordnung wegen der Abgabe von einigen gerichtlichen und außergerichtlichen Schriften und sonstigen Aufsätzen, vom 31. October 1798, revidirt zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 10. November 1803, und am 14. November desselben Jahres publicirt. Spätere, bis zum Jahre 1833 gültige, hierher gehörige Gesetze waren: die Verordnung wegen des Stempels von den Zeitungen und Schlußzetteln der Mäkler, vom 2. Juni 1814; wegen des Stempels von Wechseln und Assignationen, vom 2. Januar 1815; von Spielkarten, vom 24. Januar 1821; von See- und Flußversicherungs-Policen, vom 22. November 1822, und von Feuerversicherungs-Policen, vom 12. October 1829. Außerdem enthielt die Verordnung vom 2. Juni 1814 noch manche allgemeine Verfügungen; die revidirte Zoll-Verordnung in den §§. 32. und 33. diejenigen wegen des Stempels von Zollzetteln und Interims-Scheinen; die Verordnung vom 30. Januar 1832 die, die vormundschaftlichen Verhältnisse angehenden Stempel-Gesetze; endlich diejenige vom 10. October 1817 die besondern Stempel-Ansätze wegen des Handelsgerichts.

Unter diesen Umständen erschien eine durchgängige, zunächst die Vereinigung sämmtlicher bisherigen vereinzelten Stempel-Verordnungen zu einem zusammenhängenden, consequenten und leicht zu übersehenden Ganzen ins Auge fassende, Revision dieses weitläuftigen und vielseitigen Gesetzgebungs-Zweiges, als dringendes Bedürfniß. Im Rath- und Bürger-Convente vom 11. Juli 1833 beliebt, ward sie am 16. October desselben Jahres publicirt, und im §. 25. derselben ausdrücklich verfügt:

"Die dieser Verordnung entgegenstehenden früheren Gesetze und Observanzen werden hiedurch aufgehoben; in etwanigen zweifelhaften Fällen können jedoch die Vorschriften der früheren Verordnungen subsidiarisch zur Anwendung kommen."

Diese revidirte Stempel-Verordnung erhielt später, in Folge der Räth- und Bürgerschlüsse vom 13. November 1834 und 15. October 1835 und der demgemäß am 14. November 1834 und 16. November 1835 erlassenen Bekanntmachungen, mehrere, respective einige Stempel-Ansätze, und den Gebühren-Stempel in den Landherrenschaften der Geestlande und Marschlande betreffende, Modificationen und Zusätze.

Die Stempel-Abgabe erstreckt sich auf die Stadt, die Vorstädte und das gesammte privative Landgebiet, und ist, den, in den Jahren 1833, 1834 und 1835 publicirten Ansätzen gemäß, zu entrichten: von allen derselben unterworfenen Geschäften hiesiger Bürger und Einwohner, sie mögen solche unter einander oder mit Fremden contrahiren, sobald diese Geschäfte ihre hiesigen Stadt-Verhältnisse, ihre hiesigen Geschäfte oder ihre hiesigen Effecten betreffen, ohne Berücksichtigung des Orts der Vollziehung, und zwar — mit einziger Ausnahme letzter Willens-Ordnungen, von denen sie spätestens bei deren Eröffnung oder Publication, abseiten der Erben, Executoren oder Geschenknehmer entrichtet werden muß, — von allen und jeden betreffenden Aufsätzen, Contracten, Documenten, Verschreibungen u. s. w. sofort bei deren Ausfertigung. Eine Nachstempelung kann für die Stadt und die Vorstädte nur innerhalb der drei nächsten Tage (wobei jedoch die, in diesem Termine etwa einfallenden Sonn- und Festtage nicht mitgezählt werden), für das Landgebiet aber innerhalb vierzehn Tagen von der Zeit respective der Vollziehung oder der Unterschrift des letzten Subscribenten, geschehen.

In so fern in dem gesetzlichen Verzeichniß der Stempel-Ansätze nicht diejenige Person, welche diese Abgabe zu entrichten hat, bezeichnet ist, wird dieselbe bei allen Privat-Ausfertigungen

der Regel nach von dem Aussteller oder demjenigen, welcher ein Document ausfertigt, oder es für sich ausfertigen läßt, bezahlt. Bei Kauf= und Mieth=Contracten tragen die beiden Contrahenten die Kosten zur Hälfte. Bei öffentlichen Ausfertigungen bezahlt sie derjenige, auf dessen Verlangen die Ausfertigung geschieht. — Werden von einem, dieser Abgabe unterworfenen zweiseitigen Documente, gleich bei der ersten Ausfertigung mehrere Originale ausgefertigt, so bezahlen sämmtliche zuerst ausgefertigte und zugleich auf dem Abgabe=Comptoir producirte Exemplare diese Abgabe nur einmal, welches sodann auf den verschiedenen Exemplaren bemerkt wird. Bei spätern Ausfertigungen oder bei einseitigen Documenten wird bei jeder Ausfertigung die ganze Abgabe entrichtet. Hat ein Document schon eine Abgabe bezahlt, und kommt noch ein anderes, dieser Abgabe gleichfalls unterworfenes Geschäft hinzu (z. B. zu einer Obligation eine Bürgschaft), so wird, in so fern dieses hinzukommende Geschäft auf demselben Document hinzugesetzt wird, die Abgabe allein von dem Hauptgeschäfte bezahlt. Wird ein Bogen oder Blatt, von dem die Abgabe schon entrichtet ist, durch einen Schreibfehler oder ein sonstiges Versehen unbrauchbar, so kann er gegen einen neuen vertauscht werden; nur darf das Document nicht schon mit der Namenunterschrift der Interessenten versehen, oder sonst wirklich vollzogen seyn. Wird die Abgabe von einem schon ausgefertigten Documente entrichtet, so ist der Inhaber desselben keineswegs verbunden, dessen Inhalt anzugeben, oder es zur Untersuchung vorzulegen, sondern er hat die Abgabe auf seine Gefahr, nach seiner eignen Angabe, zu entrichten, und wird, daß solches geschehen, von den Einnehmern dieser Auflage, mit Beifügung des Tages, wo die Abgabe entrichtet worden, auf der umgekehrten Seite bezeugt. Auf den Wechsel= und Policen=Stempel findet diese Vergünstigung indessen keine Anwendung.

Die Stempel=Ansätze zerfallen in drei Abtheilungen: Blatt=, Werth= und Zeit=Stempel. Der Blatt=Stempel enthält dreizehn, der Werth=Stempel drei Classen, respective von einem Viertel

Schilling bis zu dreißig Mark, und von einem halben per Mille bis zu einem Viertel Procent. Der Zeit-Stempel erstreckt sich nur auf Versicherungs-Policen und sonstige Versicherungs-Verschreibungen für Feuersgefahr, und auf Lebensversicherungs-Policen, für welche, je nach der Versicherungs-Zeit, bei einer Versicherungs-Summe bis zu Bco.℔ 1000, sechs Schilling bis drei Mark Courant, von Bco.℔ 1000 bis Bco.℔ 20,000, zwölf Schilling bis sechs Mark Courant, und bei Summen über Bco.℔ 20,000, ein Mark acht Schilling bis zwölf Mark Courant entrichtet wird.

In allen Contraventions-Fällen, für welche die Strafe in der Stempel-Verordnung vom 16. October 1833 §. 21. u. 22. nicht anderweitig bezeichnet worden, trift eine Strafe des zehnfachen Belaufs derjenigen Stempel-Abgabe ein, welche gänzlich nicht, oder in so weit sie nicht vorschriftsmäßig entrichtet worden. Von den eingehenden Strafgeldern wird die Hälfte der Cämmerei für die Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der hiesigen Beamten und Officianten abgeliefert, ein Viertheil demjenigen, welcher eine Umgehung entdeckt und anzeigt, er sey ein Officiant oder ein Anderer, und ein Viertheil, oder in so fern der vorgedachte Fall nicht stattfindet, die Hälfte, sämmtlichen Beamten und Officianten des Stempel-Comptoirs, nach einer von der Stempel-Deputation zu bestimmenden Norm, zugetheilt.

---

4. Zehnten-Amt.

Diese Behörde, in den Fastis Procons. et Cons. Hamb. zuerst erwähnt beim Jahre 1444, besteht altherkömmlich aus zwei Herren des Raths, nemlich dem sechsten und siebenten dem Wahlalter nach.

Ihrer wesentlichen, und, wie die Verordnung wegen des zehenden Pfennings und des Bedienten vom 28. October 1647 (Mandaten-Sammlung Th. 1. S. 66—73.) ergiebt, ursprünglich

einzigen Bestimmung gemäß, bildet selbige eine reine Finanz-Behörde, indem ihr, als solcher, die Oberaufsicht über die Erhebung der Zehnten-Abgabe und der Collateral- und Erbschafts-Steuer, so wie über die Besitzergreifung und Regulirung der, dem gemeinen Gute anheimfallenden, Erbschaftsmassen untergeben ist. Nothwendiger Weise damit verknüpft ist die Controle über sämmtliche hieselbst eröffnete Erbschaften; womit sich dann sehr natürlich die Sorge für die Sicherstellung der Rechte in hiesigem Nexu stehender, zur Zeit des Absterbens des Erblassers, ohne Hinterlassung eines Bevollmächtigten abwesender, so wie fremder, oder auch unbekannter Erben, respective durch von den etwanigen Miterben zu fordernde Cautions-Bestellung, oder durch Versiegelung, oder auch zugleich Constituirung und Berichtigung der ganzen Nachlassenschaft, verband, hinsichtlich welcher die revidirte Zehnpfennings-Ordnung vom 19. December 1771 Art. 2. sehr specielle Vorschriften enthält, und die jetzt, nach fast durchgängiger Aufhebung der Zehnten-Abgabe, den Hauptgegenstand der Wirksamkeit dieser Behörde ausmacht. *)

Im Jahre 1832 ward, zufolge Bekanntmachung vom April jenes Jahres (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 12. S. 79.) die Anordnung getroffen, daß, "um die oftmals stattgefundenen Zweifel hinsichtlich einer sicheren Aufbewahrung von Testamenten und letztwilligen Dispositionen zu beseitigen, und um den desfalls mehrfach geäußerten Wünschen zu genügen, hauptsächlich aber um den, aus dem möglichen Verluste solcher wichtigen Documente entstehenden großen Nachtheilen vorzubeugen," dergleichen Schriften, wenn es verlangt wird, versiegelt, bei dieser Behörde bis zur Publication jener Documente in Verwahrung gegeben werden können.

*) In der ersten Anlage zu den Propositionen des Raths vom 14. December 1834 wird das Zehnten-Amt ausdrücklich "ein interimistischer Verwalter von Privat-Hinterlassenschaften im Interesse der Betheiligten" genannt.

Den Zehnten-Herren beigegeben sind ein Actuar *) und ein Buchhalter. Die neuesten Verfügungen über die Conferirung und Salarirung **) dieser Stellen wurden durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 6. April und 26. October 1820 beliebt. In Folge derselben ward die Stelle des Zehnten-Amts-Actuars auf vier Jahre, mit gegenseitiger Befugniß einer halbjährigen Loskündigung verliehen, den beiden Zehnten-Herren und zwei Cämmerei-Verordneten die Wahl aus den sich dazu Meldenden ***) überlassen, und dem zu Erwählenden, neben den ihm zukommenden Gebühren, ein jährliches Gehalt von Crt.₰ 2000, gegen Erlegung von Crt.₰ 600 Pacht, bewilligt. In den Rath- und Bürger-Conventen vom 8. April 1824, 3. Juli 1828, 29. März 1832 und 19. Mai 1836 ward diese Verleihung demnächst auf je vier Jahre prolongirt. Der Buchhalter wird von dem Actuar, unter dessen Verantwortlichkeit, angestellt und besoldet. Der revidirte Schragen für beide ist im Februar 1821 publicirt.

Die Zehnten-Abgabe, welche den Abschoß (gabella hereditaria) der von auswärts gehenden Erbschaften, Mitgiften oder sonstigen Capitalien gefordert wird, und die Nachsteuer (gabella emigrationis) unter sich begreift, ist bereits erwähnt in dem Stadtrecht von 1292 C. 19. und 23, desgleichen im

*) Diese Benennung ist erst durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. October 1797 eingeführt. Bis dahin hieß er Zehnpfennings-Knecht.

**) Schon der Receß von 1603 Art. 13. verfügt:
"Et schall dem Teinpennings-Knechte ene gewisse jährliche Besoldung verördnet und in den Schragen des Neddern-Gerichts, de ock up dem Rathhuse hängen schall, verfatet und begrepen werden, daräver he keenmand by Verlust sines Deenstes mag beschweren."

***) Dem Antrage des Raths in dem Rath- und Bürger-Convente vom 26. October 1820: "daß diese Stelle nur einem graduirten oder nicht graduirten Rechtsgelehrten zu übertragen sey," trat Erbgesessene Bürgerschaft nicht bei.

Stadtrecht von 1497 I. 28, im Receß von 1529 Art. 26.*) und im neuesten Stadtrechte von 1603 III. 3. 19. Die erste förmliche Zehnpfennings=Ordnung**) wurde in Folge Rath= und Bürgerschlusses vom 19. December 1771 an demselben Tage publicirt.

In Gemäßheit der Beschlüsse der deutschen Bundes=Versammlung vom 23. Juni und 1. Juli 1817, wurde diese Abgabe in Beziehung auf die deutschen Bundes=Staaten durch den Rath= und Bürgerschluß vom 16. December 1819 aufgehoben, und diese Aufhebung demnächst durch Rath= und Bürgerschluß vom 12. Juni 1823 und die demzufolge am 16. Juni desselben Jahres erlassene Verordnung, auf alle Staaten ausgedehnt, die eine Reciprocität beobachten; welche Reciprocität jedoch, wenn dieselbe nicht notorisch ist, oder entschieden erklärt worden, von den Nachsuchenden bewiesen werden muß. Besondere Vereinbarungen sind zu diesem Behuf abgeschlossen mit dem Königreiche der Niederlande, durch eine Uebereinkunft, unterzeichnet und vollzogen zu Hamburg am 16. Januar und 20. Februar 1824; mit Dännemark, rücksichtlich des Königreichs Dännemark und des Herzogthums Schleswig, vermöge einer Declaration, unterzeichnet in Copenhagen am 26. Februar 1824; mit Großbritannien, vermittelst der mit diesem Staate, in Gemäßheit Rath= und Bürgerschlusses vom 21. October 1824, am 29. September

*) Die in diesem Artikel enthaltene und später wörtlich in das neueste Stadtrecht übergegangene Bestimmung:
"Wolde averst de frömde man, dem erffgudt yn dusser Stadt anvalleth, bynnen yars na der delinge yn dusse Stadt tho wanende theen, unde by uns myth dem erffgude de tydt synes levendes wanende blyven, unde dath genochsam vorsekert, de schall van den guderen, de eme erfflick angevallen syn, den teynden penningk tho gevende nicht vorplichtet syn."
findet sich bereits im Stadtrecht von 1292 E. 19. angedeutet, war demnächst aber in das Stadtrecht von 1497 nicht aufgenommen.

**) Die frühere vom 28. October 1647 ward nicht durch Rath= und Bürgerschluß beliebt.

1825 abgeschlossenen Handels-Convention (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 9. S. 124—141.); mit Brasilien und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, vermöge der, mit diesen Staaten respective zu Rio de Janeiro und zu Washington, am 17. November und 20. December 1827 unterzeichneten und hieselbst durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. Februar 1828 *) ratificirten — jedoch, in Betreff Brasiliens, demnächst abseiten dieses Staats zum 25. December 1839 gekündigten — Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Tractate (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 10. S. 70—102. u. S. 108—137); mit Spanien, in Folge am 14. Februar 1832 ausgewechselter Declarationen, und mit der schweizer Eidgenossenschaft, vermittelst, zufolge Bekanntmachung vom 26. November 1834, in jenem Jahre mit selbiger getroffener Uebereinkunft. Außerdem wurde abseiten des Raths diese Reciprocität ausdrücklich anerkannt: im Jahre 1822 rücksichtlich Frankreichs, zufolge des Art. 28. des pariser Friedens-Tractats vom 30. Mai 1814; im Jahre 1823 rücksichtlich der königlich preußischen Gebiete von West-Preußen, von Ost-Preußen und des Großherzogthums Posen; im Jahre 1825 rücksichtlich des Königreichs Neapel; im Jahre 1826 rücksichtlich des Königreichs Norwegen, und im Jahre 1827 rücksichtlich der königlich sardinischen Staaten.

Die Collateral- und Erbschafts-Steuer ward in den Rath- und Bürger-Conventen vom 13. August 1624 und 10. Mai 1627 zuerst dahin beliebt:

"daß von denjenigen Erbfällen, so ohne oder durch ein Testament an solche Erben verfallen, so den Verstorbenen, so solch

*) In demselben Rath- und Bürger-Convente erfolgte diesseits auch die Ratification eines mit der mexicanischen Republik am 16. Juni 1827 abgeschlossenen Handels-Tractats, in welchem gleichfalls eine gegenseitige Abzugs-Freiheit stipulirt war, dessen Ratification aber, zufolge Erbgesessener Bürgerschaft am 17. Februar 1831 gemachter Anzeige, demnächst mexicanischer Seits verweigert ward.

Erbgut verlassen, in weiterem Grad als Bruder= oder Schwester=Kinder verwandt, sowohl von erb= als wohlgewonnenen Gütern der Zehntenpfenning, ohn angesehen selbige Erben innerhalb dieser Stadt oder Gebiete vorhanden, entrichtet werde."

In dem Rath= und Bürger=Convente vom 9. Juni 1735 ward sie auf fünf Procent heruntergesetzt, und demnächst in der revidirten Zehnpfennings=Ordnung vom 19. December 1771 Art. 9. näher dahin normirt, daß sie von den Erben oder Legatarien "auf ihren Eid, oder gethane Angelobung, und ohne alle deswegen vorzunehmende Versiegelung oder Inventur" zu entrichten, und daß davon auszunehmen: "ob favorem matrimonii, unbeerbte eheleibliche Männer und Frauen, imgleichen die piae causae, wenn ihnen etwas als eine Erbschaft oder Vermächtniß zufällt; wie auch die Executores Testamenti, wegen desjenigen, was ihnen für ihre Bemühungen vermacht wird, wenn solches sich nicht über tausend Thaler beläuft." Durch Rath= und Bürgerschluß vom 10. December 1807 und die in Folge desselben publicirte Verordnung vom 16. December desselben Jahres, wurde selbige — unter ausdrücklicher Hinzufügung, daß sie auch auf Auswärtige Anwendung leide, so fern von den fraglichen Erbschaftsgütern keine Abzugssteuer zu erlegen ist — ausgedehnt und respective erhöht, und zwar dahin, daß zu entrichten:

"in denen Fällen der Verwandtschaft über den zweiten und bis zum vierten Grad einschließlich der Collateral=Linie, fünf Procent des reinen Betrags der Erbschaft, oder des Vermächtnisses; und in den Fällen der Verwandtschaft über den vierten Grad der Collateral=Linie hinaus, oder auch bei gar nicht eintretender Verwandtschaft (jedoch unter den oben bereits bemerkten Ausnahmen), sieben ein halb Procent des reinen Betrags der Erbschaft, oder des Vermächtnisses."

Eine noch weitere Ausdehnung endlich erhielt diese Abgabe durch den Rath- und Bürgerschluß vom 28. Januar 1830, publicirt am 5. März desselben Jahres, welchem zufolge sie sich auch auf den zweiten Grad der Verwandtschaft, nemlich zwischen Voll-Geschwistern und Halb-Geschwistern erstreckt, solchergestalt, daß von den, zwischen solchen vorkommenden, Erbschaften und Vermächtnissen, jedoch mit Entfreiung derjenigen, welche im Ganzen unter Bco.-ℳ 3000 betragen, die Abgabe mit zwei ein halb Procent des reinen Betrages der Erbschaft oder des Vermächtnisses von den Erb- oder Vermächtniß-Nehmern zu entrichten ist.

Siebentes Capitel.

Handels-Behörden.

Materialien zur Geschichte des hamburgischen Handels finden sich, in Betreff der ältesten *) Epoche derselben, in Sartorius Geschichte des hanseatischen Bundes und in dessen: Urkundliche Geschichte des Ursprungs der deutschen Hanse, und, zunächst in Bezug auf das achtzehnte Jahrhundert, zerstreuet in sämmtlichen Schriften des Professor Büsch; ihrem ganzen Umfange nach ist sie bisher nur in einer kleinen, reichhaltigen Schrift des Letzteren: Versuch einer Geschichte des hamburgischen Handels. Hamburg, 1795. 8. behandelt. Einen höchst geistreichen Abriß des hamburgischen Handels bis zum Jahre 1811, eine Classification der hiesigen Kaufleute, nach der Art, ihren Handel zu treiben, ein Verzeichniß der hiesigen Manufacturen und der Einwohner Hamburgs, die auf verschiedene Art dem Handel zu Hülfe kommen, so wie Notizen über das hiesige Krämer-Amt und die Krämer, enthält: von Heß Hamburg, topographisch, politisch

*) Der höchst bedeutende Handels-Verkehr Hamburgs bereits im Anfange des zwölften Jahrhunderts ergiebt sich daraus, daß es bereits im Jahre 1150 den Arabern bekannt war. Lappenberg Programm S. 49. Note 5.

und historisch beschrieben. Zweite Aufl. Th. 3. S. 278—368; sehr reiche Materialien, in Betreff der neuesten Epoche des hamburgischen Handels bis zum Ende des Jahres 1838: Soetbeer, über Hamburgs Handel. Hamburg, 1840. 8. Eine, möglichst in jegliches Detail eingehende, unter sorgfältiger Benutzung aller irgend zugänglichen Materialien abgefaßte, fortwährend fortgesetzte Chronik des hamburgischen Handels seit 1814, findet sich im Manuscript auf der hiesigen Commerz=Bibliothek, so wie im Archive des Vereins für hamburgische Geschichte.

Die Privilegien Hamburgs rücksichtlich seines Handels, die Bündnisse und Verträge, welche Hamburg in dieser Hinsicht schloß, und die wichtigsten Friedensschlüsse, in welche es mit eingeschlossen ward, sämmtlich bis gegen das Ende des achtzehnten Jahrhunderts, sind aufgeführt in J. L. Gries Hamburgisches Staats= und Privat=Recht, in Beziehung auf Hamburgs Handel. Hamburg, 1795. 8., zu welchem, rücksichtlich der älteren Privilegien und Tractate, die, der Geschichte des hanseatischen Bundes von Sartorius beigefügten Verzeichnisse der gedruckten und ungedruckten Urkunden und anderer Actenstücke, die zur hansischen Geschichte gehören, so wie das Urkunden=Buch zu dessen urkundlichen Geschichte des Ursprungs derdeutschen Hanse, reiche Ergänzungen liefern. Im Laufe des jetzigen Jahrhunderts sind abseiten Hamburgs, in Beziehung auf den Handel, folgende Staats=Verträge abgeschlossen:

Elb= und Schifffahrts=Acte, abgeschlossen in Dresden am 23. Juni 1821, genehmigt durch Rath= und Bürgerschluß vom 6. September, und von sämmtlichen Contrahenten ratificirt am 12. December desselben Jahres. Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 7. S. 190—238. — Ergänzende Bestimmungen zu derselben, beschlossen und unterzeichnet zu Hamburg am 18. September 1824. Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 9. S. 24—53.

Handels-Convention zwischen Seiner Majestät dem König von Großbrittannien und Irland, und den Senaten der freien und Hanse-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg; zu deren Abschließung das Collegium der Oberalten, in Vereinigung mit dem Rathe, durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. October 1824 bevollmächtigt wurde, und welche sodann zu London am 29. September 1825 abgeschlossen und demnächst Erbgesessener Bürgerschaft im Rath- und Bürger-Convente vom 8. December desselben Jahres mitgetheilt ward. Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 9. S. 124—141.

Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Senaten der freien und Hanse-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika; abgeschlossen und unterzeichnet zu Washington am 20. December 1827, und diesseits durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. Februar 1828,*) von sämmtlichen Contrahenten aber am 2. Juni desselben Jahres ratificirt. Samml. Hamb. Verordnungen Th. 10. S. 108—137. — Zusatz-Artikel zu diesem Tractat, abgeschlossen zu Washington am 4. Juni 1828 und diesseits ratificirt in dem Rath- und Bürger-Convente vom 9. October desselben Jahres. Samml. Hamb. Verordnungen Th. 10. S. 206—214.

---

*) Der, in eben diesem Rath- und Bürger-Convente ratificirte, Handels- und Schifffahrts-Vertrag zwischen den Senaten der freien und Hanse-Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, und Seiner Majestät dem Kaiser von Brasilien (Samml. Hamb. Gesetze Th. 10. S. 70–102.) ward demnächst abseiten Brasiliens zum 25. December 1839 gekündigt. — Der Freundschafts-, Handels- und Schifffahrts-Tractat zwischen den vereinigten mexicanischen Staaten und den freien und Hanse-Städten, abgeschlossen und unterzeichnet zu London am 16. Juni 1827, und, nebst einem Additional-Artikel, unterzeichnet eben daselbst am 27. Juni, und einem Separat-Artikel, unterzeichnet am 12. Juli desselben Jahres, hieselbst ratificirt durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. Februar 1828, ist, zufolge einer abseiten des Raths im Rath- und Bürger-Convente vom 17. Februar 1831 gemachten Anzeige, von dem mexicanischen Gouvernement demnächst nicht ratificirt.

Handels= und Schifffahrts=Vertrag zwischen den Senaten der freien und Hanse=Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, und Seiner Majestät dem Könige von Preußen; unterzeichnet zu Berlin am 4. October 1828, diesseits durch Rath= und Bürgerschluß vom 13. November und von sämmtlichen Contrahenten am 18. November desselben Jahres ratificirt. Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 10. S. 216—221.

Accessions=Vertrag der freien und Hanse=Städte Lübeck, Bremen und Hamburg, zu den, am 30. November 1831 und 22. März 1833 zwischen Ihren Majestäten den Königen der Franzosen und des vereinigten Königreichs von Großbrittannien und Irland, zum Zweck einer wirksameren Unterdrückung des Sclavenhandels abgeschlossenen Tractaten; in Gemäßheit Rath= und Bürgerschlusses vom 11. Mai 1837 zu Hamburg am 9. Juni desselben Jahres unterzeichnet. Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 15. S. 42—70.

Freundschafts=, Handels= und Schifffahrts=Vertrag zwischen den freien und Hanse=Städten Lübeck, Bremen und Hamburg, und der Republik von Venezuela; unterzeichnet zu Venezuela am 27. Mai 1837, diesseits im Rath= und Bürger=Convente vom 7. December desselben Jahres und von sämmtlichen Contrahenten am 19. März 1838 ratificirt. Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 15. S. 202—255.

Freundschafts=, Handels= und Schifffahrts=Tractat zwischen den freien und Hanse=Städten Lübeck, Bremen und Hamburg, und der hohen Pforte; unterzeichnet zu London am 18. Mai 1839, diesseits durch Rath= und Bürgerschluß am 22. August und von sämmtlichen Contrahenten am 27. August desselben Jahres ratificirt. Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 15. S. 455—488.

Uebereinkunft wegen gegenseitiger Verkehrs=Erleichterungen zwischen den Staaten des deutschen Zoll= und Handels=Vereines und der freien und Hanse=Stadt Hamburg; diesseits ratificirt

durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. December 1839, und nach erfolgtem Austausche gleichlautender, respective vom 12. und 17. December datirter Declarationen, publicirt am 20. Januar 1840.

Vertrag über die holsteinischen Transito-Verhältnisse zwischen Seiner Majestät dem Könige von Dännemark und den freien und Hanse-Städten Lübeck und Hamburg; abgeschlossen zu Kopenhagen am 8. Juli 1840, und diesseits ratificirt durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. August desselben Jahres.

Die, rücksichtlich der Reciprocität in Handels- und Schifffahrts-Abgaben, in den Jahren 1817, 1832, 1833, 1835, 1836 und 1839, mit den Niederlanden, Belgien, Rußland, Schweden, Griechenland und Oestreich ausgetauschten Declarationen, finden sich in der Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 15. S. 645—650. u. S. 377.

Die hauptsächlichsten, die Regulirung der privatrechtlichen Handels-Verhältnisse betreffenden, gesetzlichen Verfügungen, sind folgende:

1. Das Fallitenwesen betreffend, und zugleich in alle Theile des Handelsrechts eingreifend:

Der Stadt Hamburg neue Falliten-Ordnung; beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. Juli 1753 und publicirt am 31. August desselben Jahres; nebst den, im Rath- und Bürger-Convente vom 9. April 1772 beliebten und am 24. April jenes Jahres publicirten Additional-Artikeln, und allen anderweitigen bisherigen neueren Ergänzungen, im Jahre 1823 hieselbst bei dem Raths-Buchdrucker Meißner besonders abgedruckt.

2. Die Handlungs-Societäten, Handlungs-Firmen und Procuren betreffend:

Verordnung wegen der, bei Errichtung, Veränderung und Aufhebung von Handlungs-Societäten, Handlungs-Firmen, anonymen Gesellschaften und Procuren, bei

dem Handelsgerichte zu machenden Anzeigen; beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. October 1835 und publicirt am 28. December desselben Jahres.

3. Das Wechselrecht betreffend:

Revidirte Wechsel-Ordnung,*) beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. Januar 1711 und publicirt

---

*) Unsere älteste (im Jahre 1605 revidirte) als integrirender Theil des revidirten Stadtrechts von 1603 am 10. October jenes Jahrs publicirte, aber nicht gedruckte, Wechsel-Ordnung enthält nur fünf Artikel und lautet dahin:

De Cambiis und Wechsell.

1. Wer einen Wechselbrieff acceptiret, der wirt debitor oder Selbstschüldiger, so woll, als der das Gelt selber aufgenommen und empfangen hat.

2. Wann ein Wechselbrieff von frembden Orten kombt, und uff einen zu acceptiren geassigniret ist, und derselbe sich zu acceptiren verweigert, so mag der, so acceptiren soll, von einer Börsezeit zur andern Bedenkzeit nehmen. Will er alsdann nicht acceptiren, so gebüret dem Einhaber der Wechselbillen zu protestiren, das Protest zu rügge senden, den Wechselbrieff aber allhie behalten, bis der betaget. Will er alsdann noch bezalen, so muß der Einhaber empfangen, mit Bezalung der Unkosten des Protestes. Will er aber nicht bezalen, so muß der Inhaber protestiren vom Haubtstuhl, Schaden und Interesse, das Protest beneben dem Wechselbrieffe zu rügge senden, und Haubtstuhl, Interesse und Schaden, nach Wechsellauf, wie die zu rügge gehet, von dem Prinzipalaufnehmer sich bezalet machen.

3. Wann ein Wechsel betaget oder verfallen, und inwendig dreien Tagen nicht bezalet wird, muß er inwendig dreien benandten Tagen protestiren, damit der Aufnehmer in keinen Schaden gefüret werde, und müglich seine Bezalung woll zu bekommen wüßte. Würde aber nach Verlauff der dreier Tagen erst geprotestiret, so hat er damit seine Ansprach und Fürderung an dem Principalaufnehmer verloren und muß sich an dem Acceptatoren halten, es were dann, daß Sonntage oder heilige Tage einfielen, darauff kein Protest mag gemacht werden, die sollen nicht gerechnet werden.

4. Wann einer einen Wechselbrieff zu sich nimbt, und gelobet zu acceptiren, der soll zu bezalen schüldig seyn; würde er aber verläugnen, er habe nicht gelobet zu acceptiren, so soll er sich dessen mit seinem körperlichen Eide purgiren.

am 12. März desselben Jahres. Klefeker Th. 6. S. 378—390. — Ergänzende Verfügungen zu derselben sind:

Additional-Artikel zu der Wechsel-Ordnung von 1711, beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 10. November 1729. Klefeker Th. 6. S. 393. und 394.

Rath- und Bürgerschluß vom 4. September 1732 wegen der von Unmündigen und nicht handelnden Personen ausgestellten Wechsel und Obligationen. Klefeker Th. 3. S. 686—691.

In Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 14. Juni 1798 am 27. Juni desselben Jahres erlassene Notification über die Abänderung der Art. 24. und 25. der hamburgischen Wechsel-Ordnung; später modificirt durch die Notificationen in Betreff der Dauer des Banco-Schlusses auf ultimo December, vom 28. October 1814 und 10. November 1817.

4. Das Schiffsrecht betreffend:

Revidirtes Stadtrecht von 1603. Th. 2. Tit. 13—19, *) ergänzt, und zum Theil antiquirt, durch die spätere Assecuranz-Ordnung, die in Folge Rath- und Bürger-

---

5. Wann einer Gelt auffgenommen, und an bestaltem Platze nicht acceptiret wirt, und davon Protest wieder zurügge kombt, so soll der Auffnehmer in continenti, ohne Verzug, Bürgen zu stellen, oder gute Waaren und Pfande zu überliefern gehalten seyn, daß der Creditor von Haubtstuhl, Unkost und Schaden mag versichert seyn. Were aber derjennige, der das Gelt ausgegeben, in Abfürderung der Bürgen oder Pfande säumig, und der debitor, so es auffgenommen, folgents nicht zu zalen hette, so muß der, so das Gelt ausgezalet, den Schaden tragen.

*) Der drei und vierzigste Titel des ersten Theils und der siebente Titel des zweiten Theils sind durch die neue Falliten-Ordnung und die revidirte Wechsel-Ordnung antiquirt. Die übrigen, in unserm revidirten Stadtrecht enthaltenen, das Handelsrecht betref-

schlusses vom 23. März 1786, am 27. März desselben Jahres publicirte Verordnung, nach welcher beim Laden und Lössen Schiffer und Schiffs-Offiziere und Schiffsvolk, wie auch Leichter-Schiffer, Ever- und Jollen-Führer sich zu verhalten haben, und die im Rath- und Bürger-Convente vom 9. December 1824 beliebte, am 17. December desselben Jahres erlassene Bekanntmachung in Betreff des Lootsgeldes. — Besondere Begünstigungen der Frachtgelder sind, in Gemäßheit der Rath- und Bürgerschlüsse vom 4. December 1766 und 9. April 1772, durch die, zu diesem Behuf respective am 5. December 1766 und 24. April 1772 erlassenen Verordnungen verfügt. — In Betreff der Verschiffung der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden, ist unter dem 27. Februar 1837 eine specielle Verordnung erlassen, und dieser am 11. August desselben Jahres noch ein Additament beigefügt.

5. Das Assecuranzwesen betreffend:

Der Stadt Hamburg Assecuranz- und Havarei-Ordnung, beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. September 1731 und publicirt am 10. September desselben Jahres. Klefeker Th. 1. S. 28—86.

Hamburg, fast von seiner ersten Gründung an eine Handelsstadt, deren gesetzgebende Gewalt stets zum bei weitem größten Theile in den Händen von Kaufleuten war, gelangte, wenigstens im Vergleich mit andern Staaten, schon sehr früh zu der gesunden Ansicht, daß der Handel am üppigsten da blühe, wo die Staats-Verwaltung am wenigsten an demselben modele. Nachdem der hanseatische Bund, ohne daß seine Auflösung je förm-

fenden Verfügungen sind — mit Ausnahme von Stat. II. 30. 6. u. 7. und II. 8. 1, welche von der Beweiskraft der Handlungs-Bücher und von den Verpflichtungen der Kaufmanns-Frauen handeln — fast durchgängig dem römischen Recht entnommen.

lich ausgesprochen, allmälig abgestorben war,*) — indem der Handel, so wie die inneren und äußeren Verhältnisse der verschiedenen Staaten, denen die, ihn bildenden Städte angehörten, sich mehr und mehr ordneten, seiner nicht mehr bedurfte, — lösete Hamburg allmälig**) die Zunftfesseln, mit

---

*) Die drei Städte Lübeck, Bremen und Hamburg traten, vermöge eines Special-Verbündnisses zu Fortsetzung ihrer alten hanseatischen Freundschaft, abgeschlossen am 24. Februar 1630 und erneuert am 24. November 1641. (Klefeker Th. 6. S. 255—268.) in eine besondere, später nur durch die französische Occupation auf eine kurze Zeit unterbrochene, Verbindung mit einander, und haben so den Namen des hanseatischen Bundes noch der neuesten Zeit erhalten.

**) Schon Sartorius Geschichte des Hanseatischen Bundes Th. 3. S. 531—534. bemerkt, nachdem er erinnert, daß, während das große Monopol, auf welchem die hansische Herrschaft bisher beruhte, nach und nach aufgegeben werden mußte, die einzelnen Communen bemüht gewesen seyen, ihre, ihnen besonders zustehenden Monopolien immer fester zu ziehen, und so der Zunft- und Monopolien-Zwang stets kleinlicher, ängstlicher, beschränkter geworden, weil, kurzsichtig genug, jeder dadurch sich noch in etwas zu helfen gedacht habe:

"Nur eine oder die andere der großen handeltreibenden Communen, haben sich etwas früher oder später liberalere Ansichten, in Bezug auf die Freiheit des Verkehrs, wenigstens in Bezug auf den Großhandel, zu eigen gemacht, und vorzüglich scheint darunter Hamburg genannt werden zu müssen, die bei dem Versinken der hansischen Größe meist zu viel höheren Gesichtspunkten sich erhob. Wenn sie zwar streng auf ihr Stapelrecht hielt, auf die ausschließende Verschiffung aller, nach ihr von den obern Elbgegenden geführten Güter durch ihre Bürger, wenn sie den Zunftgeist bei ihren Krämern, Aemtern und Zünften gar nicht zu bändigen vermochte, so ist doch bei ihr für den Großhandel immer eine größere Freiheit aufgekommen; alle ihre bekannten Institute reden dafür."

Noch die Recesse des funfzehnten und sechszehnten Jahrhunderts, theilweise auch die von 1603 und 1618, enthalten indessen eine Reihe von Ausfuhr-Verboten. Diese erstrecken sich namentlich auf hier gebauete Schiffe, Receß von 1483 Art. 50. (47.), von 1529 Art. 107. u. 108, von 1603 Art. 52. u. 53, von 1618; auf Korn, Receß von 1458 Art. 29. u. 30, von 1483 Art. 35. (32.) u. 36. (33.),

welchen theilweise noch die alten (in neuester Zeit nun auch der Form nach so gut wie aufgehobenen) Handels=Gesellschaften, seinen Handel belasteten; und vielleicht kann man, insbesondere seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts, keinem Staate mit mehrerem Rechte nachrühmen, daß er die Polizei=Aufsicht auf den Handel nie weiter erstreckte, als dessen eignes Bedürfniß erheischte.

---

von 1529 Art. 61; auf Grütze und Bohnen, Receß von 1483 Art. 47. (44.); auf Ochsen und Schweine, Receß von 1483 Art. 45. (42.); auf Klapholz, Receß von 1483 Art. 59. (56.); auf Eichen= und Eschenholz, Receß von 1529 Art. 102, von 1548 Art. 22, und auf Tonnen, Küven und Tonnenbänder, Receß von 1529 Art. 91, von 1548 Art. 24. Der Receß von 1529. Art. 109. verfügt:

"De underßaten dusser Stadt unde de ynn der Stadt gebede wanen, scholen nenerleye korne, quick, etelware, visck, flesck, honner, eyer, botter, anders wor den hyr bynnen Hamborch to vorkopende senden effte bringen. Worde dar yennich ynne breckhafftich, de quick unn korne anders wor vorkoffte, schall dath beteren myth tein marken, unde were ydt sustes etelwar, myth ener marck penning."

Der Receß von 1603 Art. 54. hat diese Verordnung noch wörtlich aufgenommen, und fügt nur die Beschränkung bei: "jedoch schölen peerde, ossen, köhe und mager schwiene hiermit nich gemeenet syn."

Wie früh der Rath sich zu liberalen Ansichten über Beförderung des hiesigen Verkehrs bekannte, ergiebt dessen Beantwortung des Art. 22. der im Jahre 1708 der kaiserlichen Commission übergebenen Gravamina civica:

"Sind wir es, oder sind es Andere, (wir lassen das Collegium der Sechsziger darüber urtheilen) die, wegen der Aemter und Handwerker immer weiter extendirter Freiheiten und Gerechtigkeiten, die Annehmung Frembder oder refugirter Künstler, oder gar neuer opificiorum verhindert, und selbige nach benachbarten Orten verwiesen? Sind wir es, die, der Börse und Kaufmannschaft zum Schaden, die Ansehnlichsten und Reichsten der portugiesischen Juden zu ihrer Retirirung aus dieser Stadt veranlaßt? Ja, sind wir es, die verhindern können, daß nicht durch das freie exercitium religionis und andere avantages oder Sicherheiten, so Viele nach benachbarten Orten gezogen werden, die sonst vermuthlich lieber sich allhier niederlassen und etabliren wollten?"

Bedurfte Hamburg somit nicht erst der Erfahrungen, welche die französische Occupation in nur zu reichem Maaße herbeiführte, um die Freiheit seines Handels von den Fesseln aller Art zu begründen, *) so verstärkten jene doch natürlicherweise seine Anhänglichkeit an den alten, zum Theil veralteten, Formen, unter welcher sein Handel so lange blühte und mit welchen er dahin welkte. — So erklärt sich also leicht, warum dieser Theil unserer Verwaltung in neueren Zeiten nur geringe Umgestaltungen erlitt.

Neu errichtet sind, seit Hamburgs Wiederbefreiung, nur: das Handelsgericht, die Schifffahrts- und Hafen-Deputation, beide bereits oben, respective bei den Justiz- und Polizei-Behörden aufgeführt, und die Post-Verwaltungs-Deputation. Außerdem bestehen folgende Handels-Behörden: als allgemeine Behörde, die Commerz-Deputation, welche zugleich, mit einigen Deputirten des Raths und des Collegii der Oberalten, die Mäkler-Deputation bildet; eigene Deputationen sind der Börse, der Bank, und dem Münzwesen vorgesetzt. Desgleichen ist der Kornhandel der Aufsicht einer besonderen Behörde untergeben.

---

1. Commerz-Deputation.

Die geringe Sicherheit, welche die Staaten des Mittelalters dem Privat-Eigenthum gewährten, führte die Nothwendigkeit für

*) Belege, wie sehr, namentlich in neueren Zeiten, die Meinung der Stimmführenden in Hamburg dahin geht, daß der Handel, selbst mit anderweitigen Aufopferungen, von allem Drucke befreit werden müsse, liefern die Zoll-Verhandlungen zwischen Rath und Erbgesessener Bürgerschaft in den betreffenden Rath- und Bürger-Conventen der Jahre 1820 bis 1830, und die demzufolge durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. Januar des letztgedachten Jahres beliebten Zoll-Ermäßigungen.

die gewerbtreibenden Bürger herbei, in Privat-Vereine zusammenzutreten. Aus solchen Schutz- und Trutz-Bündnissen nach denselben Gegenden fahrender Kaufleute,*) bildeten sich hieselbst namentlich die Flander-, die Schonen- und die Englands-Fahrer-

*) "Bei vorwaltendem Binnenhandel konnten die Bürger sich leicht in eine einzige Handelsgilde vereinigen, während sie beim Seehandel sich in verschiedene, durch ihre gemeinschaftlichen Reisen zur Vertheidigung gegen Seeräuber, durch auswärtige Factoreien, das Botenwesen und ähnliche Interessen zusammengehaltene Gilden absonderten; wie in den norddeutschen Seestädten die Englands-, Schonen-, Islands-, Flander-, Nowgoroods-, Bergen-Fahrer. Es darf nicht übersehen werden, wie sehr die handwerksmäßige Betreibung des Handels durch stufenmäßige Erlernung desselben während gewisser Jahre, die Einschüsse, welche den ganz Unbemittelten von mercantilischen Wagnissen abhielten, die bei dem geringen Vermögen jedes Einzelnen nothwendigen Mascopeien und Hansen, und die autonomische Polizei derselben über ihre Mitglieder der Solidität kaufmännischer Denkweise und Geschäfte günstig war, wenn sie gleich in späteren Zeiten dem Unternehmungsgeiste und dem Talente häufig in den Weg traten." Lappenberg Recension von Hüllmann Städtewesen des Mittelalters. Jahrbücher für wissenschaftliche Kritik. Jahrg. 1828. No. 39. S. 305. — Eben derselbe bemerkt in seinem Vorwort zu Sartorius urkundliche Geschichte des Ursprungs der Deutschen Hanse, nachdem er erinnert, daß auch diese Privat-Hansen, gleich der großen deutschen Hanse, sich ursprünglich im Auslande gebildet, und dort auch neben dieser noch lange fortbestanden, S. XXII: "Je mehr die Hansen im Auslande einen ausschließenden Character behaupteten, desto mehr mußten auch die Theilnehmer derselben sich in der Heimath an einander schließen, welche nicht minder durch die Gefahren der See zu gemeinschaftlichen Fahrten vereinigt wurden; doch waren hier in der Regel die Verbindungen viel loser und zum Theil jünger, durch geistliche Brüderschaften, Armencassen, gesellige Vereine, gemeinschaftliches Botenwesen veranlaßt; selten durch Vereinigung zu städtischen Pflichten, wie die gemeinschaftliche Theilnahme an der Vertheidigung der Stadt zu Wasser und zu Lande, oder auch durch gemeinschaftliche Bevorrechtigung. Alle bisher aufgefundenen Nachrichten über dergleichen, durch den Handel nach irgend einem besondern fremden Lande vereinte Brüderschaften in den deutschen Städten, sind nicht älter, als die letzte Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts, und also um vieles jünger, als die Nachrichten vom Handel dieser Städte nach den

Gesellschaften. *) Das erste Entstehen dieser Privat-Vereine fällt in die ältesten Zeiten unserer Geschichte, und läßt sich, der Natur der Sache gemäß, nicht mit Bestimmtheit nachweisen. Als religiöse Brüderschaft vereinigte sich die Flander-Fahrer-Gesellschaft im Jahre 1392. Nachricht von der Stiftung und Ordnung der Brüderschaft des heiligen Leichnams zu St. Johannis. Staphorst Hamb. Kirchen-Geschichte Th. 1. Bd. 4. S. 170—175. Die Schonen-Fahrer-Gesellschaft trat als solche im Jahre 1395 zusammen. Gedächtniß-Tafel von Aufkunft der St. Marthä Brüderschaft von Marien Magdalenen, das ist der Schonen-Fahrer-Gesellschaft. Staphorst Th. 1. Bd. 2. S. 690. Im Jahre 1432 ward ihr vom Rathe ein Rente-Buch verliehen. Eben daselbst Th. 1. S. 230. Der Englands-Fahrer geschieht zuerst **) im Jahre 1402 Erwähnung, bei Gelegenheit eines siegreichen Gefechts gegen die Victualien-Brüder, an welchem sie Theil nahmen. Im Recesse von 1410 Art. 8. (seinem wesent-

---

ausländischen Comptoiren. Es scheint daher auch irrig, die ältesten Nachrichten über das Entstehen der kaufmännischen Vereine in den einheimischen Archiven dieser Gesellschaften suchen zu wollen; wenn dieselben gleich für die mittlere und spätere Zeit reichhaltige Nachrichten über die Hansen darbieten können."

*) Die Bergen- und Islands-Fahrer-Gesellschaften, wahrscheinlich gleichzeitig mit jenen entstanden, scheinen keine große Bedeutsamkeit erlangt zu haben (wie denn namentlich der Receß von 1529, obgleich derselbe im Art. 78. beider erwähnt, sie im Art. 79. nicht unter den Hauptgesellschaften aufführt, deren einer damals alle hiesigen Bürger beitraten) und sind bereits längst erloschen."

**) Eine, zur vierhundertjährigen Jubelfeier dieser Gesellschaft geprägte Denkmünze, welche auf der einen Seite das Wappen der Gesellschaft, nebst der Umschrift:

"Fundata die omnium sanctorum 1378."

auf der anderen die Inschrift:

"In memoriam jubilaei societatis Englandsfahr, Quarti celebrati ad diem 1. Nov. 1778."

enthält, führt die Stiftung derselben auf den 1. November 1378 zurück. Indessen fehlt es dafür an allen anderweitigen geschichtlichen Beweisen.

lichen Inhalte nach wiederholt in den Recessen von 1458 Art. 15. und 1483 Art. 20.) wird ihnen bei ihren Fahrten ausdrücklich der Schutz des Raths zugesichert. Als religiöse Brüderschaft treten sie zuerst auf im Jahre 1435, wo sie eine Capelle in der St. Johannis-Kirche an sich kauften, und im Jahre 1448, wo ihnen vom Rathe ein Rente-Buch ertheilt ward. Staphorst Th. 1. Bd. 1. S. 222. und Bd. 2. S. 672.

Nach und nach bildeten sich diese Gesellschaften als Handelszünfte aus, und nahmen auch nach andern Orten handelnde Kaufleute unter die Zahl ihrer Mitglieder auf. Im Anfang des sechszehnten Jahrhunderts hatten sie eine solche Ausdehnung gewonnen, daß, zufolge des Recesses von 1529 Art. 79, alle hiesige Bürger, so fern sie nicht als Brauer oder Rheder sich der Brauer- oder Schiffer-Gesellschaft anschlossen, in eine derselben eintraten. Jedoch auch in dieser Ausdehnung waren ihre Mitglieder nur durch Privat-Conventionen unter sich verbunden, und ihnen standen, als Handels-Gesellschaften, wohl auswärts einige Privilegien, aber hieselbst durchaus keine Monopolien zu. Da sie indessen somit die ganze damalige Kaufmannschaft in sich begriffen, sanctionirte der Staat nur factisch Bestehendes, als den Aelterleuten derselben im Jahre 1517 die Würde als Vorsteher der gesammten Kaufmannschaft beigelegt ward. Die ihnen damals als solchen ertheilte Vollmacht war eine sehr ausgedehnte, wie aus dem Auszuge aus dem Fundations-Buche der Börsen-Alten von 1517 (Klefeker Th. 6. S. 425—429.) erhellt.

Nach Aufnahme der Gesellschaft der englischen Aventurier-Kaufleute im Jahre 1567, so wie der aus den spanischen Niederlanden hierher geflüchteten evangelisch-lutherischen Familien im Jahre 1605, *) welche in keine dieser Gesellschaften eintraten, verringerte sich allmälig das Ansehen derselben, zumal da ihre

*) S. oben Bd. 1. S. 337.

Privilegien, wie die aller damals bestehenden Handels-Vereine, im Auslande nicht mehr beachtet wurden. Der Handel gewann an Ausdehnung, und nahm einen ganz andern Charakter an, der durchaus keinen Zunftzwang irgend einer Art zuließ. Die allhier zur See handelnden Kaufleute traten daher zusammen, und trugen bei dem Rathe auf Errichtung einer Behörde aus ihrer Mitte an: "welche da Alles und Jedes, was dem heilsamen Commercio diensam, beobachte, die Drangsale und Beschwerden, so demselben zustoßen möchten, E. Hochw. Rathe fleißigst hinterbrächten, und cooperirten, daß solchen in Zeiten gewehret, oder bestmöglichst geremediret werden möge;" welchen Antrag der Rath vermöge Decrets vom 20. Januar 1665 (Klefeker Th. 6. S. 437.) genehmigte, worauf sodann, später durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. April 1674 diese Behörde, die annoch bestehende Commerz-Deputation, verfassungsgemäß eingesetzt wurde. — Jene Gesellschaften bestehen seitdem eigentlich nur aus Prövenern (praebendariis); jedoch blieb den Alten derselben, bis auf die neueste Zeit, die Würde der Börsen-Alten, und die Ernennung der amsterdammer, lübschen und pommerschen Boten. Dem letzteren Vorrechte haben sie bereits vergleichsweise entsagt, die Abtretung jener Würde an die Commerz-Deputation steht nahe bevor. Das Nähere darüber findet sich unten bei der Börsen-Deputation und der Post-Verwaltungs-Deputation.

Die Commerz-Deputation bestand bis zum Jahre 1839, der ursprünglichen "einhelligen Berahmung der allhier zu Hamburg zur See handelnden Kaufleute" vom 19. Januar 1665 gemäß, — obwohl bereits das Protocoll des Raths vom 20. Januar jenes Jahres (Klefeker Th. 6. S. 437.) besagt:

> "Die Kaufleute haben sieben Kaufleute deputiret, so wegen Sachen, so zur See vorgehen, conferiren sollen; ersuchen darüber Confirmation und zween Herren ihnen zu adjungiren."

"Die sieben Kaufleute werden confirmiret, und ihnen adjungiret Herr Schrötteringk, Herr Möller und Herr Eckhoff." *)

— aus sechs Kaufleuten: "die da guten Handel und Correspondenz sowohl um die Ost- als West-See trieben, auch der Assecuranz sich bedienten," und einem Schiffer-Alten, oder doch einem Schiffer. Erstere blieben sechs Jahre im Amte, letzterer früher nur zwei bis drei Jahre, seit 1765 ward er auf je sechs Jahre, nach deren Ablauf aber durchgängig wieder gewählt. Nachdem der letzte, zu dieser Deputation zugezogene Schiffer-Alte im Jahre 1839 seine Resignation eingereicht, erachtete es die Deputation — indem sie sich indessen zugleich anheischig machte, dahin zu sehen, daß unter den Deputirten so viel als möglich stets wenigstens ein Schiffs-Rheder sey — nach desfallsiger Berathung mit den Alt-Adjungirten, für angemessen, denselben durch einen siebenten Kaufmann zu ersetzen, dessen Wahl demnächst, nach vorgängiger, abseiten des Raths eingegangener Genehmigung, am 25. Mai jenes Jahres erfolgte. Die Commerz-Deputation wird somit jetzt aus sieben Kaufleuten gebildet, von denen nach wie vor der vorälteste das Präsidium führt, und alljährlich der älteste abtritt. Für den Abgehenden schlägt die Deputation vier Kaufleute vor, zu welchen die versammelte Kaufmannschaft noch vier hinzufügt, und sodann aus sämmtlichen so Vorgeschlagenen nach Stimmenmehrheit wählt. — Schon in den ersten Jahren der Errichtung dieser Behörde wurden den Commerz-Deputirten, bei vorfallenden wichtigen Angelegenheiten,**) abseiten der Kaufmannschaft sechs, vier, sieben auch acht Personen

*) Der Rath- und Bürgerschluß vom 3. April 1674 lautet ganz allgemein dahin:
"Auf der Deputirten des Commercii eingereichtes und verlesenes Memorial ist derselben Deputation confirmirt."

**) So namentlich im Jahre 1670, bei Gelegenheit der, erst durch den Art. 48. des Hauptrecesses, und auch hier nicht definitiv, be-

adjungirt, und demnächst, durch Beschluß der Kaufmannschaft vom 19. December 1688, definitiv Alt-Adjungirte eingesetzt. Die Zahl derselben ward auf sieben bestimmt. Sie werden von der versammelten Kaufmannschaft aus den abgegangenen Deputirten, und zwar solchen, die das Präsidium geführt, auf Lebenszeit gewählt. Mit diesen berathen die Commerz-Deputirten alle wichtigeren Angelegenheiten, ehe sie selbige an den Rath oder an die Kaufmannschaft bringen. — Beigeordnet ist der Deputation ein von ihr zu erwählender Protocollist und Bibliothekar, dem seit 1840 noch ein zweiter Bibliothekar beigefügt ward.

Der Wirkungskreis dieser Behörde umfaßt alle, den hamburgischen Handel betreffenden Angelegenheiten. Sie hat das Gesammt-Interesse des Handels wahrzunehmen, wird vom Rathe in allen Handelssachen zu Rathe gezogen, berathet, falls es erforderlich ist, mit der auf dem Börsen-Saale von ihr zusammenberufenen Kaufmannschaft, theilt die Wünsche derselben dem Rathe zur Beförderung mit, erläßt die den Handel betreffenden Anschläge auf der Börse, und läßt unter ihrer Leitung, durch eigends dazu angestellte Mäkler (seit 1781, und in Gegenwart eines Commerz-Deputirten seit 1789) zweimal wöchentlich den Geld- und Wechsel-Cours notiren, und (seit 1736) einmal wöchentlich den großen Preis-Courant anfertigen und dem Druck übergeben.

Sämmtliche Commerz-Deputirte sitzen in der Mäkler-Deputation; Deputirte derselben sind Mitglieder der Banco-Deputation (zu welcher sie indessen nur behufs Entgegennahme der Rechnungs-Ablage zugezogen werden), der Kempe, der Post-Verwaltungs-Deputation, der, zur alljährlichen Be-

---

seitigten, Differenzen zwischen der Commerz-Deputation und dem Admiralitäts-Collegio, in Betreff der Verwendung des Ertrages des Convoi-Zolles und der Rechnungsablage über denselben.

sichtigung der Raths-Waagen niedergesetzten Deputation, der Schifffahrts- und Hafen-Deputation, der Theerhofs-Commission und der Zoll- und Accise-Deputation.

---

2. Mäkler-Deputation.

Die älteste, die Mäkler betreffende gesetzliche Vorschrift findet sich im Receß von 1579 Art. 14:

"Düsse veerteinde articul is gewilliget, dat de Mekelers scholen dorch Verordenunge enes ehrbaren Rades in enen eedt upt nie genamen werden, und darinne anlaven, dat wat se twischen frembden und frembden verhandeln und schluten werden, by den Verordneten Herren und twe bestelleten Börgern angeven, und solkes trüwlick vermelden wollen, und so ferne befunden wurde, dat de sulvige düsser ordnung thowedder handelen, und den contraherenden des enen gastes mit den andern bywanenden, und datsulvige den Verordneten Herren und dar tho bestelleten Börgern nicht anmelden würden, desulvigen scholen gelick den principalen, als hiebevorn (Art. 12.) darvon gesettet is, in ernstlicke straffe, ahne jenige middel, genahmen werden."

Bereits im Jahre 1642 ward, auf Befehl des Raths, von den derzeitigen Zoll-Herren und Kaufmanns-Alten eine "gewisse Ordnung" in Betreff der Mäkler entworfen, welche aber niemals im Druck erschienen, und uns nur in Abschrift, als erste Anlage zu einem, in der Commerz-Bibliothek befindlichen, höchst schätzbare historische Notizen über das hamburgische Mäklerwesen enthaltenden, Manuscripte: Historische Uebersicht des hamburgischen Mäklerwesens und der in der Mäkler-Ordnung getroffenen Verordnungen, erhalten ist.

Die erste förmliche Mäkler-Ordnung ward in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 15. October 1651 im Jahre 1654 publicirt, welche sodann, nachdem sie im Jahre 1660 unverändert

von Neuem abgedruckt worden, in diesem Jahrhunderte noch zweimal, und zwar zunächst in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 27. September 1671, in den Jahren 1673 und 1679 revidirt wurde. Letztere ward demnächst in den Jahren 1692, 1708 und 1718 unverändert wieder abgedruckt. Im achtzehnten Jahrhunderte erfolgten wieder zwei Revisionen, beliebt in den Rath- und Bürger-Conventen vom 30. Juni 1740, 14. Juli 1791 und 28. Juni 1792, und am 1. August 1740 und 4. Juli 1792*) publicirt. Seit der Wiederherstellung unserer Verfassung wurde diesem Gegenstande eine besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Bereits im Jahre 1816 ward, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 12. December, am 13. December desselben Jahres eine revidirte Mäkler-Ordnung publicirt, der schon vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 27. November 1817 eine unter dem 28. November desselben Jahres publicirte Revision folgte, welcher sich sodann in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 9. December 1824 die neueste, am 15. December desselben Jahres publicirte Revision anschloß; deren §. 20. aber in Gemäßheit einer, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 9. October 1828 an demselben Tage publicirten Verfügung, außer Kraft gesetzt wurde.

Ursprünglich waren die Mäkler, der Einleitung zu der Mäkler-Ordnung von 1642 zufolge, den jedesmaligen Zoll-Herren und den Kaufmanns-Alten untergeordnet. Auf Begehren der Bürgerschaft, im Rath- und Bürger-Convente vom 15. October 1651, daß den, vom Rathe der Mäkler halber Deputirten, auch Deputirte der Oberalten und Achtmänner beigefügt werden

*) Erst in dieser Revision ward der Deputation zur Mäkler-Ordnung anheimgestellt, die Zahl der Mäkler nach Gelegenheit der Umstände zu vermehren; nachdem der Rath bereits in den Rath- und Bürger-Conventen vom 12. Juni 1747 und 29. Juli 1756 die Aufhebung der früheren desfallsigen Beschränkungen vergeblich beantragt. — Ein Namenverzeichniß sämmtlicher beeidigten Mäkler ward zuerst im Jahre 1702 gedruckt.

möchten, ward zur Regulirung des Mäklerwesens eine Deputation von zwei Herren des Raths, zwei Cämmerei-Verordneten und zwei andern Bürgern niedergesetzt, und dieser sodann in der Mäkler-Ordnung von 1654 die Annehmung und jährliche Vorforderung der Mäkler, und die Eincassirung der bei Contraventions-Fällen von diesen zu erlegenden Strafen übertragen. Ausweise des §. 16. der Mäkler-Ordnung von 1679 wurden demnächst auch die Commerz-Deputirten zugezogen, welche seitdem einen Haupt-Bestandtheil derselben bildeten, ja später, insbesondere in den mittleren Decennien des vorigen Jahrhunderts, eine unabhängige und unbestrittene Jurisdiction bei Contraventionen der Mäkler ausübten; wogegen die Mäkler-Deputation sich gewöhnlich alljährlich nur einmal versammelte. Dem §. 2. der neuesten Mäkler-Ordnung gemäß, besteht die Mäkler-Deputation jetzt aus:

vier Mitgliedern des Raths, nemlich den beiden ältesten Graduirten und den beiden ältesten Nichtgraduirten,
zwei Deputirten des Collegii der Oberalten, und
sämmtlichen Mitgliedern der Commerz-Deputation.

Ihr steht die Wahl und die Beeidigung sämmtlicher Mäkler,*) so wie die Entscheidung über alle, auf die Mäkler-Ordnung gegründeten Klagen zu. Alle Denunciationen von Uebertretungen der Mäkler-Ordnung werden dem präsidirenden Bürger der Commerz-Deputation gemacht, der sie sodann zur Erörterung und Entscheidung an die Deputation bringt. Wider die Entscheidung derselben findet nur das Rechtsmittel der Supplication an den Rath ohne weitere Provocation statt.

Der zu erwählende Mäkler muß fünf und zwanzig Jahr alt seyn, oder seines Alters wegen eine Dispensation vom Rath

*) Nach dem Art. 26. des im Jahre 1611 mit der englischen Court abgeschlossenen und im Jahre 1618 erneuerten Contracts (Klefeker Th. 2. S. 330—367.) stand auch dieser früher das Recht zu, Mäkler anzustellen, die sodann aber auch der Stadt eidlich sich verpflichten mußten.

erhalten haben; der Christen-Mäkler muß hiesiger Bürger, der Juden-Mäkler Mitglied der hiesigen portugiesischen oder deutschen Juden-Gemeinde seyn, und jeder Mäkler, so lange er von seinem Stock Gebrauch machen will, in der Stadt oder auf deren Gebiete wohnen. Leichtsinnige Falliten sind nur nach vom Rathe erhaltener Dispensation wahlfähig. Unter keiner Bedingung wahlfähig sind boshafte Falliten, Personen, die sich durch Lotto oder Spiel ruinirt haben, und überwiesene Meineidige. Wer zum Mäkler erwählt wird, erhält, zum Zeichen des ihm ausschließlich ertheilten Rechts zur Mäkelei, einen kleinen Stock,*) mit seinem Namen und dem hamburgischen Wappen bezeichnet, welcher im Fall von Absterben, Resignation, Suspension oder Cassation, dem präsidirenden Bürger der Commerz-Deputation sofort zurückgeliefert werden muß.

Nur den von der Mäkler-Deputation beeidigten Mäklern steht es zu, für Andere Waaren zu kaufen und zu verkaufen, Schiffe zu befrachten und sonst zu bedienen, Assecuranzen zu schließen, Immobilien zu kaufen, zu verkaufen und zu vermiethen, so wie den öffentlichen Geld- und Wechsel-Cours zu notiren, und über geschlossene Wechsel- und Geld-Negotiationen amtliche Atteste zu ertheilen. Die Vermittelung der Geld- und Wechsel-Geschäfte selbst gehört indessen nicht zu ihrer ausschließlichen Berechtigung. — Es ist eben so wenig dem Kaufmann und überhaupt den Partheien gestattet, sich eines ungeschwornen Unterhändlers zu bedienen, als es einem solchen erlaubt ist, die Unterhandlung, es sey unter seinem eigenen Namen, oder unter dem eines autorisirten Mäklers zu betreiben. Jedes Waaren-Geschäft, jede Schiffs-Befrachtung,

*) Eigne Zeichen zur Legitimation der beeidigten Mäkler (runde Stücke Kupfer, von der Größe eines doppelten Markstückes, auf der einen Seite mit dem Stadtwappen, auf der andern mit des Mäklers Namen und einer Jahreszahl versehen) wurden zuerst durch ein Mandat vom 16. November 1660 eingeführt. Des Mäkler-Stocks wird zuerst gegen Ende des Jahres 1787 erwähnt.

jede Assecuranz und jeder Verkauf oder jede Vermiethung von Immobilien, welche nicht, entweder durch einen beeidigten Mäkler, oder von den Partheien unter sich, ohne Zuziehung *) eines Unterhändlers, geschlossen sind, wird als nicht geschlossen angesehen und folglich keine Klage darauf angenommen. Der Mäkler-Lohn verfällt in einem solchen Falle der Armen-Anstalt, und ist die Parthei, welche die Courtage zu zahlen hatte, dafür verantwortlich; außerdem werden die Partheien sowohl, als der Unterhändler, in eine Geldstrafe genommen, die für jeden Theil nicht weniger als zehn Thaler und nicht mehr als die zehnfache Courtage betragen darf.

Die speciellen Pflichten der Mäkler finden sich verzeichnet in der Mäkler-Ordnung §. 5—26. Ausdrücklich verboten,

*) Am 10. October 1825 erkannte das Niedergericht in Sachen G. H. Ebeling c. C. R. Herpich:
"daß, da die auf die Vorschriften der Mäkler-Ordnung vom 15. December 1824 begründete Einrede der Nullität als präjudiciell erscheint, und da zufolge des §. 21. des gedachten Gesetzes nicht nur der Abschluß eines Geschäftes durch einen unbeeidigten Unterhändler, sondern schon dessen bloße Zuziehung den Vertrag nichtig macht, wie solches theils aus dem allgemeinen Verbot des dritten Absatzes, sowohl für die Contrahenten, sich überall keines unbeschworenen Unterhändlers zu bedienen, als auch für den Letzteren, die Unterhandlung zu führen, erhellt; theils aus der, eben daselbst enthaltenen Vorschrift, daß der unter den Partheien persönlich geschlossene Vertrag nur gültig seyn soll, falls kein unbeeidigter Mäkler zugezogen ist, hervorgeht; dieses theils auch aus der, im zweiten Absatz des angezogenen Paragraphen vorkommenden Ausnahme zu schließen ist, daß bei Geld- und Wechselgeschäften die Vermittelung den beeidigten Mäklern nicht ausschließlich zusteht, welcher Ausdruck gleichfalls die Unterhandlung in weiterem Umfange begreift; diese Ansicht endlich auch dem Zwecke des, sonst leicht zu umgehenden Gesetzes entspricht; nun aber vom Kläger geläugnet wird, daß der in actis benannte K., wiewohl seine unbeeidigte Qualität eingestanden wird, der Unterhändler bei dem fraglichen Verkauf gewesen, daß Beklagter" u. s. w.
Dieses Erkenntniß ward vom Obergerichte am 25. November desselben Jahres lediglich bestätigt.

und zwar bei Verlust des Mäkler=Stocks, ist ihnen, Handel und Schiffs=Rhederei zu treiben, oder für ihre Rechnung treiben zu lassen, oder Interesse darin zu haben. Desgleichen dürfen sie nicht über Handlungs=Geschäfte, Wechsel=Geschäfte, Waaren=Preise, Course, Assecuranz=Prämien, Frachten oder Befrachtungen, mit Auswärtigen, wenn es zum Nachtheil eines Kaufmanns gereicht, correspondiren oder correspondiren lassen, bei Verantwortlichkeit für den, dem Kaufmanne daraus entstandenen Schaden.

Die ihnen gebührende Courtage, welche verdient ist, "sobald das Geschäft geschlossen und die Waare empfangen ist," ist in dem §. 22. der Mäkler=Ordnung und der dieser beigefügten Courtage=Taxe normirt. Bei Verlust des Mäkler-Stocks ist ihnen verboten, mehr als die vorgeschriebene Courtage zu fordern, oder sich versprechen zu lassen, und ist außerdem in einem solchen Falle die ganze Courtage, halb der Armen-Anstalt und halb dem Angeber, verfallen; so wie es denn auch andererseits dem Kaufmanne untersagt ist, mehr als die gesetzliche Courtage zu geben oder zu versprechen.

Schon im vorigen Jahrhundert hatte das Bedürfniß eine Mäkler=Wittwen=Casse ins Leben gerufen, deren, am 3. Mai 1758 vom Rathe confirmirte, Artikel sich in Klefeker Th. 12. S. 646—661. abgedruckt finden. Diese beschränkte sich aber keineswegs auf Mäkler=Wittwen, stand vielmehr, gegen Entrichtung der vorgeschriebenen Beiträge, den Wittwen aller hiesigen Bürger offen. Nachdem dieselbe nach kurzem Bestehen eingegangen, kam der Wunsch, eine eigne Mäkler=Wittwen=Casse zu errichten, wiederholt in Anregung. Im Jahre 1825 war ein Plan, welcher die Billigung mehrerer sacherfahrener Männer erhielt, bereits entworfen, die Ausführung mußte aber unterbleiben, weil auf Zuschüsse gerechnet war, die man nicht erlangen konnte. Mehrere spätere Entwürfe erschienen unausführbar, theils, weil sie durch zu große Einkaufs=Preise bedingt,

theils, weil die Pensionen, bei der beschränkten Zahl der Theilnehmer, für den Anfang zu hoch angesetzt waren, der Untergang der Casse sich also vorher sehen ließ. Endlich erhielt ein, von einigen unseren Mäklern vorgelegter Plan, nach nochmaliger sorgfältiger Ueberarbeitung desselben, die Genehmigung der Commerz=Deputation. Ueber zweihundert Mäkler traten demselben durch ihre Unterschrift bei, und dessen, demnächst bei dem Rathe nachgesuchte, Confirmation erfolgte am 12. December 1832. Die, ausdrücklich vorbehaltene, von der Commerz=Deputation und den derzeitigen Directoren nach drei Jahren vorzunehmende, Revision dieser, am 1. Januar 1833 in Kraft getretenen Ordnung der Mäkler=Wittwen=Casse von 1833, ward, und zwar unter Vorbehalt einer abermaligen Revision nach fünf Jahren, in einer am 30. December 1835 gehaltenen Versammlung der Interessenten der Mäkler=Wittwen=Casse genehmigt.

---

3. Börsen=Deputation.

Bis in die ersten Decennien des sechszehnten Jahrhunderts schieden sich die hiesigen Kaufleute in so scharf begrenzte Classen, daß das Bedürfniß einer täglichen Zusammenkunft aller nicht rege werden konnte. Als partielle regelmäßige Versammlungsorte dienten die Locale der Flander=Fahrer=, Englands=Fahrer=, Schonen=Fahrer=, Brauer= und Schiffer=Gesellschaften, und außerdem, für den Verkehr in einzelnen abgesonderten Handelszweigen, bestimmte Straßen und Plätze. So findet sich namentlich in Betreff des Kornhandels im Recesse von 1529 Art. 63. die Vorschrift:

"Van allem garsten, weyten unde roggen, de van nedden up tho schepe hyr gebracht, scholen frame borger in der bruwer selschop, effte up der kayen, by dage, wenn ydermann dar plecht tho wankende, unde yn nenen anderen lagen, eynen koep maken;

gelyck wo de personen des Rades vor dem Rathhuse, van dem korne, dat van baven dale dorch den elvestrom hyr gebracht wert, den koep plegen to makende."

Der Platz zur bisherigen Börse: "van der Trostbrüggen by enhundert unde twolf Vothe yn de lenge, und twee und vertych Vothe yn de brede, also dat sick twe grote Wagen by deme Platze und Huseren mogen scheden unde vorby varen," wurde, ausweise des Fundations-Buches der Börsen-Alten (Klefeker Th. 6. S. 429. u. 430.) der Kaufmannschaft im Jahre 1558 vom Rathe eingeräumt, um daselbst auf ihre Kosten die offene Börse zu errichten ("ock heft eyn Erbar Radt gewilliget unde vergunstiget, sodanen Platz up allen Orden thw vorfatende, dat nenerley gueder offte Wesselbencke darup schollen gestadet edder vorlöwet werden"); und derselben die damaligen Vorsteher der Kaufmannschaft, die Aelterleute der Flander-, Englands- und Schonen-Fahrer-Gesellschaften, welche daher noch jetzt den Namen Börsen-Alten führen, nebst vier, alljährlich der Reihefolge nach alternirenden Herren des Raths, vorgesetzt. Der Bau des Börsen-Saals und des Thurms ward im Jahre 1577 von dem Vereine der Lakenhändler unternommen, deren Aelterleute, zufolge des, am 21. October 1751 vom Rathe confirmirten, Vergleichs zwischen den Börsen-Alten und einem Ehrbaren Kaufmanne der Lakenhändler (Klefeker Th. 6. S. 431—436.) diesem Theile der Börse vorstehen. Der Bau des neuesten Theils der Börse, mit dem platten Dache, wurde abseiten der Cämmerei im Jahre 1660 begonnen. Jede dieser Behörden unterhält den von ihr angelegten Theil. Die Stelle des Börsen-Knechts ward, eben jenem Vergleiche gemäß, abwechselnd von den Börsen-Alten und den Alten der Lakenhändler besetzt. Die Verpflichtungen desselben sind eben daselbst aufgeführt.

Der Bau einer neuen, den jetzigen commerciellen Bedürfnissen entsprechenden Börse, welcher, den abseiten der Commerz-Deputation mit den Börsen-Alten und dem Vereine der

Lakenhändler schon im Jahre 1825 abgeschlossenen Verträgen zufolge, jene ausschließlich vorgesetzt werden sollte, war bereits längst ein bei der hiesigen Kaufmannschaft vorherrschender Wunsch gewesen, dessen Erfüllung jedoch wesentliche Schwierigkeiten, besonders in Hinsicht auf die Kosten und deren Deckung, so wie auf Ausmittelung eines zum Bau geeigneten Platzes entgegenstanden. Die Commerz-Deputation hatte zu diesem Behuf im Monate October 1834 eine Subscription zu Privat-Beiträgen für zehn Jahre, jedoch nur persönlich und nur dann verpflichtend, wenn innerhalb dreier Jahre der Anfang mit dem Neubau gemacht seyn werde, eröffnet; worauf von etwa neun hundert hiesigen Bürgern und Kaufleuten, Subscriptionen zu dem Gesammt-Betrage von jährlich, für zehn Jahre, Bco.℔ 13,447 und Crt.℔ 15,031, so wie Bco.℔ 3950 an einmaligen Geschenken, erfolgten. Zugleich wurden die desfallsigen Verhandlungen insbesondere dadurch gefördert, daß sämmtliche beikommende Behörden sich über die Wahl eines, so weit unsere Localität es überhaupt gestattet, allen Ansprüchen genügenden Bauplatzes, des Adolfsplatzes, vereinigten; welcher, durch Hinzuziehung der Grundflächen des Marien Magdalenen-Kloster-Gebäudes und der sämmtlichen, dem Kloster gehörenden Häuser daselbst, mit Verlegung der Nachtwache und des Sprützenhauses, zu einer Fläche von 126,000 Quadratfuß erweitert, zur Erbauung eines Börsen-Gebäudes, in Form eines regulairen Vierecks, in erforderlicher Größe und mit hinreichender freier Umgebung, durchaus geeignet erschien, und auf welchem außerdem der Bau mit geringeren Kosten, als man früher erwarten zu können glaubte, sich ausführbar zeigte. Nachdem nunmehr der Rath mit dem Collegio der Oberalten, in deren Eigenschaft als Vorsteher des Marien Magdalenen-Klosters, für den Fall verfassungsmäßiger Beliebung des Börsenbaues auf jenem Platze, über die Bedingungen der Uebertragung des Kloster-Areals auf denselben (Entschädigung durch Crt.℔ 9000 jährlicher Renten; Uebernahme einer Beschwerungs-

Summe von Bco.ℳ 20,000; Abfindung eines Miethsmannes, dessen Contract bis 1843 lautete; Bco.ℳ 50,000 zu einem neuen Klosterbau und unentgeldliche Einräumung eines Platzes dazu) übereingekommen, beantragte derselbe am 18. August 1836: die Genehmigung dieses Vergleichs mit der Kloster-Behörde; zur Kostendeckung des Neubaues auf jenem Platze, eine Anleihe von Bco.ℳ 350,000 bis Bco.ℳ 400,000; behufs Abtrags der Zinsen und des Capitals, wie auch der dem Marien Magdalenen-Kloster bedungenen Jahr-Rente,*) auf dreißig Jahre jährlich eine Beisteuer aus der Staats-Casse von Bco.ℳ 5000, oder mehr, wie solches die Ausdehnung der Anleihe bis Bco.ℳ 400,000, oder die Art ihrer Contrahirung erfordern würde, und Potestivirung der Oberalten, unter respectiver Zuziehung der Cämmerei-Verordneten und der Commerz-Deputation, das quomodo des Areals und des Baues, so wie der Anleihe, mit dem Rathe zu reguliren. Eine bedeutende Mehrheit der Viril-Stimmen Erbgesessener Bürgerschaft (213 von 385) trat diesem Antrage sofort bei, jedoch ward er durch die Mehrheit der Kirchspiele verworfen; als aber der Rath, auf den dringenden Wunsch der Commerz-Deputation, denselben unverändert am 27. October desselben Jahres noch einmal vorlegte, genehmigten ihn sämmtliche Kirchspiele. Die Ebnung des Platzes und die Wegräumung der betreffenden Gebäude ward hierauf sofort, der eigentliche Bau aber im Jahre 1838 begonnen.

*) Bis zum vollendeten Bau. Später werden die jährlichen Revenuen der Börse zum Abtrag dieser Jahr-Rente mehr als hinreichend seyn. Diese werden nämlich in dem Antrage des Raths angeschlagen:

von Börsen-Anschlägen	Crt.ℳ	3,000
von Börsen-Sperrgeldern, deren Betrag zeither der Mäkler-Wittwen-Casse geschenkt worden	„	3,000
von Miethen für Notariats-, Mäkler- und Assecuranz-Comtoire, so wie für Waaren-Läger, welche im Kellergeschoß des Börsen-Gebäudes anzubringen	„	9,000
	Crt.ℳ	15,000

4. Banco-Deputation.

Die Begründung der Hamburger Bank ward, nachdem sie vom Rathe bereits am 9. Februar 1615 vergeblich beantragt worden, in den Rath- und Bürgen-Conventen vom 28. und 29. Januar 1619 beliebt. Ihre Eröffnung erfolgte in Gemäßheit Mandats vom 22. Februar 1619 (Mandaten-Sammlung Th. 1. S. 500—502.) am 1. März desselben Jahres.

Die der Verwaltung derselben vorgesetzte Deputation ward ursprünglich dahin normirt: "daß allewege, nebst einem Herrn des Raths, zwei Personen aus der Bürgerschaft die Verwaltung der Banco haben sollen; die Rathsperson soll nach der Ordnung von den ältesten dazu genommen werden; die Bürger sollen durch die Oberalten, acht Männer und Aelterleute der Börse werden erwählet;" deren weitere Organisation aber: "dieweil solche Anordnung des Werks alsofort nicht expedirt werden kann," dem Rathe, nebst den Oberalten, den acht Männern und den Kaufmanns-Aelterleuten committirt. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. August 1658 ward den beiden Bürgern noch ein dritter beigefügt, und in dem Rath- und Bürger-Convente vom 18. April 1695 die Hinzuziehung von zwei Oberalten beliebt; der Antrag Erbgesessener Bürgerschaft aber, die Zahl der Banco-Bürger auf fünf zu vermehren, und deren Erwählung Erbgesessener Bürgerschaft zu übertragen, vom Rathe vorgängig abgelehnt, was denn zur Folge hatte, daß in den Jahren 1697 bis 1710 überall keine Wahl eines neuen Banco-Bürgers vorgenommen wurde. Durch die Artikel 51. u. 52. des, dem Art. 27. des Hauptrecesses angehängten, von der kaiserlichen Commission am 7. September 1710 publicirten, und im Rath- und Bürger-Convente vom 6. October 1712 ratihabirten, neu revidirten Reglements der hamburgischen Wechsel- und Lehn-Banco (Klefeker Th. 1. S. 575—590.) ward endlich die Administration definitiv dahin regulirt:

"Es soll ins künftige die Banco von zween Herren des Raths, zween Oberalten, zween Cämmerei-Bürgern und fünf Banco-Bürgern administrirt werden, wovon jährlich ein Herr des Raths, ein Oberalter und ein Cämmerei-Bürger abtritt, und sollen an des abzutretenden Banco-Bürgers Stelle allemal auf Michaelis von dem Commercio vier Personen der Bürgerschaft präsentiret werden, *) woraus die Bürgerschaft **) zwei zu erwählen hat, welche E. E. Rath auf Art und Weise, wie es mit der Cämmerei-Bürger-Wahl gehalten wird, präsentiret, und einer aus der Pose zum Banco-Bürger erwählet wird; ***) die Verwaltung aber soll nicht ehender angetreten werden, bis die Rechnung abgeleget und die Banco aufs neue Jahr wieder eröffnet wird."

"Zur Ablegung der Rechnung soll jährlich eine Deputation (welche aus zween Herren des Raths, zween Oberalten, zween Verordneten der Cämmerei und zween Deputirten des Commercii bestehen, und von jedem Collegio selbst gewählet werden, jedoch daß die aus dem Commercio also Erwählte vorgängig den Eid der Verschwiegenheit leisten sollen) gemachet werden, die alles

*) Der herkömmliche, dieser Präsentation vorangehende, Wahl-Modus ist folgender. Die Banco-Bürger versammeln sich mit der Commerz-Deputation und formiren einen Aufsatz von vier Personen, die dem Ehrbaren Kaufmann präsentirt werden; dieser setzt nach Belieben andere bei, und erwählt alsdann aus sämmtlichen so Vorgeschlagenen vier, zu dem, Erbgesessener Bürgerschaft zu übergebenden Aufsatze.

**) Dem Herkommen gemäß ausnahmsweise nicht nach Viril-Stimmen, sondern nach Kirchspiels-Stimmen.

***) In der Regel wird die Wahl der Banco-Bürger und der Cämmerei-Verordneten in einem und demselben Rath- und Bürger-Convente vorgenommen. Trifft das Loos bei letzterer einen, auch zum Banco-Bürger Designirten, so wird erstere ausgesetzt. So namentlich in den Rath- und Bürger-Conventen vom 16. October 1800 und 20. October 1808. — Ein Namenverzeichniß der Banco-Herren und Banco-Bürger von 1619—1729 findet sich in Fabricii mem. Hamb. Tom. 6. p. 113—120.

gebührlich und exacte nachsehen, und alsdann nach Befinden in optima juris forma den abgetretenen Banco=Bürger und seine Erben quitire, um niemalen seiner Verwaltung halber einigen Anspruch zu haben, und worüber selbige Deputation quitiren wird; dasselbe soll so kräftig gehalten werden, als wann es von E. E. Rath und der Erbgesessenen Bürgerschaft geschehen wäre."

Die specielle Verwaltung liegt den fünf Banco=Bürgern ob. Diese werden vor Antretung ihres Amtes vor dem Rathe beeidigt. Der älteste derselben führt das Präsidium.

Die Stellen sämmtlicher Bank=Officianten wurden, dem Rath= und Bürgerschlusse vom 18. und 19. Januar 1619 zufolge, ursprünglich abseiten der Banco=Deputation durch Stimmenmehrheit conferirt, später, der, dem Art. 9. des Haupt=Recesses anliegenden, durch Rath= und Bürgerschluß vom 5. October 1712 beliebten Classification der Stadtdienste gemäß, verkauft; dieser Verkauf aber durch Rath= und Bürgerschluß vom 1. October 1818 für die Zukunft abgeschafft. Der Buchhalter der Lehn=Banco wird, diesem Rath= und Bürgerschlusse zufolge, von dem großen Banco=Collegio, unter Vorbehalt der Genehmigung des Raths und mit einer gegenseitig freien halbjährlichen Loskündigung, aus einem, von den Banco=Bürgern anzufertigenden Auffatze von vier bis sechs Personen, gewählt; erhält, außer den Gebühren für eingebrachte Contanten, ein festes Gehalt von Crt.ℳ 2400, und muß eine Caution von Bco.ℳ 20,000 bestellen. Die Buchhalter bei der Kaufmanns=Banco werden, zufolge Rath= und Bürgerschlusses vom 19. November desselben Jahres, gleichfalls von dem großen Banco=Collegio, unter Vorbehalt der Genehmigung des Raths, aus einem, von den Banco=Bürgern vorzulegenden Aufsatze von vier Personen, auf gegenseitig völlig freie halbjährige Aufkündigung, gewählt. Sie erhalten, bis diejenigen Buchhalter, welche ihre Stellen gekauft haben, ausgestorben, ein jährliches Gehalt von Crt.ℳ 2000, nebst genau bestimmten

Gebühren, müssen eine angemessene Caution leisten, und sind verpflichtet, sich allen Veränderungen zu unterwerfen, welche, rücksichtlich ihres Dienstes und der damit verbundenen Gehalte und Emolumente zu treffen, für dienlich erachtet werden möchte. Nach erfolgtem Absterben derjenigen Buchhalter, die ihre Stellen erkauft haben, soll eine, den Bedürfnissen der Banco=Administration angemessene, Anzahl von Buchhaltern, zur persönlichen Betreibung der Banco=Geschäfte, ohne Assistenten, mit angemessenen jährlichen Gehalten und einzelnen, genau festzusetzenden Neben=Emolumenten, auf gegenseitig völlig freie halbjährige Aufkündigung, bestellt, und sollen die, dann fest zu bestimmenden Abgaben für die Eröffnung eines Conto und für die Folien, zum Vortheil der Bank erhoben werden.

Die innere Geschichte der hamburgischen Bank und insbesondere die, zuerst theilweise am 17. Juni 1770 und sodann ausschließlich am 8. Juli 1790 durch Rath= und Bürgerschluß beliebte Reducirung des Banco=Fonds auf fein Silber, ist dargestellt und erörtert in Büsch theoretisch=practischer Darstellung der Handlung. 3te Ausg. Th. 2. S. 31—54, und in dessen sämmtlichen Schriften über Banken und Münzwesen S. 170—298. Ueber die, abseiten des damaligen französischen Gouvernements, vom 11. November 1813 bis zum 17. April 1814 successiv erfolgte Wegnahme der hamburgischen Bank, ist nachzusehen: Pehmöller, geschichtliche Darstellung der Ereignisse, welche während der Blockade in Folge der Verfügungen des französischen Gouvernements die hamburgische Bank betroffen haben. Hamburg, 1814. 8. *)

Den eigentlichen Fonds dieser Bank — welche, neben ihrer ursprünglichen Bestimmung, das Kippen, Wippen, Waschen,

*) Eine daselbst S. 112. u. 113. befindliche Uebersicht ergiebt, daß die Silber=Valuta damals die Summe des Guthabens sämmtlicher Bank=Gläubiger bedeutend überstieg.

Schmelzen und Ausführen der guten schweren Münzen zu verhindern, seit ihrem Entstehen, ohne irgend eine weitere Neben-Tendenz *) für den Staat oder die Interessenten, nur die Erleichterung und Beförderung des Geld-Umlaufs bezweckt, und eine reine Giro-Bank ist — machen seit 1790 Silber-Barren aus, welche wenigstens die Feinheit von 15 Loth 12 Grän haben müssen. Für jede Mark fein werden dem Einbringer 27 ℳ 10 ß Bco. auf sein Folium gut geschrieben. Wer aber eine Mark fein aus der Bank herausziehen will, dem wird dieselbe zu 27 ℳ 12 ß Bco. angerechnet, welche 4/9 Procent Verlust als ein höchst mäßiger Ersatz der Administrations-Kosten anzusehen sind. — Daneben nimmt dieselbe auch als Pfand, gegen eine geringe Zinse, Piaster und Münzen von Piaster-Gehalt, zu 27 ℳ 6 ß Bco. die Mark fein, und Kupfer in Barren.

*) Früher war der Verwaltung der Verordneten der Banco freilich ein öffentliches Korn-Magazin untergeben, dessen Errichtung, bereits im Receß von 1483 Art. 66. (63) von der Bürgerschaft beantragt, durch Rath- und Bürgerschluß vom 13. Februar 1618 definitiv beliebt ward. Der Ankauf des daselbst lagernden Korns wurde aus den in der Bank befindlichen Baarschaften bestritten; die Cämmerei-Casse trug indessen, zufolge eines am 28. Januar 1639 zwischen der Cämmerei und den Verordneten der Banco abgeschlossenen Contracts (Klefeker Th. 1. S. 571. u. 572.) jeden daraus erwachsenden Verlust, wogegen die Verordneten der Banco verbunden waren, den etwanigen jährlichen Gewinn derselben einzuliefern. Im Jahre 1699 wurde diese Verwaltung den Verordneten der Banco abgenommen, und eine eigne Korn-Deputation zu diesem Behufe errichtet. Zufolge Decrets der kaiserlichen Commission vom 1. August 1710 (Klefeker Th. 1. S. 572—574.) ward diese wieder aufgehoben, und das Korn-Magazin den Verordneten der Banco von Neuem untergeben; auch zu diesem Behufe dem Reglement der hamburgischen Wechsel- und Lehn-Banco vom 7. September 1710 ein eigenes Reglement des Kornwesens bei dieser Stadt (Klefeker Th. 1. S. 590—592.) angehängt. Während der französischen Occupation wurde dieses Korn-Magazin aufgeräumt und das für dasselbe bestimmte Gebäude zur Caserne eingerichtet, welche Bestimmung es auch später behielt.

Die Befugniß, ein Folium in der Bank zu haben, steht nur den hiesigen Groß-Bürgern, so wie denjenigen Mitgliedern der hiesigen portugiesischen und deutschen israelitischen Gemeinde zu, welche die von jenen der Cämmerei-Casse für das Groß-Bürgerrecht zu erlegende Gebühr (seit 1833 respective Crt.ℳ 750 oder Crt.ℳ 25) entrichtet. Den hiesigen Mäklern, welchen sie früher (zuerst in der Mäkler-Ordnung von 1679 Art. 9. und demnächst in dem revidirten Reglement der hamburgischen Wechsel- und Lehn-Banco vom 7. September 1710, für den Fall heimlicher Ausübung unter dem Namen anderer hiesiger Bürger, bei schwerer Geldstrafe) versagt war, ist dieselbe erst in Folge der neuesten Mäkler-Ordnung vom 15. December 1824 §. 26. verstattet. — Die Bank-Interessenten dürfen über einen ihnen zugeschriebenen Posten erst, nachdem er ihnen wenigstens eine Nacht zugeschrieben gestanden, und über ihr Guthaben überall nur persönlich, oder vermittelst einer, von den Banco-Bürgern auszufertigenden, nur für ein Jahr gültigen und keine Substitution zulassenden Vollmacht, disponiren. Die Erben eines Bank-Interessenten können dessen Guthaben nicht abschreiben, bis sie durch ein Decret des Raths dazu befugt sind. Das Abschreiben für andere hiesige Bürger, welche kein Bank-Folium haben, ist in der neuen Falliten-Ordnung Art. 27. ausdrücklich als zulässig anerkannt; das Halten einer Bank-Rechnung für Fremde dagegen in dem Bank-Reglement von 1710 Art. 31. bei schwerer Strafe untersagt.

---

5. Münz-Deputation.

Eine sehr ausführliche Geschichte des hamburgischen Münzwesens bis in die ersten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts enthält der dritte Abschnitt der, von **Klefeker** auf Befehl des Raths im Jahre 1734 herausgegebenen, Nachrichten, zur Er-

läuterung der fürnehmsten, zwischen der Krone Dännemark und der Stadt Hamburg obschwebenden Mißhelligkeiten. Ein kurzer Auszug daraus findet sich in Klefeker Th. 12. S. 207—243. Reiche Beiträge liefern: Langermann, Hamburgisches Münz- und Medaillen-Vergnügen. Hamburg, 1747 flg. 4. und Grautoff, Historische Schriften. Lübeck, 1836. 8. Bd. 3.

Das Recht, Geldwechselei zu treiben, welches nach den staatsrechtlichen Begriffen des Mittelalters einen integrirenden Theil des Münz-Regals bildete (wie denn ursprünglich auch in Hamburg nur vom Rathe privilegirte Geldwechsler bestanden, und im Jahre 1619, bei Errichtung der Bank, dieser der Geldwechsel ausschließlich beigelegt ward), so wie die Befugniß, das Gewicht und den innern Gehalt der Münzen zu untersuchen, ward den Bürgern der Stadt Hamburg bereits in dem kaiserlichen Privilegium von 1189 dahin verliehen:

"Argentum quoque in ipsa civitate si quis cambire voluerit, in quocunque loco fuerit oportunum, cambiat, nisi fuerit ante domum monetae. Potestatem etiam habeant examinandi denarios monetariorum in pondere et puritate."

Die Münz-Gerechtigkeit selbst übte Hamburg, ausweise des zwischen Lübeck und Hamburg im Jahr 1255 abgeschlossenen Münz-Vereins (Sartorius Urkundenbuch zur urkundlichen Geschichte des Ursprungs der Deutschen Hanse S. 71.) schon in den mittleren Decennien des dreizehnten Jahrhunderts; obwohl die förmliche Cession abseiten der holsteinischen Grafen (Klefeker Th. 12. S. 247.) erst im Jahre 1325 erfolgte. Die Befugniß, goldene Münzen zu schlagen, erhielt Hamburg erst durch das Privilegium des Kaisers Sigismund vom 4. April 1435 (Klefeker Th. 12. S. 248.).

Als der Münze vorgesetzt, werden in den Fastis Procons. et Cons. Hamb. bereits bei dem Jahre 1335 zwei Rathsherren, und demnächst bei dem Jahre 1433 die beiden jüngsten Bürgermeister aufgeführt, ohne deren Vorwissen und Genehmigung die goldenen wie die silbernen Münzen weder dem Stempel übergeben,

noch demnächst ausgegeben werden dürfen; die aber übrigens, rücksichtlich des ganzen Münz-Geschäfts, mit der Banco-Deputation zusammentreten; welcher, zufolge des Art. 49. des Reglements der hamburgischen Wechsel- und Lehn-Banco vom 7. September 1710, die specielle Verwaltung des Münzwesens und insbesondere der Einkauf des Silbers und des Goldes obliegt. — Bei hinreichender Circulation sind hieselbst seit 1808 keine Silber-Münzen, außer Schillingen, Sechslingen und Dreilingen, geprägt. Ducaten werden alljährlich geprägt, Portugalöser nur bei vorkommenden besondern Gelegenheiten, als Gedächtniß-Münzen.

Der früher übliche Verkauf des Dienstes des Münz-Meisters ward bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. October 1724 abgeschafft. Die neuesten Verfügungen über Conferirung dieser Stelle enthält der Rath- und Bürgerschluß vom 26. September 1805, demzufolge die Wahl desselben von den Münz-Patronen und dem großen Banco-Collegio gemeinschaftlich, unter Vorbehalt halbjähriger Dienst-Aufkündigung, vorgenommen wird. Er wird vor dem Rathe beeidigt, und muß eine Caution von Crt.℔ 30,000 leisten, und jedes Mal, wenn er größere Summen zu Händen bekommt, völlige Sicherheit für deren Belauf stellen. Er darf nicht ohne Auftrag münzen, und sodann nur zufolge eines, jedes Mal mit ihm zu errichtenden Contracts über den Münz-Lohn. Nebst freier Wohnung bezieht er ein jährliches Gehalt von Crt.℔ 1200.

Der Münz-Wardein wird, der durch Rath- und Bürgerschluß vom 5. October 1712 beliebten Classification der Stadtdienste zufolge, vom Rathe erwählt.

---

6. Post-Verwaltungs-Deputation.

Bis zum Jahre 1821 war das hamburgische Postwesen theils in den Händen von Privatpersonen, theils fremden Staaten untergeben. Im Laufe des funfzehnten Jahrhunderts

entstand nemlich in Hamburg, gleichwie in anderen deutschen Seestädten, ein regelmäßig, nicht nur nach benachbarten, sondern auch nach entfernteren Orten, abgehendes Botenwesen. Die ältesten Boten dieser Art waren die "nach Westen" (insbesondere nach Amsterdam und Antwerpen) abgehenden. Die erste, von den Aelterleuten der Flander-, Englands- und Schonen-Fahrer-Gesellschaften entworfene, gesetzliche Norm für dieselben: Ordnung dorch de Olderlüde des gemeinen Koepmans, mit Bewilligung Eines Ehrbaren Rahdes gestellet, woe idt mit den geschwornen Baeden, de na Westen reisen, künftig schall geholden werden (im Auszuge abgedruckt in Klefeker Th. 12. S. 583. u. 584.), ward vom Rathe im Jahre 1580 confirmirt. Allmälig dehnten die Aelterleute jener Gesellschaften dieses Botenwesen immer weiter aus, und übernahmen namentlich die Post-Versendungen nach Lübeck, Pommern, Bremen, und späterhin auch nach England und Amerika. So wurden nach und nach von ihnen amsterdammer, lübsche, pommersche, emdner und lüneburger Boten angestellt, welche sich im Laufe der Zeit zu Post-Verwaltern umgestalteten. Daneben wurden hier, außer dem fürstlich thurn- und taxischen Ober-Post-Amte im Jahre 1615, nach und nach abseiten der Regierungen von Dännemark, *) Schweden, Preußen, Hannover, Braunschweig und Mecklenburg eigne Post-Comptoire errichtet.

In Erwägung der Nothwendigkeit einer zeitgemäßen Ausbildung des Postwesens, wodurch zugleich dem politischen, commerciellen und finanziellen Interesse des Staats Genüge geleistet

---

*) Die, den königlich dänischen Post-Bedienten hieselbst zukommenden Immunitäten und Freiheiten, sind regulirt in einem, dem am 28. April 1736 zu Kopenhagen errichteten Vergleiche zwischen dem Könige von Dännemark und der Stadt Hamburg angehängten, zu Altona am 10. Juli desselben Jahres abgeschlossenen Separat-Artikel (Klefeker Th. 9. S. 325—327.); welcher zugleich als Norm für die staatsrechtliche Stellung aller übrigen fremden Post-Bedienten beobachtet wird.

werde, fand sich der Rath bewogen, am 20. December 1821 der Erbgesessenen Bürgerschaft die Einführung eines hamburgischen Post-Regals, jedoch den fremden Staaten ihre Rechte vorbehalten, so wie die Errichtung einer provisorischen Post-Verwaltungs-Commission vorzuschlagen; welchem Antrage die Erbgesessene Bürgerschaft beitrat, indem sie zugleich die ihr vorgelegten, zu diesem Behuf, unter Vorbehalt ihrer Genehmigung, mit den Börsen-Alten und den Deputirten der Flander-, Englands- und Schonen-Fahrer-Gesellschaften, so wie mit den amsterdammer Boten,*) respective am 8. December und 16. October jenes Jahres abgeschlossenen Vergleiche (Lohmann Hamb. Rath- und Bürgerschlüsse Th. 2. S. 74—77.) genehmigte. Uebertragen ward dieser provisorischen Commission die Uebernahme sämmtlicher Post-Anstalten, Cassen, Archive, Grundstücke und Mobiliar-Zubehöre, für Rechnung der Stadt; die Ausführung der sonstigen, in den Vereinbarungen mit den Börsen-Alten und mit den amsterdammer Boten enthaltenen Stipulationen; die Ergreifung interimistischer Verfügungen für den ununterbrochenen Fortgang der Verwaltung, und die Vorbereitung von Vorschlägen zu einer definitiven Organisation des Postwesens.

Diese definitive Organisation erfolgte demnächst durch die, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 15. November 1832, am 21. December desselben Jahres publicirte Verordnung wegen der allgemeinen Organisirung des hamburgischen Staats-Postwesens.

Dieser Verordnung zufolge ward eine Post-Verwaltungs-Deputation eingesetzt, bestehend, gleich der früheren provisorischen Commission, aus:

*) Die Stellen der emdner und lüneburger Boten waren damals bereits unbesetzt; mit den pommerschen und lübschen Boten wurden später ähnliche Vereinbarungen, wie mit den amsterdammer Boten, abgeschlossen.

einem Syndicus, als Präses,
einem nicht graduirten Mitgliede des Raths,
einem Mitgliede des Collegii der Oberalten,
einem Verordneten der Cämmerei und
einem Mitgliede der Commerz-Deputation.

Der Post-Director kann durch den Präses zu den Versammlungen der Deputation zugezogen werden, und hat dann eine berathende Stimme.

Dieser Deputation ist das Postwesen des hamburgischen Staats in seinem ganzen Umfange untergeordnet. Namentlich aber hat sie:

1. Für die Aufrechthaltung der Staats-Post-Gerechtsame Sorge zu tragen, und nöthigenfalls das Erforderliche an den Rath zu bringen.
2. Es steht ihr die Wahl und Beeidigung, so wie die Kündigung, Entlassung und Bestrafung ihrer Beamten und Officianten zu. Jedoch ist die Wahl des Post-Directors der Confirmation des Raths unterworfen, vor welchem derselbe auch beeidigt wird.
3. Sie entscheidet in erster Instanz, und unter Vorbehalt der Berufung an den Rath, in allen streitigen, das Postwesen betreffenden Fällen, so wie auf Gesuche und Bittschriften in Bezug auf dasselbe; desgleichen in allen Contraventions-Fällen und Vergehen in Post-Angelegenheiten, auch über Dienst-Vergehen, und hat sie, in so fern eine förmliche Untersuchung einzuleiten wäre, um die Anstellung derselben die Polizei-Behörde zu ersuchen.
4. In folgenden Punkten hat jedoch die Post-Verwaltungs-Deputation etwanige Vorschläge zu Abänderungen an den Rath zu bringen:
   a) bei Veränderung des durch die Verordnung vom 21. December 1832 festgesetzten Porto's;
   b) bei Veränderung der bestehenden Abgangszeit der Posten;

c) bei wesentlichen Veränderungen in den vertragsmäßig bestehenden Verhältnissen mit fremden Post-Aemtern, und, bei Abschließung neuer desfallsiger erheblicher Uebereinkünfte. Die Ausführung der bestehenden Post-Verträge, und etwanige, in der Art der Ausführung derselben zu treffende Modificationen, so wie unwesentliche Abänderungen in der Sache selbst, bleiben jedoch der Post-Verwaltungs-Deputation allein überlassen.

In weniger bedeutenden Administrations-Angelegenheiten und Contraventions-Fällen kann der Präses der Deputation die nöthigen Verfügungen treffen, wiewohl unter dem Vorbehalt einer eventuellen Berufung an die Deputation; auch in eiligen Fällen kann er die erforderlichen Verfügungen ertheilen. Ueber diese Verfügungen des Präses ist vom Director ein Protocoll zu führen, und solches der Deputation in der nächstfolgenden Sitzung vorzulegen.

In Hinsicht der finanziellen Verhältnisse hat die Post-Verwaltungs-Deputation, nach den desfallsigen Grundsätzen des allgemeinen Finanz-Reglements, jährlich ein Budget über ihre Ausgaben einzureichen; am Schlusse jedes Monats aber die für ihre Administration entbehrlichen Gelder, nebst einer Monats-Abrechnung, an die Cammer einzuliefern. Die Ueberschüsse dieses Dienstzweigs kommen vorgängig dem, durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. December 1821 angeordneten, in hamburgischen Staats-Papieren, eventuell auch in Grundstücken anzulegenden, Reserve-Fonds zu, der für die, durch eben jenen Rath- und Bürgerschluß festgesetzten, Leibrenten der Börsen-Alten und Post-Boten zu eventueller Sicherheit dient.

Das Beamten-Personal der Post-Verwaltung besteht aus:

einem Post-Director mit Crt. ℔ 6000 Gehalt und freier Wohnung im Posthause;

einem Post-Inspector mit Crt. ℔ 3600 Gehalt und freier Wohnung im Posthause;

einem Cassirer mit Crt. ℳ 3000 Gehalt; dieser wird vor dem Rathe beeidigt, ist zugleich verpflichtet, Secretariats- und andere ihm aufgetragene Geschäfte zu übernehmen, und steht es nach erster Erledigung dieser Stelle zu einer weiteren Beliebung, ob dieselbe beizubehalten sey oder nicht;

vier Secretaire, mit respective Crt. ℳ 3500, Crt. ℳ 2400, Crt. ℳ 2000 und Crt. ℳ 1600 Gehalt; einer der jüngeren Secretaire ist, gleich dem Director und dem Inspector, verpflichtet, im Posthause zu wohnen, wofür er Crt. ℳ 300 von seinem Gehalte einzulassen hat;

einem Post-Schreiber mit Crt. ℳ 1400 Gehalt.

Als Officianten sind beim Postwesen angestellt:

zwei Päckerei-Besteller und Wagenmeister, mit respective Crt. ℳ 1000 und Crt. ℳ 900 Gehalt;

ein Ober-Briefträger mit Crt. ℳ 900 Gehalt;

neun Briefträger, von denen die drei ältesten Crt. ℳ 800, die drei folgenden Crt. ℳ 750 und die drei jüngsten Crt. ℳ 700 Gehalt beziehen.

Die erforderlichen Schirrmeister bei den fahrenden Posten und deren Gehalte werden, so wie der Dienst es mit sich bringt, von der Post-Verwaltungs-Deputation bestimmt. — Ein Aufseher im Posthause, welcher daselbst zu wohnen hat, und vom Post-Director ernannt, jedoch von der Deputation confirmirt und beeidigt wird, erhält, außer freier Wohnung und Feuerung, ein Gehalt von Crt. ℳ 400.

Die, sämmtlich im Stadt-Posthause vereinigten, Post-Anstalten des hamburgischen Staats begreifen:

die Briefposten:

nach Lübeck,

nach Bremen, Oldenburg und Holland,

nach Wismar, Rostock, Greifswald, Stralsund, Rügen, Stettin und ganz Pommern;

die Beförderung und Distribuirung aller und jeder seewärts von hier abgehenden und hieselbst ankommenden Briefe und Briefpackete, sie mögen aus europäischen oder außereuropäischen Plätzen kommen, mit einziger Ausnahme der von hier abgehenden Briefe, welche von Seiten des absendenden Kaufmanns direct an Bord eines Schiffs, welches abzusegeln im Begriff ist, gesendet werden möchten, so wie der ankommenden, welche an den Eigenthümer des Schiffes, oder an den Schiffs=Correspondenten, oder an den dirigirenden Rheder gerichtet, und dem Schiffer zur persönlichen Bestellung anvertraut sind;

die Fahrposten nach Lübeck, und, in Gemeinschaft mit der königlich hannöverschen Post, nach Harburg, Rothenburg, Verden, Bremen u. s. w., nach Delmenhorst, Oldenburg, Emden, Jever, ganz Ostfriesland; von Oldenburg nach Gröningen, Friesland und über die Süder=See nach Amsterdam (die sogenannte bremer fahrende Communion=Post);

und außerdem:

seit dem 1. Januar 1835, in Folge der desfallsigen Verordnung vom 10. December 1834, revidirt am 12. April 1838, die Fußpost für die Stadt, die Vorstädte und für Hamm und Horn;

so wie endlich:

seit dem 1. Januar 1839, in Gemäßheit der Verordnung vom 10. December 1838, die Expedition sämmtlicher Extra=Posten, Couriere und Estafetten.

Hinsichtlich der Briefposten sind insbesondere folgende Verfügungen der Verordnung vom 21. December 1832 hervorzuheben.

Eine Zurückgabe der bereits auf der Post eingereichten Briefe kann in der Regel nicht, und ausnahmsweise nur unter Beobachtung folgender Formen, stattfinden. Es haben sich diejenige Person oder Personen, welche die Aufschrift des Briefes und die Unterschrift desselben geschrieben haben, persönlich auf dem Post=Comptoir einzufinden, und die Abschrift des Briefes,

oder das Copir=Buch, so wie das Pettschaft, welches auf dem Siegel des zurückzugebenden Briefes abgedruckt ist, mitzubringen. Die vorgedachten Personen haben sodann in Gegenwart des Post=Directors, oder in seiner Abwesenheit des Post=Inspectors, die volle Aufschrift und Unterschrift des Briefes niederzuschreiben, und falls in allen vorgedachten Hinsichten die Uebereinstimmung mit dem zurückverlangten und eventuell zu öffnenden Briefe hervorgeht, so ist derselbe gegen Quitung zurückzugeben, wobei eine Recognition von Crt.ß 12 zum Besten der Post=Casse zu entrichten, das Porto aber nicht zu restituiren ist. Diese Zurückstellung muß jedoch auf jeden Fall eine halbe Stunde vor dem Schluß der Klappe derjenigen Post, mit welcher der Brief hat abgehen sollen, verlangt werden.

Ueber abgehende recommandirte Briefe werden auf Verlangen Post=Scheine gegen eine Gebühr von vier Schillingen ertheilt. Jedoch übernimmt die Post=Verwaltung dabei keine andere Verpflichtung, als daß die Annahme und richtige Absendung der Briefe abseiten des hiesigen Post=Amts bescheinigt, und daß durch Absendung eines Lauf=Zettels und Verwendung bei fremden Post=Aemtern, so viel thunlich, nachgewiesen wird, wo der betreffende Brief abhänden gekommen seyn möchte. Für recommandirte Briefe wird übrigens das doppelte Porto entrichtet. Ankommende recommandirte Briefe werden nur gegen einen, unentgeldlich zu ertheilenden, Empfang=Schein ausgeliefert. — Beschwerte Briefe werden in jeder Hinsicht den recommandirten Briefen gleich gestellt, und übernimmt die Post=Verwaltung wegen derselben durchaus keine höhere Verbindlichkeit.

In Betreff der Fahrposten, und zwar respective sowohl der zwischen Hamburg und Lübeck fahrenden und der bremer Communion=Post, als der von sämmtlichen hiesigen fremden Postämtern zu expedirenden, leiden, dem §. 27. der Post=Verordnung vom 21. December 1832 zufolge, die früheren desfallsigen Verfügungen nach wie vor Anwendung, namentlich:

Neue revidirte Ordnung der zwischen Lübeck und Hamburg täglich fahrenden Post, auch Neben=Wagen und Extra=Fuhren, publicirt respective zu Lübeck und Hamburg am 15. und 19. September 1770. (Klefeker Th. 12, S. 578—582.)

Notification, wann die zwischen Lübeck und Hamburg fahrende Post für den Verlust und Schaden der damit abgesandten Sachen einstehet und ein Regreß gegen dieselbe stattfindet, publicirt am 10. October 1785.

Publicandum wegen der bei den hiesigen fahrenden Posten getroffenen Maaßregeln zur Vorbeugung der Verkürzungen der hiesigen Zoll= und Accise=Einnahmen, publicirt am 25. August 1815.

In so fern in dieser Hinsicht neue Einrichtungen zu treffen seyn möchten, ist es der Post=Verwaltungs=Deputation überlassen, unter thunlichster Anschließung an die allgemeinen Grundsätze der Verordnung vom 21. December 1832, und eventuell unter Genehmigung des Raths, das Erforderliche zu verabreden und zu reguliren.

---

7. Deputation zur Korn=Ordnung.

Bis gegen die Mitte des achtzehnten Jahrhunderts war der Kornhandel auch in Hamburg durch Prohibitiv=Gesetze und Abgaben vielfach beschränkt.

Der Receß von 1458 Art. 29. verfügt:

"Item so schall nemendt uth desser Stadt voren korne edder ander guder, de de Raedt hefft vorbaden edder vorbedet, sunder vulbordt des Rades; wereth, dath yement dar enbaven dede, so scholen de guder, de so uthgevoreth werden, tho der Stadt behoff vorfallen wesen, dar tho schall de Jenne, de dath doeth edder doen leth, dat beteren myth twintig mark sulvers, unn we dat meldet, de schall dar den andern penning aff hebben."

Im Receß von 1483 Art. 35. (32.) wird dieses Verbot wiederholt, die Strafverfügung aber dahin geschärft:

"Dar tho schall de Jenne, de dath doeth edder doen leth, dat beteren myth deme hogesten, he sy bynnen edder buten Rades."

und überdies hinzugefügt:

"Ock schall de Raedt nemende yennyge vrygh breve gheven, jennygerleie korne by der elve tho ladende effte dar aff tho vorende. Unde effte de Raedt umme etlyke vrygh breve up korne tho ghevende, van Heren, Fürsten edder anderen marcklyken personen van werdicheit angelanget worden, so mach de Raedt myth etlicken borgeren unde werckmesteren der ampte spreken, wes daranne denne nuttest gedaen sy. Ock wyll de Raedt bestellen by ehren amptluden up ehren sloten, dath se dath ehren undersaten also beden, dat nement korne yn anderen marckeden, wenn tho Hamborch effte yn de stede yn deme Receß darup gemaket, voren edder bringhen, unde nicht van der elve voren edder voren laten, by vorlust des gudes."

Ferner heißt es in beiden Recessen, von 1458 Art. 30, von 1483 Art. 36. (33), übereinstimmend:

"Item wereth, dat yement anders wor bylanges der elve korn schepede, unde darmede thor sewarth yn ander lande segheld e, doet dat eyn borger edder inwaner desser Stadt, de schall hyr nicht lengher borger edder inwaner wesen. Doet dat aver eyn gast; de schall yn unser Stadt havene nicht mer laden. Unse borger scholen ene ock yn anderen havenen nicht mer laden. Ock de stuermann unde schiplude, de dar also mede wesen hebben, schall neen schipher hyr mer voren. Men schall ock dath schyp nicht mer schepen yn unser haven, efft ydt de schipper wol vorkofte. We dat brickt, de schall dat beteren na wylkore des Rades, so vaken he dath doeth."

In ähnlicher Weise verfügt der Receß von 1529 Art. 61:

"Eyn Erbar Raedt wyll ock myth den vorordenten borgheren yarlykes to wegen trachten, dar dorch dem kopmanne orsake

gegeven werde, allerleie korne hyr tho bringende, dath men na gelegenheith der jare unde des gemenen ummeganden kopes unsen borgheren gestaden moghe, so vele des twusken eynem Erbaren Rade unde den vorordenten borgheren besproken werth, uth to vorende, up dath nenne nene vordechtnisse wyder vororsaket werde dorch affvore des kornes van der elve unde uth dusser guden Stadt, de men tho tyden uth redelyken orsaken vorghunnen, unde na ghelegenheyt der vare, deger unde alle vorbeden unde vorhinderen moeth. Szo wyll eyn Erbarer Raedt, noch jennich persone des Rades, nenen schipperen effte kopmannen, borgheren effte gesten na dussem dage nenerleye teken effte paßborth up korne uth dusser Stadt unde van der elve tho schepende geven, ydt sy denne dorch den Erbaren Raedt unde de vorordenten borgher der veer kaspel besproken unn bevulbordet; dat ßodan tho donde nutte unde van noden ßy. Worde yennich persone befunden, de ane sodane gemene vulbordt, teken effte paßborth up korne geve, ock buten sodane vorloff korne uth dusser Stadt effte van der elve vorde, schall dath deme Rade myth medewetende unde vulborde der gemenen vorordenten borgheren beteren, effte dusser Stadt wanynghe vorboret hebben."

Der Art. 62. desselben Recesses verordnet unbedingt:

"Eyn frombt kopman, de hyr korne bringet, schall nenen fromden manne yennich korne, des sy weinich edder vele, vorkopen effte leveren. Ock schall nen frombt man myth unsen borgheren masschop yn korne hebben, ock nen borger mith fromder lude gelde kopen, by pene."

und verstattet den hiesigen Bürgern, für den Fall, daß ihnen die Ausfuhr des Korns "na ghelegenheyth der tydt" von dem Rathe und den verordneten Bürgern erlaubt ist, diese überall nur unter der Beschränkung:

"Up dath nemanth dusser vryheit to myßbrukende orsake gegeven werde, so schall eyn ydermann thor tydt so vele kornes

hyr bynnen thor stede liggende beholden van dem korne, dat by den tollenherren ys angetekent, alße eme des yares vorgunnet werth uth tho schepende, unde leth he yn gelyker mate mer kornes dregen, so unde nicht anders mach men eme de helfte utgheven, yn mathen, wo vorschreven."

so wie, nach desfallsiger Anzeige an die jedesmaligen Zoll-Herren, und in deren Auftrage, von "beedeten, ßo men dartho vorordende werth," vorgenommener Besichtigung und Vermessung, und demnächstiger Verzollung eines jeden auszuführenden Wispels mit acht Schillingen Lübisch. — Der Art. 63. endlich enthält über die Art und Weise, wie der Kornhandel zwischen hiesigen Bürgern zu betreiben, folgende specielle Vorschriften:

"Van allem garsten, weyten unde roggen, de van nedden up tho schepe hyr gebracht, scholen frame borger in der bruwer selschop, effte up der kayen, by dage, wenn ydermann dar plecht tho wankende, unde yn nenen anderen lagen, eynen koep maken, gelyck wo de personen des Rades vor dem Raethhuse, van dem korne, dat van baven dale dorch den elvestrom hyr gebracht wert, den koep plegen to makende. Worde yennich bruwerknecht edder bruwerknechte befunden, de syck understunden, anders denn vorschreven den kornekoep tho makende, de knecht unde so vele der knechte syn mochten, de hyr entyegen deden, scholen eyn yder vor syck en lüb. marck, ßo vaken ße dath doen, vorboret hebben, unde van erem egenen gelde betalen. Doch moghen de knechte, so van den personen des Rades, wedewen unde anderen, de elick vorhynderth, umme korne tho kopende, up vorbestemmede stede gheschicket, by de borger yn den handel up der kayen effte yn der bruwer selschop gaen, unde van wegen der yennen, de ße dar gesanth, de borgere, de aver dem kornekope ßyn, anspreken, denn schal me er andel mede bedyngen, unde na antale des kornes unde personen, de aver dem kope handelen, ere nottroft volgen laten. Were ock yemant van den borgeren, de parth offte deel an dem korne hadde,

unde aver den koep alse eyn koper mede gynge, de schall dem Rade, so vaken he dat deyth, yn eyne lodige mark sulvers vorvallen syn. Makede yennich becker offte yemant unser anderen borger eynen koep yn dem flete van korne, welck borger dar van tho syner egen nottroft unde husholding tho hebbende begeret, den schall men darvan de nottroft up den bedyngeden koep gutwillich volghen laten. Worde ock sulken koep van korne effte etelwar up dem markede gemaket, de borger, de aver dem kope tho mathe kamen, mogen allenthalven des gudes mede geneten, eyn yder na syner gelegenheit."

In der Korn-Ordnung von 1557, welcher der Rath im Jahre 1596 noch einige Erläuterungen hinzufügte, wurden diese Verfügungen des Recesses von 1529 größtentheils fast wörtlich wiederholt. Durch Raths- und Bürgerschluß vom 27. Juli 1609 ward zuerst beliebt: "daß alles und jedes Korn und Getreide, so hinführo in dieser guten Stadt verkauft und geliefert werden möchte, durch geschworne Messer auszumessen." Die näheren desfallsigen Bestimmungen enthält die Korn-Ordnung von 1609, welche demnächst in den Jahren 1652, 1684 und zuletzt, in Folge Raths- und Bürgerschlusses vom 11. Februar 1737 (Klefeker Th. 2. S. 138—202.) revidirt ward. Neben dieser, einzig die Beseitigung eingerissener Mißbräuche und Uebervortheilungen, so wie die richtige Verzollung des Getreides, bezweckenden Verordnungen, blieben indessen jene früheren gesetzlichen Beschränkungen des Kornhandels nach wie vor in Kraft. Noch in dem letzten Decennium des siebenzehnten Jahrhunderts, in den Raths- und Bürger-Conventen vom 26. Januar und 17. Februar 1699, ward, auf dringendes Anfordern Erbgesessener Bürgerschaft, zu Aufrechthaltung der (dem Receß von 1548 Art. 26. zufolge auf uralten Privilegien beruhenden) Stapel-Gerechtigkeit Hamburgs, und zu Inquisition der, dieser gemäß verbotenen, und namentlich in den Raths- und Bürger-Conventen vom 11. August 1658 und 27. September 1661 mit den strengsten Strafen belegten Korn-

Vorbeifuhr, eine, demnächst durch Decret der kaiserlichen Commission vom 1. April 1710 (Klefeker Th. 1. S. 572—574.) wieder aufgehobene, Korn-Deputation eingesetzt, und noch im Jahre 1740 die Beschränkung der Korn-Ausfuhr auf die Hälfte des aus der Fremde eingeführten Korns, vermittelst eines, der Commerz-Deputation unter dem 9. December jenes Jahres mitgetheilten, Decrets des Raths erneuert. Im nächstfolgenden Jahre ward jedoch diese Beschränkung auf Antrag der Commerz-Deputation gänzlich aufgehoben, und sodann in dem Rath- und Bürger-Convente vom 12. September 1748 und der dem zu Folge am 16. September desselben Jahres publicirten Verordnung (Klefeker Th. 2. S. 203—208.) dem ein- und ausgehenden Korne völlige Zollfreiheit beigelegt.

Die Aufrechthaltung der Korn-Ordnung dahin, daß alles und jedes anhero gebrachte Getreide durch Niemand, als durch beeidigte Messer und Träger gemessen und zu Boden getragen werde, ist zwei Herren des Raths (früher, dem Receß von 1529 Art. 62. zufolge, den jedesmaligen Zoll-Herren, später dem sechsten und siebenten Herrn des Raths dem Wahlalter nach) übertragen. Diesen untergeordnet sind:

1. Ein Korn-Verwalter, dessen (seit 1814 erledigter) Dienst zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 21. März 1805 zuletzt auf zehn Jahre, mit Vorbehalt halbjähriger Kündigung auch während dieser Zeit, verpachtet wurde. Seine Verpflichtungen finden sich im zweiten Capitel der Korn-Ordnung von 1737, sein Eid und Schragen im Anhang zu derselben unter No. 1. u. 2.
2. Die Korn-Messer, deren, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 27. Juli 1609 zufolge, ursprünglich acht und vierzig angestellt wurden. Früher kauften sie ihre Stellen. Seit 1815 werden selbige provisorisch von den Korn-Herren, unter Zuziehung zweier Cämmerei-Verordneten, gegen eine jährliche Recognition conferirt. Die Beeidigung derselben ge-

schieht abseiten der Korn-Herren. Ihre speciellen Pflichten sind verzeichnet im dritten Capitel der Korn-Ordnung, ihr Eid und Schragen eben daselbst im Anhange unter No. 3. u. 4. — Die Artikel der von ihnen im Jahre 1780 errichteten Wittwen- und Waisen-Casse, im Februar 1820 revidirt und vom Rathe confirmirt, sind abgedruckt in der Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 6. S. 171—177.

3. Die Korn-Träger. Sie sind in vier Quartiere, nach den vier alten Kirchspielen, und in zwei und zwanzig Rotten getheilt, deren jede mit dem sogenannten Rottmeister oder Corporal sechs Mann zählt. Verstirbt einer derselben, so hat die Rotte die Stelle zu besetzen, jedoch dürfen nur junge, starke, tüchtige Personen dazu genommen werden. Sie werden gleichfalls von den Korn-Herren beeidigt. Ihre speciellen Pflichten finden sich in dem vierten Capitel der Korn-Ordnung, ihr Eid und Schragen eben daselbst im Anhange unter No. 5. u. 6.

Zu der, halbjährlich, unter Zuziehung der Korn-Herren, zweier Commerz-Deputirten, und der Bäcker- und Brauer-Alten, auf dem Bauhofe stattfindenden Besichtigung der Korn-Maaße (Kempe), so wie zur Taxation sämmtlicher Korn-Böden, um darnach die Gebühren der Korn-Träger zu reguliren, sind drei Kempe- und Boden-Taxatoren angestellt, welche aus den hiesigen Kornhändlern von der Commerz-Deputation ernannt werden.

Gleich den Korn-Messern (neben denen früher, ausweise des Recesses von 1529 Art. 72. auch eigne beeidigte Hopfen-Messer bestanden) und Korn-Trägern, sind noch folgende Personen, zum Theil, wie jene, ursprünglich zur Verhinderung von Zoll-Defraudationen, sämmtlich aber, ihrem jetzigen Hauptzwecke nach, zur Beaufsichtigung des richtigen Maaßes, oder respective Gewichtes, und der gehörigen Güte verschiedener Handels-

Artikel, von Staats wegen angestellt; denen indessen keine besondere Deputationen vorgesetzt sind.

Salz-Messer und Träger, eingesetzt in Folge der Verordnung, wie es mit der Verzoll-, Meß- und Tragung des spanischen, französischen und schottischen Salzes gehalten werden soll, vom 3. August 1668. (Mandaten-Sammlung Th. 1. S. 242—245.) Sie stehen unter Aufsicht des Korn-Verwalters und werden von den Korn-Herren angestellt.

Kalk-Messer, welche auf Messung des hieselbst aus der Fremde ankommenden Muschel-Kalks oder Tarras privilegirt und vereidet sind, so fern nicht etwa diejenigen, welche denselben in der Fremde gekauft, ihn zu ihrem eignen Gebrauche hierher kommen lassen. Sie kaufen ihren Dienst. Die ihnen zukommenden Gebühren sind durch ein Publicandum vom 21. October 1815 regulirt. — Nachdem das öffentliche Kalk-Magazin *) während der französischen Occupation aufgeräumt und später durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. April 1821 förmlich aufgehoben, haben die Kalk-Messer ihren eigentlichen Wirkungskreis verloren, und die Zahl derselben vermindert sich immer mehr.

Steinkohlen-Messer und Träger, ausschließlich respective zum Messen und Auftragen der hieselbst eingeführten oder umgesetzten Steinkohlen **) angestellt; jedoch steht es einem

*) Ausweise des zweiten Nebenpunktes der Rath- und Bürgerschafts-Verhandlungen vom 16. August 1610 früher bei den Wandrahmen belegen, ward es im siebenzehnten Jahrhundert (nach Neddermeyer Topographie Hamburgs. S. 222. im Jahre 1617) nach der Dammthorstraße verlegt, und nach vielfachen, insbesondere im Jahre 1692, stattgefundenen Verhandlungen, der Kalkhofs-Ordnung von 1695 zufolge, zweien Herren des Raths und vier dazu deputirten Bürgern untergeben.

**) Auch in Betreff der Holzkohlen bestanden früher, zufolge der Kohlen-Ordnung vom 1. März 1640 (Mandaten-Sammlung Th. 1. S. 48—50.), ausdrücklich bestätigt im Windischgrätzischen Receß

Jeden frei, selbige überall nicht messen zu lassen, so wie das Auftragen seiner Kohlen durch seine, in seinem Lohn und Brodt stehenden Dienstleute, aber nicht durch andere Arbeiter, verrichten zu lassen. Haben sich indessen Verkäufer und Käufer nicht darüber, ob sie beeidigte Messer und Träger hinzuziehen wollen oder nicht, besonders vereinbart, oder können sie sich darüber nicht einig werden, so sind sie allemal zuzuziehen. Eingesetzt wurden sie durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. October 1788 und die demgemäß am 20. October desselben Jahres erlassene Verordnung, zur Abstellung der, beim hiesigen Steinkohlen-Handel und besonders beim Messen der Kohlen eingerissenen Mißbräuche. In Erwägung jedoch, "daß das, theils auf dieser Verordnung, theils auf dem Herkommen beruhende Zwangsrecht der hiesigen beeidigten Steinkohlen-Messer und Träger, hinsichtlich des Messens und Tragens der hieselbst importirten und umgesetzten Steinkohlen, zu drückend sey, es auch gerathen erscheine, dem Verkehr mit Steinkohlen eine größere Freiheit zu verschaffen," ward jene Verordnung in dem Rath- und Bürger-Convente vom 9. December 1824 aufgehoben, und die, demnächst am 22. April 1825 publicirte,

---

Art. 58, und demnächst unter dem 11. Juni 1686 von Neuem publicirt, eigends angeordnete Kohlen-Weiser, welche dahin zu sehen hatten, daß die Kohlen mit Säcken gemessen würden, "welche mit E. E. Raths Mark gezeichnet oder gelödet sind," und Kohlenträger. — Ausweise des Recesses von 1529 Art. 92:

"Eyn Erbar Radt sampt den vorordenten borgheren wyllen den Olderluden unde gemenen smeden tho wegen trachten, dath men hyr alse buten landes steenkalen mede gebruke, unde ander wontlyke kalen also vordelen unde vorwysen schall, dat ydermann, arme unde ryke, syne nottroft bekamen moghe."

kam der Verbrauch der Steinkohlen hieselbst in den ersten Decennien des sechszehnten Jahrhunderts auf. Der Windischgrätzische Receß Art. 60. verfügt:

"E. E. Rath will mit den Verordneten der Cämmerei dahin bedacht seyn, daß jedesmal eine gute Quantität Steinkohlen im Vorrath seyn möge, damit man aus Mangel Holzes im langen Winter dazu greifen könne."

Verordnung zur Regulirung des Steinkohlen-Handels hieselbst und des Messens und Tragens der Steinkohlen, beliebt; deren erster, die Befugnisse der Steinkohlen-Messer betreffender, Artikel aber später noch durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. Mai 1827, und die, demzufolge am 7. Mai desselben Jahres publicirte Verfügung, näher dahin bestimmt: "daß es hiesigen Bürgern frei steht, wenn sie gemeinschaftlich Steinkohlen direct aus England verschrieben haben, solche, ehe sie ans Land gebracht worden, unter sich theilen zu lassen, ohne daß die beeidigten Steinkohlen-Messer deshalb Ansprüche machen dürfen. Jedoch darf diese Theilung nur durch Ueberwerfen in Fahrzeuge, und keineswegs durch Messen mit Tonnen geschehen; auch nur durch die Schiffsmannschaft oder durch die eignen Leute der Empfänger, nicht aber durch andere Arbeitsleute oder sonst eigends dazu angenommene Personen." — Die Stellen sowohl der Steinkohlen-Messer als Träger werden von dem Patron und den Alten des Schmiede-Amts vergeben. Der bei dem Steinkohlen-Handel angesetzte Buchhälter wird von dem Patrone des Schmiede-Amts und dem Präses des Commercii erwählt und in Eid genommen. Er ist verpflichtet, über alle, von den Steinkohlen-Messern ihm jeden Abend einzureichende (die Zahl der Lasten oder Tonnen, die ein jeder von ihnen den Tag über gemessen, nebst dem Namen des Schiffs, der Schute, des Verkäufers und des Käufers enthaltende) Angaben, Buch zu halten, und den Verkäufern die verlangten Extracte mitzutheilen; auch am Ende jeder Woche, dem präsidirenden Bürgermeister und dem Präses des Commercii ein Verzeichniß der angekommenen Kohlenschiffe, mit Bemerkung der Namen des Schiffs und des Schiffers, der Addresse, an welche sie verladen, und der Größe der Ladung, imgleichen der aus den Schuten zum Verkauf ausgemessenen Lasten und Tonnen einzuliefern.

Holz-Wracker müssen bei der Verladung aller zollbaren Holzwaaren, "als namentlich Diehlen, Pösten, Balken, Latten, Sparren, des hier gesägten Holzes, es sey eichen oder

föhren,*) wie auch Piepen, Oxhöfte und Tonnen=Stäbe, Klappholz und alles anderen, wie es sonsten Namen haben mag," zugezogen werden. Die älteste Holz=Wracker=Ordnung ward im Jahre 1683 erlassen, und diese demnächst 1715 und zuletzt 1743 (Mandaten=Sammlung Th. 3. S. 1452—1466.) revidirt. Die vom Rathe in den Rath= und Bürger=Conventen vom 14. October 1819 und 16. April 1820 vorgelegten Revisionen derselben wurden von Erbgesessener Bürgerschaft nicht genehmigt. — Sie werden der, durch Rath= und Bürgerschluß vom 5. October 1712 beliebten Classification der Stadtdienste zufolge, aus einem, von sämmtlichen Holzhändlern zu machenden Aufsatze, von den Zoll=Herren erwählt und beeidigt, und müssen, bei Antretung ihres Dienstes, der Cämmerei eine Recognition von Crt.℔ 300 erlegen. Ihr Schragen ist der Holz=Wracker=Ordnung von 1743 angehängt.

Wein= und Branntwein=Royer, ausschließlich zum Royen der Weine und Branntweine, durch Rath= und Bürger=

---

*) Hinsichtlich des hier consumirten Brennholzes verfügt der Receß von 1529 Art. 101:

"Szo denne marcklick gebreck by der lenghe des barneholtes gefunden werth, so schal men twe borger vorordenen, de eyn upßenth yn dusser guden Stadt darup hebben scholen, dat sodane barneholth de lenge unde mathe, wo oldynges wontlick, holden mogen; wor vor ße van ytliken vaden enen penning hebben scholen. Worde ock sodane barneholth befunden, dat de angesetteden lenge unn mathe nicht helde, so schall dat holth dorch de sulven twe borgher na der werde tho vorkopende gesettet werden, unde de yenne, de dath holth kofft, schall den penning uththogevende vorplychtet ßyn."

Desgleichen beantragte Erbgesessene Bürgerschaft im Rath= und Bürger=Convente vom 9. Februar 1615, im achten Nebenpunkte:

"Die weil auf dem Damme in Setzung des Feuerholzes großer Mangel gespüret wird, ist der Bürger wohlmeintliches Bedenken, daß E. E. Rath entweder geschworne Setzer des Holzes bestellen, oder aber die Anordnung thun wolle, daß ein jeder, der Holz kaufen will, dasselbe setzen und darnach bezahlen möge."

womit der Rath sich einverstanden erklärte.

schluß vom 19. August 1751 und die demgemäß am 10. Mai 1752 erlassene Notification eingesetzt; jedoch ist es ausdrücklich der Willkühr der Kaufleute anheimgestellt, ob sie überall royen lassen wollen oder nicht. In dem Rath- und Bürger-Convente vom 14. December 1758 beantragte der Rath, auf den Wunsch des Commercii, diese Willkühr im Betreff der Branntweine aufzuheben, und jeden Kaufmann zu verpflichten, alle Branntweine sofort, nachdem er sie verzollt und selbige im Magazin habe, royen zu lassen, was aber Erbgesessene Bürgerschaft ablehnte. In Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 17. Mai 1821 ist ihnen auch das Royen der Theer-Gebinde, die früher gewrackt wurden, übertragen. Die desfallsigen Gebühren sind durch eine, am 21. Mai desselben Jahres erlassene Bekanntmachung geordnet. — Sie werden von der Mäkler-Deputation gewählt und beeidigt.

Krahn-Meister, Wäger und Pfünder, zuerst gesetzlich erwähnt in den Recessen von 1529 Art. 90. und von 1603 Art. 48. Der Krahn-Meister wurde früher vom Bauhofe eingesetzt, der ihn aus den tüchtigsten Zimmergesellen auswählte. Die Wäger und Pfünder kauften ihre Stellen. Seit 1814 werden die erledigten Stellen provisorisch nicht wieder besetzt. Die älteste Krahn- und Pfünder-Ordnung ist vom Jahre 1630, sie ward im Jahre 1730 und zuletzt im Jahre 1736 (Mandaten-Sammlung Th. 3. S. 1259—1274.) revidirt.

Die Litzenbrüder waren ursprünglich Packer bei den Posten. Die erste Erwähnung derselben findet sich im Art. 16. der im Jahre 1615 zwischen Hamburg und Lübeck errichteten Wagen-Ordnung. *) Die anfänglichen Streitigkeiten zwischen ihnen und den Wagenbestätern wurden durch einen Vergleich vom 27. Juni 1691 beendigt. Seit 1708 versehen sie deren

*) "De lübecker vaar" sind bereits in dem Namenverzeichnisse der hiesigen Kaufleute und Amtsmeister von 1376 (siehe oben Bd. I. S. 366.) als Corporation aufgeführt.

Stelle. Später collidirten sie mit den Güterbestätern, *) welche Collision, wiederholter, und zuletzt noch am 16. Mai 1789 abgeschlossener Vergleiche ungeachtet, erst durch die im Jahre 1829 erfolgte Pensionirung des letzten Güterbestäters beseitigt ward. Ihnen steht insbesondere die Verdingung und Beladung der lübeckischen und hamburgischen Frachtwagen zu, ohne daß sie jedoch ein ausschließliches Privilegium zu diesem Behuf haben. Früher kauften sie ihre Dienste, jetzt werden ihnen dieselben, gegen eine jährliche Recognition von Crt.ℳ 600 an die Cämmerei, conferirt. Die Ordnung der Litzenbrüder ist am 2. December 1720 erlassen und im October 1816 (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 3. S. 162—169) aufs Neue publicirt.

---

*) Das für diese am 15. Mai 1696 publicirte Reglement (Mandaten-Sammlung Th. 1. S. 531—534.) ward am 16. Januar 1764 erneuert.

Achtes Capitel.

Kirchliche Behörden.

Eine Urkunden-Sammlung zur älteren hamburgischen Kirchen-Geschichte bis zum Jahre 1500 liefert Staphorst Hamburgische Kirchen-Geschichte. Hamburg, 1723 flg. 4. Th. 1. Bd. 1—4. Die Geschichte der Einführung der kirchlichen Reformation hieselbst ist eben daselbst Th. 2, und in neuester Zeit, unter sorgfältiger Benutzung aller irgend zugänglichen Quellen, von Krabbe (Ecclesiae evangelicae Hamburgi instauratae historia. Hamb. 1840. 4.) ausführlich dargestellt; einen kurzen Abriß derselben giebt: Janssen, ausführliche Nachrichten über die sämmtlichen evangelisch-protestantischen Kirchen und Geistlichen der freien und Hansestadt Hamburg. Hamburg, 1826. 4. S. 1—22. Eine sehr ausführliche Darstellung des hamburgischen Kirchenwesens seit jener Zeit bis gegen das Ende des siebenten Decennii des vorigen Jahrhunderts enthält Klefeker Th. 8.; Beiträge dazu: Ziegra, Sammlung von Urkunden, als eine Grundlage zur Hamburgischen Kirchen-Historie neuerer Zeiten. Hamburg, 1764 flg. 4 Bde. 8.

Seit Vollendung der Kirchen-Reformation in Hamburg, im Jahre 1529, bis zur französischen Occupation, war die

evangelisch-lutherische Kirche hier im vollsten Sinne des Wortes die allein herrschende. Der, wörtlich in den Receß von 1603 Art. 35. wieder aufgenommene, Art. 59. des Recesses von 1529 verfügt:

"Ceremonien, karkendensth, syngent unde predekent, dath schal men ock yn dusser guden Stadt unde yn all erem gebede holden na lude der artykel, de dar up van dem achbaren unde hochgelerden Herr Johann Bugenhagen, Doctorn der hylgen schrysft, gestellet unde van dem Erbaren Rade unn den gemenen borgeren bestedyget unde angenamen syn, thor tydt, dath de gemene christenheit, de by sick Gades worth hefft, ichtes weß beters unde bestentlykers uth gotlykem worde vorordnen unde annemen werth. — — Were nu yemant, de syck dar en baven yn dusser Stadt effte gebede wes anders anneme offte annemen wolde, he wore de hoge effte de syde, nemandes buten boscheden, de schall yn dusser Stadt unde eren gebeden nicht geleden, denn myth rechte vorvolget unde na gelegenheit der daeth gestraffet werden."

Desgleichen der Receß von 1603 Art. 1:

"Anfänglich, dewile de Enigkeit in de Religion ock de rechte Band des Fredes und Vertruwens is in politischen Handeln, also schall in düsser Stadt und dartho gehörigen Kerken und Gemene, de wahre reine Religion, so desülvige in den Prophetischen und Apostolischen Schriften, und daruth in den dreen bewehreden Hövet-Symbolis, Apostolico, Nicaeno und Anathasii, ock in der Anno 1530 tho Augsporg avergeven ungeänderten Confession, Apologia, Schmalcaldicis Articulis, klenen und grothen Catechismo des düren Mans, Herrn Doctoris Martini Lutheri, düsser Kerken löffliche Confession, dem Christlichen Concordien-Boke, Anno 1580 erstlich publiceret, sampt dessülvigen angehörigen Apologia, van düssen Kerken angenahmen, verfatet und bedher tho in düsser Stadt Kerken geleret und geprediget is, und noch gelert und geprediget wert, festiglich beholden, und dorch des allmächtigen Gottes Gnaden

up de leve Posteritet propageret und gebrocht werden, und im Falle (dat Gott gnädiglich afwende) by düssen sörglichen Löfften, Stryd und Mißverständnisse in Religions Saken vörfallen würden, dat also de baven gedachte Schriften de rechte Richschnoer und Norma veritatis in solchem Stryde und Mißverständnisse syn und bliven, und darna de stridigen Saken gentzlich entschiden und erörtert werden schölen, damit also friedlich Wesen in dem geleveden Vaderlande conserveret und de reine Religion ad posteros heilsamlich vort geplantet werden möge."

Bis zum Jahre 1785 wurden die Katholiken, Reformirten und Mennoniten, dem Art. 5. §. 34. u. 35. des westphälischen Friedens gemäß, zwar hieselbst geduldet, jedoch unter mannigfachen, sofort näher zu bezeichnenden Beschränkungen. Erst durch den Rath- und Bürgerschluß vom 19. September 1785 ward den Katholiken und Reformirten (die hiesigen Mennoniten schlossen und schließen sich noch der altonaer Mennoniten-Gemeinde an) freie, stille Religionsübung gestattet. Der Rath bemerkte in seinem damaligen Antrage ausdrücklich, es werde durch die vorgeschlagene Concession eigentlich nichts weiter bewirkt, "als daß diejenigen unserer Mit-Einwohner, die bisher ihren Gottesdienst in unseren Ringmauern, unter dem Schutze und der Aufsicht fremder Mächte, und in Gebäuden, die nicht ganz unter unserer Jurisdiction stehen, abgewartet haben, solchen künftig unter unserem Schutze, unserer Aufsicht und unserer Gerichtsbarkeit abwarten werden," und der damalige Bürgerschluß lautete dahin:

"Erbgesessene Bürgerschaft ist mit der, den hiesigen Katholiken und Reformirten zuzugestehenden Privat-Religionsübung, und der des Endes abgefaßten Concession, mit dem angehängten, auf die Befestigung der Art. 1. u. 35. des Recesses von 1603 und der Vorrechte der herrschenden Kirche abzielenden Vorschlage, proponirtermaaßen zufrieden."

Die Rath- und Bürgerschlüsse vom 20. October 1814 und 16. December 1819, in welchen, wie bereits oben Bd. 1. S. 341.

bemerkt, die Katholiken und Reformirten, und zwar nunmehr mit Einschluß der Mennoniten — mit alleiniger Ausnahme der Concurrenz zu den (ihrer ursprünglichen Bestimmung nach zugleich lutherisch-kirchlichen) bürgerlichen Collegien, und unter der Beschränkung, daß sie sich, als Mitglieder des Raths, oder einer unserer Verwaltungs-Deputationen, oder auch als Theilnehmer an den Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft, in allen etwa vorkommenden Religions-Angelegenheiten der lutherischen Kirche ihres Votums begeben müssen, — in ihren staatsbürgerlichen Rechten den übrigen Bürgern Hamburgs durchaus gleichgestellt wurden, bestätigten im Uebrigen lediglich die ihnen in jenem Rath- und Bürger-Convente vom 19. September 1785 verstattete stille Religionsübung, "jedoch daß die, im Art. 13. jener Concession gedachten, den lutherischen Predigern, in den Fällen, wenn ihr Amt nicht gefordert wird, zu entrichtenden Stol-Gebühren, künftig ganz hinwegfallen, *) und daß ihre Gebäude für die Gottes-Verehrung auch das äußere Ansehen einer Kirche, jedoch ohne öffentliches Geläute **) haben dürfen, wenn der Plan dazu, mit dem Kosten-Anschlage, zuvor von Einem Hochedlen Rathe genehmigt ist."

Sämmtliche hiesige kirchliche Gemeinden sind, hinsichtlich ihrer Constitution als solcher, und überall in Betreff ihrer Stellung dem Staate gegenüber, der höchsten Staats-Gewalt;

*) Das, die näheren desfallsigen Bestimmungen enthaltende Conclusum des Raths vom 23. August 1820 (welchem zufolge, wenn bei gemischten Ehen die Braut zu einer der reformirten Gemeinden gehört, die jura stolae den lutherischen Predigern ausdrücklich vorbehalten werden) ist bereits oben Bd. I. S. 331. aufgeführt.

**) Auch diese, aus dem Reglement vom 19. September 1785 herübergenommene Beschränkung, ist als beseitigt anzusehen, seitdem, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 21. October 1824, der hiesigen katholischen Gemeinde die, dieser bereits während der französischen Occupation von den damaligen Machthabern eingeräumte, kleine Michaelis-Kirche, welche Thurm und Geläute hat, ohne irgend eine Einschränkung definitiv abgetreten ist.

dem Rathe und Erbgesessener Bürgerschaft, untergeben; welche bisher, — abgesehen von den israelitischen Gemeinden, deren äußere und innere Verhältnisse bereits oben Bd. I. S. 351—361. ausführlich dargelegt sind, — außer den evangelisch-lutherischen, nur die der Katholiken, der Reformirten und der (bis jetzt indessen noch nicht als Gemeinde constituirten) Mennoniten als recipirt anerkannt hat; wogegen der Art. 8. des Reglements über die Verhältnisse der christlichen Religions-Verwandten der freien und Hanse-Stadt Hamburg vom 20. October 1814 sich ausdrücklich dahin ausspricht:

"Wenn sich christliche Secten anfinden sollten, welche sich von andern recipirten Religions-Verwandten trennen, so wird es einer verfassungsmäßigen Beliebung vorbehalten, nach der Untersuchung des Einflusses ihrer Lehren, ihrer Grundsätze und ihres äußeren Benehmens auf bürgerliches Verhältniß und Staatswohl, über ihre Aufnahme und Zulassung, und die Art derselben zu bestimmen."

Das jus vocandi, ut et jus introducendi et installandi personas ecclesiasticas quascunque, das exercitium jurisdictionis ratione causarum et personarum ecclesiasticarum und das jus dispensandi in Ehesachen, ist in dem Hauptrecesse von 1712 Art. 5. No. 20, 7. u. 12. als dem Rathe zustehend anerkannt; letzteres aber von diesem, in den Vorstädten und dem privativen Landgebiete, ausweise der Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte vom 29. December 1815 Art. 28, den Patronen der Vorstädte und den respectiven Land-Behörden, und in dem Amte und Städtchen Bergedorf den Visitatoren übertragen. Alle Ehescheidungssachen unterliegen in erster Instanz der Competenz respective des Niedergerichts, der Patrone der Vorstädte und der Land-Behörden; in zweiter und letzter Instanz, mit Ausschluß des Ober-Appellations-Gerichts, der des Obergerichts.

Die Verwaltung der innern, sowohl geistlichen, als weltlichen Angelegenheiten der hiesigen evangelisch-lutherischen Ge-

meinden, steht von der, der übrigen christlichen, nicht lutherischen Religions-Verwandten durchaus getrennt da. Beide sind daher abgesondert darzustellen.

---

1. Kirchliche Behörden der städtischen evangelisch-lutherischen Gemeinden.

Ihre erste verfassungsmäßige Begründung erhielt die evangelisch-lutherische Kirche hieselbst durch die Bugenhagensche Kirchen-Ordnung (Klefeker Th. 8. S. 84—226.), zum Voraus sanctionirt durch den Receß von 1529 Art. 59, und sodann, besage Art. 35. derselben, am Pfingst-Abende desselben Jahres "dorch den Erbaren Raedt und Börgere endrechtiglick angenamen." Eine theilweise, nur auf die Artikel, welche die geistliche Verwaltung berühren, sich erstreckende Revision derselben (Klefeker Th. 8. S. 272—315.) wurde bereits im Jahre 1539 vom Rathe angeordnet, dem damaligen Superintendenten Aepinus übertragen, und am 28. April 1556 dem Ministerio durch einen Secretair des Raths überliefert, und im Beiseyn sämmtlicher Ministerialen auf dem Saale zu Marien Magdalenen verlesen. Förmlich durch Rath- und Bürgerschluß sanctionirt ward diese Revision nie. Zwar geschieht ihrer, acht Jahre vor der Ueberlieferung an das Ministerium, Erwähnung in dem Recesse von 1548 Art. 7, auch ließe sich, zufolge Art. 4. desselben Recesses *) allerdings behaupten, daß diese Revision einer weiteren

*) "Idt schall averst glickwol in den Karspel Karken ene Christlike beständige ordnung, de man vor Gade und der Kaiserlichen Majestät vorantworden, und densulvigen in fall der not vorbringen mogte, mit rade und todaet des Superintendenten und Pastoren gerevideret, vullenkamen beschlaten und vullentagen, und so veele na gelegenheit düsser tydt lidlich, sonderlick, so veele der Kerken ministeria und deener, ock Christlike tucht und ceremonien belanget, unvertoglich int werk gebracht werden."

Sanctionirung durch Rath- und Bürgerschluß nicht bedurfte; allein, obgleich die Hundertmänner, ausweise der desfallsigen, im Stadt-Archiv uns fragmentarisch erhaltenen, Verhandlungen in Betreff der Revision des Recesses von 1529, bei dem Art. 59. desselben ausdrücklich bemerkten:

"dat an de Stede Bugenhagen Kerken Ordening de gebrukliche Ordening gesettet werde"

verfügt noch der Receß von 1603 Art. 35:

"Ceremonien, Kerkendeenst, Singen und Predigen, dat schall man ock in düsser goden Stadt und in allen ehren Gebeden holden na Lude der Articul, de darup van dem Ehrwürdigen und Hochgelarten Herrn Johann Bugenhagen, Doctorn der hilligen Schrift, gestellet syn."

Eben jenes, bisher nicht beachtete, Zeugniß der Hundertmänner im Jahre 1603, dürfte indessen einen neuen, gewichtigen Grund für die, früher bereits wiederholt, und zuletzt noch in Bartels Abhandlungen über Gegenstände der Hamburgischen Verfassung. S. 284. aufgestellte, Behauptung abgeben: "daß sie gelte, wo nicht früheres oder späteres Gesetz, oder eine wirkliche Observanz widerstreiten." — In Gemäßheit der, der kaiserlichen Commission im Jahre 1708 überreichten Gravamina Civium Art. 16, *) ward die Anfertigung einer vollständigen neuen Kirchen- und Schul-Ordnung beabsichtigt, von einem, dem Sechsziger Collegio beigeordneten, Juristen theilweise entworfen, von dem Ministerio aber zurückgewiesen, und demnächst im Hauptreceß Art. 24. "zu baldigster Vollziehung nach hiesigen Fundamental-Gesetzen zu errichten, E. E. Rathe und dem Collegio der ehrbaren Sechsziger,

*) "Weil man auch nicht weiß, wie man in Kirchensachen sich verhalten soll, und die alte Kirchen-Ordnung, wegen veränderter Zeit und Umbstände, lange nicht zulänglich, so hat man längst gewünschet, daß dieselbige in eine gute beständige Ordnung gebracht werde; welches auch allerdings nöthig ist, damit ein jeder wisse, wie er daran sey und wornach er sich zu richten habe."

als perpetuis ecclesiae mandatariis, praevia communicatione an besagte Herren ministeriales und mit billiger Reflexion auf deren etwanige monita" überlassen. Sie kam indeß nicht zur Ausführung.

Die, in der Bugenhagenschen und Aepinischen Kirchen-Ordnung enthaltenen liturgischen Anordnungen erlitten bereits im Laufe des siebenzehnten Jahrhunderts, durch einzelne, von dem Rathe und dem Collegio der Sechsziger erlassene Verfügungen, mehrfache Abänderung, und wurden sodann durch die, am 1. December 1699 publicirte, Ordnung, wie es mit den Vespern an Sonn- und andern Feiertagen-Abend,*) imgleichen mit dem Gottesdienst an Sonn- und andern Feiertagen allhier in Hamburg soll gehalten werden (Klefeker Th. 8. S. 462—470.), völlig antiquirt. Unsere neueste Kirchen-Agende: Ordnung des Gottesdienstes in den hamburgischen Kirchen, nebst den öffentlichen Gebeten und andern Formularen, wie solche von Rev. Ministerio entworfen, und nach verfassungsmäßiger Genehmigung obrigkeitlich zum öffentlichen Gebrauche in dieser Stadt und deren Gebiet verordnet worden (Sammlung Hamb. Verordnungen. Erste Samml. Th. 2. S. 199—268.) ward im December 1788 publicirt. Die wesentlichen späteren einzelnen Abänderungen derselben enthalten: Notification, die Frühpredigten, die Communion zu St. Gertrud, das Tauf-Formular und überhaupt den Gottesdienst betreffend, publicirt am 7. April 1802; Publicandum wegen des jährlich am 18. October zu feiernden Dankfestes, nebst dem Kirchengebete

*) Die sonntäglichen Nachmittags-Predigten wurden auf dringendes Verlangen Erbgesessener Bürgerschaft (Windischgrätzischer Receß Art. 45. und Rath- und Bürgerschafts-Verhandlungen vom 21. September 1676, erster Nebenpunkt) im Jahre 1676 eingeführt. Im Rath- und Bürger-Convente vom 30. November jenes Jahres erklärte nemlich der Rath: "Anlangend die vierte Predigt, selbiger Punkt hat nunmehr seine Richtigkeit und Endschaft erlanget, und wird am bevorstehenden Sonntage, geliebt Gott, der Anfang damit gemacht werden."

und den Collecten, welche desfalls angeordnet, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 17. April 1817, respective am 21. April und 24. September desselben Jahres publicirt; Bekanntmachung in Betreff der getroffenen Abänderungen in der Feier des Bußtages, publicirt am 2. October 1820; Bekanntmachung über die Einführung einer öffentlichen Confirmation, vom 23. März 1832, und die, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 7. December 1837, am 8. December desselben Jahres erlassene Bekanntmachung, betreffend die Verlegung der öffentlichen Feier einiger Feste und die Einstellung der dritten Festtage. Das neue hamburgische Gesangbuch wurde, durch eine Ankündigung, publicirt am 19. November 1787, vom 1. Januar 1788 an, in allen hiesigen Stadt- und Land-Kirchen, eingeführt, und, durch Bekanntmachung vom 9. December 1818, der ausschließliche Gebrauch des, von dem hiesigen Ministerium verfaßten Lehrbuchs der christlichen Religion zur Unterweisung der Jugend, mit angehängter kurzer Geschichte der christlichen Religion und der Kirche, imgleichen des, einen Auszug aus dem größern Lehrbuche bildenden, kurzen Inbegriffs der christlichen Lehre in Fragen und Antworten, in den evangelisch-lutherischen Kirchen und Lehr-Anstalten, wie sie immer Namen haben mögen, unserer Stadt und ihres Gebietes, von Ostern 1819 an, angeordnet.

Die höchste Instanz in allen Angelegenheiten der hiesigen evangelisch-lutherischen Kirche, "wenn die Sachen nicht von der Importanz, daß der gesammten Bürgerschaft Approbation dazu nöthig," *) bilden der Rath und das Collegium der Sechsziger,

*) Reglement der Bürger-Convente Tit. 2. Art. 11. So namentlich Erbgesessener Bürgerschaft zur Mitgenehmigung vorgelegt: am 26. Mai 1707, die definitive Bestimmung über die Zuziehung der Pastoren bei den Diaconats-Wahlen; am 27. September 1745, die Regulirung der kirchlichen Differenzen zwischen den Juraten der St. Pauls-Kirche, den Landherren des Hamburger Berges und dem Kirchen-Collegio der St. Michaelis-Kirche; am 15. November 1832 und 11. November 1833, die Feststellung der kirchlichen Verhältnisse

und zwar letztere — in Gemäßheit ihnen am 29. Juni 1528 "in bestendiger manneer" ertheilter, und im Receß von 1529 Art. 128, und wiederholt im Receß von 1603 Art. 72. bestätigter "vulkamen bevel unde vulmacht" — dem Hauptrecesse Art. 24.*) zufolge, als "perpetui ecclesiae mandatarii." In einem Decrete der kaiserlichen Commission vom 16. Januar 1711 werden sie als "Bevollmächtigte der Kirchen" aufgeführt, und in dem Project der Kirchen-Ordnung von 1710 Art. 4. §. 13, so wie in dem, dem Art. 24. des Hauptrecesses anliegenden Präliminar-Reglement, Art. 12. noch bezeichnender als "mandatarii civium in Kirchensachen."

Dem Rathe und dem Collegio der Sechsziger steht, in dieser ihrer Eigenschaft, das; aus sämmtlichen Predigern der Stadt, so wie den der beiden Parochial-Kirchen der Vorstädte, gebildete Ministerium zur Seite. Receß von 1548 Art. 4:

"Idt schall averst glikewol in den Karspel Karken ene Christlike beständige ordnung — — mit rade undt todaet des

---

beider Vorstädte, so wie am 15. October 1835, der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande, und am 7. December 1837, die Verlegung der öffentlichen Feier einiger Feste und die Einstellung der dritten Festtage.

*) Zur Erläuterung dieses Artikels dienen:

Beantwortung einer Anfrage über den Art. 24. des Hauptrecesses. Hamburg, 1828. 8.

Ueber den Art. 24. des Hamburgischen Hauptrecesses. Hamburg, 1828. 8.

Einige Zweifel gegen das in der kleinen Schrift über den Art. 24. des Hamburgischen Hauptrecesses aufgestellte Princip. Hamburg, 1828. 8.

Noch ein Wort über den Art. 24. des Hamburgischen Hauptrecesses. Hamburg, 1828. 8.

Bartels Abhandlungen über Gegenstände der Hamburgischen Verfassung. S. 219—283.

und insbesondere eine, im Hamburgischen Literarischen Anzeiger Jahrgang 1829. No. 23. enthaltene, in Bartels Abhandlungen S. 283—298. wieder abgedruckte Recension der vier erstgenannten kleinen Schriften.

Superintendenten und Pastoren gerevideret, vullenkamen beschlaten un vullentagen — — werden."

Anträge Erbgesessener Bürgerschaft vom 5. Mai 1570 Art. 1:

"Und damit Gades und sines hilligen und saligmakenden Wordes vorerst, wo billig, werde gedacht, werd darup begeret, ein ehrbar Rath wolle sick de Christlike Karke und gemeene düsser stadt mit allen ernst und getruwen flite, benevenst dem Ministerio — — laten befalen syn."

Hauptreceß Art. 24:

"— — und ist übrigens eine vollständige neue Kirchen- und Schul-Ordnung zu baldigster Vollziehung nach hiesigen Fundamental-Gesetzen zu errichten E. E. Rathe und dem Collegio der ehrbaren Sechsziger, als perpetuis ecclesiae mandatariis, praevia communicatione an besagte Herren ministeriales, und mit billiger Reflexion auf deren etwanige monita, überlassen worden."

Die erste Erwähnung einer regelmäßigen gemeinschaftlichen Berathung, wenn auch nicht des ganzen Ministerii, doch des Superintendenten, des Secundarius Lector an der Dom-Kirche und der Pastoren der städtischen Parochial-Kirchen, findet sich bereits in der Aepinischen Kirchen-Ordnung Art. 49, welche zunächst festsetzt:

"Up dat alle dinge also, wo geordent, truwlich und schicklich tho vorderinge Gottliker ehre und gemeiner selen salicheit stedes geholden werden, und alle gebreke, so yn den Karspeln und Capellen binnen Hamborg, ock yn allen Kerken, under des Erbaren Rahdes gebede belegen, angetöget, gehöret und gebetert mogen werden, schollen alle Pastores, Lectores, Cappellane, Denere, Köstere, Organisten und alle andere Kerkendenere thom Gadesdenste verordent binnen Hamborg, nemandt üthgenhamen, ock alle Pastores buten Hamborg, under des Erbaren Rades gebede geseten, twischen Paschen und Pingsten, am Mandage negest nha Misericordias Domini, jarlick tho Hamborg in

St. Marien Magdalenen Huse yn dem groten Sale tho söven Slegen thohope kamen, so aldar der allernodigsten Puncte unser Kerken Ordination, dorch den Superintendenten tho vorynnernde, up dat vordan unnewetenheit nemande van en moge entschuldigen."

und sodann weiter verfügt:

"Dewyle ock sünst dagliкes vele vorfallen kan, dat nene lange vorwilinge lyden will, schollen de Pastores der Kerken tho Hamborg, sampt dem Secundario Lectore alle dre Weken up gelegen stede und tydt thohope kamen, und dar sampt dem Superintendenten beratslagen, wat tho vorderinge Gottliker Ehre und Denstes, tho Heyl und Salicheit der gantzen Kerken, tho Frede, Frünschop und gedyent unser Stadt, yn ehrem Ampte sy tho doende und vorthosehende, und schal tho allen thosamenkumpsten und beratslagingen des Superintendenten und der Herren Pastoren, der Secundarius Lector sünst mith gefordert werden."

Seit 1593, in welchem Jahre der letzte hiesige Superintendent starb, der als solcher keinen Nachfolger erhielt, steht an der Spitze des Ministerii ein Senior,*) welcher, dem Hauptreceß Art. 6. zufolge, von dem Rathe gewählt wird, und in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 20. Februar 1834, als solcher, ein jährliches Honorar von Crt.ℳ 1000 erhält. Er führt das Ministerial-Protocoll, hat das Ministerial-Archiv unter seiner Aufsicht, präsidirt in allen Ministerial-Conventen, so wie bei dem, von den fünf Pastoren der Parochial-Kirchen der Stadt anzustellenden Examen der Candidaten des Ministerii,**) und in dem, mit den

---

*) Ein Verzeichniß sämmtlicher hamburgischer Superintendenten und Senioren giebt: Janssen, ausführliche Nachrichten über die sämmtlichen evangelisch-protestantischen Kirchen und Geistlichen der freien und Hansestadt Hamburg. S. 115—118.

**) Eine Uebersicht alles dessen, was sich zunächst auf die Prüfung, Aufnahme und Verpflichtung der Candidaten des Ministerii bezieht, so wie ein Verzeichniß derselben seit 1654, findet sich bei Janssen a. a. O. S. 275—320.

neuerwählten Predigern abzuhaltenden Colloquium,*) und ordinirt und introducirt die Pastoren an den Parochial-Kirchen der Stadt, so wie alle Prediger an den Land-Gebiets-Kirchen (mit Ausnahme von Altenwalde und der, von Lübeck aus, im Amte und Städtchen Bergedorf Erwählten) und den Pastor am allgemeinen Krankenhause.

Die Stadt enthält fünf Haupt- oder Parochial-Kirchen. An jeder derselben stehen in der Regel ein Pastor und drei,**) demselben im Range nachstehende, übrigens aber durchaus nicht untergeordnete Diaconen (früher, und zwar noch in der Vereinbarung vom 7. November 1673, Capellane genannt), von denen der älteste den Titel Archidiaconus führt, und bei eintretenden Vacanzen oder temporellen Verhinderungen des Pastors (mit einziger Ausnahme der Diaconats-Wahlen, zu welchen in solchen Fällen der Senior Ministerii zugezogen wird) dessen Stelle vertritt. Letzteren gebührt, dem Herkommen gemäß,***) ausschließlich

*) Aepinische Kirchen-Ordnung Art. 16:
"Van den Erwhelden und Presenterden moste nemant ehr angenhamen und institueret werden, effte bynnen der Stadt, effte buten yn des Erbaren Rades gebede, he were denn thoforne yn der vorhöringe van Superintendenten und Pastoren geleret, und geschicket genoch tho synem Ampte befunden, up dat de Kerken nicht wedder erfüllet werde mit undenstliken Lüden. Wente so de Religion unde unse Christlike Gelove schal erholden werden, iß daven alle de hogeste flyth vorthowendende, dat men geschickede Denere yn den Kerken hebbe."

**) An der St. Michaelis-Kirche standen früher, bis zum Jahre 1813, vier Diaconen, die Stelle des vierten ist aber seitdem, nach Abtretung der kleinen St. Michaelis-Kirche an die Katholiken, unbesetzt geblieben.

***) Die Aepinische Kircheh-Ordnung verfügt allerdings im Art. 4:
"De Cappellane schollen ock yn ehren Karspeln bicht hören, und in der bicht nha gelegener Nottroft christlick und flytich underrichten thom gottfruchtigen levende, eynen jdermann yn syner Fonction vormhanen, und flytich fragen, efft se eren Catechismum ock geleret hebben, und efft se ock yn erem Befhele gottfruchtig und rechtschapen leven, und nha Gades gebaden sick holden. Se

die Verwaltung des Beichtstuhls *) und die Administration der Sacramente, so wie, und zwar seit 1830 gesetzlich,**) die Confirmation der Kinder. Dagegen ist die Vollziehung der Copu-

---

schollen ock Misse holden und dat Sacrament des Heren uthdelen, dopen und nha des Erbaren Rades Gebot yn den Kerken thohope geven."

Dagegen aber heißt es im Art. 3. ausdrücklich:

"Und wo wol Dopen, Bichthören, Vortruwen, Sacrament geven, Kranken trösten 2c., vornemlick den Cappellanen und acht edder tho wenigsten sös andern Denern tho vorordent und uperlecht ys, nichts destoweiniger schollen doch de Pastoren den, de ydt van eren Personen begeren, hirynne gutwillich und unweigerlich syn. Und wenn ydt also den Pastoren gelegen ys, alsdenne schal em frysthan, sulvest de Misse tho holden."

*) In den städtischen Gemeinden liegt den Gemeinde-Mitgliedern nur bei Taufen und Copulationen die Verpflichtung ob, sich zu den Predigern ihrer Parochial-Kirche (und zwar bei Copulationen der der Braut) zu halten. Die Beichte aber und die Theilnahme an dem Abendmahl betreffend, verfügt bereits die Aepinische Kirchen-Ordnung Art. 3:

"Up dat eine geschicklike Ordninge yn den Karspeln blyve, und nemant myt synem Exempel, als efft he nummermehr thom Sacrament ginge, einen andern in synem Karspel ergere, schollen alle dejenigen, de uth andern Karspeln kamen, vormanet werden, dat se, andern Lüden eres Karspels thom guden Exempel, yn erer Kerken bichten und communiceren. So averst Jemant buten synem Karspel andern Denern uth billiker edder nödiger Orsake lever bichten, und van en yn dem Karspel dat Sacrament entfangen wolde, dem schal ydt ungeweigert syn, doch dat ydt mith synes Pastoris Weten und Willen gescheh."

**) Extractus Prot. Senat. Hamb. de 19. Nov. 1830:

Conclusum et commissum Seiner Wohlweisheit Herrn Schrötteringk, Dri., als Kirchspiels-Herrn zu St. Petri, den Herrn Senior zu ersuchen, Rev. Ministerio Folgendes mitzutheilen:

Nachdem E. H. Rath zu seinem aufrichtigen Bedauern erfahren habe, daß alle Versuche zur gütlichen Beseitigung der — — — — wegen Vornahme der Confirmations-Handlung entstandenen Irrungen fruchtlos gewesen, habe Er, im Einverständniß mit dem löblichen Collegio der Sechsziger, angemessen erachtet, bei der nicht deutlichen Fassung unserer bisherigen kirchlichen Gesetze hinsichtlich dieses Punktes, die gesetzliche Bestimmung pro futuro nunmehr dahin eintreten zu lassen, daß, abgesehen von dem hier nicht in

lationen*) beiden gemeinschaftlich. Außerdem ist in der Regel**) einer jeden dieser Kirchen, zur Unterstützung der Geistlichen im Predigen und zur Führung der Kirchen-Bücher,***) ein Candidat

---

Frage kommenden vorbereitenden Confirmations-Unterrichte, die Vornahme der eigentlichen Confirmations-Handlung den hiesigen Haupt-Predigern in der Regel nicht zuzugestehen sey, es aber Rev. Ministerio überlassen bleibe, einzelne Ausnahmen davon, wo es solche den Umständen angemessen achten mögte, zu gestatten.

*) Die polizeilichen Anordnungen in Betreff der (bereits der Aepinischen Kirchen-Ordnung Art. 4. zufolge "nha des Erbaren Rades Gebot" abseiten der hiesigen Geistlichen einzusegnenden) Verheirathungen sind oben Bd. 1. S. 330. aufgeführt.

**) An der St. Nicolai- und der St. Jacobi-Kirche ist die Stelle des Ober-Küsters seit einigen Jahren unbesetzt. An ersterer führt einer der geistlichen Diaconen die Kirchen-Bücher, an letzterer der Pastor die Trau-Register und der Kirchen-Schreiber die Tauf-Register. Desgleichen wird bei der St. Catharinen-Kirche das Trau-Register nicht vom Ober-Küster, sondern von dem Pastor geführt.

***) Zur Norm für die Führung derselben dient: Neue Verordnung, die Einrichtung der Geburts-, Trau- und Todten-Register betreffend, in Gemäßheit Raths- und Bürgerschlusses vom 16. November 1815 am 30. November desselben Jahres publicirt, erläutert und ergänzt durch eine nachträgliche Verordnung vom 21. März 1831. Ein beglaubigtes Duplicat dieser sämmtlichen Register, so wie der, gleicherweise in allen Land-Gemeinden, in allen hieselbst concessionirten christlichen, nicht lutherischen Gemeinden, und in den beiden hiesigen israelitischen Gemeinden zu führenden, wird seit 1815 alljährlich zur Bewahrung an das Stadt-Archiv (woselbst sich auch die Kirchen-Bücher der ehemaligen englischen Court, so wie des Doms, befinden) eingeliefert, und daselbst alle Jahre aus denselben ein General-Register angefertigt. — Das Nähere über die Führung der Tauf-Bücher insbesondere ergeben folgende (bisher ungedruckte) Extracte aus den Raths-Protocollen:

Extractus Prot. Senat. Hamb. de 23. Sept. 1782.

Conclusum et commissum den Wohlweisen Kirchspiels-Herren, gemeinschaftlich mit den löblichen Beeden jeder Kirche, den Ober-Küstern anzubefehlen:

1. Das sie, nach Vorschrift des neuen Mandats, die Kirchen-Bücher betreffend, mit möglichster Genauigkeit und Sorgfalt verfahren, und die darin bemerkten, künftig in die Tauf-Bücher mit einzutragenden Umstände, so viel möglich von

des Ministerii als Ober-Küster beigeordnet. — Daneben hat Hamburg folgende lutherische Neben-Kirchen: die St. Gertruds-Capelle, die Kirche im Waisenhause, im Werk- und Armenhause

dem Vater selbst, oder, in Ermangelung desselben, doch von solchen Personen, die Wissenschaft davon haben können, zu erforschen sich bemühen, alle diese Umstände, wenn sie ihnen nicht von den Eltern genau verzeichnet zugesandt werden, in die zu dem Ende gedruckten Formulare einfüllen lassen oder selbst einfüllen, und aus diesen mit gleicher Sorgfalt sogleich in eine sogenannte Cladde, demnächst aber jeden Sonnabend in das Original-Tauf-Buch eintragen, auch dafern einige dieser Umstände nicht mit Gewißheit angegeben werden können, die dabei vorwaltende Ungewißheit in dem Tauf-Buche bemerken sollen.

2. Das Original-Tauf-Buch in der Sacristei sorgfältig aufzubewahren, und solches bloß jeden Sonnabend zur Eintragung der in der Woche getauften Kinder zu Hause zu nehmen, und noch desselben Tages wieder nach der Sacristei zu bringen, die erwähnten gedruckten ausgefüllten Formulare und schriftlichen Notizen sowohl, als die daraus formirte Cladde in ihren Häusern sorgfältig bis an ihren Tod aufzubewahren, worauf solche sodann von den Erben der löblichen Beede einzuliefern sind.
3. Das Original-Tauf-Buch jeden Sonntag den Herrn Pastoribus in der Sacristei zur Nachschau vorzulegen.
4. Das Original-Tauf-Buch mit einem alphabetischen Register zu versehen.
5. Den Ober-Küstern anzudeuten, daß ihnen, wegen ihrer hiedurch etwas vermehrten Mühe, ihre Gebühr statt der bisherigen 12 ß auf 1 ℳ erhöht werde, wogegen sie aber auf Verlangen der Eltern einen aus dem Original-Tauf-Buch ausgezogenen Tauf-Schein in den zunächst darauf folgenden acht oder vierzehn Tagen unentgeldlich zu ertheilen haben; daß es aber, wenn solche Tauf-Scheine nach Ablauf dieser vierzehn Tage gefordert werden, sowohl als in Ansehung der älteren Tauf-Scheine, bei der gewöhnlichen Gebühr von 1 ℳ 8 ß verbleibe.
6. Ihnen anzubefehlen, daß, dafern ihnen ein, in das Tauf-Buch eingeschlichener Fehler angezeigt werden sollte, sie sich aller eigenmächtigen Abänderungen oder Verbesserungen bei willkührlicher Strafe enthalten, vielmehr solche sogleich den Wohlweisen Kirchspiels-Herren und den löblichen Beeden anzeigen, und deren, oder auch eventualiter Ampl. Senatus Verfügungen darüber erwarten sollen.

(die aber keine öffentliche ist) und im Spinnhause, so wie einen Bet-Saal im allgemeinen Krankenhause, im Hospital zum heiligen Geist und im Gasthause. *) An der Kirche des Waisenhauses,

---

Extractus Prot. Senat. Hamb. de 14. Nov. 1787.

Conclusum et commissum den Wohlweisen Kirchspiels-Herren jeder Kirche, gemeinschaftlich mit den löblichen Beeden:

1. Mit den Herren Haupt-Pastoren dahin zu reden, daß künftighin die Proclam-Zettel dem Küster nicht bloß, wie bisher geschehen, zum Abschreiben geliehen, sondern demselben zur sorgfältigen Aufbewahrung gelassen werden.
2. Die Verfügung zu treffen, daß eine hinlängliche Anzahl Tauf-Zettel nach anliegendem Modelle gedruckt und den Ober-Küstern zugestellt werde, um solche den Eltern, die taufen lassen wollen, zur Einfüllung vorzulegen.
3. Dem Ober-Küster anzubefehlen, daß er
   a) das anliegende Conclusum (vom 23. September 1782) genau befolge und in seinem Hause an einem schicklichen Orte zu Jedermanns Nachachtung anschlage;
   b) daß er sämmtliche ihm von den Herren Haupt-Pastoren zu übergebende Proclam-Zettel, wenn solche gehörig notirt und eingetragen worden, sorgfältig aufbewahre, und am Schlusse jeden Jahres in einen Band zusammenheften lasse, und sodann in die Sacristei zu den andern Kirchen-Büchern lege;
   c) daß er in Ansehung sämmtlicher Tauf-Zettel und der dazu gehörigen Nachrichten auf gleiche Weise verfahre;
   d) daß er die Proclamations- sowohl als Tauf-Zettel mit denselben Nummern, mit welchen sie in die Haupt-Bücher eingetragen werden, gleichfalls bezeichne;
   e) daß er diese zusammengehefteten Zettel jährlich zu gewisser, von löblicher Beede zu bestimmender Zeit, derselben zum Nachsehen vorlege.
4. Die Verfügung zu treffen, daß bei eintretender Vacanz der Ober-Küster-Stelle, die Führung der Kirchen-Bücher, bis zu deren Wiederbesetzung, einem der andern, von der löblichen Beede zu erwählenden und darauf zu beeidigenden Kirchen-Bedienten, gegen ein gewisses, von der Wittwe zu bezahlendes Gratial aufgetragen werde.

*) Die früher hieselbst außerdem noch befindlichen Neben-Kirchen: die St. Marien Magdalenen-, die St. Johannis-, die heiligen Geist- und die St. Hiobs-Kirche, wurden, erstere, wegen Baufälligkeit im Jahre 1806 geschlossen und im Jahre 1807 abgebrochen, die drei

so wie am allgemeinen Krankenhause, steht ein eigner Prediger; dem Gottesdienste in den übrigen Kirchen sind, von den respectiven Verwaltungs-Behörden zu erwählende Diaconen der Parochial-Kirchen vorgesetzt, jedoch sind dem Spinnhause und dem Werk- und Armenhause, zur Verwaltung des gewöhnlichen Gottesdienstes, desgleichen dem Waisenhause behufs der sonntäglich Nachmittags zu haltenden Kirchenlehre, Katecheten, und dem heiligen Geist-Hospitale für den sonntäglichen Gottesdienst einige Candidaten beigeordnet. *)

Die in der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung Art. 11. u. 12, und specieller in der Aepinischen Kirchen-Ordnung Art. 16—38. enthaltenen Vorschriften über die Art der Wahl, die Ordination und Einführung der Geistlichen an den Stadt-, Vorstädte- und Gebiets-Kirchen, sind respective durch, am 9. September 1644, 15. August 1649 und 7. November 1673 abseiten sämmtlicher Leichnams-Geschwornen der damaligen vier städtischen Parochial-Kirchen getroffene, und vom Rathe confirmirte Vereinbarungen (Ziegra Sammlung von Urkunden zur Hamburgischen Kirchen-Historie Th. 1. S. 186, 214. u. 218. Bartels Abhandlungen S. 266—270.), durch mehrere spätere Rath- und Bürgerschlüsse, und durch das Herkommen vielfach modificirt, wenn sie gleich, insbesondere im Betreff der städtischen Geistlichen, im Wesentlichen fortwährend beobachtet werden.

---

letzteren während der französischen Occupation zu Magazinen umgewandelt, und demnächst nicht wieder als Kirchen benutzt, und die St. Johannis- und heilige Geist-Kirche wegen Baufälligkeit respective in den Jahren 1829 und 1832 gleichfalls abgebrochen.

*) Geschichtliche Nachweisungen über sämmtliche evangelisch-protestantische Kirchen Hamburgs und seines Gebiets, so wie ein Namenverzeichniß aller, seit der Reformation bis zum Jahre 1826 bei denselben angestellten Geistlichen, enthält: Janssen, ausführliche Nachrichten über die sämmtlichen evangelisch-protestantischen Kirchen und Geistlichen der freien Hansestadt Hamburg und ihres Gebiets. Hamburg, 1826. 4.

Das übliche Verfahren bei den Wahlen der Pastoren an den städtischen Parochial-Kirchen ist folgendes. Das große Kirchen-Collegium macht, ohne Zulassung von Bewerbungen, nach zuvor entworfenem Project, den sogenannten weiten Aufsatz auf. Die Größe desselben ist unbestimmt, gewöhnlich enthält er acht bis zwölf Personen. Aus diesen bildet die Beede, unter Zuziehung der etwanigen Patrone und der beiden Kirchspiels-Herren, den, vier Wahl-Candidaten enthaltenden, engen Aufsatz. Dieser wird hierauf dem Ministerio ad scrutinium *) et preces mitgetheilt, und, so fern selbiges gegen den sittlichen Charakter und die Lehre der darin enthaltenen Personen nichts Wesentliches (dem Hauptreceß Art. 24. gemäß, abseiten des Kirchen-Collegii vorgängig "billiger Reflection" zu unterziehendes) einzuwenden hat, wählt sodann aus diesen, nach, an drei auf einander folgenden Sonntagen, in allen Kirchen gehaltener Fürbitte, das große Kirchen-Collegium, mit Zuziehung aller eingepfarrten Herren des Raths, so wie des Seniors, welcher letztere über sämmtliche vier Wahl-Candidaten seinen Bericht abstattet, einen derselben vorschlägt, stimmt und in die Sacristei abtritt, worauf, der Vereinbarung vom 7. November 1673 zufolge, vermöge auf-

---

*) Eine förmliche Anerkennung dieses jus scrutinii, jedoch unter der ausdrücklichen Beschränkung, daß es dem Ministerio erst nach Aufmachung des engen Aufsatzes zustehe, findet sich in den Verhandlungen des Ministerii mit dem Rathe über die Ausschließung des, nach Absterben des Diaconus Eustachius Köthen, von der Beede der St. Michaelis-Kirche auf den weiten Aufsatz gebrachten Pastor Joh. Phil. Minder zu Amsterdam. In seinem, am 23. Mai 1729 desfalls eingereichten, Memorial bemerkte das Ministerium, daß es sich zu diesem Schritte nur verstanden hätte, aus schuldiger Rücksicht, für die anvertraute Gemeinde zu wachen: "da wir uns wohl bescheiden, daß sonsten das scrutinium der zu erwählenden Personen erst nach dem präsentirten engen Aufsatze Rev. Ministerio competire." In dem hierauf ertheilten Concluso vom 7. September desselben Jahres erklärte der Rath, daß er "vor der ordentlichen Zeit des allhiesigen Scrutinii" sich mit dem ihm Ehren Minder's wegen erstatteten theologischen Bedenken nicht befassen könne.

gerollter Zettel *) gestimmt wird. Stimmenmehrheit, und zwar nicht etwa nur absolute, entscheidet; bei eintretender Stimmengleichheit aber das Loos. Der Name des Erwählten wird in die Kirche hinein- und auf den Kirchhof hinausgerufen, die Wahl dem Rathe angezeigt, und in Gemäßheit des Hauptrecesses Art. 5. No. 20. dessen Bestätigung nachgesucht. Nach abseiten des Raths erlassener Vocation, und vorgängigem, mit dem Neuerwählten, abseiten der Pastoren der übrigen städtischen Parochial-Kirchen, unter dem Vorsitz des Seniors, vorgenommenem Colloquium, wird er in seiner (des Neuerwählten) Kirche durch den Senior introducirt, und, so fern er noch in keinem geistlichen Amte gestanden hat, ordinirt.

Zu den Diaconats-Wahlen findet Anmeldung statt, jedoch ist sie nicht nothwendig erforderlich. Zur Aufmachung des weiten Aufsatzes, der gleichfalls gewöhnlich acht bis zwölf Personen enthält, und dem in der Regel die Entwerfung eines allgemeinen Projects vorhergeht, tritt die Beede mit dem Pastor der betreffenden Parochial-Kirche, oder, so fern dessen Stelle vacant ist, dem Senior Ministerii, zusammen. Nachdem die so zur Wahl Gebrachten eine Probe-Predigt gehalten, formirt die Beede, unter Zuziehung der etwanigen Patrone, der beiden Kirchspiels-Herren und des Pastors, aus diesen den, vier Wahl-Candidaten enthaltenden, engen Aufsatz. Im Uebrigen ist das Verfahren bei diesen Wahlen, abgesehen davon, daß das große Kirchen-Collegium statt des Seniors den respectiven Pastor zuzieht, und daß diesem, nicht dem Senior, die Ordination und Introduction des Neuerwählten obliegt, dasselbe wie bei den Pastorats-Wahlen; jedoch ist in Betreff selbiger in der Vereinbarung vom 9. September 1644 ausdrücklich vorgeschrieben:

---

*) In den früheren Vereinbarungen vom 9. September 1644 und 15. August 1649 war ausdrücklich verfügt, daß die Stimmen viva voce und nicht per schedulas abgegeben werden sollten.

"Daß Vater, Bruder, Schwiegervater, Schwestermann und Tochtermann abtreten und kein Votum haben."

"Daß, wann vota paria seyen, das Loos den Ausschlag gebe."

"Daß Bürgerkinder, wann sie der Stelle würdig, vor Fremden dazu genommen werden sollen."

desgleichen durch Rath= und Bürgerschluß vom 26. Mai 1707, welcher zugleich letztere Verfügung ausdrücklich bestätigt, bestimmt:

"Die Pastores, bei deren Kirche eine Prediger=Vacanz ist, sollen bei beiden Auffätzen verbleiben, und nicht abzutreten schuldig seyn. Wann aber die Wahl geschicht, tritt der Herr Pastor, wann er sein Votum gegeben, ab; es wird aber sein Votum als ein Decisivum gerechnet, und soll es inskünftige in allen Kirchspielen also gehalten werden." *)

---

*) Die Bugenhagensche Kirchen=Ordnung Art. 11. besagt:

"Een jeder Parner vorschaffe sick gelehrde Cappellanen, de schall he mit wethende un rahde des Superattendenten un synes Adjutoris, neveft der Schatt Kasten Vörstendern, un den veer Rades Heren un der Armen Diaken, de in dem Karspel wahnen, annemen."

Die Aepinische Kirchen=Ordnung Art. 21:

"De Cappellane schaffet eyn itzlick Pastor, und nimbt se an mith Rade, mit Wetende und Willen des Superintendentis, der andern Pastoren, Karspelheren und Bergeswharen."

In der Vereinbarung vom 9. September 1644 geschieht dagegen der Zuziehung der Pastoren mit einem voto decisivo keine Erwähnung, vielmehr heißt es dort lediglich:

"Daß die Denomination derer, so in die Wahl kommen sollen, von denen sämmtlichen Kirchspiels=Herren, heiligen Leichnams= und regierenden Kirchgeschwornen, in der Beede geschehe und verrichtet werde."

und:

"Daß die Wahl durch die Herren des Kirchspiels, heilige Leichnams= und sämmtliche andere Geschworne der Kirchen geschehe."

Wenn nun gleich hinzugefügt wird:

"Daß es wegen des Herrn Pastoris verbleibe, wie es vor diesem üblich gewesen und gehalten worden."

so ergeben doch die demnächstigen Verhandlungen im Jahre 1646 (Ziegra a. a. O. Th. 1. S. 188—208), daß diese Worte damals weder vom Ministerio, noch von den Leichnams=Geschwornen dahin gedeutet worden, als sey dadurch den Pastoren der respectiven

Der Pastor am Waisenhause wird von dem großen Waisenhaus-Collegio, unter Zuziehung des Pastors an der St. Nicolai-Kirche, nach zuvor aufgemachtem weiten und engen Aufsatze, gehaltenen Probe-Predigten u. s. w. gewählt. Der Pastor an der St. Nicolai-Kirche ordinirt ihn in seiner Kirche und introducirt ihn sodann im Waisenhause.

Den Pastor am allgemeinen Krankenhause erwählt, nach zuvor aufgemachtem weiten und engen Aufsatze u. s. w. das große Collegium des allgemeinen Krankenhauses, unter Zuziehung des Seniors, der ihn sodann in seiner Kirche ordinirt und im allgemeinen Krankenhause introducirt.

Sämmtliche Geistliche der Stadt und des Gebiets, mit Inbegriff der Candidaten des hiesigen Ministerii, so wie deren Wittwen und minderjährigen Kinder, sind — so fern sie keine belegte Capitalien oder liegende Gründe haben, in welchem Falle sie den auf diesen lastenden Vermögens-Steuern unterworfen — in Gemäßheit bereits früher wiederholt stattgefundener Zusicherungen, und demnächst im Rath- und Bürger-Convente vom 9. October 1794 erfolgter, definitiver Beliebung, von allen ordentlichen Abgaben befreit. Sie beziehen, außer freier Wohnung, verhält-

---

städtischen Parochial-Kirchen bei den Diaconats-Wahlen ein votum decisivum eingeräumt. In der Vereinbarung vom 15. August 1649 ward ihnen bei der endlichen Wahl ein solches, unter denselbigen Bedingungen wie später, zugestanden; in Betreff der Aufmachung des Wahl-Aufsatzes aber verfügt:

"Sollen aus allen Competitoribus vier auf das Wahl-Zettel solchergestalt gesetzet werden, daß der Herr Pastor deswegen mit den vier respective Leichnams- und Kirchgeschwornen aus der Beede zusammenkommt, und seine Meinung entdecket, welche vier er aus allen für tüchtichst und best erkennet. Darnach kommen die sämmtliche Herren des Kirchspiels und die gemeldete pro tempore vier aus der Beede zusammen, und nehmen öffentlich aus den sämmtlichen Competitoribus vier Personen, welche mit auf das Wahl-Zettel sollen, wobei aber der Herr Pastor nicht gegenwärtig ist, auch seine Meinung darinnen nicht vor eine Stimme mit geachtet oder gerechnet wird."

nißmäßig nicht bedeutende Gehalte, und sind insbesondere auf die Accidentien der respectiven jurium stolae angewiesen. Die Wittwen der Mitglieder des hiesigen Ministerii erhalten von den Verwaltungen der verschiedenen Kirchen freie Wohnung, oder doch eine baare Vergütung für dieselbe. Außerdem besteht für die Wittwen, so wie für die hinterlassenen Waisen der Mitglieder des hiesigen Ministerii, *) unter dessen Administration, seit 1755 eine Wittwen= und Waisen=Casse, deren Haupt=Fonds bedeutende Vermächtnisse bilden, und zu welcher ein jedes Mitglied des Ministerii, es sey verheirathet und habe unversorgte Kinder oder nicht, außer dem Eintrittsgelde, einen jährlichen Beitrag entrichten muß; wie denn auch die jährliche Einnahme von den verkauften Katechismen, oder auch andern, von dem Ministerio als solchem verfaßten, und derselben in Verlag gegebenen Büchern, in selbige fließt. Alle gedachten Wittwen und Waisen haben, so fern nicht von den Schenkenden oder Legatoren eigends deshalb eine Verfügung getroffen ist, ein gleiches Anrecht an den Genuß aus dieser Casse, dessen Betrag alljährlich von dem gesammten Ministerio, nach Beschaffenheit des jedesmaligen Cassenbestandes und der Anzahl der Wittwen und Waisen, normirt wird. Die Artikel dieser Casse, vom Rathe am 27. October 1755 confirmirt, sind abgedruckt in Klefeker Th. 12. S. 631—646.

Das, dem Hauptreceß Art. 24. anliegende, Reglement, wornach die hamburgischen Pastores und Prediger sich in ihrem Amte gegen die Obrigkeit, wie auch auf der Kanzel und in ihren Ministerial = Conventen künftig zu verhalten haben (Bartels Abhandlungen S. 187—197), hat nie Gesetzeskraft

*) Auch Mitglieder des Ministerii, "die durch langwierige Krankheiten außer Stand gesetzt werden, ihr Amt zu verwalten," und mithin die meisten Einkünfte an Accidentien verlieren, können aus dieser Casse eine, den vorkommenden Umständen nach vom Ministerio zu bestimmende, jährliche Beihülfe erhalten.

erlangt. *) Mit einziger Ausnahme des Spiel-Mandats und der Buchdrucker-Ordnung, welche respective den Art. 31. u. 32. beigelegt sind, wurden die Anlagen jenes Recesses nur bis zum Art. 23. einschließlich durch Rath- und Bürgerschluß gesetzlich sanctionirt, indem, nach Annahme jenes Art. 23, die Sechsziger und Hundertmänner, auf Antrag des Raths, dem Vorschlag der kaiserlichen Commission vom 30. September 1712:

"zur Abkürzung der Sache die anliegenden Reglements von dem Texte des Hauptrecesses zu trennen und jene später von Erbgesessener Bürgerschaft ratificiren zu lassen."

beitraten. Noch im Rath- und Bürger-Convente vom 8. December 1718 erklärte übrigens der Rath ausdrücklich:

"daß das Reglement nicht gemeinsamlich vom Rathe und der Bürgerschaft behandelt und applacidirt sey, und daß man es deshalb der Commission zur Kaiserlichen Confirmation nicht habe übergeben wollen, sondern habe sich reserviret, es gemeinschaftlich zu revidiren und zu berichtigen."

Eine solche Revision und Berichtigung aber ist später nicht erfolgt. Die alleinigen Normen für die amtlichen Befugnisse und Obliegenheiten der Geistlichen Hamburgs bietet somit nach wie vor die Bugenhagensche Kirchen-Ordnung, und insbesondere der Art. 13. derselben, wo es namentlich heißt:

"Dem Superattendenten mit synem Adjutore schall de gantze Sake aller Prediger un der Scholen, nicht tho herrschende, (den solcke Prälaten können wy woll entbehren) .sondern so veele de Lehre un Enigkeit bedript, dorch de Erwehlere werden bevahlen, up tho sehende, wat men lehret, un wo solckes iß hoch vannöden, wente wy willen, dorch Gades Gunst,

---

*) Die Grundlage dieses Reglements bildet das der Aepinischen Kirchen-Ordnung als Art. 53. angehängte Schluß-Mandat des Raths, dessen Bestimmungen die Nichtanerkennung der gesetzlichen Gültigkeit jener Kirchen-Ordnung abseiten des Ministerii fast ausschließlich veranlaßten.

eendrächtige Prediger nah dem Worde Gades hebben, aver de gantze. Stadt, alse idt ock van Gades Gnade is angefangen un geith im Schwange."

Ferner:

"Unlydlick schall uns ock syn solcke Predige, de darhen denet, dat men der Ovrigheit nich schulde gehorsahm syn, gelick effte under Christen nicht schulden weltlicke Heren syn; wente solcke Heren, als by uns unse Erbare Raht iß, könen wol vor Gade dorch den Gloven unse christlicke Bröder syn, dar is nen Ansehn der Persohn, averst nah ehrem Ambte schölen se sick holden vor Heren, un schlaen mit dem Schwerde, ehn van Gade befahlen, de unchristlicken Boven un Schälcke up de Köppe, dat iß, se straffen nah Rechte."

und:

"De Prediger schölen frylick Sünde straffen, doch unvermercket der Personen, wente beteren schölen se un nich schänden."

Die ersten allgemeinen Grundzüge der weltlichen Verwaltung der einzelnen städtischen Parochial-Kirchen, enthält die Bugenhagensche Kirchen-Ordnung Art. 40—47. Ihre nähere, bei allen Kirchen, abgesehen von einigen minder wesentlichen Abweichungen fast gleichmäßig sich gestaltende, Ausbildung entwickelte sich allmälig, ohne weitere gesetzliche Normen.

Uebertragen ist sie bei jeder Kirche, den Recurs an den Rath und die bürgerlichen Collegien vorbehältlich:

den in jedem Kirchspiel etwa wohnenden Bürgermeistern, so fern deren nicht mehr als zwei sind,*) welche, auf an sie abseiten der betreffenden Beede ergehendes Ersuchen, als Patrone das Präsidat übernehmen;

*) So wohnten namentlich in den Jahren 1831 — 1834 im St. Michaelis-Kirchspiele drei Bürgermeister, von denen nur die beiden ältesten dem großen Kirchen-Collegio als Patrone präsidirten.

den beiden Kirchspiels-Herren, wozu der Rath in der Regel die beiden ältesten, jedem Kirchspiel eingepfarrten Raths-herren deputirt; sie sind die Organe der Mittheilungen des Raths an die respectiven Parochial-Kirchen, die an der Seniorats-Kirche zugleich die der Mittheilungen des Raths an das Ministerium;

dem collegio juratorum, d. h. allen denjenigen, welche die Verwaltung der Kirche gehabt oder noch haben, und somit der Kirche geschworen, und nicht etwa später in den Rath gewählt, oder, durch anderweitige Umstände veranlaßt, von der Kirche abgetreten: also, mit den genannten Ausnahmen, allen gewesenen, und der Zeit verwaltenden Juraten.

Diese bilden gesammt bei jeder Kirche das große Kirchen-Collegium, dem als solchem die Erörterung und Erledigung der wichtigern Kirchen-Angelegenheiten obliegt, und dem insbesondere alljährlich die Rechnungen der kirchlichen Verwaltung, mit Ausnahme der Gotteskasten-Rechnung, abgelegt werden. Als Wahl-Collegium steht demselben die Aufmachung des weiten Aufsatzes bei den Pastorats-Wahlen, die Wahl der Pastoren und der (geistlichen) Diaconen, aus dem von dem kleinen Kirchen-Collegio anzufertigenden Aufsatze, so wie die Wahl der Leichnams-Geschwornen und Juraten zu. Jedoch werden, wie bereits oben bemerkt, bei den Pastorats- und Diaconats-Wahlen sämmtliche eingepfarrte Herren des Raths, desgleichen wird bei ersteren der Senior Ministerii, bei letzteren der betreffende Pastor, oder, so fern dessen Stelle vacant ist, der Senior, zugezogen. — Das, als engerer Ausschuß desselben, auf jedesmalige Zusammenberufung und unter dem Präsidat des ältesten Leichnams-Geschwornen sich versammelnde collegium juratorum, bildet, abgesehen von minder wesentlichen Beschlußnahmen, namentlich in Betreff der Anordnung der während des Gottesdienstes stattfindenden Klingbeutel-Sammlungen, nur eine vorberathende Behörde.

Erste Instanz für die Angelegenheiten einer jeden unserer städtischen Parochial-Kirchen, und somit specielle Verwaltungs-Behörde, ist die Beede. Sie besteht aus:

den beiden Leichnams-Geschwornen, die von dem großen Kirchen-Collegio aus den ältesten Kirchen-Geschwornen des betreffenden Kirchspiels gewählt werden und lebenslänglich im Amte bleiben, und

den beiden der Zeit verwaltenden Juraten, welche das große Kirchen-Collegium aus sämmtlichen Diaconen und Sub-Diaconen *) eines jeden Kirchspiels wählt, und deren jeder sein Amt zwei Jahre hindurch bekleidet.

Den Leichnams-Geschwornen — ursprünglich Vorstehern der, vor der Reformation in den einzelnen Kirchspielen bestehenden Brüderschaften der Sacraments-Brüder oder des heiligen Leichnams, welche die Ausschmückung des Haupt-Altars und der inneren Kirche übernommen hatten, **) — liegt abwechselnd,

*) Das kirchliche Amt der Mitglieder unserer bürgerlichen Collegien ist von deren bürgerlichem Amte zu unterscheiden. Die Kirche kennt keine Oberalten, Sechsziger und Hundert Achtziger, nur Gemeinde-Vorsteher: Diaconen und Sub-Diaconen (respective die zwölf Sechsziger und die vier und zwanzig Hundert Achtziger der betreffenden Gemeinde) und Adjuncten. Unter diesen bilden bei jeder Parochial-Kirche nur die Diaconen, und auch diese nur in so fern ein Collegium, als sie die Gotteskasten-Verwalter und die Adjuncten wählen, und ersteren die Jahres-Rechnung abnehmen. Eigentlich kirchliche Aemter bekleiden nur die aus der Mitte der Diaconen und Sub-Diaconen zu erwählenden Juraten, und die, aus der Zahl derer, die diese Stelle bekleidet haben, zu entnehmenden, Leichnams-Geschwornen. Daher wird auch nur für die Wahl dieser in den Kirchen gebeten. — Nicht mit den bürgerlichen Diaconen zu verwechseln sind die geistlichen Diaconen der einzelnen Parochial-Kirchen.

**) Wie ausgezeichnete bürgerliche Ehre sie schon vor der Reformation genossen, ergeben die Recesse von 1458 Art. 4. und von 1483 Art. 5. Bereits seit Anfang des funfzehnten Jahrhunderts läßt sich nachweisen, daß sie aus abgegangenen Kirchen-Juraten gewählt wurden. Lappenberg Programm S. 52. Note 28.

insbesondere die Unterhaltung des Altars und seiner Geräthe, der Kanzel und deren Bekleidung, der Sacristei und deren Erfordernisse, so wie des Chors, aus der ihnen untergebenen, in den verschiedenen Kirchen bald mehr, bald weniger von der sonstigen Kirchen-Casse abgesonderten, Leichnams-Casse ob. Die beiden verwaltenden Juraten *) repräsentiren ihre respectiven Kirchen, namentlich bei Um- und Zuschreibung der Kirchen-Capitalien und Grundstücke, und haben, insbesondere der älteste derselben, die Verwaltung der Kirchen-Casse und überhaupt die specielle weltliche Kirchen-Verwaltung (den Verkauf und die

*) Daß bürgerliche Kirchen-Geschworne hieselbst schon im dreizehnten Jahrhunderte urkundlich aufgeführt werden, ist bereits oben Bd. I. S. 176. bemerkt. Einige Aufschlüsse über ihre amtliche Stellung im vierzehnten Jahrhunderte giebt der Synodal-Beschluß von 1350 (Lambecii rer. Hamb. Lib. 2. p. 225—227.) dahin:
"Jurati Ecclesiae non debent petere, nisi cum licentia Rectoris illius Ecclesiae, et debet haec petitio fieri post offertorium, et dabunt Rectori tertiam partem quinque temporibus anni: scilicet in festo Paschae, Pentecostes, Assumptionis beatae Mariae Virginis, Nativitatis Christi, et Dedicationis Ecclesiae; et omnibus aliis temporibus, quando rogaverunt, debent Rectori tertiam partem. Et quicunque ad annos discretionis pervenerit, in dictis quinque festivitatibus anni tenetur satisfacere unum offertorium. Item si Jurati cum consensu Rectoris Ecclesiae posuerunt carbonem vel triticum ad aliquem locum pertinentem ad Ecclesiam, de illo sumat sibi Rector tertiam partem: et si in Ecclesia aliquid positum fuerit, habebit Rector tertiam partem: si vero praeter ejus voluntatem positum fuerit, sumat Rector totum. Item Jurati non debent eligi nisi cum consensu Rectoris Ecclesiae, et iidem Jurati debent facere computum de bonis Ecclesiae semel in anno, et nihil debent disponere de eisdem bonis, nisi cum consilio et consensu Rectoris, et debent jurare ad reliquias Sanctorum, quod justum computum fecerunt. Si Jurati non conveniunt, Rector potest eos deponere, et alios eligere. Item si Ecclesiae aliquid datum fuerit, Rectori nihil assignatum fuerit, idem Rector habebit dimidiam partem in hoc dato. Item tres debent esse Ecclesiae claves ad bona Ecclesiae: duas debent habere Jurati, tertiam vero Rector. Idem Rector tertiam de imaginibus Sanctorum accipiet et habebit de jure Ecclesiae."

Verhäuerung der Kirchenstellen, die Vermiethung der Kirchen-Plätze, Häuser und Wohnungen, die Aufsicht über die einer jeden Kirche angehörigen Begräbniß-Plätze,*) den Verkauf der Gräber daselbst, die Ertheilung der Erdzettel, die Beglaubigung der Todtenscheine u. s. w.), in welcher Hinsicht jedoch die ihnen ertheilte Vollmacht nicht bei allen Kirchen eine gleiche Ausdehnung hat,**) und sie mehrentheils an die Beschlüsse der Beede, bei wichtigern Angelegenheiten aber, namentlich bei bedeutenden Bauten, bei Kündigung von Kirchen-Capitalien u. dergl. an die des großen Kirchen-Collegii gebunden sind. Die Leichnams-Geschwornen und die verwaltenden Juraten machen vereinigt, unter Zuziehung des respectiven Pastors, oder, so fern dessen Stelle vacant ist, des Seniors, den weiten Aufsatz bei den (geistlichen) Diaconats-Wahlen auf, und wählen die Unterbeamten der Kirche, namentlich den Unter-Küster, den Kirchenknecht, den Kirchen-Vogt, den Thürmer, den diesem beigegebenen Tüter und die Leichen- oder Kuhlengräber. — In Verbindung mit den etwanigen Patronen des Kirchspiels und den Kirchspiels-Herren, wo sie alsdann den Namen des kleinen Kirchen-Collegii oder der großen Beede führt, macht die Beede den

*) Die St. Jacobi-Kirche war die erste, welche ihren Begräbnißplatz im Jahre 1793 vor die Stadt hinaus nach St. Georg verlegte. Die übrigen städtischen Parochial-Kirchen, denen ihre Begräbnißplätze außerhalb des Dammthors angewiesen wurden, folgten diesem Beispiele allmälig nach. Am 13. October 1812 machte der damalige Maire den Vorstehern sämmtlicher städtischen Parochial-Kirchen die Anzeige, daß vom 1. Januar 1813 an alle Leichen außerhalb der Stadt beerdigt werden sollten, welche Anordnung nach der Reorganisation unserer Verfassung aufrecht erhalten ward.

**) Die, von den Leichnams- und Kirchen-Geschwornen der St. Jacobi-Kirche in den Jahren 1561, 1581, 1628 und 1658 beliebten, alljährlich jedem neuerwählten Jahr-Geschwornen, in Gegenwart der Leichnams-Geschwornen, von dem Kirchen-Schreiber vorzulesenden Artikel, finden sich in Staphorst Hamb. Kirchen-Geschichte. Th. I. Bd. 2. S. 911—917. Der Eid der Kirchen-Geschwornen zu St. Petri eben daselbst Th. 2. S. 276.

engen Aufsatz bei den Pastorats- und (geistlichen) Diaconats-Wahlen — letzteren unter Zuziehung des respectiven Pastors — auf, und erwählt, gleichfalls unter Beitritt des betreffenden Pastors, der Aepinischen Kirchen-Ordnung Art. 22. gemäß, den bei jeder Kirche anzustellenden Ober-Küster und den Organisten, welcher letztere bei den meisten Kirchen zugleich Kirchen-Schreiber ist.

Außer der Leichnams-Casse und der sonstigen allgemeinen Kirchen-Casse, hat eine jede der städtischen Parochial-Kirchen, zufolge der, unter dem Vorgange des St. Nicolai-Kirchspiels, im Jahre 1527 von sämmtlichen damaligen Kirchspielen getroffenen Anordnung (Staphorst Hamb. Kirchen-Geschichte Th. 2. Bd. 1. S. 112—123), bestätigt im Receß von 1529 Art. 54, auch einen sogenannten Gotteskasten. In denselben fließen alle, von den Sub-Diaconen und deren Adjuncten in den Kirchen während des Gottesdienstes, mit dem Klingbeutel, *)

) Ausweise des, oben S. 177. Note) angezogenen Synodal-Beschlusses von 1350, lagen die Geld-Einsammlungen in den Kirchen, vor der Reformation, ausschließlich den verwaltenden Kirchen-Geschwornen ob. Daher auch deren Benennung: Beede. Der Gotteskasten-Ordnung von 1527 zufolge:

"scholen tho syner tydt idtlicke van den vorstenderen sick in uthgange des volkes van der predeken, vor der karken, offte bynnen der karken, by eynem becken, ume ydermans allmißen tho behoff der armen tho entfangende und in de kysten tho leverende, perßonlyck irtoghen."

Die Bugenhagensche Kirchen-Ordnung Art. 45. verfügt bereits:

"Dre Diaken schölen in eynem yderen Carspel ein Mahnt lank denen, desgeliken darnah andere dre ock en Mahnt lank, und so wedder van nye an mit disser Wyse. So schölen solke dre in ehrem Mahnte vorerst des hilligen Dages vor dem Sermone in ehren Kerken ummegahn, und thor Nodtroff und Underholdinge der Armen milde Handrekinge mit dem Rade (Halskragen) sammelen und desulven Giffte stracks in de Kasten, de in der Kerken steith, steken."

In Gemäßheit des Hauptrecesses Art. 20. wurden die Oberalten von dieser Sammlung entfreit, und, zufolge gegen das Ende des

so wie die, in den vor den Kirchenthüren ausgestellten Becken, den Leichenbecken und von der Currende *) gesammelten Gelder. Diese Casse ist, ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäß, eine Armen-Casse für die Armen eines jeden Kirchspiels, und lag die Verwaltung derselben früher sämmtlichen Diaconen ob, welche zugleich unsere ersten, und bis zum Jahre 1725 einzigen, Armen-Vorsteher waren. Seit Errichtung der Armen-Anstalt im Jahre 1788, ist ihnen die Fürsorge für die Armen ihrer respectiven Kirchspiele gänzlich abgenommen, wogegen die Hälfte des Ertrages des Gotteskastens an die allgemeine Armen-Anstalt abgeliefert wird. Der Gotteskasten-Verwalter, dem jetzt durchaus nur die Eincassirung der Gotteskasten-Gelder und die Auslieferung derselben respective an die Kirchen-Casse, das Waisenhaus (halbjährlich Crt.ℳ 150), das allgemeine Krankenhaus (wöchentlich Crt.ℳ 20) und die allgemeine Armen-Anstalt obliegt, ohne daß ihm irgend eine Verfügung darüber zustände, wird alljährlich bei jeder Kirche von dem Diaconats-Collegio, und zwar, einem erneuerten Beschlusse des Collegii der Oberalten vom 23. April 1834 zufolge, nur aus den Diaconen erwählt. Eben diesem Collegio hat er am Schlusse seiner Verwaltung die Jahres-Rechnung abzulegen.

---

vorigen Jahrhunderts zwischen den Diaconen und Sub-Diaconen der einzelnen Parochial-Kirchen getroffener Uebereinkunft, auch die Sechsziger.

*) Die Currende wurde, besage der Armen-Ordeninge von 1606 (Staphorst Th. 1. Bd. 4. S. 659), im Jahre 1604 gestiftet. Sie ist dem Collegio der Oberalten untergeordnet, und besteht aus einem Currende-Sänger, einem Büchsenträger und eilf Currende-Knaben, die sämmtlich von dem Collegio der Oberalten gewählt und aus den Büchsen-Sammlungen gelohnt werden. Ihre Bestimmung ist, an einem Wochentage jeder Woche, in jedem Kirchspiele der Stadt zu singen und milde Gaben für die Armen einzusammeln. Die bei Klefeker Th. 1. S. 355—359. abgedruckte neue Currende-Ordnung von 1745 wurde im Jahre 1790 renovirt und mit einigen Zusätzen versehen, und sodann im October 1824 neu revidirt.

Die Fürsorge für die städtischen Neben=Kirchen und Betsäle, ist den Verwaltungs = Behörden der Anstalten übertragen, für welche jene ausschließlich, oder doch insbesondere bestimmt sind.

---

2. Kirchliche Behörden der christlichen, nicht lutherischen Gemeinden.

Die, durch Rath= und Bürgerschluß vom 17. September 1785 eingesetzte, zu den Kirchen = Angelegenheiten der christlichen, nicht lutherischen Religions = Verwandten verordnete, Deputation besteht aus:

einem Syndicus,

einem Herrn des Raths, der dazu auf unbestimmte Zeit deputirt wird, und

zwei Mitgliedern des Collegii der Sechsziger.

Dieser Deputation müssen, dem Art. 4. der, in jenem Rath= und Bürger=Convente beliebten Concession zufolge, "alle Wahlen ihrer Geistlichen, Candidaten u. s. w. angezeigt, alle in jeder Congregation sich etwa begebenden Vorfälle und Zwistigkeiten, die nicht in das Polizei= und Justizwesen einschlagen, in erster Instanz vorgetragen, und nach eines jeden Theils Religionssätzen und Gebräuchen entschieden, auch die jährlichen Rechnungen von den Vorstehern einer jeden Congregation, in Gegenwart einiger Deputirten derselben, abgelegt werden. Wer mit dem Ausspruch dieser Deputation nicht zufrieden ist, dem bleibt bloß der Weg zur außergerichtlichen Entscheidung des Raths offen, ohne daß nachher irgend eine Provocation zu Gericht oder andere Rechtsmittel stattfinden können."

In Betreff der Wahl ihrer Geistlichen und Kirchen=Officianten verfügt der Art. 5. jener Concession:

"Einer jeden der beiden vorgedachten Glaubensgenossenschaften (den Reformirten und Katholiken) bleibt die Wahl ihrer Geist=

lichen, so wie die Ernennung der benöthigten Candidaten, Schulmeister, Organisten und anderer zur Haltung des Gottesdienstes erforderlichen Personen lediglich überlassen. Indessen müssen die Erwählten der zu den Kirchensachen der fremden Religions-Verwandten verordneten Deputation angezeigt, und durch dieselbe die Bestätigung und Berufung der Prediger bei uns nachgesucht werden, welche wir denn ohne erhebliche Ursache nie versagen wollen. Doch werden in Ansehung der römisch Catholischen alle Ordensgeistliche und sogenannte Clerici regulares schon jetzt gänzlich ausgeschlossen."

und hinsichtlich der Wahl ihrer Gemeinde-Vorsteher der Art. 14:

"Eine jede Congregation soll die völlige Freiheit haben, sich aus ihrer Mitte Vorsteher und Aelteste zur Aufsicht auf das Bethaus, imgleichen zur Aufbewahrung und Vertheilung der gesammelten Allmosen und ordentlichen Collecten-Gelder, wie auch zur Verwaltung der gemeinschaftlichen Güter, Capitalien und was dem angehörig, zu ernennen, und nach deren Abgang andere an ihrer Stelle zu erwählen, welche Wahl der zu den Kirchensachen der fremden Religions-Verwandten verordneten Deputation anzuzeigen ist."

Es bestehen jetzt in Hamburg folgende concessionirte christliche, nicht lutherische Gemeinden:

Die deutsch-reformirte Gemeinde,*) concessionirt im Jahre 1785. Sie hat zwei Prediger, welche, nach zuvor vom Kirchen-Rathe aufgemachtem (drei Wahl-Candidaten enthaltendem) Aufsatze, von allen "collectirenden" (d. h. regelmäßige Beiträge an die Aeltesten-Casse zahlenden) Mitgliedern gewählt werden. Das Minimum dieser Beiträge ist drei Mark; diejenigen aber,

*) Eine kurze Geschichte von der Entstehung, Ausbildung und Befestigung aller verschiedenen evangelisch-reformirten Gemeinden und Kirchen zu Stade, Altona und Hamburg, nebst einem Namenverzeichniß sämmtlicher Prediger derselben von 1589 bis 1826 enthält Janssen a. a. O. S. 323—352.

welche weniger als halbjährlich sechs Mark entrichten, werden bei Wahlen, und auch bei sonstigen, in vorzüglich wichtigen Fällen zu veranstaltenden Gemeinde-Versammlungen, erst nach fünf Jahren stimmfähig. *) Die Verwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten, so wie ihres Armenwesens, liegt, den, von dem großen Kirchen-Rathe im Jahre 1788 beliebten und im Jahre 1825 revidirten Kirchen-Artikeln gemäß, dem Kirchen-Rathe (Consistorium) ob, der aus den beiden Predigern (deren einer, vierteljährlich abwechselnd, das Präsidium, der andere das Protocoll führt), vier Aeltesten und fünf Diaconen besteht, in allen irgend wichtigen Fällen aber sämmtliche abgegangene Aelteste und Diaconen zuzieht, und mit diesen gemeinschaftlich den großen Kirchen-Rath bildet. Die Aeltesten, welchen insbesondere die Verwaltung des Kirchen-Vermögens obliegt, bleiben jeder vier, die Diaconen, denen zunächst die specielle Aufsicht über die Armen der Gemeinde übertragen ist, jeder fünf Jahre im Amte, und zwar so, daß alljährlich einer von diesen und jenen abgeht. Diese wie jene werden vom Kirchen-Rathe aus den collectirenden Gemeinde-Mitgliedern gewählt. Weder Vater und Sohn, noch zwei Brüder, noch zwei Handels-Compagnons können gleichzeitig Aelteste oder Diaconen seyn. Die Abgegangenen dürfen erst nach Verlauf von zwei bis drei Jahren wieder gewählt werden. Dem gesammten Bauwesen der Gemeinde ist ein, jedesmal auf fünf Jahre zu ernennender, Bauherr vorgesetzt, der nicht nothwendig Mitglied des Kirchen-Raths zu seyn braucht, aber schon bei jeder größeren Reperatur die Genehmigung des Aeltesten-Collegiums, oder, wenn es die Schul- und Armen-Gebäude betrifft, des Diaconen-Collegiums, einzuholen hat. Die Aeltesten-Casse ist von der Diaconen-Casse durchaus abgesondert, erstere ist

*) Außer dem Stimmrechte, besitzen auch nur die collectirenden Mitglieder das Recht, Trauungen und Taufen im eignen Hause verrichten zu lassen, und in der Kirche einen eignen Sitz inne zu haben.

ausschließlich Kirchen-Casse, letztere Armen-Casse. Durchreisende reformirte Arme erhalten aus dieser Reisegeld; die Armen der Gemeinde — jedoch erst, nachdem sie wenigstens fünf Jahre Mitglieder derselben gewesen — baare wöchentliche, monatliche oder vierteljährliche Unterstützungen, Bekleidung (alte Arme alljährlich um Weihnacht), freie ärztliche Behandlung, Krankengeld, in dem der Gemeinde eigenthümlichen Armenhofe auf den Kohlhöfen theilweise freie Wohnung und Feuerung, und in dem, in diesem Hofe befindlichen Schulhause freien Schul-Unterricht für ihre Kinder. Nur Viatica und Krankengelder bis zum Belauf von einer Mark wöchentlich, dürfen von den Diaconen ohne vorgängige Zustimmung des Kirchen-Raths verabreicht werden. Der Armenschule, in welche auch Privatschüler, und zwar aller Confessionen, aufgenommen werden, ist eine Schul-Commission vorgesetzt, bestehend aus den beiden Predigern, dem cassefführenden Aeltesten und dem zweiten Diaconus; die specielle Aufsicht über die Schule führt letzterer.

Die französisch-reformirte Gemeinde, concessionirt im Jahre 1785. Sie hat einen Prediger, der, auf Vorschlag ihres Consistorii, von sämmtlichen Familienhäuptern dieser Gemeinde (die jetzt nur noch etwa zweihundert Individuen zählt) gewählt wird. Die Verwaltung ihrer kirchlichen Angelegenheiten ist zunächst dem Consistorium untergeben, welches aus dem Prediger, als beständigem Präses, drei Aeltesten (Anciens) und drei Diaconen besteht. Alle Jahre treten ein Aeltester und ein Diacon aus, und werden, vom Consistorium allein, neue aus den Contribuenten — Aelteste, mit sehr seltenen Ausnahmen, nur nachdem sie das Diaconat gehabt — gewählt. Der älteste Ancien führt das Protocoll, so wie die Tauf-, Trauungs-, Todten- und Communicanten-Register. Der zweite hat die Haupt-Cassen-Verwaltung, und der dritte die Aufsicht über die Gebäude. Von den Diaconen hat, außer den unter ihnen wechselnden Sonntags-Sammlungen, nur der älteste eine bestimmte Beschäftigung, nemlich die Ver-

waltung der Armen-Casse, die Aufsicht über die Armen der Gemeinde und die Verabreichung der vom Consistorium votirten eventuellen Unterstützungen für arme Durchreisende. Wenigstens einmal im Jahre beruft das Consistorium die aus allen Contribuenten bestehende Versammlung der Familienhäupter der Gemeinde, um derselben die jährlichen Abschlüsse der beiden Cassen vorzulegen. Dasselbe geschieht, sofern außerordentliche Fälle sich ereignen. Die Majorität hat dann über die vorgelegten Fragen zu entscheiden.

Die englisch-bischöfliche Gemeinde, gleichzeitig mit der Aufnahme der englischen Adventurierer hieselbst concessionirt. Sie hat einen Prediger, und zwei, alljährlich von der Gemeinde neuerwählte Kirchen-Vorsteher (Church-Wardens).

Die englisch-reformirte Gemeinde, concessionirt im Jahre 1818. Sie hat einen Prediger. Die kirchlichen Angelegenheiten verwalten vier Vorsteher, die jährlich von der Gemeinde gewählt werden.

Die römisch-katholische Gemeinde, concessionirt im Jahre 1784. Die Verhältnisse derselben zu unserm Staate sind noch nicht fest regulirt. Zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 29. November 1821 schloß sich Hamburg dem Vereine verschiedener deutscher protestantischer Regierungen (Württemberg, Baden, beiden Hessen, den sächsischen Herzogthümern, Frankfurt, Nassau, Waldeck, Lippe, Schaumburg, Oldenburg, den Hanse-Städten und beiden Mecklenburg) an, welcher die Anordnung eines deutsch-katholischen Kirchen-Systems bezweckt, und zu diesem Behuf Verhandlungen mit dem Pabst einleitete, die aber, so viel die Mehrzahl der oben genannten Staaten und namentlich Hamburg betrifft, bisher zu keinem Resultate geführt haben. Bis jetzt steht diese Gemeinde unmittelbar unter dem römischen Stuhl, der durch seinen Vicarius apostolicus (jetzt den Bischof von Paderborn) mit ihr communicirt, welcher letztere auch ihre beiden Geistlichen (Missionarien der ferdinandischen Stiftung in Münster) mit geistlicher Vollmacht

versieht. Sie hat vier Gemeinde-Vorsteher, die ihr Amt lebenslänglich verwalten und bei eintretender Vacanz sich durch eigne Wahl ergänzen. Die Verwaltung der Kirchen-Casse ist einem dieser Vorsteher, die der Schul-Casse und der Armen-Casse den beiden Geistlichen und je zwei Vorstehern untergeben. Die Armenschule ist mit der Kirchenschule verbunden, welche in der Regel funfzig bis sechszig Freischüler enthält. Aus der Armen-Casse werden wöchentliche Unterstützungen nur im Winter verabreicht, außerdem aber halbjährige Miethe-Beiträge, Viatica an durchreisende Arme, und, in seltenen Ausnahmsfällen, den Freischülern die zum Schulbesuch unumgänglich erforderlichen Kleidungsstücke.

Neuntes Capitel.

Unterrichts- und Bildungs-Anstalten.

I. Schulen.

Vor der Reformation bestanden in Hamburg zwei öffentliche Schulen, die Dom-Schule (schola S. Mariae, gymnasium divae virginis Hamburgensis, schola urbis veteris), von dem Erzbischof Anschar bereits im Anfange des neunten Jahrhunderts gestiftet, welcher seit den ersten Decennien des zwölften Jahrhunderts einer der zwölf, bei der Dom-Kirche angesetzten Canonici, als Scholasticus, und zwar zunächst unmittelbar, später, unter dessen Aufsicht, ein Rector, vorstand, *) und die St. Nicolai-Schule (schola urbis novae), welche im Jahre 1281, auf dringendes Begehren der Bewohner des St. Nicolai-Kirchspiels, vom Erzbischof Giselbert concessionirt, und demnächst, auf Antrag abseiten jener, eigends zu diesem Behuf nach Rom abgefertigter Gesandten, von dem Papste Martin V. confirmirt, und ausschließlich **) den Ge-

*) Lambecii rer. Hamb. Lib. 2. p. 215—219.

**) "Praedictae vero scholae Juratis ecclesiae S. Nicolai porrigere magistrum, statuere et destituere pro lubitu suae voluntatis, mediante consilio et auxilio Seniorum et discretorum virorum saepedictae parochiae S. Nicolai, conferimus plenitudinem potestatis,

schworenen der St. Nicolai=Kirche untergeben ward, welche aber die Aufsicht über selbige demnächst im Jahre 1289 gleichfalls dem Canonicus Scholasticus übertrugen. Lambecius l. c. p. 234.

Die Kirchen=Reformation führte auch bei uns, wie fast überall, eine neue Organisation des Schulwesens herbei. Die Einleitung der Bugenhagenschen Kirchen=Ordnung beginnt sofort mit den Worten: "In disser Ordnunge is angerichtet ene gode Schole tho holden vor de Jägt" und die ersten acht Artikel derselben sind ausschließlich den Schulen gewidmet. Die Aepinische Kirchen=Ordnung fügt den in jenen Artikeln enthaltenen Bestimmungen nur die Einsetzung einer öffentlichen "deutschen" Schule in jedem der städtischen Kirchspiele bei. Abgesehen von einigen, die Staats=Aufsicht über die Privatschulen betreffenden Verfügungen, und der Bekanntmachung vom 9. December 1818,*) zufolge deren der Religions=Unterricht in allen öffentlichen und Privatschulen der Stadt und des Gebiets, ausschließlich nach Anleitung des, von dem hiesigen Ministerio verfaßten Lehrbuchs der christlichen Religion zur Unterweisung der Jugend, und des Auszugs desselben, ertheilt werden soll, bieten diese Kirchen=Ordnungen bis auf die neueste Zeit die einzige allgemeine gesetzliche Norm für unser städtisches Schulwesen. Die, in den Jahren 1709 und 1710 respective von dem Ministerio, und, im Auftrage des Raths und des Collegii der Sechsziger, von dem Licentiaten Fürsen entworfene, und demnächst im Art. 24. des Hauptrecesses "E. E. Rathe und dem Collegio der ehrbaren Sechsziger, als perpetuis ecclesiae mandatariis, praevia com-

et ne aliquis ipsos ab hac collatione regiminis molestare aliqua interpositione calliditatis vel falsitatis praesumat, districte prohibemus." Lambecius l. c. p. 221.

*) Aehnliche Verfügungen wurden bereits früher, in Betreff der im Jahre 1753 vom hiesigen Ministerio verfaßten beiden Catechismus=Erklärungen, am 22. Juni 1753 und 19. Februar 1772 erlassen.

municatione an besagte Herren ministeriales, und mit billiger Reflexion auf deren etwanige monita, zur baldigsten Vollziehung nach hiesigen Fundamental-Gesetzen zu errichten" überlassene, neue Kirchen- und Schul-Ordnung, kam nicht zur Ausführung, und die desfalls neuerdings, bereits seit 1816, zwischen dem Rath, den Pastoren der städtischen Parochial-Kirchen, und, in neuester Zeit, dem gesammten Ministerio, obschwebenden Verhandlungen, haben bisher kein Resultat herbeigeführt.

A. Niedere Schulen.

Nach Vorschrift der Aepinischen Kirchen-Ordnung Art. 10:

> "Den kleinen kindern thom besten, de S. Johannis Schole tho wyt affgelegen, und ahne fhare dar nicht ghan konden, scholden de Kostere yn einem itzliken Karspel, gelick als vormals beredet und vordragen yß, vor de gantz kleine kinder, und vor de, so düdesch leren wolden, Schole holden, darmith hirmith de unordentlike düdesche Winkelscholen affgedan werden mochten."

besteht in jedem der städtischen Kirchspiele eine öffentliche niedere Schule. *) Die Aufsicht über diese Schulen, so wie die An-

*) Der Michaelitischen Kirchenschule ward ausnahmsweise, sofort bei ihrer Stiftung im Jahre 1625, auch eine lateinische Schule beigegeben, und dieser ein eigner Cantor vorgesetzt; zunächst wohl, wie schon Wortmann in seinem chronologischen Zusammentrage, die Kirche und das Kirchspiel St. Michaelis betreffend, S. 109. bemerkt, um deren Schüler zum Vorsingen bei Bestattung der Leichen der Neustadt anzuleiten. In der Altstadt kam dieses Vorsingen, welches sich bis zum Jahre 1672 einzig auf lateinische Lieder beschränkte, ausschließlich der Johannisschule zu. In dem, durch Raths- und Bürgerschluß vom 9. October 1794 bestätigten Vergleiche mit dem Ministerio über dessen Contributions-Freiheit, wurde diese, gleich wie auf die Professoren des Gymnasii und die Lehrer des Johannei, auch auf die Lehrer der Michaelitischen Kirchenschule erstreckt.

stellung der Lehrer bei denselben, liegt dem Pastor der betreffenden Parochial-Kirche, in Verbindung mit den Mitgliedern der Beede, ob. Eigne, gleich diesen, wie bereits oben S. 184. und S 186. des Näheren bemerkt, den respectiven kirchlichen Behörden untergebene, öffentliche Schulen (zunächst Armenschulen) hat die deutsch-reformirte und die römisch-katholische Gemeinde.

Sämmtliche, neben diesen Kirchenschulen bestehende Knaben- und Mädchenschulen sind, einem desfalls von den Pastoren der städtischen Parochial-Kirchen im Jahre 1568 dem Rathe eingereichten Bedenken und demgemäß in eben jenem Jahre erlassenen Mandate (Ziegra Sammlung von Urkunden zur Hamb. Kirchen-Historie Th. 1.. S. 585 — 589.) zufolge, dem Pastor, den Kirchspielsherren und den Leichnams-Geschwornen des Kirchspiels, in welchem sie befindlich, insbesondere aber der speciellen Aufsicht des ersteren untergeben. Der Schul-Ordnung von 1732 Cap. 1. §. 1, so wie den neuerdings am 11. November 1816 und 18. April 1831 erlassenen Bekanntmachungen gemäß, dürfen nur diejenigen Lehrschulen anlegen: "die, nach vorhergegangener Prüfung ihrer Fähigkeiten und von den Herren Haupt-Pastoren erhaltener Autorisation, dazu geeignet befunden worden." Diejenigen Schulen, welche keine solche Autorisation aufzuweisen haben, werden von Polizei wegen geschlossen. Alljährlich findet eine Visitation derselben abseiten des Pastors *) und der Mitglieder der Beede eines jeden Kirchspiels, so wie abseiten

*) Bereits in dem, im Jahre 1568 abgegebenen Bedenken der Herren Pastoren van den Klipscholen (Ziegra Sammlung von Urkunden zur Hamb. Kirchen-Historie. Th. 1. S. 585.) heißt es: "Idt were ock nütte, tho guder Ordnunge und Regimente in den Scholen, so de Pastoren in einem ydlichen Karspel, uth Befehl E. E. Rahdes, de düdschen Scholen einmahl des Jahrs visitirten und vermahnenden, Unordnunge und Gebrecken aff tho schaffen, und tho beteren, so by den Scholmestern und Scholen möchte vermerket und befunden werden."

sämmtlicher geistlicher Diaconen,*) als Assistenten der ersteren, und, dem Unions-Receß der bürgerlichen Collegien von 1712 Cap. 3. Art. 4. gemäß, abseiten sämmtlicher weltlicher Diaconen, als Assistenten der letzteren, statt.

Unentgeldlichen Unterricht genießen abseiten der allgemeinen Armen-Anstalt in der Regel (ohne Beschränkung auf ein festes Maximum) über drei tausend, und abseiten der Gotteskasten der städtischen Parochial-Kirchen bis zu vier hundert und sechszehn Kinder. Daneben bestehen, außer den mit dem Waisenhause, dem Werk- und Armenhause und dem Zucht- und Kurhause verbundenen, und den, der deutsch-reformirten und der römisch-katholischen Gemeinde angehörenden Armenschulen, folgende Freischulen:

Die Knakenrüggische Freischule, von Hieronymus Knakenrügge im Jahr 1612 gestiftet. Die Inspection über dieselbe haben die sämmtlichen Prediger an der St. Jacobi-Kirche. Drei Administratoren stehen der Verwaltung derselben vor. Sie nimmt sechszig Knaben, so wie die Töchter der in den Knakenrüggischen Armen-Wohnungen wohnenden Wittwen und Waisen, auf.

Die Paßmannische Armenschule, von Hieronymus Paßmann, Archidiaconus an der St. Michaelis-Kirche, im Jahre 1683 gestiftet und am 13. März desselben Jahres vom Rathe bestätigt. Patrone derselben sind zwei Mitglieder des Raths, zwei Mit-

---

*) Der, im Jahre 1710 von dem Licentiaten Fürsen, in Auftrag des Raths und des Collegii der Sechsziger, aufgesetzte Entwurf einer verbesserten Kirchen-Ordnung besagt Art. 6. §. 13:
"Neuntens sollen die Diaconi den Pastoribus und Visitatoribus, wie bisher geschehen, in Visitation der Kirchspiel- und Johannis-Schulen forthin treulich beistehen."
Desgleichen die vom Ministerio im Jahre 1709 entworfene revidirte Kirchen-Ordnung Art. 2. §. 5:
"Außer den Kirchenschulen sind wegen der Menge der Einwohner noch Nebenschulen in den Kirchspielen, wozu die Pastores, nach ermessener Nothwendigkeit, die Concession nach vorgängigem Examine ertheilen; diese werden zu gewisser Zeit von den gesammten Predigern der Kirchspielskirchen visitiret."

glieder des Ministerii und zwei anderweitige hiesige Bürger. Sie gewährt zwei hundert und funfzig bis drei hundert Knaben und Mädchen freien Unterricht.

Die Rumbaumische Armenschule, vermöge Vermächtnisses der Wittwe eines hiesigen Arztes, Caspar Rumbaum, im Jahre 1690 gestiftet. Als Patrone stehen derselben zwei Herren des Raths, zwei Mitglieder des Ministerii und zwei graduirte Rechtsgelehrte vor. Sie enthält zwei hundert Freischüler.

Die Winklerische Armenschule, von Joh. Winkler, Pastor an der St. Michaelis-Kirche, im Jahre 1705 gestiftet. Die Administration übernahm anfangs er selbst, demnächst seine Nachkommen; auf Ansuchen derselben übertrug sie später der Rath, zufolge Decrets vom 5. August 1740, den beiden Kirchspiels-Herren der St. Michaelis-Kirche, in Verbindung mit dem Pastor daselbst. Sie nimmt achtzig Freischüler auf.

Die Wetkensche Armenschule, von Herrmann Wetken im Jahre 1703 vermöge letztwilliger Verfügung gestiftet, aber erst im Jahre 1723 errichtet und vom Rathe confirmirt. Ihr stehen fünf Mitglieder der Wetkenschen Familie als Patrone vor. Sie enthält hundert Freischüler. *)

Die Freischule der St. Nicolai-Kirche, durch milde Beiträge mehrerer Bewohner dieses Kirchspiels am 23. October 1759 gestiftet. Die Verwaltung und Direction derselben liegt den Kirchspiels-Herren, den sämmtlichen Predigern und den Mitgliedern der Beede dieser Kirche ob, unter welchen die Administration alljährlich wechselt. Sie nimmt vorzugsweise Knaben und Mädchen aus dem St. Nicolai-Kirchspiel auf, ohne sich übrigens auf eine bestimmte Zahl zu beschränken.

Gewissermaaßen gehört unter die Kategorie der Freischulen auch die Edzardische Proselyten-Anstalt, welche dürftigen Israeliten,

---

*) Einige nähere Nachweisungen über diese fünf Freischulen finden sich in Klefeker Th. I. S. 266—281.

die zum Christenthum übertreten wollen, freien Religions-Unterricht, und, so fern es die Casse verstattet, auch anderweitige Unterstützung gewährt. Sie ward von Esdras Edzardi, Theol. Lic., am 9. October 1667 mit Einlegung von 200 ℳ aus seinen Mitteln gestiftet. Bis zum Tode des letzten seiner Söhne, im Jahr 1760, war sie Privat-Institut und ward von Mitgliedern der Edzardischen Familie verwaltet. Auf Ansuchen dieser wurde sie hierauf vom Rathe unter öffentliche Administration gestellt, und die Ordnung derselben am 1. October 1761 confirmirt. Vorgesetzt sind derselben, als Deputirte des Raths, der älteste Syndicus und der älteste Rathsherr. Fünf Administratoren, nemlich vier Mitglieder des Ministeriums und ein Professor des Gymnasiums, wechseln jährlich in der Verwaltung. Die erledigten Stellen derselben werden mit aller Uebrigen Einwilligung wieder besetzt, jedoch haben die Mitglieder der Edzardischen Familie darauf den ersten Anspruch.

B. Höhere Schulen.

Abgesehen von den, bereits oben respective bei der Schiffahrts- und Hafen-Deputation und dem Gesundheitrathe aufgeführten, speciellen wissenschaftlichen Zwecken gewidmeten Unterrichts-Anstalten: der Navigations-Schule, der anatomisch-chirurgischen und der pharmaceutischen Lehr-Anstalt, bestehen in Hamburg als höhere Schulen: das Johanneum und das Gymnasium.

Die Oberaufsicht über dieselben (zunächst über das Johanneum, demnächst auch über das Gymnasium und die Stadt-Bibliothek, desgleichen in neuester Zeit über die Sternwarte und den botanischen Garten) ist dem Scholarchats-Collegium übertragen, zusammengesetzt aus:

vier Herren des Raths (der Observanz nach, seit 1693, den beiden ältesten graduirten und den beiden ältesten nicht graduirten);

den fünf Pastoren der städtischen Parochial-Kirchen, und sämmtlichen Oberalten.

Die Bugenhagensche Kirchen-Ordnung Art. 3. verfügt:

"De Superattendente edder averste Prediger mit den veer Pastoren, neven den veer (dem Art. 44. zufolge den Kasten der Armen und dem Schattkasten abseiten des Raths vorgesetzten) Rades Personen, und neven den twölf Aver-Olden, schölen alle halve Jahr de Schoel visiteeren, tho besehen, eft ydt ock in allen Dingen na der Ordninge erst angefangen recht thogah."

Durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. August 1610 ward demnächst beliebt:

"Damit auch in Annehmung der Präceptoren hinführo desto besser und fleißiger Aufsicht geschehen möge, so sollen die vier Pastoren, vier Rathspersonen und die sämmtlichen Oberalten, die Collegen von den Untersten bis zu den Obersten nach den meisten Stimmen erwählen und bestellen."

und in den Eingangsworten des zweiten Capitels der am 30. April 1634 publicirten (bisher ungedruckten) revidirten Schul-Ordnung verordnet:

"Damit dieser unserer Schul-Ordnung gebührlich Folge geleistet werden möge, haben wir den Superintendenten, wenn derselbige angenommen, zu einem General-Inspector unserer Schulen bestellet, und ihm vier besondere Personen aus dem Rathe, auch aus dem Ministerio den p. t. Seniorem benebst den dreien andern Pastoren der Kirchspiele, und die Oberalten als Visitatoren adjungiret, und denselben das ganze Schulwesen in unserer Stadt besten Fleißes zu handhaben hiemit vollkommene Macht und Gewalt gegeben."

Desgleichen in der Ordnung der öffentlichen St. Johannis-Schule vom 11. Juni 1732 Cap. 2. Art. 1:

"Das Directorium und die Verwaltung der St. Johannis-Schule, und dessen, was derselben anhängig, oder damit verknüpfet ist, bleibt, wie von jeher, dem dazu verordneten beson-

deren Collegio Scholarchali, welches aus vier Herren des Raths, aus dem Herrn Seniore, als Ephoro, und übrigen Herren Haupt-Pastoribus, imgleichen den gesammten Ehrbaren Oberalten bestehet, welchem der Rector, Conrector und übrige Praeceptores in allem deme, was die Schule angehet, und desfalls von demselben angeordnet und anbefohlen wird, ohne Widerspruch Gehorsam und Folge zu leisten, wie auch sonsten in gebührendem Respect gegen sothanes, ihnen von Uns fürgesetztes, Collegium sich jederzeit zu bezeigen haben."

---

1. Johanneum.

Sehr ausführliche geschichtliche Nachweisungen über die Stiftung und Einrichtung, so wie auch die allmäligen Veränderungen des Johanneums, nebst einem Verzeichniß sämmtlicher, seit der Reformation bei demselben angestellten Lehrer, respective bis zum Jahre 1826 und 1829, finden sich in Janssen a. a. O. S. 355—424. und in Calmberg historia Joannei Hamburgensis. Hamb. 1829. 8.

Diese Lehr-Anstalt ward unmittelbar nach vollendeter Kirchen-Reformation eröffnet und erhielt ihre erste Einrichtung durch die Bugenhagensche Kirchen-Ordnung Art. 1—3.

Die neuesten *) allgemeinen Reformen derselben erfolgten in Gemäßheit der Rath- und Bürgerschlüsse vom 22. October 1801 und 27. April 1837.

Ersterem zufolge ward der Unterricht erweitert, die bis dahin bestehende Abtheilung der Classen beseitigt, und an deren

*) Die früheren, diese Anstalt betreffenden Verordnungen sind zusammengestellt bei Janssen a. a. O. S. 360. Note *). Jedoch fehlt daselbst der, am 27. September 1782 publicirte Zusatz zu der Schul-Ordnung von 1760, eine nähere Bestimmung der Lehrart in den beiden Classen des Johanneums enthaltend.

Stelle eine Classificirung nach den Lehrgegenständen, mit Unterabtheilungen nach Maaßgabe der Fortschritte der Lernenden angeordnet. Zugleich wurden für das Johanneum jährlich Crt.ℳ 30,000*) ausgesetzt, von welcher Summe zu Anfang eines jeden Vierteljahres der vierte Theil dem Protoscholarchen (dem ältesten Rathsherrn) zugestellt wird, dem alsdann die Auszahlung der Lehrer-Gehalte und der anderweitigen einzelnen Ausgaben obliegt. In Ansehung der näheren Bestimmungen und Verfügungen rücksichtlich der beabsichtigten Reform, wurde vermittelst desselben Beschlusses eine Deputation, aus vier Herren des Raths und vier Mitgliedern des Sechsziger-Collegiums angeordnet und bevollmächtigt, welche jedoch hernach nicht zu Stande kam, indem das Scholarchat die weiteren Einrichtungen selbst übernahm. In die Stelle jener Deputation trat seit 1803 ein engerer Ausschuß des Scholarchats, unter der Benennung Schul-Deputation, aus zwei Herren des Raths, zwei Pastoren, zwei Oberalten und dem Director des Johanneums (cum voto decisivo) zusammengesetzt. Von den Oberalten und Pastoren tritt alljährlich einer ab. Diese Deputation berathschlagt zunächst über die etwa nöthig werdenden Abänderungen und Verbesserungen des Schulplans, und erwählt die Collaboratoren und die Lectoren der neueren Sprachen, desgleichen die Schreib- und Rechnen-Lehrer, so wie die für Gesang- und Zeichnen-Unterricht. Alle wichtigeren Veränderungen indessen, welche sie zu beschließen für gut findet, müssen, ehe sie eingeführt werden können, von dem ganzen Scholarchate oder eventuell von dem Rathe geprüft und gebilligt werden.

In Gemäßheit jenes ersteren Rath- und Bürgerschlusses ward neben der Gelehrtenschule eine Bürgerschule (welche bis dahin überall nicht existirte, vielmehr durch die unteren Classen

*) Eigentlich nur Crt.ℳ 26,000, und nur, wegen der Kosten während des interimistischen Zustandes, "bis zur Einführung des neuen Plans," Crt.ℳ 30,000. Auch nach Einführung desselben ward und

der Gelehrtenschule ersetzt werden sollte) organisirt, jedoch in engster Verbindung mit der Gelehrtenschule. In den unteren Classen fand selbst im Innern keine Trennung statt, nur höher waren einige abgesonderte kaufmännische Classen eingerichtet. Durch die Ergebnisse der nächsten drei Decennien von der Unzweckmäßigkeit einer solchen Verbindung, bei welcher obendarein die Gelehrtenschule als Hauptsache angesehen wurde, belehrt, beschloß der Rath, im Einverständniß mit dem Scholarchate, laut Bekanntmachung vom 6. März 1834, von Ostern jenes Jahres an, versuchsweise die bisherige Bürgerschule, jetzt Realschule genannt, von der Gelehrtenschule völlig zu trennen, und erstere einer besonderen Direction unterzuordnen. Dieser Versuch führte so günstige Resultate herbei, daß die Zahl der Schüler der Realschule sich innerhalb dreier Jahre von vierzig bis auf zweihundert und achtzig vermehrte, worauf sodann durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. April 1837 jene Trennung und die Anstellung eines eignen Directors und ordentlicher Lehrer für die Realschule definitiv beliebt ward. Beide Anstalten blieben jedoch denselben Behörden, unter denen sie bisher gestanden, untergeordnet; der Schul-Deputation trat indessen, in Betreff der Realschule, mit Ausschluß des Directors der Gelehrtenschule, der Director der Realschule cum voto decisivo bei. Auch die Finanzen beider Anstalten blieben nach wie vor vereinigt.

Das Lehrer-Personal der Gelehrtenschule besteht jetzt aus:

sechs ordentlichen Lehrern (Professoren) von denen einer als Director fungirt,

mehreren Collaboratoren,

vier ordentlichen Lehrern in der Zeichnenkunst, im Schreiben, und im Gesang und

wird indessen (wie namentlich der Antrag des Raths im Rath- und Bürger-Convente vom 27. April 1837 besagt) letztere Summe alljährlich im Budget dem Johanneum zugewiesen.

drei Lectoren der neueren Sprachen, zwei der französischen und einem der englischen.

Das Lehrer-Personal der Realschule besteht aus:

fünf ordentlichen Lehrern, von denen einer Director
mehreren Collaboratoren,
einem Lehrer der Zeichnenkunst,
zwei Lehrern im Rechnen und Schreiben,
einem Gesanglehrer,
einem Lehrer der französischen und
einem Lehrer der englischen Sprache.

Das Scholarchat wählt die Directoren und die ordentlichen Lehrer beider Schulen, erstere unter vorbehaltener Bestätigung des Raths. Die Wahlen der Collaboratoren und sonstigen Lehrer gehen von der Schul-Deputation aus. Sämmtliche Lehrer beider Schulen sind, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 9. October 1794 zufolge, nebst ihren Wittwen und hinterlassenen minderjährigen Kindern, so fern sie keine belegte Capitalien oder liegende Gründe haben, gleich den Mitgliedern des Ministeriums, von der Entrichtung aller ordentlichen Abgaben befreit. Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 22. October 1801 wurde das jährliche Gehalt des Directors der Gelehrtenschule auf Crt.℔ 3600, das der ordentlichen Lehrer auf Crt.℔ 2400 festgesetzt. Diese, wie jener, haben freie Wohnungen in unmittelbarer Nähe der, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 1. December 1836 errichteten, am 6. Mai 1840 eingeweihten, neuen Schulgebäude.*) Außerdem wurden früher sämmtliche, von den Schülern beider Schulen einkommende Gelder, nach Abzug der nöthigen Ausgaben für Feuerung, Licht u. s. w. dermaßen vertheilt, daß der Director

*) Nebst dem gleichzeitig eingeweihten neuen Gymnasial- und Bibliotheks-Gebäude, dargestellt und beschrieben, unter Hinzufügung des Plans für die zukünftige Aufstellung der Stadt-Bibliothek, in: Lehmann und Petersen Ansichten und Baurisse der neuen Gebäude für Hamburgs öffentliche Bildungs-Anstalten. Hamb. 1840. 4.

davon $^4/_{27}$ und jeder der übrigen Professoren $^1/_9$ erhielt, und das Uebrige in den Schulfonds *) floß. Nach stattgefundener Trennung beider Schulen schloß indessen das Scholarchat — in Berücksichtigung, daß nunmehr die mit dem Aufblühen der Realschule verbundenen pecuniairen Vortheile größtentheils den, bei dieser Schule gar nicht mehr beschäftigten, Professoren der Gelehrtenschule zu gute kamen, und Letztere zugleich, bei der immer mehr zunehmenden Frequenz der Realschule, ersichtlich viel mehr erhielten, als ihnen ursprünglich und nach der Absicht des Rath- und Bürgerschlusses vom 22. October 1801, zu einer Zeit, wo die Bürgerschule noch sehr wenig besucht wurde, eigentlich zugedacht war, — mit selbigen eine, demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. April 1837 bestätigte, Uebereinkunft dahin: daß der, ihnen bisher außer ihrem Gehalte zustehende, Antheil an dem Schulgelde beider Schulen, in eine feste, jährliche Summe von Crt.ℳ 20,300 convertirt werde, dergestalt jedoch, daß diese Con-

*) Dieser Schulfonds ist, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 22. October 1801, zunächst zur Bestreitung unvorhergesehener Ausgaben bestimmt, welche die etwanige größere Ausdehnung dieser Lehr-Anstalt erfordern möchte; sodann aber, nach Beseitigung dieser, zur eventuellen Unterstützung der Wittwen und Waisen der ordentlichen Lehrer des Johanneums, indem aus der, vom Rector Müller am 23. Juni 1786 gestifteten, Privat-Wittwen-Casse der ordentlichen Lehrer unter sich, jenen nur eine geringe Summe zugewandt werden kann. Letztere Bestimmung cessirt indessen, seitdem sämmtliche Lehrer der Gelehrtenschule, so wie der Realschule, in die Pensions-Casse der Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des hamburgischen Staats aufgenommen sind. Begründet wurde dieser Fonds durch ein Capital von Crt.ℳ 4000, welches zwei hiesige Bürger im Jahre 1802 diesem Zwecke widmeten. Früher floß in denselben, außer dem erwähnten Antheil an dem Schulgelde ($^8/_{27}$), was von der, dem Johanneum aus der Stadt-Cämmerei bewilligten Summe von Crt.ℳ 30,000, nach Abzug der Honorare an sämmtliche Lehrer, etwa alljährlich übrig blieb; jetzt, nach vorgängigem Abzug der durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. April 1837 beliebten Entschädigungen, der alljährliche etwanige Ueberschuß sowohl dieser als jenes.

vertirung nur für die zur Zeit der Uebereinkunft lebenden Professoren gelte, rücksichtlich der Gehaltsbestimmungen für neu eintretende Professoren aber völlig freie Hand bleibe.*) Die Collaboratoren der Gelehrtenschule erhalten jährlich Crt.℔ 1000 bis Crt.℔ 1200, die übrigen Lehrer an derselben, nach Verhältniß der von ihnen zu gebenden Lehrstunden, Crt.℔ 600 bis Crt.℔ 1500.

Die Gehalte des Lehrer-Personals an der Realschule sind noch nicht definitiv bestimmt. Der jetzige Director, früher Professor am Johanneum, erhielt bei seiner Anstellung, zu den, ihm als solchem zukommenden Emolumenten (und somit demnächst auch der Quote der durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. April 1837 beliebten Entschädigung) eine jährliche Zulage von Crt.℔ 1000. Die ordentlichen Lehrer erhalten jährlich respective Crt.℔ 2400 bis Crt.℔ 3000, die Collaboratoren Crt.℔ 800 bis Crt.℔ 1200.

Die, beiden Schulen, neben dem festen Lehr-Personale, seit einigen Jahren beigegebenen Schul-Amts-Candidaten, werden, nach vorgängig, in Gegenwart der Schul-Deputation, stattgefundenem Examen und gehaltener Probelection, von dieser angestellt. Sie sind verpflichtet, unentgeldlich Unterricht zu ertheilen, und überall bei entstehenden Vacanzen oder Verhinderungen der festen Lehrer auszuhelfen, wogegen ihnen bei Anstellung von Collaboratoren die nächste Anwartschaft eröffnet ist.

Jede der beiden Schulen enthält sechs Classen, jedoch zerfällt in der Realschule die zweite Classe in drei, und die dritte in zwei völlig abgesonderte Abtheilungen. Das, seit 1801 eingeführte und mehrere Decennien hindurch streng befolgte Parallel-System, oder Lections-Classen-System, ist seit 1828, wenn nicht aufgegeben, doch bedeutend modificirt, und eine Annäherung an

*) Bei einer, seitdem eingetretenen, Vacanz ward das Gehalt des neuerwählten Professors vom Scholarchate, neben freier Wohnung, auf Crt.℔ 3600 bestimmt.

das ältere Classen-System beliebt. Einer jeden Classe ist ein Ordinarius oder Classen-Lehrer vorgesetzt, dem als solchem die besondere Pflicht obliegt, in seiner Classe Sittlichkeit, Ordnung und Fleiß zu beleben und zu erhalten. Am Schlusse jedes halben Jahres werden den Schülern Zeugnisse ertheilt und die Versetzungen in eine höhere Classe bekannt gemacht.

Gegenstände des Unterrichts in der Gelehrtenschule sind:

1. Sprachen: die lateinische, die griechische, die hebräische, die deutsche, die französische, die englische.
2. Wissenschaftliche Unterrichts-Gegenstände: Religion, Arithmetik und Mathematik, Geographie, Geschichte, Naturbeschreibung, Naturlehre.
3. Technische Fertigkeiten: Schönschreiben, Zeichnen, Singen.

Der Sprachunterricht in der Realschule, in deren unterste Classe Schüler aufgenommen werden, sobald sie fertig lesen können, ist auf die deutsche, französische, englische und (für diejenigen Schüler, welche, in nicht in die gewöhnliche Schulzeit fallenden Lehrstunden, daran theilnehmen wollen) lateinische Sprache beschränkt. Im Uebrigen sind die Unterrichts-Gegenstände die nemlichen, wie in der Gelehrtenschule. Das der Realschule vorgesteckte Ziel ist in dem Vorworte zu dem um Ostern 1834 erschienenen Lectionsplane dahin angegeben: "Man darf von jedem Schüler, der die Realschule mit dem Zeugnisse der Reife verläßt, erwarten:

1) im Deutschen, Fertigkeit im zusammenhängenden, mündlichen Vortrage, Gewandtheit im schriftlichen Ausdrucke, so wie auch Bekanntschaft mit dem Bildungsgange der deutschen Literatur;
2) dieselbe Fertigkeit im Französischen und Englischen;
3) in der Religion, Bekanntschaft mit dem Inhalte der heiligen Schrift im Allgemeinen, der biblischen Geschichte, den Hauptmomenten der Geschichte der christlichen Kirche, so wie mit der Glaubens- und Sittenlehre;

4) in der Geschichte, eine deutliche Uebersicht derselben, insonderheit genauere Bekanntschaft mit den innern Verhältnissen der jetzt bestehenden Staaten;
5) in der Geographie, genaue Kenntniß der Elemente der mathematischen und physischen Geographie, und der wichtigsten Länder aller Welttheile;
6) in der Mathematik, Fertigkeit in allen Rechnungsarten des gemeinen Lebens und in der Rechnung mit Buchstaben, Geübtheit in der Auflösung der Gleichungen des ersten, zweiten und dritten Grades, der Planimetrie, Stereonometrie und der Anfangsgründe der Trigonometrie;
7) in der Naturbeschreibung, genauere Bekanntschaft mit den merkwürdigsten Producten, ihrer Anwendung und Verarbeitung für die Bedürfnisse des Lebens;
8) in der Naturlehre, Bekanntschaft mit den allgemeinen Eigenschaften der Körper, den Gesetzen des Gleichgewichts und der Bewegung, mit der Lehre von der Wärme, der Electricität, dem Magnetismus und dem Lichte."

Die Zeit für die Lehrstunden in der Gelehrtenschule, ist des Morgens von 8 (im December und Januar 8½) bis 12 Uhr, des Nachmittags (mit Ausnahme des Mittwochs und Sonnabends, wo die Nachmittags-Lectionen ganz hinwegfallen) von 2 bis 4 Uhr. Doch fallen auch einige Lectionen von 1 bis 2 und von 2 bis 3 Uhr. — In der Realschule dauert der Unterricht für diejenigen, die auch an dem Unterricht in der lateinischen Sprache und im Singen theilnehmen, Vormittags, am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag, von 8 bis 12, am Mittwoch und Sonnabend von 8 bis 1 Uhr; Nachmittags, am Montag und Dienstag von 2 bis 5, an den übrigen vier Tagen von 2 bis 4 Uhr. In den Monaten December und Januar beginnt der Unterricht auch hier um 8½ Uhr.

Die Aufnahme neuer Schüler, welche regelmäßig zu Ostern und Michaelis geschieht, so wie deren Prüfung und die Bestim-

mung der Classe, welche sie besuchen sollen, liegt dem respectiven Director ob. Das für die Schüler beider Schulen gleichmäßig zu entrichtende (vierteljährlich, früher vom Director der Gelehrtenschule, jetzt, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 27. April 1837, von einem eigends zu diesem Behuf angestellten Officianten für Rechnung der Schul-Casse erhobene) Schulgeld beträgt jährlich Crt. ℳ 100. Die Söhne der Lehrer beider Schulen, so wie der Professoren des Gymnasiums, sind von der Entrichtung des Schulgeldes befreit. Die Zahl der übrigens aufzunehmenden Freischüler wird von der Schul-Deputation festgesetzt, welcher zugleich ausschließlich die Entscheidung über die Aufnahme eines jeden einzelnen zusteht. Außerdem erhalten arme und fleißige Schüler, aus zu diesem Behuf gestifteten Legaten, *) von Zeit zu Zeit unentgeldlich nöthige Schulbücher.

Zweimal im Jahre, um Ostern und um Michaelis, werden in beiden Schulen öffentliche Prüfungen abgehalten. Alljährlich, für die Gelehrtenschule um Ostern, für die Realschule um Michaelis, werden abseiten der respectiven Directoren Programme und Schul-Chroniken publicirt. Die Abfassung der darin enthaltenen wissenschaftlichen Abhandlungen übernehmen die ordentlichen Lehrer beider Schulen alljährlich abwechselnd. Zu Michaelis ladet der Director der Gelehrtenschule, zu Ostern der Director der Realschule, ohne ausführliches Programm zur Prüfung ein.

Der Abgang aus beiden Schulen findet regelmäßig nur um Ostern und Michaelis statt, zu welchem Behuf für diejenigen Schüler der Gelehrtenschule, welche die höhere wissenschaftliche Laufbahn verfolgen wollen, in Gegenwart des Scholarchats (jedoch seit 1828 nicht mehr, wie früher, öffentlich) Maturitäts-Prüfungen gehalten werden. Die für reif erklärten Abiturienten werden sodann, nach gehaltenen öffentlichen Rede-Uebungen

*) Diese sind sämmtlich aufgeführt bei Janssen a. a. O. S. 374. Note **).



in lateinischer, deutscher, französischer und englischer Sprache, denen sich Declamir-Uebungen der Schüler sämmtlicher Classen anschließen, von dem Director öffentlich entlassen, und ihnen ihre Schulzeugnisse eingehändigt.

---

2. Gymnasium.

Sehr specielle geschichtliche Nachweisungen auch über diese Anstalt, nebst einem Verzeichnisse sämmtlicher, bei derselben angestellter Professoren, bis zum Jahre 1826, enthält Janssen a. a. O. S. 427—472.

Das Gymnasium ward errichtet zufolge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 16. August 1610 und 7. November 1611, und sodann am 12. August 1613 eröffnet. Die ersten Gesetze desselben, abgefaßt im Jahre 1615 (mit welchem Jahre auch die Matrikel der Gymnasiasten beginnt), so wie deren Revision im Jahre 1652, finden sich in Klefeker Th. 6. S. 78—85. und Th. 8. S. 470—487. Die letzte, diese Anstalt durchaus neu organisirende Revision derselben, ward am 21. Juni 1837 publicirt.

Der Zweck der Errichtung des Gymnasiums ward in dem desfallsigen Antrage des Raths, in dem Rath- und Bürger-Convente vom 16. August 1610, dahin angegeben:

"auf daß also die Bürgerkinder allhie in den Schulen die sämptliche artes liberales dergestalt lernen und fassen mögen, damit dieselbe, welche von ihren Eltern auf hohe Schulen verschicket werden sollen, sich daselbst in Philosophia nicht lange aufhalten dürfen, sondern zu einer gewissen Facultät sich alsobald begeben können."

desgleichen in dem Proömium der Gymnasial-Gesetze von 1615:

"quo provectioribus ad ipsa sacra philosophiae aditus pateret, ac eorundem ingenia, ad majora capessenda, minori cum dispendio, in conspectum parentum quasi praepararentur."

Somit zunächst bestimmt, eine Mittelanstalt zwischen dem Johanneum und der Universität zu bilden, waren daneben bereits im Laufe des vorigen Jahrhunderts mehrere bei demselben angestellte Professoren eifrigst bemüht, durch öffentliche Vorlesungen über nicht unmittelbar den Facultäts-Wissenschaften angehörige Gegenstände, wissenschaftliche Kenntnisse möglichst auch unter den nicht gelehrten Ständen zu verbreiten. Gesetzlich ward indessen erst in den Gymnasial-Gesetzen vom 21. Juni 1837 ausgesprochen:

"Der Zweck des akademischen Gymnasii ist ein gedoppelter:

1) Fortsetzung der Ausbildung in den Schul-Wissenschaften und Beförderung einer gründlichen, allseitig wissenschaftlichen Vorbereitung der von der Schule Abgehenden, zur Erlernung der den Universitäten ausschließlich vorbehaltenen Wissenschaften;
2) Verbreitung wissenschaftlicher, sowohl eine allgemeine Bildung befördernder, als in das praktische Leben eingreifender Kenntnisse im Allgemeinen."

Die unmittelbare Aufsicht über diese, gleich dem Johanneum bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. August 1610 dem Scholarchate untergeordnete Anstalt, ist seit 1837 einem engeren Ausschuß desselben, der Gymnasial-Deputation, übertragen, welche, gleich der Schul-Deputation, aus zwei Herren des Raths, zwei Pastoren der städtischen Parochial-Kirchen und zwei Mitgliedern des Collegiums der Oberalten, unter Zuziehung des zeitigen Rectors des Gymnasiums cum voto decisivo, gebildet wird.

An der Spitze der Professoren des Gymnasiums steht ein Rector, welcher anfangs vom Rathe, und zwar nicht immer aus der Zahl der Professoren des Gymnasiums erwählt ward. Seit 1675 wechselt das Rectorat jährlich unter sämmtlichen Professoren. Außer der Aufnahme und Entlassung der Gymnasiasten, so wie der Repräsentation des Gymnasiums bei feierlichen Gelegenheiten, lag ihm als solchem früher die Pflicht ob, so fern einer der vier Bürgermeister, der älteste Syndicus, der älteste Senator, der

Senior Ministerii, ein Professor des Gymnasiums, oder der Director des Johanneums, während seines Rectorats verstarb, auf selbigen eine lateinische Denkschrift zu verfertigen. Nach Vorschrift der neuesten Gymnasial-Gesetze haben jetzt die Professoren die Abfassung dieser Memorien der Reihe nach zu übernehmen, wogegen aber das früher mit dem Rectorat verbundene Honorar hinwegfällt.

Die Zahl der Professoren war anfangs sehr wechselnd. Seit 1675 waren deren stets sechs, jedoch ist seit Pensionirung des letzten Professors der Philosophie diese Professur unbesetzt, wogegen aber einige der jetzigen fünf Professoren die Vorlesungen über Einleitungs-Wissenschaften in die Philosophie mit zu übernehmen haben. Zur Wahl derselben wird, bei eintretender Vacanz, den Gymnasial-Gesetzen vom 21. Juni 1837 zufolge, nach vorher darüber eingeholter Genehmigung des Raths, von der Gymnasial-Deputation ein Auffsatz von zwei oder mehreren Gelehrten entworfen, welche sich, wenn ihre Fähigkeiten nicht bereits durch schriftstellerische Arbeiten beurkundet oder sonst bekannt sind, durch eine gedruckte Arbeit zu legitimiren haben; worauf sodann das Scholarchat, nach angehörtem Gutachten der Gymnasial-Deputation über die auf den Wahl-Auffsatz gebrachten Competenten, einen derselben erwählt. Die Wahl ist dem Rath zur Confirmation vorzulegen. Von diesem geht, nach erfolgter Confirmation, auch die Vocation des Erwählten aus. Der Erwählte darf neben seiner Professur kein anderes, außerhalb des Wirkungskreises des Gymnasiums liegendes Amt bekleiden. Gleich den Mitgliedern des Ministeriums sind sie, nebst ihren Wittwen und hinterlassenen minderjährigen Kindern, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 9. October 1794 zufolge, so fern sie keine belegte Capitalien oder liegende Gründe haben, von der Entrichtung aller ordentlichen Abgaben befreit. Ihr ursprüngliches jährliches Gehalt von Crt.ℳ 1200, ward allmälig auf Crt.ℳ 1500, durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. October 1801 auf Crt.ℳ 2400, und durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. April 1837 auf

Crt.℔ 3600 nebst Crt.℔ 900 Wohnungs-Ersatz für drei derselben (die beiden übrigen, der Professor der Mathematik, Physik und Chemie und der älteste Bibliothekar, erhalten freie Wohnung in unmittelbarer Nähe des Gymnasial- und Bibliothek-Gebäudes) erhöht. Außerdem ward dem Gymnasium in dem letztgedachten Rath- und Bürgerschlusse, zunächst behufs Erhaltung und nothwendiger Vervollständigung der mit demselben verbundenen Sammlungen und Instrumente, eine jährliche Summe zum Betrage von Crt.℔ 3000 bewilligt.*) — Seit 1787 besteht unter den Professoren des Gymnasiums eine Wittwen-Casse (deren ersten Fonds der, vom Professor Nölting zu diesem Zweck bestimmte Ueberschuß des Ertrages einer gedruckten Predigt bildete) wozu jeder neuerwählte Professor einen Geldbeitrag giebt, und in welche auch die Honorare für die Zeugnisse fließen, die der Rector den abgehenden Gymnasiasten ertheilt.

Als Hauptfächer sind den respectiven Professoren zugewiesen: biblische Philologie, classische Philologie, Geschichte, Mathematik, Physik, Chemie und Naturgeschichte. Ihre Vorlesungen zerfallen, den Gymnasial-Gesetzen vom 21. Juni 1837 zufolge, in zwei Hauptclassen. Die erste begreift zunächst diejenigen Wissenschaften in sich, welche eine weitere und vollendetere Ausbildung der Gymnasiasten in den sogenannten Schulkenntnissen und in den zur höheren, wissenschaftlichen Bildung überhaupt gehörigen Kenntnissen und Fertigkeiten bezwecken, namentlich Interpretation des alten und neuen Testaments, der schwereren römischen und griechischen Schriftsteller, und Alterthumskunde, so wie die reale

---

*) Früher wurden die Gehalte der Professoren unmittelbar an den Rector und von diesem seinen Collegen ausgezahlt. Seit der Begründung einer eignen Gymnasial-Casse durch die, gleichzeitig mit der letzten Gehalts-Erhöhung jährlich bewilligten Crt.℔ 3000, wird, nach desfalls getroffener Uebereinkunft, die Auszahlung und respective Verwendung jener wie dieser durch den Protoscholarchen vermittelt.

Seite der allgemeinen Gelehrtenbildung betreffende Wissenschaften, als: Staats-, Cultur- und Literärgeschichte, Statistik, Philosophie, Mathematik und Naturwissenschaften; desgleichen die zur unmittelbaren Vorbereitung auf das Studium der Facultäts-Wissenschaften dienenden encyclopädischen und methodologischen Vorlesungen. Die zweite Hauptclasse begreift die, auch für Nicht-Gymnasiasten bestimmten, öffentlichen Vorlesungen, welche bezwecken, sowohl überall veredelnd auf allgemeine Bildung einzuwirken, als auch Handlung, Schifffahrt, Künste und Gewerbe durch Verbreitung wissenschaftlicher Kenntnisse zu befördern. Jeder der Professoren hat in dieser Rücksicht die seinem Fache angehörigen Vorlesungen zu halten, namentlich der Professor der biblischen Philologie, über Geschichte der christlichen Kirche und der Reformation insbesondere; der Professor der classischen Philologie, über Mythologie, Kunst-Geschichte, alte Literatur; der Professor der Geschichte, über Geschichte des Welt- und hamburgischen Handels, hamburgische Geschichte und Verfassung, Handels-Geographie; der Professor der Mathematik, Physik und Chemie, über Physik, Chemie und Mechanik im Allgemeinen und deren Anwendung auf Künste, Fabriken, Manufacturen und Gewerbe, über neue Entdeckungen und Erfindungen in diesen Gebieten; der Professor der Naturgeschichte, über allgemeine Naturgeschichte und deren Anwendung auf Handlung und Oeconomie, Botanik für Pharmaceuten. Uebrigens bleibt es den Professoren unbenommen, außer diesen, durch den gedoppelten Zweck des Gymnasiums wesentlich bedingten Vorlesungen, auch noch andere über mehr specielle Gegenstände zu halten, zu welchen entweder die besondere Richtung ihrer Privatstudien, oder auch eine vorzügliche Empfänglichkeit ihrer Zuhörer sie veranlaßt. Jedoch darf durch solche Vorlesungen den nothwendig zu haltenden kein Eintrag geschehen, auch der Gegenstand derselben weder zu dem Lehrfache eines der anderen Professoren, noch zu dem Kreise der für die Universität ausschließlich bestimmten Wissenschaften gehören.

Der von den Professoren zu entwerfende Lections-Catalog wird jedes Jahr, nachdem er vierzehn Tage vorher der Gymnasial-Deputation mitgetheilt worden, im Programm und in den öffentlichen Blättern von dem Rector bekannt gemacht. — Abgesehen von ihren Lehr-Vorträgen, sind die Professoren angewiesen, praktische Uebungen der einzelnen Gymnasiasten (Examinatorien, Disputationen, schriftliche Ausarbeitungen, naturhistorische Excursionen, physikalische und chemische Experimente u. s. w.) anzuordnen.

Wer als Gymnasiast aufgenommen zu werden wünscht, muß zuvörderst dem Rector über sein bisheriges Lernen und Betragen durch die erforderlichen hiesigen oder auswärtigen Zeugnisse genügende Auskunft geben, und, wenn er studiren will, entweder ein vollgültiges Zeugniß seiner Reife beibringen, oder sich durch eine Prüfung in den alten Sprachen, in Geschichte, Mathematik, ein angehender Theologe auch im Hebräischen, als hinreichend vorbereitet ausweisen. Diese Prüfung wird, in Gegenwart von Mitgliedern der Gymnasial-Deputation und des Rectors, von einigen der Professoren gehalten. Diejenigen, welche vom Johanneum zum Gymnasium übergehen wollen, werden nur, wenn sie wenigstens ein Jahr in Prima gewesen sind, zum Examen zugelassen; jedoch kann die Gymnasial-Deputation in besonderen Fällen davon dispensiren. Der Cursus der Gymnasiasten ist auf ein Jahr festgesetzt, und hat ein jeder derselben (mit Ausnahme der Söhne der Professoren des Gymnasiums und der Lehrer der beiden Schulen des Johanneums) dafür, so fern ihn die Gymnasial-Deputation nicht etwa davon dispensirt, Crt.₰ 100 an den zeitigen Rector zu entrichten, der den Betrag unter sämmtliche Professoren vertheilt.

II. Anderweitige öffentliche Bildungs-Anstalten.

1. Oeffentliche Bibliotheken.

Hamburg enthält drei größere, mehr oder weniger der allgemeinen Benutzung eröffnete Bibliotheken, von denen die erstere, den, rücksichtlich deren Vermehrung, zuerst von dem Bibliothekar Ebeling aufgestellten *) und seitdem streng befolgten Grundsätzen gemäß, ihrer Haupttendenz nach, vorzüglich dem eigentlichen Gelehrten, die zweite zunächst dem Kaufmanne, die dritte dem Künstler, Technologen und Fabrikanten gewidmet ist; wogegen alle drei, insbesondere in neuester Zeit, ihre Hamburgensien-Sammlungen gleichmäßig thunlichst vervollständigen.

Die öffentliche Stadt-Bibliothek, deren Geschichte in: Petersen Geschichte der Hamburgischen Stadt-Bibliothek. Hamburg, 1838. 8. ausführlich dargestellt ist, entstand sehr allmälig, größtentheils aus Vermächtnissen und Schenkungen. Ursprünglich in der ersten Classe des Johanneums aufgestellt, ward sie im Jahre 1649 mit dem Gymnasium vereinigt und zum öffentlichen Gebrauche bestimmt. Als "öffentliche Stadt-Bibliothek" wird sie officiell zuerst im Hauptrecesse (Art. 5. No. 12. und Art. 32.) bezeichnet. Die erste Bibliotheks-Ordnung für selbige ward am 11. Februar 1651, die neueste am 1. März 1751 erlassen. Gleich dem Gymnasium, mit welchem sie auch in Betreff des Locals stets verbunden blieb, ist sie dem Scholarchate, zunächst aber, seit einigen Jahren, einem engern Ausschuß desselben (dem Protoscholarchen, dem Senior Ministerii, dem Präses der Oberalten und den beiden Bibliothekaren cum votis decisivis) untergeordnet. Als, vom Scholarchat zu erwählende, Bibliothekare sind ihr, der Bibliotheks-Ordnung von 1751 zufolge, zwei Professoren des Gymnasiums

*) Petersen Geschichte der Hamb. Stadt-Bibliothek. S. 110—112.

vorgesetzt, welche als solche ein jährliches Gehalt von respective Crt.ℳ 1200 und 600 beziehen. Außer diesen sind bei derselben angestellt: drei Registratoren, mit einem jährlichen Gehalte von Crt.ℳ 100, zwei Gymnasiasten, deren jeder, dem Wolfschen Testamente zufolge, jährlich Crt.ℳ 75 erhält, und zwei Bibliotheks-Diener. Zur Erhaltung, Vervollständigung und Vermehrung dieser Bibliothek dient zunächst der Zinsen-Ertrag der ihr zu diesem Zweck legirten Capitalien. *) Gesetzliche Bestimmungen in Betreff "Verbesserung der öffentlichen Stadt-Bibliothek" finden sich zuerst im Hauptreceß Art. 5. No. 12. und Art. 32, welchen zufolge alle, abseiten in Ehesachen Dispensation Suchender, nach Beschaffenheit ihres Vermögens zu erlegenden Dispensations-Gelder, zu diesem Behuf zu verwenden, desgleichen alle hiesigen Buchdrucker verpflichtet sind, derselben ein Exemplar von sämmtlichen hier gedruckten Büchern unentgeldlich einzusenden. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. Februar 1751 wurde ihr demnächst ein halbes Procent von dem Ertrage aller hieselbst gehaltenen Bücher-Auctionen, **) und durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. October 1801 überdies jährlich Crt.ℳ 3000 bewilligt. — Eine Benutzung ihrer Bücher außerhalb des Bibliotheks-Locals, ward bekannten hiesigen Bürgern, unbekannten und Auswärtigen nur gegen Bürgschaft solcher, erst in der Bibliotheks-Ordnung von 1751 gestattet. Zunächst zur Entgegennahme der auszuleihenden Bücher (deren vollständige Titel der Anleihende, einer, am 18. September 1818 erlassenen Bekanntmachung zufolge, auf einzelne Zettel zu schreiben, und diese, mit seiner Namens-Unterschrift, Datum und Angabe des Wohnorts versehen, am Dienstage

*) Im Jahre 1838, nach Petersen a. a. O. S. 118, Crt.ℳ 110,000, mit einem Zinsen-Ertrage von Crt.ℳ 3500.

**) In der Bekanntmachung, betreffend die ermäßigten Kosten der Bücher-Auctionen, vom 10. September 1838, ward jedoch verfügt, daß das bisher für die Stadt-Bibliothek berechnete halbe Procent vorgängig für die nächsten drei Jahre ganz hinwegfallen solle.

und Freitage, zwischen 12 und 2 Uhr den Bibliothek=Boten überliefern zu lassen hat) und zu deren demnächstigen Zurückgabe, ist sie am Mittwoch und Sonnabend jeder Woche, Mittags von 12 bis 2 Uhr, zur Benutzung der Bücher an Ort und Stelle aber seit mehreren Jahren auch an den vier andern Wochentagen von 12 bis 1 Uhr eröffnet. — Außer der Bibliothek enthält das Gymnasial= und Bibliothek=Gebäude eine naturwissenschaftliche (bisher insbesondere ornithologische) Sammlung und ein physikalisches Cabinet, denen die Professoren der Naturgeschichte und der Physik vorstehen.

Die Commerz=Bibliothek, gestiftet im Jahre 1735, beschränkt sich, abgesehen von einer sehr reichen Sammlung von Hamburgensien, vorzugsweise auf ihr Hauptfach. Bibliothekar ist der Protocollist der Commerz=Deputation, dem seit 1840 noch ein zweiter Bibliothekar zur Seite gesetzt ist. Jeder bekannte hiesige Bürger kann, gegen einen auszustellenden Schein, Bücher aus derselben erhalten.

Die Bibliothek der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe wurde alsbald nach Errichtung dieser Gesellschaft, im Jahre 1765, gestiftet und durch spätere Schenkungen sehr bereichert. Zufolge Beschlusses der Gesellschaft vom 30. November 1797 ward zu deren Vervollständigung eine jährliche Summe von Crt.℔ 1200 bestimmt, und diese später auf Crt.℔ 1400 erhöht. Der neueste gedruckte Catalog derselben ist vom Jahre 1832, zwei Fortsetzungen erschienen 1833 und 1838. Vier Mitglieder der Gesellschaft sind ihr als Vorsteher vorgesetzt. Einem Beschlusse der Gesellschaft vom 24. November 1836 gemäß, steht seit dem 1. Januar 1837 deren Benutzung auch Nicht=Mitgliedern der Gesellschaft offen, und zwar an Ort und Stelle, in einem eigends zu diesem Behuf eingerichteten Lesezimmer, an den Tagen und Stunden, wo die Bibliothek eröffnet ist (zweimal wöchentlich, Donnerstags und Sonnabends, zwischen Michaelis und Ostern von 1 bis 3 Uhr, zwischen Ostern und

Michaelis von 2 bis 4 Uhr) lediglich unter den Beschränkungen, welche die Bibliothek-Gesetze bereits für die Mitglieder vorschreiben; die Entlehnung von Büchern aber nur gegen Producirung eines, nach einem gedruckten Schema, von einem Mitgliede der Gesellschaft unterschriebenen, auf eine darin auszufüllende, beliebige Zeit lautenden Cautionsscheins.

Außerdem besaß früher eine jede der vier Parochial-Kirchen der Altstadt eine eigne Bibliothek, welche aber bis auf die der St. Catharinen-Kirche völlig eingegangen sind. *) Diese enthält größtentheils theologische Werke, und steht unter der Aufsicht des Pastors jener Kirche. Einige nähere Nachweisungen über dieselben giebt Janssen a. a. O. S. 478—481. und über die letztere insbesondere Petersen a. a. O. S. 6.

Ganz speciellen Fächern gewidmet und auch rücksichtlich ihrer Benutzung auf einen bestimmten Kreis beschränkt, sind die Bibliothek des ärztlichen Vereins und die pharmaceutische Bibliothek, beide im Jahre 1816, so wie die Bibliothek des Gesundheitraths, im Jahre 1822 gestiftet. Ein gedruckter Catalog der letzteren, deren Gebrauch einem jeden hiesigen bekannten Gelehrten verstattet ist, erschien im Jahre 1829.

---

2. Botanischer Garten.

Bereits im sechszehnten Jahrhundert, nach Neddermeyer Topographie der Stadt Hamburg S. 259. wahrscheinlich seit 1547, besaß Hamburg einen, innerhalb der Stadt, hinter der nachherigen neustädter Fuhlentwiete belegenen, dem Raths-Apotheker untergeordneten botanischen Garten, den sogenannten Apotheker-

*) Die der St. Petri-Kirche, über deren Bestand in den ersten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts Staphorst Th. 1. Bd. 3. S. 138—468. sehr specielle Notizen enthält, seit 1800; die der St. Nicolai-Kirche seit 1816; die der St. Jacobi-Kirche seit 1839.

Garten, der indessen lediglich bestimmt war, die Raths-Apotheke mit den erforderlichen Kräutern zu versorgen, und nebst dieser, so fern sie nemlich bis dahin für öffentliche Rechnung verwaltet wurde, durch Rath- und Bürgerschluß vom 10. October 1782 aufgehoben ward.

Ein, von einem hiesigen Arzte, Herrn Doctor Flügge, im Jahre 1810 dem Publicum vorgelegter, demnächst sofort ins Leben getretener, während der französischen Occupation aber vernichteter Plan zur Anlegung eines botänischen Gartens außerhalb des Dammthors, ward im Jahre 1822 von dem Professor der Naturgeschichte am hiesigen Gymnasium, Herrn Doctor Lehmann, wieder aufgenommen. Von den Behörden durch unentgeldliche Einräumung eines Platzes in unmittelbarer Nähe des Dammthors, durch temporelle Geldbewilligungen und durch Beihülfe abseiten der Bau-Deputation angenommener Arbeiter, vom Publicum durch baare Beiträge unterstützt, bildete sich dieses Institut im nächsten Jahrzehnte, während dessen es provisorisch der Aufsicht einer vom Rath eingesetzten Commission untergeben war, zu einem reichen Depot, ihm durch überseeische Verbindungen in Deutschland zuerst zugeführter, neuentdeckter Gewächse aus, und lieferte sowohl für die dem Gymnasium ausschließlich bestimmten Vorlesungen, als für die Vorträge über Pflanzenkunde, welche der Professor der Naturgeschichte für Pharmaceuten und ein größeres Publicum hielt, desgleichen für den Unterricht in beiden Schulen des Johanneums, die erforderlichen Pflanzen-Exemplare. Seit seinem ersten Entstehen war mit demselben zugleich eine Gärtnerschule verbunden, weshalb es denn auch die Cultur der Küchengewächse und Obstbäume nicht ausschloß. Im Verlaufe dieser Zeit als seinem Zweck durchaus genügend anerkannt, ward es demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 29. März 1832 definitiv in die Zahl unserer öffentlichen wissenschaftlichen Institute aufgenommen, als solches dem Scholarchate untergeordnet, und demselben, zunächst auf fünf, sodann durch Rath- und Bürger-

schluß vom 27. Juni 1838 auf fernere fünf Jahre, ein jährlicher Zuschuß aus der Staats-Casse, zuerst von Crt.-ℳ 2500, später von Crt.-ℳ 3000, eine Beihülfe von (während des ganzen Jahrs sechs und außerdem alljährlich zur Besorgung der Frühlings-Arbeiten auf einige Zeit zwölf) Arbeitern abseiten der Bau-Deputation, und die, aus dem Budget eben dieser Deputation zu bestreitende alljährliche Reparatur der Gärtnerwohnung, der Glashäuser, Treibhäuser und Mistbeete, bewilligt.

Die specielle Aufsicht über diese Anstalt ist vom Scholarchate einem engern Ausschusse (einem Herrn des Raths, einem Pastor, einem Mitgliede des Collegii der Oberalten und dem Vorsteher des Gartens) übertragen. Die eben genannte Stelle bekleidet der jedesmalige Gymnasial-Professor der Naturgeschichte, welcher für den schriftlichen und persönlichen Verkehr mit auswärtigen Botanikern eine jährliche Entschädigung von Crt.-ℳ 600 erhält. Der botanische Gärtner, welcher jetzt den Titel Garten-Inspector führt, bezieht, nebst freier Wohnung, ein festes Gehalt von Crt.-ℳ 1350 und einen Antheil an dem Ertrage des Verkaufs der Doubletten. Ihm ist ein Gehülfe mit einem Gehalte von Crt.-ℳ 600 beigegeben.

---

3. Sternwarte.

Die Sternwarte, ursprünglich (gleich den meisten unserer öffentlichen Anstalten, welche größtentheils, von einzelnen unserer Mitbürger gestiftet, erst dann vom Staate unterstützt und unter öffentliche Aufsicht gestellt wurden, wenn sie sich als gemeinnützig bewährt hatten) eine Privat-Anstalt, verdankt ihre Entstehung einem Legate der Grellschen Eheleute, zum Belauf von Bco.-ℳ 10,000, so wie der Hoffnung einer, ohne Zuziehung des Staats, durch Privat-Vereinigung herbeizuschaffenden Ausstattung mit, größtentheils von Repsold angefertigten Instrumenten. Durch Repsolds plötzlichen Tod schien diese Hoffnung verschwunden;

indessen ward die Schwierigkeit, die Ankaufs-Summe für die vorhandenen Instrumente aus den gewöhnlichen Zuflüssen der Staats-Casse zu bestreiten, durch das reiche Geschenk eines patriotischen Kaufmanns-Vereins gehoben. Dieser Verein beschränkte sich nicht blos darauf, die Repsoldschen Instrumente für einen Betrag von Bco.₰ 11,820 . 7 ß anzukaufen, er legte auch zum Behuf ihrer Vervollständigung sieben Obligationen der Rath- und Bürger-Deputation von Bco.₰ 1000, mit den Zinsen von 1834 an, nieder, und setzte für deren Unterhaltung die Zinsen eines Capitals von Bco.₰ 12,700 in Stadt-Obligationen aus. So sah sich unser Staat, ohne allen Zuschuß von seiner Seite, in dem Besitze einer mit vortrefflichen Instrumenten reich dotirten Sternwarte, und Erbgesessene Bürgerschaft trat nunmehr bereitwillig am 31. October 1833 dem Antrage des Rathes bei, dieselbe zur Staats-Anstalt zu erheben, sie als solche, gleich dem botanischen Garten, dem Scholarchate (zunächst einem engern Ausschusse desselben, einem Herrn des Raths, einem Pastor und einem Mitgliede des Collegii der Oberalten) unterzuordnen, und für das Honorar des Directors und eines Assistenten jährlich Crt.₰ 2000 auszusetzen.

---

4. Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Manufacturen, Künste und nützlichen Gewerbe.

Sehr vollständige Nachrichten über die Entstehung, Geschichte und Wirksamkeit dieser Gesellschaft enthalten: Verhandlungen und Schriften der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe. Hamburg, 1792 flg. 7 Bde. 8., welche jedoch nur bis zum Jahre 1806 gehen, und, seit dieser Zeit, die in deren öffentlichen Versammlungen abgestatteten und demnächst im Druck gegebenen Berichte über ihren Bestand, ihre Verhandlungen und Preisfragen.

Der Gedanke zur Errichtung dieser Gesellschaft wurde bei der Feier des hundertjährigen Jubiläums der Commerz-Deputation, am 20. Januar 1765, zuerst öffentlich in Anregung gebracht; bereits am 11. April desselben Jahres hielten die zuerst unterschriebenen Mitglieder, fast hundert an der Zahl, ihre erste Versammlung. Zwei Jahre darauf, am 8. April 1767, ward ihr vom Rathe der Gebrauch eines eignen Siegels und die öffentliche Führung des Namens: Hamburgische Gesellschaft zur Beförderung der Manufacturen, Künste und nützlichen Gewerbe, verstattet.

Die Tendenz derselben spricht dieser Name hinlänglich aus, und es mag daher hier nur bemerkt werden, daß sie auch den, ihr vom Publikum beigelegten: patriotische Gesellschaft, mit vollem Rechte führt, indem fast Alles, was, insbesondere in den ersten dreißig bis vierzig Jahren ihrer Entstehung, in Hamburg für das Gemeinwohl geschah, von ihr zuerst ausging, so daß ihre Geschichte zugleich die Geschichte unseres verbesserten Gemeinwesens ist.

Die neueste Revision ihrer Verfassung ward am 16. Februar 1832 beschlossen, und am 28. Juni desselben Jahres definitiv beliebt.

Ordentliches Mitglied derselben kann ein jeder werden, der jährlich funfzehn Mark oder ein für allemal zwanzig Species Ducaten erlegt, und desfalls seinen Namen in das Subscriptionsbuch der Gesellschaft einzeichnet. Die deliberirenden Mitglieder der Gesellschaft werden aus der Zahl der ordentlichen durch Ballottement erwählt. Jedes ordentliche Mitglied kann sich in einer Deliberations-Versammlung zum deliberirenden Mitgliede vorschlagen lassen. Die Wahl wird in der nächsten Deliberations-Versammlung vorgenommen, zwei Drittheile bejahender Stimmen der in der Wahl-Versammlung gegenwärtigen Mitglieder sind zur Aufnahme erforderlich. Die deliberirenden Mitglieder verpflichten sich, außer dem allgemeinen jährlichen Beitrage von

funfzehn Mark, noch zu einem Einschuß von zwölf Mark, wovon ihnen in jeder Deliberations-Versammlung, bei welcher sie vor halb sieben Uhr zugegen sind, eine Mark zurückgezahlt, das Uebrige aber nach Verlauf von zwölf Deliberations-Versammlungen zum Besten der Gesellschaft verwandt wird. Zu Associirten oder Ehren-Mitgliedern der Gesellschaft können Hiesige sowohl als Auswärtige, welche sich durch gemeinnützige Kenntnisse und patriotische Thätigkeit auszeichnen, oder durch Talente und deren Anwendung local nützlich machen, ernannt werden. Ihnen wird ein, von den vier Aeltesten und von den beiden Secretairen unterschriebenes und mit dem großen Siegel der Gesellschaft versehenes Diplom zugefertigt. Sie werden als Mitglieder der Deliberations-Versammlung angesehen und die hiesigen jedesmal dazu convocirt.

Die Versammlungen der Gesellschaft sind dreierlei Art: freundschaftliche, Deliberations- und öffentliche Versammlungen. Erstere werden alle Mittwoch-Abend gehalten. An diesen kann nicht nur ein jedes ordentliche Mitglied der Gesellschaft theilnehmen, sondern auch ein jeder andere Einheimische oder Fremde, der von einem ordentlichen Mitgliede eingeführt wird. Die Deliberations-Versammlungen, welche, den Gesetzen der Gesellschaft zufolge, wenigstens alle zwei Monate, an einem Donnerstag-Abend, zu halten, sind den eigentlichen Geschäften der Gesellschaft gewidmet. An diesen nehmen nur die deliberirenden Mitglieder Theil. Die öffentlichen, alljährlich zu haltenden Versammlungen bezwecken zunächst, dem Publicum über das in dem verwichenen Zeitraume Geleistete, Rechenschaft abzulegen. In diesen werden zugleich die Fleiß-Medaillen an die Schüler der Gewerbeschulen der Gesellschaft, desgleichen, seit einigen Jahren, die Belohnungen ausgezeichneter Diensttreue im Gesindestande ausgetheilt.

Den einzelnen speciellen Richtungen ihrer Thätigkeit nach, enthält die Gesellschaft, einem Beschlusse vom 13. Februar 1840 zufolge, drei Sectionen: eine technische, eine mercantilische und eine

landwirthschaftliche, deren jede ihre Versammlungen und Berathungen, ihren Vorstand und die Aufnahme ihrer (jedoch lediglich den Mitgliedern der Gesellschaft zu entnehmenden) Mitglieder, nach ihrem Ermessen einzurichten, alljährlich aber über die Resultate ihrer Thätigkeit an die Deliberations-Versammlung Bericht zu erstatten hat. Der proponirende Secretair der Gesellschaft ist befugt, die ihm für die Gesellschaft eingereichten Vorschläge und Erfindungen, ohne vorgängigen Beschluß der Deliberations-Versammlung, sofort an die betreffende Section zu verweisen und von dieser ein, demnächst der Deliberations-Versammlung vorzulegendes, Gutachten einzuholen.

Die, nicht eigentlich den Gegenstand einer collegialischen Deliberation bildenden, sondern eine fortgehende und specielle Administration erfordernden Geschäfte, sind Deputirten übertragen, welche durch Stimmenmehrheit aller, in der alljährlichen Wahl-Versammlung anwesenden deliberirenden Mitglieder, auf je vier Jahre erwählt werden. Die Leitung der Angelegenheiten der Gesellschaft überhaupt, so wie insbesondere der Verhandlungen in den Deliberations-Versammlungen, ist dem ersten oder proponirenden Secretair untergeben. Diesem steht ein zweiter Secretair zur Seite, der die eigentlichen Secretariats-Geschäfte besorgt, und in Verhinderungsfällen des ersten Secretairs dessen Stelle vertritt. Außerdem sind eigne Deputirte angeordnet: für die Cassen-Verwaltung, für das Haus und die Oeconomie der Gesellschaft, für die Bibliothek, für die Rettungs-Anstalt, für die Gewerbeschulen und für den Land- und Gartenbau.*) Alle diese Deputirte,

*) Selbstständig bestehen daneben: die von dieser Gesellschaft gestiftete allgemeine Versorgungs-Anstalt, zu welcher die Gesellschaft vier Deputirte aus ihrer Mitte ernennt, und die Credit-Casse für Erben und Grundstücke in Hamburg und dessen Gebiet. Die, von ihr gleichfalls ausgegangene Navigations-Schule, so wie das Examen der Steuerleute, ist seit Errichtung der Schifffahrts- und Hafen-Deputation dieser untergeben.

nebst den vier Aeltesten der Gesellschaft, welche, nach dem Absterben eines derselben, aus den vier Mitgliedern, die ihrer Einzeichnung nach die ältesten und zugleich Mitglieder der Deliberations=Versammlung sind, gewählt werden, bilden eine General=Committee, welche in vorkommenden Fällen, die keinen Aufschub leiden, alle diejenigen Handlungen vorzunehmen berechtigt ist, zu denen es sonst einer speciellen Vollmacht bedürfte. Diese General=Committee hat auch alle Angelegenheiten zu berathen und vorzubereiten, welche die Verfassung oder einen neuen wichtigen Gegenstand der Thätigkeit der Gesellschaft betreffen.

Zehntes Capitel.

Oeffentliche milde Anstalten.

Abgesehen von den ursprünglich klösterlichen Stiftungen: dem St. Johannis-Kloster, dem St. Marien Magdalenen-Kloster und dem Convente, und den, ihrer ersten Bestimmung nach, nur der Aufnahme armer Kranken gewidmeten Armenhäusern: dem St. Georgs-Hospital, dem heiligen Geist-Hospital und dem St. Hiobs-Hospital, reicht keine unserer annoch bestehenden, respective der Verhütung der Verarmung und der Milderung des Zustandes bereits Verarmter gewidmeten, öffentlichen Anstalten, über die Kirchen-Reformation hinaus; mehrere derselben gehören der allerneuesten Zeit an. Kaum eine ist unmittelbar vom Staate, fast alle sind von der Mildthätigkeit einzelner seiner Bürger ausgegangen; die bei weitem größere Mehrzahl derselben besteht ohne Unterstützung abseiten der Staats-Casse, bei allen aber — mit alleiniger Ausnahme der Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Staats-Beamten und Officianten, und der, lediglich durch Sicherstellung des Eigenthums der Verarmung vorbeugenden Anstalten: des Lombards, der Spar-Casse, der allgemeinen Versorgungs-Anstalt und der Credit-Casse für Erben und Grundstücke in Hamburg und dessen Gebiet — bilden letztwillige

Verfügungen und freiwillige Beisteuern der Einwohner Hamburgs den eigentlichen Fonds, den der Staat nur, so fern er für das jährliche Bedürfniß nicht ausreicht — und auch dies nur bei den vier umfangreichsten derselben: der allgemeinen Armen-Anstalt, dem allgemeinen Krankenhause, dem Waisenhause und dem Werk- und Armenhause *) — durch, im allgemeinen Budget dazu angewiesene Summen ergänzt.

Mehrere der öffentlichen milden Anstalten Hamburgs, namentlich die Spar-Casse, die allgemeine Versorgungs-Anstalt, die Credit-Casse für Erben und Grundstücke in Hamburg und dessen Gebiet, unterscheiden sich somit nur dadurch von Privatstiftungen, daß sie unter obrigkeitlicher Autorität organisirt sind; wogegen manche der letzteren, insbesondere die niederländische Armen-Casse, **) und die lange Reihe in neuester Zeit entstandener

*) Daß dieses, als solches, abgesehen von der demselben durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 4. October 1725 und 3. October 1726 beigefügten Armenpflege, erst seit 1774, und das Spinnhaus, welches, als Strafgefängniß, doch kaum den milden Stiftungen beizuzählen seyn dürfte, sogar erst seit 1805, eine regelmäßige jährliche Unterstützung aus der Staats-Casse erhielt, ist bereits oben Th. I. S. 464. Note *) bemerkt. Auch das Waisenhaus und der ehemalige Krankenhof bezogen regelmäßige directe Zuschüsse aus der Staatscasse erst respective in Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 19. März 1778 und 25. October 1798. Dabei ward es denn früher gewissermaaßen als Selbstverstand angesehen, daß der Jahrverwalter das etwa Fehlende herzuschießen habe, was ihm demnächst, nicht etwa der Staat, sondern sein Nachfolger ersetzte, so daß dieser fast in der Regel seine Verwaltung mit einem Vorschusse antrat.

**) Eine sehr ausführliche Geschichte dieser Anstalt enthält: (Otto Chr. Gädechens) Die Niederländische Armen-Casse. Hamburg 1826. 4. Im Jahre 1585 von den hierher geflüchteten niederländischen Familien augsburgischer Confession, zunächst für die hiesigen Armen ihrer Nation und Confession, errichtet, bildete sie sich allmälig zu einer allgemeinen Unterstützungs-Anstalt für dürftige hiesige Bürger oder deren hinterlassene Familien, welche früher im Wohlstande gelebt und sich nicht zur Unterstützung durch die allgemeine Armen-Anstalt eignen; wobei jedoch nach wie vor diejenigen Personen

Anstalten: die beiden Vorschuß-Anstalten, die beiden Blinden-Anstalten, die Taubstummen-Anstalt, die Warteschulen, das Magdalenen-Stift, die Rettungs-Anstalt für sittlich verwahrlosete Kinder u. a. m., abgesehen von diesem charakteristischen Merkmale, jenen unbezweifelt beizuzählen seyn würden.

Sämmtliche Privat-Stiftungen*) sind der besondern Aufsicht des Raths untergeben. Bugenhagensche Kirchen-Ordnung Art. 41: "Ein Erbar Radt averst besonderlick, unn ock de vorstendere der kasten besonderlick, schölen beschreven hebben solcke testamente unde lehne, de de borger by sick hebben, als gesegt is, dat se

den Vorzug haben, die ihre Abkunft von niederländischen Familien augsburgischer Confession nachweisen können. Sie steht unter der Leitung von vier Aeltesten und zwölf Vorstehern, die bei eintretender Vacanz sich durch eigne Wahl ergänzen. Einer der letzteren führt die Jahrverwaltung. Ihre Austheilungen, welche sie von den Zinsen ihrer Capitalien, von dem Ertrage einer alljährlich, und zwar nicht nur bei Lutheranern, sondern auch bei allen übrigen hiesigen Religions-Verwandten, angestellten Sammlung, und von ihr anderweitig werdenden Legaten und außerordentlichen Geschenken bestreitet, sind theils lebenslängliche, theils temporaire. Letztere werden, in Portionen von dreißig Mark, nur ein- für allemal, ohne weitere Verbindlichkeit, verabreicht. Die Austheilung der lebenslänglichen Unterstützungen geschieht halbjährig, zu Ostern und Michaelis. Die jährliche Portion darf nicht über hundert und nicht unter dreißig Mark betragen.

*) Eine Nachricht von hamburgischen Testamenten und milden Stiftungen, die vor und nach der Reformation bis in die ersten Decennien des achtzehnten Jahrhunderts gestiftet worden, findet sich in Staphorst a. a. O. Th. 1. Bd. 4. S. 814—838; eine Sammlung mehrerer derselben eben daselbst S. 343—804. — Einer, officiellen Berichten entnommenen, Mittheilung in den Vaterstädtischen Blättern vom Jahre 1833, No. 22. S. 102. zufolge, bestanden in Hamburg im Jahre 1830 zwei hundert und neunzig Privat-Stiftungen. Diesen Stiftungen gehörten:

39 Erben,
10,038 ℳ 1 ß 5 ₰ Crt. jährlicher Renten,
3,826,718 ℳ 5 ß Spec. Bco. Hauspöste,
2,131,575 ℳ 15 ß Bco. hiesiger Staats-Papiere.

Die auf dem Landgebiete belegten Pöste sind in dieser Angabe nicht mit begriffen, sie sind verhältnißmäßig nicht sehr beträchtlich.

nich ummekamen, sunder dem Erbarn Radt de patronen und testamentarien van den hövet stölen könen bescheid geven, wen se dartho gefordert werden."

Behufs Sicherung der für dieselben belegten Geldpöste verfügt daneben der Receß von 1603 Art. 33. (wörtlich entlehnt aus dem Receß von 1529 Art. 57.):

"Um Verlust desjennen, dat frame Christen Lüde, tho Vermehrung der gadelicken Deenste up Erden, in Rente, Egendome und Börung uth goder Andacht tho lehnen gestiftet, und wo vör Ogen bet an düsser Tid tho mehrmalen beyde dorch de Patronen und ock dorch de Besitter verargert unde vernadelet is, tho verhöden, is vör got angesehen, dat düsser Stadt Börger und Inwahner, de dar jennig Hövtstol und Rente tho Dompröeven, Vicarien, Commenden, of andern Lehnen, de tho Gottes Ehren gestiftet, tho bethalen schuldig syn, schölen na düssen Dage den Besittern der Lehnen, noch den Patronen of Lehn Heren, neyerley Hövtstol lösen, in düsser Stadt Bocke geschreven, ock up Breve, Borgen, oder andere Bewise uthgedahn, et geschehe vorerst, dat de Empfanger des Hövtstols vör enen Erbarn Rath openes Huses bekenne, dat solcker Hövtstol empfangen und tho Behop der gadelicken Ehren, edder tho derjennen Beste, den de Lehn verlehnet syn, oder verlehnet werden, wedder unverlohren, unvermindert angelegt, eft dat he dar will vör geholden syn, in der Stadt Rentebock, of in dat Bock, dat en Erbar Rath dartho verordnen ward, schriven lathen; geve sunst jemand den Hövtstol van sick, de schall sin Erbe darmit nicht lichtern oder lösen, den dejennen daran gelegen, mögen uth dem Erve de Rente fordern, so lange de Hövtstol, in mathen vörgeschreven, tho Bocke gebrocht und bethalet is."

Alle öffentlichen milden Anstalten sind dem Rathe zur Rechnungs-Ablage verpflichtet, indem diesem, dem Hauptreceß Art. 5. No. 15. gemäß, "die Aufnahme aller publiken, geist- und weltlichen Rechnungen" zusteht. Ihr gegenseitiges Verhältniß, zu

einander sowohl, als den Privat-Stiftungen gegenüber, betreffend, sollten, der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung Art. 41. zufolge, alle, mit alleiniger Ausnahme des Hospitals St. Georg, unter einer Leitung stehen und aus einer Casse erhalten werden:

"In einer ydern parkerke schal stahn eine kaste vor de armen apenbar, darin schölen kamen alle willige offer, de men stedes des gantzen jares, des hilligen edder werkeldages, darin wil geven. — — — Uth dissen kasten, uth allen parkerken, schal men des sonnavendes thosamende dragen, tho hülpe der uthdehlinge, de dorch de diaken der armoth geschüth. Wat averst mehr dartho und tho anderer nodt der armodt gehöret, schal alles genahmen werden uth der vöfften gemeinen kasten der armen, welcker stahn schal an einen gelegenen orde, darin der armen diaken schölen thosamende dragen der armen schatt na disser wyse. Darin schölen gehören alle disse güder und inkamen: alle hospitale mit ehren thobehöringen, nemlick de grohte hillige geist, St. Ilsabeen hus, dat pockenhus, alle bröderschoppe, alle gilden mit ehre thobehöringe und klenodien, de scharkerken bröderschop, de bröderschop tho herveſtehude, nodtrofftige sarke vor de armen dorch den Erbaren Radt uth der elenden bröderschop edder sark-huse, und alles, wat den armen gegeven wert in testamenten und andern frywilligen gaven, ock lyffgedinge, de dar gemaket werden, wo gewantlick. — — Alle hospitalen schölen versorget werden dorch de diaken der armen, ahne dat hospital St. Georgii, darinne de uthsettischen werden versorget dorch den Erbaren Radt. — — Wat ock in den erfftestamenten, edder süß in disser stadt, an laken, brode, botteren, spenden-gelde, schoe und desgeliken, ock in barem gelde, tho behoff der armen jahrlikes tho gevende, gestiftet is, behöret sick billick, dat de testamentarii, thor tydt vor de testamenten radende, solkes jahrlikes den diaken der armen averantworden und befehlen, up dat solkes den rechten armen truwlick gedehlet werde, und de be-

kanden armen den anderen tho nenen vorvange sin. Dewile men averst in de gemeinen kasten nicht bringen kan solke testamente, de by den geschlechtern bliven, efte ewigen testamentarien, tho besorgende ehre armen und nodtrofftigen, alse se vor Gade und den lüden bekandt sin willen, bevahlen; desgeliken ock nicht de lehnware der patronen, de der borger und borgerschen sind, ock nicht de lehnware, de thovorn exspireret, und dem capittel incorporeret, edder römisch wedder de patronen impetreret, de nu alle schölen tho ehren rechten erffpatronen wedderkamen und ewig bliven, tho vorsorgende etlicke studenten im studio, edder tho anderen christlicken saken und nodtrofft der armen, welkes se wol na ehrer uth Gades wordt underrichteten conscientien dohn werden. So solke testamentserven und patronen van dem inkamende vaken edder alle jar, veel edder wenig, tho den ehren Gades der gemeinen armodt thokeren wolden, edder den gantzen corpus mit den inkamenden, so idt geschehn konde ahne nahdehl der rechten erven, dat alles schal fryestahn tho ehren willen. Solkes alles scholde ock kamen in düsse gemeine kasten der armen."

Der sechste der, im Raths- und Bürger-Convente vom 12. Juli 1787 zum Behuf einer verbesserten Armen-Ordnung beliebten Punkte lautete dahin:

"daß zwar die Verwaltung der Armenhäuser, Hospitäler, auch anderer öffentlicher und Privat-Stiftungen für Arme, in ihrer bisherigen Verfassung zu lassen, jedoch auch in eine solche, den Vorstehern und Verwaltern unpräjudicirliche Verbindung mit der neuen Armenpflege zu ziehen, damit Alles zu einem gemeinschaftlichen Zweck wirken möge."

Die neue Armen-Ordnung vom 3. September 1788 §. 23. verfügt desfalls:

"Den Kirchen, Hospitälern und Armenhäusern dieser Stadt bleiben die ihnen von Alters her durch Vermächtnisse und andere Anordnungen unserer Vorfahren bestimmten Einkünfte,

so wie ihren Vorstehern die Verwaltung derselben, unverrückt vorbehalten. Ebenmäßig bleiben auch die, aus Vermächtnissen und andern Privat-Stiftungen, wohin auch die Armen-Cassen der fremden Religions-Verwandten gehören, an Hülfsbedürftige zu vertheilende Gelder und andere Wohlthaten, der freien Verwendung derer überlassen, welchen die Verwaltung nach Vorschrift der Stifter zusteht. Jedoch müssen alle diese Vorsteher und Verwalter am Schlusse eines jeden Jahres dem großen Armen-Collegio ein Verzeichniß der bei ihnen eingeschriebenen Armen, mit Beifügung der denselben zugetheilten Gaben, und der Gassen, wo sie wohnen, einliefern, damit man wisse, ob ein bei der allgemeinen Armen-Anstalt sich meldender Armer schon aus andern Stiftungen unterstützt werde, oder in eine Gotteswohnung aufgenommen sey, und darnach beurtheilen könne, ob und in wie weit er einer mehrern Unterstützung wirklich bedürfe, weil ohne eine solche Mitwissenschaft schlechterdings keine zuverlässige, den Umständen eines Jeden angemessene Eintheilung der Armengelder statthaben kann."

Diese, demnächst unverändert in die revidirte Armen-Ordnung von 1791 hinübergenommene, Bestimmung kam indessen nie zur Ausführung. Eben so wenig der Vorschlag der durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. Mai 1814 niedergesetzten Reorganisations-Deputation:

"Die Anordnung einer Haupt-Administration aller milden Stiftungen, um eine feste, gleichförmige Art der Verwaltung einzuführen. Sie könnte aus Vorstehern der einzelnen Stiftungen, unter dem Vorsitze von zwei Senatoren bestehen, und hätte dem Senat und der Bürgerschaft jährlich Rechnung abzulegen. Die Capitalien der einzelnen Stiftungen dürften nicht anders als mit Genehmigung des Senats und der Bürgerschaft angegriffen werden. Wenn die jährlichen Einkünfte sämmtlicher Stiftungen nicht zureichten, um die Ausgaben zu bestreiten, so müßte der Staat zutreten."

Das organische Zusammenwirken aller dieser Stiftungen und Anstalten beruht vielmehr nach wie vor einzig darauf, daß, während sämmtliche übrige milde Anstalten und Stiftungen, specielle, mannigfach sich durchkreuzende Zwecke verfolgend, durchaus isolirt, nur durch eine, allen gemeinschaftliche, höhere Behörde verbunden, dastehen, die allgemeine Armen-Anstalt — so weit dies ohne Ausführung jenes §. 23. der Armen-Ordnung thunlich ist — überall ergänzend eingreift.

Mehrere dieser öffentlichen Anstalten: das Werk- und Armenhaus, die Wittwen- und Waisen-Cassen: des Raths, der Mitglieder des Ministerii, der Prediger im hamburgischen, sowohl privativen, als mit Lübeck gemeinschaftlichen Gebiete, der Professoren am Gymnasium, der Lehrer am Johanneum, der Mäkler, der Kornmesser und der Reitenden Diener-Brüderschaft, die Invaliden-Cassen für das hamburgische Militair und für die Nachtwache, die Armen-Cassen der Aemter und Brüderschaften, theils zur Verpflegung erkrankter Gesellen, theils zur Unterstützung verarmter Meister, Meisters-Wittwen und Meisters-Kinder, so wie die, den hier concessionirten christlichen, nicht lutherischen Religions-Verwandten und den hiesigen israelitischen Gemeinden angehörigen Armen-Cassen und Stiftungen, sind bereits an den behufigen Orten aufgeführt. Von diesen abgesehen, erfordern eine nähere Darstellung zunächst die, sowohl rücksichtlich der ihnen zu Gebote stehenden Mittel, als des Umfanges ihres Wirkungskreises bedeutendsten: die allgemeine Armen-Anstalt, das Waisenhaus und das allgemeine Krankenhaus. Diesen lasse ich die Anstalten, welche insbesondere die Verhütung der Verarmung bezwecken: die Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Staats-Beamten und Officianten, die Hamburger Spar-Casse, den Lombard, die allgemeine Versorgungs-Anstalt und die Credit-Casse für Erben und Grundstücke in Hamburg und dessen Gebiete folgen; denen sich sodann die Jungfrauen- und Frauen-Stifte: das

St. Johannis-Kloster, das St. Marien Magdalenen-Kloster und der Convent, so wie die übrigen, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Stiftungen zur Aufnahme Verarmter: das St. Georgs-Hospital, das Hospital zum heiligen Geist, das St. Hiobs-Hospital, das Armen-, Gast- und Krankenhaus und die mit der St. Gertruds-Capelle verbundenen Armen-Wohnungen anschließen.

I. Allgemeine Armen-Anstalt.

Die erste Anordnung einer allgemeinen öffentlichen Fürsorge für die Armen unserer Stadt fällt in die Zeit der Kirchen-Reformation. Das St. Nicolai-Kirchspiel errichtete nemlich zu diesem Behuf am 16. August 1527 einen Gotteskasten, dessen Ordnung in Staphorst a. a. O. Th. 2. Bd. 1. S. 112—123. abgedruckt ist; welchem Beispiele sämmtliche übrige Kirchspiele alsobald nachfolgten, und sich bereits am Michaelis-Tage desselben Jahres zu einer gemeinen, mit jener durchaus gleichlautenden Gotteskasten-Ordnung vereinigten, die alsdann am 18. December desselben Jahres dem Rathe überreicht, ihrem wesentlichen Inhalte nach in die Bugenhagensche Kirchen-Ordnung von 1529 Art. 41. aufgenommen, und durch den Receß von 1529 Art. 54. bestätigt ward. In den Jahren 1535, 1606 und 1622 ward sie wiederholt revidirt, letztere Revision findet sich in Klefeker Th. 1. S. 310—315. In Folge dieser Gotteskasten-Ordnungen wurden Sammlungen für die Armen, abseiten der zwölf, jedem Gotteskasten vorgesetzten Vorsteher und der vier und zwanzig aus jedem Kirchspiel ihnen beigegebenen Bürger in turno, in sämmtlichen Parochial-Kirchen, während des Gottesdienstes, angeordnet, und die so gesammelten Gelder, so wie der Ertrag der wöchentlichen Büchsen-Sammlungen der Currende,

und sämmtliche, den Armen bei Lebzeiten oder durch letztwillige Verfügungen gewidmeten milden Gaben, den Gotteskasten-Verwaltern („Diaken") zur Vertheilung unter die Armen ihrer respectiven Kirchspiele *) übergeben. — Die demnächst am 1. Juni 1635 publicirte und am 15. October 1658 revidirte Ordnung wegen der einheimischen und fremden Armen in Hamburg (Mandaten-Sammlung Th. 1. S. 154—160.) bestimmte näher das Verhältniß dieser Kirchspiels-Armen-Anstalten zu den übrigen milden Stiftungen, und insbesondere zu dem derweilen errichteten Werk- und Zuchthause, und enthielt strenge Verfügungen gegen die Bettler, welche durch die Kirchen-Vögte **) nach dem Werk- und Zuchthause gebracht werden sollten.

Die zweite Periode der allgemeinen öffentlichen Fürsorge für die hiesigen Armen begann im Jahre 1725, oder eigentlich schon einige Jahre früher. Der, zunächst in Folge der hieselbst am Schlusse des siebenzehnten und zu Beginn des achtzehnten Jahrhunderts herrschenden Anarchie, insbesondere aber durch die unmittelbar hernach eindringende Pest gesteigerte, Pauperism offenbarte nur zu sehr die Unzulänglichkeit der bisherigen Armen-

*) Die Armenfürsorge der Gotteskasten-Verwalter der vier altstädtischen Kirchspiele erstreckte sich indessen auch auf diejenigen Armen des, später durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 31. Januar 1678 und 4. Mai 1685 als städtisches Kirchspiel recipirten, St. Michaelis-Kirchspiels, welche in den fünf Bürger-Compagnien wohnten, die der Altstadt in jenem Kirchspiele, wegen Gleichförmigkeit der Regimenter, zugetheilt worden.

**) Später entzogen sich selbige nach und nach dieser Verpflichtung und übertrugen sie Substituten; indessen werden sie in den Mandaten noch bis zum Jahre 1735 neben diesen aufgeführt. In der Verhaltungs-Ordre für die Substituten der Kirchen- und Bettel-Vögte vom 6. April 1735 werden diese Substituten zuerst allein genannt. Von dieser Zeit an wurden die Kirchen-Vögte gänzlich von der Aufhebung der Bettler befreit, und diese besondern Bettel-Vögten übertragen, die, bis zur Errichtung der allgemeinen Armen-Anstalt, dem zum Werk- und Zuchthause verordnetem Collegio untergeben waren.

Versorgung. Zuvörderst wurde demnach, sobald die Einigkeit zwischen dem Rathe und der Bürgerschaft wieder hergestellt war, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 22. Januar 1711, am 24. August desselben Jahres eine neue Armen-Ordnung (Mandaten-Sammlung Th. 2. S. 724—739.) publicirt, vermöge derer eine allgemeine Subscription zum Besten der Armen verfügt, und eine besondere Deputation, aus einem Herrn des Raths und fünf Bürgern bestehend, zur Verwaltung und Vertheilung der einkommenden Gelder niedergesetzt ward. Diese Deputation, neben welcher die bisherige Armen-Versorgung abseiten der Gotteskasten-Verwalter fortbestand, wurde indessen wieder aufgehoben, als die Verheerungen der Pest ein Ende nahmen. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. October 1714 wurde darauf beschlossen: "den Armen auf irgend eine Weise Arbeit zu verschaffen, und zu diesem Behuf ihnen einen Theil des Pesthofes einzuräumen." Allein die Vollziehung dieses Beschlusses fand Schwierigkeiten und Hindernisse; er ward daher später durch die R[illegible]- und Bürgerschlüsse vom 4. October 1725 und 3. October 172[illegible] dahin modificirt: "daß eine Strumpfstrickerei in der Armen eignen Häusern, unter Aufsicht des zum Werk- und Zuchthause verordneten großen Collegii errichtet, zugleich aber diesem Collegio auch die anderweitige Versorgung, nicht nur der so Beschäftigten, sondern auch der zur Arbeit untauglichen Nothleidenden übertragen werden solle." Dem zufolge ward am 6. Februar 1726 eine neue Armen-Ordnung (Mandaten-Samml. Th. 2. S. 1062—1069.) publicirt, zu deren Aufrechthaltung demnächst in dem Rath- und Bürger-Convente vom 9. Februar 1730 mehrere Geldzuflüsse bewilligt wurden. Diese, dem Werk- und Zuchthause beigefügte Armen-Pflege, neben welcher indessen die Armen-Fürsorge abseiten der Gotteskasten-Verwalter fortbestand,*)

---

*) Durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. Februar 1730 ward verfügt: "daß sowohl von den Provisoren des Zuchthauses eine vollständige

blieb mit jenem bis zur Errichtung der allgemeinen Armen-Anstalt verbunden, obgleich der Hauptzweck derselben, Beschäftigung der arbeitsfähigen Armen in ihren Wohnungen, bald fast ganz verloren ging, indem die gehörige Aufsicht höchst schwierig erschien, *) und man sich auf Strumpfstrickerei **) beschränkte, die hiesigen Strumpfhändler aber die Prolongation des, Anfangs mit ihnen in dieser Hinsicht versuchsweise auf ein Jahr abgeschlossenen Contracts, ablehnten. ***)

Armen-Liste den p. t. Gotteskasten-Verwaltern, als von diesen hinwiederum jenen ein gleiches Verzeichniß, alle halbe Jahr communicirt werde, damit nicht die, so schon anderwärts versorgt sind, denen, welchen es überall an Hülfe fehlt, unbillig vorgreifen."

*) Im Rath- und Bürger-Convente vom 3. Mai 1745 bemerkt der Rath: "daß er seinerseits seine Gedanken beständig darauf gerichtet gehabt, ob nicht das bei der Einführung der Armen-Ordnung auf die Strumpffabriken mit gerichtete Absehen, in der Folge der Zeit annoch hätte zu erreichen seyn mögen; es zeigten aber die unüberwindlichen Schwierigkeiten, daß man, wie an andern Orten, eines besondern, sehr kostbaren Werkhauses zur Erreichung solchen Endzweckes benöthigt seyn würde."

**) Ein ähnlicher Versuch im Waisenhause, bereits in den ersten Decennien des siebenzehnten Jahrhunderts gemacht, hatte gleichfalls keine günstige Resultate herbeigeführt. Kiehn, das Hamburger Waisenhaus. Th. 1. S. 124.

***) Das Nähere über die frühere Geschichte unseres Armenwesens enthält: Klefeker Th. 1. S. 227—237. u. S. 283—306. und insbesondere Büsch Erfahrungen Th. 3. S. 212—297. Als die Ursachen, welche — "ungeachtet nicht leicht etwas zur Errichtung einer, so viel möglich vollkommenen Armenpflege in Vorschlag gebracht werden könne, was nicht bereits von unsern Vorfahren einzeln versucht worden" — die gute Wirkung und anhaltende Erfüllung der gut gemeinten Verfügungen bis zu Ende dieser Periode verhindert, führt letzterer am Schlusse seiner geschichtlichen Darstellung an: "daß niemals auf das Ganze gesehen, sondern das Beste einzeln geschah, und daß die Bemühung, die man unsern Bürgern auftrug, nicht gehörig eingetheilt und eine der andern so untergeordnet ward, daß ein wohlüberlegtes und richtig übersehenes Ganzes daraus entstehen konnte."

Die dritte und letzte Periode der Fortbildung unseres allgemeinen Armenwesens beginnt im Anfange des letzten Viertels des achtzehnten Jahrhunderts. Die in den Jahren 1779—1788 allmälig werdende allgemeine Armen-Anstalt, deren Geschichte sehr ausführlich in den fortwährend erscheinenden: Nachrichten an Hamburgs wohlthätige Einwohner über den Fortgang der allgemeinen Armen-Anstalt. Hamburg, 1788 flg. 4.*) dargestellt ist, verdankt ihre Entstehung und Organisation fast einzig der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Manufacturen, Künste und nützlichen Gewerbe.**) Durch sie veranlaßt, bildete sich zuvörderst eine Privat-Gesellschaft zur Unterstützung und Verpflegung kranker Armen.***) Eine andere schaffte Flachs und Spinnräder an, errichtete eine Spinnschule, und bot Arbeitslustigen Arbeit. Andere vereinigten sich endlich, die Wohnungen der Armen persönlich zu besuchen, und überzeugten sich von dem drohenden Ueberhandnehmen des Elends, von der Unzulänglichkeit der bisherigen Anstalten, demselben zu wehren, und der Nothwendigkeit, kräftige Mittel anzuwenden. Nach diesen vorbereitenden Schritten ward sodann durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. Juli 1787 das Collegium der Sechsziger zur Abfassung einer neuen Armen-Ordnung, in Gemäßheit von sechs, als Gründlage derselben angenommenen Punkten, unter vorbehaltener Ratification der Bürgerschaft, bevollmächtigt; am 18. Februar 1788 wurde diese

---

*) Die neueste Nachricht (die drei und funfzigste), die Einnahme- und Ausgabe-Rechnungen der Jahre 1837 und 1838, nebst vergleichenden Bemerkungen über die ersten funfzig Jahre der Anstalt enthaltend, ist im August 1839 erschienen.

**) Hauptbeförderer dieser Anstalt, durch langjährige Bemühungen und mehrere Schriften, war insbesondere der Professor Büsch. Die sämmtlichen schriftlichen Vorarbeiten desselben sind zusammen gedruckt in dem dritten Bande seiner Erfahrungen.

***) Ueber die Wirksamkeit dieser Gesellschaft ist nachzusehen: J. A. Günther Argumente und Erfahrungen über Kranken-Besuch-Anstalten für Arme. Hamburg, 1791. 8.

neue Armen-Ordnung der Erbgesessenen Bürgerschaft vorgelegt, von dieser, unter Vorbehalt einer, nach zwei Jahren anzustellenden, Haupt-Revision genehmigt, und darauf unter Beifügung einiger, später durch Rath- und Bürgerschluß vom 7. Juli desselben Jahres beliebten Abänderungen, am 3. September 1788 publicirt. Die vorbehaltene Revision ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 19. Mai 1791 beliebt, und demzufolge die, noch bestehende, revidirte Armen-Ordnung am 20. Mai desselben Jahres publicirt, welche später indessen durch die, vermöge Rath- und Bürgerschlusses vom 27. April 1797 beliebten, und am 28. April desselben Jahres publicirten Additional-Artikel zur revidirten Armen-Ordnung, einige Modificationen erlitt.

In Gemäßheit dieser neuen Armen-Ordnung wurde die Armen-Polizei,*) so wie die öffentliche Fürsorge für die hiesigen**) Armen — und zwar, wie der §. 23. der Armen-Ordnung ergiebt, in welchem der "fremden Religions-Verwandten" ausdrücklich

*) Diese, während der französischen Occupation der Armen-Anstalt abgenommen, blieb auch hernach der allgemeinen Polizei-Behörde, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 15. Februar 1821.

**) Der §. 25. der Armen-Ordnung von 1791 verfügt:
"Da es durchaus unmöglich ist, allen sich hier aufhaltenden, und fast täglich noch hinzukommenden, fremden Armen Nahrung und Unterhalt zu verschaffen, so ist zwischen den sich schon vorhin hier aufgehaltenen und wohl gar hier verarmten Fremden, und den erst nach Publication der neuen Armen-Ordnung, d. i. seit dem 3. September 1788 hergezogenen oder künftig hier ankommenden Fremden ein Unterschied zu machen. Jenen kann die Theilnahme an dieser Anstalt nicht versagt werden. Diese aber müssen, sobald sie von den Vorstehern und Pflegern, welche letztere nach Vorschrift des §. 8. dieser Ordnung vorzüglich darauf zu achten haben, in ihren Bezirken wahrgenommen oder sonst bemerkt werden, der Armen-Polizei angezeigt, und von derselben, nach angestellter nähern Untersuchung, sich unverzüglich von hier zu begeben ernstlich angewiesen, auch falls sie diese Weisung nicht befolgen sollten, — — unter Bedrohung, daß im Wiederbetretungsfall mit mehrerer Härte gegen sie verfahren werden solle, fortgeschafft werden."

Erwähnung geschieht, aller christlichen Confessionen *) — innerhalb der Stadt, und in der Folge, durch Rath- und Bürgerschluß vom 28. November 1799, auch für die der Vorstadt St. Georg, mit Inbegriff des Stadt-Deichs und des grünen Deichs, einzig und allein der neu errichteten Armen-Anstalt übertragen, und solche somit, sowohl den Gotteskasten-Verwaltern, als dem zum Werk- und Zuchthause verordneten großen Collegio entzogen. Daneben blieben jedoch den Kirchen, Hospitälern, Armenhäusern und sonstigen milden Stiftungen die, ihnen von Alters her durch Vermächtnisse und andere Anordnungen bestimmten Einkünfte, so wie ihren Vorstehern die Verwaltung derselben vorbehalten;

In den Additional-Artikeln vom 28. April 1796 wird diese Verfügung dahin näher bestimmt:

"daß freilich beständig ein Unterschied zwischen fremden und hiesigen Armen gemacht, und mit den fremden der Vorschrift dieses Paragraphen gemäß verfahren werden solle, daß jedoch von jetzt an in dieser Hinsicht nur derjenige für einen Fremden, dem die Rechte und Vortheile der eingezeichneten Armen nicht gestattet werden können, zu achten sey, der nicht wenigstens drei Jahre vor seiner Verarmung sich hieselbst wohnhaft niedergelassen habe."

Seit Erlassung der Verordnung über das Heimathsrecht am 10. Juli 1837, dürfte es wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß diese nähere Bestimmung des Jahres 1796 außer Kraft getreten, jetzt vielmehr nur der als "hiesiger" Armer zu betrachten sey, welcher jener Verordnung zufolge das Recht erworben, als dem hamburgischen Staate und dessen einzelnen Districten angehörig behandelt zu werden.

*) So verfügt auch das, durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. October 1814 beliebte Reglement über die Verhältnisse der christlichen Religions-Verwandten in der freien Hansestadt Hamburg:

"Ferner werden auch Bedürfende der gedachten Religions-Bekenner in allen Armenpflegen und allen Wohlthätigkeits-Anstalten der Stadt aufgenommen. Jedoch bleibt es vorgängig zugleich bei den bestehenden besonderen Armen-Pflegen der fremden Religions-Verwandten, und wird es vorbehalten, nach eintretenden Umständen, desfalls, mit Einstimmung E. H. E. Raths und des Collegii der Sechsziger, diejenigen Einrichtungen zu treffen, welche ihnen selbst wünschenswürdig, und zugleich dem Ganzen unnachtheilig erachtet werden."

jedoch ward diesen letzteren (gleichwie früher respective den Gotteskasten-Verwaltern und dem zum Werk- und Zuchthause verordneten Collegio) zur Pflicht gemacht, am Schlusse eines jeden Jahres dem großen Armen-Collegio ein Verzeichniß der bei ihnen eingeschriebenen Armen, mit Beifügung der denselben zugetheilten Gaben, und der Gassen, wo sie wohnen, einzuliefern. — Ueberwiesen wurden dieser Anstalt, zur Bestreitung ihrer Ausgaben, neben dem Ertrage zweier, ihr auf ihren jedesmaligen Antrag alljährlich am Neujahrstage und am Charfreitage (bis zum Jahre 1795 einschließlich am Bußtage) verstatteten Kirchen-Collecten, die Hälfte des Ertrages *) sämmtlicher Gotteskasten in den Haupt- und Neben-Kirchen der Stadt (in so fern letztere nicht mit Armenhäusern verbunden sind), d. h. die Hälfte aller, in den Klingbeuteln, den vor den Kirchthüren ausgesetzten Becken und den Leichenbecken gesammelten Gelder, so wie die Hälfte des Ueberschusses von der Currende-Sammlung; desgleichen die Capitalien und Einkünfte der, dem Werk- und Zuchthause seit dem Jahre 1725 beigefügt gewesenen Armen-Ordnung, und (in Uebereinstimmung mit der, oben S. 230. angezogenen, in der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung Art. 41. in Betreff der frühern Kirchspiels-Armen-Anstalten enthaltenen Verfügung) "was sich sonst in der Stadt Erbe- und Rente-Büchern den Armen zum Besten verschrieben findet." Zugleich ward durch die ganze

*) Ursprünglich wurden der Armen-Anstalt in der Armen-Ordnung von 1788 "die aus den Gotteskasten der Haupt- und Neben-Kirchen, in so fern letztere nicht mit Armenhäusern verbunden sind, mit Inbegriff der Leichenbecken, bisher an Arme verwandten Gelder, nebst dem Ueberschuß der Currende-Sammlung" ohne Weiteres zugewiesen, und nur beigefügt: "Jedoch bleibt den Kirchen vorbehalten, vor der Hand, und bis darüber eine andere Einrichtung getroffen seyn wird, nach Beschaffenheit der jedesmaligen Umstände, bis auf die Hälfte des monatlichen Ertrags der Gotteskasten und Leichenbecken für sich zu nehmen, und zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse zu verwenden."

Stadt eine jährliche Subscriptions=Aufnahme für diejenigen an=geordnet, welche sich zu einer jährlichen, halbjährlichen, oder vierteljährlichen Beisteuer verpflichten wollen; für alle Uebrigen aber eine wöchentliche Sammlung, welche, in so fern sie die Hausbewohner trifft, von diesen selbst in turno, bei den Bewohnern von Buden, Sählen und Kellern dagegen von den Armenboten, immer jedoch mit verschlossenen Büchsen, zu denen nur die com=petenten Armenpfleger die Schlüssel in Händen haben, vorge=nommen wird. Außerdem bewilligte ihr Erbgesessene Bürgerschaft, bis zur französischen Occupation, besondere Abgaben; nachdem man aber, seit der Reorganisation unserer Verfassung, das frühere System, den Ertrag besonderer Abgaben für gewisse Zwecke zu verwenden, — mit einziger Ausnahme der temporellen Entfesti=gungs=Steuer — aufgegeben, wird ihr jährlich im Budget die benöthigte Summe aus der Cämmerei=Casse angewiesen.

Das, der Verwaltung dieser Anstalt vorgesetzte große Colle=gium besteht aus:

sieben Herren des Raths, nemlich dem ältesten Polizeiherrn*) (früher, als den Prätoren noch die Polizei=Verwaltung oblag, dem zweiten Prätor) und sechs (vor Errichtung des sechsten Bezirks nur fünf) anderweitigen, auf unbe=stimmte Zeit deputirten Mitgliedern des Raths;

ein und zwanzig **) Armen=Vorstehern, welche von dem großen Armen=Collegio aus sämmtlichen hiesigen Bürgern erwählt werden, und, gleich den zu dieser Verwaltung deputirten Herren des Raths und Oberalten, beständige Mitglieder dieses Collegii bleiben, so lange sie nicht aus guten Gründen respective beim Rath, dem Collegio der Oberalten oder

*) In Gemäßheit Beschlusses des großen Armen=Collegii vom 10. Mai 1821, vom Rathe bestätigt am 16. Mai desselben Jahres.

**) Die Zahl derselben war ursprünglich zehn, dann funfzehn, dann, zufolge der Additional=Artikel vom 28. April 1797, neunzehn; bei Errichtung des sechsten Bezirks wurden noch zwei hinzugefügt.

dem großen Armen-Collegio ihre Entlassung nachsuchen und erhalten, oder die Armen-Vorsteher zu Rath, zu Oberalten, oder in die Cammer gewählt werden;

den jedesmaligen Gotteskasten-Verwaltern der fünf städtischen Parochial-Kirchen, und

den jahrverwaltenden Vorstehern des Waisenhauses, des allgemeinen Krankenhauses und des Werk- und Armenhauses.

Vor dieses Collegium gehören die Hauptberechnungen aller, die Armen-Anstalt betreffenden Einnahmen und Ausgaben; alle zum Besten des Armenwesens erforderlichen Beschlüsse und Verfügungen; die Wahl der Vorsteher, Pfleger, Armen-Aerzte, Chirurgen und Apotheker; die Ernennung, Anstellung und Instruction der erforderlichen Officianten; das Erkenntniß über deren Vergehung und Bestrafung; die Beilegung oder endliche Entscheidung aller in Armensachen vorkommenden Irrungen und Beschwerden, unter Vorbehalt der Supplication an den Rath und des verfassungsmäßigen Recurses an die bürgerlichen Collegien, und überhaupt die allgemeine Aufsicht auf die sorgfältige Befolgung der Armen-Ordnung.

Das kleine Collegium bilden die sieben Deputirten des Raths, die beiden Oberalten und die ein und zwanzig Armen-Vorsteher. Es soll sich regelmäßig am zweiten Donnerstage jedes Monats versammeln, und wird für vollständig erachtet, wenn drei Herren des Raths und acht Vorsteher zugegen sind. Endzweck seiner Versammlungen ist insbesondere, die Referate der verschiedenen Vorsteher über die ihnen untergebenen Geschäftszweige entgegen zu nehmen, um dadurch, bei der erforderlichen großen Anzahl der Special-Directionen, eine allgemeine Uebersicht über das Ganze beizubehalten, und so viel möglich eine durchgängige Gleichheit, sowohl in Unterstützung der Armen, als in den übrigen Theilen der Administration zu erhalten. — Die Versammlungen dieses kleinen Collegii sind bereits seit geraumer Zeit außer Uebung gekommen; alle für dieselben bestimmten Re-

lationen werden jetzt in dem großen Collegio abgehalten, welches, wie jenes früher, am zweiten Donnerstage jedes Monats zusammentritt.

Zur bequemen Besorgung der laufenden Geschäfte und zur genauen Aufsicht über das Detail derselben, ist das Gebiet der allgemeinen Armen-Anstalt in sechs Bezirke, und jedes derselben — mit Ausnahme des sechsten (der Vorstadt St. Georg, mit Inbegriff des Stadt-Deichs und des grünen Deichs) der nur acht Quartiere enthält — wieder in zwölf Quartiere eingetheilt. Einem jeden dieser Bezirke sind einer der Deputirten des Raths, als Armenherr und zwei Vorsteher als Special-Directoren vorgesetzt, von welchen letzteren jeder sechs Quartiere unter seiner Inspection hat. Zu unmittelbarer Aufsicht über die einzelnen Armen sind den Bezirks-Vorstehern in jedem Quartier zwei *) Pfleger beigeordnet, die zwei Jahre im Amte bleiben, aber mit ihrer Zustimmung wieder gewählt werden können. Bei Erledigung der Stelle eines Armenpflegers überreicht der Abtretende, in Gemeinschaft mit seinem Mitpfleger, oder, wenn einer während jener zwei Jahre mit Tode oder anderer Ursachen wegen abgeht, der andere Pfleger des betreffenden Quartiers allein, dem großen Armen-Collegio einen Aufsatz von zwei, in hiesigem Nexu stehenden, dazu tüchtigen Personen, **) aus welchen sodann dieses einen erwählt. An diese competenten Pfleger wendet sich jeder Arme, der von der Anstalt eine Unterstützung irgend einer Art begehrt. Unentgeldliche ärztliche Verpflegung, so wie die Beerdigung, sowohl der bereits eingezeichneten, als der noch nicht

*) Früher drei, der dritte aber, der sogenannte Schul-Pfleger, ist bei veränderter Organisation des Schulwesens der Armen-Anstalt hinweggefallen.

**) Zufolge der revidirten Armen-Ordnung von 1791 §. 7. soll wenigstens einer der Pfleger in jedem Quartier aus dem Collegio der Hundert und Achtziger genommen werden, was aber nicht mehr beobachtet wird.

eingezeichneten Armen ihres Quartiers, bewilligen sie allein; desgleichen können sie, unter Mitgenehmigung des competenten Bezirks-Vorstehers, jedem eingezeichneten erwachsenen Armen und deren noch nicht schulfähigen Kindern ein bis zwei Hemden jährlich ertheilen. In allen übrigen Fälleu stellen sie die gehörigen Untersuchungen an, reichen, wo die Noth dringend ist, sogleich provisorisch eine Geld-Unterstützung dar, nehmen sodann, nachdem der competente Armen-Arzt über den Gesundheitszustand und die Arbeitsfähigkeit des Armen ein Gutachten ausgestellt hat, über die Verhältnisse desselben ein Protocoll, den sogenannten Abhörungsbogen, auf, welchem, wenn eine wöchentliche Geld-Unterstützung nachgesucht wird, ein Verzeichniß der Sachen des Armen beigefügt wird, so wie ein, von ihm, seinen versorgten Kindern, Geschwistern oder sonstigen Angehörigen unterzeichneter Schein, die Bedingungen enthaltend, unter welchen ein Armer in die Armen-Anstalt aufgenommen wird,*) und senden diesen Abhörungsbogen, mit hinzugefügtem Gutachten, ihrem Bezirks-Vorsteher ein, der ihn darauf, nach gleichfalls beigefügtem Gutachten, den respectiven, unten zu erwähnenden, Deputationen überschickt. —

---

*) Diese Bedingungen lauten dahin:

1. Der Arme muß es sich gefallen lassen, daß alle seine Sachen ohne Ausnahme schriftlich verzeichnet, und erforderlichen Falles mit dem Stempel der Armen-Ordnung versehen werden.
2. Er darf bei unausbleiblicher Strafe davon nichts veräußern.
3. Er muß seine Todtenladen an die Armen-Anstalt abgeben.
4. Er muß bescheinigen, daß alle seine Kinder die Schutzblattern gehabt haben.
5. Er ist einer täglichen Untersuchung seiner Wohnung von dem Boten, so wie von dem Vorsteher und den Pflegern seines Quartiers, unterworfen, und steht unter deren unmittelbarer Aufsicht.
6. Er darf nicht aus seiner Wohnung wegziehen, ohne vorherige Anzeige an seinen Pfleger und einen Umziehungs-Zettel desselben.
7. Er wird von der Armen-Anstalt beerdigt.
8. Diese hat das Recht, ihn zu beerben.

Eine sehr specielle — jedoch durch mehrere seitdem erfolgte Beschlüsse des Armen-Collegii mannigfach modificirte — Instruction über die Geschäftsführung der Armenpfleger, enthält die im September 1829 abseiten des Armen-Collegii erlassene Nachricht an die Herren Armenpfleger über den Geschäftsgang bei der Armen-Fürsorge.

Die Cassen-Verwaltung der Anstalt ist von deren Capital-Verwaltung durchaus getrennt. Ersterer sind zwei Vorsteher, letzterer der Präses des Armen-Collegii, die beiden zur Armen-Anstalt deputirten Oberalten und drei Vorsteher, deren einem die specielle Verwaltung obliegt, vorgesetzt; jener wie dieser ist ein, vom Armen-Collegio zu erwählender Buchhalter beigegeben. Die Capital-Pöste der Anstalt dürfen nur unter Concurrenz sämmtlicher Mitglieder der Capital-Verwaltung belegt, und nach Vorschrift der Additional-Artikel vom 28. April 1796, nicht anders losgekündigt werden, als in so fern darüber vorgängig vom Armen-Collegio ein ausdrücklicher und specieller Beschluß genommen worden. Sowohl die Cassen- als Capital-Bilanz wird alljährlich durch den Druck bekannt gemacht.

Der Wirkungskreis der allgemeinen Armen-Anstalt umfaßt drei Hauptgebiete, nemlich, mit Ausschluß der sogenannten verschämten Armen, *) die Fürsorge für erwachsene gesunde Arme, für deren Kinder, und für kranke Arme.

Die den ersteren dargebotenen Unterstützungen sind: baares Geld, nahrhafte Speise, Bekleidung, Betten, Feuerungsgeld im Winter, Arbeit, Wohnung, freie Beerdigung.

---

*) Ausnahmsweise verabreicht die Armen-Anstalt indessen an solche, aus der Doms-Armen-Casse, zehn lebenslängliche Portionen von je hundert Mark. Diese Casse ward der Verwaltung des Armen-Collegii im Jahre 1805, durch verfassungsmäßigen Beschluß, unter der ausdrücklichen Bedingung übergeben, daß die, selbiger angehörigen Capitalien nie angegriffen, die Zinsen derselben aber, nach dem Aussterben der Beneficiaten, die größtentheils eine sehr geringe Gabe erhielten, in Portionen von funfzig bis hundert Mark an verschämte Arme vertheilt werden sollten.

Behufs Bewilligung der vier erstgenannten Unterstützungen, bestehen zwei, respective am ersten und dritten Donnerstage eines jeden Monats zusammentretende, Deputationen: die Aufnahme-Deputation für alte Arme (vier eigends dazu ernannte Vorsteher, und sämmtliche übrige Vorsteher, so wie sämmtliche Pfleger in turno) und die Aufnahme-Deputation für Kinder-Familien (die Mitglieder des Schul-Convents, und sämmtliche übrige Vorsteher, so wie sämmtliche Pfleger in turno); letztere entscheidet indessen zugleich über die Unterbringung verwahrloseter, oder ganz oder theilweise verwaiseter Kinder, bei Kost-Eltern auf dem Lande oder in der Stadt, und über Bewilligung freien Unterrichts und der etwanigen Confirmations-Bekleidung.

Geld-Unterstützung wird in der Regel — und zwar nur Individuen, die das sechszigste Jahr erreicht, lebenslänglich, *) sonst nur auf festbestimmte Monate oder Jahre — wöchentlich (mindestens acht Schillinge, höchstens, für einzelne Individuen, zwei Mark, für Familien drei Mark), ausnahmsweise aber auch in größeren Summen ein für allemal, bewilligt. Der vierte Theil der wöchentlichen Unterstützung wird in der Regel in Suppenzeichen, das Stück zu einem Schilling, verabreicht. Um nemlich die hiesigen Armen in den Stand zu setzen, sich für einen Schilling täglich nahrhafte Speise zu verschaffen, wurde auf Veranlassung des Armen-Collegii im Jahre 1800 eine bedeutende Summe zur Anlegung Rumfordscher Oefen und zur Verbreitung der in diesen bereiteten Speisen zusammengebracht. Der Bericht über die Verwendung dieser Gelder findet sich in den Nachrichten über den Fortgang der allgemeinen Armen-Anstalt Th. 3. S. 55—58. Nach und nach wurden in allen Bezirken solche Oefen angelegt, und

*) Neben dieser wöchentlichen Unterstützung erhalten die acht ältesten, lebenslänglich eingezeichneten Armen, zufolge eines, von der vor einigen Jahren verstorbenen Frau Senatorin Schwartz zu diesem Behufe ausgesetzten Legats; aus der Haupt-Casse der Armen-Anstalt alljährlich eine Gabe von zwanzig Mark.

die Aufsicht über dieselben einer, aus zwei Armen-Vorstehern und einigen Pflegern bestehenden Deputation übertragen, welche die Ingredienzen der Suppen einkauft und die Suppenzettel, deren jeder auf eine Portion lautet, ausgiebt. Sämmtliche Pfleger in turno sind verpflichtet, täglich die Güte der Suppen zu untersuchen und ihre Bemerkungen darüber in ein bei jedem Ofen niedergelegtes Protocoll einzuzeichnen. — Betten (ein Strohsack, ein Pfühl, und eine wollene Decke) werden, auf Ansuchen des competenten Pflegers und Vorstehers, einem jeden Armen bewilligt, dem es an einem nothdürftig bequemen, warmen Nachtlager fehlt; Bettstellen (und zwar abseiten der Medicinal-Deputation, in deren wöchentlichen Versammlungen) nur an Kranke; Bekleidungsstücke, abgesehen von Hemden, nur in seltenen Ausnahmsfällen.

Feuerungsbedarf im Winter (funfzig Torfsoden wöchentlich) erhält, dem neuesten desfallsigen Beschlusse des Armen-Collegii vom 9. Januar 1840 zufolge, jeder eingezeichnete Arme vom 15. December bis zum 1. März regelmäßig; außerdem, bei früher eintretender, oder später anhaltender Kälte, nach Ermessen der, behufs Leitung und Beaufsichtigung der Torflieferung und Vertheilung, abseiten des Armen-Collegii niedergesetzten Deputation, auch respective vor oder nach diesem Termine.

Die revidirte Armen-Ordnung von 1791 §. 10. stellt, in wörtlicher Uebereinstimmung mit der neuen Armen-Ordnung von 1788 das Princip auf:

"In Ansehung der, den Armen, nach ihren verschiedenen Umständen zu leistenden Unterstützung, bleibt überhaupt zur unveränderlichen Regel festgesetzt: daß, wer nur einigermaaßen zur Arbeit fähig ist, nicht ganz durch Almosen unterhalten werden müsse."

Demzufolge war die allgemeine Armen-Anstalt seit ihrem ersten Entstehen sorgfältigst bemüht, geeignete Arbeiten für diejenigen Armen aufzufinden, welche, bei Tüchtigkeit und gutem Willen,

dennoch keine Arbeit erlangen konnten. Zunächst wählte das Armen=Collegium zu diesem Behuf im Jahre 1788 die Flachs=garn=Spinnerei. Im Jahre 1790 ward außerdem noch für erwachsene männliche Arme die Bindgarn=Spinnerei, im Jahre 1791 Woll=Spinnerei und Strickarbeit (für Rechnung von Fabrikanten) eingeführt, und im Jahr 1792 die Aufnahme der männlichen Armen bei den Fortifications=Arbeiten (zu einem Tagelohn von vier Schillingen, später von acht Schillingen, von denen die Armen=Anstalt sechs, die Fortifications=Behörde zwei Schillinge entrichtete) organisirt. Der Andrang zu diesen Arbeiten steigerte sich indessen in den letzten Jahren vor der französischen Occupation in dem Grade, daß die Mittel der Anstalt demselben nicht gewachsen waren. Die Arbeitsvertheilung mußte erst theilweise, sodann gänzlich sistirt werden; obendrein ergab ein großer Vorrath an fertigem Garn, bei gänzlichem Mangel an Absatz, einen bedeutenden Verlust. In Folge dieser Erfahrungen erachtete das Armen=Collegium in den ersten Decennien nach der Wiederbefreiung Hamburgs es nicht für rathsam, jene kostspieligen Versuche zu erneuen, beschränkte vielmehr die den Armen dargebotene Arbeit auf die Anfertigung der, respective den erwachsenen Armen, den Schulkindern und den Confirmanden bewilligten Strohsäcke, Pfühle, Hemden und sonstigen Bekleidungsstücke. Der Antrag eines hiesigen Handelshauses, gegen Lieferung des erforderlichen Materials und Zahlung eines mäßigen Arbeitslohns, durch hiesige Arme zwei tausend Dutzend Paar Socken zur Ausfuhr stricken zu lassen, auf den das Armen=Collegium sofort bereitwillig einging, veranlaßte im Jahr 1832 zuerst wieder eine neue allgemeine Arbeitsvertheilung. Die Aufsicht über dieselbe ward vorgängig den Bezirks=Vorstehern und Pflegern übertragen, und zugleich beschlossen, um selbiger bei den Armen um so mehr Eingang zu verschaffen, vorläufig bei Ertheilung der sonstigen Unterstützungen keine Rücksicht darauf zu nehmen, vielmehr den daraus erwachsenden Verdienst den einzuzeichnenden Armen als

reine Zulage zu bewilligen. Schon im nächstfolgenden Jahre ward hierauf eine eigne, aus mehreren Mitgliedern des Armen-Collegii bestehende Arbeits-Deputation niedergesetzt. Dieser wurde die ausschließliche Leitung der Strickarbeit und der Anfertigung der abseiten der Armen=Anstalt bewilligten Strohsäcke, Pfühle, Hemden und sonstigen Bekleidungsstücke untergeben, zugleich aber committirt, Versuche im Kleinen mit andern Arbeiten zu machen, und so ihren Wirkungskreis allmälig zu erweitern.*) Die ihr zu Gebote stehenden Arbeiten theilt sie nur solchen (sowohl nicht eingezeichneten, als bereits eingezeichneten) Armen zu, die ihr — und zwar namentlich in Gemäßheit desfallsigen Beschlusses der Aufnahme-Deputationen, welche alle arbeitsfähige Arme, die unter dem Vorgeben, keine Arbeit finden zu können, um Unterstützung nachsuchen, an die Arbeits=Deputation zu verweisen haben — von den competenten Pflegern dazu empfohlen werden, und bezahlt diese Arbeiten nicht über, sondern, so weit sich derselbe bestimmen läßt, nur nach dem wirklichen Werthe. Arme, welche sich weigern, zu arbeiten, werden von jeder Unterstützung ausgeschlossen, und dem Polizeiherrn aufgegeben.

Um dem Mangel guter und billiger Wohnungen für die unteren Volksclassen abzuhelfen, wurde in den Jahren 1797 und 1799, auf Veranlassung des Armen-Collegii, am Dammthorwall und außerhalb des Steinthors eine Reihe kleiner Wohnungen erbaut. Das erste dieser Gebäude enthält fünf und siebenzig, das andere sieben und neunzig Buden und Sähle. Ein jedes derselben ist der Verwaltung zweier Vorsteher untergeben. Außerdem ist das Armen=Collegium durch das Schellersche Testament in den Stand gesetzt, in einem Erbe in der Kurzenstraße vier-

*) Namentlich dehnte sie sich seitdem auch auf die Bereitung des Materials zu den Bekleidungsstücken für den Bedarf der Armen-Anstalt aus, und kam so auf die abseiten der Armen=Anstalt bei deren erstem Entstehen dargebotene Arbeit, das Spinnen von Flachs und Wolle, zurück.

zehn zur Arbeit unfähigen Maurergesellen, oder auch deren Wittwen, freie Wohnung und eine kleine jährliche Unterstützung zu bewilligen. Die Verwaltung dieses Vermächtnisses ist gleichfalls zweien Vorstehern übertragen.

Die Fürsorge für die unentgeldliche Beerdigung aller Armen, welche zur Zeit ihres Ablebens eine Geldunterstützung abseiten der Armen-Anstalt erhalten, ist einem Vorsteher untergeben, dem der competente Pfleger ein zu diesem Behuf ausgefülltes Formular zusendet. Den einzuzeichnenden Armen wird bei ihrer Aufnahme diese Beerdigung abseiten der Armen-Anstalt zur Bedingung gemacht; dagegen übernimmt die Anstalt, so fern der desfalls deputirte Vorsteher, nach zuvor angestellter Untersuchung, es für vortheilhaft erachtet, die Todtenladen, in welche jene früher etwa eingetreten, zahlt dafür die jährlichen Zuschüsse und etwanigen Rückstände, und zieht den Sterbepfenning ein, der ihr, gleichwie der Nachlaß sämmtlicher lebenslänglich eingezeichneter Armen, zufolge ausdrücklicher Verfügung der revidirten Armen-Ordnung von 1791 §. 18. *) und der Additional-Artikel vom 28. April 1797 Art. 5. anheim fällt.

---

*) Dieser §. 18. besagt unter No. 3:

"Dem Armen-Collegio bleibt es überlassen, in Ansehung des Nachlasses der künftig einzuzeichnenden Armen und ihres Sterbepfennings eben die Rechte zu exerciren, die vorhin von den Verwaltern der Gotteskasten und der alten Ordnung exerciret worden sind."

Nun aber heißt es in der Gotteskasten-Ordnung von 1527 (Staphorst a. a. O. Th. 2. S. 115.):

Van den ghuderen, de in de were der armen, de tho bestedigende anghenahmen werden, gefunden.

"Welck man, fruwe, knecht, edder maghet, junck effte oldt, syne nodtrofft dorch Godt byddet, und na billiger kunschupp der ghelegenheyt, dorch de vorstender der armen anghenamen und alßo angheßeen werdth, dath deßulven de ghantzen tydt eres levendes uth deme ghemeyen ghelde aller erer nodtrofft schollen und mogen vorßorget ßyn, ßo schollen des offte derßulvighen nodtrofftighen perßonen ghudere, bewechlick offte unbewechlick, kleen und groth,

Die Fürsorge für die **Kinder** der Armen betreffend, so werden ganz oder theilweise verwaisete Kinder, welche sich nicht für das Waisenhaus eignen, so wie solche, welche aus besondern Rücksichten den Eltern abgenommen werden müssen, nach desfalls erfolgtem Beschlusse der Aufnahme-Deputation für Kinderfamilien, von zwei zu diesem Behuf deputirten Vorstehern, bei Kost-Eltern, und zwar größtentheils auf dem Lande untergebracht. — Die kleinen Nachlässe der Armen, deren Waisen der Obhut der Armen-Anstalt anvertraut sind, werden für diese belegt, und selbigen, wenn sie mündig geworden, nebst den Zinsen ausbezahlt. Die Verwaltung dieser Pupillen-Casse ist einem Vorsteher übertragen.

---

nichtes buthen beschede, ersthmals dorch de vorstender in guder acht und bewaringhe ghenamen werden, de nodtrofftigen darvan und ßusts van dem ghemenen ghelde beth ere sterventh tho beßorgende; bleve aversth ycht etwes overighes, wen de lycham tho der erden bestedigt ys, dath schall dorch de vorstender tho wyderer underholdinghe der armen ghekeret, ghewendet unde ghebruket werden, des de vorstender allenthalven truwe acht und gude uppsicht dragen schollen, upp dath ße ßo vele bequemelyker den thall der andere arme beßorghen moghen."

Desgleichen in der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung Art. 41:

"Wen ein man, fruwe, knecht, maget, uth wittliker not um Gadeswillen biddet, und wert angenamen tho erholdinge sin levendtlank vam gemeinen gude, dessulvigen alle güder, beweglick und unbeweglick, schal disse kaste van stunden annemen, tho hülpe der erholdinge, und ewig beholden, so wat averblifft, na der personen affgange."

Demgemäß fügte auch der Rath seinem Antrage an Erbgesessene Bürgerschaft am 9. Februar 1730: "daß sowohl von den Provisoren des Zuchthauses eine vollständige Armenliste den p. t. Gotteskasten-Verwaltern aller fünf Hauptkirchen, als von diesen hinwiederum jenen ein gleiches Verzeichniß, alle halbe Jahre communiciret werde," ausdrücklich hinzu:

"jedoch denen Kirchen an ihrem in solcher Armen Nachlaß hergebrachten Successionsrechte unverfänglich."

Ganz abgesehen hiervon läßt sich übrigens der Anspruch der Armen-Anstalt an den Nachlaß der definitiv eingezeichneten Armen auch aus Stat. III. 1. 29. a. E. und 32. a. E. deduciren.

Die Schulen der Armen-Anstalt, ursprünglich mit deren Arbeits-Anstalt eng verbunden, waren bis zur französischen Occupation in einem Gebäude vereinigt. Nachdem dieses während der französischen Gewaltherrschaft der Armen-Anstalt genommen, bildete sich im Jahre 1812, unter dem Vorsitze des damaligen Maire, ein Privat-Verein, dem mehrere Mitglieder des hiesigen Ministerii beitraten, welcher, so weit thunlich, die nunmehr alles Unterrichts beraubten Kinder der Armen in Privat-Schulen unterbrachte. Nach der Reorganisation der Armen-Anstalt fehlte es dem Armen-Collegio nicht nur an Mitteln, jene Schulen in der frühern Art wieder herzustellen,*) sondern es erschien dies auch an und für sich nicht rathsam, indem die Erfahrung, insbesondere des letztverflossenen Decennii, gezeigt hatte, daß eine wirklichen Nutzen stiftende Erziehung, bei einer so zusammengedrängten Zahl von Kindern, durchaus unmöglich sey. Das der Armen-Anstalt zurückgegebene Schulhaus ward somit nicht wieder zu seiner frühern Bestimmung gebraucht,**) das Gebiet der Armen-Anstalt vielmehr in bestimmte Schul-Districte eingetheilt. In jedem derselben wurden eigne Lehrer angestellt, denen jedoch verstattet ward, auch Privat-Schüler anzunehmen,***) und diesen, so wie mehreren sorgfältig ausgewählten Privat-Schulen, die Kinder der Anstalt zugewiesen, nachdem die Aufnahme-Deputation für Kinderfamilien zuvor in jedem einzelnen Falle über die Zu-

---

*) Der Kostenaufwand für selbige hatte sich bereits im Jahre 1802 bis auf Crt. ℳ 117,000 und im Jahre 1810 bis auf Crt. ℳ 131,000 gesteigert.

**) Nach erfolgter Bevollbortung abseiten des Raths und des Collegii der Sechsziger, ward es, in Gemäßheit Beschlusses des Armen-Collegii vom 31. August 1816, der Cämmerei gegen eine jährliche Rente von Crt. ℳ 4500 eigenthümlich überlassen.

***) Zufolge Beschlusses des Armen-Collegii vom 10. Juli 1834 ward im zweiten Schul-Districte eine, ausschließlich für Schüler der Armen-Anstalt bestimmte Schule errichtet, welcher sich im nächstfolgenden Jahre eine zweite im ersten Schul-Districte, und im Jahre 1840 eine dritte und vierte im dritten Schul-Districte anschloß.

lässigkeit der Aufnahme derselben entschieden.*) Die Organisation und namentlich auch die Anstellung der Lehrer dieser Schulen, — theils Lehrschulen (welche wiederum in Lehrschulen und Leseschulen zerfallen) für Knaben und Mädchen, theils Arbeitsschulen für Mädchen — so wie deren möglichst gleichförmige Vertheilung durch das Gebiet der Anstalt, ward einer zu diesem Behuf niedergesetzten Deputation, dem Schul=Convente, übertragen. Dieser bestand ursprünglich aus den drei, im Jahre 1812 dem Schul=Vereine beigetretenen Mitgliedern des Ministerii und den zwölf Bezirks=Vorstehern, denen jedoch gestattet ward, unter sich einen, von ihnen demnächst sofort in ihrer ersten Sitzung ernannten, engern Ausschuß (die drei Mitglieder des Ministerii und drei Vorsteher) zu formiren, welcher später ausschließlich den Schul=Convent bildete. Durch Beschluß des Armen=Collegii vom 14. October 1824 ward die Zahl der Schul=Districte, so wie der diesen vorgesetzten Mitglieder des Ministerii, auf vier vermehrt, jedem dieser letzteren, denen, neben der speciellen Inspection über die einzelnen Schulen, die Vertheilung der Kinder in dieselben ausschließlich obliegt, ein Vorsteher beigeordnet, und einem fünften Vorsteher der Vorsitz übertragen.

Ursprünglich erstreckte der Schul=Convent seine Wirksamkeit nur auf die Kinder eingezeichneter Armen, wogegen die Fürsorge für die Kinder nicht eingezeichneter nach wie vor dem im Jahre 1812 zusammengetretenen Schul=Vereine anheimgegeben blieb, welcher sich erst, nachdem der Rath das Armen=Collegium durch Conclusum vom 7. Juli 1817 in den Stand gesetzt hatte, den freien Schul=Unterricht auch auf diese auszudehnen, unter Auslieferung seiner noch übrigen Capitalien (etwa Crt.ℳ 10,000) an die Anstalt, am 17. Juli 1817 auflösete. Die Zahl der in

*) Die Einimpfung der Schutzblattern, als unerläßliche Bedingung der Aufnahme in die Schulen der Armen=Anstalt, wurde vom Armen=Collegio im November 1820 beschlossen.



die Schulen der Armen-Anstalt aufzunehmenden Kinder ward demnächst auf das Maximum von 2600 festgesetzt, auch diese Beschränkung indeß später durch Beschluß des Armen-Collegii vom 15. October 1829 wieder aufgehoben; dagegen aber unter dem 10. September 1835 beliebt, die Wohlthat des freien Schul-Unterrichts nur unter der Bedingung zu ertheilen, daß sie von den aufgenommenen Kindern bis zu deren Confirmation benutzt werde. Jedoch ist es den Districts-Deputationen überlassen, in einzelnen Ausnahmefällen die frühere Tilgung zu gestatten.

Der Unterricht in den Lehrschulen wird lediglich auf dasjenige, was den Kindern, ihrem Stande nach, Noth thut, namentlich auf Religion, Lesen, Schreiben, Rechnen und Kirchengesang, nebst einigen Vorkenntnissen in der Geographie, beschränkt. Hier erhalten die Kinder abseiten der Armen-Anstalt auch die nöthigen Schulbücher und Schreibmaterialien. In den Arbeitsschulen, wo die Arbeit für Rechnung der Lehrfrauen ist, welche auch für das nöthige Material zu sorgen haben, wird Alles gelehrt, was zum Stricken und Nähen gehört, im letzten Semester des Schulbesuchs, in den Nähschulen namentlich auch Stopfen und Zeichnen. Sticken, Filetmachen, Ausnähen u. dergl. ist von den Unterrichs-Gegenständen gänzlich ausgeschlossen. Als Belohnung wird indessen jährlich einigen ausgezeichneten Schülerinnen jedes Schul-Districts, nach der Confirmation, ein halbes Jahr hindurch Unterricht im Plätten ertheilt.

Zur Förderung der Disciplin ward, in Folge Beschlusses des Armen-Collegii vom 20. December 1832, in den ersten Monaten des Jahres 1833 eine eigne Strafschule für solche Kinder errichtet, bei denen die gewöhnliche Disciplinar-Strafen der Schule nicht mehr fruchten, und die gleichwohl noch keine so erhebliche Vergehen verübt haben, daß ihre Verweisung an die Strafgewalt des Staats nothwendig wäre. Die Verweisung in jene Strafschule — und zwar auf mindestens sechs Wochen, und im Wiederholungsfalle, unter Verbindung mit nächtlichem Arrest (der auch bei

erster Verweisung sofort eintritt, wenn die Kinder sich nicht freiwillig stellen, sondern durch die Polizei geholt werden müssen), auf zwölf, achtzehn und vier und zwanzig Wochen — geht von den Districts=Versammlungen aus, welche von einem der vier zum Schul=Convent deputirten Mitglieder des Ministerii in turno, dem diesem beigegebenen Districts=Vorsteher und einem der Pfleger in turno, alle vierzehn Tage gehalten werden. Die in die Strafschule verwiesenen Kinder müssen sich während ihrer Strafzeit in den Wochentagen Morgens acht Uhr, an Sonn= und Festtagen um eilf Uhr, einstellen, und werden erst Abends acht Uhr, an Sonntagen= und Festtagen=Nachmittags drei Uhr, entlassen. Eigentlicher Unterricht wird Morgens und Nachmittags, jedesmal in zwei bis drei Stunden, ertheilt; während der übrigen Zeit müssen sie arbeiten, namentlich Wolle pflücken oder Werg zupfen, und zwar, bei augenblicklicher körperlicher Züchtigung im Uebertretungsfalle, unter Beobachtung des strengsten Stillschweigens. An Sonn= und Festtagen werden sie von dem Lehrer in die Kirche geführt. — In Berücksichtigung, daß die Eltern in der Regel als Mitschuldige zu betrachten sind, jedenfalls aber das, den Sträflingen in Rumfordschen Suppen aus einer der Koch=Anstalten der Armen=Anstalt gereichte, Mittagsessen für ihre Kinder ersparen, werden den eingezeichneten Armen, deren Kinder in die Strafschule verurtheilt sind, während der Strafzeit wöchentlich vier Schillinge für jedes Kind von der ihnen bewilligten Unterstützung abgezogen.

Denjenigen Kindern, welche wegen Mangel an Kleidung, entweder nicht die gehörige Reinlichkeit beobachten, oder gar nicht zur Schule kommen können, und deren Eltern erweislich nicht im Stande sind, solche anzuschaffen, werden in den, alljährlich, gegen Ende des Sommers, von den Mitgliedern des Schul=Convents, unter Zuziehung der übrigen Vorsteher und sämmtlicher Pfleger in turno, abzuhaltenden Bekleidungs=Sitzungen, die erforderlichen Bekleidungsstücke ertheilt.

Confirmanden, welche die Schulen der Armen-Anstalt unausgesetzt besucht haben, erhalten bei dem Abgange aus denselben, als letzte Gabe, ihren Bedürfnissen gemäß, einen mehr oder minder vollständigen Anzug. Die Fürsorge für ihre Unterbringung in Dienst, (durch mehrere Nachweisungs-Comptoire, die, nach einer mit ihnen getroffenen Uebereinkunft, kein Einschreibegeld, aber für jedes durch sie untergebrachte Kind drei Mark erhalten) liegt einem eigends dazu deputirten Mitgliede des Schul-Convents ob. Denen Confirmanden, die sich durch ihren Fleiß besonders ausgezeichnet, bewilligt der Schul-Convent Beiträge zu ihrer Einschreibung als Lehrlinge bei Handwerkern.

Die, seit dem Entstehen der allgemeinen Armen-Anstalt mit derselben verbundenen Krankenpflege der Armen in ihren Wohnungen, hatte während der französischen Occupation aufgehört, weil der Armen-Anstalt die dazu erforderlichen Mittel versagt wurden. Im Jahre 1814 ward sie vorläufig der damals bestehenden Sanitäts-Commission übertragen, demnächst aber durch Rath- und Bürgerschluß vom 22. August 1816 und die demgemäß am 25. September desselben Jahres erlassene Verordnung, das Institut für die Heilung kranker Armen betreffend, der allgemeinen Armen-Anstalt wieder untergeben, und zu diesem Behuf eine, ursprünglich aus drei, jetzt fünf Armen-Vorstehern zusammengesetzte, Deputation für die Heilung kranker Armen (Medicinal-Deputation) niedergesetzt. Beigegeben sind derselben, in einem jeden der sechs Bezirke, zwei *) Aerzte, ein Wundarzt und zwei Wehmütter, zu deren Beistande aus der Zahl sämmtlicher Armen-Aerzte vier Geburtshelfer (zwei für die Stadt, einer für St. Georg und einer für den Stadt-Deich und den grünen Deich) deputirt

*) In dem ersten und vierten Bezirke seit einigen Jahren drei, jedoch in beiden zusammen nur fünf, indem einer derselben ein Quartier des ersten und vier Quartiere des vierten Bezirks unter sich hat.

sind,*) und in einem jeden der fünf Stadt-Bezirke sechs, im sechsten Bezirke drei Apotheker. Die Ernennung der Aerzte, Wundärzte und Apotheker geschieht vom Armen-Collegio auf drei Jahre; erstere dürfen nur einmal von Neuem auf drei Jahre wieder gewählt werden. Die Wehmütter werden von der Deputation angenommen. Hinsichtlich der Aerzte und Wundärzte hat, ungeachtet der im Allgemeinen geschehenden Ernennung auf drei Jahre, abseiten des Collegii und ihrer, in einzelnen Fällen eine dreimonatliche, hinsichtlich der Apotheker und Wehmütter, eine einmonatliche Kündigung statt. Die Aerzte und Wundärzte beziehen ein kleines jährliches Gehalt: die Armen-Aerzte der Stadt-Bezirke Crt.℔ 300, der in St. Georg Crt.℔ 400, der auf dem Stadt-Deiche und grünen Deiche Crt.℔ 200, die Wundärzte Crt.℔ 150. Die Armen-Apotheker sind gehalten, die Arzeneien für die ihnen abseiten der Armen-Anstalt zugewiesenen Armen, um fünf und zwanzig Procent wohlfeiler zu liefern, als die hamburgische Arzenei-Taxe besagt. — Am ersten Werktage einer jeden Woche tritt der dieser Deputation vorsitzende Vorsteher mit einem der übrigen Vorsteher, einem der Pfleger und einem der Armen-Aerzte in turno zusammen, um über die von dem competenten Pfleger, unter Mitbegutachtung der respectiven Bezirks-Vorsteher eingereichten Gesuche, die Bewilligung von Krankengeld, freier Entbindung, Bettstellen, Bruchbänder und sonstiger Kranken-Unterstützung betreffend, zu entscheiden. Alle drei Monate versammelt sich die ganze Deputation, unter Zuziehung sämmtlicher Armen-Aerzte, um von diesen den ärztlichen Bericht, von dem vorsitzenden Vorsteher die Abrechnung über das verflossene Vierteljahr entgegen zu nehmen.

---

*) Die, früher der allgemeinen Armen-Anstalt untergeordnete, Entbindungs-Anstalt für unehelich Geschwängerte wurde, zufolge Commissorium des Raths vom 22. August 1821, dem Polizeiherrn untergeben.

II. Waisenhaus.

Eine sehr ausführliche Geschichte dieser Anstalt bis zum Jahre 1708 enthält: Kiehn, das Hamburger Waisenhaus, geschichtlich und beschreibend dargestellt, Hamburg 1821. 8.; eine detaillirte Darstellung der innern Einrichtung derselben, respective bis zur französischen Occupation und in neuester Zeit: von Heß, Hamburg, historisch, topographisch und politisch beschrieben. Th. 2. S. 44—105. und Klaucke, Bericht über den gegenwärtigen Zustand des Hamburger Waisenhauses. Hamburg, 1839. 8.

Die erste Anregung zur Errichtung dieser Anstalt gab die letztwillige Verfügung eines hiesigen Bürgers Joachim Biel, vom 8. Januar 1595, der zu diesem Behuf eine jährliche Rente von hundert Mark aussetzte. Eigentliche Stifter desselben waren Gillis de Greve und Simon van Petkum, beide zu den, in der letzten Hälfte des sechszehnten Jahrhunderts hierher geflüchteten, niederländischen Familien augsburgischer Confession gehörig; auf deren Gesuch noch in demselben Jahre, am 17. März, das alte Gebäude der Capelle to dem Schare *) von der Stadt zum Waisenhause hergegeben wurde, und welche sodann, da dieses Gebäude zur Aufnahme der Kinder nicht geeignet war, nach Niederreißung desselben, vermöge ihres Einflusses, die Kosten zur Errichtung eines neuen, auf demselben Platze, von ihren Mitbürgern zusammenbrachten. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 14. November 1600 wurden hierauf jene beiden Männer, nebst sechs andern hiesigen Bürgern, je zweien aus jedem der damaligen städtischen Kirchspiele, zu den ersten Vorstehern dieses Hauses gewählt. In Folge desfalls abseiten Erbgesessener

*) Einiges Nähere über dieselbe findet sich in Staphorst a. a. O. Th. 1. Bd. 1. S. 62. u. 221. und Bd. 2. S. 651, und in Kiehn a. a. O. S. 10—15. Derselben vorgesetzte Provisoren aus der Mitte des Raths sind in den Fast. Proc. et Cons. Hamb. bereits bei dem Jahre 1363 aufgeführt.

Bürgerschaft in den Rath- und Bürger-Conventen vom 8. und 9. December 1603 und 4. und 5. Mai 1604 wiederholt ergangener Anforderungen, erhielt es am 24. September 1604 vom Rathe seine Fundationsacte, welche der Verwaltung desselben noch fortwährend zur Richtschnur dient. Sie ist abgedruckt in Staphorst Th. 1. Bd. 4. S. 636—649. und Klefeker Th. 1. S. 322—351, vollständiger jedoch, nebst dem zu gleicher Zeit unter van Petkum's Mitwirkung entstandenen Deconomiebuche, in Kiehn S. 259—328. Eröffnet wurde es sodann im December desselben Jahres. Bereits im Jahre 1679 ward dieses älteste Waisenhaus demolirt und von Grund auf neu gebaut, demnächst aber, da auch dieses neue Gebäude wiederum baufällig geworden, auch dem Umfange nach, bei der Ausdehnung, welche die Anstalt erlangt, nicht mehr zureichte, durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 30. November 1780 und 15. März 1781 dessen Verlegung auf seinen jetzigen Platz beliebt, und dieser dem Waisenhaus-Collegio, gegen unentgeldliche Abtretung des alten Hauses, ohne Grundmiethe überlassen. Der Bau des neuen Hauses begann im Jahre 1782 und wurde im Jahre 1785 vollendet.

Das dieser Anstalt vorgesetzte große Collegium besteht aus:

dem ältesten Bürgermeister, als Patron desselben,

zwei Rathsherren, *) die wo möglich aus der Zahl der ehemaligen Provisoren genommen werden;

zwei, aus der Zahl der ehemaligen Provisoren, auf Lebenszeit zu erwählenden Alten, **) und

*) Ursprünglich, und zwar ausweise der Inschrift der, im Jahre 1681 in den Knopf des damals neu erbaueten Thurms des Waisenhauses gelegten kupfernen Platte (Kiehn, das Hamburger Waisenhaus. S. 175—177.) noch in den letzten Decennien des siebenzehnten Jahrhunderts, war dem Collegio aus der Mitte des Raths, neben dem ältesten Bürgermeister, nur ein Rathsherr beigegeben.

**) Die ersten Alten wurden am 26. Januar 1608 gewählt. Kiehn a. a. O. S. 34.



acht Provisoren, von denen jährlich der älteste abgeht. Nur verheirathete Bürger sind zu diesen Stellen wählbar, indem die Frauen der beiden jahrverwaltenden Provisoren eine specielle Aufsicht über das Hauswesen und die Anschaffung und Erhaltung des Leinenzeugs im Waisenhause haben. Wird ein Provisor nach der Wahl Wittwer, so muß er abtreten, sobald ihn die Jahr-Verwaltung trifft, wenn er sich inzwischen nicht wieder verheirathet hat.

Dieses große Collegium versammelt sich wenigstens einmal im Jahre, um die Abrechnung des abgehenden Provisors entgegen zu nehmen, denselben für diese Abrechnung zu quittiren und einen neuen Provisor zu wählen. Auch wählt es bei eintretenden Vacanzen die Alten und den Pastor der Anstalt, und zwar letzteren unter Zuziehung des Hauptpastors zu St. Nicolai. Endlich hat es für alle, das Waisenhaus betreffende Angelegenheiten, so oft solche an dasselbe gebracht werden, die letzte Entscheidung, namentlich ausschließlich die Verfügung über das Capital-Vermögen der Anstalt.

Das kleine Collegium, welches durch die beiden Alten und die acht Provisoren gebildet wird, beschließt über alle jährlich wiederkehrenden Ausgaben, setzt die verschiedenen Gehalte fest, und wählt sämmtliche Angestellte des Hauses, mit Ausnahme der durch den Jahr-Verwalter anzunehmenden Dienstboten. Zu den Besprechungen über Gegenstände der Erziehung, des Unterrichts und der Kirche, wird der Pastor des Hauses hinzugezogen, dem alsdann eine berathende Stimme zusteht. Die specielle Verwaltung der Anstalt liegt den beiden jedesmaligen ältesten Provisoren ob, welche zu diesem Behuf allwöchentlich, am Mittwoch, unter Zuziehung eines der jüngeren Provisoren in turno, zusammentreten.

Der Oeconomie dieses Hauses stehen ein Oeconom und eine Oeconomin (so fern ersterer verheirathet ist, dessen Frau) vor,

denen, als Waiseneltern,*) zugleich die unmittelbare Fürsorge für die Waisen übertragen ist. Außerdem sind der Anstalt ein eigner Prediger (Mitglied des Ministerii),**) ein Arzt***) und ein Wundarzt beigegeben. Der Unterricht der Kinder (in fünf besonderen Schulen, drei für die Knaben und zwei für die Mädchen, deren jede einem Classen-Lehrer zugewiesen ist) besorgen, unter Aufsicht des Predigers, als Schul-Inspectors, ein Katechet und vier Lehrer.

Nur Kinder unter zehn Jahren werden in diese Anstalt aufgenommen, und zwar, der Fundations-Acte gemäß, nur unvermögende,****) elternlose, eheliche Bürgerkinder, die keine wohlhabende nahe Verwandte haben, welche für sie sorgen können, und innerhalb der Stadt ausgesetzte Findlinge. †) Jedoch sind

*) Der Name Waisenvater, den früherhin der älteste Provisor selbst, und van Petkum vorzugsweise, geführt hatte, ging mit des Letzteren Tode (1620) auf den damaligen Oekonomen, Alexander von Collen, über, und vererbte sich demnächst auf dessen Nachfolger. Kiehn S. 96.

**) Der erste Waisenhaus-Prediger ward im Jahre 1610 erwählt, und demnächst der öffentliche Gottesdienst im Hause am 23. Januar 1611 eröffnet. Kiehn S. 40. u. 66.

***) Der erste Hausarzt ward im Jahre 1632 angestellt (Kiehn S. 127.), nach dessen Absterben aber wiederum geraume Zeit nur ein Wundarzt.

****) Das heißt, nach ausdrücklicher Verfügung der Fundations-Acte, die nicht über 150 ℳ eignes Vermögen besitzen. "Der Ertrag des elterlichen Nachlasses aufgenommener Waisen bis zum Belauf von Crt.ℳ 450 wird der Separat-Patrimonien-Conto derselben gutgeschrieben. Besitzt ein Kind mehr als diese Crt.ℳ 450, so wird dieser Ueberschuß bis zum Belauf von Crt.ℳ 1000 als Aequivalent für die übernommene Erziehung und Verpflegung dem Waisenhause überantwortet. Was über Crt.ℳ 1450 vorhanden, wird wieder dem Kinde gutgeschrieben, und eben so ohne Abzug alle Erbschaften und Geschenke, die (namentlich bei dem seit 1633 alljährlich stattfindenden Waisengrün) nach der Aufnahme eingehen." Klaucke S. 5. Note *).

†) Für die Aufnahme derselben bezieht das Waisenhaus aus den Gotteskasten der fünf städtischen Kirchspiele und aus der Dom-Armen-Casse, zufolge mit den Diaconen der vier alten Kirchspiele im Jahre 1683, mit denen des Michaelis-Kirchspiels im Jahre 1685, und mit dem Dom-Capitel im Jahre 1717 abgeschlossener Vergleiche, aus jedem der ersteren alljährlich Crt.ℳ 300, aus letzterer Crt.ℳ 75

die Jahr-Verwalter befugt, nach ihrem Ermessen auch Wittwenkinder zuzulassen, dürfen diese aber nie ganz Verwaiseten vorziehen. Außerhalb der Stadt ausgesetzte Findlinge werden nur gegen eine in jedem einzelnen Falle zu bestimmende Erstattung, die aber seit vielen Jahren die Summe von dreißig Mark für jedes Kind nicht überschritten hat, nicht verwaisete und uneheliche Kinder nur gegen eine, von Dritten den Umständen nach zu erlegende, Einkaufs-Summe aufgenommen. — Die Meldungen für die aufzunehmenden Kinder finden bei dem ältesten Jahr-Verwalter statt, und werden die nöthigen Untersuchungen von den übrigen Provisoren in termino beschafft. Um die Identität des Kindes zu bescheinigen, sind nicht allein zwei Zeugen bei der Präsentirung desselben erforderlich, sondern auch respective der Bürgerbrief des Vaters, der Trau- und Todtenschein der Eltern und der Taufschein des Kindes. Die seit 1830 eingeführten Tauf-Register der Findlinge, so wie die Leichen-Register sämmtlicher im Hause verstorbenen Kinder, führt der Pastor.

Kinder unter sieben Jahren (nach der Fundations-Acte eigentlich nur die unter vier Jahren) werden, bis zur Vollendung ihres siebenten Jahres, von Seiten der Anstalt auf dem Lande in die Kost gegeben. Den übrigen giebt sie Wohnung, Unterhalt und Unterricht, stellt ihnen nach ihrer Confirmation die Wahl ihres Berufes frei, sorgt sodann für ihr Unterkommen und steuert sie zu diesem Behuf aus. Die meisten Mädchen treten nicht sogleich nach ihrer Confirmation in Dienst, sondern bleiben noch ein Jahr im Hause, und werden bei den verschiedenen häuslichen Geschäften angestellt, denen sie ihre ganze Zeit widmen. Sämmtliche entlassene Kinder der Anstalt bleiben bis zu ihrer Volljährigkeit unter der vormundschaftlichen Obhut der jedesmaligen Jahr-Verwaltung. Verstirbt eines derselben in seinen unmündigen Jahren, so fällt, nach ausdrücklicher Verfügung des Stadtrechts von 1603 III. 3. 17: "alle seine Verlassenschaft,

außerhalb, was ihm die Zeit über, so es im Waisenhause gewesen, und hernach angeerbet seyn möchte, nicht an seine Blutsfreunde, sondern dem Waisenhause anheim."

III. Allgemeines Krankenhaus.

Bis zum Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts enthielt Hamburg wohl einzelne, speciellen Zwecken gewidmete Hospitäler, namentlich für Aussätzige (das St. Georgs-Hospital), für venerische Kranke (das St. Hiobs-Hospital) und für durchreisende Pilger (das heiligen Geist-Hospital), *) aber keine allgemeine Anstalt für hospitalfähige Kranke. Der diesem Zwecke gewidmete Pesthof — später zufolge Raths-Decrets vom 22. December 1797 Krankenhof genannt — wurde in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 18. Juni 1606 errichtet. Ueber die Geschichte, Verwaltung und innere Einrichtung desselben, bis zur französischen Occupation, ist nachzusehen: Klefeker Th. 1. S. 250—259. und insbesondere: von Heß Th. 2. S. 265—329. Im Jahre 1813 ward derselbe auf Befehl der hiesigen französischen Machthaber niedergebrannt. **)

Nach Wiederherstellung unserer Verfassung, wurden vorläufig zur Aufnahme der, dem Staate zur Last fallenden hospitalfähigen Kranken, mehrere einzelne, dem Staate gehörige Gebäude eingeräumt, und sodann die Erbauung des jetzigen allgemeinen Kranken-

*) In den libris diversarum fraternitatum geschieht, nach Staphorst Th. 1. Bd. 1. S. 229, beim Jahre 1464 einer, dem Hahntrab gegenüber belegenen Tollkiste (cista stolidorum) Erwähnung, jedoch ist nur der Name derselben uns erhalten.

**) Das Nähere darüber enthält: Bartels, actenmäßige Darstellung des Verfahrens der Franzosen bei dem durch den Marschall Davoust befohlenen Verbrennen des Krankenhofes zwischen Hamburg und Altona, in den Jahren 1813 und 1814. Hamburg, 1815. 8.

hauses — welcher Name demselben später durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. October 1823 ausdrücklich beigelegt ward — durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 1. October 1818 und 9. September 1819 beliebt. In Folge derselben wurden die desfallsigen Bau-Vorschläge zuvor von der gesammten Bau-Deputation und den Provisoren des Krankenhofes, unter Zuziehung der Physici und sonstiger hiesiger Aerzte, gemeinschaftlich erwogen, und hierauf, zur definitiven Bestimmung darüber, dem Rathe und dem Collegio der Oberalten zur Ratification vorgelegt. Die Leitung des Baues selbst ward einer eignen Bau-Commission, bestehend aus dem Präses und einzelnen Mitgliedern der Bau-Deputation, so wie den Provisoren des Krankenhofes, übertragen. Die letzten Geld-Bewilligungen erfolgten durch Rath- und Bürgerschluß vom 10. April 1823, worauf sodann dieses Gebäude am 30. October desselben Jahres eingeweiht wurde. *) — Zum Behuf einer demnächst zu errichtenden, abgesonderten Heil-Anstalt für Gemüthskranke, ward dem allgemeinen Krankenhause später durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. October 1835 der (durch eine weitere Hinauslegung des Stadtgrabens daselbst bis auf 320,000 Quadratfuß zu vergrößernde) Flächenraum zwischen demselben und dem neuen Thordamme bei No. 4. überlassen.

---

*) Eine sehr specielle Beschreibung dieses Gebäudes, mit seinen Einrichtungen, in architectonischer, ärztlicher und ökonomischer Hinsicht, nebst Grundrissen, enthält: Das Hamburgische allgemeine Krankenhaus. Hamburg, 1830. gr. 4. Ueber die Administration desselben bis zum Jahre 1834 sind sechs ausführliche Berichte, die Jahre 1824, 1825, 1826, 1827, 1828—30 und 1831—34 umfassend, im Druck erschienen, später alljährlich summarische Berichte in den wöchentlichen gemeinnützigen Nachrichten bekannt gemacht. Eine nähere Auskunft über dessen chirurgische Abtheilung ertheilen: Fricke, Annalen der chirurgischen Abtheilung des allgemeinen Krankenhauses. 2 Thle. 1828 und 1830. 8., und mehrere spätere Berichte in: Fricke und Oppenheim, Zeitschrift für Medicin und Chirurgie.

Die Verwaltung dieser Anstalt ward organisirt durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. October 1823, vermöge dessen zugleich das Collegium der Oberalten bevollmächtigt wurde, mit dem Rathe die successive nöthig erachteten, interimistischen Verfügungen über die nähere Einrichtung derselben zu treffen, denen provisorische Gesetzeskraft beigelegt ward, bis die Erfahrung Alles so consolidirt haben werde, daß mit Sicherheit Anträge zu einer definitiven Ordnung des Ganzen Erbgesessener Bürgerschaft vorgelegt werden könnten.

Das, diesem Rath- und Bürgerschluß zufolge, dem allgemeinen Krankenhause vorgesetzte große Collegium besteht aus:

den beiden Polizeiherren,

sämmtlichen Leichnams-Geschwornen der fünf Parochial-Kirchen der Stadt, als Vorstehern, und

sechs Provisoren, von denen jährlich der älteste abgeht, und die, ohne Rücksicht auf die Kirchspiele, aus dem Collegio der Hundert und Achtziger *) gewählt werden, indem die Provisoren einen Aufsatz von drei Personen aufmachen, aus welchen das große Collegium wählt.

Diesem Collegio stehen die Wahlen sämmtlicher höhern, bei diesem Institute angestellten Beamten zu. Jährlich wird demselben, unter Zuziehung der Gotteskasten-Verwalter der fünf städtischen Parochial-Kirchen, Rechnung abgelegt. Das Protocoll bei dessen Versammlungen führt der Secretair des Collegii der Oberalten.

---

*) Die Verwaltung des ehemaligen Pesthofes stand den Diaconen der fünf städtischen Kirchspiele ausschließlich zu. Der Antrag des Raths am 18. März 1629 ging nemlich dahin:
"Mit was Sorgfältigkeit und Mühe sich bei verflossenen Jahrs eingefallener Pest die Vorsteher der vier Gotteskasten des Pesthofes angenommen, wird die Erbgesessene Bürgerschaft ohne Zweifel vernommen haben, und damit ein solch Pesthaus in seinem gebührlichen Wesen zu besorgender Nothdurft alle Zeit seyn und erhalten werden möge, so hält E. E. Rath dafür, daß solches Pesthauses Administration, benebenst den Herren Gerichts-Ver-

Das kleine Collegium, bestehend aus den beiden Polizeiherren, zwei Deputirten der Leichnams-Geschwornen, und den sechs Provisoren, hat die General-Aufsicht über das Ganze der Ver-Verwaltung der Anstalt. Es versammelt sich zu diesem Behuf monatlich, zu welchen Versammlungen auch, sofern es erforderlich erachtet wird, der Hospital-Arzt mit berathender Stimme zugezogen werden kann.

Die specielle Verwaltung liegt den sechs Provisoren ob, zu welchem Zwecke diese die einzelnen Geschäfte alljährlich unter sich vertheilen, und sich wöchentlich zu gegenseitiger Berathung versammeln.

Versorgt werden in dieser Anstalt alle *) hospitalfähige Kranke, die dem Staate zur Last fallen, aber auch nur eigentliche Kranke; jedoch wurden diejenigen, welche, als zu dieser Kategorie nicht gehörig, sich im alten Hause befanden, nicht entfernt.

Das ärztliche Personal, welches, so wie sämmtliche Beamte des Hauses, auf dreimonatliche gegenseitige Kündigung angestellt wird, besteht aus:

einem Hospital-Arzte, der die ärztliche Leitung des Ganzen hat, keine Privat-Praxis treiben darf, **) und ein Gehalt

---

waltern, den Vorstehern bemeldter Gotteskasten billig übergeben werden möchte, und gedachte Vorsteher der Gotteskasten solch Haus sowohl in nothwendigen Gebäuden zu unterhalten, als auch zu Pestzeiten die Patienten, auf der Gotteskasten Beköstigung, gebührlich warten und curiren zu lassen, auch hingegen die Hebung solches Pesthauses zu genießen hätten."

Resolutio Civium:

"Gleichergestalt läßt man sich gefallen, daß nun hinführo, umb guter Ordnung willen, das Pesthaus cum suo onere et commodo die diaconi der vier Kirchspiele in Verwaltung haben und behalten, und davon in Gegenwart der beiden Herren Gerichtsverwalter die Jahrrechnung thun mögen."

*) Auch die, früher respective dem St. Hiobs-Hospital und dem Kürhause zugewiesenen Venerischen und Krätzigen.

**) Jedoch ist es ausdrücklich gestattet, ihn zu Consultationen bei Privat-Kranken zuzuziehen.

von Crt.ℳ 6000 nebst freier Wohnung (für jetzt Entschädigung für eine Wohnung in der Nähe des Krankenhauses) erhält;

einem chirurgisch gebildeten Arzte, der die wichtigeren Operationen zu machen hat, die Aufsicht über die Unter-Chirurgen führt und die Stelle des Hospital-Arztes im Nothfall vertritt. Er bezieht ein Gehalt von Crt.ℳ 2000, und ist ihm die Privat-Praxis freigelassen, indem er dem Institute täglich nur einige Stunden zu widmen verpflichtet ist;

drei Assistenz-Aerzten, jeder mit einem Gehalte von Crt.ℳ 500. Sie werden auf zwei Jahre gewählt, sind sodann für folgende zwei Jahre wieder wählbar, nach vier Jahren aber von aller Concurrenz ausgeschlossen;

drei chirurgischen Assistenten, welche verpflichtet sind, im allgemeinen Krankenhause zu wohnen. Sie beziehen im ersten Jahre Crt.ℳ 400, im zweiten Crt.ℳ 500 Gehalt, und werden, gleich den Assistenz-Aerzten, auf zwei Jahre gewählt, nach deren Ablauf sie wieder für die folgenden zwei Jahre wählbar sind;

einem Apotheker und dessen Gehülfen, welche aber nur die Mischung der Medicamente und leichte chemische Arbeiten vornehmen, alles Uebrige wird von hiesigen Privat-Apotheken nach der Armen-Taxe käuflich erstanden.

Außerdem ist der Anstalt ein eigner, vom großen Collegio, unter Zuziehung des Senior Ministerii, zu erwählender Prediger beigegeben. Der Oeconomie des Hauses steht ein Oeconom (jetzt die Wittwe des letztverstorbenen) vor. Das zahlreiche Personal der Krankenwärter ist drei Ober-Krankenwärtern, das der Krankenwärterinnen einer Ober-Krankenwärterin untergeben.

IV. Die Verhütung der Verarmung insbesondere bezweckende Anstalten.

1. Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten.

Der Gedanke der Errichtung dieser Anstalt, durch die, seit 1814, mit den Anforderungen an unsere Staats-Beamten gesteigerten Anrechte derselben an den Staat, ins Leben gerufen, ward ursprünglich in besonderer Beziehung auf die Beamten und Officianten der Zoll- und Accise-Verwaltung aufgefaßt, und demzufolge bereits im Jahre 1816, in den, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 21. März jenes Jahres publicirten Zoll- und Accise-Verordnungen, die Asservirung der, der Cämmerei abzuliefernden drei Sechstheile der Zoll- und Accise-Strafgelder, so wie des Ertrages der confiscirten Gegenstände, verfügt. Im Laufe der nächsten beiden Decennien hatte sich daraus ein so bedeutender Fonds gebildet,*) daß dadurch die Möglichkeit gegeben ward, der, demnächst durch die, im Rath- und Bürger-Convente vom 28. November 1833, unter dem Vorbehalt einer Revision nach Ablauf von zwanzig Jahren, beliebte, und am 29. November desselben Jahres publicirte, Verordnung wegen Errichtung einer Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des hamburgischen Staats definitiv organisirten, Pensions-Casse eine weitere Ausdehnung zu verleihen; welche später durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 18. September 1834 und 20. December 1838, publicirt respective am 10. October 1834 und 28. December 1838, noch erweitert ward.

*) Die Zinsen desselben betrugen am Ende des Jahres 1833 etwa Crt.ℳ 10,500.

Die dieser Casse vorgesetzte Deputation besteht aus:

zweien Mitgliedern in vel de Senatu,

einem Mitgliede des Collegii der Oberalten,

einem Verordneten der Cämmerei und

zweien von Erbgesessener Bürgerschaft zu erwählenden Mitgliedern, welche Letztere dieses Amt vier Jahre bekleiden.

Zur Besorgung der laufenden Geschäfte ist ihr ein Beamter zugeordnet, der von der Deputation erwählt und beeidigt wird, eine angemessene Caution zu leisten hat und ein jährliches Gehalt von Crt.ℳ 1500 (bis zu der im December 1838 erfolgten Erweiterung der Casse nur Crt.ℳ 1000) bezieht.

Die Deputation beaufsichtigt die Verwaltung der Anstalt, und entscheidet, unter Vorbehalt des Recurses an den Rath, in den vorkommenden Gesuchen, so wie in den streitigen oder zweifelhaften Fällen, welche die Aufnahme, die Ausschließung und die Zahlung betreffen. Die hauptsächliche Cassen-Führung, so wie die Belegung der Gelder, ist der Cämmerei übertragen, welche darüber der Deputation Auskunft zu ertheilen hat. Nach Ablauf eines jeden Jahres hat die Deputation einen Etat über den Zustand der Anstalt aufzunehmen, enthaltend sowohl die Zahl der Theilnehmer, der Pensionen, der Todesfälle der Theilnehmer und Pensionisten, so wie das etwanige Ausscheiden derselben, als auch den finanziellen Zustand der Casse. Dieser ist nicht nur dem Rathe vorzulegen, sondern auch öffentlich bekannt zu machen.

Die Grenzen dieser Anstalt betreffend, ward anfänglich als Princip hingestellt: alle, in festen Aemtern und Bedienungen definitiv und für Lebenszeit (wenn auch mit vorbehaltener Loskündigung) angestellten und anzustellenden Civil-Beamten und Officianten des hamburgischen Staats, deren Geschäftsthätigkeit ganz oder doch hauptsächlich von diesem Amte in Anspruch genommen wird, und bei denen die Anstellung das wesentlichste

Existenzmittel ausmacht, *) welche ferner im directen Dienste des Staates stehen und zugleich, wiewohl unter Mitberücksichtigung gesetzlich bewilligter, oder durch anerkannten Gebrauch fest bestimmter Neben-Einnahmen, **) ein festes Gehalt direct oder indirect allein aus dem öffentlichen Aerario erhalten, jedoch mit Ausschluß aller Ehrenämter, haben an der Pensions-Casse Antheil. Da jedoch die Festsetzung eines durchgreifend passenden Kriteriums in dieser Hinsicht höchst schwierig erschien, ward der Verordnung von 1833 eine Liste derjenigen Departements, deren Beamten und Officianten sofort theilnehmen sollten, angehängt; zugleich aber durch desfallsige Bevollmächtigung des Collegiums der Oberalten und der Cämmerei-Verordneten dafür gesorgt, daß etwanige Lücken derselben ausgefüllt werden könnten. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. December 1838 ward die Pensions-Casse demnächst auf die Militair-Angestellten ausgedehnt, ***) somit auf:

---

*) Deshalb ist jeder Staats-Beamte, dessen Amts-Einnahme unter Crt. ℳ 300 beträgt, ausgeschlossen.

**) Die desfallsige nähere Bestimmung im §. 6. der Verordnung von 1833 ward später durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. September 1834 dahin abgeändert:

"In der Regel wird nur das feste Gehalt berücksichtigt; etwanige andere Neben-Einnahmen und Vortheile können, ohne Rücksicht auf den Betrag des festen Gehalts, nur dann in Anschlag gebracht werden, wenn solche gesetzlich bewilligt oder durch einen anerkannten Gebrauch fest bestimmt sind, und zwar für eine, beim Eintritt sofort durch die Pensions-Casse-Deputation auszumittelnde und zu bestimmende Summe; auch nur in so fern solche Neben-Einnahmen im Betrage wenigstens einem Drittheile des festen Gehalts gleichkommen."

***) Jedoch fallen die Pensionen der Wittwen und Kinder derjenigen Militair-Personen, welche im Dienste getödtet oder tödtlich verwundet werden, und in Folge dessen, oder auf Veranlassung eines Krieges, nach dem Ausmarsche, ihr Leben verlieren, wiewohl der Betrag und die sonstigen Verhältnisse solcher Pensionen übrigens ganz nach denselben Grundsätzen beurtheilt werden, der Pensions-Casse nicht zur Last, sondern werden diese ganz und allein aus dem öffentlichen Aerario entrichtet.

das Offizier=Corps des regulairen Militairs und diejenigen Subalternen, welche eine feste Gage von Crt.ℳ 300 und darüber erhalten,

die besoldeten Mitglieder des Bürger=Militairs, mit Ausschluß des Obersten, als ein bürgerliches Ehrenamt bekleidend, und

die Offiziere des militairisch organisirten Corps der Nachtwache,

desgleichen auf mehrere, namentlich aufgeführte Departements, "die eine etwas unabhängigere Stellung einnehmen, als diejenige wirklicher Staats=Anstalten," und zugleich verfügt:

"Wenn in Zukunft noch andere Anstalten, als die obgedachten, die Aufnahme in die Pensions=Casse für ihr ganzes Beamten=Personal wünschen würden: so kann, falls diese Anstalten, wenn auch nicht ihrer Begründung und pecuniairen Mitteln, doch ihrem Zwecke nach, den Staats=Anstalten gleich zu achten, also zur Erreichung gewisser bestimmter anerkannter Staatszwecke nothwendig sind, und vom Staate als solche anerkannt worden, und falls diese Qualification nach der übereinstimmenden Ansicht E. H. E. Raths, Ehrb. Oberalten und Verordneter Löbl. Cämmerei vorhanden ist, solche Aufnahme abseiten der Pensions=Cassen=Deputation unter den nemlichen Voraussetzungen, Vorschriften und Bedingungen stattfinden."

Jeder, nach der Errichtung der Pensions=Casse neu angestellte oder avancirende Beamte oder Officiant, dessen Dienstzweig ihn zur Theilnahme zu dieser Anstalt befähigt, er sey verheirathet oder nicht, ist verpflichtet, daran Theil zu nehmen. Hinsichtlich der schon vor der Errichtung der Pensions=Casse Angestellten findet kein Zwang statt. Jedoch mußte jeder derselben, binnen vier Wochen nach geschehener Aufforderung abseiten der Vorgesetzten seines Departements, sich schriftlich darüber erklären, ob er Theil nehmen wolle oder nicht. Wer vor Ablauf dieser vier Wochen keine bejahende Erklärung eingereicht, kann in Zu=

kunft nicht mehr eintreten, sondern bleibt für immer ausgeschlossen. Den binnen jenen vier Wochen Eintretenden ward dagegen das Eintrittsgeld erlassen, und zugleich den derzeit noch Unverehelichten und zugleich Kinderlosen die Erleichterung zugestanden, daß sie, so lange sie unverehelicht bleiben, nur die Hälfte des Beitrages, welchen sie verheirathet oder mit Kindern zu bezahlen haben würden, entrichten.

Sobald der Beamte oder Officiant denjenigen Staatsdienst verläßt, welcher ihn zur Aufnahme befugt, ohne zugleich zu einem andern Staatsdienst-Zweige überzugehen, dessen Beamte gleichfalls an dieser Casse Theil haben, oder wenn er daraus entlassen, oder desselben entsetzt wird, so hört er auf, an dieser Casse Theil zu nehmen, und fallen seine bisher geleisteten Beiträge der Casse anheim. Unter Fortzahlung der bisherigen Beiträge, kann indessen derjenige, der, nach gut und treu verwaltetem Dienste oder Amte, lediglich wegen Alters- oder anderer Körper- oder Geistesschwäche, seines Dienstes entlassen wird, jedoch nur, in so fern er wenigstens schon während fünf Jahre Beiträge geleistet hat, desgleichen, unter eben dieser Voraussetzung, die Ehefrau eines Beamten oder Officianten, der wegen eines Vergehens oder Verbrechens seines Dienstes entsetzt oder gar cassirt ist, so wie eines Beamten oder Officianten, der seine Frau und Kinder verlassen hat, sich das Anrecht auf die Casse bewahren.

Das Maximum, wofür ein Beamter oder Officiant zugelassen werden kann, ist auf Crt.ℳ 4000, das Minimum auf Crt.ℳ 300 festgesetzt, wobei der Bruch in der Einnahme, wenn er unter funfzig Mark beträgt, gar nicht, falls er funfzig Mark und darüber beträgt, für hundert Mark in Anschlag gebracht wird. Wer über Crt.ℳ 4000, solche mögen aus festem Gehalt oder Sporteln herrühren, von seinem Amte einzunehmen hat, nimmt dennoch nur für dieses Maximum Theil; wer unter Crt.ℳ 300 einnimmt, bleibt gänzlich ausgeschlossen.

Die, durch einen Abzug bei der jedesmaligen Auszahlung des Gehalts zu berichtigenden, Beiträge der Beamten und Officianten sind:

1. Ein einmaliger, bei der Anstellung, ein Zwölftheil des concurrirenden Amts-Einkommens; bei dem Avancement gleichfalls ein Zwölftheil des Mehrbetrags des künftigen jährlichen Amts-Einkommens.
2. Ein jährlicher, zwei Procent für Beamte und Officianten, welche mit einem Amts-Einkommen von Crt.ℛ 1000 und darunter zu dieser Casse concurriren, und drei Procent für diejenigen über Crt.ℛ 1000.
3. Außerordentliche, ein- für allemal zu entrichtende Beiträge:
   a) bei Eingehung einer zweiten Ehe, das Zehnfache des jährlichen Beitrags, und bei einer ferneren Ehe das Doppelte dieses außerordentlichen Zuschusses;
   b) bei Verheirathung mit einem bedeutend jüngeren Frauenzimmer, falls der Unterschied der Jahre von einschließlich funfzehn bis zwanzig Jahre beträgt, das Zwanzigfache des jährlichen Beitrags, und falls der Unterschied über zwanzig Jahre beträgt, das Doppelte; außerdem hat in dem letztgedachten Falle die Wittwe nur Anspruch auf die halbe Portion. Sind jedoch Kinder aus einer frühern, zur vollen Pension berechtigten Ehe vorhanden, so genießt die Wittwe die volle Pension, bis das jüngste derselben das sechszehnte Jahr vollendet hat. — Tritt dieser Unterschied der Jahre bei einer zweiten Ehe ein, so sind beide unter a und b bezeichnete außerordentliche Beiträge zu entrichten.

An anderweitigen, etwa die Hälfte der erforderlichen Einkünfte ausmachenden, Einnahmen wurden diesem Institute ursprünglich, in der demselben im Jahre 1833 gegebenen beschränkteren Ausdehnung, zugewiesen:

a) die bis zu Ende des Jahres 1833 gesammelten halben Zoll- und Accise-Strafgelder, und zwar diese als unangreifbares Capital;

b) die Hälfte der künftig jährlich eingehenden Strafgelder von dem Zoll und der Accise, von dem Stempel, von dem Post-Departement, von dem Steuerwesen und von der Polizei, so weit die letzteren beiden bisher der Cammer eingeliefert worden.

Die, in Folge des Rath- und Bürgerschlusses vom 20. December 1838 neu hinzugetretenen Beamten und Officianten, wurden nur unter der Bedingung eines, für selbige, außer den von ihnen zu leistenden ordentlichen und außerordentlichen Beiträgen, zu entrichtenden, jährlichen Zuschusses von drei Procent der concurrirenden Amts-Einnahme, zugelassen; welcher für die concurrirenden Mitglieder des regulairen Militairs, des Bürger-Militairs und der Nachtwache aus der Staats-Casse hergegeben wird, von den sonstigen betreffenden Departements und Anstalten aber, die ihre, nunmehr admittirten Beamten und Officianten, an der vollen Pension theilnehmen lassen wollen, übernommen und genügend gesichert werden muß. Würde jedoch die Aufnahme nur mit den Beiträgen der Theilnehmer gewünscht, so haben die Wittwen und Kinder der Beamten und Officianten des betreffenden Departements auch nur auf die Hälfte der gewöhnlichen Pension Anspruch. Zur thunlichsten Beförderung der Herbeischaffung dieses Zuschusses von drei Procent, ist indeß gestattet, daß von etwanigen Strafgeldern, welche einzelne Departements (namentlich die Land-Behörden) bisher der Cammer abgeliefert, zu diesem Zuschusse, so viel nöthig, jährlich mit verwendet werde.

Die Größe der, von den Wittwen und Waisen der aufgenommenen und nach der Aufnahme verstorbenen Interessenten zu beziehenden, vierteljährlich zu erhebenden, Pension, beträgt zwanzig Procent oder ein Fünftel von der Amts-Einnahme, für

welche der verstorbene Beamte oder Officiant zu dieser Casse beigetragen hat. Diese Pensionen genießen die Rechte nothdürftiger Alimente.

Wenn eine pensionirte Wittwe sich wieder verheirathet, so erlischt für sie jeder Anspruch auf Pension; ihre Kinder der früheren Ehe behalten jedoch einen Anspruch auf die Hälfte der Pension, welche die Mutter bezogen hat. Desgleichen wird jede pensionirte Wittwe, welche in unerlaubter Verbindung außer der Ehe mit einem Manne lebt, oder welche sich eines unmoralischen Betragens ähnlicher Art schuldig macht; ferner auch die pensionirte Wittwe, welche wegen eines Vergehens oder Verbrechens zu einer härteren Strafe, als einer rein correctionellen verurtheilt wird, alles weiteren Anspruchs auf Pensionirung verlustig. Jedoch werden in solchen Fällen ihre, aus der Ehe mit ihrem verstorbenen, zu dieser Casse berechtigten Ehemanne etwa vorhandenen Kinder, in so fern solche von der Mutter getrennt und einer andern Pflege und Erziehung übergeben werden, als Waisen geachtet, und als solche nach den desfallsigen Principien von der Pensions-Casse berücksichtigt. — Desgleichen verliert die Ehefrau eines Theilnehmers an dieser Casse, welche bei Lebzeiten desselben von ihm quoad vinculum gerichtlich geschieden, und welche dabei für den schuldigen Theil erklärt wird, allen Anspruch auf Pensionirung, welche auf die Kinder, nach den Grundsätzen über Waisen, übergeht. Wird dagegen der Ehemann, oder keiner der Ehegatten, für den schuldigen Theil erklärt, so dauert das Verhältniß zur Pensions-Casse fort, als ob keine Scheidung stattgefunden hätte.

Die vater- und mutterlosen ehelichen Kinder der Beamten und Officianten werden nur bis zum Alter von sechszehn Jahren aufgenommen und respective beibehalten. Entferntere Descendenten werden nicht berücksichtigt; eben so wenig angeheirathete Kinder, in so fern sie nicht etwa durch ihren natürlichen Vater Antheil an dieser Casse haben. Werden Kinder von Beamten

oder Officianten in das Waisenhaus oder in andere öffentliche Hülfs-Anstalten aufgenommen, so haben sie keinen Anspruch auf Pension. Die Zahl der Waisen begründet keinen Unterschied in der Größe der Pension; auch wird letztere zum Vollen bezahlt, bis das jüngste Kind das sechszehnte Jahr vollendet hat.

---

2. Spar-Casse.

Der Organisations-Plan dieser, gleichfalls der neuesten Zeit angehörenden, Anstalt, von einer, abseiten des großen Armen-Collegii aus dessen Mitte niedergesetzten, Commission entworfen, sodann dem Rathe zur Prüfung und Bestätigung vorgelegt, und von diesem unter einigen Modificationen genehmigt, wurde im Mai 1827, unter Vorbehalt einer, demnächst im März 1829 erfolgten Revision (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 11. S. 11—30.) publicirt. Die Casse wurde hierauf am 16. Juni 1827 eröffnet.

Administrirt wird dieselbe von:
einem Präses,
vierzehn Directoren, und
hundert und zwanzig Verwaltern.

Der Präses bekleidet sein Amt vier Jahre hindurch. Der neue Präses wird in der Directorial-Versammlung von seinem Vorgänger und den Directoren, aus letzteren, ohne Unterschied, ob sie noch in Function oder abgegangen sind, gewählt. Die Directoren bleiben ebenfalls vier Jahre im Amte. Der neue Director wird in der Directorial-Versammlung aus den activen und abgegangenen Verwaltern und abgegangenen Directoren gewählt, indem der abgehende Director, und im Falle der Erledigung seines Amtes durch den Tod, der Präses statt seiner, von jenen zwei in Vorschlag bringt, denen die Mitglieder der Versammlung eine oder mehrere erwählbare Personen beizu-

setzen befugt sind. Wird die Stelle eines der Directoren des Haupt=Bureaus erledigt, so tritt der älteste der Districts=Directoren ohne Wahl in dieselbe ein. Von den Verwaltern gehen in jedem Jahre, beim Schlusse desselben, in jedem Districte die fünf ältesten ab. Der neue Verwalter wird in der Districts = Versammlung gewählt, zu welcher Wahl der abgehende Verwalter, und im Falle der Erledigung seiner Stelle durch den Tod, der verwaltende Director seines Annahme=Bureaus, zwei taugliche Subjecte in Vorschlag bringt, denen die Mitglieder der Districts=Versammlung einen oder mehrere qualificirte Wahl=Candidaten beizusetzen befugt sind. Auf gleiche Weise werden die Revisoren der Jahres=Bilanz (zwei aus jedem Districte, von denen alljährlich der älteste abgeht) aus den activen Verwaltern der sechs Bureaus gewählt. — Der Präses, die Directoren und die Verwalter können, nachdem sie abgegangen, zu denselben Stellen wieder gewählt werden, jedoch muß zwischen ihrem Abgange und der neuen Wahl wenigstens ein freies Jahr liegen.

Dem Haupt = Bureau, so wie jedem Annahme = Bureau sind ein Buchhalter und ein Bote beigegeben, welche respective in der Directions= und Districts=Versammlung auf gegenseitige einmonatliche Kündigung gewählt werden. Die Buchhalter haben eine Caution von Crt.℔ 2000, die Boten eine von Crt.℔ 1000 zu bestellen.

Die Administrations=Mitglieder treten in Directorial=, Districts= und General = Versammlungen zusammen.

Die Directorial = Versammlung wird von dem Präses und den vierzehn Directoren gebildet, und von dem ersteren wenigstens alle sechs Monate zusammenberufen. Abgesehen von den erwähnten Wahlen, wird in denselben über den Bestand der Anstalt, die Einnahme und Ausgabe, die Belegung der eingekommenen Gelder und den Geschäftsgang referirt. Eins der Mitglieder führt das Protocoll.

Die Districts = Versammlungen bilden die beiden Directoren eines jeden Annahme = Bureaus und die zu demselben gehörenden

zwanzig Verwalter. Sie werden von dem ältesten Districts-Director zusammenberufen, um über die Geschäfte zu referiren, Anträge an die Directorial-Versammlung zu beschließen, die Beschlüsse derselben zu erfahren und die erforderlichen Wahlen vorzunehmen. Eins der Mitglieder führt das Protocoll.

Eine General-Versammlung, aus sämmtlichen Mitgliedern der Administration bestehend, kann die Direction, so oft sie es zum Besten der Anstalt nöthig findet, ansetzen. In dieser, wie in den übrigen Versammlungen, entscheidet lediglich die Stimmenmehrheit.

Der Zweck dieser Anstalt geht dahin, Ersparnisse, welche der weniger bemittelte Bürger und Einwohner gemacht hat, anzunehmen, und solche zum Besten der Einleger und ganz unentgeldlich zu verwalten. Neben einem Haupt-Bureau bestehen jetzt zu diesem Behuf sechs *) Annahme-Bureaus. Auf ersterem arbeiten der Präses, zwei Directoren (Directoren des Haupt-Bureaus) und der Buchhalter; auf jedem der letzteren zwei von den zwölf andern Directoren (Districts-Directoren) und zwanzig **) Verwalter, deren wenigstens fünf bei jeder Annahme zugegen seyn sollen. Auf jedem dieser Annahme-Büreaus werden am Sonnabend jeder Woche, und wenn derselbe auf einen Festtag fällt, an dem letztvorhergehenden Arbeitstage, zwischen sechs und acht Uhr Abends, Einlagen von acht Schilling

*) Ursprünglich nur zwei. Der Andrang zu denselben war aber so groß, daß die Direction schon im März 1828 sich veranlaßt sah, ein drittes zu errichten. Ein viertes Bureau ward demnächst im April 1834, ein fünftes, für die Bewohner der Vorstadt St. Georg, im Jahre 1836, ein sechstes, für die Bewohner der Vorstadt St. Pauli, im Jahre 1838 errichtet. — Die, im Jahre 1834, nach dem Vorbilde der hamburgischen errichtete, hammer und horner Spar-Casse, steht von jener durchaus abgesondert da.

**) Ursprünglich zwölf. Bereits in den ersten Monaten des Bestehens der Spar-Casse wurde deren Zahl auf achtzehn, und demnächst in dem revidirten Organisations-Plane auf zwanzig vermehrt.

bis sechszig (früher, bis Ende April 1840, nur bis dreißig) Mark angenommen. Der Einleger erhält keinen andern Beweis oder Empfangschein, als das Contrabuch, welches er bewahren muß, und dessen Verlust oder Veräußerung den Verlust seines Rechts auf das Eingelegte nach sich zieht. Die Direction kennt keinen andern Gläubiger, als den Inhaber dieses Contrabuchs, und macht es in dieser Hinsicht keinen Unterschied, ob der Einleger seinen Namen in dasselbe eintragen läßt oder nicht. — Jeder Einleger, welcher ein Guthaben von drei Mark und darüber hat, erhält Zinsen davon. Diese betrugen nach dem ursprünglichen Plane jährlich sechs Pfenning von einer Mark, wurden aber demnächst bei dessen Revision, vom 1. Juli 1829 an, auf einen Schilling von drei Mark heruntergesetzt. Nur für jeden vollen Thaler werden Zinsen vergütet. Der Zinsenlauf beginnt am ersten Tage des, auf die Einlage, oder die Completirung derselben bis zur Summe von drei Mark, folgenden Quartals,*) und muß von da an das Capital wenigstens noch ein volles Quartal stehen, bis die Zinsen dafür creditirt werden. Am letzten December eines jeden Jahres werden die bereits creditirten Zinsen zum zinsentragenden Capital geschlagen. Diese Hinzufügung der wirklich creditirten Zinsen zum zinsentragenden Capitale hört aber auf, wenn der Einleger sein Contrabuch innerhalb zehn Jahren, weder zur Eintragung einer Einlage, noch zur Abschreibung eines gekündigten und in Empfang genommenen Postens, noch sonst auf dem Bureau vorgezeigt hat. Vielmehr bleibt das Capital, nach Ablauf voller zehn Jahre, vom Tage der letzten Einlage oder Rückzahlung angerechnet, unverzinset stehen. Gegen diese Verjährung findet keine Restitution statt. Wird das Contrabuch nach Ablauf dieser ersten zehn Jahre, auch in den nächstfolgenden zehn Jahren, weder zur Eintragung einer Einlage, noch zur Abschreibung eines gekündigten Postens, noch sonst zum

*) Das erste Quartal der Spar-Casse beginnt mit dem 1. Januar u. s. w.

Behuf der Unterbrechung der Verjährung, auf dem Bureau vorgezeigt, so ist der Einleger seines Rechtes auf das ganze, im Riscontro ihm (inclusive der Zinsen) gutgeschriebene Capital verlustig, und wird dasselbe von seiner Conto auf die der Spar-Casse getragen und von dieser erworben. Da indessen diese letzte Bedingung hauptsächlich deshalb festgestellt ist, um die Bücher und das Rechnungswesen der Anstalt möglichst in Ordnung zu halten, so sind hier alle in den Rechten begründete Restitutionsgründe jeder Zeit gegen die Direction zulässig. — Jeder Einleger kann sein Guthaben zu jeder Zeit ganz oder zum Theil kündigen; jedoch geschehen Auszahlungen nur, auf acht Tage vorhergegangene Kündigung, in der Stunde von fünf bis sechs Uhr vor der ersten Sitzung jeden Monats. Sie werden nur dem Besitzer des Contrabuchs geleistet.

Die Spar-Casse belegt ihre Fonds nur hypothekarisch, in städtischen oder auf dem Gebiete der Stadt belegenen Grundstücken.

3. Lombard.

Die Errichtung dieser Anstalt ward beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 14. August 1650, die erste Ordnung derselben durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. October 1651. Die neueste Revision dieser Ordnung ward in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 2. Mai 1833 am 19. Juni desselben Jahres publicirt.

Die, der Verwaltung des Lombards vorgesetzte Deputation, besteht aus den beiden ältesten Rathsherren, zwei Oberalten und zwei Cämmerei-Verordneten. Sie erkennt über alle Contraventionsfälle ihrer Beamten, mit Ausnahme von Veruntreuungen oder andern, eine strengere Ahndung erfordenden Vergehen, welche der Cognition und Entscheidung des Raths und der Gerichte vorbehalten bleiben; über in Dienst-Angelegenheiten

zwischen diesen entstehende Streitigkeiten, und über vorkommende Beschwerden der Pfandsetzer. Nur bei einer Beschwerdesumme von sechszig Mark und darüber findet dagegen eine Berufung an den Rath statt.

Zwei besoldete Beamte, der Lombard-Verwalter und der Lombard-Schreiber, sind dieser Deputation untergeordnet. Beide werden, unter Vorbehalt freier, gegenseitiger, sechsmonatlicher Kündigung, von der Deputation erwählt, vom Rathe confirmirt, vor diesem auf die Leihhaus-Ordnung und die ihnen, nach vorgängiger Genehmigung des Raths, abseiten der Deputation ertheilte Instruction (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 12. S. 331—342.) beeidigt, und haben der Cämmerei eine genügende selbstschuldige Bürgschaft von Crt.𝔵 10,000 jeder zu stellen. Der Lombard-Verwalter erhält, außer einem festen Gehalte von Crt.𝔵 1500 jährlich, den vierten Theil des einzunehmenden Schreibgeldes und der Prolongations-Gebühren, deren Minimum ihm jedoch mit Crt.𝔵 2000 garantirt ist. Ferner bezieht er als Entschädigung für etwanige Verlüste jährlich Crt.𝔵 500, wogegen er durchaus keinen weiteren Anspruch auf Ersatz zu machen hat; desgleichen für Besoldung zweier Gehülfen, Beköstigung derselben während der Umschreibungs- und Auctions-Zeit, für Heizung, Beleuchtung und Reinigung des Comptoirs, und für das bei der Auction gebräuchliche Frühstück, Crt.𝔵 2500 jährlich. Das jährliche Gehalt des Schreibers ist auf Crt.𝔵 2000 festgesetzt. Außerdem werden ihm, zur Besoldung zweier Gehülfen und Beköstigung derselben während der Umschreibungs- und Auctions-Zeit, Crt.𝔵 2000 jährlich vergütet. Beiden ist außer diesem Gehalte eine freie Wohnung im Leihhause angewiesen, und sind sie verpflichtet, daselbst zu wohnen. Alle im Hause vorfallenden Geschäfte werden durch sie besorgt, und, so fern solche nicht einem von ihnen besonders zugewiesen sind, gemeinschaftlich betrieben. Beiden ist es zwar gestattet, sich nöthigenfalls eines oder mehrerer, der Deputation zuvor zur Genehmigung zu präsen-

tirender, Gehülfen zu bedienen, jedoch unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie für alle Handlungen derselben wie für ihre eignen haften und diese aus eignen Mitteln besolden. Beide haften gemeinschaftlich für die sichere und angemessene Aufbewahrung der bei dem Leihhause versetzten Pfänder, und sind demnach nicht nur verpflichtet, den Belauf des sich etwa ereignenden Abganges und Verderbs, in so weit solcher durch Nachlässigkeit ihrerseits entstanden, ein Jeder zur Hälfte, unweigerlich zu erstatten, sondern werden auch außerdem von der Deputation wegen solcher Nachlässigkeit in eine, nach den Umständen zu bestimmende Geldstrafe von zehn bis funfzehn Thalern genommen. Desgleichen sind beide Beamte für die eingegangenen und in der Casse vorräthigen Gelder, so wie auch für die stete Uebereinstimmung des wirklichen Cassen-Bestandes mit den Büchern, verantwortlich.

Tendenz dieser Anstalt, welche verschämten Armen, ohne Nennung ihres Namens, gegen sichere Pfänder und billige Zinsen darleiht, ist insbesondere Hemmung des Privatwuchers.*) Auf ein angenommenes Pfand leihet sie nicht unter zwei Mark, und nicht über sechs hundert Mark, auf Gold und Silber aber bis auf die Summe von drei tausend Mark dar. Uebrigens ist die Beurtheilung des Werthes der einkommenden Pfänder und die Bestimmung des darauf anzuleihenden Belaufs, dem Verwalter allein überlassen, wogegen Alles, was nach dem öffentlichen Verkauf, nach Berechnung der Auctions-Gebühren, rückständiger Zinsen und Prolongations-Gebühren, aus einem Pfande weniger,

---

*) Zur directen Verhinderung desselben sind alle Pfandnehmer, welche auf einzelne Pfänder Geld ausleihen, unter Aufsicht der allgemeinen Polizei-Behörde (früher des ältesten Weddeherrn) gestellt. Die näheren desfallsigen Verfügungen enthalten die zu diesem Behufe durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 8. October 1789 und 29. April 1790 beliebten und an den nemlichen Tagen publicirten Verordnungen.

als das darauf angeliehene Geld gelöset wird, lediglich zu seinen Lasten verbleibt, und mithin von ihm allein aus eignen Mitteln ersetzt werden muß. Jedoch sind Anleihen auf Manufactur-, Fabrik- oder sonstige Waaren in Partheien, so wie Anleihen auf Staatspapiere, Hypotheken- oder anderweitige Schuld-Documente, dem Verwalter ausdrücklich untersagt; so wie auch Vorschüsse auf Bijouterie-Waaren in Partheien, namentlich ungebrauchte, an damit Handel treibende Personen. Auch darf überall keinem Minderjährigen etwas angeliehen werden, wenngleich er vorgeben möchte, daß das Pfand für eines Andern Rechnung eingebracht und versetzt werde.

Jedem Pfandsetzer wird ein vom Schreiber ausgefertigter und von dem Verwalter unterschriebener, mit einer Nummer und einem Datum der Anleihe versehener Lombard-Zettel gegeben, worauf der versetzte Gegenstand genau zu bezeichnen, und die darauf angeliehene Summe, nebst dem Betrage der gesetzlich festgestellten Gebühren: des Schreibgeldes und der etwanigen demnächstigen Prolongations-Gebühren, zu bemerken ist. Gegen Einlieferung des noch nicht verfallenen Lombard-Zettels, und Rückzahlung des Anlehns mit den darauf haftenden Zinsen, wird das Pfand dem Inhaber des Zettels zurückgeliefert, und dürfen dafür von beiden Beamten weder Gebühren, noch andere Kosten, unter keinem Vorwande gefordert noch angenommen werden. Sollte ein Pfand durch Feuersbrunst, Einbruch oder andere Unglücksfälle beschädigt werden oder verloren gehen, so wird dem Pfandsetzer die Erstattung des Anlehns erlassen; doch hat er weiter nichts zu fordern.

Ein jedes Darlehn wird auf sechs Monate geschlossen, jedoch ist es dem Pfandsetzer gestattet, ein versetztes Pfand früher wieder einzulösen, und werden für diesen Fall die Zinsen nur für die Zeit, während welcher das Pfand versetzt gestanden, berechnet. Nach Ablauf des Termins von sechs Monaten steht es in des Verwalters Belieben, ob er dem Pfandsetzer, auf dessen

Ansuchen und auf seine (des Verwalters) Gefahr, eine oder mehrere Prolongationen auf anderweitige sechs Monate verstatten, oder das bis zur Verfallzeit nicht eingelösete Pfand öffentlich verkaufen lassen will. Wer prolongiren will, muß sich übrigens spätestens drei Tage vor der Verfallzeit melden, und die Zinsen für die abgelaufenen Monate entrichten. Die zu entrichtende Zinse beträgt, bei Summen bis zu Crt.ℳ 24, von jeder Mark einen Pfenning, und bei größeren Summen ein halb Procent für jeden Monat.

Zweimal im Jahre, um Ostern und Michaelis, oder so fern die Lombard-Deputation es gerathen erachtet, auch öfter, wird in Gegenwart eines Mitgliedes des Collegii der Oberalten oder eines Cämmerei-Verordneten, ein öffentlicher Ausruf über die, der Anstalt verfallenen Pfänder gehalten. Was bei dem öffentlichen Verkaufe, nach Abzug der Auctions-Gebühren, der rückständigen Zinsen und Prolongations-Gebühren, an einem Pfande mehr, als das darauf angeliehene Geld gelöset, wird demjenigen, welcher innerhalb eines Jahres nach beendigter Auction den darüber ausgestellten Lombardschein einliefert, ohne Kürzung anderweitiger Kosten ausbezahlt. Der nach Ablauf eines Jahres nicht abgeforderte Ueberschuß ist der Cämmerei verfallen.

---

4. Allgemeine Versorgungs-Anstalt.

Der Plan zur Errichtung dieser Anstalt, von der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Manufacturen, Künste und nützlichen Gewerbe ausgegangen, entstand in den Jahren 1773 bis 1777. Demnächst zur obrigkeitlichen Prüfung vorgelegt, ward er, nachdem durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. September 1778 beliebt:

1) daß die Capitalien dieser Versorgungs-Anstalt zwar zu drei Procent Banco von Banco bei der löblichen Cämmerei zu

placiren, *) aber in fünf und zwanzig Jahren nicht losgekündiget werden können;

2) daß die Gelder dieses Instituts, von Arresten und Bekümmernissen zu eximiren;

3) daß der Casse dieses Instituts, in Ansehung der Forderungen, welche sie wider Vermuthen an einen ihrer Directoren haben möchte, eben derselbe Vorzug als den piis corporibus zugestanden werde;

durch ein Decret des Raths vom 4. September desselben Jahres bestätigt. Eine, im Jahre 1805 erfolgte Revision desselben, wurde vom Rathe am 26. Juni eben jenes Jahres confirmirt.

An der Spitze der Anstalt stehen fünf Directoren, die in den Versammlungen sämmtlicher stimmführenden Interessenten durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Jährlich tritt der älteste derselben ab, ist jedoch wieder wählbar. Zum beständigen Beirath sind ihnen vier Deputirte der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe beigegeben.

---

*) Die Annahme der Capitalien der Anstalt bei der Cammer, zu drei Procent Banco von Banco, ward bereits im Jahre 1791, und später neuerdings durch eine, unter Beistimmung sämmtlicher Interessenten, mit der Cammer am 3. März 1794 abgeschlossene, und am 28. April desselben Jahres vom Rathe, unter Genehmigung der Oberalten, confirmirte Uebereinkunft beschränkt, und zwar in letzterer Uebereinkunft dahin, daß die Cammer nur 1¾ Millionen Mark Banco von der Versorgungs-Anstalt zu drei Procent Banco Zinsen annimmt, und dann nur noch, wenn die Versorgungs-Anstalt dies wünscht, direct von derselben Bco. ℳ 500,000 zu 2¾ Procent Courant von Banco: "wogegen die Cammer sich, jedoch ohne alle Einmischung in die innere Verwaltung der Versorgungs-Anstalt, in den von derselben gegen ihre Interessenten festzusetzenden Zinsfuß und in die Frage, zu welcher Classe der Anstalt, oder für welche Interessenten die bei derselben belegten Gelder gehören, und ohne Uebernehmung irgend einer Garantie der Anstalt, nur die Anwartschaft auf den Saldo des Administrations-Fonds und den etwanigen Capital-Ueberschuß sämmtlicher Classen, nachdem alle Interessenten aller Classen zuvor befriedigt sind, auf den Fall vorbehält, wenn die Versorgungs-Anstalt jemals aufhören sollte."

Untergeordnet sind der Direction: ein Cassen-Verwalter, ein Protocollist und ein Buchhalter, die von den Directoren und Deputirten durch Stimmenmehrheit gewählt werden. Ersterer hat eine angemessene Caution zu leisten und mindestens jeden Monat Rechnung abzulegen.

Sämmtliche Interessenten werden von der Direction ordentlicher Weise alle halbe Jahr zusammenberufen. Für alle, zur Deliberation der Versammlung gehörigen Fälle, hat eine Stimme, wer für sich, oder eine andere Person, eine Pension oder Leibrente von hundert Thaler Banco, jedoch in einer Classe, bei der Anstalt versichert hat. Wer volle zweihundert Thaler erkauft hat, erhält zwei Stimmen, und so für jede hundert Thaler Banco noch eine Stimme mehr. Jeder muß persönlich stimmen. In diesen Versammlungen legt die Direction den Zustand der Casse den Interessenten vor, die sodann aus ihrer Mitte fünf Revisoren wählen, welche die Bücher im Verwaltungs-Comptoir nachsehen, und so fern sie nichts dagegen einzuwenden haben, die Richtigkeit derselben gemeinschaftlich bescheinigen, worauf die Direction den sämmtlichen Interessenten eine gedruckte Nachricht von dem dargelegten Zustande der Casse mittheilt.

Zweck der Anstalt ist, Wittwen, verwaiseten Kindern, aussteuerlosen Mädchen, und dem hohen Alter eine angemessene Versorgung zu verschaffen. Demnach vereinigt sie in sich, nach zehn Classen abgetheilt: fünf verschiedene Leibrenten-Classen; eine Versorgungs-Classe, deren Pensionen mit dem Tode des Versorgers beginnen und mit dem Tode des versorgten Pensionisten enden; eine Wittwen-Classe; eine Waisen-Classe, vereint mit einer Aussteuer-Classe; eine Ersparungs-Classe,*) und eine Beerdigungs-

*) Im Jahre 1819 wurde diese ganz abgeschlossen, und sämmtliche Obligationen eingelöset; noch in demselben Jahre aber eine neue Classe nach denselben Grundsätzen gebildet, nur werden nicht mehr als Bco. ℳ 300 zugleich angenommen, auch müssen die Obligationen drei Monate vorher gekündigt werden.

Classe. — Eine ausführliche Geschichte derselben bis zum Jahre 1806 findet sich in den Verhandlungen und Schriften der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe Th. 7. S. 337—373.

---

5. Credit-Casse für Erben und Grundstücke in Hamburg und dessen Gebiete.

Auch dieses Institut ging von der hamburgischen Gesellschaft zur Beförderung der Künste und nützlichen Gewerbe aus. Das, seit dem Jahre 1770 entstandene, unerwartete Fallen der Miethpreise der hiesigen Grundstücke, das dadurch bewirkte, immer tiefere Herabsinken des Kaufpreises derselben, und der davon unzertrennliche Verfall des hypothekarischen Credits, veranlaßte jene Gesellschaft zu ernster Erwägung, wie dem Uebel abzuhelfen seyn möchte; zumal da nicht sowohl der Verfall der Nahrung, als vielmehr verkehrtes Mißtrauen und Spiel der Wucherkünste die Quelle desselben zu seyn schienen. Sie glaubte, daß es nicht unmöglich seyn würde, die, im preußischen Staate mit so glücklichem Erfolge eingeführten, Credit-Associationen auch auf unsere Wohnerben anzuwenden, und machte diesen Gedanken zum Gegenstande einer Preis-Aufgabe. Der Preis wurde im Anfang des Jahres 1782 dem Tischlermeister J. J. Schacht für seinen "Entwarf zur Errichtung einer Credit-Casse" zuerkannt. Zur nöthigen Abänderung und Berichtigung dieses Plans deputirte die Gesellschaft aus ihrer Mitte sechs Mitglieder. Im August desselben Jahres wurden die Fundamental-Artikel und eine nähere Anzeige über die zu errichtende Casse dem Druck übergeben, und die Subscription für selbige eröffnet. Diese Subscription hatte einen so schnellen Fortgang, daß in weniger als fünf Wochen das zur wirklichen Eröffnung der Casse verlangte Capital von einer Million Mark Species unterzeichnet war, und der vier-

zehnte October zur Eröffnung des Instituts angesetzt werden konnte. An diesem Tage hielten die Interessenten ihre erste Versammlung, in welcher zehn Deputirte (abseiten der Gesellschaft fünf und von den Interessenten ebenfalls fünf) erwählt wurden, die am 10. December desselben Jahres, in einer zweiten Versammlung sämmtlicher Interessenten, die definitiven, demnächst am 12. März 1783 vom Rathe bestätigten, und nebst den später beschlossenen Zusätzen zuletzt in den Jahren 1817 und 1818 im Druck erschienenen, Verfassungs-Artikel zur Genehmigung vorlegten, worauf dann die ersten Directoren und Revisoren ernannt wurden.

Die Administration dieser Anstalt ist in den Händen von sieben Directoren, von denen jährlich einer abtritt, dessen Stelle sodann aus drei, von der Direction in Vorschlag gebrachten Subjecten, welche in der Stadt wohnen und im Nexus derselben stehen müssen, unter denen aber auch der abgehende Director seyn kann, von sämmtlichen Interessenten durch Stimmenmehrheit wieder besetzt wird; und vier Assistenten, welche von sämmtlichen Interessenten aus den abgegangenen Directoren gewählt werden, und ihr Amt lebenslänglich bekleiden. Ein Buchhalter ist ihnen untergeordnet.

Die Direction entscheidet, nach Mehrheit der Stimmen, über die Anordnung und Vertheilung der Administrations-Zweige unter ihre Mitglieder; über die Annehmung, Besoldung und Entlassung ihrer Officianten; über die Festsetzung des Taxationswerthes der zu garantirenden Erben; über die Festsetzung, Anschaffung und Belegung der vierteljährig an die hülfsbedürftigen Interessenten vorzuschießenden Capitalien, und über die Festsetzung der nöthigenfalls zu entrichtenden Zulagen. Sie versammelt sich ordentlicher Weise zu Anfang jedes Monats. In dringenden Fällen hat jeder Director das Recht, eine außerordentliche Versammlung zu verlangen. In den ordentlichen sowohl, als außerordentlichen Versammlungen kann nichts beschlossen werden, in so fern nicht

wenigstens drei Directoren zugegen, und in Hinsicht dessen, was beschlossen werden soll, gleicher Meinung sind.

Jährlich wird eine Versammlung sämmtlicher Interessenten gehalten. In dieser werden, nach Vorlegung der Rechnung, fünf Revisoren gewählt. Der jedesmalige Vermögenszustand wird sodann öffentlich bekannt gemacht.

Zweck der Anstalt, deren innere Einrichtung insbesondere zwei, von den Directoren herausgegebenen Schriften:

Ueber den Zweck, die Einrichtung und den Fortgang der Hamburgischen Credit-Casse. Hamburg, 1782. 4.

Ueber die Anleihen der Hamburgischen Credit-Casse auf Pfandbriefe und Annuitäten. Hamburg, 1805. 4.

näher darlegen, ist Aufrechthaltung des hypothekarischen Credits. Antheil an derselben können nehmen:

1) alle Grundeigenthümer in der Stadt Hamburg und deren sowohl privativen, als mit Lübeck gemeinschaftlichen Gebiete, und zwar auf zwiefache Weise: entweder dergestalt, daß sie sich durch Anschwellung der an die Casse zu entrichtenden Geld-Beiträge, mit Zinsen und Zinses Zinsen, einen Sparfonds zu künftiger Tilgung eines Theils der Beschwerung, oder zu anderweitigem Gebrauch verschaffen, und dies macht die erste Classe der Interessenten aus; oder dahin, daß die Casse ihnen überdies, nach festgesetzten Bedingungen, die ersten drei Viertheile des Capitalwerthes ihrer Erben gegen die Loskündigung und Prosecution der hypothekarischen Gläubiger garantirt; und aus diesen besteht die zweite Classe der Interessenten;

2) alle diejenigen, welche zur Zeit noch kein eignes Erbe besitzen, sich aber den künftigen Ankauf desselben durch allmälige Einbringung gewisser, willkührlich festzusetzender, Beiträge erleichtern wollen. Diese bilden die dritte Classe der Interessenten.

V. Jungfrauen- und Frauen-Stifte.

Die unter dieser Rubrik aufzuführenden, ursprünglich klösterlichen Stiftungen: das St. Johannis-Kloster, das St. Marien Magdalenen-Kloster und der Convent, wurden sämmtlich im dreizehnten Jahrhunderte begründet. Stifter der beiden ersteren war, in Folge eines, am Tage der Schlacht von Bornhöft, am 22. Juli 1227, gethanen Gelübdes, Graf Adolph IV. von Schauenburg. Das St. Marien Magdalenen-Kloster wurde gleich nach seiner Erbauung den Franciscaner-Mönchen, das St. Johannis-Kloster, nach beseitigtem Widerspruch des hiesigen Dom-Capitels (Staphorst Hamb. Kirchen-Geschichte Th. 1. Bd. 2. S. 39—41.), etwa um das Jahr 1235 den Dominicaner-Mönchen eingeräumt. Der Convent verdankt seine erste Begründung den Grafen Johann und Gerhard von Schauenburg, welche, vermöge eines Schenkungsbriefes vom 8. Januar 1255 (Staphorst Th. 1. Bd. 2. S. 33.), den, denselben ursprünglich bewohnenden Beguinen (auch nach ihrer Kleidung "blaue Süstern" genannt), von ihrem Apfelgarten unfern der St. Jacobi-Kirche, dem später sogenannten schauenburger Hofe, so viel Landes, als sie zur Aufführung nöthiger Gebäude und zu andern Bedürfnissen gebrauchten, zum beständigen Besitze überließen.

Zur Zeit der Reformation wurden das St. Johannis- und das St. Marien Magdalenen-Kloster secularisirt, und beide, gleich dem Convente — der nie ein eigentliches Kloster war, indem die Beguinen nur freiwillig, nach Art der Nonnen, zusammentretende, geschlossene Gesellschaften bildeten, ohne ein Kloster-Gelübde abzulegen, — in milde Stiftungen verwandelt, deren Bestimmung, im Gegensatz zu den Gotteskasten, die dem Nothstande völlig Verarmter abhelfen sollten, dahin ging, Jungfrauen und Wittwen aus der gebildeten Classe, welche, wenn auch nicht ganz unbemittelt, doch nach dem Absterben ihrer An-

gehörigen, im vorgerückten Alter verlassen und auf die Befriedigung der nothwendigsten Bedürfnisse beschränkt dastehen, Unterkommen und Beihülfe zu gewähren. *)

---

1. St. Johannis-Kloster.

Nachdem das St. Johannis-Kloster als solches durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. Mai 1529 aufgehoben, die Dominicaner-Mönche daraus entfernt, und noch in demselben Jahre ein Theil desselben, dem Art. 42. der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung zufolge, einer öffentlichen Schule gewidmet, wurden dessen übrige Gebäude, in Gemäßheit des Recesses von 1531 Art. 4, den Nonnen des zerstörten Klosters in Harvestehude, welche sich der lutherischen Confession anschließen wollten, zur Wohnung angewiesen, und zur Unterhaltung derselben, so wie späterhin einer bestimmten Anzahl unverheiratheter Frauenzimmer und respective Wittwen, die vereinigten **) Einkünfte beider Klöster designirt. Die Verwaltung dieser Stiftung ward durch im Jahre 1580 stattgefundene, uns jedoch nicht erhaltene, Verhandlungen zwischen dem Rathe und Erbgesessener Bürgerschaft, und den, diese bestätigenden

---

*) Einiges Nähere über die frühere Geschichte dieser klösterlichen Stiftungen, so wie des, wahrscheinlich gleichfalls von dem Grafen Adolph IV. gestifteten, am 10. Februar 1530 zerstörten Nonnen-Klosters zum Jungfrauen-Thale in Harvestehude, findet sich in: Schütze Geschichte von Hamburg Th. 2. S. 46—76. und Klefeker Th. 3. S. 4—17.

**) Noch fünf Jahre lang, nachdem die Eistercienser-Nonnen die neue Wohnung bezogen hatten, blieb die Regulirung der pecuniairen und der Bau-Verhältnisse des St. Johannis-Klosters, abgesondert von der Administration des harvestehuder Klosters, in den Händen der im Jahre 1529 aus der Mitte des Raths und der Bürgerschaft ernannten Provisoren, welche erst im Jahre 1536, nach abgelegter Rechnung, vom Rathe und Oberalten förmlich quittirt wurden.

Rath- und Bürgerschluß vom 28. und 29. Januar 1619 definitiv organisirt; die früher mit derselben verbundene Uebung der obrigkeitlichen Rechte über die, beiden Klöstern angehörigen Land-Districte aber, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 23. November 1826, nach, im Rath- und Bürger-Convente vom 18. Juni 1829 beliebter Entschädigung der Beikommenden, dem Publicandum vom 22. October 1830 gemäß, respective seit dem 2. und 16. November 1830, mit Ausnahme des, den Patronen der Vorstädte zugewiesenen Pinnas-Districtes, den Landherren der Geestlande übertragen. Das inmitten der Stadt belegene Kloster-Areal, mit den darauf stehenden Gebäuden, ward zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 30. Januar 1834 vom Staate übernommen, wogegen dieser der Stiftung, zur Erbauung eines neuen Klosters und Wittwen-Gebäudes, unter Entrichtung einer jährlichen Grundhauer von Crt.ℳ 800, einen, am Schützenwall belegenen, Platz überwies, und selbiger überdies eine jährliche Rente von Crt.ℳ 4000 aus der Cämmerei-Casse zusicherte.

Vorgesetzt sind der Stiftung:

die beiden ältesten Bürgermeister, als Patrone,

zwei Vorsteher aus der Bürgerschaft,*) welche lebenslänglich im Amte bleiben, und bei eintretender Vacanz

---

*) Im Rath- und Bürger-Convente vom 28. Januar 1619 erinnerte Erbgesessene Bürgerschaft:

"Bei dem Kloster St. Johannis gehören zu den Provisoren zwei Herren Bürgermeister und zwei Bürger. Solche Gelegenheit ist allgemach geändert, und bleiben diejenigen, so einmal erwählet, wenn sie schon zu Rathe gezogen, dennoch als Provisoren dabei, welches aber bei keinen bürgerlichen Aemtern gebräuchlich, und sich nicht gebühren will. Demnach wird für rathsam erachtet, wann einer zu einem Provisoren des Klosters wird gekohren, und hernach zu Rath gezogen wird, daß derselbe alsobald von der Provisorschaft abtreten und einer aus der Bürgerschaft wieder erwählet werde, damit also, nebst den Herren, zwei Bürger die Verwaltung des Klosters haben mögen."

Womit sich der Rath in seiner Replik am 29. Januar einverstanden erklärte.

von dem Verwaltungs=Collegio *) gewählt werden, und

die Jungfrau Domina, welche von den Patronen und Vorstehern aus sämmtlichen Conventualinnen erwählt wird und ihr Amt lebenslänglich bekleidet.

Diesen beigegeben ist ein Buchhalter, welcher eine freie Wohnung im Kloster hat und außerdem eine jährliche Einnahme von etwa Crt.℔ 2400 bezieht.

Bis Ende 1831 versorgte diese Stiftung, außer der Jungfrau Domina und deren Beisitzerin, vier und zwanzig Conventualinnen. Neben freier Wohnung für die beiden ersteren und acht bis zehn Conventualinnen, bezog eine jede Conventualin eine feste jährliche Einnahme von Crt.℔ 300, und an Naturalien und Sporteln etwa Crt.℔ 100. Die Beisitzerin hatte Crt.℔ 100 mehr, und die Jungfrau Domina Crt.℔ 1300 an fester Einnahme und etwa Crt.℔ 800 an Sporteln und Natural=Lieferungen. Außerdem hatten sechs Wittwen freie Wohnung und empfingen jährlich Crt.℔ 100, und fünf andere, ohne freie Wohnung, gleichfalls Crt.℔ 100.

Durch außerordentliche Beliebungen des Verwaltungs=Collegii vom 13. December 1831 und 25. Juli 1833 wurde die Zahl der Conventualinnen successive um sechszehn vermehrt, und die jährlichen Hebungen, unter gänzlicher Beseitigung der Natural=Lieferungen dahin bestimmt:

die Jungfrau Domina erhielt jährlich Crt.℔ 2200, nebst Sporteln bei Einschreibung der Expectantinnen und Aufnahme der Conventualinnen,

---

*) Vor der Kirchen=Reformation, ausweise des Recesses von 1483 Art. 17, von der Aebtissin allein. Die, im Rath= und Bürger=Convente vom 29. November 1700 über die desfallsigen Ansprüche der damaligen Domina stattgefundenen Verhandlungen, finden sich in dem Nachtrage zum neuen Abdrucke der vier Haupt=Grundgesetze der hamburgischen Verfassung S. 298. Note **).

die Beisitzerin Crt.⅌ 600, nebst Sporteln bei Aufnahme der Conventualinnen,

vier und zwanzig Conventualinnen, jede Crt.⅌ 500, nebst Sporteln bei Aufnahme der Conventualinnen,

acht Conventualinnen, jede Crt.⅌ 400,

acht Conventualinnen, jede Crt.⅌ 300.

Seit December 1836 ward das neue Kloster-Gebäude bezogen, in welchem, außer der Jungfrau Domina und deren Beisitzerin, neunzehn Conventualinnen, oder respective Expectantinnen, freie Wohnungen finden. Die Befugniß dazu wird streng nach der Anciennität normirt, und muß die Jüngere der Aeltern weichen, auch wenn diese früher die Benutzung ihres Rechtes abgelehnt. — Das im November 1836 bezogene Wittwenhaus enthält zehn freie Wohnungen.

Im Juli 1840 beschloß das Verwaltungs-Collegium, die Sporteln bei der Aufnahme neuer Conventualinnen, so wie die bis dahin noch stattgefundenen Ausfahrten, abzuschaffen, und dagegen die festen Einnahmen zu erhöhen, zugleich aber die Zahl der Conventualinnen noch um zwanzig zu vermehren, wovon zwölf im Jahre 1840, vier im Jahre 1841 und vier im Jahre 1842 zur Hebung kommen sollen. Demnach wird das Kloster, vom Jahre 1842 an, außer der Jungfrau Domina und der Beisitzerin, sechszig Conventualinnen versorgen, und zwar, abgesehen von den ein und zwanzig Freiwohnungen:

die Jungfrau Domina, mit Crt.⅌ 2400 fester Einnahme und Crt.⅌ 80 Sporteln bei Einschreibung einer jeden Expectantin,

die Beisitzerin, mit jährlich Crt.⅌ 700,

vier und zwanzig Conventualinnen, jede mit Crt.⅌ 600,

zwölf Conventualinnen, jede mit Crt.⅌ 500,

zwölf Conventualinnen, jede mit Crt.⅌ 400,

zwölf Conventualinnen, jede mit Crt.⅌ 300.

Außerdem erhalten nach wie vor zehn Wittwen freie Wohnung und Crt.⅌ 100 jährlich, und fünf Wittwen ohne freie Wohnung Crt.⅌ 100.

Eine jede unverheirathete Bürgers-Tochter kann als Expectantin eingeschrieben werden. Sie zahlt bei der Einschreibung Crt.℔ 384 an die Stiftung und Crt.℔ 80 an die Jungfrau Domina. Die Eingeschriebenen kommen der Anciennität nach zur Hebung (zunächst von Crt.℔ 300) und haben sodann der Stiftung Crt.℔ 1550 zu entrichten. Sie können heirathen, sind aber alsdann ihres Einkaufsgeldes und ihrer weitern Ansprüche an die Stiftung verlustig.

Die Wittwen-Wohnungen und Wittwen-Pensionen werden in turno von den beiden Patronen, den beiden Vorstehern und der Domina, hülflosen Wittwen (insbesondere solchen, die früher eingeschrieben gewesen) und Bürgers-Töchtern ertheilt.

---

2. St. Marien Magdalenen-Kloster.

Nach Secularisirung des Marien Magdalenen-Klosters und Entfernung der Franciscaner-Mönche im Jahre 1531, wurde die Verwaltung desselben dem Collegio der Oberalten übertragen, welches die zwanzig Wittwen aus dem, von Elisabeth Kletzen, Wittwe des hieselbst enthaupteten Rathsherrn Johann Kletzen, im Jahre 1427 gestiftete Elisabethen-Hause,*) das bereits im Jahre 1528 jenem Collegio untergeben ward, hierher versetzte. Das ursprüngliche Areal des Klosters ward, unter den bereits oben S. 120. aufgeführten, durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. October 1836 bestätigten Bedingungen, behufs Erbauung der neuen Börse dem Staate überwiesen, und das neue Kloster-Gebäude auf dem, vom Staate beim Glockengießerwalle unentgeldlich eingeräumten Platze, um Martini 1839 vollendet und bezogen.

Die specielle Verwaltung dieser Stiftung überträgt das Collegium der Oberalten, durch jährliche Wahl, zweien aus seiner

*) Staphorst a. a. O. Th. I. Bd. 2. S. 687.

Mitte, von denen alljährlich der älteste abgeht. Der neuesten Haus-Ordnung von 1839 zufolge, bietet sie jetzt sechs und zwanzig Wittwen und unverheiratheten Frauenzimmern Wohnung, eine jährliche, vierteljährlich am Schlusse eines jeden Vierteljahres auszuzahlende Leibrente von Crt.ℳ 120, und außerdem alljährlich zu Johannis Crt.ℳ 12 . 12 ß zur Feuerung. An der Spitze der Kloster-Schwestern steht eine Mesterin, welche die gemeinschaftlichen Angelegenheiten derselben mit den Administratoren verhandelt, desgleichen die beiden, im Kloster wohnenden, vornemlich mit Erhaltung der inneren Ordnung und Reinlichkeit des Hauses beauftragten Wärterinnen, deren jede Crt.ℳ 200 als Dienstlohn, Kostgeld und Feuerungs-Ersatz erhält, beaufsichtigt, und für ihre Mühwaltung jährlich zu Weihnacht ein Gratial von sechszig Mark bezieht. Die Kloster-Schwestern schlagen zu dieser Ehrenstelle drei aus ihrer Mitte durch Stimmenmehrheit dem Collegio der Oberalten vor, welches eine davon erwählt.

Die Aufnahme, welche nur gegen Entrichtung eines bestimmten Einkaufsgeldes stattfindet, steht dem ältesten der beiden Administratoren zu. Die Aufzunehmende muß wenigstens vierzig Jahr alt seyn. Das Einkaufsgeld ist festgesetzt für Frauenzimmer:

von	40	bis	44	Jahr	auf Crt.ℳ	2500,
„	45	„	49	„	„ „	2200,
„	50	„	54	„	„ „	2000,
„	55	„	59	„	„ „	1800,
„	60 Jahr und darüber			„	„	1500.

Jede Kloster-Schwester kann, nach der Reihe ihrer Anciennität, während ihres Lebens im Kloster einmal eine andere, gerade vacante, Wohnung in Anspruch nehmen; sie kann sich aber eine, der Anciennität nach jüngere, Kloster-Schwester vorgehen, oder überhaupt die Ansprache für das Mal vorübergehen lassen, wenn ihr die vacante Wohnung nicht zusagt. Jede derselben kann, nach desfalls von dem ältesten Administrator eingeholter Genehmigung, eine unverheirathete oder verwittwete Freundin oder

Verwandte bei sich einwohnen lassen, bleibt aber für deren Betragen verantwortlich, und muß dieselbe, nach Umständen, auf Anzeige des Administrators, sofort wieder aus ihrer Wohnung entfernen. Eine solche, bei einer Kloster-Schwester einwohnende Person hat sich unter Zuziehung ihres Curators zu verpflichten, bei etwanigem Sterbefalle der ersteren, deren Wohnung innerhalb vier Wochen zu räumen. Keine Kloster-Schwester darf im Kloster ein, die demselben angemessene Stille und Ruhe störendes, Geschäft treiben, namentlich keine Lehr- oder Nähschule, oder öffentlichen Verkauf u. s. w. halten. Stört eine derselben die Eintracht und Ruhe ihrer Mitschwestern, oder compromittirt sie sonst den Character, die Ordnung und die Würde der Stiftung, und bleiben etwanige, ihr hierüber von der Administration gemachte Vorstellungen erfolglos, so muß sie auf deren Befehl das Kloster räumen, geht ihrer Wohnung ohne allen Ersatz verlustig, und behält lediglich ihre Leibrente. In allen diesen Fällen entscheidet der zeitige erste Administrator, und in letzter Instanz das Collegium der Oberalten.

Durch Verheirathung oder Auswanderung geht eine Kloster-Schwester ihrer Stelle, mithin sowohl der Wohnung, als der Leibrente verlustig, und hat sodann kein Recht auf Rückgabe auch nur eines Theils der Einkaufssumme.

Nach dem Ableben einer Kloster-Schwester haben deren Erben die Beerdigung ohne Zuthun des Klosters zu besorgen, und sind verpflichtet, deren Nachlaß binnen vier Wochen nach dem Todestage, gegen Erlegung von sechs Mark an den Oeconomen, zu sich zu nehmen, und die Wohnung dem Kloster geräumt abzuliefern; wogegen sie annoch die Rente des laufenden Quartals empfangen.

---

3. Convent.

Die denselben früher bewohnenden Beguinen schlossen sich, wie überhaupt sämmtliche Beguinen Nieder-Deutschlands, alsbald nach der Einführung der Kirchen-Reformation, der evangelisch-lutherischen Confession an, und blieben daher auch ungestört im Besitze ihrer Wohnungen und Einkünfte. Nach deren Aussterben sollte, dem Art. 42. der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung zufolge, der Convent, gleich allen Memorien, Consolaten u. s. w. zur Hälfte an den Schattkasten der städtischen Parochial-Kirchen, zur Hälfte an das gemeine Gut verfallen; welche Verfügung demnächst aber nicht zur Ausführung gedieh.

Administrirt wird diese Stiftung altherkömmlich *) von:

- dem ältesten Bürgermeister, als Patron derselben,
- zwei Vorstehern, die lebenslänglich im Amte bleiben und alle zwei Jahre in der Verwaltung wechseln. Bei eintretender Vacanz bringt der Ueberlebende aus den sich meldenden Bürgern einige in Vorschlag, aus welchen dann das ganze Verwaltungs-Collegium wählt, und
- der Jungfrau Mesterin, welche an der Spitze der Conventualinnen steht, und von den Patronen und den Vorstehern aus diesen gewählt wird.

Die Einkünfte des Convents haben nach und nach sehr abgenommen, und die Zahl der aufzunehmenden Schwestern, die sich anfänglich auf zwanzig belief, ist daher allmälig immer mehr eingeschränkt. Jetzt werden, außer der Mesterin, nur noch sieben Schwestern aufgenommen. Sie müssen sämmtlich nie verheirathet gewesen seyn, und, nachdem die Einschreibung zur Expectanz seit dem

---

*) Ursprünglich, nach Vorschrift des Art. 42. der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung, "van enem Rades-Heren und veer van den verordenten Börgern."

Jahre 1780 aufgehört hat, sich mit einer bestimmten Summe — Bco.ℳ 1500, nebst einem herkömmlichen Geschenke von Bco.ℳ 200, wovon die Hälfte unter die Schwestern vertheilt wird, — einkaufen. Die jährlichen Einkünfte der Conventualinnen betragen jetzt ungefähr Crt.ℳ 132, nebst einiger Feuerung; die Mesterin bezieht das Doppelte, nebst mehreren Beneficien bei Wahlen, Sterbefällen u. dergl. Eine jede derselben hat ein Zimmer, eine Kammer und eine Küche, nebst Benutzung des hinter dem Hause befindlichen Gartens, so wie auch Bedienung von zwei alten Frauen und einer Köchin, und kann, unter Genehmigung der Mesterin und der Vorsteher, ein Frauenzimmer zur Gesellschaft in ihre Zelle aufnehmen. Keine ist gezwungen, im Convente zu wohnen; die nicht daselbst Wohnenden erhalten jedoch nur die erwähnte baare Einnahme, können aber ihre Zelle, unter Genehmigung der Mesterin und der Vorsteher, an ein anderes Frauenzimmer vermiethen; die Hälfte der Miethe fällt indessen sodann an den Convent, und die Vermietherin muß außerdem der Mesterin ein Gratial geben. — Den Nachlaß der verstorbenen Schwester erhalten die Erben derselben, jedoch haben diese dafür dem Convente, mit Inbegriff einiger Gratiale, etwa achtzig Mark zu entrichten.

VI. Stiftungen zur Aufnahme Verarmter.

---

1. St. Georgs-Hospital.

Der Stifter, wie das Stiftungsjahr, dieses Hospitals ist unbekannt; nur so viel geht aus einer bei Staphorst Th. 1. Bd. 3. S. 744. abgedruckten Schenkungs-Urkunde hervor, daß es bereits vor dem Jahre 1220 bestanden. Einiges Nähere über dessen

frühere Geschichte enthält: Hoeck, historisch-theologisches Denkmal der in St. Georg neu erbaueten heiligen Dreieinigkeits-Kirche. Hamburg, 1750. 4.

Der Verwaltung dieser Stiftung — so wie, früher, den dazu gehörigen, in Gemäßheit der Rath- und Bürgerschlüsse vom 23. November 1826 und 18. Juni 1829, und der desfalls am 22. October 1830 erlassenen Bekanntmachung, respective am 2. und 30. November 1830 an den Staat abgetretenen Land- und Vorstadt-Districten — standen altherkömmlich, und zwar bereits im Jahre 1313 (Liber hered. St. Petri h. a.), nach den Fastis Procons. et Cons. Hamb., bis 1506 zwei Rathsherren, von 1507—1530 ein Bürgermeister und ein Rathsherr, und seit 1531 zwei Bürgermeister (seit 1534 der zweite und dritte) als Patrone vor.

Ursprünglich eine Heil-Anstalt für Aussätzige, die aber auch nach ihrer Heilung hier Wohnung und Unterhalt fanden (Receß von 1410 Art. 18.), ward es später zur Aufnahme von sechszehn armen Wittwen und Jungfrauen (denen jedoch nach wie vor die Benennung "Siechen" verblieb) bestimmt, deren Zahl demnächst, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 18. Juni 1829 *) gemäß, auf vier und zwanzig vermehrt wurde. Jede derselben erhält,

*) "Rücksichtlich des Hospitals St. Georg ist, in Betracht seiner besonderen Verhältnisse zum Staate, da es reiner Privat-Eigenthümer ist, und in Betracht der Nothwendigkeit eines neuen Baues, wozu das Hospital die nöthigen Fonds nicht besitzt, demselben zu einem, von sechszehn auf vier und zwanzig Wittwen auszudehnenden, neuen Siechenhause, die Summe von Crt. ℳ 20,500, eventualiter terminweise, in baarem Gelde zu zahlen, wogegen es dem Staate abtritt:

a) die in seinem Privat-Eigenthum befindliche Kirche zu St. Georg, mit Allem, was dazu gehört;
b) das jetzt schon zu benutzende Tannenholz in Langenhorn;
c) alles in dem Land-Districte desselben noch nicht urbar gemachte Land, nebst den dort auf öffentlichen Plätzen und Landflecken stehenden Bäumen;
d) die jährlichen Grundmiethen aus den Dörfern Langenhorn, Klein-Borstel und Struckholt; und

neben freier Wohnung, mit dem erforderlichen Koch-Locale und Feuerungs-Raume, wöchentlich 2 ℳ 8 ß. Außerdem werden alljährlich unter sämmtliche Hospitalitinnen, theils baar, theils in Naturalien (Leinewand, Brodt, Feuerung, Stroh, Lichtern u. s. w.) Crt. ℳ 1787. 11 ß vertheilt. Die Aufzunehmende entrichtet bei der Aufnahme nur einige kleine, etwa dreißig Mark betragende, Gebühren an die Officianten der Stiftung.

---

2. Hospital zum heiligen Geist.

Auch von diesem Hospitale läßt sich weder der Stifter, noch die Stiftungszeit nachweisen; aus dem ältesten Stadt-Erbe-Buche (Staphorst Th. 1. Bd. 2. S. 101. u. 106.) ergiebt sich aber, daß es bereits vor dem Jahre 1248 existirte, und daß schon im Jahre 1264 demselben eigne Procuratores aus der Mitte des Raths vorgesetzt waren. Im Jahre 1447 ward der "Elenden Broderschop tome Hilligen Gheste" vom Rathe ein eignes Rente-Buch bewilligt. Staphorst Th. 1. Bd. 1. S. 225.

Zur Zeit der Kirchen-Reformation ward dieses Hospital, nebst der (demnächst, in Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 23. November 1826 und 18. Juni 1829, und der demgemäß am 22. October 1830 erlassenen Bekanntmachung, am 14. December 1830 an die Landherren der Geestlande übergegangenen) Ausübung der obrigkeitlichen Rechte über die dazu gehörigen Land-Districte, in Folge der Postulate der Bürgerschaft vom 26. August 1528, dem Collegio der Oberalten übergeben, welches die Verwaltung desselben, gleich der des Marien Magdalenen-Klosters, durch

e) verzichtet dasselbe auf eine Entschädigung wegen der Zehnten- und Erbschafts-Steuer und der Abgabe von Eigenthums-Veränderung der Immobilien, und wegen des in den Dörfern bisher erlegten Kopfgeldes."



jährliche Wahl zweien seiner Mitglieder überträgt, von denen alljährlich der älteste abgeht.

Ursprünglich ein Krankenhaus für durchreisende Pilger, erhielt es, ausweise der Ordnung des Gast- und Krankenhauses von 1632 §. 9, später insbesondere die Bestimmung: "arme Personen, so von dem lieben Gott heimgesucht seyn, daß sie lahm, blind, stumm, taub oder in dergleichen Krankheiten sich befinden, daß sie vermuthlich nicht bald ihre Gesundheit wieder erlangen und ihre Kost verdienen können," aufzunehmen. Aus der im Jahre 1636 für dasselbe erlassenen Armen-Ordnung (Klefeker Th. I. S. 316—321.) geht indessen hervor, daß es schon damals nicht sowohl ein Hospital, als ein Armen-Haus war. Die damit verbundene Kirche ward im Jahre 1832 abgebrochen. Im Jahre 1835 erhielt die Stiftung ein neues Gebäude, zur Aufnahme von hundert und vier Frauen und vier und funfzig Männern eingerichtet. Die vacanten Stellen vergiebt der jahrverwaltende Oberalte. Die Aufzunehmenden müssen funfzig Jahr alt seyn, außer einigen kleinen Gebühren, zum Belauf von 5 ℳ 12 ß, ein, von dem jahrverwaltenden Oberalten zu bestimmendes Geschenk (welches aber nicht als Einkaufsgeld zu betrachten ist) dem Hospital entrichten, einige genau vorgeschriebene Mobiliar-Gegenstände mitbringen, und an Eidesstatt erklären, was sie an Capitalien, Documenten oder sonstigen Einkünften besitzen oder einzunehmen haben, da alles Eigenthum der Aufgenommenen dem Hospital anheimfällt, *) wofür dieses deren Beerdigung auf einem, dieser Stiftung, so wie dem Marien Magdalenen-Kloster angehörigen, Begräbniß-Platze besorgt.

*) Die Armen-Ordnung bei dem Hospitale zum heiligen Geist von 1636 Art. 8. verfügt ausdrücklich: "ingelicken scholen alle derjennigen, so in düssem Huse versterven, nahblivende Göder by düssem Armen-Huse, gliek wo ock by andern Gades-Hüsern gebrücklich is, ahne einige der Fründschop Inrede verbliven."

Außer einem Oeconomen, einem Arzte und einem Chirurgen, ist bei demselben auch ein eigner, von dem Collegio der Oberalten aus den Mitgliedern des Ministerii zu erwählender Prediger angestellt, welcher in dem dazu gehörigen Betsaale zweimal jährlich den Bewohnern des Hauses das Abendmahl ertheilt und den Kranken, auf deren Verlangen, seinen geistlichen Trost verleiht.

---

3. St. Hiobs-Hospital.

Gestiftet wurde dasselbe im Jahre 1505 von der Brüderschaft unserer lieben Frauen Krönung im Dom, auf Veranlassung des Aeltermannes derselben Hans Treptow; eine Fundamental-Verfassung und Ordnung erhielt es am 15. August 1510. *) Im Denkebuche jener Brüderschaft führt es bis zum Jahre 1507 den Namen "dat elende Hus," bereits in der Ordnung von 1510 aber heißt es "dat Hus St. Hiob," später, und zwar schon 1529, auch "dat Pockenhus."

Seiner ursprünglichen Bestimmung nach, war es ein Hospital für venerische Kranke. Im Jahre 1816 ward zu diesem Behuf, wie bereits oben Bd. 1. S. 466. erwähnt, ein Kurhaus, dessen Verwaltung mit der des Zuchthauses vereinigt wurde, errichtet, dem alle venerische Kranke zugewiesen wurden, welches selbige demnächst, nach Eröffnung des neuen allgemeinen Krankenhauses, diesem übertrug. — Später erweiterte es seine Wirksamkeit, indem es gegen eine verhältnißmäßige Einkaufsumme Prövener aufnahm, und armen bejahrten Frauenzimmern freie Wohnung und einige Unterstützung gewährte. Die Zahl der ersteren hat sich in den letzten Jahren sehr verringert, indem bereits seit

---

*) von Heß Th. 2. S. 172. Note *), woselbst sich S. 172—197. überhaupt sehr ausführliche geschichtliche Notizen über diese Anstalt finden.

geraumer Zeit, einem Beschlusse des Verwaltungs-Collegii gemäß, keine weitere Aufnahme derselben gestattet wird. Freie Wohnungen für arme bejahrte Frauenspersonen ("Bothenfrauen" von Boden, Bude) enthält es sieben und dreißig, aber vorläufig erhalten nur die vier und zwanzig ältesten derselben eine theils wöchentliche, theils monatliche, theils vierteljährliche Unterstützung, die sich im Ganzen für eine jede jährlich auf Crt. ℳ 98 beläuft.

Der Verwaltung der Anstalt stehen die beiden ältesten Bürgermeister als Patrone, und acht Provisoren *) vor, welche letztere lebenslänglich im Amte bleiben und bei eintretender Vacanz von dem ganzen Verwaltungs-Collegio gewählt werden. Die jährliche Verwaltung wechselt unter den Provisoren der Reihefolge nach.

---

4. Armen-, Gast- und Krankenhaus.

Dieses, in den ersten Jahren des siebenzehnten Jahrhunderts in unmittelbarer Nähe der heiligen Geist-Kirche errichtete, im Jahre 1830 nach dem Neuenwall verlegte, Hospital, diente ursprünglich zu einem Einkehrhause für arme Reisende. Im Jahre 1630 ward es erweitert und erhielt sodann seine erste Ordnung am 4. Januar 1632, welche, nebst den spätern Revisionen derselben von 1702 und 1726, bei Klefeker Th. 1. S. 359—373 abgedruckt ist. Dieser Ordnung gemäß wurde es zwar nach wie vor "armen, nothdürftigen, durchreisenden Leuten verstattet, eine Nachtherberge in diesem Hause zu suchen, jedoch dergestalt, daß sie den folgenden Morgen sich wieder auf den Weg machen sollen;" hauptsächlich aber ward es bestimmt, die Armen "so mit keinen klebenden Krankheiten behaftet, und dennoch weder Scheurung noch Bekannte hieselbst haben" aufzunehmen.

*) Ein Namenverzeichniß derselben vom Jahre 1509—1728 giebt Staphorst Th. 1. Bd. 4. S. 805—813.

Später verlor es jene ursprüngliche Bestimmung ganz, und ist jetzt ein Versorgungshaus für hundert und vierzig bejahrte Personen beiderlei Geschlechts, nemlich siebenzig Frauen und siebenzig Männer, welche in demselben den täglichen nothdürftigen Unterhalt, und bei Krankheiten die nöthige Pflege erhalten. Im Jahre 1836 ward abseiten des, demselben vorstehenden, großen Collegii eine neu revidirte Haus-Ordnung beliebt, welche sehr specielle Instructionen für die Vorsteher enthält.

Das der Verwaltung dieses Hauses vorgesetzte große Collegium besteht, der Ordnung von 1632 gemäß, aus:

den beiden ältesten Bürgermeistern, als Patronen,

zwei Alten, die von dem Collegio aus den abgegangenen Provisoren gewählt werden und lebenslänglich ihr Amt bekleiden, und

acht von dem Collegio erwählten Provisoren, von denen alljährlich der älteste abgeht.

Das kleine Collegium bilden die beiden Alten und die acht Provisoren. Der älteste Provisor führt die Jahr-Verwaltung und vergiebt die vacant gewordenen Stellen. Die von ihm Aufzunehmenden müssen das sechszigste Jahr zurückgelegt haben,*) außer der nöthigen Kleidung, sechs Hemden, vier Handtücher und einiges Hausgeräthe mitbringen, und an Eintrittsgeld an das Haus hundert Mark, und an Gebühren an den Oeconomen u. s. w. 6 ℳ 8 ß entrichten. Jedoch ist es dem verwaltenden Provisor anheimgestellt, die dem Hause zu erlegende Summe nach Umständen zu ermäßigen oder zu erhöhen. Die Nachlassenschaft der Aufgenommenen fällt an die Anstalt. **)

---

*) Wo das nicht der Fall ist, kann die Aufnahme nur unter Bewilligung des kleinen Collegii geschehen.

**) Freilich findet sich keine gesetzliche Verfügung, welche dieses Recht dem Gasthause ausdrücklich einräumte. Da indessen die Ordnung des Gast- und Krankenhauses von 1632 Art. 13. besagt: "es soll dies Gasthaus aller Freiheit, so andere Hospitäler und Armen-

Angestellt sind bei dieser Stiftung: ein Arzt, ein Wundarzt, ein Oeconom, ein Buchhalter, zwei Ober- und zwei Unter-Kranken-Wärterinnen. Ein, von dem großen Collegio aus den Mitgliedern des Ministerii zu erwählender, Prediger ertheilt den Bewohnern des Hauses jährlich zweimal das Abendmahl und besucht die Kranken auf deren Begehren.

---

5. Mit der St. Gertruds-Capelle verbundene Armen-Wohnungen.

Der Grund zu der St. Gertruds-Capelle ward, zufolge der Inschrift eines daselbst aufgefundenen Steines, *) im Jahre 1391 gelegt. Die Stiftungs- und Bestätigungs-Urkunde derselben, abseiten des hiesigen Dom-Capituls und des Raths am 1. November 1392 ausgestellt, ist abgedruckt in: Schütze Sammlung von bisher ungedruckten Beweis- und Erläuterungsschriften zur Hamburgischen Geschichte S. 12.

Patron dieser Neben-Kirche ist der älteste Bürgermeister; als Vorsteher sind derselben zwei Bürger vorgesetzt, von denen der den andern überlebende seinen Collegen zu erwählen berechtigt ist. Dem Herkommen nach, wird stets ein Mitglied des jacobitischen Kirchen-Collegii, in der Regel das älteste, dazu erwählt. Die Kirchen-Geschäfte daselbst (die wöchentliche Dienstags-Predigt

---

häuser in dieser Stadt genießen, ebenmäßig zu gebrauchen und zu genießen haben," der Art. 8. der vier Jahre darauf publicirten Armen-Ordnung bei dem Hospital zum heiligen Geist aber, indem er diesem Hospitale das Beerbungsrecht in Ansehung des Nachlasses der daselbst Verstorbenen zuspricht, ausdrücklich hinzufügt: "gliek wo ock by andern Gades-Hüsern gebrücklich is," so scheint kein Grund vorhanden zu seyn, dem Gasthause diese, von demselben in Anspruch genommene, und von Altersher ausgeübte Befugniß abzusprechen.

*) Th. Anckelmann Sammlung Hamb. Inschriften. S. 55.

und die alle vierzehn Tage zu haltende Communion) versehen auf jedesmaliges, alsbald nach ihrer Erwählung an sie ergehendes Ersuchen, die Diaconen der St. Jacobi=Kirche.

Aus den, dieser Neben=Kirche in der Bugenhagenschen Kirchen=Ordnung Art. 42. ausdrücklich vorbehaltenen, Einkünften erhalten siebenzehn bejahrte Frauenspersonen, die der jahrverwaltende Vorsteher bei eintretender Vacanz aufnimmt, freie Wohnung, und außerdem vierteljährig eine Geld=Unterstützung von 3 ℔ und jährlich 2 ℔ 8 ß für zwei Säcke Kohlen.

Eilftes Capitel.

Militair-Behörden.

Unsere frühere, reichsstädtische Militair-Verfassung, ausführlich dargestellt im neunten Theile der Sammlung Hamburgischer Gesetze und Verfassungen, gewann in Folge der, durch die deutsche Bundesacte durchaus veränderten, politischen Stellung Hamburgs, eine fast durchgängig neue Gestaltung.

Abgesehen von der, zunächst polizeilichen Zwecken dienenden, und desfalls bereits oben Bd. 1. S. 472—477. näher erörterten Nachtwache, unterhält Hamburg, zur Erhaltung der inneren Ruhe, und nöthigenfalls zur Vertheidigung seiner Grenzen, zwei bewaffnete Corps, das Bürger-Militair und die Garnison, denen respective die Bürger-Militair-Commission und das Militair-Departement vorgesetzt sind. Die Garnison bildet zugleich den Stamm des abseiten Hamburgs zu stellenden Bundes-Contingents, zu dessen Ergänzung eine abgesonderte Behörde, die interimistische Bewaffnungs-Commission, besteht.

1. Bürger-Militair-Commission.

Die älteste uns aufbehaltene gesetzliche Verfügung über die Verpflichtung der Bürger und Einwohner, alltäglich, in regelmäßiger Reihefolge, einige Wachen zu beziehen, findet sich im Recesse von 1529 Art. 126:

"Eyn Erbar Raedt wyll dorch de geswarne Stadtdener de wontlyke nachtwake bestellen laten, so dat nemande ungevall yn dusser guden Stadt by daghe edder by nachte gescheen moghe. De Borger unde Inwaner scholen ock gudtwillich ßyn, enen ideren dem dath geboren mach, personlick de wacht tho sterckende, offte eynen anderen beqwemen man yn syne stede tho stellende, so dat de beyden borghere, den de wacht bevalen, thom weinigesten eyn yder sulf teynde to rechter tydt unde gewontlyker stede de wacht holden, unde flytich upßenth hebben scholen, dath nenerleie branth, vorweldinge offte unlusth geschee, denn so vele mogelyck vorhut blyven moghe. Dede ock jennich denere, offte andere, de up der wacht ßyn, yemande avervall und gewalth, de sulven scholen na gelegenheyt der daeth gestraffet unde dar na yn dusser Stadt nicht geleden werden. Geborde ock, dath eyn anvellich toch van krygesluden edder knechten vorhanden were, so wyll ein Erbar Raedt sampt den vorordenten borgeren tho sodaner wacht trachten, unde vorordnen, dat alle unlusth, moye, schade unde nadell vorbliven mochte."

welcher Artikel später wörtlich in den Receß von 1603 Art. 68. übergegangen ist. Nachdem hierauf im Jahre 1616 einige speciellere Bestimmungen wegen der Nacht-Bewachung der Bürger-Compagnien auf den Stadtwällen publicirt (Mandaten-Sammlung Th. 1. S. 497—499.), ward die Bürger-Wache, in der Art und Weise, wie sie bis zur französischen Occupation bestand, ausweise des Wappenbuchs der Capitainschaften, im Jahre 1619 errichtet, und demnächst durch die im

Jahre 1626 publicirte Wacht- und Feuer-Ordnung (Klefeker Th. 9. S. 122—184.) definitiv organisirt. Das Nähere über ihre Zusammensetzung und innere Einrichtung enthält Klefeker Th. 9. S. 578—586.

Unser jetziges Bürger-Militair und die demselben vorgesetzte Commission ward errichtet in Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 20. und 27. März 1813 und des demgemäß am 8. Mai desselben Jahres publicirten Reglements; sodann, nach definitiver Reorganisation unserer Verfassung, wieder hergestellt und neu geordnet durch den Rath- und Bürgerschluß vom 10. September 1814 und das in Gemäßheit desselben am nemlichen Tage publicirte Reglement und Dienst-Reglement des Bürger-Militairs. Beide Reglements wurden ursprünglich nur auf ein Jahr bewilligt, die zweimaligen Propositionen des Raths behufs Revidirung derselben, am 22. August 1816 und 22. Mai 1817, von Erbgesessener Bürgerschaft aber nicht genehmigt. Mit Ausnahme einiger, zufolge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 8. Juni 1826, 11. December 1834 und 1. December 1836, respective am 1. November 1826, 12. December 1834, 14. December 1836 und 12. April, 21. Juni und 27. October 1837 publicirten Modificationen, blieben sie somit fortwährend in Kraft.

Die Commission des Bürger-Militairs besteht aus:

- dem ältesten Bürgermeister,
- zwei Rathsherren (dem vierten und fünften dem Wahlalter nach),
- dem Stadt-Commandanten,
- dem Chef des Bürger-Militairs und
- sechs Commissarien, von denen jährlich der älteste abtritt, und die der Rath aus je vier, von der Commission präsentirten Bürgern erwählt.

Ein, von ihr zu erwählender Auditeur, mit Capitains Rang, ist derselben beigegeben, der ein jährliches Gehalt von Crt.ℳ 1500, nebst Crt.ℳ 300 zu den Bureau-Kosten, bezieht.

Diese Commission vermittelt eine jede Disposition des Raths und der Bürgerschaft über das Bürger-Militair, und verordnet Alles, was auf die Organisation und Erhaltung der Bürger-Bewaffnung Bezug hat. Sie bestimmt allein den Dienst, ob und wie lange er statthaben soll, und die Zeit und Dauer der Waffen-Uebung; so daß, ohne ausdrückliche Ordre abseiten derselben, weder der Chef das ganze Bürger-Militair oder einzelne Theile desselben, noch ein Offizier, ohne Erlaubniß seines unmittelbaren Vorgesetzten, einiges Bürger-Militair, es sey zu welchem Endzwecke es wolle, weder zum Dienste, noch zu den Uebungen versammeln, oder zugeben darf, daß ein ihm Untergebener eine solche Versammlung halte.

Die specielle administrative Oberaufsicht über die einzelnen Truppen-Abtheilungen vertheilen die Commissarien unter sich nach Uebereinkunft. Dem ältesten derselben liegt zugleich insbesondere die Oberaufsicht über das Pulver-Magazin für das Bürger-Militair, *) dessen Schlüssel sich in seinen Händen befinden, und die Cassen-Verwaltung ob, rücksichtlich welcher er jährlich, nach zuvor von zwei anderen Commissarien vorgenommener Revision, der Commission Rechnung ablegt. Einem Commissair ist die Verwaltung des Bürger-Militair-Arsenals, einem andern die Verwaltung der Depositen-Casse für diejenigen, welche Bürger werden wollen, und noch nicht uniformirt sind, **) übertragen.

---

*) Die specielle Aufsicht über dasselbe führt der Artillerie-Major. Dieses Magazin dient auch zugleich zur Aufbewahrung des, den hiesigen Bürgern gehörigen Pulvers. Die Erlaubnißscheine zur Hin- und Herschaffung desselben ertheilt die allgemeine Polizei-Behörde. Die näheren desfallsigen gesetzlichen Bestimmungen sind bereits oben Bd. 1. S. 462. Note *) aufgeführt.

**) Diese müssen sechszig Mark deponiren, bis sie entweder sich uniformirt und in den Waffen gehörig geübt haben, von der Reclamations-Commission freigesprochen, oder über die Dienstjahre hinaus sind.

Die Bestimmung des Bürger-Militairs ist, gleich der ehemaligen Bürger-Wache, gemeinschaftlich mit der Garnison, oder auch, wenn die Umstände es erfordern, allein, den Garnison-Dienst zu versehen, Ordnung und Ruhe im Innern zu erhalten,*) und die Stadt und deren Gebiet nöthigenfalls gegen feindliche Ueberfälle zu schützen.

Die Verpflichtung zum Bürger-Militair-Dienste erstreckt sich auf alle Bürger und Einwohner **) der Stadt, der Vorstädte und des Amtes Ritzebüttel. ***) Die Dienstpflichtigkeit dauert, nach den neuesten Bestimmungen des Rath- und Bürgerschlusses vom 8. Juni 1826, vom zwei und zwanzigsten (früher dem zwanzigsten) bis zum fünf und vierzigsten Jahre; jedoch endet die Verpflichtung zur Waffenübung, für die Gardisten — unter der Voraussetzung einer vorangegangenen, wenigstens dreijährigen Dienstzeit, sey es im Bürger-Militair oder in einem andern Corps, und unter dem Vorbehalt einer jährlichen Inspections-Parade — bereits mit dem fünf und dreißigsten Jahre; den Offizieren wird

*) Der Dienst des Bürger-Militairs bei Feuersbrünsten ist regulirt durch die Dienst-Verordnung für das Bürger-Militair, die Garnison und die Nachtwache bei Feuersbrünsten, publicirt am 20. October 1822, und den Nachtrag zu derselben vom 26. April 1833.

**) Auch fremde Einwohner, welche hieselbst einen Brodterwerb treiben, oder ein Gehalt beziehen, welches einen dauernden Aufenthalt voraussetzt, sind, zufolge der desfallsigen näheren Bestimmungen des Rath- und Bürgerschlusses vom 11. December 1834, so fern sie das zwei und zwanzigste Jahr zurückgelegt haben, gleich den Söhnen hiesiger Bürger, zum Bürger-Militair-Dienste pflichtig. So fern jedoch die Dauer des Aufenthalts zweifelhaft erscheint, werden Fremde, während der drei ersten Jahre desselben, nicht unbedingt zur Equipirung, zu den Waffen-Uebungen und zum persönlichen Wachdienste angehalten, vielmehr wird ihnen gestattet, den ordentlichen Wachdienst durch einen Stellvertreter zu versehen.

***) Ursprünglich auch auf die Bewohner der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 1. December 1838 wurden diese von der Verpflichtung zum Bürger-Militair-Dienste befreit.

dagegen, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 11. December 1834 zufolge, so fern sie fünf Jahre als solche gedient, gestattet, mit dem vollendeten vierzigsten Jahre gänzlich aus dem Bürger-Militair auszutreten, jedoch unter Vorbehalt des, durch den Rath- und Bürgerschluß vom 8. Juni 1826 begründeten, gesetzlichen Anspruchs der bereits im Jahre 1834 angestellt gewesenen Offiziere, auf doppelte Anrechnung der Dienstjahre. Der ordentliche Dienst kann durch Stellvertreter, jedoch nur aus derselben Compagnie, welcher der Vertreter angehört, versehen werden; bei außerordentlichem Dienste und bei den Waffenübungen muß jeder selbst erscheinen. Auch der Abwesende muß beim ordentlichen Dienste einen Stellvertreter stellen, bei den Waffenübungen oder außerordentlichem Dienste muß die Abwesenheit, oder wirkliche Krankheit, die Untersuchung der Offiziere vorbehältlich, documentirt seyn.

Ausgenommen vom ordentlichen und außerordentlichen Bürger-Militair-Dienste sind: die Mitglieder des Raths, die Oberalten, die Cämmerei-Verordneten, die Banco- und Commerz-Deputirten, die Mitglieder der Bürger-Militair-Commission, so wie auch Prediger und Candidaten des Predigt-Amts, öffentliche Schullehrer, anerkannte practische Aerzte und Apotheker, Kanzelisten, und bei der Cämmerei Angestellte, Gymnasiasten und Schüler öffentlicher Schulen, desgleichen die durch das Loos zum Contingente Berufenen, während der Dauer dieser Dienstzeit, und zwar, einer Bekanntmachung vom 12. October 1835 zufolge, auch so fern sie sich im regulairen Militair vertreten lassen. Frei sind ferner die Thürmer, die beim Hafen Angestellten, die Brunnenmeister, die Nachtwächter, die Sprützenleute, die Gerichtsdiener und die bei der Polizei Angestellten. — Außer diesen, in dem Reglement genannten Personen, dispensirt die Commission von jedem Bürger-Militair-Dienste, nach Analogie der ehemaligen Bürger-Wache: die Mitglieder des Collegii der Sechsziger, die Militair-Commissarien, die Mitglieder der hiesigen Gerichte, die

Feuer-Cassen-Bürger,*) desgleichen die, beim Stadttheater, so wie in den Druckereien des Correspondenten, der Börsenhallen-Liste, der neuen Zeitung, der wöchentlichen Nachrichten und des Raths-Buchdruckers Angestellten; letztere aber nur bis zu einer festbestimmten Zahl für jede Druckerei.

Besondere Dispensations-Gesuche wegen Krankheit, körperlicher Untüchtigkeit oder sonstiger Entschuldigungsgründe, werden bei dem competenten Capitain eingereicht, welcher sie durch seinen Major an den competenten Commissair gelangen läßt, der sodann die Reclamationen wegen körperlicher Ursachen zuvor zur Untersuchung an drei, eigends dazu angestellte Aerzte verweiset, und, mit deren Gutachten begleitet, selbige der, in der Regel alle Monate zusammentretenden Reclamations-Commission, die aus einem der beiden, der Bürger-Militair-Commission zugeordneten, Rathsherren in turno, dem Chef des Bürger-Militairs, den Commissarien und dem protocollführenden Auditeur besteht, zur Entscheidung vorträgt. **)

Seinem jetzigen Bestande nach umfaßt das Bürger-Militair, mit Ausschluß des Amtes Ritzebüttel, welches ein Bataillon für sich bildet, acht Bataillons Infanterie, von denen zwei auf die Vorstädte fallen, zwei Compagnien Artillerie, ein Jäger-Bataillon, und eine Escadron Cavallerie. Besoldet werden bei der Infanterie sechs und funfzig Feldwebel, ein Tambour-Major und sechs und funfzig Trommelschläger; bei der Artillerie ein Major, zwei Feldwebel, zwei Trommelschläger und zehn gediente Artilleristen; bei dem Jäger-Bataillon vier Feldwebel

---

*) Der Wacht- und Feuer-Ordnung von 1626 Cap. 4. Art. 6. zufolge, waren die zwölf Feuerschauer und die zehn Brandschauer von der ordentlichen Wacht befreit.

**) Alle diejenigen, welche durch die Commission vom Wachdienste dispensirt sind, so wie alle, welche wegen zurückgelegten fünf und vierzigsten Jahres vom Dienste frei sind, und Frauenzimmer, welche ein Haus bewohnen, entrichten die bereits oben S. 33. näher erörterte Bürger-Militair-Steuer.

und acht Hornisten; bei der Cavallerie ein Wachtmeister und vier Trompeter.

An der Spitze des ganzen Corps steht ein Chef, mit einem Honorar von Crt.ℳ 4500 und einer Entschädigung von Crt.ℳ 300 für die Bureau-Kosten. Er wird vom Rathe aus der Liste dreier, diesem von der Commission präsentirten Candidaten gewählt, und hat, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 12. December 1839 gemäß, den Titel und Rang eines Obersten. Mit dem Chef des Militair-Corps rangirt er, bei gleichem Grade, nach der Anciennität. Beigegeben ist demselben ein Staab, aus vier Majors und sieben Adjutanten bestehend, von welchen letzteren zwei besoldet werden, und den täglichen Dienst versehen müssen. Der Kanzelei des Bürger-Militairs ist ein besoldeter Beamter, unter dem Titel eines Quartiermeisters, vorgesetzt.

Die Offizier-Stellen dürfen, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 8. Juni 1826 zufolge, so wenig wie andere bürgerliche Aemter, ausgeschlagen werden. Die Offiziere bis zum Capitain abwärts erwählt die Commission, und sind hier, nach ausdrücklicher Bestimmung des Rath- und Bürgerschlusses vom 11. December 1834, Wahlen von einem Infanterie-Bataillon in das andere stattnehmig. Die Wahlen vom Capitain abwärts stehen dem Chef und dem Bataillons-Major, gemeinschaftlich mit dem competenten Capitain zu.

Ein jeder Offizier und ein jeder Posten-Commandant ist berechtigt, wegen Uebertretung der Dienstvorschriften einen Arrest von vier und zwanzig Stunden zu verfügen. Die Compagnie-Chefs sind überdies befugt, Gefängnißstrafen bis auf zweimal vier und zwanzig Stunden zu erkennen. Die höheren Offiziere können die von den niederen angeordneten Strafen mildern oder schärfen, ohne daß jedoch die etwanige Provocation an dieselben dem Verurtheilten das Recht giebt, die Suspension der Strafe zu verlangen. Einzelne höhere Offiziere können nur unter Beirath und in Uebereinstimmung des Chefs, des Bataillons-Chefs

und des Capitains bis auf vierzehn Tage Gefängnißstrafe erkennen, vorbehältlich übrigens allemal der Provocation, jedoch ohne den Anfang der Strafe aufzuhalten.

Zum Behuf der Entscheidung über die Dienstvergehen, welche eine schwerere Strafe als vierzehn Tage Gefängniß nach sich ziehen, sind in dem Dienst-Reglement vom 10. September 1814 besondere Kriegsgerichte angeordnet.

Das Personal des jedesmaligen Kriegsgerichts wird abseiten der Bürger-Militair-Commission ex officio, oder auf Antrag des Chefs des Bürger-Militairs ernannt, und ist es dieser Commission überlassen, es für eine gewisse Zeit, oder für einzelne Fälle anzuordnen. Alle Mitglieder eines solchen Kriegsgerichts müssen aus andern Bataillons genommen werden, als wozu der Angeschuldigte gehört. Uebrigens finden sich über die Art der Zusammensetzung folgende Vorschriften. Es besteht:

1) für Unteroffiziere und Gardisten, aus einem Hauptmanne, zwei Lieutenants, zwei Unteroffizieren und zwei Gardisten,
2) für Lieutenants und Adjutanten, aus einem Major, zwei Hauptleuten, zwei Lieutenants und zwei Unteroffizieren;
3) für Hauptleute, aus zwei Majors, zwei Hauptleuten und drei Lieutenants,
4) für Majors, aus drei Majors, und vier Hauptleuten.

[illegible] Competenz dieser Gerichte erstreckt sich auf alle Dienstvergehen der Mitglieder des Bürger-Militairs, welche keine schwerere Strafe, als vierwöchentliches Gefängniß, öffentlichen Verweis, Degradation oder Cassation nach sich ziehen. Wegen Verbrechen und Vergehen, welche eine schwerere Strafe nach sich ziehen, oder die außerdem noch der Ahndung der bürgerlichen Gesetze unterworfen sind, wird der Schuldige dem Criminal-Gerichte übergeben. — Das vorläufige Verhör wird von dem Auditeur, im Beiseyn eines, abseiten des Chefs des Bürger-Militairs dazu ernannten Offiziers, abgehalten. Zur Norm bei Zuerkennung der Strafen dient das Dienst-Reglement.

Die Entscheidungen dieser Gerichte werden sofort zur Ausführung gebracht. Nur wenn auf Degradation oder auf Cassation erkannt ist, findet eine Berufung an den Rath statt, *) welche vermöge schriftlicher Anzeige an den Auditeur innerhalb acht Tagen eingelegt werden muß. Die Befugniß zu dieser Berufung fällt ganz weg, sobald der Angeschuldigte auf die zweite Citation sub poena contumaciae nicht erscheint, und sodann in contumaciam gegen ihn erkannt worden. Das Executions-Verfahren ist durch die Bekanntmachung vom 27. November 1816 regulirt.

Alle, zur Untersuchung und Entscheidung sich eignenden Fälle zwischen Mitgliedern des Bürger-Militairs, während sie im Dienste sind, und Andern, die entweder überall nicht zum Bürger-Militair gehören, oder doch zur Zeit des streitigen Vorganges nicht im Dienste waren, gehören vor eine besondere Commission, bestehend aus den beiden, der Bürger-Militair-Commission beigeordneten Rathsherren, einem Bürger-Militair-Commissair und dem Chef des Bürger-Militairs, wobei der Auditeur das Protocoll führt.

---

2. Militair-Departement.

Bis in die ersten Decennien des sechszehnten Jahrhunderts verfügte der Rath ausschließlich über die Annehmung von Söldnern; wogegen aber bereits der Receß von 1410 Art. 6. besagt:

"Vortmer so en schall de Raedt neen apenbaren krych antasten, se schölen idt erst den börgern tho kennende geven."

---

*) Jedoch ist es auch in anderen Fällen jedem Verurtheilten unbenommen, den Rath per supplicas um Milderung oder Aufhebung der zuerkannten Strafe ex capite gratiae anzugehen.

oder, wie der Receß von 1458 Art. 12. (so wie demnächst die Recesse von 1483 Art. 14, von 1529 Art. 120, von 1603 Art. 64.) sich bestimmter ausspricht: "idt en schee mith willen (unde vollborde) der borger;" demgemäß denn auch der Hauptreceß Art. 14, gleich wie früher der Windischgrätzische Receß von 1674 Art. 13. verfügt:

"Wenn E. E. Rath in Fällen, daraus Weiterung erwachsen könnte, einige Soldaten auszucommandiren nöthig befindet, da es zwanzig oder dreißig Mann, will derselbe der ehrbaren Oberalten Präsidi des Collegii Convocation vermelden lassen, und da man ihrer sobald mächtig werden kann, und die Sache Verzug leidet, die Ursache communiciren und sich darüber mit demselben vereinigen. Da aber eine größere Anzahl auszucommandiren erfordert würde, soll, wie Herkommens, auch die Anzahl, nicht aber die quaestio an (als welche mit den Oberalten auszumachen und nach Befinden durch weitere Collegia an die Erbgesessene Bürgerschaft zu bringen und mit derselben zu belieben ist) in den Kriegsrath gebracht werden."

In Betreff der Art und Weise der Aushebung wehrhafter Mannschaft innerhalb der Stadt, verordnet der Receß von 1458 Art. 32. und mit diesem wörtlich übereinstimmend der Receß von 1483 Art. 38. (35.):

"Wann van noeden ys, dath men dorch der Stadt nutte edder noedt werafftich volck uthmaken schall, so schall de Raedt van enem ende der Stadt anheven, naber by naber toseggen laten. Unde wor ydt tho der enen tydt stande blyvet, dar schall me ydt wedder anheven, alße men des aver behoveth. De Raedt schall ock sonderges uppe de ampte ynth ghemene neen volck uth tho makende setten, menn wanner ydt den amptluden mach geboren, so schall en yewelick vor syck sulven gelyck synem naber uthmaken."

Die wahrscheinlich gleichzeitige ordinatio officiorum in Hamborch pro defensione facta, nach welcher die gesammten Aemter

hundert und sieben und sechszig Schützen zu stellen hatten, ist bereits oben Bd. 1. S. 371. aufgeführt:

Erst der Receß von 1529 Art. 120. (wörtlich wiederholt im Receß von 1603 Art. 64.) verfügt:

"Ock schall na dussem dage eyn Erbar Raedt edder yenpich hovethmann nene rüther effte knechte yn dusser Stadt offte tho dusser Stadt behof annemen offte annemen laten, idt sy myth-medewetende unn vulborde der vorordenten borger der veer kaspel."

Im Rath- und Bürger-Convente vom 5. März 1628 beantragte Erbgesessene Bürgerschaft:

"Damit die fürfallenden Kriegssachen, und was dem anhängig, desto besser und unhinderlich mögen fortgesetzt und expediret werden, so achten die Bürger zu diesen hochgefährlichen Zeiten für gut und nöthig zu seyn, daß einem Ehrbaren Rahte von der Bürgerschaft zwölf erwählte Personen zu diesen Kriegshändeln adjungiret, darzu sonderlich beeidigt und mit deren Consens und Willen sowohl die Capitains und andere höhere Kriegs-Offiziere bestellet, als auch alle andern Kriegssachen expediret werden mögen."

auf welches Begehren der Rath im nächsten Rath- und Bürger-Convente, am 10. März desselben Jahres, einging, worauf sodann in eben diesem Convente zwölf Bürger kirchspielweise auf ein Jahr erwählt wurden, denen der Rath am nächstfolgenden Tage sechs Deputirte aus seiner Mitte beiordnete. Ausweise des Extracts des Kriegsraths-Protocolls von 1628—1648 (Klefeker Th. 9. S. 100—117.) ward die Zahl der bürgerlichen Commissarien zu diesem Kriegsraths-Collegium — welche später nicht von Erbgesessener Bürgerschaft, sondern vom Collegio selbst erwählt wurden — seit dem 7. Januar 1635 auf acht reducirt, neben diesen aber zwei Oberalten und zwei Cämmerei-Verordnete, und später auch der Stadt-Commandant, zugezogen. Seit 1635 präsidirte dem Kriegsrathe ein Bürgermeister, (seit 1644 stets

der älteste) als Generalissimus, die übrigen fünf Deputirten des Raths (in späterer Zeit die fünf ältesten Rathsherren dem Wahlalter nach) führten als solche den Titel Colonel-Herren oder Obristen. Nähere Nachweisungen über die amtlichen Functionen dieses, bis zur französischen Occupation bestehenden Collegii, so wie über den Bestand und die Verpflichtungen der selbigem untergebenen Garnison, finden sich in Klefeker Th. 9. S. 554—574.

Das, seit der Reorganisation unserer Verfassung an die Stelle des Kriegsraths-Collegii getretene Militair-Departement, ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. October 1814 eingesetzt.

Es besteht aus:

dem ältesten Bürgermeister, als Chef,
den drei ältesten Rathsherren,
dem Stadt-Commandanten,
zweien Oberalten,
zweien Cämmerei-Verordneten und
vier Militair-Commissarien, welche von der Erbgesessenen Bürgerschaft gewählt werden und von denen jährlich der älteste abtritt.

Beigegeben ist demselben ein Ober-Auditeur*) als Protocollist, welcher, nach einem, vom Militair-Departement eingereichten Aufsatze, vom Rathe gewählt wird und in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 17. December 1829 ein festes Gehalt von Crt. ℳ 3000 bezieht.

Seine Competenz ist durchaus die des ehemaligen Kriegsraths-Collegii, und liegt ihm demnach die Oberaufsicht und die Verfügung über die ganze Garnison, so wie auch die Versorgung

*) Dem ehemaligen Kriegsraths-Collegio war, außer dem Ober-Auditeur, auch ein Auditeur beigegeben, der von dem Commandanten, falls dieser Generals Rang hatte, sonst aber von dem Präses jenes Collegii erwählt ward. Jetzt sind beide Stellen in eine vereinigt.

der Veteranen und Invaliden derselben ob, in welcher Rücksicht ihm die Ordnung der für das hamburgische Militair errichteten Invaliden-Casse vom 21. Januar 1825 zur Norm dient. *)

Die specielle Verwaltung steht den vier Militair-Commissarien zu, und sind zu diesem Behuf der besonderen Aufsicht des ältesten Commissairs, die Cavallerie und das Medicinalwesen; der des zweiten, dem zugleich das Pulver-Magazin ausschließlich untergeben ist, **) die Artillerie und zwei Infanterie-Compagnien; der des dritten und vierten, jedem zwei Infanterie-Compagnien untergeordnet. Jedem dieser Commissarien liegt insbesondere die Oberaufsicht über die Verpflegung der ihm zugeordneten Truppen-Abtheilungen in den Casernen ob. — Die Löhnung ***) sämmtlicher Mitglieder der Garnison, mit alleiniger Ausnahme des Commandanten und seines Staabes, geschieht monatlich durch die Commissarien. — Ein Arzt und ein Chirurgus sind mit einem festen jährlichen Gehalte angestellt, welchen die unentgeldliche ärztliche und wundärztliche Kranken-Fürsorge für das ganze Corps, mit Inbegriff der Invaliden, obliegt. Die Medicamente werden, von vier bestimmten Apotheken in turno, den kranken Mitgliedern der Garnison gleichfalls unentgeldlich geliefert. Dagegen wird dem Soldaten, wenn er erkrankt, in der Regel ein

*) Zur Pensionirung der verwundeten und im Dienste des Staats siech gewordenen Mitglieder der hanseatischen Legion von 1813 und 1814 hamburgischen Antheils, so wie für die Wittwen und sonstigen Nachgebliebenen der Gefallenen, wurde, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 16. November 1815, außer einer, zur Abfindung Einzelner derselben, ein- für allemal bewilligten Summe von Crt.ℳ 12,000, eine jährliche Summe von Crt.ℳ 20,000 ausgesetzt.

**) Scharfe Patronen werden nur zufolge eines besonderen Commissorii des Raths verabfolgt.

***) Zur Bestimmung des Soldes wurde durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. November 1821 das Collegium der Oberalten gemeinschaftlich mit dem Rathe bevollmächtigt; demnächst aber eine Ergänzung des demgemäß festgestellten Gehalts-Etats im Rath- und Bürger-Convente vom 17. December 1829 beliebt.



Drittheil, dem venerischen Kranken aber zwei Drittheile seiner Gage abgezogen, welche Abzüge dem, mit dem Medicinalwesen beauftragten Commissair für die Invaliden-Casse überliefert werden.

Die Grundzüge der jetzigen Organisation der Garnison enthält die Anlage zur zweiten, am 21. November 1814 der Erbgesessenen Bürgerschaft vorgelegten und von dieser genehmigten Proposition des Raths, welcher zufolge insbesondere die Gagen der Offiziere erhöht wurden, alle Lohnwachen abgeschafft sind, die Soldaten unverheirathet seyn müssen *) und die ganze Garnison, von den Unteroffizieren abwärts, casernirt wird. Die näheren Bestimmungen über ihre Dienstpflichten finden sich in den revidirten Kriegs-Artikeln vom 5. December 1814 (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 3. S. 232—254.) denen auch der von den Soldaten abzuleistende Eid beigefügt ist, **) und in mehreren, demnächst vom Rathe erlassenen, in die Sammlung Hamb. Verordnungen nicht aufgenommenen, Reglements. Specielle Verfügungen über den Dienst derselben bei Aufläufen und Tumulten, enthält das desfalls im Rath- und Bürger-Convente vom 4. Juli 1796 beliebte und am 28. Juli desselben Jahres publicirte Reglement; desgleichen bei Feuersbrünsten und eindringenden Sturm-

**) Diese Verfügung wurde später vom Militair-Departement dahin ausgedehnt, daß vom Lieutenant, mit Einschluß desselben, abwärts, kein Mitglied der Garnison verheirathet seyn darf. Ausnahmen werden den Lieutenants, den Unteroffizieren und den Veteranen nur gestattet, so fern genügend nachgewiesen wird, daß die Braut dessen, der sich zu verheirathen beabsichtigt, diesem ein seiner Gage gleiches, sicheres jährliches Einkommen zubringe, und muß sodann der Consens des Commissariats und des Commandanten, bei Offizieren der des Militair-Departements, nachgesucht werden.

**) Für das, durch Rath- und Bürgerschluß vom 3. April 1815 beliebte Kriegs-Contingent wurden, für die damalige Kriegszeit, im Juni jenes Jahres eigne Kriegs-Artikel beliebt. Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 3. S. 254—264.

fluthen, die Dienst-Verordnung für das Bürger-Militair, die Garnison und die Nachtwache bei Feuersbrünsten in der Stadt Hamburg und deren Gebiete, vom 20. October 1822, und die revidirte Instruction über das, was die Garnison, Hafenrunde und Nachtwache bei Sturmfluthen in Obacht zu nehmen hat, vom 22. Januar 1827.

Der jetzige Bestand der Garnison ist geordnet durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 11. Juli, 20. October und 21. November 1814. Denselben gemäß begreift sie, unter die drei Waffengattungen vertheilt, 984 Mann; nemlich ein, aus sechs Compagnien bestehendes Infanterie-Bataillon, jetzt mit einem Oberst-Lieutenant, dem ein Bataillons-Adjutant beigegeben ist, sechs Capitains, sechs Premier-Lieutenants und zwölf Second-Lieutenants; eine Cavallerie-Escadron, jetzt mit einem Major, einem Rittmeister, einem Premier-Lieutenant und vier Second-Lieutenants, worunter ein Adjutant, und eine Jäger- (früher Artillerie-) Compagnie, etatmäßig mit drei Offizieren. Befehligt wird sie durch einen Staabs-Offizier (jetzt einen Obersten), der zugleich Stadt-Commandant ist. Seine Anstellung steht, wie früher dem Kriegsraths-Collegio, dem Militair-Departement zu. *) Mit der Commandantur ist, zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 17. December 1829, so fern sie durch eine, mit dem Range eines Obersten und Chefs aller Waffengattungen der Garnison bekleidete Militair-Person verwaltet wird, ein Gehalt von Crt.ℳ 11,100 verbunden.

Die Gemeinen, so wie die Mitglieder des Musik-Corps, die Hornisten und die Tambours, werden von den respectiven Compagnie-Chefs dem competenten Commissair und dem Chef der Garnison, so fern sie aber dem Infanterie-Bataillon ange-

*) Nur die erste Wahl desselben, nach der Reorganisation unserer Verfassung, ward, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 10. September 1814, dem Rathe überlassen, da damals eine eigne Militair-Behörde noch nicht wieder organisirt war.



hören, zuvor dem Chef desselben, zur Annahme präsentirt, und sodann von dem Commissariat beeidigt. Die Bedingungen bei der Annahme der Recruten, welche von dem competenten Commissair sowohl, wie von dem Recruten, eigenhändig unterschrieben, und sodann diesem übergeben werden, sind, mit Ausnahme einiger wenigen, in der Capitulation des Commandanten befindlichen Abänderungen, noch die in Klefeker Th. 9. S. 556. aus den früheren Kriegsraths-Protocollen mitgetheilten. Um die Werbung zu erleichtern, ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 6. Juni 1839, denen, welche sich anwerben lassen, zum Versuch auf die nächsten zwei Jahre, außer dem Solde, eine besondere Vergütung zugebilligt, und diese für die Jäger und Infanteristen, für eine vierjährige Capitulationszeit, auf Crt.℔ 100, für Cavalleristen, für eine sechsjährige Capitulationszeit, auf Crt.℔ 150 festgesetzt. Von dieser Summe kann aber die Hälfte immer erst nach vollendeter Dienstzeit erhoben werden, und nur die andere Hälfte kann den Capitulanten während der Dienstzeit successive von dem Kriegs-Commissariat nach Maaßgabe der Umstände ausbezahlt werden. Unter achtzehn und über dreißig Jahre wird keiner angenommen.

Zur Wahl der Unteroffiziere präsentirt der Chef der Compagnie dem Chef der Garnison zwei, von ihm dazu fähig gehaltene Subjecte, der diesen nach Gutbefinden andere beifügen kann, aus welchen gesammt der competente Commissair und der Chef der Compagnie auswählen.

Die Wahl und Bestallung sämmtlicher Offiziere geschieht vom ganzen Militair-Departement, und werden sie alsdann in der Rathsstube in Eid genommen.

Sämmtliche Mitglieder der Garnison aller Grade erhalten, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 6. Juni 1839 zufolge, für tadellosen, respective zehn-, funfzehn-, zwanzig- und fünf und zwanzigjährigen Dienst, besondere Ehren-Auszeichnungen, worüber die Bekanntmachung vom 25. September desselben Jahres

das Nähere ergiebt. Alle Unteroffiziere, vom Feldwebel abwärts, Musici, Soldaten, Sappeurs und Spielleute bekommen zugleich nach funfzehnjährigem Dienste eine monatliche Sold=Zulage von 1 ℔ Crt., welche nach zwanzigjährigem Dienste auf 1 ℔ 8 ß monatlich erhöht wird.

Abschiede an sämmtliche Offiziere ertheilt der Chef des Militair=Departements; an die Unteroffiziere der Chef der Garnison, unter Mitgenehmigung des competenten Commissairs. Die Gemeinen treten mit Ablauf des letzten Tages ihrer respective vier = oder sechsjährigen Capitulationszeit außer Dienst, so fern sie nicht zuvor die Verlängerung ihrer Capitulation bei ihrem Commissair und dem Chef ihrer Compagnie nachgesucht und bewilligt erhalten haben. Während ihrer Capitulationszeit werden sie in der Regel nicht verabschiedet, und nur unter besonderen Verhältnissen Ausnahmen gestattet.

Die Civil = Streitigkeiten, so wie die Criminal = Verbrechen der Mitglieder der Garnison, welche außer Dienstverrichtungen sich zutragen, unterliegen der Competenz der gewöhnlichen Gerichte. Ueber die Dienstvergehen derselben erkennen altherkömmlich respective der Commandant, das Regiments = Kriegsgericht und das große Kriegsrecht. Ersterer über kleine Dienstvergehen in erster und letzter Instanz. Das Regiments = Kriegsgericht, aus Offizieren und Unteroffizieren, unter Zuziehung des Ober=Auditeurs als Actuars, zusammengesetzt, wird von dem Commandanten für jeden einzelnen Fall angeordnet. Die Competenz desselben erstreckt sich nur über die geringeren Dienstvergehen. Die Aussprüche dieser Gerichte sind dem Commandanten vorzulegen, welcher selbige, falls auf rein militairische Strafen erkannt ist, vermittelst seiner Unterschrift in letzter Instanz nach seinem Ermessen bestätigt oder reformirt. Erkenntnisse auf Zuchthausstrafen gehen in zweiter Instanz an den Chef des Militair = Departements. Dem großen Kriegsrechte präsidiren die beiden jüngsten Herren des Raths; die militairischen Mit=

glieder desselben ernennt der Commandant. Es erkennt in erster Instanz über schwere militairische Verbrechen, deren Bestrafung an Ehre, Leib oder Leben geht; zweite nothwendige und letzte Instanz rücksichtlich derselben ist das Obergericht, unter Zuziehung sämmtlicher übrigen Mitglieder des Raths. Eine detaillirte Beschreibung des Verfahrens vor dem Regiments-Kriegsgerichte und dem großen Kriegsrechte enthält Klefeker Th. 9. S. 617—631. Zur Norm bei Zuerkennung der Strafen dienen die revidirten Kriegs-Artikel vom 5. December 1814.

Vereinbarungen wegen gegenseitiger Auslieferung der Deserteure sind abseiten Hamburgs abgeschlossen mit Bremen im Jahre 1799, und mit Lübeck, Mecklenburg und Hannover im Jahre 1815; förmliche Cartell-Conventionen — abgesehen von der, in der Sitzung der deutschen Bundes-Versammlung vom 10. Februar 1831 zum Bundesbeschlusse erhobenen, und hieselbst unter dem 28. Februar desselben Jahres publicirten allgemeinen Cartell-Convention der souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands, welche später noch durch den Bundesbeschluß vom 17. März 1832, publicirt hieselbst am 4. Juni jenes Jahres, einige Ergänzungen erhielt, — mit Preußen, unterzeichnet Berlin, am 3. Mai, und Hamburg, am 15. Mai 1815, und publicirt hieselbst am 1. Juni desselben Jahres, und mit Dännemark, unterzeichnet in Hamburg, am 27. Mai 1823, und publicirt am 3. September desselben Jahres.

---

3. Interimistische Bewaffnungs-Commission.

Die Errichtung dieser Commission wurde beliebt durch Rath- und Bürgerschluß vom 6. September 1821. Gebildet wird sie aus Mitgliedern des Raths und der Bürgerschaft. Letztere werden aus dem Collegio der Oberalten, aus der Zahl der Cämmerei-Verordneten, und der Bürger-Militair- und Militair-

Commissarien genommen. Die Bestimmung der Anzahl dieser sämmtlichen Mitglieder hängt von dem Bedürfnisse ab, und ist daher dem Rathe, unter Mitgenehmigung des Collegii der Oberalten überlassen. Jetzt besteht sie aus einem Bürgermeister, einem Syndicus, einem Rathsherrn, zwei Oberalten, zwei Cämmerei=Verordneten, zwei Bürger=Militair= und zwei Militair=Commissarien.

Diese Behörde hat die Ausfindigmachung der Kriegspflichtigen, den Aufruf an die Freiwilligen, die Aussonderung der Dienstfähigen von den nicht Dienstfähigen, *) die Ausloosung der Kriegspflichtigen für das Contingent und die Reserven, so wie die Ausrüstung und Organisation des Bundes=Contingents zu beschaffen, und steht es ihr frei, den Rath hiesiger Bürger=Militair= und Militair=Offiziere einzuholen, und diese zu dem Entzwecke zu ihren Versammlungen, so oft nöthig, zuzuziehen. Zur gesetzlichen Norm ihrer Verwaltung dient die, in Gemäßheit des Rath= und Bürgerschlusses vom 6. September 1821, am 14. September desselben Jahres publicirte Kriegspflichts=Ordnung für die freie Stadt Hamburg und deren Gebiet, ergänzt durch die, in Folge Rath= und Bürgerschlusses vom 23. Mai 1822, am 5. Juni desselben Jahres erlassenen Verordnungen, und den Rath= und Bürgerschluß vom 6. Juni 1839, publicirt am 12. Juni desselben Jahres.

Die Kriegs=Verfassung des deutschen Bundes ward in ihren allgemeinen Umrissen und wesentlichen Bestimmungen durch den Plenar=Beschluß vom 9. April 1821 geordnet; die nähere Entwickelung derselben blieb indessen theils dem engern Rathe, theils den Vereinbarungen der Bundesstaaten unter sich überlassen. Der engere Rath entledigte sich der ihm gewordenen Aufgabe

*) Zum Behuf der Untersuchung, die Dienstfähigkeit betreffend, ist durch die Verordnung vom 5. Juni 1822 eine eigne Commission angeordnet, bestehend aus zwei Mitgliedern der Bewaffnungs=Commission, dem Chef der Garnison, einem Capitain, zwei Aerzten und zwei Wundärzten.

in den Sitzungen vom 12. April 1821 und 11. Juli 1822, und got in den getroffenen näheren Bestimmungen den, unter den minder mächtigen Bundesstaaten abzuschließenden, Verträgen eine gleichmäßige Grundlage dar. Wo bei den zusammengesetzten Armee=Corps und Divisionen die betreffenden Bundesstaaten sich über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen und deren vollständige Organisation nicht vereinigen konnten, da sollte, jenen Beschlüssen zufolge, die Bundes=Versammlung entscheiden.

Die hamburgische Militair=Verfassung hatte sich, von den Bundes=Gesetzen durchaus unabhängig, theils nach überlieferten Erinnerungen und localen Bedürfnissen, unter Benutzung der während des Befreiungskrieges entstandenen Formationen, theils nach dunkeln Voraussetzungen über die nationale Wichtigkeit einer, der Landwehr zu vergleichenden, durchgreifenden Bürger=Bewaffnung gebildet. Durch den Rath= und Bürgerschluß vom 21. November 1814 wurde, wie vorstehend bemerkt, eine Garnison von 984 Mann unter die drei Waffengattungen vertheilt, nachdem der Rath= und Bürgerschluß vom 10. September desselben Jahres in dem Bürger=Militair=Reglement die Verpflichtung eines jeden männlichen Einwohners ausgesprochen, vom vollendeten zwanzigsten bis zum vollendeten fünf und vierzigsten Jahre die Stadt und deren Gebiet gegen feindlichen Ueberfall zu vertheidigen. Die durch dieses System begünstigte militairische Ausbildung der gesammten Bevölkerung leistete indessen der Mobilisirung des Contingents keinen Vorschub. Der Marsch nach Frankreich im Jahre 1815, die Vorbereitung zur luxemburgischen Execution im Jahre 1831, erforderten eine außerordentliche Ergänzung der Garnison, welche man sich durch die am 6. September 1821 beliebten, am 23. Mai 1822 ergänzten, respective am 14. September 1821 und 5. Juni 1822 publicirten, Verordnungen über die bürgerlichen Kriegspflichts=Ordnungen (welche demnächst in neuester Zeit durch den Rath= und Bürgerschluß vom 6. Juni 1839, publicirt am 12. Juni desselben Jahres,

noch einige Abänderungen erlitten), auch für außerordentliche Fälle zu sichern bemüht war.

Zu gleicher Zeit mit dieser wesentlichen Vorbereitung, veranlaßten die, zu Altona zwischen den Militair-Bevollmächtigten Holsteins, Mecklenburgs, Oldenburgs und der Hansestädte über die Anwendung der Kriegs-Verfassung des Bundes auf die zweite Division des zehnten Corps eröffneten Conferenzen, den Entwurf einer näheren Vereinigung der hanseatischen Contingente. Der damalige Herzog von Oldenburg erklärte sich einer Vereinigung seines Contingents mit dem hanseatischen zu einer Brigade abgeneigt, und so blieb den Hansestädten kein anderer Ausweg, als die Bildung einer Halb-Brigade in allen drei Waffengattungen, welcher man, ohne dazu durch die Bundes-Gesetze ausdrücklich befugt zu seyn, die Rechte eines selbständigen Militairkörpers zu verschaffen hoffte. Eine weniger zweifelhafte Selbstständigkeit errang der Herzog von Oldenburg seinem Contingente bald durch die Stellung dreier Infanteristen für einen Cavalleristen und durch die Ergänzung der Artillerie bis zu dem bundesgesetzlichen Minimum einer Batterie. Aehnliche Opfer würde die Bildung der Halb-Brigade den Hansestädten und besonders Hamburg auferlegt haben. Das Minimum einer Batterie überstieg das bundesgesetzliche Verhältniß des Geschützes zu der Gesammtzahl der hanseatischen Contingente um die Hälfte. Damit die matricularmäßige Truppenzahl Lübecks und Bremens zur Aufstellung des Minimums eines selbstständigen Militairkörpers, wenigstens in der Infanterie, genüge, mußte Hamburg unter dem, im Frieden nicht geltend zu machenden, Vorbehalte einer Abrechnung, die kostbareren Waffengattungen der Artillerie und Cavallerie für Lübeck und Bremen ausschließlich übernehmen. Durch die Stellung von 216 Mann Artillerie und 312 Mann Cavallerie, die im Garnisonsdienste nur in sehr beschränktem Maaße zu verwenden gewesen seyn würden, hätte sich die hamburgische Infanterie bis auf 770 Mann, somit unter den durch Rath-

und Bürgerschluß vom 21. November 1814 festgesetzten Garnisons-Etat (926 Mann), vermindern. Dadurch ward zugleich die wesentlichste, durch die Bundes-Gesetze gestattete Erleichterung, die Beurlaubung des größeren Theils der Infanterie, erschwert.

Die Trennung des oldenburgischen von den hanseatischen Contingenten war das hauptsächlichste Hinderniß einer definitiven Organisation des zehnten Armee-Corps. Die zu Bremen verhandelte Schlußacte der zweiten Division desselben mußte sich großentheils auf alternative und eventuelle Bestimmungen beschränken, während die Bemühungen der Militair-Bevollmächtigten beider Divisionen in Frankfurt, die Verhältnisse der Divisionen im Corps definitiv zu ordnen, sich durch unentschiedene Vorfragen gleichfalls gehemmt sahen. Bei der friedlichen Lage des deutschen Bundes erschien nun zwar während einer Reihe von Jahren eine durchgängige gesetzliche Organisation der Kriegs-Verfassung desselben nicht als dringendes Erforderniß; um so mehr mußte indessen bei den politischen Verwickelungen seit dem Jahre 1830 deren Nothwendigkeit einem jeden Bundesstaate einleuchten. Nachdem daher der jetzige Großherzog von Oldenburg der Vereinigung seines Contingents mit dem hanseatischen sich zustimmig erklärt hatte, wurden die desfallsigen Verhandlungen sofort eingeleitet, und Erbgesessene Bürgerschaft genehmigte am 2. Mai 1833, eine auch im Frieden bestehende engere Verbindung beider. Denn von ihrer Fortdauer im Frieden hatte der Großherzog von Oldenburg die Brigade-Verbindung, deren das an Infanterie stärkere, einem Staate angehörige, oldenburgische Contingent weniger bedurfte, als die, sowohl nach den Staaten, als den Waffengattungen, zerrissenen, schwächeren hanseatische Contingente, auf das bestimmteste abhängig erklärt. Kraft der, ihnen durch diesen Rath- und Bürgerschluß verliehenen, ausdrücklichen Vollmacht, ertheilten die Oberalten, unter Vorbehalt demnächstiger Genehmigung Erbgesessener Bürgerschaft, ihre Zustimmung zu dem Abschlusse einer Brigade-Convention, deren Präliminarien, in

Folge einer von den Oberalten mitgenehmigten Instruction, am 25. Juni 1833 von den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Form eines Protocolles unterzeichnet wurden.

Sobald auf diese Weise die Grundlage einer Organisation der dritten Brigade gesichert war, stand dem Abschlusse der Verträge über die Bildung der Division und des Corps kein Hinderniß mehr im Wege. Nach der, am 21. September 1833 in einer Conferenz der Gesandten des zehnten Armee-Corps abgegebenen Erklärung über die oldenburgisch-hanseatische Brigade-Verbindung, konnte die, durch den königlich hannöverschen General-Lieutenant von Hinüber, Namens der ersten, mit dem königlich dänischen Oberst-Lieutenant von Trepka, Namens der zweiten Division, vorbereitete, von den Gesandten berichtigte Schlußacte des zehnten Corps, den betreffenden Regierungen vorgelegt werden, während der großherzoglich oldenburgische Hauptmann Mosle, Namens der dritten, mit dem königlich dänischen Oberst-Lieutenant von Trepka, Namens der ersten Brigade, die bereits früher in Altona verhandelte Schlußacte der zweiten Division dieses Corps einer gründlichen Revision unterwarf. Eine nothwendige Folge dieser Verhandlungen war die Feststellung der daraus zwischen den Hansestädten sich ergebenden Verhältnisse, so wie die dadurch bedingte Basis einer Umbildung der hamburgischen Garnison zum Kern des bundesgesetzlichen und vertragsmäßigen Contingents.*)

So entstanden die vier, durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. Februar 1834 ratificirten Verträge:

Die, in Vollmacht Hannovers auf der einen, Holsteins, beider Mecklenburge, Oldenburg und der Hanse-Städte auf der andern Seite, abgeschlossene Schlußacte des zehnten Armee-Corps. (Samml. Hamb. Verordnungen Th. 13. S. 99—170.)

---

*) Diese Uebersicht der, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 20. Februar 1834 vorangegangenen Verhandlungen, ist größtentheils wörtlich der Anlage zu der betreffenden Proposition des Raths in eben jenem Rath- und Bürger-Convente entlehnt.

Die, in Vollmacht Holsteins auf der einen, Oldenburgs und der Hanse-Städte auf der andern Seite, unter dem Vorbehalt späterer Genehmigung der mecklenburgischen Regierungen, revidirte Schlußacte der zweiten Division. (Eben daselbst S. 171—218.)

Die, in Vollmacht der Hanse-Städte mit Oldenburg abgeschlossene Brigade-Convention (eben daselbst S. 219—251), nebst einer dieselbe ergänzenden Zusatzacte. (Eben daselbst S. 252—256.)

Die, zwischen Lübeck, Bremen und Hamburg in Folge dieser Verträge abgeschlossene Uebereinkunft. (Eben daselbst S. 257—272.)

Die beiden letzteren Verträge sollen, der Zusatzacte zu der Brigade-Convention gemäß, vorläufig auf sechs Jahre, vom 1. Mai 1833 bis zum 1. Mai 1839 gelten und verbindlich seyn, jedoch auch ferner, und zwar immer für die folgenden sechs Jahre, in Kraft bleiben, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf einer solchen sechsjährigen Periode, also zum ersten Male gegen den 1. Mai 1838, sey es von Oldenburg einer- oder von den drei freien Städten andererseits, eine Aufkündigung der Brigade-Convention erfolgt. Diese Kündigungsfrist ist bisher beiderseits (und zwar abseiten Hamburgs zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 15. März 1838) unbenutzt geblieben, die Convention also vom 1. Mai 1839 an von Neuem auf sechs Jahre in Kraft getreten.

Das zehnte Armee-Corps begreift die Contingente von Hannover, Braunschweig, Holstein-Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, und den freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg.

Die beiden ersteren bilden die erste, sämmtliche übrigen die zweite Division desselben. Die 28,067 Combattanten, welche es umfaßt, sind in 29 Bataillons und 25 Escadrons vertheilt. Außer 54 Stücken Feldgeschütz hat es den zehnten Theil des Belagerungs-Parks und des Ponton-Trains der Bundes-Armee zu stellen.

Die Stärke und Eintheilung der oldenburgisch-hanseatischen Brigade (der dritten, der zweiten Division des zehnten Armee-Corps) ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

	Bataillons.	Escadrons.	Batterien.	Geschütze.	Artilleristen.	Pionniere.	Cavalleristen.	Infanteristen und Jäger.	Kopfzahl der Combattanten.
Oldenburg stellt . .	4	—	1	8	314	22	—	2650	2986
Lübeck " . .	½	½	—	—	—	4	58	316	378
Bremen " . .	½	½	—	—	—	5	69	376	450
Hamburg " . .	1	1	—	—	—	13	185	1007	[illegible]
Total	6	2	1	8	314	44	312	4349	5019

Die beiden halben Bataillons von Lübeck und Bremen bilden schon im Frieden ein Ganzes. Eben so werden die beiden halben Escadrons dieser Staaten von einem gemeinschaftlichen Commandeur befehligt, und die so vereinigte Escadron bildet mit der hamburgischen eine Division leichter Reiter, unter einem gemeinschaftlichen Commandeur und Staabe. — Alle Infanterie-Bataillons bestehen aus vier Compagnien, mit Ausnahme des hamburgischen, welches deren sechs in sich begreift.

Die enge Verbindung, in welche die vier Contingente durch den Brigade-Vertrag getreten, machte eine wechselseitige Bürgschaft für die militairische Brauchbarkeit der Offiziere, nicht bloß zum Garnisondienste, sondern auch im Felde unerläßlich. Demnach ward, jenem Brigade-Vertrage zufolge, in Oldenburg eine gemeinschaftliche Brigade-Militair-Schule errichtet; in welche sechs bis acht junge Leute (Portd'épée-Fähnriche) die zur Ergänzung der Offiziere bestimmt sind,*) von Seiten Oldenburgs, und eben

*) Wenn indessen die Vacanzen in den Offizier-Corps aller vier Contingente, in der Regel aus diesen Portd'épée-Fähnrichen, nachdem dieselben das vorschriftsmäßige Examen vor einer, aus Offizieren

so viele von Seiten der freien Städte — von Seiten Hamburgs regelmäßig vier,**) — gegeben und dort in allen, einem Offiziere nöthigen Kenntnissen unterrichtet werden können. Die Leitung und den Unterricht besorgen Offiziere des Brigade-Staabes unter Zuziehung einiger Hülfslehrer. Die Unterhaltung der Portd'épée-Fähnriche sowohl, als die übrigen Kosten der Militair-Schule, werden gemeinschaftlich, von Oldenburg einer- und den freien Städten andererseits, zur Hälfte getragen. Die näheren Bedingungen der Aufnahme enthält die Bekanntmachung vom 17. Juli 1834.

Die, durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. November 1814 festgesetzte Zahl der zum Garnisondienst erforderlichen Mannschaft, [illegible], der Kriegspflichts-Ordnung vom 14. September 1821 zufolge, nach wie vor thunlichst durch Werbung***) complet erhalten, der Unterschied aber zwischen der, als Stamm des Contingents dienenden Garnison, und der, durch die Brigade-Convention mit Oldenburg normirten, Zahl des hamburgischen Contingents, durch jährliche, zuerst im Jahre 1835 stattgefundene, Aushebung vervollständigt.

Verpflichtet, in dasselbe einzutreten, sind sämmtliche Bürger und Einwohner der Stadt und des Gebiets, vom neunzehnten Jahre an bis zum fünf und zwanzigsten, und falls nöthig noch bis zu späteren Jahren hin. Alljährlich werden für das betreffende Jahr, aus den Geburtslisten und den Resultaten einer

---

des Brigade-Staabes bestehenden Prüfungs-Commission gemacht haben, wieder besetzt werden sollen, so ist es doch einer jeden der respectiven Regierungen ausdrücklich vorbehalten, in besonderen Fällen auch auf qualificirte Unteroffiziere oder andere Subjecte die geeignete Rücksicht zu nehmen; doch müssen sich dieselben im Frieden dem vorschriftsmäßigen Examen unterwerfen.

**) Hamburg hat neuerdings einige überzählige Stellen, jetzt im Ganzen sieben, besetzt.

***) Die durch Rath- und Bürgerschluß vom 6. Juni 1839 zur Erleichterung der Werbung getroffenen Maaßregeln sind bereits oben S. 320. aufgeführt.

sorgsamen Umschreibung und Nachfrage, auch, nachdem vorher eine Aufforderung an alle Kriegsdienstpflichtige, deren Eltern, Geschwister, Vormünder, Bevollmächtigte oder Curatoren, um sich zu melden, vorausgegangen ist, Aushebungslisten angefertigt, diese gedruckt, affigirt und unentgeldlich vertheilt, und aus diesen sodann, nach vorausgegangenem Aufruf dienstfähiger Freiwilliger, und demnächst, dem Loosungs-Reglement vom 5. Juni 1822 (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 7. S. 322—330.) gemäß vorgenommener Loosung, die niedrigeren Nummern bis zu der jedesmaligen erforderlichen Anzahl ausgehoben. Die durchs Loos ausgewählten Kriegspflichtigen können durch Stellvertreter (als welche aber, dem Rath- und Bürgerschluß vom 6. Juni 1839 zufolge, vorgängig und zum Versuch auf zwei Jahre, nur geborne Hamburger oder in hiesigem Nexus stehende Personen, und von Fremden nur die genommen werden dürfen, welche im hiesigen Militair schon einmal eine Capitulationszeit ausgedient haben) oder durch Tausch ihrer Dienstpflicht genügen. Die näheren desfallsigen Vorschriften enthält die Verordnung vom 5. Juni 1822 (Samml. Hamb. Verordnungen Th. 7. S. 330—335.)

Ausgenommen von der Kriegsdienstpflicht sind, nach ausdrücklicher Vorschrift der Verordnung vom 5. Juni 1822, abgesehen von körperlichen Gebrechen, die zum Dienst untauglich machen, nur die Mitglieder des Raths, des Collegii der Oberalten und des Collegii der Sechsziger, die Cämmerei-Verordneten, die permanenten Präses, Vice-Präses und Richter respective des Niedergerichts und des Handelsgerichts, die Prediger und examinirten Candidaten, so wie die öffentlich angestellten Lehrer. Vom Contingentsdienste dispensirt werden außerdem: der einzige Sohn einer Wittwe, oder eines ins Greisenalter getretenen unvermögenden Vaters, wenn solche darthun können, daß von des Sohnes Betrieb ihr Unterhalt abhängig, und dieser bei Erfüllung der Kriegsdienstpflicht nicht möglich sey; desgleichen derjenige, durch dessen Arbeit unvermögende, verwaisete Geschwister er-

halten werden, jedoch nur, wenn diese oder ihre Vormünder die Unentbehrlichkeit für sie, und die Nothwendigkeit, von der Dienstpflicht befreit zu werden, beweisen, und, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 12. November 1840 zufolge, Seeleute, welche bereits vier Jahre auf hamburgischen Schiffen gedient haben und auch noch zur Zeit der Aufforderung zum Militair-Dienste auf hamburgischen Schiffen dienen. Alle Personen dieser Kategorie sind indessen von den gedruckten, alphabetischen Listen, so wie von der Loosung nicht befreit, müssen jedoch ihren Anspruch auf Exemtion, innerhalb einer anzuzeigenden Frist nach vollendetem Loosungsgeschäft, der Bewaffnungs-Commission zu voller Genüge erhärten. Hört die Entfreiungs-Ursache innerhalb der Dienstpflichtigkeits-Jahre auf, so tritt der bis dahin befreit gewesene Dienstpflichtige für den Rest der Dienstzeit ein. — Das Verfahren gegen diejenigen, welche sich der Kriegsdienstpflicht entziehen, ist angeordnet durch die desfallsige Verordnung vom 6. Juni 1822. (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 7. S. 309—318.)

Die Dienstzeit dauert drei Jahre; wer freiwillig eintritt, dem wird ein Jahr in der Dienstzeit nachgelassen. — Alle Ausgehobenen werden, so fern sie nicht zum Garnisonsdienst berufen sind, *) nach gehöriger Einübung, in Friedenszeit eilf Monate im Jahre beurlaubt, und nur zur einmonatlichen Waffenübungszeit jährlich einberufen. Das ganze Contingent wird auf Kosten des Staats uniformirt, bewaffnet, und während der Zeit, daß es im Dienst ist, besoldet.

*) Für diesen Fall und so fern die benöthigte Zahl nicht durch diejenigen completirt werden kann, welche freiwillig im Dienste bleiben wollen, haben, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 6. Juni 1839 zufolge, die Personen, welche die höchsten Nummern gezogen, den ersten Anspruch auf Erlangung des Urlaubs, jedoch so, daß die Stellvertreter denen, welche ihren Dienst selbst verrichten, nachstehen müssen.

Zwölftes Capitel.

Vorstädte- und Land-Behörden.

Die öffentlichen Verhältnisse der Bewohner des, sowohl privativen, als mit Lübeck gemeinschaftlichen Gebiets, in dessen einzelnen Districten durch Herkommen höchst verschiedenartig ausgebildet, und größtentheils, insbesondere in jenem, erst in neuester Zeit gesetzlich normirt, standen von Alters her und stehen, insbesondere im Landgebiete, von denen der Bürger und Einwohner innerhalb der Ringmauern der Stadt so scharf abgesondert da, daß sie, wenn auch in den frühern Capiteln bereits manches, beiden Gemeinschaftliche berührt werden mußte, eine, von jenen durchaus getrennte Darstellung erfordern; welche indessen, bei der fast durchgängig noch höchst lückenhaften gesetzlichen Feststellung dieser Verhältnisse, nur bei einzelnen Theilen der Verwaltung auf detaillirte Erörterungen eingehen kann, im Uebrigen aber auf allgemeine Umrisse sich beschränken muß.

Der Natur der Sache nach ist das privative hamburgische Gebiet von dem mit Lübeck gemeinschaftlichen Amte und Städtchen Bergedorf zu sondern. In jenem bildet das isolirte Amt Ritzebüttel ein in sich abgeschlossenes Ganzes.

in den Sitzungen vom 12. April 1821 und 11. Juli 1822, und got in den getroffenen näheren Bestimmungen den, unter den minder mächtigen Bundesstaaten abzuschließenden, Verträgen eine gleichmäßige Grundlage dar. Wo bei den zusammengesetzten Armee-Corps und Divisionen die betreffenden Bundesstaaten sich über die Bildung der erforderlichen Abtheilungen und deren vollständige Organisation nicht vereinigen konnten, da sollte, jenen Beschlüssen zufolge; die Bundes-Versammlung entscheiden.

Die hamburgische Militair-Verfassung hatte sich, von den Bundes-Gesetzen durchaus unabhängig, theils nach überlieferten Erinnerungen und localen Bedürfnissen, unter Benutzung der während des Befreiungskrieges entstandenen Formationen, theils nach dunkeln Voraussetzungen über die nationale Wichtigkeit einer, der Landwehr zu vergleichenden, durchgreifenden Bürger-Bewaffnung gebildet. Durch den Rath- und Bürgerschluß vom 21. November 1814 wurde, wie vorstehend bemerkt, eine Garnison von 984 Mann unter die drei Waffengattungen vertheilt, nachdem der Rath- und Bürgerschluß vom 10. September desselben Jahres in dem Bürger-Militair-Reglement die Verpflichtung eines jeden männlichen Einwohners ausgesprochen, vom vollendeten zwanzigsten bis zum vollendeten fünf und vierzigsten Jahre die Stadt und deren Gebiet gegen feindlichen Ueberfall zu vertheidigen. Die durch dieses System begünstigte militairische Ausbildung der gesammten Bevölkerung leistete indessen der Mobilisirung des Contingents keinen Vorschub. Der Marsch nach Frankreich im Jahre 1815, die Vorbereitung zur luxemburgischen Execution im Jahre 1831, erforderten eine außerordentliche Ergänzung der Garnison, welche man sich durch die am 6. September 1821 beliebten, am 23. Mai 1822 ergänzten, respective am 14. September 1821 und 5. Juni 1822 publicirten, Verordnungen über die bürgerlichen Kriegspflichts-Ordnungen (welche demnächst in neuester Zeit durch den Rath- und Bürgerschluß vom 6. Juni 1839, publicirt am 12. Juni desselben Jahres,

noch einige Abänderungen erlitten), auch für außerordentliche Fälle zu sichern bemüht war.

Zu gleicher Zeit mit dieser wesentlichen Vorbereitung, veranlaßten die, zu Altona zwischen den Militair-Bevollmächtigten Holsteins, Mecklenburgs, Oldenburgs und der Hansestädte über die Anwendung der Kriegs-Verfassung des Bundes auf die zweite Division des zehnten Corps eröffneten Conferenzen, den Entwurf einer näheren Vereinigung der hanseatischen Contingente. Der damalige Herzog von Oldenburg erklärte sich einer Vereinigung seines Contingents mit dem hanseatischen zu einer Brigade abgeneigt, und so blieb den Hansestädten kein anderer Ausweg, als die Bildung einer Halb-Brigade in allen drei Waffengattungen, welcher man, ohne dazu durch die Bundes-Gesetze ausdrücklich befugt zu seyn, die Rechte eines selbständigen Militairkörpers zu verschaffen hoffte. Eine weniger zweifelhafte Selbstständigkeit errang der Herzog von Oldenburg seinem Contingente bald durch die Stellung dreier Infanteristen für einen Cavalleristen und durch die Ergänzung der Artillerie bis zu dem bundesgesetzlichen Minimum einer Batterie. Aehnliche Opfer würde die Bildung der Halb-Brigade den Hansestädten und besonders Hamburg auferlegt haben. Das Minimum einer Batterie überstieg das bundesgesetzliche Verhältniß des Geschützes zu der Gesammtzahl der hanseatischen Contingente um die Hälfte. Damit die matricularmäßige Truppenzahl Lübecks und Bremens zur Aufstellung des Minimums eines selbstständigen Militairkörpers, wenigstens in der Infanterie, genüge, mußte Hamburg unter dem, im Frieden nicht geltend zu machenden, Vorbehalte einer Abrechnung, die kostbareren Waffengattungen der Artillerie und Cavallerie für Lübeck und Bremen ausschließlich übernehmen. Durch die Stellung von 216 Mann Artillerie und 312 Mann Cavallerie, die im Garnisonsdienste nur in sehr beschränktem Maaße zu verwenden gewesen seyn würden, hätte sich die hamburgische Infanterie bis auf 770 Mann, somit unter den durch Rath-

und Bürgerschluß vom 21. November 1814 festgesetzten Garnisons-Etat (826 Mann), vermindert. Dadurch ward zugleich die wesentlichste, durch die Bundes-Gesetze gestattete Erleichterung, die Beurlaubung des größeren Theils der Infanterie, erschwert.

Die Trennung des oldenburgischen von den hanseatischen Contingenten war das hauptsächlichste Hinderniß einer definitiven Organisation des zehnten Armee-Corps. Die zu Altona verhandelte Schlußacte der zweiten Division desselben mußte sich großentheils auf alternative und eventuelle Bestimmungen beschränken, während die Bemühungen der Militair-Bevollmächtigten beider Divisionen in Frankfurt, die Verhältnisse der Divisionen im Corps definitiv zu ordnen, sich durch unentschiedene Vorfragen gleichfalls gehemmt sahen. Bei der friedlichen Lage des deutschen Bundes erschien nun zwar während einer Reihe von Jahren eine durchgängige gesetzliche Organisation der Kriegs-Verfassung desselben nicht als dringendes Erforderniß; um so mehr mußte indessen bei den politischen Verwickelungen seit dem Jahre 1830 deren Nothwendigkeit einem jeden Bundesstaate einleuchten. Nachdem daher der jetzige Großherzog von Oldenburg der Vereinigung seines Contingents mit dem hanseatischen sich zustimmig erklärt hatte, wurden die desfallsigen Verhandlungen sofort eingeleitet, und Erbgesessene Bürgerschaft genehmigte am 2. Mai 1833, eine auch im Frieden bestehende engere Verbindung beider. Denn von ihrer Fortdauer im Frieden hatte der Großherzog von Oldenburg die Brigade-Verbindung, deren das an Infanterie stärkere, einem Staate angehörige, oldenburgische Contingent weniger bedurfte, als die, sowohl nach den Staaten, als den Waffengattungen, zerrissenen, schwächeren hanseatische Contingente, auf das bestimmteste abhängig erklärt. Kraft der, ihnen durch diesen Rath- und Bürgerschluß verliehenen, ausdrücklichen Vollmacht, ertheilten die Oberalten, unter Vorbehalt demnächstiger Genehmigung Erbgesessener Bürgerschaft, ihre Zustimmung zu dem Abschlusse einer Brigade-Convention, deren Präliminarien, in

Folge einer von den Oberalten mitgenehmigten Instruction, am 25. Juni 1833 von den gemeinschaftlichen Bevollmächtigten in Form eines Protocolles unterzeichnet wurden.

Sobald auf diese Weise die Grundlage einer Organisation der dritten Brigade gesichert war, stand dem Abschlusse der Verträge über die Bildung der Division und des Corps kein Hinderniß mehr im Wege. Nach der, am 21. September 1833 in einer Conferenz der Gesandten des zehnten Armee-Corps abgegebenen Erklärung über die oldenburgisch-hanseatische Brigade-Verbindung, konnte die, durch den königlich hannöverschen General-Lieutenant von Hinüber, Namens der ersten, mit dem königlich dänischen Oberst-Lieutenant von Trepka, Namens der zweiten Division, vorbereitete, von den Gesandten berichtigte Schlußacte des zehnten Corps, den betreffenden Regierungen vorgelegt werden, während der großherzoglich oldenburgische Hauptmann Mosle, Namens der dritten, mit dem königlich dänischen Oberst-Lieutenant von Trepka, Namens der ersten Brigade, die bereits früher in Altona verhandelte Schlußacte der zweiten Division dieses Corps einer gründlichen Revision unterwarf. Eine nothwendige Folge dieser Verhandlungen war die Feststellung der daraus zwischen den Hansestädten sich ergebenden Verhältnisse, so wie die dadurch bedingte Basis einer Umbildung der hamburgischen Garnison zum Kern des bundesgesetzlichen und vertragsmäßigen Contingents.*)

So entstanden die vier, durch Rath- und Bürgerschluß vom 20. Februar 1834 ratificirten Verträge:

Die, in Vollmacht Hannovers auf der einen, Holsteins, beider Mecklenburge, Oldenburg und der Hanse-Städte auf der andern Seite, abgeschlossene Schlußacte des zehnten Armee-Corps. (Samml. Hamb. Verordnungen Th. 13. S. 99—170.)

*) Diese Uebersicht der, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 20. Februar 1834 vorangegangenen Verhandlungen, ist größtentheils wörtlich der Anlage zu der betreffenden Proposition des Raths in eben jenem Rath- und Bürger-Convente entlehnt.

Die, in Vollmacht Holsteins auf der einen, Oldenburgs und der Hanse-Städte auf der andern Seite, unter dem Vorbehalt späterer Genehmigung der mecklenburgischen Regierungen, revidirte Schlußacte der zweiten Division. (Eben daselbst S. 171—218.)

Die, in Vollmacht der Hanse-Städte mit Oldenburg abgeschlossene Brigade-Convention (eben daselbst S. 219—251), nebst einer dieselbe ergänzenden Zusatzacte. (Eben daselbst S. 252—256.)

Die, zwischen Lübeck, Bremen und Hamburg in Folge dieser Verträge abgeschlossene Uebereinkunft. (Eben daselbst S. 257—272.)

Die beiden letzteren Verträge sollen, der Zusatzacte zu der Brigade-Convention gemäß, vorläufig auf sechs Jahre, vom 1. Mai 1833 bis zum 1. Mai 1839 gelten und verbindlich seyn, jedoch auch ferner, und zwar immer für die folgenden sechs Jahre, in Kraft bleiben, wenn nicht ein Jahr vor Ablauf einer solchen sechsjährigen Periode, also zum ersten Male gegen den 1. Mai 1838, sey es von Oldenburg einer- oder von den drei freien Städten andererseits, eine Aufkündigung der Brigade-Convention erfolgt. Diese Kündigungsfrist ist bisher beiderseits (und zwar abseiten Hamburgs zufolge Rath- und Bürgerschlusses vom 15. März 1838) unbenutzt geblieben, die Convention also vom 1. Mai 1839 an von Neuem auf sechs Jahre in Kraft getreten.

Das zehnte Armee-Corps begreift die Contingente von Hannover, Braunschweig, Holstein-Lauenburg, Mecklenburg-Schwerin, Mecklenburg-Strelitz, Oldenburg, und den freien Städten Lübeck, Bremen und Hamburg.

Die beiden ersteren bilden die erste, sämmtliche übrigen die zweite Division desselben. Die 28,067 Combattanten, welche es umfaßt, sind in 29 Bataillons und 25 Escadrons vertheilt. Außer 54 Stücken Feldgeschütz hat es den zehnten Theil des Belagerungs-Parks und des Ponton-Trains der Bundes-Armee zu stellen.

Die Stärke und Eintheilung der oldenburgisch-hanseatischen Brigade (der dritten, der zweiten Division des zehnten Armee-Corps) ergiebt sich aus folgender Zusammenstellung:

	Bataillons.	Escadrons.	Batterien.	Geschütze.	Artilleristen.	Pionniere.	Cavalleristen.	Infanteristen und Jäger.	Kopfzahl der Combattanten.
Oldenburg stellt . .	4	—	1	8	314	22	—	2650	2986
Lübeck " . .	½	½	—	—	—	4	58	316	378
Bremen " . .	½	½	—	—	—	5	69	376	450
Hamburg " . .	1	1	—	—	—	13	185	1007	[illegible]
Total	6	2	1	8	314	44	312	4349	5019

Die beiden halben Bataillons von Lübeck und Bremen bilden schon im Frieden ein Ganzes. Eben so werden die beiden halben Escadrons dieser Staaten von einem gemeinschaftlichen Commandeur befehligt, und die so vereinigte Escadron bildet mit der hamburgischen eine Division leichter Reiter, unter einem gemeinschaftlichen Commandeur und Staabe. — Alle Infanterie-Bataillons bestehen aus vier Compagnien, mit Ausnahme des hamburgischen, welches deren sechs in sich begreift.

Die enge Verbindung, in welche die vier Contingente durch den Brigade-Vertrag getreten, machte eine wechselseitige Bürgschaft für die militairische Brauchbarkeit der Offiziere, nicht bloß zum Garnisondienste, sondern auch im Felde unerläßlich. Demnach ward, jenem Brigade-Vertrage zufolge, in Oldenburg eine gemeinschaftliche Brigade-Militair-Schule errichtet; in welche sechs bis acht junge Leute (Portd'épée-Fähnriche) die zur Ergänzung der Offiziere bestimmt sind,*) von Seiten Oldenburgs, und eben

*) Wenn indessen die Vacanzen in den Offizier-Corps aller vier Contingente, in der Regel aus diesen Portd'épée-Fähnrichen, nachdem dieselben das vorschriftsmäßige Examen vor einer, aus Offizieren

so viele von Seiten der freien Städte — von Seiten Hamburgs regelmäßig vier, **) — gegeben und dort in allen, einem Offiziere nöthigen Kenntnissen unterrichtet werden können. Die Leitung und den Unterricht besorgen Offiziere des Brigade-Staabes unter Zuziehung einiger Hülfslehrer. Die Unterhaltung der Portd'épée-Fähnriche sowohl, als die übrigen Kosten der Militair-Schule, werden gemeinschaftlich, von Oldenburg einer- und den freien Städten andererseits, zur Hälfte getragen. Die näheren Bedingungen der Aufnahme enthält die Bekanntmachung vom 17. Juli 1834.

Die, durch Rath- und Bürgerschluß vom 21. November 1814 festgesetzte Zahl der zum Garnisondienst erforderlichen Mannschaft, [illegible], der Kriegspflichts-Ordnung vom 14. September 1821 zufolge, nach wie vor thunlichst durch Werbung ***) complet erhalten, der Unterschied aber zwischen der, als Stamm des Contingents dienenden Garnison, und der, durch die Brigade-Convention mit Oldenburg normirten, Zahl des hamburgischen Contingents, durch jährliche, zuerst im Jahre 1835 stattgefundene, Aushebung vervollständigt.

Verpflichtet, in dasselbe einzutreten, sind sämmtliche Bürger und Einwohner der Stadt und des Gebiets, vom neunzehnten Jahre an bis zum fünf und zwanzigsten, und falls nöthig noch bis zu späteren Jahren hin. Alljährlich werden für das betreffende Jahr, aus den Geburtslisten und den Resultaten einer

---

des Brigade-Staabes bestehenden Prüfungs-Commission gemacht haben, wieder besetzt werden sollen, so ist es doch einer jeden der respectiven Regierungen ausdrücklich vorbehalten, in besonderen Fällen auch auf qualificirte Unteroffiziere oder andere Subjecte die geeignete Rücksicht zu nehmen; doch müssen sich dieselben im Frieden dem vorschriftsmäßigen Examen unterwerfen.

**) Hamburg hat neuerdings einige überzählige Stellen, jetzt im Ganzen sieben, besetzt.

***) Die durch Rath- und Bürgerschluß vom 6. Juni 1839 zur Erleichterung der Werbung getroffenen Maaßregeln sind bereits oben S. 320. aufgeführt.

sorgsamen Umschreibung und Nachfrage, auch, nachdem vorher eine Aufforderung an alle Kriegsdienstpflichtige, deren Eltern, Geschwister, Vormünder, Bevollmächtigte oder Curatoren, um sich zu melden, vorausgegangen ist, Aushebungslisten angefertigt, diese gedruckt, affigirt und unentgeldlich vertheilt, und aus diesen sodann, nach vorausgegangenem Aufruf dienstfähiger Freiwilliger, und demnächst, dem Loosungs-Reglement vom 5. Juni 1822 (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 7. S. 322—330.) gemäß vorgenommener Loosung, die niedrigeren Nummern bis zu der jedesmaligen erforderlichen Anzahl ausgehoben. Die durchs Loos ausgewählten Kriegspflichtigen können durch Stellvertreter (als welche aber, dem Rath- und Bürgerschluß vom 6. Juni 1839 zufolge, vorgängig und zum Versuch auf zwei Jahre, nur geborne Hamburger oder in hiesigem Nexus stehende Personen, und von Fremden nur die genommen werden dürfen, welche im hiesigen Militair schon einmal eine Capitulationszeit ausgedient haben) oder durch Tausch ihrer Dienstpflicht genügen. Die näheren desfallsigen Vorschriften enthält die Verordnung vom 5. Juni 1822 (Samml. Hamb. Verordnungen Th. 7. S. 330—335.)

Ausgenommen von der Kriegsdienstpflicht sind, nach ausdrücklicher Vorschrift der Verordnung vom 5. Juni 1822, abgesehen von körperlichen Gebrechen, die zum Dienst untauglich machen, nur die Mitglieder des Raths, des Collegii der Oberalten und des Collegii der Sechsziger, die Cämmerei-Verordneten, die permanenten Präses, Vice-Präses und Richter respective des Niedergerichts und des Handelsgerichts, die Prediger und examinirten Candidaten, so wie die öffentlich angestellten Lehrer. Vom Contingentsdienste dispensirt werden außerdem: der einzige Sohn einer Wittwe, oder eines ins Greisenalter getretenen unvermögenden Vaters, wenn solche darthun können, daß von des Sohnes Betrieb ihr Unterhalt abhängig, und dieser bei Erfüllung der Kriegsdienstpflicht nicht möglich sey; desgleichen derjenige, durch dessen Arbeit unvermögende, verwaisete Geschwister er-

halten werden, jedoch nur, wenn diese oder ihre Vormünder die Unentbehrlichkeit für sie, und die Nothwendigkeit, von der Dienstpflicht befreit zu werden, beweisen, und, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 12. November 1840 zufolge, Seeleute, welche bereits vier Jahre auf hamburgischen Schiffen gedient haben und auch noch zur Zeit der Aufforderung zum Militair-Dienste auf hamburgischen Schiffen dienen. Alle Personen dieser Kategorie sind indessen von den gedruckten, alphabetischen Listen, so wie von der Loosung nicht befreit, müssen jedoch ihren Anspruch auf Exemtion, innerhalb einer anzuzeigenden Frist nach vollendetem Loosungsgeschäft, der Bewaffnungs-Commission zu voller Genüge erhärten. Hört die Entfreiungs-Ursache innerhalb der Dienstpflichtigkeits-Jahre auf, so tritt der bis dahin befreit gewesene Dienstpflichtige für den Rest der Dienstzeit ein. — Das Verfahren gegen diejenigen, welche sich der Kriegsdienstpflicht entziehen, ist angeordnet durch die desfallsige Verordnung vom 6. Juni 1822. (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 7. S. 309—318.)

Die Dienstzeit dauert drei Jahre; wer freiwillig eintritt, dem wird ein Jahr in der Dienstzeit nachgelassen. — Alle Ausgehobenen werden, so fern sie nicht zum Garnisonsdienst berufen sind, *) nach gehöriger Einübung, in Friedenszeit eilf Monate im Jahre beurlaubt, und nur zur einmonatlichen Waffenübungszeit jährlich einberufen. Das ganze Contingent wird auf Kosten des Staats uniformirt, bewaffnet, und während der Zeit, daß es im Dienst ist, besoldet.

*) Für diesen Fall und so fern die benöthigte Zahl nicht durch diejenigen completirt werden kann, welche freiwillig im Dienste bleiben wollen, haben, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 6. Juni 1839 zufolge, die Personen, welche die höchsten Nummern gezogen, den ersten Anspruch auf Erlangung des Urlaubs, jedoch so, daß die Stellvertreter denen, welche ihren Dienst selbst verrichten, nachstehen müssen.

Zwölftes Capitel.

Vorstädte- und Land-Behörden.

Die öffentlichen Verhältnisse der Bewohner des, sowohl privativen, als mit Lübeck gemeinschaftlichen Gebiets, in dessen einzelnen Districten durch Herkommen höchst verschiedenartig ausgebildet, und größtentheils, insbesondere in jenem, erst in neuester Zeit gesetzlich normirt, standen von Alters her und stehen, insbesondere im Landgebiete, von denen der Bürger und Einwohner innerhalb der Ringmauern der Stadt so scharf abgesondert da, daß sie, wenn auch in den frühern Capiteln bereits manches, beiden Gemeinschaftliche berührt werden mußte, eine, von jenen durchaus getrennte Darstellung erfordern; welche indessen, bei der fast durchgängig noch höchst lückenhaften gesetzlichen Feststellung dieser Verhältnisse, nur bei einzelnen Theilen der Verwaltung auf detaillirte Erörterungen eingehen kann, im Uebrigen aber auf allgemeine Umrisse sich beschränken muß.

Der Natur der Sache nach ist das privative hamburgische Gebiet von dem mit Lübeck gemeinschaftlichen Amte und Städtchen Bergedorf zu sondern. In jenem bildet das isolirte Amt Ritzebüttel ein in sich abgeschlossenes Ganzes.

I. Behörden im privativen hamburgischen Gebiete.

---

1. In den Vorstädten und den Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande.

Gleich dem Rathe,*) werden die bürgerlichen (zugleich, und zwar zunächst städtisch-kirchlichen) Collegien**) ausschließlich aus innerhalb der Stadt wohnenden Stadtbürgern gebildet. Bis vor wenigen Jahren waren sowohl die Bewohner der Vorstädte, als die des Landgebietes, mochten sie übrigens Stadtbürger seyn oder nicht, in Gemäßheit des Rath- und Bürgerschlusses vom 21. September 1699 und des diesen bestätigenden Reglements der Rath- und Bürger-Convente Tit. 1. Art. 5, auch von den Rath- und Bürger-Conventen ausgeschlossen, und standen bis dahin zu Rath und Bürgerschaft nur in dem Verhältnisse von Unter-

---

*) Stadtrecht von 1603 I. 1. 4.

**) Nach dem Unions-Recesse der bürgerlichen Collegien Cap. 3. Art. 3, sollen die Diaconen des Kirchspiels, in welchem eine Vacanz eintritt, die Sub-Diaconen aus den gesammten tüchtigen Bürgern ihres Kirchspiels wählen. Wenn derselbe nun auch daneben Cap. 4. Art. 2. vorschreibt:

"Da auch ein Sub-Diaconus verhäusen und in ein ander Kirchspiel fahren würde, soll er dadurch, daß er nun nicht mehr in dem Kirchspiel wohnt, seines officii nicht entlassen werden, sondern nach wie vor Sub-Diaconus in dem Kirchspiel, worin er einmal erwählet ist, verbleiben."

so ist unter dem "andern" Kirchspiel doch offenbar — da in diesem Recesse sowohl, als in allen früheren und gleichzeitigen Grundgesetzen, einzig städtische Kirchspiele in Rede stehen — nur ein städtisches gemeint, und möchte daher aus dieser Bestimmung schwerlich zu folgern seyn, daß Diaconen und Sub-Diaconen, welche ihr Domicil außerhalb der städtischen Kirchspiele nehmen, dennoch Mitglieder der städtisch-kirchlichen und zugleich bürgerlichen Collegien bleiben könnten.

thanen, *) deren Interessen durch die ihnen zunächst vorgesetzten Land-Behörden vertreten wurden.

Altherkömmlich bestanden als solche, bis gegen das Ende des Jahres 1830, respective für die beiden Vorstädte und das privative Landgebiet, **) mit Ausschluß des Amtes Ritzebüttel, folgende delegirte Behörden:

Die Patrone des Klosters St. Johannis (die beiden ältesten Bürgermeister).

Die Patrone des Hospitals St. Georg (die beiden mittleren Bürgermeister).

Die Patrone des Hospitals zum heiligen Geist (zwei Mitglieder des Oberalten-Collegii, von denen jährlich eines abtrat).

Die Landherren von Hamm und Horn ***) (der zweite und dritte Rathsherr).

Die Landherren vom Hamburger Berge (der zweite und dritte Rathsherr).

---

*) Wie streng dieses Unterthanen-Verhältniß früher gehandhabt wurde, ergiebt namentlich der Receß von 1529 Art. 109:
"De underßaten buffer Stadt unde de yn der Stadt gebede wanen, scholen nenerleye korne, quick, etelware, visck, flesck, honner, eyer, botter, anders wor denn hyr bynnen Hamborch to vorkopende senden effte bringen. Worde dar yennich ynne breckhafftich, de quick unn korne anders wor vorkoffte, schall dath beteren myth tein marken, unde were ydt suftes etelwar, mit ener mark penning."
Der Receß von 1603 Art. 54. hat diese Vorschrift wörtlich wieder aufgenommen, nur die nähere Bestimmung beifügend: "jedoch schölen Perde, Ossen, Köhe unde magere Swyne hiemit nicht gemeent syn."

**) Das, größtentheils, wie es scheint, der Anlage der für den [illegible]tischen Bedarf erforderlichen Mühlen wegen erworbene, älteste Landgebiet verwalteten ursprünglich die Mühlen-Herren. Lappenberg Programm S. 15. — Eine sehr ausführliche Darstellung der allmäligen Erwerbung des privativen hamburgischen Gebiets, unter Beifügung der betreffenden Urkunden, enthält Klefeker Th. 10. S. 3—240.

***) In den Fastis Procons. et Cons. Hamb. zuerst namentlich aufgeführt bei dem Jahre 1440.

Die Waldherren *) (der vierte und fünfte Rathsherr).

Die Landherren von Bill- und Ochsenwerder **) (der achte und neunte Rathsherr),

über deren respective Verwaltungs-Bezirke Klefeker Th. 11. S. 355—371. und Anderson Hamb. Privat-Recht Th. 3. S. 3. u. 4. das Nähere enthalten.

In jeder dieser sieben Patronagen und Landherrenschaften bestanden verschiedenartige Nexus-Formen und Verpflichtungen. In der Vorstadt Hamburger Berg (jetzt St. Pauli) wurden, außer Stadtbürgern und im Fremden-Contracte stehenden Einwohnern, nur Schutzverwandte aufgenommen. Im Gebiete des Klosters St. Johannis mußte jeder Grund-Eigenthümer (und zwar auch, wenn er bereits Stadtbürger war oder im Fremden-Contracte stand) "den Herren Patronen, der Jungfer Domina und den Vorstehern, auch dem ganzen Convente des Klosters St. Johannis" einen Unterthanen-Eid schwören. Im Gebiete des Hospitals zum heiligen Geist schworen alle Grund-Eigenthümer und Nicht-Eigenthümer, welche sich daselbst niederließen oder verheiratheten, dem Collegio der Oberalten einen sogenannten Einwohner-Eid, in welchem keine Verpflichtung gegen den Rath und die Stadt enthalten war; im Gebiete des Hospitals St. Georg, aber alle Dorf- und Landes-Eingesessenen dem Rathe "und insbesondere den Herren Bürgermeistern und Patronen des Hospitals St. Georg," und in den Walddörfern alle (dort früher, ohne überall ein Eigenthum an Häusern und Ländereien zu haben, nur als Colonen dastehende) Bauern, dem Rathe und den jederzeitigen

*) In den Fastis Procons. et Cons. Hamb. zuerst namentlich aufgeführt bei dem Jahre 1440.

**) Diese lassen sich unter dem Namen Vorweser, Vorständer, durch eine bei Pfeffinger Braunschweig-Lüneburgische Historie Th. 1. S. 353. abgedruckte Urkunde bereits seit dem Jahre 1430 nachweisen. Lappenberg das Billwerder Recht S. 16. Anmerkung 1. In den Fastis Procons. et Cons. Hamb. finden sie sich zuerst namentlich aufgeführt beim Jahre 1460.

Wald- und Landherren, einen Unterthanen-Eid. Die Eingesessenen der Landherrenschaft von Hamm und Horn statteten einen Schutzverwandten-Eid, die der Landherrenschaft von Bill- und Ochsenwerder den gewöhnlichen Bürger-Eid vor ihren respectiven Landherren ab. *)

Rücksichtlich der zum Kloster St. Johannis und zu den Hospitälern St. Georg und zum heiligen Geist gehörigen Land-Districte, wurde bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1826 **) beliebt: "daß die bisherige Uebung der obrigkeitlichen Rechte und Landes-Verwaltung über dieselben, von den Verwaltungen der gedachten Stiftungen, unter angemessener, demnächst verfassungsmäßig zu bestimmender Entschädigung der Beikommenden, zu trennen, und daß die Uebung der gedachten Rechte und Landes-Verwaltungen, auf verfassungsmäßig zu beliebende Weise, den Obrigkeiten der zu dem Ende geeignetsten ander-

*) Einiges Nähere über diese früheren Nexus-Verhältnisse enthält Klefeker Th. II. S. 544—567. Die Formulare der ehemaligen Unterthanen-Eide der Eingesessenen im Gebiete des Klosters St. Johannis, des Hospitals St. Georg und der Waldherrenschaft, so wie des, von den Schutzverwandten auf dem Stadtdeiche und dazu gehörigem Districte binnen Neuen-Werkes, vor den Landherren zu Hamm und Horn abzuleistenden Eides, finden sich eben daselbst S. 608, 618, 619. u. 625.

**) Schon die in dem Rath- und Bürger-Convente vom 27. Mai 1814 eingesetzte Reorganisations-Commission beantragte: "Einheit der Administration für die Stadt und das Gebiet. Das Gebiet der Klöster, des Hospitals St. Georg und der Oberalten, werde mit dem Stadtgebiete vereinigt. Die Klöster wären nur als milde Stiftungen beizubehalten. Es werde fernerhin kein Staat im Staate geduldet." Ferner, was bisher nicht zur Ausführung gediehen: "Eine zweckmäßige Vertheilung des Gebiets in mehrere Districte. Jedem Districte wäre ein Administrator vorzusetzen, der in demselben wohnen, und das öffentliche Interesse wahrnehmen müßte, auch die Functionen der vormaligen Friedens-Richter zugleich wahrzunehmen hätte. Die Verwaltung stände unter der unmittelbaren Aufsicht des Senats. Die Landbewohner müssen allen Abgaben gleich den Stadtbewohnern unterworfen seyn."

weitigen Gebiets-Abtheilungen beizulegen; daß aber den Stiftungen ihr Privat-Eigenthum respective an solchen Land-Districten ungeschmälert zu erhalten." Der Plan zur Auseinandersetzung mit diesen drei geistlichen Stiftungen, nebst einem Antrage auf Eintheilung unseres gesammten Vorstädte- und privativen Landgebiets, mit Ausschluß des Amtes Ritzebüttel, in drei Verwaltungs-Gebiete, die der Vorstädte, der Geestlande und der Marschlande, ward sodann Erbgesessener Bürgerschaft am 18. Juni 1829 vorgelegt und von dieser genehmigt; worauf denn diese neue Gebiets-Eintheilung, nachdem dieselbe noch durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. September 1830 einige nähere Bestimmungen erhalten, zufolge Bekanntmachung vom 22. October 1830 für die verschiedenen Districte respective am 2., 16., 30. November und 14. December jenes Jahres in Kraft trat.

Somit bestehen jetzt in dem gesammten Vorstädte- und privativen Landgebiete, mit Ausschluß des Amtes Ritzebüttel, folgende drei Gerichts- und Verwaltungs-Bezirke:

Die Patronage der Vorstädte.
Die Landherrenschaft der Geestlande.
Die Landherrenschaft der Marschlande.

Jedem dieser Verwaltungs-Gebiete, deren Grenzen in dem Publicandum vom 22. October 1830 und demnächst wiederholt in dem Reglement der öffentlichen Verhältnisse respective der beiden Vorstädte St. Georg und St. Pauli, und der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande, vom 11. November 1833 und 16. November 1835, näher angedeutet sind, stehen zwei, vom Rathe zu designirende Herren des Rathes vor, welche, gleich den ehemaligen Hauptleuten im Amte und Städtchen Bergedorf, dem Amtmanne zu Ritzebüttel und den städtischen Polizei-Herren, sechs Jahre im Amte bleiben. Die, den ehemaligen Patronen und Landherren untergebenen Officianten, wurden vorläufig unverändert beibehalten, demnächst aber durch Rath- und

Bürgerschluß vom 15. October 1835, publicirt am 16. November desselben Jahres, unter Beseitigung der in einigen Districten der Landherrenschaft der Geestlande bisher bestandenen Zwischen-Officianten, in jeder der beiden Landherrenschaften ein, vom Rathe aus vier, von den respectiven Landherren vorzuschlagenden Personen zu erwählender, erster Beamter, mit einem Gehalte von jährlich Crt.ℳ 4000 und Crt.ℳ 500 für Haltung eines Pferdes, und ein, von den respectiven Landherren anzustellender, Registrator, mit einem Gehalte von Crt.ℳ 1800; desgleichen bei der Landherrenschaft der Geestlande ein Schreiber mit Crt.ℳ 1000, und bei der Landherrenschaft der Marschlande zwei Schreiber, jeder mit Crt.ℳ 600, angeordnet, und die von jenen Beamten für die Cämmerei zu erhebenden Gebühren in beiden Landherrenschaften gleichzeitig regulirt.

Gleichzeitig wurden die Nexus-Verpflichtungen und die staatsrechtlichen Verhältnisse der Bewohner beider Vorstädte einerseits, und der Eingesessenen der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande andererseits, gleichförmig geordnet.

Nachdem bereits durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. Juni 1829 als Grundsatz ausgesprochen, daß — abgesehen von den Bewohnern der, nunmehr von dem eigentlichen Landgebiete scharf abgesonderten Vorstädte St. Georg und St. Pauli, welche demnächst, der ausdrücklichen Verfügung der Rath- und Bürgerschlüsse vom 15. November 1832 und 31. October 1833 zufolge, durchgängig zum Stadt-Bürgerrechte *) zugelassen wurden, — die dazu Geeigneten, nach einem, für beide Landherrenschaften gleichen Eidesformulare, als Landbürger zum Staats-Nexus aufgenommen

*) Ein Schutzverwandten-Verhältniß, wie in der Stadt und in beiden Landherrenschaften, besteht für die Vorstädte nicht; der, ein solches auch hier einführende Rath- und Bürgerschluß vom 16. September 1830, ward durch den vom 19. December 1831 wieder aufgehoben, und die Verordnung über die Schutzverwandschaft vom 10. Juli 1837 beschränkt sich nur auf die Stadt.

werden sollten, wurden die desfallsigen näheren Bestimmungen durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 16. September 1830 und 15. October 1835, und das diesen gemäß am 16. November 1835 publicirte Reglement festgestellt; zugleich aber ward, in Berücksichtigung: "daß bei Weitem die Mehrzahl der Landgebiets-Bewohner sich nicht zur Aufnahme als Landbürger eigne, es aber höchst bedenklich erscheine, jene Mehrzahl ohne alle specielle Verpflichtung gegen den Staat und ohne angemessene Mittragung der Lasten desselben zu lassen, auch ohne Hinzufügung einer zweiten Nexus-Classe keine positive Grenze für die Aufnahme und Anhaltung zur Landbürger-Eigenschaft bestimmt werden könne," neben den Landbürgern durchgängig eine Classe von Schutzverwandten eingeführt. Stadtbürger, welche im Landgebiete wohnen, sind nicht zur Gewinnung des Land-Bürgerrechts verpflichtet. Die Classe der Landbürger begreift ausschließlich nur die Grundeigenthümer, als welche indessen auch Stadtbürger, als solche, zulässig sind; die der Schutzverwandten dagegen diejenigen Nicht-Grundeigenthümer und Nicht-Stadtbürger, welche sich verheirathen, und diejenigen, welche ein Gewerbe für eigne Rechnung treiben. Erstere entrichten als Gebühr bei der Aufnahme respective (die Höfener) Crt.ℳ 15 und (die Käthner) Crt.ℳ 11; letztere Crt.ℳ 8, und außerdem, nach ihren Vermögens- und Erwerbs-Verhältnissen, ein jährliches Schutzgeld von Crt.ℳ 1 bis Crt.ℳ 12, wogegen sie von dem bisherigen Rauchhuhns-Gelde, in den Districten, wo dasselbe früher auch von Schutzverwandten bezahlt worden, befreit sind. Das Formular des Landbürger-Eides ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 16. September 1830 beliebt, in Betreff der im Landgebiete aufzunehmenden Schutzverwandten aber das, früher bereits in der Landherrenschaft von Hamm und Horn für den Stadtdeich und die dazu gehörigen Districte binnen Neuen-Werkes in Anwendung stehende, Eidesformular beibehalten.

Den, in den Vorstädten wohnenden, reglementsmäßig erbgesessenen Stadtbürgern ward, wie bereits oben Bd. 1. S. 89. erwähnt, durch die Rath- und Bürgerschlüsse vom 15. November 1832 und 31. October 1833, und das demgemäß am 11. November des letzteren Jahres publicirte Reglement, die Befugniß beigelegt, gleich denen innerhalb der Stadt, an den Versammlungen Erbgesessener Bürgerschaft theilzunehmen, und zugleich den, durch eben jene Rath- und Bürgerschlüsse, für eine jede der beiden Vorstädte angeordneten kirchlichen Collegien, die Vertretung wegen der gemeinsamen innern Angelegenheiten der betreffenden Vorstadt übertragen, ohne diesen jedoch im Uebrigen die Befugnisse der städtischen kirchlichen Collegien zu ertheilen; wie denn die Mitglieder derselben, als solche, nicht einmal zur Theilnahme an den Rath- und Bürger-Conventen befähigt sind.

Die Zuziehung der Bewohner des Landgebiets zu den Rath- und Bürgerschafts-Verhandlungen, ward, da bisher ein desfallsiges Bedürfniß sich nicht kund gegeben, auch nach diesem Vorgange nicht für erforderlich geachtet. Im Uebrigen aber wurden die staatsrechtlichen Verhältnisse der Eingesessenen der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande im Rath- und Bürger-Convente vom 15. October 1835 auf folgende Weise geordnet. Zunächst ward als Grundsatz festgestellt, daß jede Landgemeinde an der Wahrnehmung der Angelegenheiten derselben, durch von ihr vorzuschlagende oder zu erwählende Personen aus ihrer Mitte theilzunehmen habe, und daß, gleichwie in den Vorstädten (jedoch ohne, wie dort, zugleich kirchliche Collegien zu bilden, vielmehr sind neben ihnen jeder Gebiets-Kirche Juraten zugeordnet, welche nur dieser vorstehen) die dazu Ernannten zugleich das Organ seyn sollten, um bei dazu geeigneten, die inneren Verhältnisse der Gemeinden betreffenden, obrigkeitlichen Verfügungen gehört zu werden, und bei vorkommenden Veranlassungen, Vorstellungen, Wünsche und Beschwerden in Betreff der gemeinsamen inneren Verhältnisse bei den betreffenden Obrigkeiten anzubringen. Die

zu dem Ende zu treffenden Anordnungen sollten sich dem bereits Bestehenden thunlichst anschließen. In der Landherrenschaft der Marschlande bestanden schon von Alters her, für die Landschaft Billwerder, Landes-Deputirte, ein Landvogt und acht Höftleute, so wie hinsichtlich des Deichwesens Deich-Geschworne, und für den Billwerder-Ausschlag Deputirte und ein Vogt; für die Landschaft Ochsenwerder, ein Landvogt und fünf Höftleute und Deich-Geschworne; für die Landschaften Spadenland, Tatenberg, Moorwerder, Reitbrook; so wie für Krauel und Finkenwerder, für jede ein Vogt und Deich-Geschworne. Die Wahlen der für ihre Lebenszeit ernannten Landvögte, Höftleute und Vögte geschahen vom Landherrn, jedoch die der Landvögte aus den Höftleuten, die der Höftleute aus, vom Landvogt vorzuschlagenden Höfenern, und die Wahlen der Vögte gleichmäßig aus den Höfenern. Die Deich-Geschwornen wechselten nach der Reihe der Wohnungen in den Districten, in einigen Districten jährlich, in andern in Zwischenräumen mehrerer Jahre. Hier ward nur gesetzlich ausgesprochen, daß die Deich-Geschwornen in denjenigen Landschaften, wo keine Deputirte und Höftleute sind, hinsichtlich der Theilnahme an den Communal-Angelegenheiten, an deren Stelle treten, und daß ihnen, gleich jenen, die oben angedeuteten Befugnisse eingeräumt werden sollten; und in Betreff der Wahlen sämmtlicher genannten Vorstände nur die Aenderung beliebt, daß in den Landschaften, wo keine Höftleute sind, von den Grundeigenthümern vier aus ihrer Mitte zur Wahl eines Vogtes vorzuschlagen seyen. — In der, aus fünf früheren Gebiets-Abtheilungen und einem Theil der früheren Landherrenschaft des Hamburger Berges zusammengesetzten Landherrenschaft der Geestlande, fehlte es bis dahin durchgängig an, mit Concurrenz der Eingesessenen bestellten Vorständen. In siebenzehn Dorfschaften war nur ein, vom Landherrn eingesetzter Dorfvogt; mehreren Districten fehlte es auch an diesem. Letztere wurden nunmehr in vier Vogtschaften eingetheilt, so daß diese Landherrenschaft jetzt ein und zwanzig

Vogtschaften enthält. In jeder dieser Vogtschaften wurden dem, wie bisher, vom Landherrn aus den Grundeigenthümern zu erwählenden Vogte, zwei Deputirte aus den Grundeigenthümern der Vogtschaft beigeordnet, und bestimmt, daß zu jeder Deputirtenstelle dem Landherrn von sämmtlichen Grundeigenthümern der Vogtschaft zwei Höfener und zwei Käthner vorzuschlagen seyen.

Die, früher lediglich auf dem Herkommen beruhende, richterliche Competenz der respectiven Patrone und Landherren, und das Verfahren vor denselben, ward bereits durch die Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden vom 29. December 1815 Art. 28, die Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 9—11. und die Appellabilitäts-Verordnung vom 7. Juli 1820 §. 5. gesetzlich normirt; welche Bestimmungen auch bei der neuen Organisation jener Behörden unverändert beibehalten wurden.

Ihre Competenz umfaßt für ihre respectiven Districte:

1. Alle, nicht zur Competenz des Handelsgerichts gehörenden Sachen, worin sich beide Partheien, oder auch nur der Beklagte, vor Publicirung der Verordnung vom 29. December 1815, in Urkunden der paratesten außergerichtlichen Execution unterworfen, oder, nach Publicirung jener Verordnung, in Urkunden ausdrücklich erklärt haben, daß sie sich der Cognition des Niedergerichts begeben und sich dem Ausspruche respective der Patrone oder Landherren unterwerfen wollen.
2. Alle Zinsen- und Mietheforderungen, imgleichen alle Loskündigungs- und Abtretungssachen, wie hoch sich auch die Summe belaufen mag.
3. Alle Injuriensachen.
4. Alle Dienstlohnssachen und sonstige Streitigkeiten unter Herrschaften und Dienstboten.
5. Alle Deich-, Weg-, Bau- und Beispruchssachen, und überhaupt solche, welche schleunige Verfügung erfordern.

6. Alle, nicht zur Competenz des Handelsgerichts gehörenden Sachen, worin der Belauf der Hauptsumme der Klage nicht den Werth von Bco.ℳ 400 oder Crt.ℳ 500 übersteigt. In Sachen von höherem Belaufe kann zwar der Kläger vor diesen Behörden seine Klage anstellen, erscheint jedoch der Beklagte weder auf die erste, noch auf die zweite Citation, oder erscheint er, und will sich nicht einlassen, so wird die Sache sofort an das Niedergericht verwiesen.
7. Die Erkennung der Proclame, jedoch, gleich wie früher, unter Concurrenz des Niedergerichts.
8. Die in ihrer Jurisdiction sich ereignenden Fallissemente, mit Ausnahme der Fallissemente derjenigen Personen, deren Haupterwerb Handel und Fabrik-Geschäfte sind.
9. Alle actus voluntariae jurisdictionis.
10. Die Consistorial-Jurisdiction, jedoch ist bei völliger Ehescheidung die Appellation pro confirmanda an das Obergericht erforderlich.

Die gesetzliche Norm ihrer Entscheidungen ist, in Betreff der Bewohner der Vorstädte und Geestländereien einerseits, und der der Marschländereien andererseits, eine verschiedene; welcher Gegensatz indessen den neuerdings für die Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande festgestellten Grenzen nicht ganz entspricht. "De Geestlüde und de Marschlüde in enes erbaren Rades Gebede," wie sie namentlich im Recesse von 1578 Art. 16. einander entgegengestellt werden, unterschieden sich nemlich bereits seit frühester Zeit durch die bei ihnen geltenden Rechte; indem letzteren, gleich den Bewohnern anderer Marschgegenden an beiden Ufern der Elbe und an der Nordsee, wahrscheinlich sofort nach ihrer successiven Erwerbung abseiten Hamburgs (in Gemäßheit der "dem Rade to Hamborch unde eren nakamelingen" von den Grafen zu Holstein und Schauenburg, in der Bestätigungs-Urkunde des Uebertragungs-Briefes des Billwerders vom Jahre 1395, Klefeker Th. 10. S. 104—106. eingeräumten: "vryg

macht, to richtende unde recht to settende in deme vorscreven Billenwerder, na erem willkore unde behaghe, alse en vor dat Landt dunket nutte wesen") neben einem eignen — jetzt, der Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 Art. 33. zufolge, nur noch behufs der Land-Verlassungen theilweise beibehaltenen — Landgerichte, dessen Hegungsform sich in Klefeker Th. 11. S. 405—407 findet, ein eigenthümliches Landrecht ertheilt ward. Die älteste uns aufbehaltene Abfassung desselben, von den Rathmannen Hinrich Salsburg und Cord Möller im Jahre 1498 (also sofort nach der Revision des Stadtrechts im Jahre 1497) unternommen, ist, nach einer, von Anderson Hamb. Privatrecht Th. 1. S. 361. beschriebenen, auf der Bibliothek des hiesigen Commercii befindlichen Handschrift, vor einigen Jahren zuerst von Lappenberg (das Billwerder Landrecht vom Jahre 1498. Schleswig, 1828. 8.) herausgegeben. Die im Jahre 1603, wiederum gleichzeitig mit der des Stadtrechts, erfolgte Revision desselben, ist in den beiden neuesten Ausgaben des hamburgischen Stadtrechts von 1603, und mit einigen Anmerkungen in Klefeker Th. 11. S. 411—442. abgedruckt. Ursprünglich für die "Undersaten wanhaftich in Billenwerder und in dem Uthslage," der Revision von 1603, zufolge aber auch für die "in Ossenwerder, Moorwerder und Finkenwerder, Moorborch, Tatenbarge und Spaden-Lande" erlassen, ward es, ausweise des, im hiesigen Stadt-Archive uns aufbehaltenen: Landbock von wegen des Dickrechtes und Landfindung im Hammerbrooke, bereits im sechszehnten Jahrhunderte auch im Hammerbrooke zur Anwendung gebracht. *) Daß, neben dem-

*) Namentlich im Jahre 1596, nach Art. 65. des alten, hinsichtlich des Princips: Kauf bricht Miethe, und im Jahre 1617, nach Art. 61. des neueren, hinsichtlich des Näherrechts. "Landrecht" bezeichnet indessen in diesen Findungen nicht immer das billwerder Landrecht; so wird im Jahre 1610 nach "Landrecht" entschieden, wo nicht jenes, sondern eine Findung des hammerbrooker Dickdinges von 1486 zum Grunde liegt. In diesem letztgenannten Jahre

selben, in jenen Land-Districten das hamburgische Stadtrecht in subsidium, vor dem gemeinen Rechte, im übrigen privativen Gebiete aber unmittelbar gelte, und nicht etwa, wie Matth. Schlüter (Tractat von dem Erbrechte der Eheleute in hamburgischen Ländereien. Hamburg 1708. 8.) behauptet, unter Ausschließung des Stadtrechts, das sächsische Landrecht, und, in Ermangelung dessen, das gemeine Recht, ergiebt, wie auch bereits das Ober-Appellations-Gericht in den Entscheidungsgründen zum Urtheil vom 31. December 1831 in Sachen Stoop c. Rohde, unter Hinweisung auf Klefeker Th. 11. S. 400. bemerkt hat, schon das Publications-Patent des Stadtrechts von 1603, vermittelst dessen dieses Stadtrecht

"allen und jeden dieser Stadt Bürgern, Einwohnern und Unterthanen"

zur Nachachtung publicirt wird; noch bestimmter aber das Stadtrecht von 1603 I. 41. 10, woselbst unter den Gegenständen der Execution zuletzt auch aufgeführt werden:

"ingleichen auf dem Lande der Bauern oder Hausleute Ochsen, Pferde und was sie sonst zum Ackerbau benöthiget,"

desgleichen II. 8. 5. verb.

"Wenn in dieser Stadt und derselben Jurisdiction Güter auf Leute, die allhier keine Bürger oder Unterthanen sind, versterben" u. s. w.

zumal da die Worte "und derselben Jurisdiction" und "oder Unterthanen" offenbar in der Absicht, die Ausdehnung des

---

wurde auf dem Dickdinge beliebt: "dat me alle de vindinge, de vor dem dyckdinge gefunden werden, schall me van jar tho jare schriven laten. Unn wes so vor dem dyckdinge gefunden weret, dat schölen vaget unn swaren des hammebrockes so by werden holden." In den, in mehreren Abschriften (deren eine auf dem hiesigen Stadt-Archive befindlich) uns erhaltenen, Sammlungen dieser Findungen, stehen diesem Beschlusse vierzehn Artikel, als von alten Zeiten her gültiges Deichrecht, voran, die vermuthlich erst in Folge jenes Beschlusses zusammengestellt worden sind..

Stadtrechts auf das Landgebiet ausdrücklich auszusprechen, erst bei der Revision im Jahre 1603 hinzugefügt sind, indem es im Stadtrechte von 1497 J. 25. nur heißt:

"Wanner gud vorstervet in desser stadt uppe lude, de hyr nene borger syn."

und endlich der Art. 25. des Landrechts von 1603:

"Wurde ock yemandt geslagen effte verwundet, also, dat he darvan stürve, so schall idt na unsern Stadt-Rechten darmit geholen werden."

in welchem ausdrücklich auf das Stadtrecht verwiesen wird.*)

Das processualische Verfahren ist und war von jeher auf den Dielen der respectiven Patrone und Landherren das nemliche, wie bei den Stadt-Prätoren, auch findet hier, wie dort, mit den oben Bd. 1. S. 302. aufgeführten Ausnahmen, das remedium supplicationis gegen die von selbigen abgegebenen Erkenntnisse, an das Obergericht, so wie, so fern das Urtheil erster Instanz durch das obergerichtliche Erkenntniß nicht confirmirt wird, das remedium restitutionis in integrum tanquam remedium ordinarium bei dem Obergerichte, in den Fällen statt, wo die Beschwerdesumme nicht den Belauf oder Werth von Bco.ℳ 500 oder Crt.ℳ 625 ausmacht.

Sämmtliche Expeditionen, sowohl bei den Stadt-, als den Vorstädte- und Land-Präturen, früher von dem Actuar des Niedergerichts beschafft, wurden, wie bereits oben Bd. 1. S. 301.

*) So ist auch in den Findungen des Dickdinges des Hammerbrooks im Jahre 1592, in Betreff der Klagenverjährung, ausdrücklich nach dem Stadtrechte von 1497 G. 4, und in den Jahren 1607, 1612 und 1617 nach dem Stadtrechte von 1603 I. 21. 1. u. 2. und IV. 12. erkannt. In einer Findung des Jahres 1613 wird, unter Allegirung des Schlußartikels des Stadtrechts von 1603, ausdrücklich dem "Landrechte," d. h. dem landrechtlichen Gebrauche, der Vorzug vor dem Stadtrechte gegeben, in Betreff der Bestimmung, daß der Ehemann, wenn seine Ehefrau binnen einem Jahre nach der Hochzeit ohne Kinder stirbt, den Brautschatz an die Verwandten herauszugeben habe.

bemerkt worden, durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. September 1834 einem eigends zu diesem Behuf eingesetzten Actuar übertragen.

Die Führung der Hypothekenbücher liegt in der Vorstadt St. Pauli, gleich wie in der Stadt, den beiden ältesten Secretarien des Raths, in der Vorstadt St. Georg und in beiden Landherrenschaften — mit einziger Ausnahme der, ehemals zum Hamburger Berg gehörigen, Vogtschaft Rothenbaum, deren Grundstücke nach wie vor im Stadt-Erbe-Buche stehen — dem Land-Actuar ob. Bis zum Jahre 1799 war das Land-Actuariat mit dem Actuariat des Niedergerichts verbunden. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 11. April jenes Jahres ward die Trennung beider beliebt; seit der Reorganisation unserer Verfassung im Jahre 1814, bis zum Jahre 1839, wurden beide wieder gemeinschaftlich, seit jener Zeit aber wieder abgesondert verwaltet. — Eine Vereinigung und gleichförmige Einrichtung des Hypothekenwesens im gesammten Vorstädte- und Land-Gebiete ward bereits im Rath- und Bürger-Convente vom 18. Juni 1829 beliebt, ist aber, abgesehen von der, noch in demselben Jahre beschlossenen Ausdehnung des hammer und horner Landbuchs auf die in Fuhlsbüttel belegenen Grundstücke, und der, im Jahre 1834 stattgefundenen Einführung eines Hypothekenbuchs in den früher den Waldherren untergebenen Land-Districten, bisher nicht ins Leben getreten.

In Criminalsachen bildet — abgesehen von der, den Landherren der Geestlande, in Gemäßheit der mit der königlich dänischen Regierung am 5. September 1840 abgeschlossenen, und durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. November desselben Jahres ratificirten Vereinbarung, vom 1. Januar 1841 an, hinsichtlich innerhalb der Walddörfer begangener Zoll-Vergehen zustehenden Straf-Gerichtsbarkeit — das Niedergericht und respective das Obergericht, der Verordnung wegen veränderter Organisation der Justiz-Behörden und Gerichte vom 29. December 1815 Art. 29. u. 30.

zufolge, auch für die Vorstädte und beide Landherrenschaften die erste Instanz.

Neben der — abgesehen von der ausschließlichen Competenz des Handelsgerichts in Handelssachen, und der, dem Niedergericht bei Proclamen überall, bei Sachen aber, wo der Belauf der Hauptsumme der Klage den Werth von Bco. ℔ 400 oder Crt. ℔ 500 nicht übersteigt, nach Ermessen respective des Klägers, oder dieses und des Beklagten, eingeräumten Concurrenz, — den Patronen der Vorstädte und den Landherren der Geestlande und der Marschlande zustehenden Civil- und Consistorial-Gerichtsbarkeit erster Instanz, ist diesen, mit alleiniger Ausnahme der polizeilichen Aufsicht über die öffentlichen, sowohl Land- als Wasserbauten, welche (letztere betreffend, den Land-Behörden die specielle Fürsorge für die Erhaltung der Deiche *) vorbehältlich) auch in den Vorstädten und im Landgebiete respective der Bau-Deputation und der Schifffahrts- und Hafen-Deputation committirt ist, so wie der Medicinal-Polizei, in Betreff deren der Gesundheit-Rath seine berathende Wirksamkeit auf das gesammte privative hamburger Gebiet erstreckt, auch die Polizei-Gewalt, ihrem ganzen Umfange nach, in den betreffenden Districten übertragen.

Die Fremden-Polizei betreffend wurden im März 1831 (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 11. S. 313—315. und S. 316—322.) in beiden Landherrenschaften strenge Verfügungen erlassen.

Der Zunftzwang erstreckt sich nur auf die Stadt, wogegen in den Vorstädten und im gesammten privativen hamburgischen Landgebiete, zur Vorbeugung der Ueberfüllung einzelner Gewerbe, die, nicht Landbau und was dem angehörig, noch Arbeit im Tagelohn betreffenden Gewerbsarten, von Alters her land-

*) Eine Uebersicht der im hamburgischen und beiderstädtischen Gebiete bestehenden Deich-Verbände und Deich-Verordnungen ist bereits oben Bd. 1. S. 427. Note *) gegeben.

herrlichen Concessionen unterworfen waren. In der Landherrenschaft der Marschlande ward außerdem altherkömmlich für einzelne concessionirte Gewerbe eine jährliche Recognition (für die geringeren drei Mark, für die bedeutenderen bis zu dreißig Mark) entrichtet; in der Landherrenschaft der Geestlande fand dagegen eine solche früher nur statt: im Gebiete des St. Johannis-Klosters und des heiligen Geist-Hospitals, und auch hier nur für einige Gewerbe, desgleichen in dem ehemaligen Gebiete des hamburger Berges in Betreff der dortigen Bäcker, und in der Landherrenschaft von Hamm und Horn in Betreff des Müllers in Horn. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. October 1835 wurden für beide Landherrenschaften gleichförmige feste Bestimmungen über jene Gewerbe-Concessionen und jährlichen Recognitionen aufgestellt. Jeder, der in einer der beiden Landherrenschaften aufs Neue ein Handwerk oder eine Profession, Fabrik- oder Manufacturwesen, Handel oder Wirthschaft treiben will, muß dazu die Concession des Landherrn nachsuchen, und wenn ihm solche ertheilt worden, dafür die schragenmäßige Gebühr, von respective Crt.℔ 16, Crt.℔ 25 oder Crt.℔ 40 entrichten. In Betreff der, außer dieser schragenmäßigen Gebühr, für die ertheilte Concession zu entrichtenden jährlichen Recognition, ward bestimmt, daß es hinsichtlich der einzelnen, von älterer Zeit her Grundstücken beigelegten Gewerbe-Gerechtigkeiten und persönlichen Gewerbe-Gestattungen, namentlich wegen Korn-Windmühlen und Roßmühlen, bei den dieserhalb stipulirten Abgaben und Recognitionen verbleiben solle; wie denn auch denjenigen, welchen bis zu der, am 16. November 1835 erfolgten Publication jenes Rath- und Bürgerschlusses landherrlich gestattet war, ein, nunmehr jährlicher Recognitions-Zahlung unterworfenes, Gewerbe ohne Erlegung einer Recognition zu betreiben, solches für ihre Person ferner gestattet blieb. Für die, nach Publication jenes Rath- und Bürgerschlusses zu ertheilenden Concessionen zu den nachbenannten Gewerbsarten, ward die, außer der Gebühr

für deren Ertheilung, jährlich zu erlegende Recognition folgendermaaßen bestimmt, nemlich:

für Waaren-, Mehl- und sonstige Hökerei, Krügerei, Schenkwirthschaft, Brodtverkauf, Grützmacherei und Grobbäckerei, jährlich 3 ℛ;

für Gastwirthschaft, Weißbäckerei, Schlachterei, Bierbrauerei, Essigbrauerei, Branntweinbrennerei, Haltung einer Roßmühle, für die Treibung der Handwerke als: Zimmermann, Mauermann, Grobschmidt, Goldschmidt, Rademacher, und für Fabrik- und Manufactur-Anlagen, nach Verhältniß der Einträglichkeit und Ausdehnung, jährlich von 6—20 ℛ.

Wer zu mehreren der vorbenannten Erwerbsarten auf sein desfallsiges Ansuchen concessionirt wird, hat für jede derselben die Concessions-Gebühr und die vorgeschriebene jährliche Recognition zu entrichten. Uebrigens ward ausdrücklich verfügt, daß bei den Ansätzen zum Schutzgelde auf die Treibung von Erwerbsarten, für welche eine jährliche Recognition zu entrichten, und solcher, welche dieser nicht unterworfen sind, Rücksicht genommen werden solle.

Die, zunächst nur auf die Stadt sich erstreckende Verordnung in Beziehung auf das Gesinde, vom 30. December 1833, ward, wie bereits oben Bd. 1. S. 327. bemerkt worden, demnächst durch die Verordnung vom 2. Juni 1834 auf die Vorstadt St. Georg, und durch die Verordnung vom 10. October 1836 auch auf die Vorstadt St. Pauli, so wie auf den Grasbrook ausgedehnt. In der Landherrenschaft der Marschlande ward, abgesehen von den desfallsigen, bereits im Landrechte Art. 73—75. enthaltenen Verfügungen, in Betreff der Dienstboten, im Januar 1818 eine Bekanntmachung erlassen, welche demnächst am 25. Februar 1837 erneuert wurde. Eine ähnliche Bekanntmachung erfolgte in der Landherrschaft der Geestlande am 1. October 1836.

Zu den Besoldungen der Medicinal-Personen des Landgebiets wurden durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. September 1834

Crt.ℳ 3000 jährlich bewilligt, deren Vertheilung über die einzelnen, von den respectiven Landherren concessionirten oder zu concessionirenden Individuen, in Zulagen von Crt.ℳ 150 bis Crt.ℳ 400, dem Rathe überlassen ward. Zur Ergänzung des vierten Abschnitts der Medicinal-Ordnung von 1818, und der im Jahre 1821 publicirten Instruction für die Land-Chirurgen, ward im Jahre 1835 eine Instruction für alle jene Medicinal-Personen (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 14. S. 3—48.) erlassen. — Eine allgemeine Todes-Bezeugung, in Gemäßheit des §. 15. der Medicinal-Ordnung vom 20. Februar 1818, ward in beiden Landherrenschaften erst durch die desfalls am 15. September 1831 erlassenen Bekanntmachungen, vom 19. September jenes Jahres an, eingeführt.

Nach, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 12. December 1839 am 1. Januar 1840 erfolgter Vereinigung der neuenwerker Feuer-Casse mit der städtischen General-Feuer-Casse, besteht, abgesehen von dieser, in dem Gebiete sämmtlicher drei Administrations-Bezirke nur noch eine ausschließliche Feuer-Casse, organisirt durch die, vom Rathe am 5. December 1832 confirmirte, neue Feuer-Cassen-Ordnung für Moorburg. (Samml. Hamb. Verordnungen Th. 12. S. 197—229.) Mit Vorbehalt des Fortbestandes der, im Jahre 1754 gestifteten und im Jahre 1790 zuletzt revidirten Käthner-Feuer-Casse, und der zur Zeit der Publication jener Verordnung bei der billwerder Feuer-Casse bestehenden Versicherungen, muß, mit alleiniger Ausnahme der Kirche, der Feldmühlen und der Heuberge, jedes Gebäude in Moorburg, für welches der Eigner nicht den Risico allein tragen will, bei dieser Feuer-Casse versichert seyn, und ist es Keinem, ohne vorher eingeholten Consens der Feuer-Cassen-Deputation gestattet, ein in Moorburg belegenes Gebäude anderswo, namentlich auch nicht aufs Neue bei der billwerder Feuer-Casse, versichern zu lassen, bei Strafe der Nichtigkeit sowohl der Versicherung bei der moorburger Feuer-Casse, als der anderweitigen.

Die sämmtlichen Geschäfte dieser Feuer-Casse, einschließlich der Fürsorge für die Löschungs-Anstalten, werden, unter Aufsicht des ältesten Landherrn der Marschlande, durch eine Deputation betrieben, welche aus dem Landvogte, zwei Höfenern, zwei Halbhöfenern und zwei Käthnern besteht, denen zur Führung des Protocolls und der Bücher ein Feuer-Cassen-Schreiber untergeordnet ist. Die Höfener, Halbhöfener und Käthner werden von der Deputation gewählt, und von dem Landherrn confirmirt und in Eid genommen. Alljährlich treten zwei Mitglieder aus, die Ausgetretenen dürfen nicht gleich, wohl aber in der Folge, wieder gewählt werden.

Außerdem bestehen für die Vorstadt St. Pauli und für beide Landherrenschaften, mit Ausschluß von Moorburg, folgende Feuer-Cassen, welche jedoch sämmtlich sich auf keinen bestimmt begrenzten District beschränken:

Die Feuer-Casse außerhalb der Stadt Hamburg, genannt die Verbesserte, deren Artikel zuletzt am 19. December 1731 revidirt und vom Rathe confirmirt sind (Sammlung der Feuer-Ordnungen S. 231—248.).

Die barmbecker Feuer-Casse. Die Artikel derselben sind von dem Collegio der Oberalten am 16. October 1815 zuletzt revidirt und confirmirt. Sie sind in die Sammlung Hamb. Verordnungen nicht aufgenommen.

Die Feuer-Casse für Billwerder und andere Ländereien, deren im Jahre 1647 errichtete Ordnung zuletzt respective am 14. Februar 1800 und in Betreff einzelner Artikel (Art. 5, 7. u. 14.) am 28. April 1834 vom Rathe revidirt und confirmirt worden. In die Sammlung Hamb. Verordnungen sind diese letzteren Revisionen nicht aufgenommen, sondern nur (erste Sammlung Th. 1. S. 13—25.) die unmittelbar vorhergehende vom 6. Juni 1774.

Die Feuer-Casse für Ochsenwerder, Moorwerder, Spadenland und Tatenberg, welche an die Stelle der früheren Feuer-

Casse für das Kirchspiel Ochsenwerder getreten, und deren Ordnung am 12. August 1836 vom Rathe confirmirt ist. (Samml. Hamb. Verordnungen Th. 14. S. 396—414.)

Die Brandgilden in Winterhude und in Langenhorn, erstere im Jahre 1624 errichtet und am 11. Juni 1665 von den Patronen des St. Johannis-Klosters confirmirt, letztere, nachdem sie factisch bereits viel früher bestanden, am 1. Februar 1821 von dem derzeitigen Patron des Hospitals St. Georg bestätigt. Die Artikel beider sind nicht gedruckt.

Mit alleiniger Ausnahme der Entfestigungs-Steuer (welche nur einmal temporell, für das Jahr 1830, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 28. Januar jenes Jahres auf die Vorstädte ausgedehnt ward) und, jedoch nur hinsichtlich der Vorstadt St. Pauli,*) der Accise-Abgabe, erstrecken sämmtliche städtische Abgaben sich auch auf beide Vorstädte. Den Bewohnern der Vorstadt St. Pauli ward daneben durch Rath- und Bürgerschluß vom 8. November 1838 und die demgemäß am 12. April 1839 erlassene Bekanntmachung, behufs Ausdehnung des Schutzes der städtischen Nachtwache auf selbige, ein Nachtwachen-Geld, nach der Modalität der, für das Bürger-Militair zu entrichtenden Steuer, auferlegt.

Im Gebiete der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande bestand, bis zur Einführung der, durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. März 1815 beliebten und auf das gesammte privative Gebiet, mit einziger Ausnahme des Amtes Ritzebüttel, ausgedehnten, allgemeinen Grundsteuer, nur in den Landherrenschaften von Bill- und Ochsenwerder und von Hamm und Horn eine grundsteuerartige Abgabe, unter der Benennung von Landschoß, zu welcher jede dortige Landstelle, nach Morgen- oder

*) Die Vorstadt St. Georg ward während der französischen Occupation in die Accise-Linie hineingezogen und dieser Einschluß später beibehalten.

Scheffelzahl des Landes, und nach Verhältniß der besseren oder schlechteren Beschaffenheit desselben, und der darauf haftenden Lasten, von älterer Zeit her permanent tarirt war. Daneben bestanden mehrere persönliche Abgaben, in den verschiedenen Districten unter verschiedenen Benennungen und Modificationen, wenngleich den Ansätzen nach nicht bedeutend von einander abweichend. In den Landgebiets-Abtheilungen, wo ein Landschoß stattfand, war damit ein Vorschoß, als persönliche; auch von den Grundeigenthümern zu zahlende Contribution verbunden, welche für die Grundeigenthümer, nach Verhältniß ihres Besitzes, sechs Mark jährlich nicht überstieg, für die Pächter der Stadt-Domainen in den Pacht-Contracten bestimmt war, und übrigens für die Tagelöhner und ähnliche Personen bis zu zwölf Schillingen herabging. Im übrigen Landgebiete bestanden Abgaben von ähnlichem Betrage, unter dem Namen von Schutzgeld, Einliegergeld u. s. w. Im Gebiete des Klosters St. Johannis ward das Catharinenschoß auch von Nicht-Grundeigenthümern entrichtet; wie denn überall außerdem in mehreren Districten hin und wieder von Alters her verschiedene Abgaben erhoben wurden, in Ansehung deren es zweifelhaft seyn kann, ob sie für Real- oder Personal-Abgaben zu halten.

Diese altherkömmlichen Abgaben-Verhältnisse, deren ursprüngliche Bewandniß zum Theil nicht einmal mehr aufzufinden, waren im Laufe der Zeit so verschiedenartig, verwickelt und unangemessen geworden, daß eine endliche gleichmäßige Regulirung derselben als dringend nothwendig erschien. Demzufolge legte der Rath in dem Rath- und Bürger-Convente vom 21. April 1825 einen Plan zur Regulirung des Contributionswesens in beiden Landherrenschaften, zur Ausführung vorgängig für das Jahr 1826, vor, welchen Erbgesessene Bürgerschaft genehmigte. Dieser ward demnächst, mit einigen Modificationen, bis zum Jahre 1835 alljährlich, und in den Rath- und Bürger-Conventen vom 12. Februar 1835 und 7. December 1837 auf je drei Jahre prolongirt.

Als Grundprinicp ward in jenem Plane hingestellt, daß neben den Communal-Abgaben und Pflichtigkeiten, welche jede Commune für ihre privativen Bedürfnisse zu leisten hat, im hamburgischen Landgebiete nur dem hamburgischen Staate unmittelbar Contributionen zu entrichten seyen; welchem zufolge in den Land-Districten der geistlichen Stiftungen, vom 1. Januar 1826 an, alle Contributionen, welche bisher den beikommenden Stiftungen zu entrichten waren, gegen, selbigen vom Staate zu leistende, und demnächst durch Rath- und Bürgerschluß vom 18. Juni 1829 definitiv beliebte, jährliche Entschädigungen, als solche cessirten, desgleichen sämmtliche, den respectiven Patronen und Landherren aus dem Vorstädte- und Landgebiete zukommende Amts-Emolumente, durch Rath- und Bürgerschluß vom 23. November 1826 an die Staats-Casse überwiesen wurden.

Folgende städtische Abgaben erstrecken sich, wie bereits bei diesen bemerkt worden, auch auf beide Landherrenschaften:

Die Abgabe von öffentlichen Vergnügungen.

Die Abgabe von den Eigenthums-Veränderungen der Immobilien.

Die Zehnten-Abgabe.

Die Collateral- und Erbschafts-Steuer.

Die Stempel-Abgaben.

Die Erwerb- und Einkommen-Steuer (mit Ausschluß der Luxus-Steuer).

Das Chaussee- und Weggeld. Der Verordnung vom 15. December 1830 zufolge, wird dieses indessen von Wirthschafts-, Bau- und Dünger-Fuhren, von Pferden und Vieh der Landbewohner (welche zu ihrer desfallsigen Legitimation, der landherrlichen Bekanntmachung vom 27. December desselben Jahres gemäß, einen Schein des Vogts des betreffenden Dorfs bei sich führen und dem Chausseegeld-Einnehmer vorzeigen müssen) innerhalb der Grenzen des Dorfs und der Gemeinde nicht erhoben. Auch können auf hiesigem

Gebiete ansässige Gartenbewohner und Landleute, welche einmal bezahlt haben, und an demselben Tage mit ihrem Fuhrwerk leer oder mit Victualien nach ihren Wohnungen zurückkehren, mittelst des empfangenen Wegzettels, worauf "Retour" gedruckt steht, für die Rückkehr frei passiren.

Außerdem sind, seit dem 1. Januar 1834, sämmtliche, den Theil der Accise=Linie vom berliner Thor bis zum Oberbaum umgebende Flußgebiete in den Umkreis der Accise einbegriffen.

Als dem Landgebiete eigenthümlich besteht daneben, abgesehen von den, respective von den dortigen Schutzverwandten und Gewerbetreibenden zu entrichtenden, durch Rath= und Bürgerschluß vom 15. October 1835 regulirten und bereits oben S. 340. und 350. näher erörterten Schutzgeldern und Gewerbe=Concessions=Abgaben, seit 1815, als Hauptabgabe, die Landgrundsteuer. Bis zum Jahre 1825 nach ähnlichen Principien und in demselben Betrage, wie die Grundsteuer für die Stadt und die Vorstädte, erhoben, ward sie demnächst in dem Contributions=Plane jenes Jahres für jedes pflichtige Grundstück festbestehend, ohne jährliche Variation, bestimmt, und zwar dahin, daß rücksichtlich derselben, in den Gebiets=Abtheilungen, wo früher Landschoß bestand, in Ansehung der Landstellen die frühere Landschoß=Taxe, nach Morgen= und Scheffelzahl des Landes, als jährlicher Ansatz anzunehmen, und für die einzelnen Landstellen in diesen Gebieten, für welche, statt des Landschosses, vor Einführung der Grundsteuer im Jahre 1815, besondere Abgaben zu entrichten waren, der jährliche Betrag der letzteren; von allen Landstellen in den übrigen Theilen des Landgebietes aber, und von allen Gartenhäusern und Gebäuden zum Luxus oder anderweitig zum Bewohnen, ohne Acker= und Wiesenland, auch in den erst erwähnten Gebiets=Abtheilungen, vom Taxations=Werthe derselben ein Viertel Procent jährlich zu entrichten. Unter diesen Modificationen ward sie bis jetzt, zuletzt durch Rath= und Bürgerschluß vom 7. December 1837 auf drei

Jahre, jedoch nur provisorisch prolongirt, indem bereits in dem Rath- und Bürger-Convente vom 12. Februar 1835, einer künftigen besseren Einrichtung derselben zum Grunde zu legende Haupt-Principien erörtert und genehmigt wurden, welche insbesondere vier Hauptpunkte: die richtige Bestimmung der Größe des Grundes und Bodens, die angemessene Veranschlagung des Werthes desselben, die gehörige Berücksichtigung der Gebäude, sowohl der landwirthschaftlichen als der Luxus-Gebäude, und die vereinfachte Regulirung einer großen Anzahl kleinerer, bisher daneben bestehender, in der Entrichtung und Erhebung lästiger Abgaben, ins Auge faßten. Als solche — jedoch erst dann, wenn die Erhebung der nunmehr definitiv zu regulirenden Land-Grundsteuer wirklich zur Ausführung kommt, — aufzuhebende, annoch in den einzelnen Distrikten des Landgebietes bestehende Abgaben, werden in jenem Antrage des Raths bezeichnet: das Rauchhuhns-Geld, welches zwischen Crt.ℳ 1700 und Crt.ℳ 1800 einträgt, das Gänse-Geld, mit etwa Crt.ℳ 230, das Recht-Geld, mit etwa Crt.ℳ 240, das Torf- und Sey-Geld, mit etwa Crt.ℳ 200, und das Laß-Geld, der Fuhrthaler und das Mühlen-Geld, zusammen mit Crt.ℳ 130; als beizubehaltende dagegen, und soweit thunlich durch förmliche Einschreibung in die betreffenden Grundstücke zu sichernde, einige andere, vorzüglich in den Walddörfern hergebrachte Prästationen, welche wohl unbezweifelt ursprünglich als ein Theil des Kauf-Pretiums für die Ueberlassung des Landes zugestanden worden, und also als eine Grundmiethe zu betrachten sind, namentlich: das Holz-Geld, die Abgabe für neues Land, für Gemein-Weide und Eichen, und die schon früher in Geld, auf eine nach damaligen Verhältnissen billige Weise, reducirten Herrendienste, zusammen zum Betrage von Crt.ℳ 3200 bis Crt.ℳ 3300. — Eine, in Betreff des, mit dem 1. Januar 1841 beginnenden Anschlusses eben jener (sämmtlich innerhalb der Zoll-Linie des Herzogthums Holstein belegenen) Walddörfer nämlich der Gebiets-Theile:

1) Hansdorf, mit Schmalenbeck und Beimoor,
2) Wohldorf, Ohlstedt und Volksdorf,
3) Farmsen, nebst den Parcelen Kupferdamm, Lehmbrook und der Berne,

an das gemeinschaftliche Zoll-System des Herzogthums Holstein und des Fürstenthums Lübeck, mit der königlich dänischen Regierung auf acht Jahre, unter Vorbehalt einer jährlichen Kündigung auch vor Ablauf dieser Zeit, am 5. September 1840 abgeschlossene Vereinbarung, ward durch Rath- und Bürgerschluß vom 12. November desselben Jahres ratificirt.

Die, von den Beikommenden für amtliche Leistungen gleichmäßig in beiden Landherrenschaften zu entrichtenden, Gebühren sind in dem, in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 15. October 1835, am 16. November desselben Jahres publicirten allgemeinen Gebühren-Schragen für die Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande verzeichnet.

Auf den Dielen der respectiven Patrone und Landherren werden von diesen Abgaben und Steuern erhoben: die Collateral-Steuer, die Zehnten-Abgabe, die Concessions-Abgaben, das Schutz-Geld, das Rauchhuhns-Geld, einige kleine Abgaben, als Laß-Geld, Recht-Geld u. s. w, und, in der Landherrenschaft der Geestlande, ein großer Theil der Grundmiethen. Abgesehen von der Erkennung der Execution gegen die säumigen Zahler, und den, auf den respectiven Dielen für die Stadt-Cämmerei zu erhebenden Sporteln und Gebühren, concurriren im Uebrigen weder die Patrone der Vorstädte, noch die Landherren der Geestlande und der Marschlande, bei der Finanz-Verwaltung der ihnen untergebenen Districte; vielmehr ist diese auch hier ausschließlich den, für die Erhebung der städtischen Abgaben angeordneten Behörden übertragen, und nur, wie bereits oben S. 41. bemerkt worden, für die Erhebung der directen Steuern in selbigen, durch Rath- und Bürgerschluß vom 9. December 1830 ein eigner Einnehmer definitiv eingesetzt.

Die kirchlichen Verhältnisse des gesammten privativen hamburgischen Gebiets wurden nach Einführung der Kirchen-Reformation, gleich denen der Stadt, durch die Bugenhagensche und Aepinische Kirchen-Ordnung regulirt. Als specielle gesetzliche Norm für den Gottesdienst in den Kirchen des privativen hamburgischen Landgebiets, dient die hamburgische Kirchen- und Schul-Constitution in denen unter ihrer Jurisdiction belegenen Ländern, vom 22. October 1703. (Klefeker Th. II. S. 490—496.)

Die beiden Vorstädte bilden zwei Parochien. Die St. Georgs-Kirche *) hatte bis zum Jahre 1729 nur einen Pastor. Von 1729 bis 1779 war demselben noch ein zweiter Pastor beigegeben, welcher mit jenem abwechselnd die sonntäglichen Vormittags- und Nachmittags-Predigten und die Wochen-Predigten hielt. Seit 1839 ist diese Einrichtung erneuert. An der Kirche St. Pauli stand vormals, seit 1697 bis zu deren Einäscherung im December 1813, außer dem Pastor noch ein besonderer, nicht ordinirter Nachmittags-Prediger, dessen Stelle aber seit jener Zeit nicht

---

*) Ursprünglich war diese Kirche Eigenthum des Hospitals St. Georg. Bereits in dem Rath- und Bürger-Convente vom 25. Januar 1787 fügte Erbgesessene Bürgerschaft der Bewilligung einer Unterstützung an jenes Hospital hinzu:

"will aber die, den Eingepfarrten zu St. Georg zum Besten der Kirche beizulegenden Rechte einer Gemeinde, E. E. Raths Beförderung empfohlen haben."

worauf der Rath, bei erneuerter Beantragung jener Unterstützung am 19. März 1789, die Gründe, welche diese Beförderung bisher verhindert (nemlich insbesondere den Widerwillen der Bewohner der Vorstadt dagegen) vorlegte, wobei sich Erbgesessene Bürgerschaft beruhigte. Erst in Folge der Rath- und Bürgerschlüsse vom 15. November 1832 und 31. October 1833, ward jene Kirche, mit allen Pertinentien, so wie solche in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 18. Juni 1829 abseiten der Stadt von dem Hospital St. Georg übernommen, der vorstädtischen Gemeinde übertragen, zugleich aber, zum Behuf der ersten Herstellung derselben, aus der Staats-Casse, ein für alle Mal und ohne Folge, Crt. ℳ 32,000 bewilligt, von denen Crt. ℳ 12,000 sofort, und für die nächsten zehn Jahre jährlich Crt. ℳ 2000 auszuzahlen.

wieder besetzt ist. Die Landherrenschaft der Geestlande enthält zwei Parochien: Hamm und Horn, und Eppendorf; die Landherrenschaft der Marschlande fünf: Billwerder an der Bille, Moorfleth, Allermöhe, Ochsenwerder und Moorburg, deren jeder ein Pastor vorgesetzt ist.

Sämmtliche Prediger an den Vorstädte- und Land-Kirchen, so wie deren Wittwen und minderjährigen Kinder, sind, gleich denen innerhalb der Stadt, wie bereits oben S. 171. bemerkt worden, so fern sie keine belegte Capitalien oder liegende Gründe haben, in welchem Falle sie den auf diesen lastenden Vermögens-Steuern unterworfen, von allen ordentlichen Abgaben befreit, im Uebrigen aber, gleich jenen, neben den ihnen zugetheilten festen Emolumenten, insbesondere auf die Accidentien der respectiven jura stolae angewiesen. *) Die Prediger an den Vorstädte-Kirchen sind, als Mitglieder des Ministerii, Theilnehmer der für diese bestehenden Wittwen- und Waisen-Casse. Für die Wittwen und Waisen der Prediger, sowohl des privativen, als mit Lübeck gemeinschaftlichen Landgebiets, ward im Laufe des Jahres 1828 eine Unterstützungs-Anstalt errichtet. Die Statuten derselben, obrigkeitlich confirmirt im Juli jenes Jahres, finden sich in der Samml. Hamb. Verordnungen Th. 10. S. 173—191.

Die Wahl der Prediger an den beiden vorstädtischen Parochial-Kirchen ist durch das Reglement der öffentlichen Verhältnisse der beiden Vorstädte St. Georg und St. Pauli vom 11. November 1833 folgendermaaßen geordnet. Die beiden Patrone der Vorstädte formiren mit den beiden verwaltenden und den beiden

*) Hinsichtlich der Landgemeinden verfügt die Kirchen- und Schul-Constitution vom 22. October 1703 Art. 4. in Betreff der Beichtkinder unbedingt:
"Ein jeder Eingepfarrter hält sich zu seinem ordentlichen Pastor, und soll kein Prediger des andern Beichtkinder, ohne vorher gepflogene Communication mit dem ersten Beichtvater, und, da solche nicht zulänglich, ohne Vorwissen der Obrigkeit, annehmen."



ältesten der übrigen respectiven Kirchen-Vorsteher, unter Zuziehung, hinsichtlich der Kirche zu St. Georg, des Pastors zu St. Jacobi,*) und hinsichtlich der Kirche zu St. Pauli, des Pastors zu St. Michaelis,**) einen Aufsatz von vier Personen, welche entweder bereits ordinirte Prediger, oder Candidaten des hamburgischen Ministerii seyn müssen. Nach von selbigen gehaltenen Wahl-Predigten, geschieht sodann die Wahl, nach stattgefundener üblicher Fürbitte für dieselbe, für die St. Georgs-Kirche, abseiten der beiden Patrone der Vorstädte, des ältesten Patrons des Hospitals St. Georg,***) des Pastors zu St. Jacobi und der acht Kirchen-Vorsteher, und für die St. Pauli-Kirche, abseiten der beiden Patrone der Vorstädte, des Pastors zu St. Michaelis und der acht Kirchen-Vorsteher, mit Vorbehalt der Confirmation des Raths. Die Wahl-Predigten, so wie die Ordination und

---

*) Erst im Jahre 1629 wurde die nächste Umgegend vor dem Steinthore für eine eigne Parochie erklärt, bis dahin war sie bei der St. Jacobi-Kirche eingepfarrt; weshalb denn auch, der Bugenhagenschen Kirchen-Ordnung Art. 29. zufolge, der dritte Kapellan dieser Kirche in dem Hospitale St. Georg wohnen mußte.

**) Die Bewohner der Vorstadt St. Pauli waren ursprünglich bei der St. Michaelis-Kirche eingepfarrt. Als hernach im Jahre 1682 in jener Vorstadt eine eigne Kirche erbaut wurde, ward dieselbe durch ein Decret des Raths vom 16. August jenes Jahres für ein Filial der Kirche St. Michaelis erklärt. Die, später zwischen den Juraten dieser Filial-Kirche, den Landherren des Hamburger Berges und dem Kirchen-Collegio der St. Michaelis-Kirche, sowohl über die Predigerwahl, als die Verwaltung dieser Kirche, entstandenen Differenzen (Klefeker Th. 11. S. 454—462.) wurden durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. September 1745 beseitigt. Durch Rath- und Bürgerschluß vom 15. November 1832 ward die Filialität der St. Pauli-Kirche von der St. Michaelis-Kirche aufgehoben, jedoch verblieb dem Pastor der letzteren die Ordination und Einführung des Predigers an jener Kirche.

***) Den Patronen des Hospitals St. Georg stand früher, unter Zuziehung des Pastors an der St. Jacobi-Kirche, die Predigerwahl an dieser, bis zum Jahre 1829 jenem Hospitale eigenthümlichen Kirche, ausschließlich zu.

die Introduction des erwählten Predigers, finden in der beikommenden Vorstadt-Kirche statt. Die Ordination und Introduction geschehen, hinsichtlich der Kirche zu St. Georg, abseiten des Pastors zu St. Jacobi, und hinsichtlich der Kirche zu St. Pauli, abseiten des Pastors zu St. Michaelis.

Die Pastoren an den Parochial-Kirchen der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande wurden früher, der Aepinischen Kirchen-Ordnung Art. 27. gemäß, nach zuvor, unter Berathung mit dem Senior Ministerii entworfenen Aufsatze, in der Seniorats-Kirche gehaltenen Probe-Predigten, und einmaliger Fürbitte in dieser Kirche, von den respectiven Land-Behörden, unter wiederholter Berathung mit dem Senior, gewählt, und sodann von diesem in seiner Kirche ordinirt und in ihren Kirchen introducirt. Das Reglement der öffentlichen Verhältnisse der Landherrenschaft der Geestlande und der Landherrenschaft der Marschlande vom 16. November 1835 modificirt diesen Wahlmodus dahin:

"daß von den beiden Landherren der betreffenden Landherrenschaft, unter desfallsiger Berathung mit dem Herrn Senior rev. Ministerii, ein Wahlaufsatz von drei Competenten zu machen; die Wahl-Predigten, so wie die Ordination des Erwählten, in der Stadt-Kirche, an welcher der Senior Hauptprediger ist, zu halten, und daß die Wahl von den beiden Landherren, dem Herrn Senior rev. Ministerii und den sämmtlichen Juraten der Kirche, für welche der Prediger zu wählen ist, im Hause des ältesten Landherrn geschehe."

Die weltliche Verwaltung der St. Georgs-Kirche lag bis zum Jahre 1833 unmittelbar den Patronen des Hospitals St. Georg ob. Die St. Pauli-Kirche stand, bis zu eben jenem Zeitraume, den Rath- und Bürgerschlüssen vom 24. October 1692 und 22. September 1745 zufolge, als Filial-Kirche der St. Michaelis-Kirche, unter dem Kirchen-Collegio dieser Kirche. Jedoch waren ihr acht eigne Juraten beigegeben, die lebenslänglich im Amte blieben, und bei eintretender Vacanz, nach zuvor von

ihnen aufgemachtem, vier Mitglieder ihrer Gemeinde enthaltenden Aufsatze, von dem kleinen Kirchen-Collegio zu St. Michaelis gewählt wurden. Diese übernahmen, in der Reihefolge, wie sie nach einander erwählt worden, ein Jahr die Mitverwaltung und das darauf folgende Jahr die Jahr-Verwaltung, und legten alljährlich dem kleinen Kirchen-Collegio zu St. Michaelis die Kirchen-Rechnung ab. Dem Reglement der öffentlichen Verhältnisse der beiden Vorstädte St. Georg und St. Pauli vom 11. November 1833 zufolge, ist jetzt jeder der beiden vorstädtischen Parochial-Kirchen ein Kirchen-Collegium vorgesetzt, welches aus den beiden Patronen der Vorstädte, acht Kirchen-Vorstehern und acht Adjuncten besteht. Die Kirchen-Vorsteher und die Adjuncten sind für ihre Lebenszeit aus den Grundeigenthümern der betreffenden Vorstadt zu erwählen; jedoch sind dazu nur solche Grundeigenthümer wählbar, welche zur Zeit der Wahl mindestens seit einem Jahre dort Grundeigenthümer waren. Vater und Sohn oder Schwiegersohn, wie auch zwei Brüder, dürfen nicht zu gleicher Zeit Kirchen-Vorsteher seyn. Uebrigens sind hinsichtlich der Wahlfähigkeit die bei den Parochial-Kirchen der Stadt bestehenden Normen zu beobachten. Die Kirchen-Vorsteher und die Adjuncten werden von den Kirchen-Vorstehern gewählt, *) und zwar ergänzen sich diese, bei entstehenden Vacanzen, aus den Adjuncten, und besetzen die vacant werdenden Adjuncten-Stellen mit geeigneten Grundeigenthümern der be-

*) Die ersten Wahlen geschahen, dem Reglement vom 11. November 1833 gemäß, auf folgende Art: Für die Kirche St. Georg, bei welcher bis dahin überall keine Vorsteher aus der Gemeinde waren, wurden vier Kirchen-Vorsteher vom Rathe, aus vier, für jede dieser Stellen, von Deputirten der derzeitigen St. Georger Supplicanten vorgeschlagenen, dortigen Grundeigenthümern, gewählt. Die vier vom Rathe Erwählten wählten die vier übrigen Kirchen-Vorsteher, und die gesammten acht Kirchen-Vorsteher die acht Adjuncten. Für die Kirche St. Pauli traten die bisherigen acht Juraten als Kirchen-Vorsteher ein, und erwählten als solche die dort ermangelnden acht Adjuncten.

treffenden Vorstadt. Den Adjuncten liegt in turno die Sammlung in den Kirchen ob. Die Verwaltung der Kirchen-Angelegenheiten steht zunächst den acht Vorstehern zu, und zwar speciell zweien derselben in turno für je zwei Jahre, von den beiden zuerst erwählten anfangend. Jährlich tritt einer derselben ab, und der, der Zeit der Erwählung nach auf denselben folgende ein. Die beiden verwaltenden Vorsteher haben alle Einkünfte der Kirche zu erheben, und alle feststehende, den Summen nach bestimmte Ausgaben zu leisten, wie auch unbestimmte, einmalige, außerordentliche Ausgaben, so fern solche den Betrag von hundert Mark nicht übersteigen, ohne vorherige Rückrede mit den übrigen Vorstehern zu belieben; für einmalige außerordentliche Ausgaben über hundert Mark bis dreihundert Mark bedarf es der Genehmigung der Mehrheit der acht Vorsteher in der Versammlung derselben; für einmalige außerordentliche Ausgaben über dreihundert Mark, für alle Erhöhungen von Gehalten und für den Verkauf von Kirchenstellen und Begräbnissen ist die Genehmigung durch Stimmenmehrheit des gesammten Kirchen-Collegii, und für Veräußerungen von Kirchen-Eigenthum an Immobilien oder belegten Geldern, so wie für etwanige Contrahirung von Schulden, ist überdem die obervormundschaftliche Genehmigung des Raths erforderlich. Die Kirchen-Rechnung ist von den beiden verwaltenden Vorstehern, am Ende des Jahres ihrer Verwaltung, den Patronen der Vorstädte und den zu dem Ende zu versammelnden sechs übrigen Vorstehern abzulegen, und, nach vorheriger Revision durch zwei der übrigen Vorsteher, so wie nach, auf deren Bericht, befundener Richtigkeit derselben, von den Patronen zu applacidiren. Die Wahlen der Kirchen-Officianten geschehen, hinsichtlich der Oberküster- und der Organisten-Stellen, von den beiden Patronen der Vorstädte, dem Pastor der betreffenden Kirche und den jedesmaligen beiden verwaltenden Vorstehern, und, hinsichtlich der übrigen Stellen, von den beiden verwaltenden und den beiden übrigens ältesten Vorstehern.

Den Parochial-Kirchen der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande sind aus der betreffenden Gemeinde Juraten beigeordnet, welche, unter Aufsicht der respectiven Landherren, deren weltlicher Verwaltung vorstehen. Die Wahl derselben ist in dem Reglement der öffentlichen Verhältnisse beider Landherrenschaften vom 16. November 1835 dahin geordnet:

"daß von den Grundeigenthümern des Kirchspiels, gemeinschaftlich mit dem Prediger, vier Grundeigenthümer zu dem Ende vorzuschlagen, aus welchen von dem Landherrn einer derselben zum Juraten, nach dem desfallsigen Herkommen in den unterschiedenen Kirchspielen, respective für seine Lebenszeit, oder für gewisse Jahre, erwählt werde."

Jeder Gemeinde liegt, gleich wie innerhalb der Stadt und der Vorstädte, die Erhaltung ihrer Kirche ob, und hat sie — so fern ihr nicht etwa in außerordentlichen Fällen, bei Neubauten, oder bedeutenden, ihre Kräfte übersteigenden Reparaturen, allgemeine Collecten in sämmtlichen Stadt-, Vorstädte- und Gebiets-Kirchen bewilligt werden — die erforderlichen Ausgaben, nöthigenfalls durch, den Gemeinde-Mitgliedern aufzuerlegende Kirchen-Steuern zu decken.

Ein jedes Kirchspiel der Vorstädte, so wie der Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande, hat je nach seinem Umfange eine oder mehrere öffentliche Schulen. Die allgemeinen gesetzlichen Normen auch für diese enthält, in Betreff beider Landherrenschaften, die hamburgische Kirchen- und Schul-Constitution in den unter ihrer Jurisdiction belegenen Ländern, vom 22. October 1703 §. 24—30, welche namentlich (§. 24. u. 26.) alle Eingesessenen verpflichtet, ihre Kinder vom siebenten bis zum zwölften Jahre in die respectiven Kirchspiels-Schulen zu senden, oder doch widrigenfalls den, diesen vorgesetzten Schullehrern, das Schulgeld für selbige zu erlegen. Für Kinder, deren Eltern das Schulgeld nicht aufbringen können, haben, nach desfalls von dem betreffenden Pastor und den Juraten angestellter Unter-

suchung, die respectiven Kirchen das Schulgeld zu erlegen (§. 28.). Sämmtliche Schulen sind alljährlich wenigstens zweimal von dem respectiven Pastor zu visitiren (§. 29.). Privat-Schulen sollen in beiden Landherrenschaften überall nicht (§. 30.), in beiden Vorstädten aber, der Notification vom 18. April 1831 zufolge, nicht ohne eine Concession des betreffenden Pastors oder eventuell des competenten Patrons, angelegt werden. Specielle Schul-Mandate sind erlassen in der Landherrenschaft der Marschlande am 5. Mai 1821: für Bill- und Ochsenwerder (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 7. S. 242—245.), für Finkenwerder (eben daselbst S. 246—250.) und für Moorburg (eben daselbst S. 250—258.); in der Landherrenschaft der Geestlande: für Wohldorf und Ohlstedt im Januar 1824 (eben daselbst Th. 8. S. 135—142.), für Farmsen am 1. December 1833 (eben daselbst Th. 12. S. 470—479.), für Groß-Borstel am 15. März 1834 (eben daselbst Th. 13. S. 53—62.), für Hamm und Horn im Juni 1834 (eben daselbst S. 275—284.), für Fuhlsbüttel am 1. September 1835 (eben daselbst Th. 14, S. 244—254.), für Hansdorf am 6. Juni 1838 (eben daselbst Th. 15, S. 267—275), und für Volksdorf am 27. April 1839 (eben daselbst Th. 15. S. 381—389.). — Die im Jahre 1833 errichtete Pensions-Casse für die Wittwen und Waisen der Beamten und Officianten des hamburgischen Staats ward in Gemäßheit Rath- und Bürgerschlusses vom 20. December 1838 auch auf sämmtliche Kirchenbediente und Schullehrer des privativen hamburgischen Gebiets ausgedehnt.

Die Vorstadt St. Georg ist in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 28. November 1799 dem Gebiete der städtischen allgemeinen Armen-Anstalt incorporirt. Sie bildet den sechsten Hauptbezirk derselben, dem, gleich den übrigen Hauptbezirken, zwei Vorsteher (einer für St. Georg, einer für den Stadtdeich) vorgesetzt sind, und ist in acht Armen-Quartiere (sechs für St. Georg, zwei für den Stadtdeich) eingetheilt,

denen je zwei Pfleger vorstehen. Die ärztliche und wundärztliche Armen=Fürsorge ist zwei Aerzten und zwei Wundärzten übertragen, denen drei Apotheker (zwei in St. Georg, einer auf dem Stadtdeiche) beigegeben sind. Unentgeldlichen Unterricht, unter Aufsicht des Schul=Convents, erhalten die Kinder der Armen dieser Vorstadt in zwei Lehrschulen (deren eine in St. Georg, eine auf dem Stadtdeiche befindlich) und mehreren Lese= und Arbeitsschulen. *)

Die Vorstadt St. Pauli, mit Einschluß desjenigen Theils vom Gebiete der Landherrenschaft der Geestlande, welcher früher unter der Jurisdiction der Landherren des Hamburger Berges stand, hat eine abgesonderte Armen=Anstalt, welche im Jahre 1820 eine neue Organisation erhielt. Das derselben vorgesetzte Armen=Collegium besteht aus dem Patrone jener Vorstadt, als Präses, einem cassenführenden Vorsteher, einem Protocollisten und zwölf Districts=Vorstehern. Die Vorsteher werden von dem Patrone der Vorstadt ernannt und beeidigt, und bleiben jeder vier Jahre im Amte. Jedem der sechs Armen=Districte, in welche das Gebiet der Anstalt getheilt ist, sind zwei Vorsteher vorgesetzt. Ein Arzt, ein Wundarzt und eine Hebamme sorgen für die ärztliche Hülfe. Die specielle Direction des Armen=Schulwesens ist dem Schulvorstand übertragen, welchen der Pastor an der St. Pauli=Kirche, der cassenführende und zwei Schul=Vorsteher bilden. Neben einer Lehrschule für Knaben steht unter deren Leitung, seit Ostern 1826, auch eine Arbeitsschule für Mädchen, worin diese, außer dem gewöhnlichen Schul=Unterrichte, auch Unterweisung in weiblichen Handarbeiten erhalten. Ihre

*) Die Duntesche Freischule, gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts von einer Wittwe Dunte gestiftet, ist durchaus nur Privat=Anstalt. Die Verwaltung derselben haben drei Familien=Mitglieder der Stifterin. Ein von diesen zur Mitaufsicht zu erwählendes Mitglied des Ministerii hält viermal jährlich daselbst ein Examen. Sie nimmt sechszig Freischüler auf.

Ausgaben bestreitet diese Anstalt aus wöchentlichen, zu diesem Behuf angestellten Sammlungen, aus der Hälfte des Ertrags des Gotteskastens der Kirche St. Pauli, und den ihr in dieser Kirche an hohen Festtagen verstatteten Collecten. Seit einigen Jahren erhält sie außerdem abseiten der Stadt-Cämmerei, durch die städtische Armen-Anstalt, eine jährliche Beisteuer von Crt.⅌ 6000.

In der Landherrenschaft der Marschlande ist jede Gemeinde verpflichtet, für ihre Armen zu sorgen, und liegt die Einsammlung der freiwilligen Beisteuern abseiten der Gemeinde-Mitglieder und die Vertheilung derselben, den respectiven Vögten und Höftleuten, unter Zuziehung der Pastoren der verschiedenen Gemeinden, ob. Eigene Armen-Ordnungen sind in neuester Zeit erlassen: für den billwerder Neuendeich und den billwerder Ausschlag, im Mai 1836 (Samml. Hamb. Verordnungen Th. 14. S. 377—383), und für Billwerder an der Bille im September desselben Jahres (eben daselbst S. 423—428.). — In der Landherrenschaft der Geestlande ist das Princip, daß eine jede Gemeinde für ihre Armen zu sorgen habe, noch nicht durchgängig vorherrschend, und müssen somit Unterstützungen an Hülfsbedürftige nöthigenfalls aus der landherrlichen Casse bewilligt werden. Eigene Armen-Anstalten bestehen:

1. In Hamm und Horn. Diese wurde, gleichzeitig mit der städtischen allgemeinen Armen-Anstalt, am 17. December 1788 errichtet. Ihre Tendenz ist im Wesentlichen die jener, so weit ihre geringen Mittel reichen, jedoch erstreckt sie sich nicht auf Krankenpflege. Sie besitzt einige Legate und läßt übrigens wöchentlich mit der Büchse in der Gemeinde sammeln. Vorsteher ist der jedesmalige Prediger, der Armenpfleger sind jetzt acht.
2. In Barmbeck. Diese Anstalt ward durch ein Conclusum des Collegii der Oberalten (welches noch gegenwärtig einen jährlichen Beitrag von Crt.⅌ 150 giebt) vom 4. Mai 1818 errichtet. Sie erstreckt sich insbesondere auf Unterstützung alter Leute mit Miethe, Feuerung und Victualien. Für Krankenpflege sorgt sie nicht. Sie besitzt gleichfalls einige

Legate, und läßt bei denen Eingesessenen, die keine jährliche Beiträge geben, wöchentlich mit der Büchse sammeln. Sie wird von einem Vorsteher und fünf Pflegern verwaltet, die jährlich eine gedruckte Abrechnung herausgeben.

3. In Hohenfelde und Borgfelde. Diese ist erst am 1. Januar 1836 mit Genehmigung der derzeitigen Landherren ins Leben getreten. Sie beschränkt sich hauptsächlich auf den Schulbesuch armer Kinder, sorgt jedoch auch für Krankenpflege und sonstige Unterstützung. Sie wird von einem Präses und fünf Vorstehern verwaltet.

4. In Eppendorf. Gleichzeitig mit Errichtung der städtischen allgemeinen Armen-Anstalt wurde auch in diesem Kirchspiele die Armenverpflegung zur Sprache gebracht, doch ergiebt sich aus den Protocollen nicht, ob die Sache damals einen Fortgang genommen habe. Später errichtete der dortige Prediger, Herr Pastor Ludolf, hier eine, auf jedwede Unterstützung der Armen, namentlich auch auf die Krankenpflege, sich erstreckende Armen-Anstalt, deren Verwaltung er, unter Zuziehung der Kirchen-Juraten, behufs Vertheilung der Unterstützungen in den ferner liegenden Dörfern, selbst übernahm. Sie ist nicht förmlich obrigkeitlich genehmigt, jedoch wird seit einigen Jahren die Rechnung derselben jährlich dem Landherrn vorgelegt.

Die Militairpflichtigkeit der Bewohner der Vorstädte und beider Landherrenschaften betreffend, erstreckt sich die Kriegspflichts-Ordnung vom 14. September 1821 auf das gesammte privative hamburgische Gebiet. Auch das Bürger-Militair-Reglement vom 10. September 1814 hatte ursprünglich dieselbe Ausdehnung, obwohl es in der Vorstadt St. Pauli erst mit dem 1. Januar 1838 in Kraft trat, und bildeten demnach die Bewohner der Vorstadt St. Georg und die beider Landherrenschaften das siebente und achte Bataillon des hamburgischen Bürger-Militairs. Durch den Rath- und Bürgerschluß vom

1. December 1836 ward die Pflicht, im Bürger-Militair zu dienen, auf die Stadt, die Vorstädte und das Amt Ritzebüttel beschränkt; demzufolge in der Bekanntmachung vom 12. April 1837 die Befreiung sämmtlicher Bewohner beider Landherrenschaften, so fern sie nicht innerhalb der Stadt oder der Vorstädte ein bürgerliches Gewerbe treiben, vom Bürger-Militair-Dienste ausgesprochen, das bisherige achte Bataillon somit aufgehoben, und das siebente auf die vier, der Vorstadt St. Georg angehörigen Compagnien begrenzt, demnächst aber, in Folge Bekanntmachung vom 21. Juni desselben Jahres, ein neues achtes Bataillon für die Vorstadt St. Pauli organisirt.

---

2. Behörden im Amte Ritzebüttel.

Einige Nachweisungen über die Regierung und Verwaltung dieses Amtes bis in die letzten Decennien des vorigen Jahrhunderts giebt Klefeker Th. 11. S. 729—864. Eine Uebersicht der, unmittelbar vor und in den nächsten Jahren nach der französischen Occupation, von dem derzeitigen Amtmanne ausgegangenen Reformen, enthält: Abendroth, Ritzebüttel und das Seebad zu Curhaven. Hamburg, 1828. 8.

Seit der, im Jahre 1393 durch Gewalt der Waffen, und demnächst im Jahre 1394, in Gemäßheit mit Wolder und Alveric Lappe abgeschlossener, und von diesen, mit Consens ihrer sämmtlichen Agnaten, wiederholt in den Jahren 1406 und 1417, so wie im Jahre 1400 von dem Herzoge zu Sachsen, Engern und Westphalen, Erich dem Jüngeren, bestätigter Kaufbriefe (Klefeker Th. 10. S. 211—226.) erfolgten Erwerbung dieses Amtes, standen demselben Amtmänner aus der Mitte des Rathes vor.*)

*) Ein Verzeichniß derselben bis zum Jahre 1772 giebt Klefeker Th. 11. S. 738—745.

Jeder Amtmann bleibt sechs Jahre *) im Amte, und folgt ihm alsdann seit 1578, bis wohin eine freie Wahl abseiten des Raths üblich war, nach zuvor eingegangener Capitulation, von dem präsidirenden Bürgermeister, in voller Raths-Versammlung, durch Handschlag auf Schloß- und Hauptmanns-Glauben ertheiltem feierlichen Auftrage zur Amtmannschaft, und, durch zwei Deputirte des Raths und zwei Cämmerei-Verordnete, unter Begleitung des Cämmerei-Schreibers, im Schlosse Ritzebüttel stattgefundener Installirung, das ihm im Wahlalter zunächst stehende Raths-Mitglied, so fern selbiges gewilligt ist, diese Verwaltung zu übernehmen. Ihm zunächst untergeordnet sind ein Amts- und Gerichts-Actuar und zwei Schultheißen (zu Ritzebüttel und zu Groden, und zu Döse und Altenwalde). Ersterer, welcher alle actus voluntariae jurisdictionis leitet, Instruent in Criminalsachen und Referent im Amts-Gerichte ist, und den Amtmann im Falle der Abwesenheit oder Verhinderung ohne weitere Verfügung vertritt, wird von dem jederzeitigen Amtmanne, unter Bestätigung des Raths, gewählt, und von diesem letzteren beeidigt. Er bezieht mit Inbegriff der Entschädigung für Bureau-Kosten (Crt. ℳ 250) ein jährliches Gehalt von Crt. ℳ 881, und ist im Uebrigen auf seinen Schragen (Klefeker Th. 11. S. 781—786, dem seit 1814 noch ein besonderer Schragen in Betreff des Hypothekenwesens beigefügt worden) angewiesen. Die Schultheißen, welche der Rath aus dreien, vom Amtmanne präsentirten Eingesessenen der respectiven Kirchspiele erwählt, und der Amtmann beeidigt, **) haben die Aufsicht über die Wege, die Deiche, die

---

*) Schon in der Dupl. Civ. in dem Rath- und Bürger-Convente vom 13. September 1677 wird dieses ein altes Herkommen genannt.

**) Die Eide des Amts- und Gerichts-Actuars und der Schultheißen finden sich in Klefeker Th. 11. S. 746—748. Der Amts- und Gerichts-Actuar hat, neben seiner allgemeinen Bestallung und Instruction, noch besondere Instructionen für das Archiv, für das Verfahren hinsichtlich der Kaufbriefe über Immobilien und für das Hypothekenwesen.

Schleusen und die Abwässerungen, die in die Elbe fließen, so wie über die Lösch-Anstalten, die Brand-Gilden und das Armenwesen; sind Vorsteher respective der Kirchen zu Ritzebüttel, Groden und zur Döse, desgleichen Beisitzer des Amtsgerichts, müssen bei Versiegelungen, Abtheilungen, Inventuren und öffentlichen Verkäufen zugezogen werden, und verrichten die Executionen in Sachen über zwanzig Thaler. Sie beziehen aus der Landes-Casse ein festes Gehalt von Crt.℔ 100; die ihnen zukommenden Gebühren sind neuerdings durch ein Conclusum vom 4. Juni 1839 regulirt. Beide Schultheißen bilden mit acht, auf ihren Vorschlag vom Amtmanne zu erwählenden und zu beeidigenden, Adjuncten das Landes-Collegium, in welchem, unter dem Vorsitze des Amtmanns, die inneren Angelegenheiten des Amts berathen, insbesondere aber alljährlich die verschiedenen Steuerrollen aufgemacht, und die Landes-Rechnungen abgelegt werden. Bei letzteren ist das Land durch sämmtliche dazu citirte Corporäle (Vögte) vertreten, aus deren Mitte jedesmal zwei erwählt werden, welche die Rechnung in der Wohnung des Landes-Einnehmers noch einmal genau revidiren und mit den Belegen vergleichen. Die Adjuncten sind, ausweise ihres Eides,*) ursprünglich nur Steuerbürger, werden aber, weil sie als solche im Landes-Collegium erscheinen, factisch auch bei andern Berathungen zugezogen.

*) "Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, daß ich bei denen, hinkünftig zu machenden, Landes-Anlagen dahin sehen und halten will, daß Niemand darin über Vermögen wissentlich beschwert noch belegt, noch ich selbsten noch jemand Anders verschont und vorbeigegangen werde; will dabei ganz keine Partheilichkeit gebrauchen, keine Freund- oder Feindschaft dabei ansehen, sondern dahin seyn, daß es sowohl wegen mich selbst, als Andere, gleichmäßig und richtig zugehe; will auch keine Freiheit noch sonsten was — ohne die Zehrungskosten, wenn wir wegen des Landes zusammen seyn — nun oder hinkünftig davon prätendiren und zu genießen haben, so wahr u. s. w."

Die Nexus-Verhältnisse der Eingesessenen wurden, gleichwie in dem übrigen privativen hamburgischen Gebiete, erst in neuerer Zeit durch die, auf Verfügung des Raths, vom Amtmanne am 28. Februar 1829 publicirte Verordnung, die Aufnahme der Fremden und die Ertheilung des Bürgerrechts im Amte Ritzebüttel betreffend, gesetzlich normirt. Dieser Verordnung zufolge besteht im Amte Ritzebüttel nur eine Form des Staatsverbandes, das Bürgerrecht, dessen Ertheilung, so wie im Allgemeinen, so auch hinsichtlich der zuzulassenden oder nicht zuzulassenden Personen, nach wie vor dem Amtmanne überlassen ist. Jeder Fremde, mit oder ohne Familie, der sich im Amte für eine Zeitlang aufhalten will, muß, wenn dieses nicht etwa eine sehr kurze Zeit ist, eine Bescheinigung von seiner Obrigkeit beibringen, daß er bei seiner Rückkehr jederzeit wieder aufgenommen werden solle.*) Verpflichtet dagegen, das dortige Bürgerrecht zu gewinnen, ist, wer im Amte im eignen Namen oder auf eigne Rechnung ein Geschäft treiben, oder sich verheirathen, oder Grundstücke eigenthümlich erwerben will. Bürgerssöhne, die nicht durch eine häusliche Niederlassung im Auslande das durch ihre Geburt erlangte Anrecht wieder eingebüßt haben, zahlen für die Erlangung des Bürgerrechts nur die früher üblichen geringen Gebühren. Ein Fremder aber, oder ein Bürgerssohn, der bereits im Auslande aufgenommen worden und sich niedergelassen hat, erlegt, außer jenen Gebühren, der Staats-Casse:

a) wenn er bereits verheirathet ist und im Amte eine Handlung oder ein sonstiges städtisches Geschäft etabliren, oder eine ordentliche Profession treiben will, die Summe von Crt.ℳ 50;

*) Da somit der Auswärtige nur vermittelst Zulassung zum Bürgerrechte das Heimathsrecht erwerben kann, erschien, nach ausdrücklicher Verfügung des §. 4. der Verordnung über das Heimathsrecht, vom 10. Juli 1837, deren Ausdehnung auf das Amt Ritzebüttel überflüssig.



b) wenn er als Landmann, Seefahrer oder Tagelöhner sich im Amte niederlassen will, Crt.ℛ 30;

c) wenn er sich mit einer Bürgerstochter verheirathen und die Landwirthschaft oder ein städtisches Gewerbe treiben will, Crt.ℛ 20;

d) ein bloßer Tagelöhner oder Schifferknecht bezahlt, wenn er sich mit einer Bürgerstochter verheirathet, nur Crt.ℛ 10.

Uebrigens muß jeder Fremde, oder in der Fremde ansäßig gewesene, bei der Meldung zur Erlangung des Bürgerrechts, so fern der Amtmann ihn nicht unter besonderen Umständen davon dispensirt, einen Entlassungsschein von seiner Obrigkeit beibringen, oder zum wenigsten, daß er von der Militairpflichtigkeit befreit sey, gehörig bescheinigen, und nach Umständen, und in Ermangelung anderweitiger Sicherheit, entweder einen oder zwei im Amte ansäßige sichere Bürgen stellen, die auf eine gewisse, jedesmal zu bestimmende Reihe von Jahren dafür einstehen, daß er und seine Familie dem Amte nicht zur Last falle, und sich dieserwegen in einem auf dem Actuariate befindlichen Buche zu verschreiben haben, oder ein Attest seiner Obrigkeit beibringen, daß ihm in Zukunft die Wiederaufnahme in seinem Geburtsorte nicht werde verweigert werden. Das Formular der Eidesverpflichtung findet sich in Klefeker Th. 11. S. 825. — Israeliten werden nur als Schutzverwandte zugelassen. Sie zahlen (und zwar ohne Unterschied, sowohl die Fremden als die Söhne bereits Aufgenommener) dem jedesmaligen Amtmanne, für die Aufnahme, bei ihrem Etablissement zehn (früher zwölf) Louisd'or und demnächst ein jährliches Schutzgeld von zwei Louisd'or. Daneben entrichten sie alle Abgaben der übrigen Amts=Unterthanen, wogegen sie indessen, gleich diesen, völliger Gewerbsfreiheit genießen, müssen aber ihre Gemeinde=Beamten und ihre Armen aus eignen Mitteln erhalten.

Die einzige nähere Auskunft über die frühere Gestaltung der Justizpflege in diesem Amte bietet die, im Amts=Archive

befindliche "Justiz- und Gerichts-Ordnung E. E. Raths der Stadt Hamburg, darnach in Dero Amt Ritzebüttel die gerichtlichen Processe geführet und erörtert werden sollen," vom Jahre 1656.*) Diese verfügt (Cap. 2. Art. 4. u. 5.) in Betreff der im Amte geltenden Rechte und Gewohnheiten:

"Und weil eine Zeithero die Urtheil, theils auf die benachbarten Landrechten, theils auf ungereimte Gewohnheiten begründet werden wollen, so sollen hinführo alle solche Landrechte und Gewohnheiten in unserm Amtsgerichte gänzlich verboten seyn, und allein nach Hamburgischen und gemeinen Rechten und redlichen Gewohnheiten gesprochen und geurtheilet werden. In peinlichen Sachen soll nach Anweisung Caroli V. peinlicher Halsgerichts-Ordnung und Hamburgischem Stadtrechte verfahren und darnach geurtheilet werden."

Die richterliche Competenz des Amtmanns erstreckte sich jener Gerichts-Ordnung zufolge, gleich der der präsidirenden Bürgermeister und der Prätoren (Stadtrecht von 1603 I. 4. 5.), nur auf Sachen unter Crt.ℳ 30, jedoch wird daneben — gleichwie in der Ordeninge des Reddersten Gerichts von 1560 VII. 1. und in sämmtlichen hiesigen Gerichts-Ordnungen des siebenzehnten Jahrhunderts, in Betreff dieser — ausdrücklich verfügt, daß alle Klagen zuerst vor denselben zu bringen seyen, und daß von ihm gütliche Handlung zwischen den Partheien gepflogen werden solle. Alle Sachen über Crt.ℳ 30 mußten, in Entstehung der Güte, an das, aus dem Amtmanne und den beiden Schultheißen, unter Zuziehung des Amts- und Gerichts-Actuars als Protocollführers, zusammengesetzte Amtsgericht verwiesen werden. Gegen die außergerichtlichen Erkenntnisse des Amtmanns fand kein Rechtsmittel statt; zweite Instanz in, vor dem Amtsgerichte verhandelten Sachen über Crt.ℳ 30,

*) Diese Jahreszahl ist zwar nicht dabei angegeben, das Concept, ersichtlich der erste Entwurf, findet sich aber zwischen den Briefen aus dem Jahre 1656.

war das Landgericht,*) wozu alle Amts-Unterthanen bei einer Strafe von 10 ß 4 ℌ**) von den Kanzeln zusammenberufen wurden; dritte, in Sachen über Crt.ℳ 200, der Rath. Polizeisachen unterlagen der alleinigen Competenz des Amtmanns, Criminalsachen der des Amtsgerichts. Einer der beiden, jener Gerichts-Ordnung zufolge beim Amte angestellten Procuratoren, trat in letzteren als Fiscal, der andere als Defensor auf; die Acten wurden nach vollendeter Instruction, so fern es irgend der Sachen Wichtigkeit erforderte (Cap. 2. Art. 6.), an eine Juristen-Facultät eingesandt, und das eingegangene Urtheil dann im Amtsgericht publicirt. Zweite Instanz auch in diesen war das Landgericht, jedoch wird (Cap. 4. Art. 4.) ausdrücklich verfügt: "es sollen aber die von ihnen abgesprochenen Urthel nicht Kraft Rechtens erreichen, noch exequiret werden, ehe und bevor die völlige Acta, unter des Gerichtsschreibers Unterschrift und des Herrn Amtmanns Insiegel, E. E. Rathe zugesandt, und dessen Con- oder Reformation darüber erfolget."

Die Verfügung, daß alle Klagen behufs vorgängiger gütlicher Verhandlung vor den Amtmann gebracht werden sollten, führte, gleichwie auf den Dielen der Prätoren und Landherren, schon sehr früh ein processualisches Verfahren vor dessen Protocoll herbei; schon in der zweiten Hälfte des siebenzehnten Jahrhunderts traten Procuratoren vor demselben auf. Aus dieser Entstehungsart des außergerichtlichen Verfahrens erklärt sich, daß die Grenzen der Competenz des Amtmanns und des Amtsgerichts sich nicht genau bestimmen lassen. Der jetzigen Observanz

---

*) Einiges Nähere über die Hegung desselben enthält Klefeker Th. 11. S. 771. u. 772. und S. 787—790.

**) Diese 10 ß 4 ℌ mußten auch, dem Cap. 4. Art. 9. jener Gerichts-Ordnung zufolge, nach altem Herkommen, von jedem der Kirchspielsleute, so der Findung beigewohnt, dem Amtmanne entrichtet werden: "so fern von E. E. Rathe ihre abgesprochene Findung reformirt und das Gerichts-Urtheil confirmirt worden."

nach pflegen als ausschließlich vor das Amtsgericht gehörig angesehen zu werden: die Bestellung von Vormündern und von Curatoren für Abwesende, Verschwender und Gemüthskranke, und die Ablegung der Rechnung derselben, so wie alle Proclame, Erbschaftssachen, Ehescheidungen, Concurse und Eidesleistungen. Alle übrigen wirklichen Rechtsstreitigkeiten werden, obgleich das Amtsgericht darin competent ist, vor den Amtmann gebracht, und nur aus besonderen Gründen an das Amtsgericht verwiesen. Eine Appellation von jenen außergerichtlichen Erkenntnissen an das Landgericht konnte nicht stattfinden, da dieser Weg nur von amtsgerichtlichen Erkenntnissen offen stand, und wandte man sich daher gegen solche bittweise an den Rath, wobei Anfangs gar keine Formalien, dann aber die, bei Appellationen von Erkenntnissen des Landgerichts (später, nachdem dieses obsolet geworden und endlich durch Rath- und Bürgerschluß vom 27. April 1837 ganz aufgehoben, von denen des Amtsgerichts) gebräuchlichen, stattfanden, mit dem einzigen Unterschiede, daß die Interposition jener auf der Registratur des Amtmanns, die dieser aber beim Amts- und Gerichts-Actuar geschieht, worauf denn in beiden Fällen der Amtmann ein Decret abgiebt, in welchem er gewöhnlich vier Wochen (zuweilen mehr, selten weniger) zur Beibringung der Bescheinigung, daß die Sache beim Obergerichte introducirt sey, erlaubt. Seit 1816 werden die, im §. 13. der Verordnung wegen Abkürzung der Processe von 1802 und in den Art. 6. u. 10. der Verordnung in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens vom 29. December 1815 vorgeschriebenen, Beschränkungen des remedii supplicationis auch hier in Anwendung gebracht. Daneben kam durch Observanz — höchst wahrscheinlich durch das allmälige Hinwegfallen des Landgerichts als zweite Instanz in amtsgerichtlichen Sachen herbeigeführt — das remedium restitutionis coram eodem judice, sowohl in gerichtlichen als außergerichtlichen Sachen (in diesen auch in Sachen unter 30 ℳ, in welchen jetzt

überall gleichfalls ein processualisches Verfahren stattfindet) auf, welches jedoch dem Instanzenzuge durchaus keinen Abbruch thut, auch übergangen, und sofort das remedium supplicationis oder appellationis an das Obergericht, und demnächst an das Ober-Appellations-Gericht, ergriffen werden kann. — Im Uebrigen ward das processualische Verfahren in Civilsachen seit 1815, durch mehrere von dem derzeitigen Amtmanne erlassene (in die Samml. Hamb. Verordnungen nicht aufgenommene) gemeine Bescheide, namentlich vom 2. Februar 1815, 10. November und 22. December 1818, 1. Februar, 30. Mai und 19. December 1820, 5. October 1830, 6. October 1835 und 5. November 1836, den hamburgischen Verordnungen vom 21. Mai 1802 und 29. December 1815 gemäß geordnet, desgleichen am 6. October 1830 ein revidirter Schragen der Procuratoren, und im März 1833 eine Verordnung, das Executions-Verfahren und die Pfand-Einsetzungen betreffend, publicirt. Das mündliche Verfahren bildet die Regel. Der gemeine Bescheid behufs Abkürzung der Processe vom 5. October 1830 §. 1. verfügt:

"Das Verfahren in den Audienzen, zumal bei geringfügigen Sachen, ist in der Regel mündlich, indeß kann die Parthei oder deren Anwald nach wie vor einen kurzen schriftlichen Receß zum Eintragen ins Protocoll überreichen."

"Geringfügige Sachen sind solche, deren Werth oder Belauf die Summe von 60 ℳ nicht übersteigt, und bei denen mithin, nach Analogie des Art. 6. der am 29. December 1815 in Hamburg publicirten Verordnung, in Betreff des vor den verschiedenen Justiz-Behörden zu beobachtenden Verfahrens, eine Supplication an das Hochpreisliche Obergericht nicht stattfindet."

Eben so wird, dem §. 10. des gemeinen Bescheides vom 2. Februar 1815 zufolge, in Injuriensachen und Dienstlohnssachen, ohne besonders nachgesuchte und erhaltene Erlaubniß, keine schriftliche Handlung verstattet.

Die Führung der Hypotheken-Bücher liegt dem Amts- und Gerichts-Actuar ob. Sämmtliche darin bisher nicht aufgenommene, innerhalb des Amts belegene Grundstücke müssen, einer, von dem derzeitigen Amtmanne am 27. Juni 1814 erlassenen Verordnung gemäß, bei erfolgender Veräußerung an Dritte, nebst ihren Beschwerungen, so wie den auf ihnen lastenden Servituten und Gerechtigkeiten, in selbige eingetragen werden.

Das Criminal-Verfahren betreffend, ward in neuester Zeit, in Folge Rath- und Bürgerschlusses vom 27. April 1837 und der demgemäß am 1. Mai jenes Jahres erlassenen Verordnung, die Competenz des Amtsgerichts in Criminalsachen, so wie das Landgericht überall, aufgehoben, und die Competenz des Amtmanns, behufs Entscheidung über Vergehen und Verbrechen leichterer Art, in erster Instanz, so viel die Freiheitsstrafen betrifft, bis auf einjährige Zuchthausstrafe einschließlich erstreckt. Gegen seine strafrichterlichen Erkenntnisse findet das remedium supplicationis an den Rath, gegen dessen Entscheidung aber kein weiteres Rechtsmittel statt. Ereignen sich im Amte schwerere Criminalfälle, welche ein fiscalisches Verfahren erfordern, so hat der Amtmann, nach geschlossener General-Untersuchung, die Acten, unter Beifügung seiner gutachtlichen Meinung, dem Rathe einzusenden. Dieser schreitet dann entweder zu einer außergerichtlichen Bestrafung, oder verfügt die Vornahme des weiter etwa Erforderlichen; namentlich eventuell die des articulirten Verhörs, auch, nachdem solches stattgefunden hat und Inquisit nach Hamburg gebracht worden ist, die Anstellung der peinlichen Klage vor dem hiesigen Niedergerichte, worauf sodann die Competenz des hiesigen Niedergerichts und Obergerichts eintritt, und in allen Stücken wie in sonstigen hiesigen fiscalischen Criminalsachen verfahren wird. Das obergerichtliche Definitiv-Erkenntniß wird im Amte Ritzebüttel auf geeignete Weise zur öffentlichen Kunde gebracht, und bleibt es dem Obergerichte überlassen, nach Befinden der Umstände zu verfügen, ob und in wie fern die Vollziehung des Urtheils im Amte geschehen solle.

Gleich den Vorstädte- und Land-Behörden im übrigen privativen hamburgischen Gebiete, ist dem Amtmanne zu Ritzebüttel, abgesehen von der Anordnung und Beaufsichtigung der öffentlichen sowohl Land- als Wasserbauten, *) welche auch hier respective der Bau-Deputation und der Schifffahrts- und Hafen-Deputation (letzterer unter Beiordnung des Amtmanns) anheimgegeben ist, die gesammte Polizei-Gewalt übertragen. Die Gewerbefreiheit wird im ganzen Amte weder durch Zunftzwang noch durch Concessionen beschränkt. — Die Wege-Polizei ist zunächst den Schultheißen und den Weg-Geschwornen untergeben. — Behufs Ausübung der Gesundheits-Polizei **) ist dem Amtmanne seit 1771 ein Physicus untergeordnet, dessen Instruction und Eid sich in Klefeker Th. 11. S. 820—823 abgedruckt finden. — Eine Feuer- und Brand-Gilde bestand nach Klefeker Th. 11. S. 796. für den Flecken Ritzebüttel bereits seit 1670. Eine Feuer- und Sprützen-Ordnung für das gesammte Amt ward von dem derzeitigen Amtmanne zuerst am 5. Mai 1784 erlassen, und deren Revision demnächst am 14. Juli 1838 publicirt. Weder diese noch jene ist in die Sammlung Hamb. Verordnungen aufgenommen.

Die finanziellen Verhältnisse des Amts betreffend, besteht in demselben noch fortwährend, gleich wie früher im gesammten privativen hamburgischen Gebiete, und zwar in noch ausgedehnterem Maaße wie dort, eine dreifache Contributions-Pflichtigkeit der Eingesessenen.

Abgesehen von den, dem Amtmanne neben seinem Raths-Honorar (jedoch, dem Rath- und Bürgerschlusse vom 23. November 1826 zufolge, ohne Hinzurechnung der durch jenen Rath- und Bürgerschluß beliebten Entschädigungssummen für hinweggefallene Emo-

*) Die Deich-Verordnungen für das Amt Ritzebüttel sind bereits oben Bd. I. S. 427. Note *) aufgeführt.

**) Einiges Nähere über die Quarantaine-Anstalten zu Ritzebüttel ist bereits oben Bd. I. S. 425. Note **) zusammengestellt.

lumente) zugewiesenen festen Einnahmen: dem Rechte der Jagd und der Fischerei; dem Ertrage eines (früher vom Schlosse aus bewirthschafteten, jetzt verpachteten) Vorwerks; einer jährlichen Entschädigung für den Ertrag zweier anderer, jetzt von der Cämmerei übernommener und gegen Erlegung einer jährlichen Grundhauer veräußerten Vorwerke; dem (von den letzten Amtmännern, jedoch ohne Verpflichtung für deren Nachfolger, der Schule in Berensch überlassenen) Grasgelde für den Außendeich der Dörfer Ahrensch und Berensch; der Grundhauer und dem Grasgelde von mehreren Kämpen, Wischen, Grundstücken und Hofstätten; den, dem Schlosse, respective nach einem festen contractlichen Regulativ zu leistenden, respective zu Geld angesetzten (Handdienst-, Heu-, Mäher-, Heu- und Torf-Fahr-Geld) Hof- und Handdiensten; einem Antheile an den Quarantaine-Gebühren; einigen anderweitigen Gebühren, und zwei Drittheilen des geborgenen herrenlosen Strand- und seetrifftigen Gutes, bezieht dieser an Abgaben:

1) die Land-Winnungen von den sogenannten Herren-Gütern, *) welche, im Gegensatz zu den Eigen-Gütern, ursprünglich, sowohl bei Sterbefällen, als bei Veräußerungen unter Lebenden, nur mit Bewilligung des Amtmanns, und gegen Er-

*) Außer diesen Herrengütern giebt es im Amte Ritzebüttel auch Güter, welche an die Kirchen und deren Diener, selbst an den Cantor, Land-Winnungen zu zahlen haben. Sämmtliche Haidedörfer stehen in einem ähnlichen Nexus zu dem hannoverschen adeligen Fräulein-Kloster zu Neuenwalde, welchem indessen ebenfalls das Recht der Bewilligung von Eigenthums-Uebertragungen des ganzen Gutes nicht mehr eingeräumt wird. Die Eigengüter müssen von dem Schultheißen an drei hintereinander folgenden Sonntagen, nach beendigtem Gottesdienste, vor den Kirchenthüren in Groden oder Döse ("vor dem Kirchspiel") öffentlich feilgeboten werden, was aber jetzt nur noch für das Näherrecht der Verwandten und Nachbaren practische Bedeutung hat. Herrengüter und Kirchengüter aber werden nicht in dieser Art feilgeboten.

legung einer gewissen Summe, die vermöge des Winnungs-Registers auf dem Gute haftet, an Andere vererbet oder übertragen werden konnten. Jetzt ist der Consens des Amtmanns nur noch bei Seperationen derselben erforderlich;

2) die Zehnten-Abgabe (den Abschoß und die Nachsteuer), in der Modalität, wie sie in Hamburg und dessen übrigem privativen Gebiete erhoben wird;

3) den Zehnten, und zwar
   a) von Landesfrüchten, nemlich den Gersten-, Roggen- und Hafer-Zehnten, der indessen nur auf gewissen Ländereien, sowohl Herren- als Eigen-Gütern haftet, übrigens aber, mit Ausnahme des sogenannten laufenden Roggen-Zehntens, nicht eigentlich ein Zehnten, sondern ein fester Zins ist; *)
   b) von der Viehzucht (den sogenannten Fleisch- und Schmalz-Zehnten), nemlich von Füllen, Kälbern, Lämmern, Gänsen und Bienen;

4) die Rauchhühner oder Worthküken, die theils in natura geliefert, theils mit Geld abgelöset werden;

5) das sogenannte Petri-Schoß, einige kleine, von den Herrengütern um Petri erhobene Abgaben ("Worth-, Grund- und Wischhauer, Ruschhörn-, Marsch- und Nordbrooks-Geld"), welche zusammen etwa 70 ℳ betragen.

In die Staats-Casse fließen die, der Verordnung vom 28. Februar 1829 zufolge, für Erlangung des Bürgerrechts im Amte zu entrichtenden Prästationen. Außerdem entrichten die Eingesessenen an dieselbe nur die Land-Grundsteuer, nach der

---

*) Die Haidedörfer entrichten keine Natural-Prästationen an das Amt Ritzebüttel, sind dagegen mit schwerem Zinsroggen (im Ganzen jährlich 1037 Himten) und andern Gefällen an das Kloster Neuenwalde, so wie mit 78 Himten Zinsroggen an Privat-Personen, belastet. — Einige Ländereien haben auch Zehnten an die Kirchen zu entrichten.

bisher für das übrige privative hamburgische Gebiet festgestellten Norm, und eine, durch die am 15. November 1814 publicirte (in die Sammlung Hamb. Verordnungen nicht aufgenommene) ritzebütteler Stempel-Ordnung normirte Stempel-Abgabe.

Die Landes-Contributionen werden alljährlich, unter dem Vorsitze des Amtmanns, von den Schultheißen und den Adjuncten, sowohl hinsichtlich ihres Betrages, nach den jedesmaligen Bedürfnissen, als in Betreff der Abschätzung der einzelnen Steuerpflichtigen, neu regulirt, und nebst den Einnahmen der Staats-Casse, von einem, von den Eingesessenen zu erwählenden Landes-Einnehmer erhoben. Feststehende sind: eine, ein halb Procent von dem Vermögen und dem Erwerbe betragende Vermögens- und Erwerbs-Steuer; eine, von den noch im Hause der Eltern befindlichen confirmirten Kindern und von Dienstboten aller Art zu entrichtende Kopf-Steuer, und eine, der städtischen ähnliche Bürger-Militair-Steuer. Für die Erhaltung der Kirchen und (Cantor-) Schulen werden außerdem, — und zwar jetzt, der größeren Regelmäßigkeit und Ordnung wegen, auch von dem Landes-Einnehmer, — in den einzelnen Gemeinden, nach dem Fuße der Landes-Steuer, eigne Kirchen- und Schul-Steuern erhoben.

Zur Tilgung der während der französischen Occupation contrahirten (jetzt noch etwa Bco.ℳ 170,000 betragenden) Landesschuld, besteht ein eigner Tilgungsfonds, welchem der Rath aus der Staats-Casse seither einstweilen den Ertrag der, für Erlangung des Bürgerrechts im Amte von Fremden zu erlegenden Gebühren (Crt.ℳ 300 bis Crt.ℳ 400), und außerdem Crt.ℳ 1200 jährlich, desgleichen zur Zinszahlung jährlich Crt.ℳ 2000 (den Ertrag der Landgrundsteuer, etwa Crt.ℳ 1700, und einen Zuschuß von beiläufig Crt.ℳ 300) bewilligt hat.

Die Grundlage der kirchlichen Verwaltung bilden auch hier, seit Einführung der Kirchen-Reformation, die Bugenhagensche und Aepinische Kirchen-Ordnung. Letztere verfügt im Art. 15. ausdrücklich:

"De Lüde yn des Erbarn Rades tho Hambordh Gebede belegen, als in — — — Ritzebüttel, Groden, Ohlenwolde — — — moten mith framen und düchtigen Pastorn vorsorget werden, de Gades Wort recht und truwlick lereden, und de armen Lüde yn Saken erer Selen Salicheit myth Lere, Trost und Rade recht vorwaren konden. Desulvigen Pastorn moten ock yn eren Kercken unser Kercken tho Hambordh mith Predigen und Ceremonien gelickformich syn."

Als specielle Norm für den Gottesdienst in den Kirchen der Kirchspiele Ritzebüttel, Groden und Döse dient, gleich wie in dem übrigen privativen hamburgischen Gebiete, die hamburgische Kirchen- und Schul-Constitution in denen unter ihrer Jurisdiction belegenen Ländern, vom 22. October 1703, in welcher im Art. 9. der Kirche zu Groden ausdrücklich Erwähnung geschieht. Die Kirche zu Altenwalde, im hannöverschen Gebiete belegen, ist, dem zwischen dem Herzogthume Bremen und der Stadt Hamburg am 7. November 1731 abgeschlossenen Kirchen-Vergleiche (Klefeker Th. 11. S. 790—794.) zufolge, hinsichtlich der jura circa sacra dem Consistorium zu Stade untergeben, wogegen der Amtmann zu Ritzebüttel das jus patronatus an dieser Kirche, so wie die Consistorial-Jurisdiction über die bei derselben eingepfarrten hamburgischen Eingesessenen ausübt.

Früher bestanden im Amte Ritzebüttel nur zwei Kirchspiele: Groden und Altenwalde, zu denen später noch das Kirchspiel Döse, und, seit Vollendung der im Flecken Ritzebüttel in den Jahren 1816—1819 erbaueten Kirche, das Kirchspiel Ritzebüttel hinzukam. Das Kirchspiel Ritzebüttel umfaßt nur den Flecken Ritzebüttel; das Kirchspiel Groden: Groden, die Abschnede und das Land über der Braake; das Kirchspiel Döse: Cuxhaven, Döse, Duhnen, Stickenbüttel, Sahlenburg und die Insel Neuwerk; das Kirchspiel Altenwalde, abgesehen von den dazu gehörenden hannöverschen Orten Altenwalde und Wanhoeden: Holte, Spangen, Süderwisch, einen Theil der Westerwisch,

Ahrensche, Behrensche, Orstede und Gudendorf. Jedes dieser Kirchspiele hat einen Prediger, der in den Kirchspielen Ritzebüttel, Döse und Altenwalde, den Titel Pastor, im Kirchspiele Groden aber, wo bis zur Abtrennuug des Fleckens Ritzebüttel ein Pastor und ein Diaconus stand, den Titel Diaconus führt, wogegen dem Pastor an der Kirche im Flecken Ritzebüttel, ohngeachtet der nunmehrigen völligen Abtrennung desselben vom Kirchspiele Groden, *) nach wie vor der Titel Pastor zu Groden und Ritzebüttel beigelegt wird. Die Pastorenstellen zu Döse und Altenwalde besetzt der Rath, nach zuvor aufgemachtem Aufsatze und hieselbst in der Seniorats-Kirche gehaltenen Probepredigten. Den Pastor in Ritzebüttel und den Diaconus zu Groden wählt der jedesmalige Amtmann zu Ritzebüttel, nebst dem Schultheißen und den Juraten dieser Kirchen, nach zuvor aufgemachtem Aufsatze und daselbst gehaltenen Probepredigten. Die Prediger zu Ritzebüttel, Groden und Döse werden, gleich den übrigen Landgeistlichen des privativen hamburgischen Gebiets, von dem Senior Ministerii in seiner Kirche ordinirt und in ihrer Kirche introducirt. Den Pastor zu Altenwalde ordinirt und introducirt das Consistorium zu Stade.

Die Kirchen zu Ritzebüttel und Groden haben ein gemeinschaftliches Kirchen-Collegium, zu dem, außer dem Amtmanne und dem betreffenden Schultheißen, drei, von dem Kirchen-Collegio auf je drei Jahre zu erwählende Juraten gehören, von denen zwei in Ritzebüttel und einer in Groden eingepfarrt sind. Das, der weltlichen Verwaltung der Kirche zu Döse vorgesetzte Kirchen-Collegium besteht aus dem Amtmanne, dem betreffenden Schultheißen und zwei, je zwei Jahre fungirenden Juraten. Dem Amtmanne wird jährlich Rechnung abgelegt. Jeder Kirche

*) Jedoch ist Ritzebüttel nach wie vor verpflichtet, Kirche, Pfarre und Schule in Groden mit zu unterhalten, und zwar dem Betrage nach, da Ritzebüttel mehr Landsteuer bezahlt, in größerem Maaße.

sind außerdem, zum Sammeln in derselben und zur Administrirung der Gotteskasten, zwei Leviten beigegeben.

Auch für die Schulen des Amtes Ritzebüttel dient die hamburgische Kirchen- und Schul-Constitution in den unter ihrer Jurisdiction belegenen Ländern vom 22. October 1703 §. 24—30. als Norm. In jedem Kirchspiele besteht eine Cantorschule, und außerdem im Flecken Ritzebüttel, seit 1810, eine höhere Bürgerschule für Knaben, der ein Rector vorsteht, und, seit 1816, eine öffentliche Mädchenschule. Der Unterricht in der ersteren begreift, außer den gewöhnlichen Schulwissenschaften, insbesondere auch die lateinische, englische und französische Sprache; in letzterer werden, außer den weiblichen Arbeiten und dem sonstigen Schulunterrichte, gleichfalls vornemlich lebende Sprachen gelehrt.

Das, dem Armenwesen im Amte vorgesetzte Armen-Collegium besteht, unter dem Vorsitze des Amtmanns, aus den beiden Schultheißen, den Adjuncten und sechs, vom Collegio zu erwählenden Vorstehern, welche letztere die specielle Armenpflege, respective in Ritzebüttel, Groden, Cuxhaven, Döse, den Geest- und den Haide-Dörfern, unter sich haben. Einer der Adjuncten verwaltet die Haupt-Casse. Diesem Collegio coordinirt, jedoch unter abgesonderter Verwaltung (dem Amtmanne, vier Vorstehern, zwei Vorsteherinnen und einem Deconomen), ist das im Jahre 1818 errichtete Nicolai-Stift, ein Armenhaus, in welches alte Arme und Kinder aufgenommen, dort beschäftigt und respective unterrichtet werden. Den ursprünglichen Fonds desselben bilden die Capitalien der Nicolai-Brüderschaft, gestiftet im Jahre 1484 in der Capelle auf der Burg Ritzebüttel: "zur Ehre des allmächtigen Gottes und seiner gebenedeieten Mutter Maria, und zur Ehre St. Nicolaus (Patrons daselbst), zur Hülfe und zum Troste aller Christen-Seelen." Abgesehen von den Zuschüssen aus den Gotteskasten-Geldern der Kirchen, einem jährlichen festen Beitrage aus den Landes-Contributionen, und den bei dem jährlichen Umgange der Armenkinder eingehenden Allmosen, wird es

im Uebrigen durch den Ertrag der im Hause gefertigten Arbeiten, und insbesondere einer damit verbundenen Reepschlägerei, unterhalten.

Die Militairpflichtigkeit der Eingesessenen betreffend, bestand im Amte bis zur französischen Occupation eine Land-Miliz, welcher ein vom Amte besoldeter Lieutenant, nebst mehreren Corporälen vorgesetzt war. Alle Einwohner, die der Haide-Dörfer allein ausgenommen, mußten persönliche Wachen thun, und täglich sechs Mann zur Schloßwache aufziehen. Seit 1814 sind sämmtliche Eingesessene des Amtes vom zwei und zwanzigsten bis zum fünf und vierzigsten Jahre, der ausdrücklichen (hier nicht, wie in den Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande durch den Rath- und Bürgerschluß vom 1. December 1836, wieder aufgehobenen) Verfügung des §. 9. des Bürger-Militair-Reglements vom 10. September jenes Jahres zufolge, zum Bürger-Militair-Dienste verpflichtet. Das Amt bildet zu diesem Behufe ein eignes Bataillon, aus drei Compagnien und einem Corps Artilleristen bestehend, welche letztere zwei Bataillons-Stücke zu bedienen haben. Täglich werden zwei Wachen, auf dem Schlosse und am Hafen belegen, bezogen. — Im Uebrigen erstreckt sich die Kriegspflichts-Ordnung vom 14. September 1821, gleichwie auf die Vorstädte und die Landherrenschaften der Geestlande und der Marschlande, auch auf das Amt Ritzebüttel.

II. Behörden im Amte und Städtchen Bergedorf.

Eine sehr ausführliche Darstellung der gesammten Verfassung und Verwaltung dieses Amtes, bis in das achte Decennium des vorigen Jahrhunderts, findet sich in Klefeker Th. 10. S. 241—798. und Th. 11. S. 1—352; auch besonders abgedruckt unter dem Titel: Sammlung der Landes-Verfassungen im Amte und Städt-

chen Bergedorf. Hamburg 1772. 8. Die späteren desfallsigen, von beiden Städten erlassenen Verfügungen sind größtentheils (seit 1828 sämmtlich) in die beiden Sammlungen der Hamb. Verordnungen (seit 1774 und seit 1814) aufgenommen; die dort fehlenden aber in einem Anhange zum zehnten Bande der letzteren derselben nachgetragen, dem zugleich chronologische und alphabetische Register über die Sammlungen der bergedorfer Landes-Verfassungen und Verordnungen bis zum Jahre 1828 beigefügt sind.

Nachdem die, den Herzögen zu Sachsen mit bewaffneter Hand abgenommenen beiden Schlösser Bergedorf und Riepenburg nebst Zubehör (das jetzige Amt und Städtchen Bergedorf), in Folge des perleberger Vertrages (Klefeker Th. 9. S. 695—697, Th. 10. S. 334. u. 335.) den Städten Lübeck und Hamburg im Jahre 1420 abgetreten, wurde diese gemeinschaftliche Besitzung bis zum Jahre 1620 von, abwechselnd aus den Herren des Raths der einen oder andern der beiden Städte auf je sechs Jahre entnommenen, Hauptleuten *) verwaltet, und zwar zunächst, zufolge Recesses von 1422 (Klefeker Th. 10. S. 335—337.) von zweien, deren einer im Schlosse Bergedorf, der andere im Schlosse Riepenburg residirte, seit 1506 aber, da das Schloß Riepenburg wegen Baufälligkeit abgebrochen werden mußte, zu einer Hauptmannschaft vereinigt, und diese demnächst durch den Vergleich der Städte Lübeck und Hamburg wegen der Amtmannschaft zu Bergedorf vom 26. September 1608 (Klefeker Th. 10. S. 368—373.) näher regulirt.

Vermittelst des Recesses vom 4. October 1620 (Klefeker Th. 10. S. 391—412.), welcher die Grundlage der noch jetzt fortbestehenden Verfassung und Verwaltung des Amtes bildet, ward:

---

*) Ein Verzeichniß dieser Hauptleute, so wie der demnächstigen Amts-Verwalter und Amtsschreiber bis zum Jahre 1771, giebt Klefeker Th. 10. S. 337—340.

1) statt der bisherigen sechsjährigen, ein jährlicher (seit 1823, zufolge Bekanntmachung vom 11. und 16. Juni jenes Jahres, ein zweijähriger) Wechsel des Directoriums unter beiden Städten beliebt (Art. 16.);

2) eine, aus Raths-Mitgliedern beider Städte (jetzt, abseiten Lübecks, aus dem jüngsten Bürgermeister, dem ersten Syndicus, den beiden ältesten Rathsherren und dem Protonotar, abseiten Hamburgs, aus dem ersten Syndicus und den drei ältesten Rathsherren) zusammengesetzte, alljährlich um Ostern und Michaelis (seit 1756 um Pfingsten und Michaelis, später nur alljährlich, und seit 1823 nur alle zwei Jahre um Pfingsten) im Städtchen Bergedorf zusammentretende Visitations-Behörde eingesetzt, und dieser die Oberaufsicht über die gesammte Verwaltung (namentlich auch die Wahl der Mitglieder des Raths im Städtchen Bergedorf, so wie der Vögte, der Höftleute und der Kirch-Geschwornen im Amte), desgleichen die Civil-Jurisdiction in zweiter und die Criminal-Jurisdiction in erster Instanz übertragen (Art. 17.);

3) statt des Hauptmanns ein, abwechselnd von dem Rathe der einen oder andern Stadt lebenslänglich zu ernennender und von der Visitations-Behörde zu beeidigender, gemeinschaftlicher Amtsverwalter *) angeordnet, und diesem ein, gleichfalls abwechselnd von beiden Städten zu erwählender Amtsschreiber **) untergeben (Art. 1.) und

4) das Verhältniß des, aus zwei (jetzt, dem Regulativ vom 13. und 15. Juli 1815 zufolge, einem) Bürgermeistern und

---

*) Seine amtlichen Befugnisse sind ursprünglich in dem früheren bergedorfer Recesse vom 20. August 1620 (Klefeker Th. 10. S. 389. u. 390.) regulirt. Seine erste Bestallung findet sich eben daselbst S. 446—449, die vom 2. October 1677, welcher zufolge ein Salarium von Crt. ℳ 1800 bezieht, eben daselbst S. 467—471, sein Eid eben daselbst S. 495.

**) Sein Eid ist abgedruckt bei Klefeker Th. 10. S. 449, sein Schragen eben daselbst S. 692—694.

zwei Rathmännern bestehenden, Raths im Städtchen Bergedorf zum Amtsverwalter festgesetzt (Art. 33.).

Im Städtchen Bergedorf, dessen Grenzen, dem Amte gegenüber, durch die Concessions-Acte von 1767, nebst den dieser demnächst in den Jahren 1768 und 1769 beigefügten Erläuterungen und Erklärungen (Klefeker Th. 11. S. 229—240.) fest bestimmt wurden, stehen dem Rathe bereits seit 1632, als Vertreter der gesammten Bürgerschaft, aus dieser gewählte, und auf deren ausdrückliches Verlangen seit 1702 vor der Visitations-Behörde beeidigte, *) Achtmänner zur Seite, welchen insbesondere das Cameralwesen im Städtchen untergeben ist.

Die amtlichen Befugnisse und Obliegenheiten des Raths sind in folgendem (in die Sammlung Hamb. Verordnungen nicht aufgenommenen) Regulative näher dahin bestimmt:

Auf vorgelegtes Gutachten beiderseitiger zur Visitation des Amtes Bergedorf verordneten Herren, in Folge des dritten Deliberations-Punktes des diesjährigen Pfingst-Visitations-Recesses, also lautend:

"Ueber die Verwaltung des Gemeindewesens zu Bergedorf "werden die Herren Abgeordneten, nach Anleitung bisheriger "Verhandlungen, weitere Berathung anstellen, und zur Be-"schlußnahme der Senate gutachtlich berichten;"

Hienächst nach Ansicht der Bekanntmachung vom 25. und 26. März 1813, wodurch die Verwaltung der Polizei und der Justiz in erster Instanz für das Städtchen Bergedorf dem Amte provisorisch ausschließlich übertragen worden, imgleichen des, diese Verfügung erneuernden Decrets vom 19. Februar 1814, haben Wir Bürgermeister und Räthe der freien Hansestädte Lübeck und Hamburg, in der Absicht, die durch Ereignisse und Ver-

*) Der Eid, auf welchen sie verpflichtet werden, findet sich in Klefeker Th. 11. S. 241. u. 242; der der Mitglieder des Raths eben daselbst Th. 10. S. 466.

hältnisse einstweilen beseitigte Verfassung des Städtchens Bergedorf wieder herzustellen, wiewohl unter den Abänderungen und näheren Bestimmungen, welche aus Umständen und Erfahrung sich ergeben, decretiret, und verordnen nunmehr Folgendes:

I. Der Rath zu Bergedorf wird künftig aus einem Bürgermeister und zweien Rathmännern bestehen, und sind letztere beide auf herkömmliche Weise unverzüglich zu ernennen.

II. Die vorbemerkten provisorischen Anordnungen vom März 1813 und Februar 1814 werden jetzt dahin aufgehoben, daß dem Rathe zu Bergedorf Gerichtsbarkeit und Polizei auf nachbestimmte Weise wiederum übertragen werden.

III. Die streitige Gerichtsbarkeit bleibt, in Hinsicht auf die Eingesessenen Bergedorfs, concurrent zwischen Amt und Rath, nach den Grundsätzen der Prävention, und unter sorgfältiger Beobachtung des Visitations-Bescheides vom 11. Juni 1805. Jedoch gehört die Behandlung der Concurs- und Erbschaftsfälle, nebst den dabei erforderlichen Edictal-Ladungen, ausschließlich dem Amte, welches aber, früherem Herkommen gemäß, bei Versiegelungen und Inventuren Einen von dem Rathe zuzuziehen hat.

IV. Die nicht streitige oder willkührliche Gerichtsbarkeit übt der Rath dahin, daß ihm die Führung des Stadt- oder Hypotheken-Buches, so wie des Contracten-Buches, imgleichen Annahme der Vormünder und Curatoren, übertragen sind.

Die Proclamations-Scheine werden vom Amte ertheilt.

V. In Hinsicht auf die peinliche Gerichtsbarkeit bleibt es bei dem früheren, selbst gesetzlichen Gebrauche, daß in Untersuchungsfällen, welche nicht bloß Polizei- oder leichte Vergehen betreffen, sondern solche, worin den Angeschuldigten mehr als Geld- oder kurze Gefängniß-

strafe (etwa von 2 bis 3 Monaten) treffen kann, folglich in eigentlichen Criminalsachen, zwei Rathmänner, als Schöffen oder Beisitzer, den Terminen, welche das Amt hält, mit beiwohnen.

VI. Die Polizei in Bergedorf wird dem Rathe übertragen für folgende Gegenstände:

1) Zünfte und Gewerbe, mit Beibehaltung der herkömmlichen Patronats-Verhältnisse,
2) Gassen-Ordnung,
3) Nachtwächter,
4) Feuer-Ordnung,
5) Armenwesen,
6) Bausachen,

wiewohl allenthalben mit der dem Amte zugestandenen Concurrenz und Oberaufsicht.

Gesammte übrige, in Vorstehendem nicht ausgedrückte Polizei-Gegenstände, namentlich die gerichtliche oder Sicherheits-Polizei, verbleiben dem Amte, jedoch also, daß dem Rathe unbenommen bleibt, das Amt auf vorkommende Fälle zweckdienlich aufmerksam zu machen, welches dergleichen jederzeit gern entgegennehmen wird.

VII. Allgemeine, dem Rathe eigenthümliche obrigkeitliche Rechte und Obliegenheiten betreffen noch:

1) Aufnahme der Bürger in Bergedorf, wiewohl unbeschadet den Verfügungen des Amtes, in Ansehung der Sicherheits-Polizei,
2) Deichsachen des Städtchens,
3) Einquartierungswesen, mit Zuziehung einiger Achtmänner,
4) Theilnahme an dem Kirchen- und Schul-Collegium für Bergedorf, unter dem Vorsitze des Amtsverwalters.

VIII. In Ansehung der Verwaltung der Gemeinde-Angelegenheiten, in finanzieller und cameralistischer Hinsicht, hat der Rath vorzüglich wahrzunehmen:

1) die Erhebung und Anwendung der sogenannten Zulage,

2) das, in Ansehung der Kriegs- und Vermögens-Steuer ihm Obliegende,

3) die Beobachtung des Schuldentilgungs-Planes,

4) die Verwaltung der Gemeindegüter. Alles unter verfassungsmäßiger Zuziehung der Achtmänner.

IX. Der Rath berichtet in allen Angelegenheiten, worin es erforderlich ist, directe an die Visitation, und legt derselben jährlich Bericht und Rechnung ab von seiner Verwaltung, insbesondere während des Visitations-Congresses, und namentlich über die Zulage, Kriegs- und Vermögens-Steuer, Schuldenwesen u. w. d. a. Uebrigens können und werden, nach Umständen, auch per rescripta und decreta der Senate und der Visitations-Behörden, mittelbare Andeutungen und Aufträge durch das Amt an den Rath nach wie vor erfolgen.

X. Der provisorische Bescheid vom 19. April 1786, der einige Form-Verhältnisse zwischen Amt und Rath festsetzet, wird also bestätigt und beibehalten, wie er in der hiebei angehefteten Anlage abgefaßt ist.

XI. Als Regel gilt übrigens, daß in allen Punkten, worin nicht jetzt oder fernerhin besondere Anordnungen erfolgen, die vor der französischen Herrschaft zur Richtschnur genommene Verfassung zur Anwendung kommt.

Gegeben in Unsern Raths-Versammlungen, Lübeck, den 15., und Hamburg, den 13. Juli 1815.

Jeder Landschaft in den Vierlanden sind ein Landvogt und mehrere Höftleute, dem Dorfe Geesthacht aber ein Vogt vorge-

setzt, *) und ersteren in neuester Zeit, in Folge desfalls von den Bürgermeistern und Räthen der Städte Lübeck und Hamburg im Juni 1834 erlassener Verordnung (Sammlung Hamb. Verordnungen. Th. 13. S. 97—99.) in jeder Landschaft Deputirte aus den Grundeigenthümern der Bauerschaften, ein Höfener und ein Käthner, beigeordnet, welche allen Versammlungen des Vogts und der Höftleute mit Stimmrecht beizuwohnen und an allen Berathungen und Beschlüssen derselben Theil zu nehmen haben; denen indessen keine Concurrenz hinsichtlich der Polizei-Verwaltung, des Kirchen- und Deichwesens, noch bei solchen Functionen zusteht, welche die Vögte und Höftleute nicht als Gemeinde-Repräsentanten, sondern als öffentliche Beamte auszuführen haben. Weicht bei den Versammlungen der Gemeinde-Vorsteher die übereinstimmende Meinung beider Deputirten von dem Beschlusse der Majorität ab, so sind sie befugt, an das Amt zur Entscheidung zu recurriren. Sie werden jedesmal auf fünf Jahre von den, zu diesem Zweck durch den Landvogt der Gemeinde zusammenberufenen Eingesessenen erwählt. Alle Eingesessenen sind verpflichtet, dieses Amt, wenn sie dazu erwählt, zu übernehmen.

Das Bürgerrecht im Städtchen ertheilt der Rath zu Bergedorf, das Landbürgerrecht im Amte der Amtsverwalter. Die Gebühren für ersteres fallen der Casse des Städtchens anheim; für das Landbürgerrecht entrichten die Höfener Crt.℔ 9, die Käthner Crt.℔ 5, die Einwohner Crt.℔ 4. **)

Das Städtchen Bergedorf war bereits in den Jahren 1275 und 1305 von den Herzögen von Sachsen Johannes und Erich mit dem lübeckischen Rechte: "tale jus, quale cives nostri de Molne dignoscuntur habere" bewidmet (Klefeker Th. 10.

---

*) Die von den Landvögten und Hauptleuten in den Vierlanden und von dem Vogte zu Geesthacht abzuleistenden Eide sind aufgeführt in Klefeker Th. 11. S. 203—205.

**) Erst im bergedorfer Recesse vom 4. October 1620 Art. 20. ward festgesetzt, daß diejenigen, "so sich in diesem Amte von Neuem befreyen, oder

S. 355—357.), welches demnächst, nebst den alten sächsischen Rechten und Gewohnheiten, durch Observanz auch im Amte recipirt ward. (Klefeker Th. 10. S. 428. und 476—487.)

Die erste Instanz in allen Civilsachen bildete seit 1620 respective der Amts-Verwalter und der Rath zu Bergedorf; die zweite (Provocations-Instanz) ursprünglich respective das Land- oder das Stadt-Gericht (Klefeker Th. 10. S. 321. u. 425.), später die Visitations-Behörde; die dritte respective der Rath zu Lübeck oder Hamburg, gegen dessen Aussprüche dann noch, wenn und soweit die Sache appellabel, die Appellation an die höchsten Reichs-Gerichte, wie auch das remedium revisionis et transmissionis actorum, zulässig war. Criminalsachen unterlagen in erster Instanz der Visitations-Behörde, in zweiter und letzter den beiden Rathsstühlen zu Lübeck und Hamburg.

Eine theilweise neue, durchgängig aber bestimmtere Gestaltung, erhielt die Justizpflege in neuester Zeit insbesondere durch die, gleichzeitig mit der provisorischen Gerichts-Ordnung für das gemeinschaftliche Ober-Appellations-Gericht der vier freien Städte Deutschlands, im Juli 1820 publicirte Verordnung in Beziehung auf die Gerichts-Verfassung des Amtes Bergedorf. (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 6. S. 306—326.)

---

sonsten sich des Orts niedersetzen," bei Ableistung ihres Eides eine Recognition entrichten sollten, und zwar "die Vornembsten einen Reichsthaler, der Kötener aber und Geringer einen halben Reichsthaler." Im Visitations-Recesse von 1765 (Klefeker Th. 10. S. 509.) wird ausdrücklich verfügt:

"daß alle und jede Landleute und Einwohner, welche in den vier Landen oder zu Geesthacht sich ansäßig zu machen, und ihre Nahrung daselbst zu suchen, oder ihr Handwerk zu treiben gewillet sind, vor Uebernehmung und Antretung eines Gehöftes, auch vor Zuschreibung desselben und eines angekauften Kathens, oder vor ihrer häuslichen Niederlassung, sich bei hiesigem Amte zu melden, und den sonst gewöhnlichen Landbürger- oder Unterthanen-Eid abzustatten schuldig seyen."

Die Eidesformulare sowohl der Stadt- als Landbürger enthält Klefeker Th. 10. S. 704.

Die Ausübung der freiwilligen Gerichtsbarkeit gebührt im Amte dem Amts-Verwalter, im Städtchen, unter den, in dem Regulativ vom 13. und 15. Juli 1815 aufgeführten Beschränkungen, dem dortigen Rathe. Die im Jahre 1730 für das Amt und Städtchen publicirte Vormundschafts-Ordnung, ward für das Städtchen am 6. und 7. Juni 1771 (Klefeker Th. 10. S. 710—717.) und für das Amt im Juli 1828 (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 10. S. 154—170.) revidirt. Das, dem Städtchen im Recesse von 1620 Art. 33. ausdrücklich bestätigte, Hypothekenbuch (Stadtbuch) führt der dortige Bürgermeister, das Landbuch der Amtsschreiber. — Die Ertheilung einer venia aetatis ist bei der Visitations-Behörde nachzusuchen.

Der Competenz der Gerichte unterliegen, der Verordnung vom Juli 1820 zufolge, nur Streitigkeiten, die zwischen Partheien über gegenseitige Rechts-Verhältnisse zu entscheiden sind, wogegen Widersprüche und Beschwerden über Gegenstände der Verfassung, der Gesetzgebung, der Regierung, der Verwaltung im Allgemeinen, und des Deichwesens und der Polizei insbesondere, so fern dabei nicht etwa civilrechtliche Fragen in Betracht kommen (namentlich die verwaltenden Behörden sich durch eine Handlung oder auch durch einen Vertrag verbindlich gemacht haben) überall nicht vor dieselben gehören, sondern von den competenten Behörden außergerichtlich behandelt und geschlichtet werden; wobei jedoch den Betheiligten Gegenvorstellungen bei der Visitations-Behörde und hiernächst bei dem Rathe der dirigirenden Stadt unbenommen bleiben. Entsteht bei Gegenständen der willkührlichen Gerichtsbarkeit zwischen zweien oder mehreren Theilen Streit, der nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts zu entscheiden ist, so gehört der streitige Punkt zum Verfahren an das beikommende Gericht erster Instanz.

Die Civil-Gerichtsbarkeit in erster Instanz steht nach wie vor dem Amtsverwalter zu; im Städtchen indessen concurrirt mit selbigem, mit einziger Ausnahme der Concurs- und Erbschafts-

fälle, welche seiner ausschließlichen *) Competenz unterliegen, der dortige Rath. Das processualische Verfahren vor beiden ist durch den bergedorfer Visitations-Receß vom 11. Juni 1805 (Sammlung Hamb. Verordnungen, erste Sammlung Th. 7. S. 122—128.) geordnet. Die im Jahre 1769 erlassene Concurs-Ordnung für das Amt Bergedorf ward im August 1820 revidirt. (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 6. S. 335—351.)

Der fernere Instanzenzug in streitigen Rechtssachen ist dagegen durch die Verordnung von 1820 §. 6—18. durchaus verändert. Appellationen in Sachen, welche den Werth von Crt.ℳ 30 und darüber haben, so wie außerordentliche Rechtsmittel und Beschwe[illegible] gegen Erkenntnisse und Verfügungen der Untergerichte, g[illegible] (erstere jedoch ohne Suspensiv-Kraft, wenn die Eigenthümlichkeit des streitigen Gegenstandes, oder die Proceßart, oder die Nothwendigkeit einer interimistischen Verfügung, eine, die Vollstreckung des angefochtenen Erkenntnisses hemmende Wirkung nicht erlauben) respective an die Obergerichte zu Lübeck und Hamburg, nemlich also, daß das Obergericht derjenigen Stadt, welche zur Zeit der Acten-Versendung das Directorium führt, jedesmal competent ist, und für die, während der Zeit solches Directoriums bei demselben anhängig gewordenen Sachen, auch nach erfolgtem Wechsel des Directoriums, bis zu dem, abseiten desselben abgegebenen, die Sache an das Untergericht remittirenden Erkenntnisse, competent bleibt. Dritte und letzte Instanz, und zwar, wenn die Erkenntnisse der ersten und zweiten Instanz conform sind, in allen Sachen, die über Crt.ℳ 500 Capital, oder über Crt.ℳ 25 jährlicher Einkünfte betragen, falls hingegen das Obergericht die Entscheidung der ersten Instanz nicht völlig bestätigt hat, auch schon in Sachen, die einen Werth

*) Bei Versiegelungen und Inventuren hat er jedoch, dem Regulativ vom 13. und 15. Juli 1815 zufolge, ein Mitglied des Raths zuzuziehen.

von mehr als Crt.ℳ 200 Capital oder von mehr als Crt.ℳ 10 jährlicher Einkünfte haben, ist das Ober-Appellations-Gericht. *)

Zur Abhaltung der mündlichen und schriftlichen Recesse in erster Instanz, so wie zum mündlichen Sollicitiren während der Visitation und nach Endigung derselben, sind abseiten der Visitations-Behörde zu erwählende und zu beeidigende Procuratoren angestellt, deren Gebühren-Taxe am 5. Mai 1731 publicirt ist (Klefeker Th. 10. S. 694.). Zum Advociren bei schriftlichen Handlungen bei den Visitationen wird, der Verordnung vom 2. und 5. Juni 1730 (Klefeker Th. 10. S. 695.) zufolge, niemand zugelassen, "als der auf einer Universität den Gradum eines Doctoris oder Licentiati Juris erhalten, oder einige Jahre auf Universitäten studiret, seine Studia absolviret, und davon ein Testimonium aufzuweisen hat, und in den beiden Löbl. Städten Lübeck und Hamburg und deren Gebiete, oder auch im Amte und Städtchen Bergedorf wohnhaft ist." Eben dieser Verordnung gemäß müssen sämmtliche gerichtliche Schriften und Supplicationen von den Advocaten, die solche aufgesetzt, eigenhändig unterschrieben werden.

In Straffachen hat der Amtsverwalter die Befugniß, Geldbußen bis auf 20 ₰ und Gefängnißstrafen bis auf acht Tage zu erkennen, wogegen der Verurtheilte, binnen drei Tagen nach Eröffnung des Straf-Erkenntnisses, bei Vermeidung ungesäumter Vollstreckung desselben, eine, dem Amtsverwalter zu übergebende, Beschwerde bei der Visitations-Behörde einwenden kann, die sodann definitiv entscheidet. In Fällen, welche härtere gesetzliche Strafen erfordern, werden die Acten, nach deren Instruirung vom Amte (respective unter der im Regulativ von 1815 bestimmten Zuziehung zweier Rathmänner zu Bergedorf als Schöffen) an die Visitation als erste

*) Gegen Erkenntnisse der Untergerichte in Sachen unter Crt.ℳ 30, und gegen Erkenntnisse der Obergerichte unter Crt.ℳ 500, wenn bestätigend, und unter Crt.ℳ 200, wenn abändernd erkannt worden, findet überall kein ordentliches Rechtsmittel statt.



Instanz gesandt, zur Beurtheilung der Instruction, zur Anordnung des weiteren Verfahrens und hiernächst zum Erkenntniß, gegen welches dem Verurtheilten das Rechtsmittel der weiteren Vertheidigung zusteht, die aber binnen einer peremtorischen Frist von vier bis sechs Wochen beigebracht werden muß, und mit welcher alsdann die Acten zum definitiven Erkenntnisse an das Obergericht der Stadt, die das Directorium führt, gesandt werden. Hat die Visitation auf den Tod, oder auf eine zehnjährige Freiheitsstrafe, oder noch über diese hinaus, oder auf eine harte gleichkommende Leibesstrafe, mit geringerer Gefängnißstrafe verbunden, erkannt, so muß die weitere Vertheidignng, so wie das Erkenntniß des beikommenden Obergerichts in zweiter und letzter Instanz nothwendig erfolgen, und wird demgemäß, auch ohne besonderen Antrag, durch die Visitation von Amts wegen verfügt. In eben diesen schweren Criminalfällen hat das Obergericht der Directorialstadt sein gefälltes Erkenntniß, wenn es den Grad der so eben bemerkten Strafen erreicht, den Senaten beider Städte zur Bestätigung vorzulegen, deren Begnadigungsrecht vorbehältlich.

Die Handhabung der Polizei liegt — mit Ausnahme der gerichtlichen oder Sicherheits-Polizei, welche, dem Regulativ vom 13. und 15. Juli 1815 zufolge, ausschließlich dem Amtsverwalter zusteht — im Städtchen dem dortigen Rathe, im Amte den Vögten und Höftleuten ob. Die neueste allgemeine Polizei-Verordnung ward in Gemäßheit des Recesses von 1620 Art. 18. im Jahre 1621 erlassen (Klefeker Th. 10. S. 453—463.).

Das Bauwesen im ganzen Amte steht unter der Leitung eines, von der Visitations-Behörde beider Städte in turno zu ernennenden Hausvogts, der die Aufsicht über alle öffentlichen Gebäude und Wege, desgleichen über die Grenzen und Domainen hat, und die erforderlichen Reparaturen, so wie etwanige Neubauten nach Anordnung des Amtsverwalters zur Ausführung bringt. Der Amtsverwalter darf aber, abgesehen von ganz unbedeutenden, oder keinen Verzug leidenden Sachen, weder Reparaturen, noch

Neubauten, ohne Genehmigung der Visitations-Behörde verfügen. Früher war auch ein Amts-Zimmermeister angestellt, der alle Zimmerarbeit an den Amtsgebäuden ausschließlich anfertigte und bei Bau-Besichtigungen zugezogen wurde. Dieses ist aber in neuerer Zeit aufgehoben. Das Communal-Bauwesen besorgt im Städtchen der Rath mit einem Baubürger, im Amte die Vögte und Höftleute unter Oberaufsicht des Amtsverwalters. Kirchenbauten verfügen im Städtchen das Kirchen-Collegium, im Amte die Juraten mit Vorwissen und Genehmigung des Pastors und des Amtsverwalters. — Die Ausweisung unbebauter Plätze gegen Grundhauer geht unmittelbar von der Visitations-Behörde aus.

Die, den wichtigsten Gegenstand der Bau-Polizei des Amtes wie des Städtchens, die Deiche, betreffenden Verordnungen sind, in Verbindung mit den, in dieser Hinsicht im gesammten privativen hamburgischen Gebiete bestehenden, bereits oben Bd. I. S. 427. Note *) aufgeführt.

Für die Forst-Cultur zu Bergedorf und Geesthacht ist ein Holzvogt angestellt, der von der Visitations-Behörde erwählt wird.

Zünfte und Brüderschaften bestehen nur im Städtchen; in den Vierlanden und in Geesthacht werden dagegen nur abseiten der Visitations-Behörde concessionirte Handwerker, Kaufschläger und Höker, gegen eine, dem Amte zu entrichtende, jährliche Recognition zugelassen. Die desfallsigen, insbesondere in Betreff der Zahl der in jeder Landschaft zu ertheilenden Concessionen, in den Visitations-Recessen von 1753—1770 erlassenen Verfügungen, finden sich in Klefeker Th. 11. S. 77—83.

Eine sehr ausführliche Gesinde-Ordnung für das Amt und Städtchen ist zur Ergänzung der desfalls bereits früher in den Jahren 1760, 1772, 1797 und 1828 ergangenen Verordnungen und Mandate, im Juli 1830 publicirt. (Sammlung Hamb. Verordnungen Th. 11. S. 194—206.)

Seit 1706 ist abseiten der Visitations-Behörde für das ganze Amt ein Physicus, und seit 1756 neben diesem ein Amts-Chirurgus

angestellt, deren Eide der Verordnung, wonach die Medici, Chirurgi und Apotheker im Amte und Städtchen Bergedorf sich zu richten haben, vom 13. und 15. October 1760 (Klefeker Th. 11. S. 133—141.), beigefügt sind. Ein beeidigter (bereits früher privilegirter) Apotheker wurde im Städtchen zuerst im Jahre 1761 eingesetzt. Jetzt sind im Städtchen zwei, und (seit 1839) in Geesthacht eine Apotheke vorhanden. Die Apotheker werden auf eine im Jahre 1810 erlassene Instruction beeidigt, haben aber kein Real-Privilegium.

Aerztliche Todes-Atteste wurden im Amte und Städtchen Bergedorf, gleich wie im privativen hamburgischen Gebiete, im Jahre 1831 interimistisch eingeführt, und demnächst am 26. October 1832 abseiten der Visitations-Behörde definitiv vorgeschrieben; desgleichen durch eine am nemlichen Tage erlassene Verordnung die Beerdigungen innerhalb des Städtchens untersagt.

Die Feuer-Ordnung und die Feuer-Cassen-Ordnung für das Städtchen Bergedorf, zuletzt revidirt im Juli 1822, finden sich in der Samml. Hamb. Verordnungen Th. 7. S. 358—367. und S. 367—374; so wie die zuletzt im Jahre 1722 revidirte General-Feuer-Ordnung für die Vierlande in Klefeker Th. 11. S. 103—111.

Die Amts-Casse, die Erhebung der Einnahmen, die Auszahlung der Ausgaben und die Rechnungsführung, ist, dem Recesse von 1620 Art. 23. zufolge, dem Amtsschreiber untergeben; seit 1834 ist zu diesem Behuf, wegen des vorgerückten Alters des jetzigen Amtsschreibers und des zunehmenden Dranges der übrigen Amtsgeschäfte, abseiten der Visitations-Behörde, mit Genehmigung der beiden Senate, interimistisch ein eigner Beamter, unter dem Namen eines Cassenführers, angestellt. Das Cameralwesen im Städtchen liegt, wie bereits oben bemerkt, den Achtmännern ob.

Für die Amts-Casse werden, theils im ganzen Amte, theils in einzelnen Districten desselben, folgende directe und indirecte Abgaben und Steuern erhoben:

1. Das Schoß. Eine Real-Abgabe von allen Grundstücken zu Bergedorf und in den Vierlanden (nicht zu Geesthacht), ein Viertel-Procent der Annehmungs- oder Kaufsumme.
2. Das Vorschoß. Eine persönliche Abgabe, zwölf Schillinge jährlich von jedem Stadt- oder Landbürger (außer Geesthacht), er sey Eigenthümer oder Einwohner.
3. Das Kopfgeld oder der sogenannte Türkenschatz, in Bergedorf, den Vierlanden und Geesthacht. Mann und Frau bezahlen jeder sechs Schillinge, Kinder und Hausgenossen drei Schillinge für den Kopf. Die Einwohner zu Geesthacht entrichteten früher statt dieser Abgabe einen Schutzthaler; da aber die meisten dürftig sind, ist im Jahre 1837 der Schutzthaler in das Kopfgeld verwandelt worden.
4. Der Morgenschatz, in den Vierlanden. In Neuengamme, Altengamme und Curslack vom bedeichten Morgen eine Mark, vom unbedeichten acht Schillinge; in Kirchwerder (welches nach Harburg, ursprünglich dem Kloster Scharenbeck, zehntpflichtig ist) respective zwölf und sechs Schillinge.
5. Das Verbiddelgeld, in den Vierlanden, von jedem Landbürger vier Schillinge.
6. Das Rauchhuhnsgeld, von allen Feuerstellen in den Vierlanden zu entrichten.
7. Die Zehnten-Abgabe (Abschoß und Nachsteuer), so weit sie nicht durch den Bundesbeschluß vom 1. Juli 1817 oder durch besondere Verträge aufgehoben ist. Von dem nach Hamburg oder Lübeck ausgehenden Vermögen ward früher fünf Procent entrichtet, welches jenem Bundesbeschlusse zufolge cessirt.
8. Zufolge im April 1817 abseiten beider Senate publicirter Verordnung (Samml. Hamb. Verordnungen Th. 4. S. 20—46.):
   a. Die Papier-Stempelabgabe, theils nach Stück- und Bogenzahl, nach sieben Classen, zum Belauf von einem Schillinge bis zu sechs Mark, theils nach Verhältniß des Werths, oder der in den Schriften angegebenen

Summe, unter Berücksichtigung der Größe der Summen, so wie der Beschaffenheit der eingegangenen Contracte, ein per mille bis ein Viertel Procent.

b. Die Stempel-Abgabe von Spielkarten, vier Schillinge für jedes Spiel.

c. Die Abgabe vom Verkaufe der Immobilien, Schiffe u. dgl., wie auch von Waaren- und Mobilien-Versteigerungen, respective ein halb, ein und zwei Procent.

d. Die Abgabe von Erbschaften und Vermächtnissen, welche auf entferntere Seitenverwandte oder auf Nichtverwandte fallen. Collateral-Verwandte des dritten und vierten Grades haben vier Procent, entferntere Verwandte aber und dem Erblasser garnicht Verwandte sechs Procent von dem reinen Ertrage des ihnen Zufallenden zu entrichten. Ausgenommen sind Erbtheile und Vermächtnisse, welche unter 100 ℳ Crt. betragen, imgleichen Vermächtnisse, die zu milden oder gemeinnützigen Zwecken bestimmt sind, so wie die, welche Alimente oder Jahrgelder zum Unterhalte benannter Personen auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre festsetzen.

9. Die Hofdienste der Vierländer, im Jahre 1838 mit einer jährlichen Aversional-Zahlung von Crt. ℳ 1380 abgelöset.

10. Der Zoll zu Eslingen, ein Elbzoll, welcher im Jahre 1420 von dem Herzog Erich und dessen Brüdern, zugleich mit den Schlössern Bergedorf und Riepenburg, an die Städte Lübeck und Hamburg abgetreten wurde. Er ward früher beim Zollenspieker nach einem, zuletzt im Jahre 1745 regulirten Tarife erhoben. Seit 1810 nach Hamburg verlegt, wird er jetzt, der Elbschifffahrts-Convention zufolge, von allen stromaufwärts aus Hamburg abgehenden Schiffen, mit vier Schillingen hamburger Courant pr. Schiffslast von vier tausend Pfund Brutto entrichtet. Die Stadt Lüneburg, in Folge des büchener Zoll-Vergleichs vom Jahre 1723 (Klefeker Th. 11. S. 194—199.), und die Vierlande, bezahlen eine jährliche

Aversional=Abfindung von respective Crt.ℳ 339 (Crt.ℳ 350 in neuen Zweidrittel=Stücken für voll) und Crt.ℳ 150.

11. Der Zoll im Städtchen Bergedorf, nach dem im Jahre 1662 errichteten Tarife. Eigentlich, bei der Geringfügigkeit der Abgabe (bei Frachtwagen drei Schillinge für das Pferd) ein Weggeld. Dem Recesse von 1620 Art. 3. zufolge wird er von einem, von der Visitations=Behörde einzusetzenden Zöllner erhoben, dessen Eid sich in Klefeker Th. 10. S. 465. findet. Die Altgammer und Curslaker sind, als dem alten Amte Bergedorf, im Gegensatze zu dem Amte Riepenburg, angehörig, von diesem Zolle befreiet, jedoch nach ausdrücklicher Verfügung des Mandats vom 9. Juli 1745 (Klefeker Th. 11. S. 199.) nur in Betreff ihrer eignen Landesproducte.

12. Das Holz= und Stätegeld, ein Zoll, der in Gemäßheit der Visitations=Recesse von Ostern 1738 und Pfingsten 1739 (Klefeker Th. 11. S. 174.), von dem Holze und den Steinen erlegt wird, welche von der sogenannten Hude von Holz= und Steinhändlern abgeschiffet werden.

13. Das Chausseegeld auf der wentorfer Chaussee, seit dem 1. März 1838, nach dem am 28. Februar jenes Jahres publicirten Tarife.

14. Die Bier= und Essig=Accise, von Bier vier, von Essig zwei Thaler vom Wispel Korn.

15. Die Kornbranntwein=Accise, vier Schillinge für den Scheffel.

16. Die Vieh=Accise, statt deren, den Visitations=Recessen von Michaelis 1699 und Pfingsten 1736 (Klefeker Th. 11. S. 175 und 176.) zufolge, die Gemeinden der Vierlande und das Städtchen eine jährliche Aversional=Summe von respective sechszig und fünf und zwanzig Thaler zahlen.

17. Die Recognitionen für Handwerks= und Gewerbe=Concessionen, Fabriken, Apotheken u. s. w. Die Handwerker zahlen jährlich sechs Mark, einige nur drei Mark.

Ferner folgende, von einzelnen Districten, zum Theil von einzelnen Eingesessenen, zu entrichtende, zusammen etwa Crt.ℳ 2500

betragende, Prästationen, welche nicht als eigentliche Steuern, sondern als Aequivalente, für abgetretene Ländereien, Gerechtigkeiten, losgekaufte Realdienste u. s. w. zu betrachten sind, und über deren Hebungs-Termine die (in die Sammlung Hamb. Verordnungen nicht aufgenommene) Verordnung vom 15. Februar 1833 das Nähere ergiebt:

Der Catharinenschatz. Eine kleine persönliche Abgabe aus Curslack und Altengamme. Ertrag Crt.℔ 146 : 9 ß.

Ablagergeld oder schönberger Schatz, von einigen Ländereien in Curslack und Altengamme, etwa Crt.℔ 50.

Pflugschatz, aus Neuengamme und Kirchwerder, Crt.℔ 33 : 14 ß.

Mist- und Mähegeld, von Altengamme und Curslack.

Paaschschatz, von Neuengamme und Kirchwerder.

Waldschatz, von Neuengamme und Kirchwerder.

Latern- (St. Lateran) Schatz, aus Kirchwerder

Holzgeld, von allen Vierlanden.

Martinischatz desgleichen.

Riepenburger Pfluggeld, von Neuengamme und Kirchwerder.

Eier- und Buttergeld, von den Vierlanden.

Nicolaischatz, von den ehemals wandsbeckischen Ländereien in Neuengamme.

Warwischer Zehntengeld, von Warwisch in Kirchwerder.

Maitagsschatz und Zehntengeld, aus Neuengamme.

Der Königspfenning, Symbol der Anerkennung der Landeshoheit, von den Höfenern der Vierlande, im Ganzen 5 ℔ 4 ß 6 ₰.

Der Hofschweinschatz, von einigen Curslackern und Altgammern.

Martinischatz, aus den bergedorfer Vorstädten.

Allerheiligengeld, aus Geesthacht, 3 ℔ 14 ß 6 ₰.

Heiligen drei Königsgeld aus Geesthacht, *) Crt.℔ 40 : 5 ß.

---

*) Diese beiden kleinen Abgaben und das Kopfgeld sind die einzigen directen Abgaben der Geesthachter, die aber noch ein Ablagergeld an das Amt Lauenburg bezahlen.

Zur Bestreitung der Gemeinde-Ausgaben hat jede Gemeinde ihre eigene, im Städtchen von dem Rathe und den Achtmännern, in den Vierlanden von den Vögten, Höftleuten und Deputirten verwaltete Casse. Die erforderliche Abgabe heißt im Städtchen Zulage, im Lande Höftleutegeld. Erstere besteht aus einer Abgabe von den Grundstücken, gleich dem Schoß ein viertel Procent der Kaufsumme, und einer Gewerbe- und Einnahme-Steuer, nach einem von der Visitations-Behörde erlassenen Reglement. Das Höftleutegeld besteht gleichfalls aus einer Real- und einer Personal-Abgabe, und wird nach Morgenzahl erhoben, wobei eine gewisse Summe des Kaufpreises der Grundstücke, der belegten Capitalien u. s. w. einem Morgen gleich gerechnet wird. Der Morgen wird jährlich so hoch gesetzt, als das Bedürfniß erfordert. Zu Geesthacht ist keine Gemeinde-Casse vorhanden, sondern die Ausgaben jedes Jahres werden unter sämmtliche Dorfbewohner vertheilt.

Die kirchlichen Verhältnisse des Amtes wurden nach Einführung der Kirchen-Reformation ursprünglich durch die, fast übereinstimmende, lübeckische und hamburgische Bugenhagensche Kirchen-Ordnung regulirt, der demnächst auch hier (im Jahre 1544) eine Aepinische Kirchen-Ordnung folgte, deren gesetzliche Gültigkeit aber, weil sie nur unter Autorität des damaligen (hamburgischen) Hauptmanns abgefaßt war, nach dessen Abgange in Zweifel gezogen ward. Eine eigne Kirchen-Ordnung für das gesammte Amt wurde von beiden Senaten erst im Jahre 1653 beliebt (Klefeker Th. 10. S. 750—786.); diese erlitt indessen später, namentlich durch die Ordnung des Gottesdienstes in den Vierlanden und Geesthacht, vom 4. und 9. Februar 1789 (Lappenberg Nachtrag bergedorfer Verordnungen S. 45—84.), und die Ordnung des Gottesdienstes im Städtchen Bergedorf, vom 2. und 11. April 1791 (ebendaselbst S. 137—143.), mannigfache Modificationen. In Folge gleichzeitig erlassener Mandate (ebendaselbst S. 43—45. und S. 135—137.) ward in den Vier-

landen und in Geesthacht das neue hamburger, und im Städtchen Bergedorf das neue lübecker Gesangbuch eingeführt, und in Gemäßheit einer von beiden Senaten am 9. und 12. Februar 1838 beliebten und am 21. Februar desselben Jahres publicirten Verordnung, die Verlegung und Einstellung der, in Hamburg und dessen privativen Gebiete durch Rath- und Bürgerschluß vom 7. December 1837 abgeschafften, kirchlichen Festtage, auch auf dieses Amt ausgedehnt.

Die Direction in kirchlichen Angelegenheiten, und namentlich, den Beschlüssen beider Rathsstühle vom 18. und 21. Juni 1754 (Klefeker Th. 10. S. 517.) zufolge, das Dispensations-Recht in Ehesachen, führt die Visitations-Behörde. Die Consistorial-Jurisdiction in erster Instanz ist dem Amts-Verwalter übertragen. Erkenntnisse, welche die Ehe gänzlich trennen, müssen, wenn von keinem der beiden Theile dagegen appellirt wird, zufolge Verfügung beider Senate vom 3. Februar 1827, von dem klagenden Theile dem Obergerichte der Directorial-Stadt zur Bestätigung vorgelegt werden.

Das Amt enthält sechs Parochien: das Städtchen Bergedorf, Curslack, Altengamme, Neuengamme, Kirchwerder und Geesthacht, deren jeder ein Pastor vorgesetzt ist. Sämmtliche Geistliche des Amts sind berechtigt, alle seit Juli 1828 erwählte und künftig zu erwählende aber verpflichtet, der im Juli 1828 gestifteten Unterstützungs-Anstalt für die Wittwen und Waisen der Prediger des hamburgischen, sowohl privativen, als mit Lübeck gemeinschaftlichen Gebiets, beizutreten. Erwählt werden sie, dem Recesse von 1620 Art. 17. und der Kirchen-Ordnung von 1653 Cap. 1. zufolge, nach zuvor aufgemachtem Aufsatze und respective in Lübeck oder der hiesigen Seniorats-Kirche gehaltenen Probe-Predigten, abwechselnd in jedem Kirchspiele, von dem Rathe zu Lübeck und zu Hamburg, und sodann, je nachdem die Wahl abseiten Lübecks oder Hamburgs stattgefunden, von dem lübeckischen Superintendenten oder dem hamburgischen Senior

Ministerii in dessen Kirche ordinirt und in ihrer Kirche introducirt. — Die Kirchenbücher werden, dem Mandate wegen Einrichtung der Kirchenbücher über die getauften Kinder, Proclamationen und Verstorbenen, vom 9. Juli 1783 (Lappenberg Nachtrag Bergedorfer Verordnungen S. 27—32.) gemäß, in den Vierlanden und Geesthacht von dem Prediger des betreffenden Kirchspiels, im Städtchen Bergedorf aber von dem Rector der Stadtschule (früher von dem jedesmaligen, darauf besonders vom Amte zu beeidigenden Organisten im Städtchen) geführt. Wegen der richtigen und sorgfältigen Angaben bei der Ausfertigung der Proclamations- und Tauf-Zettel, ist abseiten beider Rathsstühle am 15. und 28. October ein geschärftes Mandat (eben daselbst S. 40—43.) erlassen.

Die weltliche Verwaltung der respectiven Parochial-Kirchen liegt im Städtchen Bergedorf einem, aus dem Amtsverwalter, dem Pastor, dem Rathe des Städtchens, den Kirch-Geschwornen und zweien Gotteskasten-Verwaltern bestehenden Kirchen-Collegio, in den Vierlanden und Geesthacht aber den betreffenden Kirch-Geschwornen unter dem Vorsitze des Amtsverwalters ob. Die Kirch-Geschwornen und Gotteskasten-Verwalter werden, dem Recesse vom 20. August 1620 (Klefeker Th. 10. S. 390.) zufolge, von der Visitations-Behörde gewählt; jeder Erwählte ist verpflichtet, das ihm übertragene Amt anzunehmen, "es wäre denn daß er von den zur Visitation verordneten Herren befreiet würde, welches jedoch, den Fall sich ergebender gänzlicher Untüchtigkeit ausgenommen, niemals anders geschehen soll, als gegen Erlegung von einhundert Mark, zum Besten der Kirche oder des Gotteskastens." Verordnung vom 26. Juli und 29. October 1817 (Lappenberg S. 179.). Der Eid der Kirch-Geschwornen findet sich in Klefeker Th. 10. S. 453.

Im Städtchen Bergedorf besteht, unter Aufsicht des Kirchen-Collegii, eine öffentliche Stadtschule. Sie ist in zwei Classen getheilt, deren jeder ein, vom Kirchen-Collegio zu erwählender

Lehrer, ein Rector und ein Cantor, vorgesetzt ist. Die neueste Schul-Ordnung für dieselbe ist von beiden Rathsstühlen im Jahre 1791 beliebt (Lappenberg S. 143—163.). Privatschulen dürfen, dem §. 13. dieser Schul-Ordnung zufolge, nur nach vorgängig von dem Amtsverwalter und dem Pastor des Städtchens ertheilter Concession errichtet, und Knaben in selbigen nicht länger als bis in das siebente Jahr aufgehalten, Mädchen aber über dieses Alter hinaus müssen von den Privatlehrern wenigstens zum theilweisen Besuche der öffentlichen Schule angehalten werden. — Die in den Vierlanden und zu Geesthacht befindlichen Kirchenschulen, denen in den Vierlanden die Organisten, und in Geesthacht der Küster als Lehrer vorstehen, sind zunächst der Aufsicht des competenten Pastors untergeben. Das neueste, in Betreff des in selbigen zu ertheilenden Unterrichts erlassene Regulativ, ist von beiden Rathsstühlen am 4. und 11. Juli 1739 beliebt (Klefeker Th. 10. S. 795—798.). Außerdem bestehen noch drei öffentliche Schulen in Kirchwerder, und als Nebenschulen, in welche die Kinder nur bis zu einem gewissen Alter gesandt werden dürfen, zwei in Altengamme, eine in Kirchwerder und eine in Neuengamme. Die Organisten werden in turno von den Visitations-Behörden, die übrigen Lehrer von dem Amtsverwalter und dem Prediger der Gemeinde gemeinschaftlich erwählt.

Die, früher (Klefeker Th. 11. S. 83—93.) gesetzlich nur höchst unvollständig geordnete, öffentliche Armenpflege, ward in den Jahren 1789 und 1790 durch sehr ausführliche, von beiden Rathsstühlen respective für das Städtchen und die Vierlande publicirte Armen-Ordnungen (Lappenberg S. 91—120. und S. 121—135.) nach dem Vorbilde der hamburgischen Armen-Ordnung von 1788 geregelt. Die Leitung derselben ist im Städtchen einem Armen-Collegio übertragen, welches theils aus beständigen, theils aus wechselnden Mitgliedern besteht. Die beständigen Mitglieder sind: der Amts-Physicus, der Pastor des Städtchens, der Amtsschreiber, der jüngste Rathmann, einer aus

dem Collegio der Achtmänner und die beiden Vorsteher des Gotteskastens. Die Stelle des zu diesem Collegio gehörigen Achtmannes wird bei deren Erledigung durch die Wahl des Armen-Collegii wieder besetzt. Die wechselnden Mitglieder aber sind die acht Armenpfleger, je zwei für jeden der vier Armen-Bezirke des Städtchens. Von diesen treten alle zwei Jahre die vier ältesten ab, deren Nachfolger sodann vom Collegio durch Stimmenmehrheit erwählt werden. Die Armen-Fürsorge in den Vierlanden liegt den Landvögten und Höftleuten ob, und zwar werden alle Arme eines jeden Kirchspiels für sich, und allein von dem Kirchspiele versorgt, worin sie geboren und getauft, oder als Gemeinde-Mitglieder aufgenommen worden. — In Geesthacht existirt keine besondere Einrichtung für die Armenpflege. Die Dorfschaft muß unmittelbar für die dortigen Armen sorgen.

Zur Vertheidigung des Städtchens und des Amtes besteht eine Stadt- und Land-Miliz, und verfügt der Receß von 1620 Art. 20. ausdrücklich, es solle bei Ableistung des Landbürger-Eides "der Höfener mit einem Feuerrohre, und der Kötener mit einem langen Spieße und Sturmhaube erscheinen, und bekräftigen, daß die Gewehr sein eigen, und er dieselbe nicht vorbüssen oder verkaufen wolle, es wäre denn, daß er dieselbe alsbald verbessern könnte." Der Stadt-Miliz steht ein Fähnrich vor, der vom Amtsverwalter und dem Bürgermeister des Städtchens erwählt wird. — Daneben sind, der von beiden Rathsstühlen am 6. und 19. October 1821 beliebten und am 9. November desselben Jahres publicirten Verordnung über die allgemeine Kriegsdienst-Pflichtigkeit im Amte und Städtchen Bergedorf (Samml. Hamb. Verordnungen Th. 7. S. 119—124.) zufolge, vom Anfange des zwanzigsten Jahres bis zum vollendeten fünf und zwanzigsten Jahre, alle junge Leute, die in Bergedorf, in den Vierlanden und in Geesthacht geboren sind, oder doch in einem dieser Gebietstheile ihren Aufenthalt haben (letztere, in soweit sie nicht als Fremde anzusehen und fremder Militair-

pflichtigkeit nicht schon unterworfen), verpflichtet, in die Contingente und deren Reserven, welche Lübeck und Hamburg zu dem deutschen Bundesheere zu stellen haben, einzutreten, und darin, der Regel nach, während eines dreijährigen Zeitraums zu dienen. Aus den Dienstpflichtigen, welche in den betreffenden sechs Jahren geboren sind, wird, nachdem zuvor die erforderliche Zahl auf den Grund des bundesgesetzlichen Maaßstabes bestimmt ist, die Mannschaft, und zwar verhältnißmäßig aus jedem Jahre, durchs Loos ausgewählt, und diese sodann zur Hälfte mit dem Contingente und den Reserven der Stadt Lübeck, und zur Hälfte mit denen der Stadt Hamburg vereinigt. Die zur Ausführung dieser Kriegspflicht-Ordnung angeordnete Bewaffnungs-Commission besteht aus dem Amtsverwalter und dem Amtsschreiber, und zwar für Bergedorf unter Beiordnung der beiden Rathmänner und von vier Achtmännern, für die Vierlande aber unter Zuziehung der Landvögte, zweier Höftleute, eines Höfeners und eines Käthners für jedes Kirchspiel, und für Geesthacht, unter Zuziehung des Vogtes, eines Höfeners und eines Käthners.

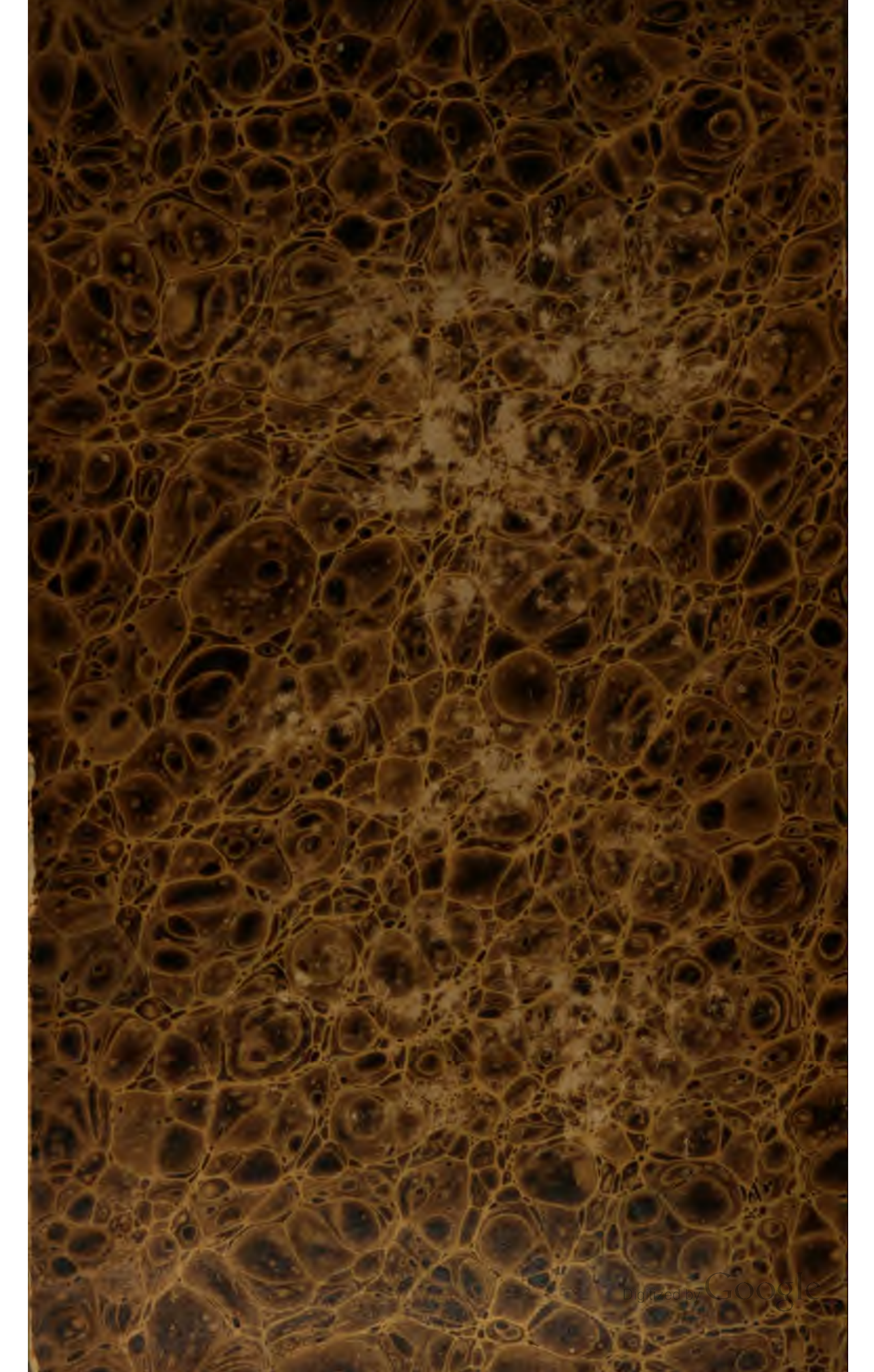
Sachregister.

Berichtigungen.

Band II. Seite 148. Zeile 11. von oben statt Theer-Gebinde lies Thran-Gebinde.
Desgleichen in einigen Abdrücken:
Band II. Seite 191. Zeile 1. von oben statt der ersteren lies des ersteren.
„ II. „ 191. „ 4. „ „ „ der letzteren „ letzterer.

Langhoffsche Buchdruckerei.


3 2044 019 787 167


Digitized by Google